Volkserfassung · Staatsterrorgesetze · Widerstandsbekämpfung

Restrisiko Mensch

INHALTSVERZEICHNIS

Editorial 3

»Bitte recht freundlich«
Persönlichkeitsprofile und Bewegungsbilder ... 4 – 27

Im Schleppnetz des Sicherheitsstaates
Die Rationalisierung der Massenkontrolle
Rolf Gössner 5

Vom »Sesam-öffne-Dich« zum »Sesam-speich're-mich«
Kein Aprilscherz: Seit dem 1. April 1987 gibt es maschinenlesbare Personalausweise!
Ulrike Erb 11

Der Schlüssel zum Computerstaat
Max Peschek/Wilhelm Steinmüller 12

Grundsätzliche Bedenken zur Einführung des maschinenlesbaren Personalausweises
Spiros Simitis 16

Aufruf, sich der Maschinenlesbarkeit zu entziehen
Anmerkungen zum Widerstand gegen den computerlesbaren Perso(nalausweis) 16

ZEVIS – Das Adreßbuch des Großen Bruders
Stephan Maria Tanneberger 17

Drei Fallbeispiele
Jürgen Seifert 22

Rasterfahndung ist wieder im Kommen
Oliver Tolmein 23

Im Computer der Sicherheitsbehörden
Auskunftsansprüche gegenüber Polizei und »Verfassungschutz«
Joachim Kempas 26

Die unheimliche Sicherheit – Teil 2
Neue Staatsschutzgesetze für Geheimdienste und Polizei ..... 28 – 48

Verfassungsbruch als Gesetz
Die Legalisierung der Geheim-Polizei
Rolf Gössner 29

Die Verrechtlichung der Dritten Dimension
Zur Novellierung der Polizeigesetze in Hamburg und Hessen und zum IMK-Musterentwurf (Fassung: März 1986)
Edda Weßlau 35

Die Veränderung der Schmerzgrenzen
Notizen zu den Sicherheitsgesetzen
Ulrich K. Preuß 42

Die Spitzen des Datengebirges
Elektronische Kontrolle in Betrieb und Staat
Ulrich Briefs 47

Sonderteil:
Volkszählungs-Boykott ..... VZ 1 – 44

»Gemeint sind wir alle!«
Der staatliche »Anti-Terror-Kampf« gegen Widerstandsbewegungen ..... 49 – 69

»Anti-Terror-Gesetze vom Deutschen Bundestag verabschiedet« (BMI) 50

»Terrorismus als Kampfbegriff der Herrschenden«
Nürnberger »BuKo«-Rede von Rolf Gössner 51

»Terrorgesetze« gegen Widerstandsbewegungen
Der neue Paragraph 129 a Strafgesetzbuch 55

Widerstandsbekämpfung
Zur Funktionalisierung des »Terrorismus« – § 129 a als Ausforschungsnorm und Kristallisationskern eines politischen Sonderrechtssystems
Rolf Gössner 59

§ 130 a – Gesinnungsstrafrecht im Vormarsch!
Karl-Heinz Rogoll 64

Wider die Larmoyanz der linken Kämpfer
Hermann L. Gremliza 67

Kronzeugen-Suche
Anmerkungen zu einer mysteriösen Briefaktion 68

Zwischen Software und Waffengewalt
Flexible Widerstandsbekämpfung contra Demonstrationsfreiheit ..... 70 – 106

Die polizeiliche Einkreisung der Demonstrationsfreiheit oder: Die polizeistrategische »Lösung« politisch-sozialer Konflikte
Rolf Gössner 71

... in der Tiefe des Raumes
»Verschlußsache – nur für den Dienstgebrauch« 94

Herrschaftssicherung »im Vorfeld des Krieges«
Zur neuen Dimension der Polizeistrategie gegen politische Bewegungen sowie zum Funktionswandel der Politischen Justiz
Michael Schubert 97

Dokumentation: ..... 107 – 117

Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes (Stand: März 1986) 107

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus 113

Literaturhinweise 118

Autorenverzeichnis 121

Impressum: 1. Auflage April/Mai 1987 / © bei den Autoren / Diese Broschüre wird herausgegeben von Rolf Gössner und der Bürgerinitiative »Bürger kontrollieren die Polizei«, 2800 Bremen, Charlottenstraße 3 / Mit Unterstützung des Hamburger Instituts für Sozialforschung, 2000 Hamburg 13, Mittelweg 36 / V.i.S.d.P.: Joachim Kempas / Namentlich gekennzeichnete Beiträge liegen in der Verantwortung der Autoren / Fotos von: Rolf Gössner (S. 99), Mediengruppe Bremen (S. 101), Walter Sittig (S. 85), Marily Stroux (S. 9), Günter Zint (S. 7, 17, 49, 53, 63, 70, 87) / Eigendruck / **Preis DM 8.50** / Konto-Nr. 4880 01-201 Postgiroamt Hamburg (J. Kempas/ Sonderkonto)

Editorial

»**Restrisiko Mensch**« – ein griffiger, zynischer und zugleich erklärungsbedürftiger Titel. Das »Restrisiko« haben wir den Salons für Begriffskosmetik der Atomenergie-Lobby entlehnt, die damit seit über einem Jahrzehnt eine unverantwortliche Verharmlosungspolitik betreibt und die selbst nach der Katastrophe von Tschernobyl uneinsichtig und hartnäckig daran festhält.

Wir haben diesen Begriff bewußt mit »Mensch« kombiniert, was prompt die Frage aufwirft: Der Mensch als Restrisiko für wen oder was? Spätestens auf den zweiten Blick soll diese Titel-Kombination das Prinzip Hoffnung durchschimmern lassen: Angesichts von Volkserfassung (verharmlosend »Volkszählung« genannt), Staatsschutz und Staatsterrorgesetzen (sinnverkehrend als »Sicherheits-« und »Anti-Terror-Gesetzgebung« bezeichnet) und angesichts staatlicher Strategien gegen Widerstandsbewegungen, die sich dem Kampf gegen Rüstungswahnsinn, Atomenergie und Umweltzerstörung verschrieben haben – angesichts dieser Fülle von staatlichen Maßnahmen soll der gewählte Titel hintergründig anklingen lassen, daß der Mensch für die Betreiber menschenfeindlicher Politik immer zumindest ein Restrisiko verkörpern wird, und kollektiv ein Widerstandspotential, das sich unter entsprechenden Umständen rasch konkretisieren und aktualisieren kann – mögen staatliche »Gefahrenvorsorge«, Repression und Kriminalisierungsbestrebungen, mögen die Strategien und Taktiken der Widerstandsbekämpfung und Herrschaftssicherung noch so ausgeklügelt, flexibel und flächendeckend sein.

Um diese verhängnisvolle Entwicklung innerer Sicherheitspolitik geht es in der vorliegenden Publikation und zwar in einem relativ umfassenden Sinn: Es geht um die Gefährlichkeit einer (»Rest-«)Risiko-Politik, die gesundheits- und lebensbedrohende, letztlich unbeherrschbare Projekte mit (Staats-)Gewalt durchsetzt und nicht etwa diese Projekte, sondern die hiervon betroffenen Menschen als potentielle oder konkrete Sicherheitsrisiken einstuft, die den technologischen »Fortschritt« blockieren – sprich: die Profitgrundlagen und letztlich die Herrschaftsverhältnisse gefährden könnten. Diese herrschende Politik bedingt zwangsläufig und in zunehmendem Maße eine gefährliche, freiheitsbedrohende Aufrüstung und Umstrukturierung des gesamten Staatssicherheitssystems in der Bundesrepublik, verbunden mit einer längst in Gang gesetzten, fast uferlosen Ausweitung staatlicher Eingriffsbefugnisse, die die individuellen und kollektiven Grundrechte in ihrer Substanz angreifen.

Wir knüpfen mit dieser umfangreichen Broschüre bewußt an den Erfolg unserer letzten Publikation mit dem Titel »**Die unheimliche Sicherheit – Neue Staatsschutzgesetze für Geheimdienste und Polizei**« (1986) an, die inzwischen ihre vierte Auflage mit insgesamt knapp 10000 Exemplaren erlebte. Das große Interesse an jener Broschüre zeigt uns, daß ein entsprechendes Informationsbedürfnis bezüglich dieser Thematik vorhanden ist; es zeigt uns auch, daß selbst trockene und abstrakte Gesetzesmaterie, richtig »übersetzt« und in ihren Auswirkungsmöglichkeiten plastisch dargestellt, die mit ihr verbundene Brisanz zu offenbaren vermag. Wir haben uns vorgenommen, über die komplexe Problematik weiterhin möglichst breit und anschaulich aufzuklären und die Hintergründe sowie Zusammenhänge der einzelnen staatlichen Maßnahmen und Vorhaben detailliert aufzuzeigen.

Wir sehen uns aus diversen Gründen veranlaßt, gerade zum jetzigen Zeitpunkt die neuere staatliche Entwicklung kritisch aufzuarbeiten und die Öffentlichkeit mit den (streckenweisen notgedrungen vorläufigen) Ergebnissen zu konfrontieren. Nicht zuletzt die Kontroversen um die »Volkszählung«, die »Sicherheitsgesetze« und die Tatsache, daß der innere Sicherheitsbereich im Verlaufe nur eines Jahres als Resultat reaktionärer Wendepolitik wieder kräftig zugelegt hat, sind Notwendigkeit genug, die genannten sowie weitergehenden Maßnahmen aufzuzeigen und in Beziehung zueinander zu setzen, um die Dimension des dahinter steckenden Sicherheitskonzeptes wenigstens in Ansätzen begreifbar zu machen. Allein die knappen Stichworte zu dieser neuesten Entwicklung und ihren Wirkungen lassen dies, trotz staatlicher Anzahl, lediglich erahnen:

- die Einführung des maschinenlesbaren Personalausweises als »erstes technisches Massenkontrollmittel der Neuzeit« (Steinmüller),
- die Legalisierung der »Schleppnetzfahndung« (beides seit April 1987),
- die Legalisierung des Direktzugriffs der Polizei auf die 23 Millionen Datensätze des »Zentralen Verkehrsinformationssystems« (ZEVIS),
- die neuen, perfektionierten Polizeistrategien (u. a. Einkesselungen) als neuartige Mittel und Methoden der rationalisierten Massenkontrolle mit der Möglichkeit zur automatisierten Erstellung von Persönlichkeitsprofilen und (Gruppen-) Bewegungsbildern,
- die Legalisierung einer verfassungswidrigen Geheim-Polizei,
- die Verschärfung und Ausweitung der sogenannten Anti-Terror-Gesetze auf Widerstandsbewegungen,
- die Einführung des Zensurparagraphen 130a Strafgesetzbuch (»Anleitung zu Straftaten«),
- die Zentralisierung der Ermittlungskompetenzen auf höchster Ebene sowie
- die Ausweitung der Sondergerichtsbarkeit,

mit der Konsequenz einer gesteigerten staatlichen Machtkonzentration.

Wir wollen mit unserer Arbeit anknüpfen an das im Zusammenhang mit den Volkszählungsvorhaben 1983 und 1987 geschärfte und gewachsene Datenbewußtsein in weiten Teilen der Bevölkerung. Wir wollen anknüpfen an die wachsende Bereitschaft zum Widerstand gegen Erfassung und Verplanung, die sich in einer wiedererstarkten Boykottbewegung manifestiert, die den unbestreitbaren Vorteil eines konkreten Ansatzes hat. Aber wir wollen dabei nicht stehen bleiben, sondern nachdrücklich darauf aufmerksam machen, daß es weit gefährlichere Entwicklungen und Pläne als die »Volkszählung« gibt, die im übrigen ihre Gefährlichkeit mehr aus ihrer Verknüpfung mit anderen staatlichen Maßnahmen und aus ihrem legalen Gebrauch als Mittel der Herrschaftssicherung bezieht, als aus den Mißbrauchsmöglichkeiten bezüglich einzelner Individuen im Sinne einer bloßen Frage des Datenschutzes (siehe dazu den gelben Sonderteil).

Dieser Erkenntnis folgend, haben wir die vorliegende Broschüre bewußt so konzipiert, daß sie auch lange nach dem anvisierten Scheitern der »Volkszählung« noch gelesen, daß mit ihr auch über den Stichtag dieser Volkserfassung hinaus noch gearbeitet werden kann. Die einzelnen Beiträge von ganz unterschiedlicher Herkunft und Qualität sollen dazu beitragen, die Notwendigkeit eines langfristigen Widerstands gegen die aufgezeigte Entwicklung zu verdeutlichen. Möge sich das Rest risiko Mensch – nicht nur in den praxisleitenden (Angst-)Vorstellungen der Sicherheitsstrategen – auswachsen zu einem manifesten und gewaltigen Sicherheitsrisiko für die eingangs beschriebenen herrschenden Zu- und Mißstände in diesem Lande.

Die Herausgeber

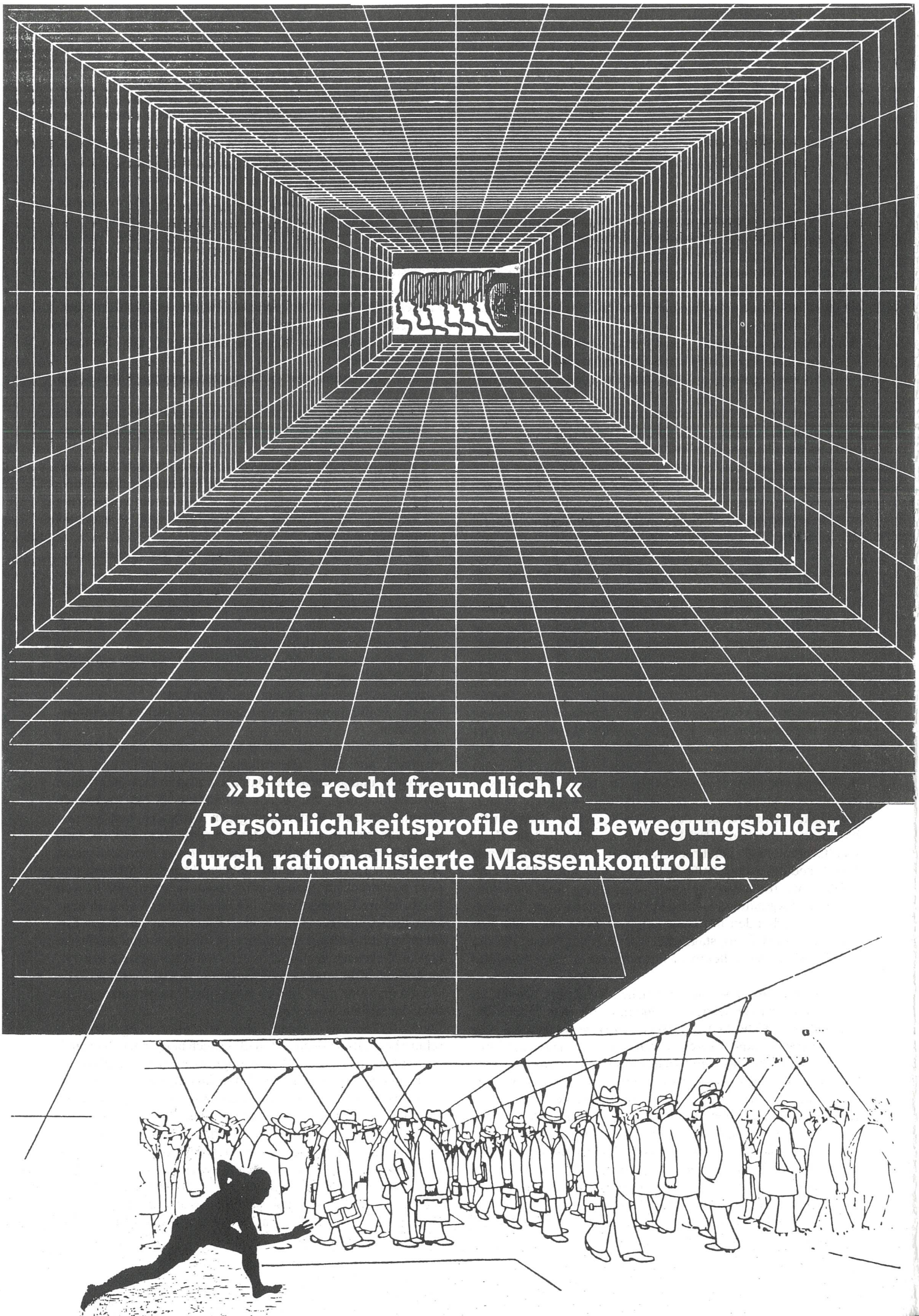

»Bitte recht freundlich!«
Persönlichkeitsprofile und Bewegungsbilder durch rationalisierte Massenkontrolle

Rolf Gössner

Im Schleppnetz des Sicherheitsstaates

Die Rationalisierung der Massenkontrolle

Das Zusammenspiel von
- **Computerlesbarem Personalausweis (ab 1. April 1987 ff) [1]**
- **erweiterten polizeilichen Kontrollbefugnissen (seit 1978 ff: Razziengesetz, Straßen-Kontrollstellen) [2]**
- **Schleppnetzfahndung und ZEVIS-Abfrage (seit 1986/87 in Kraft) [3]**
- **verschärftem Demonstrationsrecht (seit 1985) [3a]**
- **neuen flexiblen Polizeistrategien [4]**
- **beschleunigten Justizverfahren**
- **und dem geplanten »Zusammenarbeitsgesetz« (ZAG) [5].**

Illustriert anhand von Szenarien.

Wir sehen uns gegenwärtig konfrontiert mit einer nie erlebten modernen Ausdifferenzierung staatlicher Mittel und Methoden der Kontrolle und Überwachung. Wir sehen uns konfrontiert mit einer zunehmenden Ausweitung staatlicher Eingriffsbefugnisse und einer fortschreitenden Automatisierung und Rationalisierung des Verwaltungshandelns. Wir sehen uns konfrontiert mit einer wachsenden Vernetzung von Informationen, die von verschiedenen staatlichen Stellen – offen oder verdeckt – über die einzelnen Bürger und gesellschaftlichen Gruppen erhoben werden.

Das angstvolle, gebannt-isolierte Starren auf jede einzelne der vielfältig und in rascher Folge präsentierten Repressions- und Präventionsmaßnahmen verstellt uns gelegentlich den Blick fürs geplante Ganze, für die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Maßnahmen und Vorhaben. Denn ihr Ineinandergreifen, ihr Zusammenspiel vermögen letztlich erst Aufschluß zu geben über die angestrebte neue Qualität und Dimension staatlicher Überwachungskunst, Massenkontrolle und präventiver Steuerung von Widerstands- und Massenbewegungen, die sich gegen die herrschende Politik, gegen die herrschenden Machtstrukturen in dieser Gesellschaft richten. Die möglicherweise tiefgreifenden Rückwirkungen auf das soziale und politische Verhalten der Individuen sind heute in ihren komplexen Abläufen noch nicht absehbar, jedoch längst erahnbar, in Ansätzen bereits manifest.

Wir wollen uns dem gestellten Thema zunächst über eine Meldung aus dem Informationsdienst »Innere Sicherheit« des Bundesinnenministeriums vom 29. Dezember 1986 nähern. Dort ist unter der Überschrift »Millionen-Schäden durch militante Kernkraftgegner« zu lesen:

»Mehr als 100 Anschläge allein auf Energieversorgungseinrichtungen

– G 4 – Die Strategie ist immer die gleiche: Im Schutze der Nacht rückt ein Trupp militanter Kernkraftgegner – meist drei bis vier Personen – aus und schlägt zu. Die Folgen: umgeknickte Hochspannungsmasten, bisweilen stundenlanger Stromaufall, Schäden in Millionenhöhe. Allein von Januar bis Anfang November 1986 hat das Bundeskriminalamt 112 Anschläge auf Energieversorgungseinrichtungen registriert, darunter 103 Anschläge auf Strommasten. Und die Tendenz ist alles andere als rückläufig...

Namen wie »Revolutionäre Heimwerker« oder »Verband der Sägefische«, die sich diese militanten Kernkraftgegner zulegen, sind bezeichnend für ihre Haltung gegenüber unserer Gemeinschaft...

Die Masten rund um die Uhr zu schützen ist faktisch unmöglich – in der Bundesrepublik Deutschland gibt es 130.000. Sie führen zudem oft noch durch menschenleere Landstriche.

Angsichts dieser neuen Welle von Sabotageakten hat die Bundesregierung jetzt Konseqzenzen gezogen. Der Tatbestand der Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a StGB) wird zukünftig auch auf Anschläge gegen den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr sowie auf Energieversorgungsunternehmen und Kernkraftwerksbauer ausgedehnt...«

Auf diesem Hintergrund wollen wir im folgenden mit Hilfe zweier in die Zukunft verlegter Szenarien die Zusammenhänge, das Ineinandergreifen und das Zusammenspiel der unterschiedlichen staatlichen Maßnahmen und Vorhaben auf dem Gebiet der sogenannten Inneren Sicherheit verdeutlichen. Wagen wir also zur besseren Veranschaulichung eine Entführung ins Jahr 199X, in dem der neue computerlesbare Personalausweis allgemein eingeführt sein wird.[6] Stellen wir uns das folgende Szenario vor:

Bundesrepublik, 19. September 199X

Polizeiliche Großaktion im gesamten Bundesgebiet – Fahndung nicht etwa nach »hochkarätigen Terroristen« der RAF anläßlich eines Mordanschlags auf einen Industriellen oder Politiker, sondern nach mutmaßlichen »Heimwerkern« und »Sägefischen«, die sich auf das Umkippen von Atom-Strommasten verlegt haben, um nicht nur gegen das riskante und menschenverachtende Atomenergieprogramm der Bundesregierung zu protestieren, sondern dieses Programm auch tatkräftig mit Hilfe einfacher Sachbeschädigung per Säge und Maulschlüssel zu sabotieren und so die Abschaltung der Atomkraftwerke zu erzwingen. Seit 1987 anvancierten diese Akteure von einfachen Sachbeschädigern zu »Terroristen«, ihre »Verbände« – Bürgerinitiativen und Gruppen – in denen sie tätig sind, zu *»terroristischen Vereinigungen«* nach § 129a Strafgesetzbuch.

Dieser Paragraph[7] – ursprünglich (1976) als »maßgeschneiderte Antwort« auf den sogenannten Terrorismus der bewaffneten Gruppen in der Bundesrepublik eingeführt – erfuhr am 1.1.1987 eine Ausweitung auf den militanten Widerstand unter anderem der Anti-AKW- und Friedensbewegung.[8]

Der Verdacht, daß Straftaten nach diesem § 129a StGB begangen worden oder aber erst geplant sind, dient nun den Polizeibehörden in unserem Fall als Anlaß [9], im gesamten Bundesgebiet, auf Bundes- und Landstraßen sowie öffentlichen Plätzen sogenannte *Kontrollstellen* einzurichten, um die Täter oder potentiellen Täter zu ergreifen beziehungsweise Straftaten zu verhindern.

Die Möglichkeit zu solchen tausendfachen innerdeutschen Grenzziehungen hat inzwischen im Zuge der sogenannten Anti-Terrorismus-Gesetzgebung (seit 1978 ff) ihre Rechtsgrundlage gefunden: und zwar sowohl in den neuen Polizeigesetzen nach dem Vorbild des berüchtigten »Musterentwurfs für einheitliche Polizeigesetze des Bundes und der Länder«[10] (zur »Gefahrenabwehr« beziehungsweise »vorbeugenden Verbrechensbekämpfung«), als auch im sogenannten Razziengesetz der Strafprozeßordnung (§ 111 StPO zur »Strafverfolgung«). Diese Regelungen brachen mit dem herkömmlichen Polizei- und Strafprozeßrecht, wonach polizeiliche Kontroll- und Eingriffsbefugnisse an einen konkreten Straftatverdacht gegen die zu kontrollierende Person beziehungsweise an deren »Störer«-Eigenschaft hinsichtlich einer konkreten Gefahr gebunden waren.[11]

Auf der Grundlage der nun seit Ende der siebziger Jahre erweiterten Kontrollbefugnisse hat die Polizei an solchen Kontrollstellen ein Eingriffsrecht gegenüber »jedermann«: Alle Passierenden sind verpflichtet, ihre Identität feststellen und sich sowie mitgeführte Sachen, auch Fahrzeuge, durchsuchen zu lassen. Das bedeutet: Auch vollkommen Unverdächtige können ohne weiteres kontrolliert werden, wodurch die Anzahl der Betroffenen seit dieser Legalisierung von Massenkontrollen in Größenbereiche gewachsen ist, die kaum noch mit herkömmlichen Mitteln der Kontrolle, quasi von Hand (per manueller Dateneingabe und -abfrage), zu bewältigen waren.

Zurück zu den Kontrollstellen unseres Szenarios: Sie sind nun – im Jahre 199X – anders als Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre, mit mobilen Lesegeräten für computerlesbare Personalausweise versehen.[12] Diese neuen, ab 1.4.1987 eingeführten Plastik-Ausweis-Karten[13], mit denen (oder mit dem ab 1988 ebenfalls computerlesbaren Paß) sich jede/r Bundesdeutsche über 16 Jahre ausweisen muß, werden nun nach und nach in ein Lesegerät gesteckt und elektronisch gelesen. In Sekundenschnelle werden die Daten der Lesezone per Funk oder Draht weitergegeben an die einschlägigen Dateien der Polizei[14] und sofort abgeglichen mit dem dort vorhandenen (Fahndungs-)Datenbestand beziehungsweise mit dem eventuell bereits bestehenden persönlichen Daten-Konto der kontrollierten Person. Der kontrollierende Polizeibeamte erhält augenblicklich die verschlüsselte Antwort auf seinem Datensichtgerät: »Festnehmen« oder »Unauffällig kontrollieren und Daten durchgeben« oder »Passieren lassen«.

Hängen bleiben also zunächst und ganz körperlich die elektronisch sortierten Kandidaten für die bereits seit Jahren (zum Beispiel im Zusammenhang mit Demonstrationen) praktizierte Vorbeugehaft, sowie die einer Straftat Verdächtigen, die sogleich festgenommen werden können.

Aber auch Nichtverdächtige können vorläufig festgenommen, bis zu 12 Stunden festgehalten und erkennungsdienstlich behandelt werden (Fotos, Fingerabdrücke, Datenerfassung), »wenn und soweit dies zur Aufklärung einer Straftat geboten ist« (§ 163b Abs. 2 StPO) – wohlgemerkt: irgendeiner Straftat, die mit der konkreten Fahndung absolut nichts zu tun haben braucht – oder aber, nach Polizeirecht, »zur Feststellung der Identität«, wenn sie »auf andere Weise nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten festgestellt werden kann«.

Doch damit noch nicht genug der staatlichen Möglichkeiten: Zeitgleich mit der Einführung des maschinenlesbaren Personalausweises trat am 1.4.1987 eine Vorschrift in Kraft, die die sogenannte *Schleppnetzfahndung*[15] legalisiert (§ 163d StPO): Es handelt sich dabei um eine Fahndungsmethode, mit der die Polizei unter anderem im Zusammenhang mit Personenkontrollen an den erwähnten Kontrollstellen[15a] Daten einer Vielzahl von Menschen erheben, speichern und auswerten darf, um bestimmte Straftaten (unter anderem nach § 129a StGB) aufzuklären oder Straftäter zu ergreifen.[16]

Nehmen wir nun an, in unserem Szenario wurde auch diese Schleppnetzfahndung angeordnet. In einem solchen Fall sind der Polizei folgende Möglichkeiten eröffnet: Sie ist ermächtigt, sämtliche bei der Kontrolle anfallenden personen- und sachbezogenen Daten in einer eigens einzurichtenden Spezialdatei zu speichern[17] – also nicht allein die Daten über die Identität der zu kontrollierenden Personen, die über den maschinenlesbaren Personalausweis per Lesegerät in Sekundenschnelle erfaßt und mit den bereits im Polizeidatenbestand vorhandenen Daten kombiniert werden, sondern auch alle Umstände, »die für die Aufklärung der Straftat oder für die Ergreifung des Täters von Bedeutung sein können« (§ 163d Abs. 1 StPO). Im Klartext: Ort und Zeit der Kontrolle werden automatisch gespeichert; Art und Zustand des Fahrzeugs, begleitende Fahrzeuge, Verhalten der Insassen, mitgeführte Sachen, wie beispielsweise in unserem Fall Werkzeuge, oder etwa Benzinkanister werden in Beziehung zu den betreffenden Personen als mögliche Indizien/Beweismittel mitgespeichert[18], ebenso abgefragte Erklärungen der Betroffenen über Herkunft, Ziel und Grund der Reise usw.

Auch ohne jeden konkreten Anfangsverdacht, der letztlich allein Anlaß für Strafverfolgungsmaßnahmen sein darf (so wenigstens die herkömmliche Rechtsauffassung), erlaubt § 163d StPO, personenbezogene Daten in Verbindung mit Daten

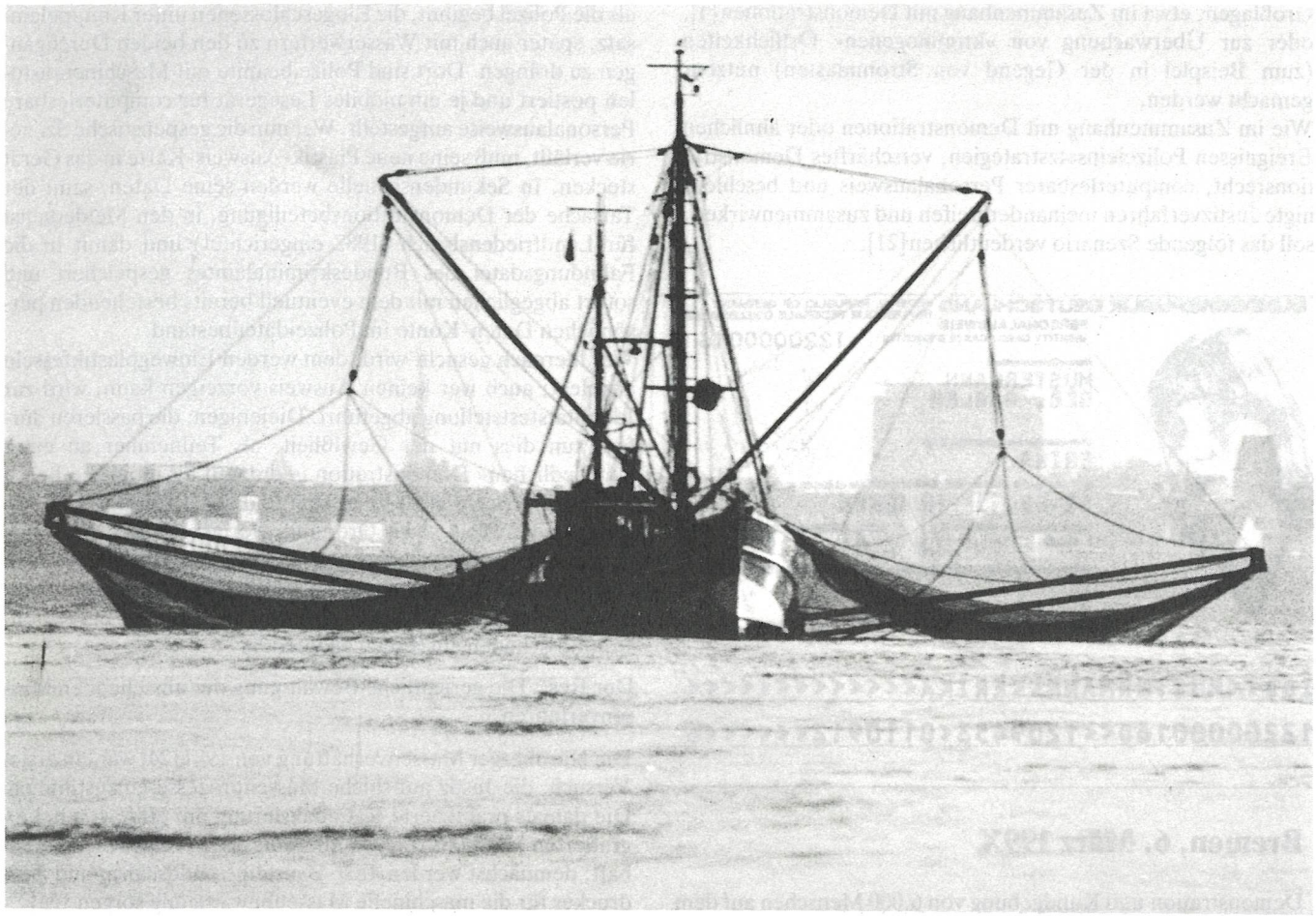

der Kontrollumstände völlig unverdächtiger Bürger/innen zu erheben und dann bis zu neun Monate (gesetzliche Höchstfrist) zu speichern. Während dieser Zeit dürfen die erfaßten Daten verarbeitet und mit anderen Datenbeständen abgeglichen werden.[19]

Auch sogenannte *Zufallsfunde* dürfen verwertet werden (§ 163d Abs. 4 S. 5 StPO): Auf der Suche nach zum Beispiel sägenden und schraubenden »Terroristen« stößt die Polizei bei der Auswertung der Daten aller an den Kontrollstellen angehaltenen Bürger zufällig auch auf mutmaßliche Ladendiebe oder Zechpreller oder Schwarzfahrer... Auch solche »kleinen Fische«, denen Bagatellstraftaten der allgemeinen Kriminalität zur Last gelegt werden, für die das Schleppnetz jedoch gar nicht ausgelegt werden darf, bleiben in ihm hängen (anders als in der Hochseefischerei, wo zu kleine Fische gerade durch die Maschen schlüpfen sollen). Die »Schleppnetzfahndung« entpuppt sich damit als Instrument der Verdachtsgewinnung und Verdachtverdichtung.

Wird das Schleppnetz, wie die gesetzliche Regelung es zuläßt, drei oder gar sechs Monate lang, ggf. im fliegenden Wechsel an verschiedenen Orten ausgelegt, so wird es möglich, von den kontrollierten Personen elektronisch erstellte Bewegungsbilder und Verhaltensprofile herzustellen: Wann und mit wem hat sich wer in welcher Gegend beziehungsweise an welchem Ort mit welchem Fahrzeug oder zu Fuß wie gekleidet mit welchen mitgeführten Sachen mit welcher Zielsetzung und Begründung usw. aufgehalten? Das bedeutet: Nicht nur Bewegungsbilder von verdächtigen Einzelpersonen, sondern auch von ganzen Gruppen und möglichen Protest- beziehungsweise Widerstandspotentialen können also mit dieser Kombination aus erweiterten polizeilichen Kontroll-, Datenerfassungs- und -verarbeitungsbefugnissen mit Hilfe des computerlesbaren Personalausweises und der elektronischen Datenverarbeitung erstellt werden, ohne daß die Betroffenen hiervon Kenntnis haben. Ergänzt werden diese innerstaatlichen Bewegungsbilder durch die automatisierte Erhebung bei Grenzkontrollen.

Die für die Zukunft angestrebte elektronische Erfassung von Autokennzeichen während der Fahrt wird künftig im Zusammenhang mit dem 1987 legalisierten Direktzugriff (on-line) der Polizei auf die über 20 Millionen Datensätze des *»Zentralen Verkehrsinformationssystems« ZEVIS*[3] dazu führen, daß die Kontrollierten noch nicht mal mehr die Tatsache der Kontrolle bemerken: Die einzelnen Kennzeichen der vorbeifahrenden Fahrzeuge werden elektronisch gelesen und deren Halter direkt und automatisch bei ZEVIS abgefragt; ihre personenbezogenen Daten finden sodann, mitsamt den Umständen (Ort, Zeit, Insassenanzahl, Bewegungsrichtung, Geschwindigkeit, Auffälligkeiten usw.) automatisch Eingang in die eigens angelegte Datei, die dann mehrdimensional durchforstet und mit anderen Dateien abgeglichen werden kann.

Die Massenkontrollen und ihre elektronische Bewältigung und Auswertung können für die Betroffenen, für die herausgefilterten, elektronisch Verdächtigten gravierende Folgen haben, von Observationen, Telefon-Abhöraktionen über Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen bis hin zu Festnahmen und Untersuchungshaft; am Ende können auch Berufsverbote und Diskriminierungen aller Art herauskommen. Das bedeutet, vereinfacht dargestellt: Die mit dem großen Schleppnetz in Dateien Eingefangenen werden per Datenabgleich durch ein polizeilich für den jeweiligen (Fahndungs-)Zweck definiertes Sieb oder Raster geschüttelt; der Bodensatz, der im Raster hängenbleibt, wird dann »von Hand verlesen« und polizeilich beziehungsweise geheimdienstlich »betreut«.[20]

Die erlangten Mobilitätsprofile, insbesondere ganzer Personengruppen können auch für die Lösung von polizeilichen

Großlagen, etwa im Zusammenhang mit Demonstrationen [4], oder zur Überwachung von »kriminogenen« Örtlichkeiten (zum Beispiel in der Gegend von Strommasten) nutzbar gemacht werden.

Wie im Zusammenhang mit Demonstrationen oder ähnlichen Ereignissen Polizeieinsatzstrategien, verschärftes Demonstrationsrecht, computerlesbarer Personalausweis und beschleunigte Justizverfahren ineinandergreifen und zusammenwirken, soll das folgende Szenario verdeutlichen [21]:

Bremen, 6. März 199X

Demonstration und Kundgebung von 6.000 Menschen auf dem Marktplatz. Es kommt zu Auseinandersetzungen mit der Polizei. Einige Steine fliegen – mitgeworfen vielleicht von einem agent provocateur des Staatsschutzes, wie etwa in Krefeld am 25. Juni 1983. Aufgrund leidvoller Erfahrungen mit Polizeiknüppeln tragen viele Demonstranten Schutzhelme, mehrere auch Mundtücher, manche, um sich vor möglichen Tränengaseinsätzen, andere, um sich vor der permanenten Video- und Fotoüberwachung durch die Polizei zu schützen. Nach wenigen Minuten erfolgt per Lautsprecherdurchsage die polizeiliche Aufforderung, den Platz umgehend zu verlassen, ansonsten die Zurückbleibenden sich möglicherweise des Landfriedensbruchs schuldig machen könnten.

Denn nach der von der CDU/CSU/FDP-Bundesregierung gezimmerten und 1985 verabschiedeten und in Kraft getretenen Verschärfung des Demonstrationsstrafrechts machen sich auch diejenigen wegen Landfriedensbruchs strafbar, die sich in einer Menschenmenge befinden, aus der heraus Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen begangen werden, sofern sie – nach Aufforderung durch die Polizei – sogenannte Schutzwaffen (»passive Bewaffnung« wie Helme) oder Vermummungen (wie zum Beispiel Mundtücher) nicht ablegen oder sich nicht entfernen. [22] Dabei spielt es keine Rolle, ob die Betreffenden selbst Gewalt angewandt haben oder nicht; auch vollkommen friedliche Demonstranten können auf diese Weise also zu Landfriedensbrechern befördert werden.

Kurze Zeit nach der Aufforderung beginnt die Polizei nun – der sogenannten Einkesselungsstrategie folgend – den Platz mit ausgerolltem NATO-Stacheldraht abzuriegeln – ähnlich wie bereits etwa in Westberlin am 11. Juni 1982 auf dem Nollendorfplatz an 2.000 Demonstrationsteilnehmer erprobt. Oder in Form des »Hamburger Kessels« von 1986. Nur noch zwei Abgänge werden offengehalten. Wer sich nicht frühzeitig entfernt, ist also wie in einem großen Freiluftgefängnis eingepfercht. Panik bricht aus. Es kommt zu dramatischen Szenen, als die Polizei beginnt, die Eingeschlossenen unter Knüppeleinsatz, später auch mit Wasserwerfern zu den beiden Durchgängen zu drängen. Dort sind Polizeibeamte mit Maschinenpistolen postiert und je ein mobiles Lesegerät für computerlesbare Personalausweise aufgestellt. Wer nun die gespenstische Szenerie verläßt, muß seine neue Plastik-Ausweis-Karte in das Gerät stecken. In Sekundenschnelle werden seine Daten, samt der Tatsache der Demonstrationsbeteiligung, in den Meldedienst für Landfriedensbruch (1982 eingerichtet) und damit in die Fahndungsdatei des Bundeskriminalamtes gespeichert und sofort abgeglichen mit dem eventuell bereits bestehenden persönlichen Daten-Konto im Polizeidatenbestand.

Wer hiernach gesucht wird, dem werden Einwegplastikfesseln angelegt; auch wer keinen Ausweis vorzeigen kann, wird zur Identitätsfeststellung abgeführt. Diejenigen, die passieren dürfen, tun dies mit der Gewißheit, als Teilnehmer an einer »unfriedlichen« Demonstration und damit als mögliche Landfriedensbrecher registriert zu sein und ggf. sowohl einem entsprechenden Straf- sowie Ordnungswidrigkeitsverfahren (nach dem ebenfalls 1985 verschärften Versammlungsgesetz) als auch einem Verwaltungsverfahren hinsichtlich der Polizeieinsatzkosten sowie einem Zivilverfahren hinsichtlich möglicher Demonstrationsschäden ausgesetzt zu werden.

Der Rest: Die gericntliche Bewältigung der anstehenden Massenverfahren.

Die Nürnberger Massenverhaftung von 1981 [24] war ein erster Versuch, die Justiz auf solche Massenprozesse einzustimmen. Die damals praktizierte Rationalisierung mit Hilfe von hektografierten Haftbefehlen war allerdings noch reichlich stümperhaft; demnächst werden Text-Bausteine, Bildschirm und Ausdrucker für die maschinelle Massenbewältigung sorgen. [25]

Ansätze zur Rationalisierung des Strafverfahrens per Strafprozeßordnung wurden bereits in der sozialliberalen Ära geschaffen, etwa durch verschiedene Einschränkungen der Verteidigungsmöglichkeiten des Bürgers vor Gericht (insbesondere im Zusammenhang mit der sogenannten Anti-Terror-Gesetzgebung, die sich in vielen politischen Verfahren auswirkt). [26]

Weitere Veränderungen zur Rationalisierung von Justizverfahren sind bereits in einem Referentenentwurf des Justizministeriums geplant (die sogenannte Horrorliste).

Mit dem neuen computerlesbaren Personalausweis erhalten also die in den vergangenen Jahren ausgeweiteten Staatsbefugnisse und flexiblen Einsatzmethoden erst das technologische Mittel zu ihrer eigentlichen Nutzanwendung: nämlich zur Massenbewältigung, die erst durch die elektronische Datenerfassung und -verarbeitung ermöglicht wurde. Wir sprechen in diesem Zusammenhang von der Rationalisierung der staatlichen Kontrolle beziehungsweise des Überwachungsstaates. Nehmen wir gerade die sich zunehmender Beliebtheit erfreuende Einkesselung ganzer Demonstrationen etwa des Jahres 1986:

- **Hamburger Kessel** (8. 6. 1986) [27]: Über 800 Menschen werden auf dem Heiliggeistfeld von etwa 1.200 Polizeibeamten eingeschlossen und unter entwürdigenden Umständen bis zu 13 Stunden dicht gedrängt zusammengepfercht. Begründung: »Zu erwartende Gewalttätigkeiten«. Einzeln werden die Betroffenen in stundenlangen Prozeduren körperlich durchsucht, zu Polizeiwachen verbracht und dort datenmäßig erfaßt. »Erstaunlicherweise« wurden lediglich 15 Ermittlungsverfahren eingeleitet. [28]

Was im SPD-regierten Hamburg erprobt wurde, wird wenige Monate später im CDU-regierten Rheinland-Pfalz ebenfalls praktiziert:

- **Mainzer Kessel** (16. 9. 1986): Etwa 70 meist jugendliche Demonstranten werden von ca. 150 Polizeibeamten eingekesselt; ihre Personalien werden erfaßt. [29]

Und in Bayern:

- **Schwandorfer Kessel** (17. 10. 1986): Zum Abschluß der Blokkade-Aktionen werden etwa 300 Leute eingeschlossen, Personalien festgestellt und überprüft.
- **München** (4. 11. 1986): Ca. 120 Teilnehmer beziehungsweise vermutete Teilnehmer einer Veranstaltung über politische Gefangene in der Bundesrepublik werden festgehalten und polizeilich überprüft.

Und in Niedersachsen:

- **Göttinger Kessel** (1. 12. 1986): Etwa 400 Personen werden im Jugendzentrum eingeschlossen und der erkennungsdienstlichen Behandlung unterzogen; Erfassung aller Daten im SPUDOK-(Spurendokumentations)-Sytem.[30]

Im Zusammenhang mit dem Hamburger Kessel haben die politisch Verantwortlichen beklagt – es war ihre einzige »Kritik« an der Aktion –, daß es zu »Fehlleistungen« und unerträglichen Verzögerungen bei der Abfertigung der über 800 Demonstrationsteilnehmer kam: *»Bei zukünftigen Ansammlungen muß dies durch verbesserte Planung und Ausführung unter allen Umständen vermieden werden«*, heißt es in einer Stellungnahme des Hamburger SPD-Senats zu den Vorgängen auf dem Heiliggeistfeld in Hamburg am 8. Juni 1986. Und in der Tat, es mutet doch eigentlich recht »archaisch« an, wenn Hunderte von festgehaltenen Personen, unter Einsatz von über tausend Beamten und in stundenlangen Prozeduren, einzeln und von Hand durchsucht und zur Identifizierung beziehungsweise Erfassung und zum Datenabgleich auf verschiedene Polizeiwachen verteilt werden müssen. In Zukunft wird der computerlesbare Personalausweis, den laut Gesetz jede/r bei sich führen muß[31], für die rationelle Abfertigung der Eingekesselten sorgen.

Fazit

Massenkontrollen können also mit Hilfe dieser Kombination aus erweiterten Polizeibefugnissen, neuen Polizeistrategien und Straftatbeständen sowie computerlesbarem Personalausweis ohne großen Aufwand an jeder geeigneten Stelle und zu jeder Zeit durchgeführt werden.

Die neue Qualität des an den beiden vorgestellten Szenarien verdeutlichten Zusammenspiels unterschiedlicher, bereits existierender wie auch noch in Planung befindlicher Repressions- und Präventionsmaßnahmen liegt in folgendem:

- Angestrebt ist eine Rationalisierung der staatlichen Massenkontrolle und -überwachtung, parallel zur Rationalisierung der Wirtschaft und der Gesamtgesellschaft (Stichworte: Neue Medien, Mikroprozessoren, Industrieroboter, Personalinformationssysteme etc.).
- Die wesentlich erweiterten Kontroll- und Eingriffsbefugnisse zur polizeilichen Identitätsfeststellung in den neuen Polizeigesetzen und im »Razziengesetz« der Strafprozeßordnung, die losgelöst von einem konkreten Tatverdacht gegen die Kontrollierten gegeben sind, sowie zur polizeilichen Datenerhebung überhaupt, bekommen mit dem computerlesbaren Personalausweis und den mobilen Lesegeräten die technologischen Mittel zu ihrer eigentlichen Nutzanwendung: zur Massenbewältigung.
- »Schleppnetzfahndung« sowie die Einrichtung des »Zentralen Verkehrsinformationssystems« (ZEVIS) mit Direktzugriff der Polizei (on-line-Verfahren) stellen erneute Befugniserweiterungen zur Datenerfassung und -verarbeitung mit Massencharakter dar, deren Bewältigung künftig ebenfalls durch den computerlesbaren Personalausweis erleichtert

PAN-FOTO/Marily Stroux

werden wird; in diesem Zusammenhang sind die gesetzlichen Möglichkeiten der Datenerfassung in Spezialdateien und des Datenabgleichs beziehungsweise Rasterfahndung (letztere noch nicht gesetzlich geregelt) eröffnet.
- Auch der frisch verschärfte und ausgeweitete § 129a Strafgesetzbuch (»terroristische Vereinigung«) paßt sich in diesen Trend der Massenüberwachung beziehungsweise Ausforschung voll ein. Er dient als erweiterte Anknüpfungsnorm für eine Reihe von polizeilichen und justiziellen Sonder(kontroll)befugnissen.
- Der neue Demonstrationsstraftatbestand des Landfriedensbruchs, der weit mehr Betroffene schafft, als es der alte Tatbestand vermochte, erhält – in Verbindung mit entsprechenden Polizeistrategien – mit dem geplanten maschinenlesbaren Personalausweis ebenfalls seine technologische Grundlage und Lösung.
- Das geplante »Zusammenarbeitsgesetz« (ZAG: »Gesetz über die informationelle Zusammenarbeit der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes und nachrichtendienstlicher Tätigkeit«) soll den nahezu ungehemmten Daten-Austausch zwischen den Sicherheitsorganen legalisieren. Dadurch wird die in der Praxis bereits schwer angeschlagene, verfassungsmäßige Trennung zwischen Geheimdiensten und Polizei auf dem elektronischen Datenwege vollends aufgehoben werden.[32]

Durch die Massenregistrierung und den freien Datenaustausch können unter anderem Bewegungsbilder von Protestpotentialen erstellt werden; persönliche oder Gruppen-Bewegungsprofile (etwa wie in unserem Beispiel von Demonstranten: wer nahm wann und wie mit wem an welcher Demonstration teil?) geben Entscheidungsgrundlagen für die Herrschenden; Hintergrundrechner stellen die jeweils zu überwachenden Gruppierungen zusammen und fertigen die – von den Betroffenen unbemerkbaren – Auswertungen.

Letztlich scheint die Entwicklung im Bereich polizeilicher und geheimdienstlicher Datenerfassung und -verwertung darauf hinauszulaufen, eine immer perfektere und rationellere Registrierung allen von herrschenden Normen abweichenden Verhaltens zu ermöglichen, um auf diese Weise eine Art Frühwarnsystem zu erhalten, mit dessen Hilfe gesellschaftliche Veränderungen und Umbrüche, die die herrschende Ordnung gefährden könnten, frühzeitig erkannt, soziale Unruhen bereits im Keim erstickt und die sozialen beziehungsweise politischen Träger präventiv integriert oder – widrigenfalls – repressiv bekämpft werden können.

Anmerkungen

[1] vgl. dazu Erb und Steinmüller in dieser Broschüre

[2] vgl. Busch u.a., Die Polizei in der Bundesrepublik, Frankfurt/New York 1985, S. 192ff

[3] s. dazu die Beiträge von Tanneberger und Leuze in dieser Broschüre

[3a] vgl. Kühl, Demonstrationsfreiheit und Demonstrationsstrafrecht, in: NJW 40/1985, S. 2379ff

[4] s. dazu Gössner, Die polizeiliche Einkreisung der Demonstrationsfreiheit, in dieser Broschüre

[5] s. Reimann, Sicherheit aus einem Guß, in: Die unheimliche Sicherheit. Neue Staatsschutzgesetze für Geheimdienste und Polizei, 4. Auflage Bremen 1987, S. 15ff; Bürgerrechte & Polizei (cilip) 23/1986, S. 30ff

[6] was es zu verhindern gilt

[7] § 129a StGB, eingefügt durch Gesetz vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2181) und neu gefaßt durch Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2566)

[8] s. dazu Gössner, »Terrorismus« – ein Kampfbegriff der Herrschenden, BuKo-Rede in Nürnberg, Januar 1987, sowie ders., Widerstandsbekämpfung, beides in dieser Broschüre

[9] auf Anordnung eines Richters oder – »bei Gefahr im Verzuge« – der Staatsanwaltschaft beziehungsweise ihrer Hilfsbeamten, der Polizei selbst

[10] s. dazu Ehrhardt/Kunze, Musterentwurf des Polizeirechtsstaates, Berlin 1979; Busch u.a. (Anm. 2), S. 192ff; 1985 und 1986 wurden von der Innenministerkonferenz neue Vorentwürfe »zur Änderung des Musterentwurfes eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder« vorgelegt und geheim beraten. Fassung 1985: mit Begründung dokumentiert und kommentiert in: »Bürgerrechte & Polizei (cilip) 2/1985, S. 21ff; Fassung 1986: dokumentiert im Anhang dieser Broschüre; s. dazu auch Weßlau. Diese Entwürfe sehen eine erhebliche Erweiterung der polizeilichen Einsatzmethoden und -mittel sowie der Informationserhebung, -speicherung, -verarbeitung und -weitergabe vor.

[11] Allerdings wurde diese Art von Totalkontrolle bereits vor der gesetzlichen Regelung illegalerweise geprobt: Erstmals im Zusammenhang mit der Großdemonstration bei Kalkar im Jahre 1977, als im gesamten Bundesgebiet auf Zufahrtsstraßen und -bahnhöfen Kontrollstellen eingerichtet wurden und ca. 75.000 Fahrzeuge sowie 147.000 Personen polizeilich kontrolliert wurden; vgl. dazu Gössner/Herzog, Der Apparat. Ermittlungen in Sachen Polizei, 2. Auflage Köln 1984, S. 96ff m.w.N.; Busch u.a. (Anm. 2)

[12] s. dazu Steinmüller zum maschinenlesbaren Personalausweis in dieser Broschüre. »Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise« nach einem Entwurf der CDU/CSU/FDP-Regierungskoalition vom 23. Oktober 1984 (Bundestagsdrucks. 10/2177, vom Bundestag beschlossen am 28. Febr. 1986; dokumentiert in: Die unheimliche Sicherheit, Hrsg. BüPo, 4. Auflage 1987, S. 53ff

[13] Hervorstechendes Merkmal des geplanten »fälschungssicheren« Personalausweises ist, daß er über mobile, elektronische Lesegeräte abgetastet und unmittelbar mit dem bereits sehr weit verzweigten Computernetz der Polizei in elektronischen Austausch treten kann. In Sekundenschnelle können die Daten des Ausweises mit denen im Datenbestand der Polizeicomputer abgeglichen werden, können Daten eingespeichert und abgerufen werden... Damit können auf elektronischem Wege vereinfacht Bewegungsbilder und Persönlichkeitsprofile erstellt werden.

[14] s. dazu Grafik »Computerverbund« in dieser Broschüre

[15] s. dazu Frankfurter Rundschau vom. 1.3.1986; Planspiel Schleppnetzfahndung von. D. Ossenberg (HR) in dieser Broschüre; Rogall, Frontalangriff auf die Bürgerrechte oder notwendige Strafverfolgungsmaßnahme? in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 9/196, S. 385ff

[16] vom Richter anzuordnen; bei »Gefahr im Verzug« auch von der Staatsanwaltschaft und der Polizei (§ 163d Abs. 2 StPO)

[17] Bereits im Herbst 1983 hatte diese Art von Datenerfassung illegalen Probelauf: In Rheinland-Pfalz speicherte die Polizei im Zusammenhang mit den Demonstationen gegen die Raketen-Nachrüstung während einer »Aktion Gitternetz« an 23 Kontrollstellen die Daten von 75.000 ahnungslosen Autofahrern in einer eigens angelegten Datei; später wurden diese Daten abgeglichen mit dem polizeilichen Fahndungsbestand (vgl. Frankfurter Rundschau vom 11.1.1984, taz vom 12.1.1984)

[18] s. dazu Polizeidienst-Verordnung PDV 384.2; Rogall, a.a.O. (Anm. 15), S. 390

[19] vgl. dazu den taz-Artikel zur Rasterfahndung in dieser Broschüre

[20] s. zu den geheimpolizeilichen Mitteln und Methoden u.a. Gössner/Herzog, Im Schatten des Rechts. Methoden einer neuen Geheimpolizei, Köln 1984

[21] Dieser Text basiert auf einem Vortrag des Verfassers aus dem Jahre 1983 und einer erweiterten Ausarbeitung in Zusammenarbeit mit dem Rechtsinformatiker Prof. Dr. Wilhelm Steinmüller (Universität Bremen), die erstmals in »chips & kabel« Medienrundbrief (Westberlin) 3/4-1984, S. 5ff erschienen ist.

[22] vgl. Kühl, a.a.O. (Anm. 3), S. 33ff

[23] s. dazu: Brokdorf/Kleve/Hamburg, Dokumentation, Hamburg 1986 (BUU, Weidenstieg 17, 2000 Hamburg 20), S. 33ff

[24] s.u.a. Glaser (Hrsg.), Die Nürnberger Massenverhaftung, Reinbek 1981

[25] teilweise bereits entsprechend umorganisiert

[26] wie zum Beispiel Einschränkung des Erklärungsrechts und Verhandlung auch in Abwesenheit der Angeklagten usw.

[27] vgl. Anm. 23

[28] ebda, S. 35, lt. Polizeibericht der Polizeipressestelle Hamburg
[29] s. Frankfurter Rundschau vom 19. 9. 1986, 25. 9. 1986, 27. 9. 1986
[30] s. Dokumentation »Göttinger Kessel / JuZi-Räumungen / SPUDOK«, Göttingen 1987 (Bezug: Verlag Die Werkstatt, Lotzestraße 24 A, 3400 Göttingen)
[31] oder den ab 1988 ebenfalls computerlesbaren Paß
[32] Anm. 5 sowie Gössner, Verfassungsbruch als Gesetz, und Gössner/Herzog, Verschlußsache: Bürgerdaten, in: Die unheimliche Sicherheit (Anm. 5), S. 21 ff

Ulrike Erb

Vom „Sesam-öffne-Dich" zum „Sesam-speich're mich"

Kein Aprilscherz: Seit dem 1.April 1987 gibt es maschinenlesbare Personalausweise!

Von potentiellen Gegenkampagnen bisher unbehelligt werden seit dem 1. April 1987 maschinenlesbare Personalausweis-Plastikkarten für alle Bundesbürger/innen eingeführt. Wer also vom 1. April an bei seiner Meldebehörde einen neuen Personalausweis beantragt oder seinen alten verlängern lassen will, bekommt nicht mehr die vertrauten grauen Papierheftchen, sondern man erhält nach einigen Wochen Bearbeitungszeit eine maschinenlesbare und angeblich fälschungssichere Personalausweiskarte.

Die Planungen für dieses weltweit einzigartigePersonalausweissystem gehen in die Zeiten der großen „Terroristen-Fahndungen" Ende der 70er Jahre zurück, damals zunächst mit dem Ziel der Fälschungssicherheit. Im Zuge zunehmenden Computereinsatzes bei den Sicherheits- und sonstigen Verwaltungsbehörden ließ der Wunsch nach Maschinenlesbarkeit der Ausweispapiere nicht lange auf sich warten und rückte in den Vordergrund der weiteren Diskussion. Die in der maschinenlesbaren Zone enthaltenen Angaben wie Name, Geburtsdatum, Gültigkeitsdauer des Personalausweises eignen sich hervorragend als Zugangsschlüssel zu den verschiedensten polizeilichen und behördlichen Dateien. Die Maschinenlesbarkeit wird daher höchsten überwachungsstaatlichen Anforderungen gerecht. Kurzzeitig gebremst wurde das ungezügelte Computerisierungs- und Verdatungstreiben 1983 durch das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes. Dieses Urteil forderte u.a. präzisere gesetzliche Grundlagen für die Nutzung des Personalausweises. Die CDU/CSU/FDP-Koalition legte dies jedoch nicht im Sinne des Urteils als Ruf nach mehr Datenschutz aus, sondern verstand es als Aufforderung zur Schaffung der sogenannten Sicherheitsgesetze (Personalausweis-, Paß-, Datenschutz-, Verfassungsschutz-, MAD-, Straßenverkehrs-, Zusammenarbeitsgesetz, Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz sowie die Änderung der Strafprozeßordnung).
Verabschiedet sind von diesem Gesetzespaket bislang neben dem Personalausweis- und Paßgesetz die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, welches als Grundlage für das Betreiben des „Zentralen Verkehrsinformationssystems" (ZEVIS), eines bundesweiten Adreßregisters aller Kfz-Besitzer, dient und den direkten (on-line-) Zugriff auf ZEVIS durch Polizei und Sicherheitsdienste regelt, sowie die Ergänzung der Strafprozeßordnung (STPO). Der sogenannte Schleppnetzparagraph § 163 d STPO ermächtigt die Polizei, ab 1. April 1987 alle anläßlich von Personenkontrollen anfallenden Daten (auch von Unverdächtigen) zu speichern und nahezu uneingeschränkt zu verwenden. In Verbindung mit diesem Schleppnetzparagraphen wird der maschinenlesbare Personalausweis nicht nur zum „Sesam-öffne-Dich" für alle polizeilichen und geheimdienstlichen Datenbanken, sondern schlimmer noch: zum „Sesam-speich're-mich" für die mit seiner Hilfe bei Ausweiskontrollen gewonnenen Daten.
„Wenn wir einen solchen Ausweis schaffen, ist es konsequent und logisch, seine Benutzung häufig vorzusehen", hat der ehemalige BKA-Chef und Computerfanatiker Horst Herold schon 1979 gesagt. Neben verdichteten Grenzkontrollen wird es nach dieser Logik künftig häufiger „innere Kontrollstellen" geben. Mittels tragbarer Ausweislesegeräte werden dann z.B. anläßlich von Demonstrationen, unliebsamen Veranstaltungen, Razzien und besonderen Fahndungszwecken die Ausweisdaten größerer Personengruppen sekundenschnell erfaßt. Ob verdächtig oder nicht: wer einmal gespeichert ist, gerät bei gegebenen Anlaß automatisch in sogenannte Raster- oder Schleppnetzfahndungen, bei denen besonders häufig gespeicherte Personen als besonders verdächtig aus dem Datenbestand herausgefiltert werden.
Die 1984 noch vorhandene Bewegung gegen den neuen Personalausweis hatte damals zu einem „bundesweiten Waschtag" aufgerufen. An diesem Tag sollten möglichst viele Leute ihre alten Ausweise waschen und damit unbrauchbar machen, um sodann vor dem Einführungstermin der maschinenlesbaren Ausweise noch neue alte Ausweise beantragen zu können.
Für derartige Aktionen ist es mittlerweile zu spät. Wegen konzentrierter Vorbereitungen auf die Volkszählung haben die entsprechenden Initiativen den Personalausweis-Waschtag verpennt.
Zeit bleibt nur noch, grundsätzlich zu überlegen, wie wichtig einem der Besitz von Personalausweisen überhaupt ist. Immerhin kommen Briten, Holländer und Amerikaner auch ohne diese Papiere aus. Erforderlich ist bestenfalls ein Reisepaß, welcher allerdings auch ab 1. Januar 1988 maschinenlesbar gestaltet werden soll. Vielleicht läßt sich bis dahin ein Waschtag organisieren?? Übrigens empfiehlt die taz vom 7.3.87: „Wer nach dem 1. April dennoch glückliche/r Besitzer/in der kleinen Plastikkarte ist, sollte pfleglich darauf achten, die Ausweisbehörden nicht durch ständiges Verlieren dieser kleinen rutschigen Karte zu verärgern. Sorgsam geprüft werden sollte auch, daß sich die Lesezone in einem tadellosen Zustand befindet. ...Kratzer auf der Lesezone, Bruchstellen, Brandflecken im Plastik oder chemische Verunreinigungen der Plastikverschweißung machen jedoch Grenzbehörden und Polizei unnötige Arbeit. Welche Art von Belastungen die Lesezone genau verträgt, muß jedoch erst das praktische Experiment erweisen. Sachdienliche Verbraucherhinweise nimmt die taz gerne entgegen."

Max Peschek/Wilhelm Steinmüller

Der Schlüssel zum Computerstaat

In der Bundesrepublik entsteht das erste technische Massenkontrollmittel der Neuzeit: der maschinenlesbare Personalausweis. Er ist allenfalls vergleichbar den Kastenzeichen im alten Indien oder dem deutlich sichtbar zu tragenden Judenstern, um zwei vortechnische Gruppenkennzeichen zu erwähnen.
Für sich betrachtet ist der neue Personalausweis unschädlich: er ist klein und handlich, leicht mitzuführen und damit bequemer. Wir dürfen aber den Personalausweis nicht isoliert sehen, sondern müssen das politische und technische Umfeld berücksichtigen.

Politisches Umfeld

Zunehmende Massenarbeitslosigkeit und technisch bedingte Umweltkatastrophen haben wachsende soziale Unruhen zur Folge, die voraussichtlich nur durch Repression unter Kontrolle gehalten werden können. Um die Systeme Staat und Wirtschaft beherrschbar zu machen, sind Planungsdaten notwendig. Durch die *Volkszählung* soll mit einem Schlag ein Reservoir von Daten geschaffen werden, mit denen einerseits Entscheidungshilfen für wirtschaftliche Zwecke errechnet, andererseits potentielle Unruheherde präventiv bekämpft werden können. Die *Sicherheitsgesetze* legalisieren den Austausch von Daten zwischen verschiedenen Instanzen der Exekutive – Instanzen wie Polizei und Verfassungsschutz, welche aufgrund der Erfahrungen mit der Gestapo verfassungsmäßig getrennt wurden. Der *maschinenlesbare Personalausweis* schließlich ist der Schlüssel zur technischen Realisierung von Überwachungs- und Steuerungsmaßnahmen durch den (Staats-)Sicherheitsapparat.

Steckbrief des neuen Personalausweises

Die Plastikkarte (also der sichtbare Teil des Personalausweises) enthält folgende Informationen:

1. Familien, ggf. Geburtsname
2. Vornamen
3. Ordens-/Künstlername
4. Tag und Ort der Geburt
5. Staatsangehörigkeit
6. Größe
7. Augenfarbe
8. Adresse
9. Unterschrift
10. ein Lichtbild

ferner in der maschinenlesbaren Zone (die untersten beiden Zeilen):

1. IDD (Identitätskarte der Bundesrepublik Deutschland)
2. » (Leerzeichen, ohne Bedeutung)
3. Name, Vorname(n), Doktorgrad

in der zweiten Zeile:

1. Seriennummer (9-stellig mit Prüfziffer)
2. D (aus Zeile 1 wiederholtes Nationalitätenkennzeichen)
3. Geburtsdatum (6-stellig mit Prüfziffer)
4. Verfallsdatum (6-stellig mit Prüfziffer)
5. Gesamtprüfziffer

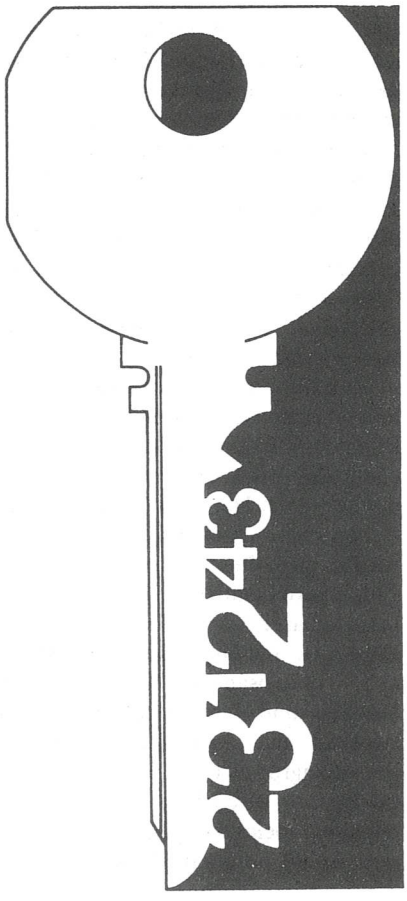

Die *Seriennummer* dient erstens als eindeutiges Merkmal zur sicheren Identifizierung eines jeden Ausweises und zweitens dadurch mittelbar als Kennzeichen eines jeden Ausweisinhabers – also das *Personenkennzeichen*. Jeder ausgegebene Ausweis (ab dem 16. bis zum 26. Lebensjahr alle 5 Jahre, danach alle 10 Jahre) erhält eine neue Nummer, die bei keinem anderen Ausweis vorkommen darf; drittens dient die Seriennummer als Kennzeichen der ausstellenden Meldebehörde, die ersten vier Ziffern der Seriennummer zur Sicherung der konkreten Verteilung der Personalausweise an die lokalen Ausgabestellen.
Mithilfe der Prüfziffern rechnet der Computer aus, ob die vorhergehenden Zeichen richtig eingegeben und übertragen wurden.
Wofür benötigen staatliche Stellen nun solche eindeutigen Personenkennzeichen?
Die „Nummerung" aller Einwohner war bereits während des Nationalsozialismus (mangels Technik erfolglos) versucht worden. In der Bundesrepublik Deutschland tragen zigtausend Einwohner gleiche Namen, davon viele mit gleichem Geburtstag, manche sogar am selben Wohnort. Um sie maschinell unterscheiden zu können, ist es notwendig, sie mit einem unverwechselbaren Merkmal auszustatten. Mithilfe so eines vereinheitlichten Suchmerkmals ist es dann einfach, in allen möglichen Dateien schnell und zuverlässig persönliche Daten zu finden. Das Personenkennzeichen ist eine Voraussetzung dafür, Menschen computergestützt zu verarbeiten.

Das technische Umfeld

Der neue Personalausweis wird mit Hilfe eines *Lesegerätes* elektronisch erfaßt. Dieser Ausweisleser ist ein kleines Kästchen mit Übertragungseinrichtung, das die Daten in der Lesezone in Sekundenbruchteilen liest, speichert und per Funk oder Draht überträgt. Wohin die Daten übertragen werden, kann der betroffene Bürger nicht sehen; auch der kontrollierende Polizist braucht es nicht zu wissen. Dieser erhält nur eine verschlüsselte Antwort vom Empfänger, die etwa heißen kann:

„Festnehmen!"
„Unauffällig kontrollieren und die Daten durchgeben!"
„Keine besonderen Daten gespeichert – passieren lassen!"
Der Ausweisleser verbindet also den durch die Lesezone verdateten Bürger auf maschinellem Wege mit den Computern der polizeilichen Informationssysteme, die diese Anfragen speichern und mit Anweisungen an den Kontrolleur beantworten.

Neu und wichtig ist besonders die *„Negativabfrage"*: Auch wenn keine besonderen Angaben vorliegen, wenn also nichts gegen den Betroffenen vorliegt, wird „aus Sicherheitsgründen" Anlaß, Ort und Zeit der Anfrage gespeichert! Damit sind einerseits Mobilitätsprofile erstellbar (siehe weiter unten); andererseits wird auch der Kontrolleur in seiner Arbeit erfaßt und damit kontrollierbar.
Nach dem Personalausweisgesetz ist jeder ab dem 16. Lebensjahr verpflichtet, einen Personalausweis oder einen ab 1988 ebenfalls computerlesbaren Paß zu besitzen und sich damit auszuweisen; sonst drohen Bußgeld und/oder Feststellung der Personalien auf dem Revier, sogar die „erkennungsdienstliche Behandlung (ED)" droht, d.h. Abnahme von Fingerabdrücken, Schrift- und Stimmproben, Erfassung dieser Daten in einem Polizeicomputer, und zwar im bundesweiten INPOL-System – darum so beliebt. Auch im wirtschaftlichen Bereich sieht das Personalausweisgesetz die Verwendung als Ausweispapier und zur Legitimation ausdrücklich vor, also bei Banken, Versicherungen oder beim Arbeitgeber. Dagegen ist die automatische Verwendung jetzt verboten (weil die Chipkarte kommen soll).
Der Personalausweis verrät nicht mehr, ob sein/e Inhaber/in weiblich oder männlich ist, noch führt er andere unveränderliche Kennzeichen auf. Das ist nicht mehr notwendig: die weiß inzwischen der Computer (und noch einiges mehr). Der Ausweisleser kann mit verschiedenen Polizei-Informations-Systemen (POLIS) verbunden sein; z.B.

- mit dem Bundeskriminalamt (BKA) in Wiesbaden
- mit einem der elf Landeskriminalämter (LKA)
- mit dem gemeinsamen Verbundsystem von BKA/LKÄ, INPOL (Informationssystem der Polizei)
- mit dem Personalausweisregister (einem neugeschaffenen, speziell polizeilichen Melderegister. Innerhalb der Polizei kann dann weitergeforscht werden, z.B. mithilfe des „Digitalisierten Integrierten Breitband-Sondernetzes der Polizei für Sprache, Bild, Daten (DISPOL)", prinzipiell auch mit
- Bundesamt für Verfassungsschutz (Nachrichtendienstliches Informationssystem, NADIS)
- Kraftfahrzeugdatei (ZEVIS)
- Melderegister
- usw.

Dazu muß man wissen, daß die Melderegister einiger Länder zu regelrechten Einwohnerdatenbanken erweitert wurden; in Bayern beispielsweise über Tausend Einzeldaten pro Person, die ihrerseits über Aktenzeichen weitere Datenbestände anderer Behörden erschließen. Welche Erkenntnisse für eine Datenspeicherung durch das BKA ausreichen, zeigt folgender Fall (aus: Gössner/Herzog, Verschlußsache: Bürgerdaten, in: Appel/Hummel, Vorsicht Volkszählung! Köln 1987, S. 136 ff (144)...):
„Marie-Luise B., geboren 1945, ist wegen „Verdacht der Unterstützung von Anarchisten" gespeichert. Der Grund: Im Jahr 1975 überprüfte die Polizei die Anschrift eines Andreas K., der zu jener Zeit zur „beobachtenden Fahndung" ausgeschrieben war. Bei der Überprüfung ergab sich, daß K. Sozialpädagoge im städtischen Kindergarten eines nordrhein-westfälischen Kurorts beschäftigt war. Zufällig wohnten die Eheleute B. im Gebäude dieses Kindergartens". Das genügte für die Speicherung.

Anzeige

links
Sozialistische Zeitung

Seit 1969 erscheint die „links"; unterstützt sie durch Information, Kommentare, Diskussionen und Analysen die politische Praxis und theoretische Verständigung der unabhängigen Linken.
Der Schwerpunkt jeden Heftes ist wechselnden Themen gewidmet. Von Regionalanalysen (Berlin, Ruhrgebiet), über zeitgemäße Stimmungslagen (Angstgefühle, Sicherheitsbedürfnisse), Parteienanalysen bis zur Darstellung der internationalen Beziehungen zwischen Erster und Dritter Welt. Auch auf die Analyse der Verhältnisse in den osteuropäischen Ländern legt sie Gewicht. Theoretische Artikel zur Aktualität marxistischer Autoren finden sich in jedem Heft (Bloch, Lukács, Frankfurter Schule).
In der „links" schreiben u.a.: Annemarie Borgmann, Brigitte Heinrich, Susann Heenen, Eleonore v. Oertzen, Dorothee Sölle, Ursel Schmiederer, Claudia v. Werlhoff, Lothar Baier, Micha Brumlik, Detlev Claussen, Iring Fetscher, Elmar Altvater, Dan Diner, Joachim Hirsch, Jürgen Seifert, Oskar Negt, Alexander Schubert, Joachim Perels, Andre Gorz.

Einzelheft DM 4,–
Abonnementspreis DM 45,–
(incl. Porto)

Bezug über:
Sozialistisches Büro
Postfach 10 20 62
6050 Offenbach 1

☐ **Ich möchte die "links" kennenlernen**
(kostenloses Probeexemplar)

☐ **Ich möchte die "links" abonnieren**
ab .....

Name

Straße und Hausnummer

PLZ/Ort

1.
Datum / Bestell-Unterschrift

Erfüllungsort: Offenbach

Ich bestätige mit meiner 2. Unterschrift, daß ich diese Bestellung innerhalb 14 Tagen widerrufen kann.

2.
Datum / Bestätigungs-Unterschrift

Ein (extremes, aber mögliches) Beispiel dafür, was solche Speicherungen bewirken können, zeigt der Fall des Schäfers Helmut Schlaudraff (ebenfalls aus: Gössner/Herzog, s.o. S.149). „Als dieser im Jahre 1977 auf einem Anhänger drei tote Schafe, eines davon notgeschlachtet, zwei erfroren, transportierte, erschien er einer Polizeistreife verdächtig, da in dieser Gegend des öfteren Schafe als gestohlen gemeldet worden waren. Die Beamten überprüften daraufhin das Kennzeichen seines Wagens und erfuhren aus dem BKA-Computer: „Polizeibekannt". Mehr nicht. Der Eifer, mit der die Besatzung daraufhin den vermeintlichen Täter stellte, war für Schlaudraff tödlich: Der Polizeihauptmeister B. hatte sofort die Pistole gezogen und – wie es später in Gerichtsurteil hieß – den Finger im Abzugsbügel gekrümmt. Beim Öffnen der Fahrertür, hinter der Schlaudraff saß, fiel dann der tödliche Schuß. Das Urteil gegen den Polizeischützen lautete auf drei Jahre mit Bewährung. 'Polizeibekannt' war Schlaudraff, so stellte sich später heraus, weil er selbst des öfteren Schafe bei der Polizei als gestohlen gemeldet hatte."
Die Datenschützer in Bund und Ländern sind bei der Überprüfung von Polizeiinformationssystemen schon bisher eher hilflos.
Der neue Ausweis stellt in Verbindung mit den Polizeiinformationssystemen ein praktisch fehlerloses Mittel dar für relativ unauffällige Massenkontrollen. Dabei ist für die kontrollierte Person unsichtbar:
- was in den Computern über sie gespeichert ist
- wie der kontrollierende Beamte auf dieses Wissen innerlich reagieren wird
- was durch diese Kontrolle gerade über sie gespeichert wird

Zur Bedeutung der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV) für Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Kontrolle und Überwachung sind Informationstätigkeiten,die schon lange existieren. Computer sind nun Maschinen für Informationsverarbeitung. So wie Dampfmaschinen und menschliche Muskelkraft verstärkten und ersetzten, sind Computer „Denkverstärker". Die Verwendung von EDV verhält sich zur Vor-EDV-Zeit wie die vollautomatisierte Fabrik zur vor-industriellen Werkstatt. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Verwendung von EDV bei der Exekutive (und auch sonst) zu betrachten.

Mithilfe von Modellen werden Daten von Menschen ausgewählt, die dann computergestützt verarbeitet werden. Dabei handelt es sich immer um ein reduziertes Abbild vom Menschen; es ist nicht möglich, die ganze (widersprüchliche, nicht formalisierbare) Realität abzubilden. Aufgrund dieser Daten wird nun aber die Zukunft geplant und über Menschen geurteilt. Die Entscheidung, welche Daten erhoben und gespeichert werden, liegt bei den Benützern der EDV. Sie bestimmen damit nach ihrem Weltbild Normen, Regeln, Verhaltensweisen. Wer von dieser „objektiven" Norm abweicht, wird gemaßregelt. Die Bevölkerung wird unmerklich in vorgegebene Normen gezwungen.
Daten werden außerdem immer für einen bestimmten Zweck erhoben und können auch nur in diesem Zusammenhang sinnvoll verwendet werden. Die Verwendung von Daten für andere Zwecke ist Mißbrauch. (Am Beispiel Schlaudraff: die Daten, für den Zweck „Anzeige" erhoben, wurden für den Zweck „Liegen möglicherweise strafbare Erkenntnisse vor?" zweckentfremdet.)
Solche Abbilder von Menschen geben denjenigen, die über diese Abbilder verfügen können, die Möglichkeit, die Abgebildeten zu beherrschen: „Wenn ich etwas über Dich weiß, kann ich es gegen Dich verwenden."

Die Folgen der Einführung eines maschinenlesbaren Personalausweises

Die bisherige Funktion des Personalausweises war die eines Ausweises und Legitimationspapiers („Wer ist das?" und „Darf sie das?"). Der maschinenlesbare Personalausweis wird nun darüberhinaus in Staat und Wirtschaft der *Schlüssel zum Computer*.
Die *Fälschungssicherheit* wird inzwischen von niemandem mehr uneingeschränkt behauptet; zu Recht. Wirklich fälschungssichere, das heißt erst mit großem Aufwand fälschbare Ausweise, hätten stationäre Lesegeräte auf Laserbasis erfordert. Damit wäre die vorgesehene Ausstattung aller wichtigen Sicherheitsdienststellen bei allgemeiner, Bahn- und Grenzpolizei, Zoll und (später) Finanzfahndung mit mobilen Lesegeräten nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich gewesen. Nach den Angaben der Gerätehersteller hoffte man, circa 10.000 Geräte im staatlichen Bereich einzusetzen. Es steht uns also noch einiges bevor: (lückenlose) Grenzkontrollen sind nur noch einer von vielen Fällen geplanten Einsatzes. Schon verlangt die

Polizei Kontrollstellen „an jeder nur denkbaren verkehrsgünstigen Stelle" (in: Kriminalistik 1978/2).
Daß der Personalausweis keine wirksame Waffe gegen Terrorismus und Drogenhandel ist, wird inzwischen erkannt. Wie in der gehobenen Wirtschaftskriminalität werden auch in diesen Bereichen bekanntlich echte Ausweise (z.T. ausländische) verwendet.
Da der Ausweis maschinenlesbar ist und „zufällig" mit den Suchkriterien übereinstimmt, mit denen die Informationssysteme anderer Verwaltungsbehörden arbeiten, können die Sicherheitsbehörden mit den Angaben auf dem neuen Personalausweis leichter die Datenbestände anderer Behörden erschließen und/oder neue Dateien aufbauen. „Von Hand" wäre dies nicht möglich – die Voraussetzung für die automatische Abwicklung sind Maschinenlesbarkeit und Personenkennzeichen.
In Verbindung mit dem mobilen Ausweisleser wird die Kontrolle im Inland bequemer und damit massenhaft durchführbar; Versammlungen und Demonstrationen können ebenso zu 100% kontrolliert werden wie Stadtteile oder Straßenverbindungen; desgleichen die Teilnahme an „polizeilichen Großlagen" wie etwa der Brokdorf-„Entsorgung" oder ähnliches. Dies sei anhand eines Szenarios erläutert (s. dazu ausführlich: Gössner, Die Rationalisierung des Überwachungsstaates): Eine große Erste-Mai-Demonstration mit 50.000 Teilnehmern wird durch einen (vielleicht staatlich bezahlten) Steinwerfer gestört. Der polizeiliche Einsatzleiter fordert die anwesende Menschenmenge auf, den Platz zu verlassen. Nach der jüngsten Demonstrationsstrafrechtsänderung ist jetzt jeder Teilnehmer strafbar, sofern er nach Ansicht der Polizei „vermummt" oder „schutzbewaffnet" ist. Die Polizei muß nun die Personalien aller potentiellen Straftäter feststellen. Dies war bisher bei größeren Menschenmengen praktisch unmöglich. Nunmehr ist dies dank der „benutzerfreundlichen" neuen Erfassungstechnologien kein Problem mehr: Statt einiger hundert oder gar tausend Polizisten werden nur noch zwei Beamte pro Straße benötigt: einer mit Maschinengewehr, einer mit Ausweisleser.
Diese und alle anderen Ausweiskontrollen werden gespeichert, mit Ort, Zeit und Anlaß. Mit anderen Worten: es entstehen *Mobilitäts- und Verhaltensprofile*, die in Zusammenhang mit anderen Datensammlungen weitgehend Rückschlüsse auf die Person, ihre sozialen und politischen Verhaltensweisen, ihr örtliches und zeitliches Verhalten etc. gestatten, und zwar ohne Möglichkeit der Gegenwehr. Die Computer der Polizei oder anderer Gefahrenabwehrbehörden teilen uns also soziale Identitäten zu, die wir selbst nicht mehr bestimmen können; das krasse Gegenteil informationeller Selbstbestimmung.
Nicht nur Einzelpersonen, auch Personengruppen beliebiger Zusammensetzung und Größe können als solche überwacht werden.
Die letzte Konsequenz könnte der Verzicht der Bürger auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte sein.
Im *pivatwirtschaftlichem Bereich* ist es zwar verboten, die maschinenlesbare Zone zur automatischen Erschließung von Dateien zu verwenden; es ist aber nicht verboten, die „freiwillig" vom Ausweisinhaber erlangten und „manuell" erfaßten Personalausweisdaten (alle, außer der Seriennummer) maschinell weiter zu verarbeiten. Das bedeutet, daß Sicherheitsorgane und Wirtschaftsunternehmen ihre Datenbestände unter identischen Ordnungsmerkmalen abspeichern können, und damit auch zusammenführen oder abgleichen können.
Die Verwendung des Personalausweises war auch für den wirtschaftlichen Bereich als Erfassungs-, Kontroll- und Rationalisierungstechnik im Gesetzentwurf 1983 vorgesehen, mußte aber aufgrund des Volkszählungsurteils fallengelassen werden. Anscheinend hat sich jedoch die Wirtschaft für die Verwendung eines anderen Systems entschieden: für die Computerkarte (*„Chipkarte"*) – eine Scheckkarte mit eingebautem Prozessor und Speicher (also ein Mini-Computer). Da diese Karte größere Möglichkeiten bietet, könnte sie demnächst alle Werks-, Kredit- und Scheckkarten ersetzen. Zugleich wäre ein zumindest für Europa einheitliches Kennungssystem für den Zugang von Räumen und Gerätesystemen geschaffen. Prioritäten, Privilegien und Diskreditierungen könnten dann alle in der Chipkarte gespeichert werden.
Bei der Einrichtung von technischen Hilfsmitteln für die „totale" Überwachung wird oft das Schreckgespenst eines Putsches heraufbeschworen, bei der die demokratisch gewählte Regierung durch eine totalitäre Diktatur abgelöst wird, die dann diese Kontrolltechniken erst in einer furchterregenden Weise nutzen wird. Wir meinen jedoch, daß nicht erst der Mißbrauch, sondern schon der Gebrauch des (teilweise bereits realisierten) Systems, auch unter demokratischen Bedingungen, für die betroffene Bevölkerung untragbare Folgen hat.

Anzeige.

express
Zeitung für sozialistische Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit

Der „express", entstanden 1975 aus der Zusammenarbeit von „Sozialistischer Betriebskorrespondenz" und „express international", bringt monatlich auf 16-20 Seiten Berichte über Aktionen und Konflikte in den Betrieben; Nachrichten, Kommentare, Analysen zur Tarifpolitik, zum Arbeitsrecht, zu wichtigen Entwicklungen in den Gewerkschaften und der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Weitere Themen: Gewerkschaftsbewegung international, Technologieentwicklung, Arbeitszeitverkürzung, Ökologie und Arbeitsplätze und vieles mehr. Der „express" ist die größte unabhängige Gewerkschaftszeitung der Bundesrepublik; er meidet verstaubte Klassenpolitik von gestern ebenso wie das modische „Proletariat adieu".

Die Themen im März:
Die Hälfte der Jobs?
Frauenförderpläne der Gewerkschaften.
Eine Region stirbt.
Die maritime Verbundwirtschaft an den Küsten wird zugrunde gewirtschaftet.
Außerdem:
Nachrichten, Gewerkschaftsspiegel, Kommentare und Riesensach- und Autorenregister.
Einzelheft DM 4,–
Abonnement DM 44,– (incl. Porto)

☐ Bitte schicken Sie mir **kostenlos** „express" zum Kennenlernen.

☐ Ich abonniere den „express"

Vor- und Zuname

Straße

PLZ Wohnort

Datum Unterschrift
Rechtliche Garantie:
Ich weiß, daß ich die Vereinbarung innerhalb von 8 Tagen beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die Absendung innerhalb dieser 8 Tage. Dies bestätige ich durch meine 2. Unterschrift.

Unterschrift

Bezug über:
Sozialistisches Büro
Postfach 10 20 62
6050 Offenbach 1

Spiros Simitis

Grundsätzliche Bedenken zur Einführung des maschinenlesbaren Personalausweises

In seinem 14. Tätigkeitsbericht (vorgelegt zum 31.12.1985) nimmt der Hessische Datenschutzbeauftragte Spiros Simitis erneut Stellung zur Einführung des maschinenlesbaren Personalausweises.

In den beiden letzten Tätigkeitsberichten (12. Tätigkeitsbericht Ziff. 3.1, 13. Tätigkeitsbericht Ziff. 3.5.3) habe ich mich ausführlich mit der geplanten Einführung eines maschinenlesbaren Personalausweises beschäftigt und dabei auf einige grundsätzliche Bedenken gegen dessen Einführung hingewiesen:

1. Ein Grund, warum der Ausweis in maschinenlesbarer Form eingeführt werden soll, ist bisher nicht hinreichend dargetan. Eine Beschleunigung und Vermehrung der Kontrollen im Inland und an den Grenzen könnte das einzige Motiv sein. Weder der Bundesinnenminister noch die Innenbehörden der Länder haben jedoch bisher in ausreichendem Umfang dargelegt, inwieweit der Ausweis dafür in Zukunft genutzt werden soll, zumal allem Anschein nach das Bestreben, Grenzkontrollen abzubauen, im Vordergrund politischer Überlegungen steht.
2. In Übereinstimmung mit meinen Kollegen der Länder und des Bundes habe ich gefordert, daß die Verwendung des Ausweises durch die Sicherheitsbehörden an die Schaffung bereichsspezifischer Vorschriften für die personenbezogene Datenverarbeitung bei den Sicherheitsbehörden zu knüpfen ist. Für einen konsequenten Datenschutz können dabei bloße Entwürfe nicht ausreichen.
   Die Datenschutzbeauftragten haben immer wieder betont, und der Bundestag hat dies in seiner Entschließung anläßlich der Verabschiedung des Personalausweisgesetzes am 17. Januar 1980 aufgegriffen (vgl. Bundestags-Drucks. 8/3498), daß es entscheidend darauf ankommt, daß zum Zeitpunkt der Einführung des maschinenlesbaren Ausweises die durch die Benutzung des Ausweises auftretenden Gefahren durch gezielte gesetzliche Regelungen aufgefangen sind.
3. Außerdem habe ich kritisiert, daß die Verwendung des Ausweises nicht klar auf den Bereich der Identitätsüberprüfung durch die Polizei beschränkt ist. So besteht die Gefahr, daß die Personalausweisregister zu »Parallelmelderegistern« entwickelt und einer Vielzahl von öffentlichen Stellen als Auskunftsquelle dienen werden. Damit ist die Zweckbindung der für die Erstellung und Verwaltung des Ausweises gespeicherten Daten nicht gewährleistet.
4. Ein weiterer wichtiger Einwand ergab sich daraus, daß der Ausweis zur Einrichtung oder Erschließung polizeilicher Dateien maschinell gelesen werden darf, soweit diese für die »Fahndung aus Gründen der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr durch die hierfür zuständigen Behörden betrieben werden«. Zu kritisieren war hier, daß die in der Gesetzesformulierung verwendeten Begriffe unklar und präzisierungsbedürftig sind, insbesondere aber auch die Speicherung sogenannter Negativanfragen, d.h. Anfragen, die keine Anzeichen für eine Belastung des betroffenen Bürgers aufgrund bereits über ihn gespeicherter Daten ergeben haben, für bestimmte Fallkonstellationen ohne klare Begrenzung zugelassen werden soll.

Die seitherige Diskussion hat meine Bedenken nicht zerstreut. Die nunmehr von den Koalitionsparteien beschlossene Fassung des Personalausweisgesetzes läßt Tendenzen erkennen, die die Bedenken noch verschärfen. Das gilt insbesondere für die faktische Auflösung des Junktims: fertige Begleitgesetze für die Datenverarbeitung im Sicherheitsbereich werden nicht mehr vorausgesetzt; die bloßen Gesetzentwürfe sollen schon ausreichen. Dieses Ergebnis wäre umso bedenklicher, als – wie in den jüngsten Entwürfen geplant – spätere Sonderregelungen für den automatisierten Abruf und die Speicherung personenbezogener Daten durch die Polizei zulässig sein sollen.

Aufruf, sich der Maschinenlesbarkeit zu entziehen Anmerkungen zum Widerstand gegen den computerlesbaren Perso(nalausweis)

Obwohl bei der Volkszählung der harte Boykott als politisch richtig erkannt wurde, wird bei der Einführung des neuen PERSO der weiche und individuelle Boykott propagiert. Dies heißt, daß die Plastikkarten durch Beschädigung unbrauchbar gemacht werden sollen. Für den/die Boykotteur/in bedeutet dies zunächst Ärger und Schikane bei Kontrollen, obwohl diese trotzdem durchgeführt werden. Häufiges Beantragen von neuen PERSO's (bei angeblichem Verlust oder starker Beschädigung) bedeutet ebenfalls Schikane und kostet mindestens DM 10,–.

Das Waschen der alten PERSO's verzögert für eine kleine Personengruppe die Einführung um ein paar Jahre. Dies ist irrelevant, zumal sich die Einführung eh' schon um sechs Jahre verzögert hat. Darüber hinaus wird die persönliche Konfrontation einer kritischen Personengruppe mit dem neuen PERSO auf einen Zeitpunkt verschoben, an dem die Einführung praktisch abgeschlossen und Widerstand aussichtslos ist. Außerdem wird man/frau den Sicherheitsbehörden mit dem alten Ausweis erst recht auffallen und entsprechend kontrolliert werden.

Notwendige Voraussetzung des wirksamen Widerstandes ist eine Kollektivierung, d.h. gemeinsames Auftreten. Doch die kollektive Betroffenheit ist im Gegensatz zur Volkszählung aus zwei Gründen nicht gegeben: zum einen gibt es keinen Stichtag der Einführung, sondern einen Einführungszeitraum von fünf Jahren. Zum anderen findet die Kontrolle nicht am Wohnort statt, sondern, wenn man/frau unterwegs ist, und der Kontakt zu einer möglichen heimischen Bezugsgruppe schwer ist.

Organisatorisch nötig ist daher die Vorgabe eines künstlich geschaffenen bundesweiten Stichtages, ab dem man/frau dem Staat den Personalausweis möglichst verweigert. Dem muß durch Aktionen Gehör verschafft werden. So ist das Tragen von PERSO's auf Demos ein Eingehen auf die staatliche Taktik. Deshalb muß vor Demos dafür gesorgt werden, daß *niemand* einen PERSO mitnimmt.

Der Zeitpunkt für Widerstand ist jetzt günstig. Wegen der Völkszählung sind die Menschen für dieses Thema sensibilisiert und – noch wichtiger – sie sind auch organisiert. Nur wenn mensch diese Organisationsstrukturen gegen die Zählung auch gegen den PERSO nutzt, besteht noch Aussicht auf Erfolg. Wenn sie sich erst aufgelöst haben, ist wahrscheinlich alles zu spät.

(Andreas)

Stephan Maria Tanneberger

ZEVIS – Das Adressbuch des Großen Bruders

Wissen Sie, was ZEVIS ist?
Können Sie sich etwas darunter vorstellen, wenn die Abkürzung aufgelöst wird: ZEVIS = „Zentrales Verkehrsinformationssystem des Kraftfahrt-Bundesamtes"?
Könnten Sie eine Erklärung finden, warum für ZEVIS ein Gesetz eingerichtet werden soll, und dies im Rahmen der unstrittenen „Sicherheitsgesetze"?
Auf diese Fragen schnelle oder gar kurze Antworten zu geben fällt schwer. Denn trotz der Anfang 1986 aufgenommenen Diskussion um das Paket der „Sicherheitsgesetze", ist ZEVIS ein unterbelichteter Teil der Debatte geblieben.
Das Zentrale Verkehrsinformationssystem ist in oberflächlicher Betrachtung eine Großrechenanlage – ein Computer. Zur näheren Beschreibung dieses Rechners, müssen wir uns anschauen, was ZEVIS speichert (a), was es rechnet (b), für wen dies geschieht (c), welcher Zugriff auf diese „Datenbank" besteht (d) und welche Infrastruktur solch eine Anlage für Außenkontakte braucht (e), sollte sie nicht einsam vor sich hin rechnen.
a) Im ZEVIS werden die Dateien (Register) des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) gespeichert, die dieses schon vor der Einführung des Computers zu führen hatte. Jede der Dateien enthält unter bestimmten Aspekten zusammengefaßte Daten, was sich anschaulich so darstellen läßt:

Datei	*Daten*
1. Fahrzeugregister	
a) Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen	„Amtliches Kennzeichen, Fahrzeugart, Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp, Fahrzeugidentifizierungsnummer, Jahr der ersten Zulassung, ggf. Tag der endgültigen Außerbetriebsetzung, Farbe des Fahrzeugs sowie Namen bzw. Firmen- oder Behördenbezeichnung, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsort, Geburtsdatum und Anschrift des Halters"
b) Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen („Moped-Datei")	„Versicherungskennzeichen, Fahrzeugart, Fahrzeughersteller, Fahrzeugidentifizierungsnummer, Versicherungsjahr, Versicherungsbeginn und -ende sowie Namen bzw. Firmen- oder Behördenbezeichnung, Vornamen und Anschrift des Halters"
2. Verkehrszentralregister Datei der entzogenen Fahrerlaubnisse	„Art des Entzugs der Fahrerlaubnis, entzogene Fahrerlaubnisklasse und Ausnahmen, Entzugsfrist sowie Namen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsort und Geburtsdatum der betreffenden Personen"

(Quelle: BT-Drucksache 10/3761)

Nach Einführung des „ZEVIS-Gesetzes" Ende 1986 liegt die Frage nahe, wie viele Daten denn zusammengenommen gespeichert sind. Der Bundesminister für Verkehr antwortet entsprechend:
„Im Rahmen des bisherigen Teilausbaus waren 1984 in ZEVIS erfaßt:
- ca. 14 Mio. im Verkehr befindliche und – jeweils für die Dauer von fünf Jahren nach Abmeldung – ca. 6,4 Mio. nicht mehr im Verkehr befindliche Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen und deren Halter,
- ca. 2 Mio. Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen und deren Halter,
- ca. 640000 Personen der Datei der entzogenen Fahrerlaubnisse." (ibid.)

Kurz: Derzeit sind mehr als 20 Mio. Fahrzeuge mit Daten zu durchschnittlich 12 Merkmalen des Fahrzeuges und seines Halters/seiner Halterin gespeichert, was auch heißt, daß die Adressen und persönlichen Daten von gut einem Drittel der Bundesbürger/innen zentral erfaßt sind.
b) Was die Computer des ZEVIS „rechnen", stellt sich dem Beobachter als simple, automatisierte Erledigung von Verwaltungsaufgaben dar. Das KBA führt in seinen zentralen Registern die Angaben zum Fahrzeugbestand der BRD zusammen, steht also in ständiger Verbindung mit den Zulassungsstellen der kommunalen Straßenverkehrsämter, um An- und Abmeldungen zu verbuchen. Daneben erhalten Polizei, Nachrichtendienste (BfV, BND, MAD) und die Bußgeldstellen Auskünfte, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. In Zahlen heißt das:

täglich ca.	7000	Auskünfte im Online-Verfahren
	75000	Auskünfte für die Durchführung von Verwarnungs- und Bußgeldverfahren (aus dem Fahrzeugregister)
(alle Angaben für 1984)	15000	weitere Auskünfte aus dem Fahrzeugregister für Strafverfahren und andere Aufgaben
	20000	Auskünfte aus dem Verkehrszentralregister

Nach Schätzung des Kraftfahrt-Bundesamtes werden nach Beendigung des Ausbaus des ZEVIS ca. 550000 Auskünfte im online-Verfahren *monatlich* erteilt werden, wobei das Wort „erteilt" verdeckt, daß Mitarbeiter/innen des KBA gar nicht mehr in das Abrufverfahren eingeschaltet werden. Unabhängig von dem in diesen Zahlen ausgedrückten Arbeitsaufwand besteht weiterhin die Aufgabe, die Register mit An-, Ab- und Ummeldungen zu „füttern", damit sie auf dem neuesten Stand bleiben und ihre Funktionstüchtigkeit bewahren.
Diese Zahlenangaben verdeutlichen den offenkundig erstrangigen Sinn der Automatisierungsbestrebungen im KBA: Vereinfachung der Arbeit, geringere Fehlerquotienten, aktuellere Datenbestände. Das in diesem Zusammenhang eigentlich interessierende Thema sind dabei die online-Anschlüsse, die dem Nutzer die Verantwortung übergeben, sich nur die für seine Arbeit erforderlichen Daten herauszunehmen.
c) Mit den bisherigen Erläuterungen ist auch schon vermittelt, wer in erster Linie Zugriff auf die KBA-Datenbank ZEVIS hat:

- das KBA selbst für seine Verwaltungsmaßnahmen,
- die Zulassungsstellen der Straßenverkehrsämter,
- die Polizeidienststellen,
- die Nachrichtendienste,
- die Bußgeldbehörden,
- sowie weitere Einrichtungen, die über die Eintragungen im ZEVIS informiert werden müssen, wie z. B. die Versicherungsunternehmen.

Jeder dieser Verwender von ZEVIS-Daten hat ein eigenes, spezifisches Interesse an den Daten und den Möglichkeiten eines zentralen, automatisierten Registers, das sich in der Typik der Anfragen ausdrückt.

d) Die verschiedenen Anfragemöglichkeiten an ZEVIS ergeben sich aus der Verknüpfung bekannter Daten mit variablem neuen Material. Schematisch stellt sich dies so dar:

Anfrageart	*Anfragsinhalt*	*Auskunft*
H	Amtliches Kennzeichen oder Fahrzeugidentifizierungsnummer und Hersteller oder Versicherungskennzeichen	Halterdaten (Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift), ggf. Tag der entgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges
K	Amtliches Kennzeichen oder Fahrzeugidentifizierungsnummer und Hersteller oder Versicherungskennzeichen	Fahrzeugkurzbeschreibung (Kennzeichen, Fahrzeugidentifizierungsnummer, Hersteller, Fahrzeugart, Typ, Farbe), Halterdaten, ggf. Tag der endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs. Bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen: Versicherungsbeginn und -ende
A	Teilkennzeichen	Liste der Kennzeichen mit Hersteller, Typ, Fahrzeugart, Jahr der ersten Zulassung, Farbe
F	Personalien (mindestens Namen oder Geburtsnamen und Geburtsdatum, ggf. Geburtsort und Vornamen	Entzug, Versagung, Sperrfrist der betreffenden Fahrerlaubnis sowie Namen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum und Geburtsort
P	Personalien bzw. Firma a) Welche Fahrzeuge sind auf welche Person zugelassen? b) Welche Angaben zu einer bestimmten Person sind vorhanden?	Halterdaten, Fahrzeugkurzbeschreibung

(Die Anfragen H, K und A richten sich an das Fahrzeugregister, die Anfrage F an die Datei entzogener Fahrerlaubnisse. Die Anfrage P würde an das Fahrzeugregister gehen.)
(Quelle: ibid.)

e) Solange die Automation noch nicht installiert war, hatten die Behörden untereinander Karteikarten und Formbögen auszutauschen. Mit voranschreitender Technisierung konnten elektronische Datenträger getauscht werden, z. B. Magnetbänder, doch schon hierfür war es notwendig, sowohl im KBA als auch z. B. in den Zulassungsstellen der Straßenverkehrsämter, EDV-Anlagen aufzustellen. Die Vereinheitlichung der Anschlüsse dieser Anlagen brachte dann die Möglichkeit, die Computer miteinander „kommunizieren" zu lassen, was weniger Zeit kostet, als wenn ein Magnetband nach Flensburg geschickt wird, um dort von einem Mitarbeiter eingespeist zu werden. Zudem ist im elektronischen Verbund der Rechenanlagen ein Tag- und Nachtbetrieb in stehenden Leitungen möglich (sog. Online-Betrieb), was quasi Geschäftszeiten von 0–24 Uhr erlaubt.
Eben diese Möglichkeiten sind auch für die Polizei von Interesse, die, bei entsprechender Ausstattung, ebenfalls schnellstens auf hochgradig aktuelle Datenbestände zugreifen kann; dies muß sie sowieso schon seit geraumer Zeit, nur eben zeitaufwendiger. Doch was heißt hier: entsprechende Ausstattung?
Ausgehend vom KBA wird zunächst ein Kommunikationsnetz für Computer benötigt, in dem die Daten aus dem Großrechner des KBA hinaus in die Republik transportiert werden können; dieses baut die Bundespost z. Z. auf (Stichwort: „Kabel") (1). Im Prinzip gibt aber das ZEVIS seine Information an das zentrale System der Polizei (DISPOL = Digitalisiertes Integriertes Breitbandsondernetz der Polizei), also kollegiale Hilfe von Computer zu Computer. Über weitere Leitungen angeschlossen sind in den Polizeistationen die Terminals, über die auch die Fahndungskoordination und die Datenspeicherung der Kriminalämter abgewickelt wird. „Letztes Glied" in der Kette werden in ebenfalls naher Zukunft tragbare Datenfunkterminals sein, die in den Abmessungen nicht größer sind als die bekannten Walkie-Talkies, und die jedem Streifenwagen und -polizisten, dem Zoll und Bundesgrenzschutz sowie Sondereinheiten zur Verfügung stehen sollen. Von diesen aus kann zu jeder Tages- und Nachtzeit, ohne sofortige Kontrolle durch Mitarbeiter des KBA zugegriffen werden. Soviel zur Leistungsfähigkeit von ZEVIS.
Am 28. 1. 1986 brachten die Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. einen Gesetzentwurf in den Bundestag ein (die sog. „Sicherheitsgesetze") der u. a. eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vorsah, die ZEVIS und seinen Ge-

brauch gesetzlich regeln soll (das sog. ZEVIS-Gesetz: BT-Drucksache 4737, Artikel 4). Die Einfügung mehrerer Paragraphen in das StVG, als „bereichsspezifische datenschutzrechtliche Regelung", soll der bisher geübten Praxis eine hinreichende gesetzliche Grundlage für deren Ausbau und offiziellen Inbetriebnahme liefern. Dabei wurde sowohl die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG), insbesondere das Urteil vom 15. 12. 1983 zum Volkszählungsgesetz, als auch der Stand der Vorbereitung im KBA und den angeschlossenen Dienststellen berücksichtigt; letzteres, um es ohne grundsätzliche Bedenken so festzulegen, wie es bisher aufgebaut und vorgeplant war.

Im Folgenden eine kurze Vorstellung des ZEVIS-Gesetzes. Aus Gründen der Übersichtlichkeit bietet es sich an, die neuen Paragraphen der Reihe nach vorzustellen. Ihnen ist ein ‚roter Faden' eingeflochten, der Datenschutzvorstellungen zur Leitlinie hat und insofern der Gesetzesänderung den Charakter gibt, eine Verwaltungstätigkeit in die datenschutzrechtlichen Schranken einzufassen.

Schon vorweg sei darauf hingewiesen, daß zwischen den ursprünglichen Vorstellungen der Behörde (KBA) für die Einrichtung des ZEVIS und dem durch die Gesetzesänderung vorgeschlagenen Verfahren kaum ein Unterschied auszumachen ist; der Verdacht ist nicht von der Hand zu weisen, daß mit dem ZEVIS-Gesetz u. a. ein rechtliches, staatliches Versäumnis behoben werden soll.

„§ 30a regelt die Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus der Datei der entzogenen Fahrerlaubnisse des Verkehrszentralregisters." (BT-Drucksache 4737:60) Es wird den Fahrerlaubnisbehörden, der Schutzpolizei, dem Bundesgrenzschutz und ggf. den Zolldienststellen ermöglicht, im on-line-Abrufverfahren auf das Verkehrszentralregister zurückzugreifen, um Führerscheinüberprüfungen vorzunehmen. Dabei sind zwei Beschränkungen für die Abrufenden eingebaut: Zum einen gibt es nur die Negativanfragen, d. h. daß nur wer eine Fahrerlaubnis *hatte* (und sie entzogen bekam) ist gespeichert. Somit kann nur überprüft werden, ob zu Unrecht ein Fahrzeug genutzt wurde, nicht aber, ob zu Recht eine Fahrerlaubnis besteht. Zum anderen werden alle Anfragen so protokolliert, daß Anfragende und Abrufinhalt gespeichert werden, so daß sie für den Fall einer unberechtigten Anfrage ermittelbar sind. Begründet wird die gesetzliche Genehmigung eines solchen Verfahrens mit der Schnelligkeit des Verfahrens, weil es u. a. ‚bürgerfreundlich' sei und Verwaltungsaufwand verlagert.

§ 31 klärt die Zuständigkeit für die Führung der Fahrzeugregister im KBA, den Zulassungsbehörden und bestimmten Verwaltungen (z. B. Bundeswehr, Bundespost, Bundesbahn etc.), die ihre Fahrzeuge selbst zulassen können (KFZ-Kennzeichen: X, Y, BG, BP, DB etc.). Dieser Paragraph hält im Zusammenhang des StVG nur fest, was in der StVZO oder dem Gesetz über die Einrichtung eines KBA ebenfalls enthalten ist.

§ 32 beschreibt hingegen die Zweckbestimmung des Fahrzeugregisters: Daten werden gespeichert

- für die Zulassung und Überwachung von Fahrzeugen;
- für Maßnahmen zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes; (KFZ-Haftpflichtversicherung);
- für Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherstellungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften;
- für die Erteilung von Auskünften, um Fahrzeughalter, Fahrzeuge eines Halters oder Fahrzeugdaten festzustellen oder zu bestimmen.

Die Beschreibung der Zweckbestimmung dient zum einen der datenschutzrechtlichen Absicherung des Fahrzeugregisters, zum anderen gibt sie die allgemeine Leitlinie der zu speichernden Daten im Zusammenhang mit den Verwendungsabsichten an.

Genauer spezifiziert wird diese Leitlinie im *§ 33*, der den Inhalt des Fahrzeugregisters, gebunden an Aufgabe und Zweck

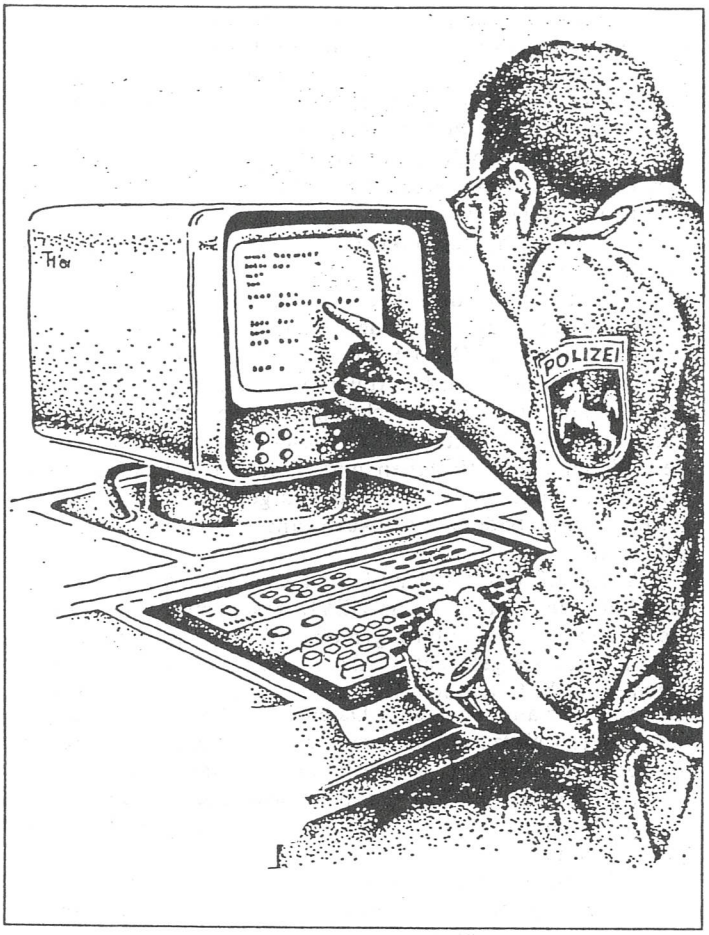

des Fahrzeugregisters (§§ 31, 32), festlegt. Die aufgeführten, zu speichernden Merkmale entsprechen denen, die beim bisherigen Ausbaustand des ZEVIS schon gespeichert werden (s. o.).

§ 34 befaßt sich mit der Erhebung der Daten, die im Fahrzeugregister und im Verkehrszentralregister gespeichert werden sollen, soweit die Erhebung über die Fahrzeughalter und -versicherer abgewickelt werden kann. Der innere Zusammenhang des § 34 ergibt sich aus der datenschutzrechtlichen Notwendigkeit, einerseits genauestens zu klären, wofür die Daten des Halters oder Versicherers aufgenommen werden müssen, andererseits eine Situation zu schaffen und festzulegen, in der die Erhebung der nötigen Daten ohne große Reibung verläuft. Quasi gibt dieser Paragraph eine Beschreibung der Rückseite des Antragsformulars auf Zulassung eines KFZ zum Straßenverkehrs die die Begründung und rechtliche Grundlage der Fragen der Vorderseite enthält. Bemerkenswert ist die Möglichkeit des Abgleiches mit den Melderegistern.

Die *§§ 35–40* geben die verschiedenen Institutionen und Personen an, denen die Daten aus dem ZEVIS übermittelt werden dürfen. Insbesondere sind dies nationale und internationale Behörden und öffentliche Stellen. Außerdem sollen die Übermittlungen ‚wissenschaftlichen, statistischen, planerischen und gesetzgeberischen Zwecken' dienen, sowie der Verfolgung von Rechtsansprüchen. § 36 soll den Abruf im automatisierten Verfahren regeln (on-line-Anschluß) und § 40 die Übermittlung sonstiger Daten (z. B. die Berufsangaben). Weitere Knackpunkte liegen zum Beispiel in § 35 Abs. 4 (Abgleich der Daten mit den Fahndungslisten der Polizei), § 38 Satz 2 Nr. 5 (nicht anonymisierte Daten können weitergegeben werden zu ‚wissenschaftlichen, statistischen, planerischen und gesetzgeberischen Zwecken') oder in § 39 Abs. 3 (Übermittlung von Halterdaten „zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung von nicht mit der Teilnahme am Straßenverkehr in Zusammenhang stehenden öffentlich-rechtlichen Ansprüchen"). Dazu später mehr.

Die weiteren Paragraphen (41–46) genügen ihrer Pflicht, im Rechtsdschungel die Unübersichtlichkeit zu wahren; sie nehmen weitestgehend die Aspekte des Datenschutzrechtes auf, bilden somit die Abrundung dieses Änderungsgesetzes als „datenschutzrechtliche bereichsspezifische Rechtsgrundlage".
§ 41 ordnet die Möglichkeit von Übermittlungssperren, also den Fällen, in denen eine Übermittlung der Daten aus dem ZEVIS verhinderbar sein soll, wobei diese wenigen Fälle sogleich wieder eingeschränkt werden (‚wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht').
§ 42 befaßt sich mit dem Abgleich der Daten zwischen KBA, den Zulassungsstellen und den Finanzbehörden zur Beseitigung von Fehlern. Dazu heißt es in den Erläuterungen zur Gesetzesvorlage lapidar: „Außerdem hat der Betroffene aus allgemeinem Datenschutzrecht einen Anspruch auf Berichtigung fehlerhafter Daten." Daß dieser Anspruch auch gegen den Willen der Betroffenen und ohne deren Ermächtigung von den speichernden Behörden wahrgenommen wird, ist allerdings eine bedenkliche Auslegung der Datenschutzvorschriften.
Die Vorschrift des *§ 43* legt den allgemeinen Rahmen für die Löschung der Daten, die im ZEVIS gespeichert sind. Sobald sie zu keiner Verwendung gemäß § 32 mehr gebraucht werden, müssen sie gelöscht werden; näheres regelt jedoch eine Rechtsvorschrift, die dem Gesetz noch nachzuschieben wäre.
Der Nutzung anonymisierter Daten ist *§ 44* gewidmet, und gestattet deren Nutzung ohne weitere Bestimmungen. Lediglich Fahrzeugkennzeichen, -identifikationsnummer und -briefnummer werden explizit als personenbezogene Daten von dieser Ausgrenzung eines nicht-regelbedürftigen Bereiches ausgenommen.
In *§ 45* wird auf die Geltung des allgemeinen Datenschutzrechtes eingegangen; weitgehend sind die vorgeschlagenen Artikel diesem angepaßt, nur die Bestimmungen für die Datenübermittlung (§§ 35 ff) nehmen sich Sonderrechte. Dazu legt der § 45 den Vorrang der Bestimmungen des neuen Gesetzes und des ganzen Abschnittes V des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) gegenüber den allgemeinen Datenschutzvorschriften fest, was nichts anderes heißt, als daß die „datenschutzrechtliche bereichsspezfische Rechtsgrundlage" (‚ZEVIS-Gesetz') eine bereichsspezifische Datenschutzrecht-Umgehungsgrundlage ist. Dies steht auch im Interesse der Autoren des Gesetzentwurfes, die eine konsequente Ausnutzung des größtenteils schon in Betrieb genommenen ZEVIS für notwendig, und demzufolge für richtig, erachten.
Abschließend liefert *§ 46* die notwendigen Ermächtigungsgrundlagen um die an mehreren Stellen vorgesehenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum ZEVIS-Gesetz ausführen zu können. Diesen ergänzenden Vorschriften obliegt es dann, die zu speichernden und zu erhebenden Fahrzeug- und Halterdaten zu bestimmen, die Sicherungsmaßnahmen für das automatisierte Abruf-Verfahren festzulegen, sowie die Verfahren bei Übermittlungssperren und der Löschung der Daten anzuordnen.
Soweit eine kurze Übersicht über die einzelnen Paragraphen des ZEVIS-Gesetzes. In der folgenden Kritik liegt das Hauptaugenmerk auf der politischen „Landschaft" und ihrem „Klima", welche durch das Gesetzesvorhaben maßgeblich beeinflußt werden. Auch wenn die Regierungskoalition sich mit Sachzwängen zu rechtfertigen sucht und diese zur 4. Gewalt im Staate werden läßt, kann nicht darüber hinweggesehen werden, daß die legislativen Bemühungen (in leichter Sinnabwandlung der Wörter) einem „Wende-Manöver" mit der einzigen Intention gleichkommen, bestimmten, konservativen und technik-fetischisierenden Machtsicherungsstrategien zuzuarbeiten. Wir streiten also mit der Kritik zuallererst den Willen ab, „zum Wohle" irgendeiner Mehrheit der Bevölkerung, im Sinne einer Verwirklichung von Freiheiten und Möglichkeiten, das Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht zu haben. Statt dessen soll die Isolation, Überwachung und Ausfilterung potentieller „Störer" der konservativ-totalen „Ruhe-im-Land" herbeigeführt werden.

Betrachtungen zu den Kritikpunkten im einzelnen.
Der erste Punkt zielt auf den Zusammenhang von technischer Einrichtung, ihrer Innovation und dem Zeitpunkt ihrer gesetzlichen Einfassung. Nach jahrelangem Auf- und Ausbau wird das Projekt ZEVIS (eher widerwillig) gestoppt, um eine gesetzliche Kompetenzzuweisung und datenschutzrechtliche Absicherung abzuwarten. Nach zweijähriger Vorbereitung wird dann ein Gesetzesvorhaben vorgestellt, das einer in einer Rechtsnische existierenden Praxis ohne weitergehende Bedenken zustimmt. Allein diese Art der *ex-post-Verrechtlichung* offenbart den fragwürdigen Charakter des Vorhabens. In dieser Vorgehensweise zeigt sich das Phänomen, daß sich die Gesetzgebung nicht immer auf der Höhe des technischen Fortschritts bewegt; daß dies so ist, ist für eine „moderne" Gesellschaft schon fast als normal anzusehen. Doch muß in unserem speziellen Fall zweierlei hinterfragt werden: zum einen, warum es beim Aufbau des ZEVIS an Gesetzesinitiativen fehlte, wo doch die Zusammenarbeit verschiedenster Behörden und Stellen an einem Großrechner als Problem bewußt gewesen sein mußte; zum anderen, warum die Legislative heute ihre Chancen aufgibt, als praktische Gesellschaftskritik mit Steuerungsabsichten wirksam werden? Selbst weitreichende Erklärungsversuche weisen auf die eindeutigen Interessen der Regierungskoalition hin, ihre Wert- und Ordnungsvorstellungen auf lange Sicht zu etablieren.
Der zweite Kritikpunkt greift die aktuellen innenpolitischen Bestrebungen auf, die sich schlagwortartig als der Vorsatz zusammenfassen lassen, die inneren „Sicherheits"-kräfte „schlagkräftiger" zu machen. Neben die unmittelbar körperlich erfahrbaren, verschärften Einsätze mittels Gummigeschossen, CN/CS-Gasen etc., tritt jetzt im gesellschaftlichen Überbau ein Gesetz, das einerseits die faktische Verschärfung unterstützt, andererseits auf lange Sicht den Kurswechsel manifestiert. Der geeignete Begriff, der diesen Kritikpunkt resümiert: *juristische Aufrüstung.*
Ein dritter Punkt wurde bereits in der Beschreibung der einzelnen Paragraphen festgestellt: die *Ausschaltung des Datenschutzes* bei der Übermittlung von Daten aus dem ZEVIS.

Dies scheint ein Hauptanliegen des Gesetzes zu sein, und kann zudem mit dem Volkszählungsurteil von 1983 in Einklang gebracht werden. Denn, so das BVerfG: „Grundsätzlich muß . . . der einzelne Beschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen." Im – von der Mehrheit der Regierungskoalition festgelegten – überwiegenden Allgemeininteresse kann demzufolge das ZEVIS-Gesetz mit seinen Datenschutzbeschränkungen verabschiedet werden.

Die praktische Konsequenz aus der Einführung des ZEVIS ist das Vorhandensein eines *automatisierten bundesweiten Adreßbuches.* ZEVIS ist, solange ein datenschutzrechtlich gesehen dubioser Zugriff möglich ist und die Übermittlung im automatisierten on-line-Verfahren geschehen kann, im Prinzip ein Bundespersonenregister mit personenbezogenen Kennzeichen, wie es (wiederum) im Prinzip (doch wohl nur da) verfassungswidrig ist. Dieser vierte Kritikpunkt ist wegen der gravierenden Folgen in der Anwendung des ZEVIS für allgemeine Aufgaben der Strafverfolgung und präventiven Polizeistrategien der schwerwiegendste. Daß über diesen Punkt von den Befürwortern des Gesetzes nur beschwichtigende Worte zu hören sind, oder sie sich auf fadenscheinige Klauseln zurückziehen (á la: Wir haben ja schließlich einen Datenschutzbeauftragten, dem es obliegt, für die Einhaltung des Datenschutzes (!) Sorge zu tragen!), spricht Bände.

Eng verknüpft sind diese Anmerkungen mit einem fünften Kritikpunkt. Die Errichtung eines hochkomplexen Informationssystems paßt hervorragend in die Welle der voranschreitenden Computerisierung und Digitalisierung aller Kommunikationsmedien. Jedes neue Teil einer solchen, heute schon in seinen Risiken erkennbaren „computer-world" provoziert und forciert die Wahrscheinlichkeit und die Notwendigkeit des weiteren Ausbaus dieser world. Kritik des Projektes

ZEVIS ist damit auch Kritik an der sich selbst produzierenden „Informationsgesellschaft", der „computer-world", oder, wie es sich auch abzeichnet, der „automatisierten Sachzwang-Liga".
Heute hat der Bundestag das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, und damit zur Einführung des ZEVIS beschlossen. Letzte Beratungen im Innenausschuß haben nur noch leichte Veränderungen eingebracht; insgesamt ist alles so schlimm wie befürchtet.
Es mag als eine nachdenklich stimmende Zufälligkeit bemerkt werden, aber irgendwie ist es kennzeichnend: statt daß das ZEVIS-Gesetz zusammen mit den sog. „Sicherheits"-Gesetzen verabschiedet wurde, ist es zusammen mit den Gesetzen zur Verschärfung der Terroristenfahndung Rechtsgrundlage geworden.

ANMERKUNG

(1) Die „Verkabelung der Republik" ist selbstredend kein Projekt, das nur für ZEVIS eingerichtet wird. Jeder Großrechner, jedes Informationssystem kann über das „Kabel" mit jedem anderen Rechner „kommunizieren", Großfirmen wie auch staatliche Rechenzentren werden ans Kabel gehen, und auf demselben Kabel wird in naher Zukunft auch Hörfunk, Fernsehen, Telefon, Bildschirmtext und Privatfunk zugleich in die Wohnungen transportiert. Erst diese beiden Seiten (Großrechner-Kommunikation und Medienverbund) machen die „Kabelutopie" sinnvoll und wirtschaftlich. Und nur wenn beide zusammen gesehen werden, kommen die Chancen und Risiken einer bundesweiten „Datenkanalisisation", eines Informations- und Kommunikationsnetzes in den Blickwinkel kritischer Betrachtung.

(2) Dieser Beitrag stammt aus: Appel/Hummel (Hrsg.) Vorsicht Volkszählung! Köln 1987

Rasterfahndung ist wieder im Kommen...

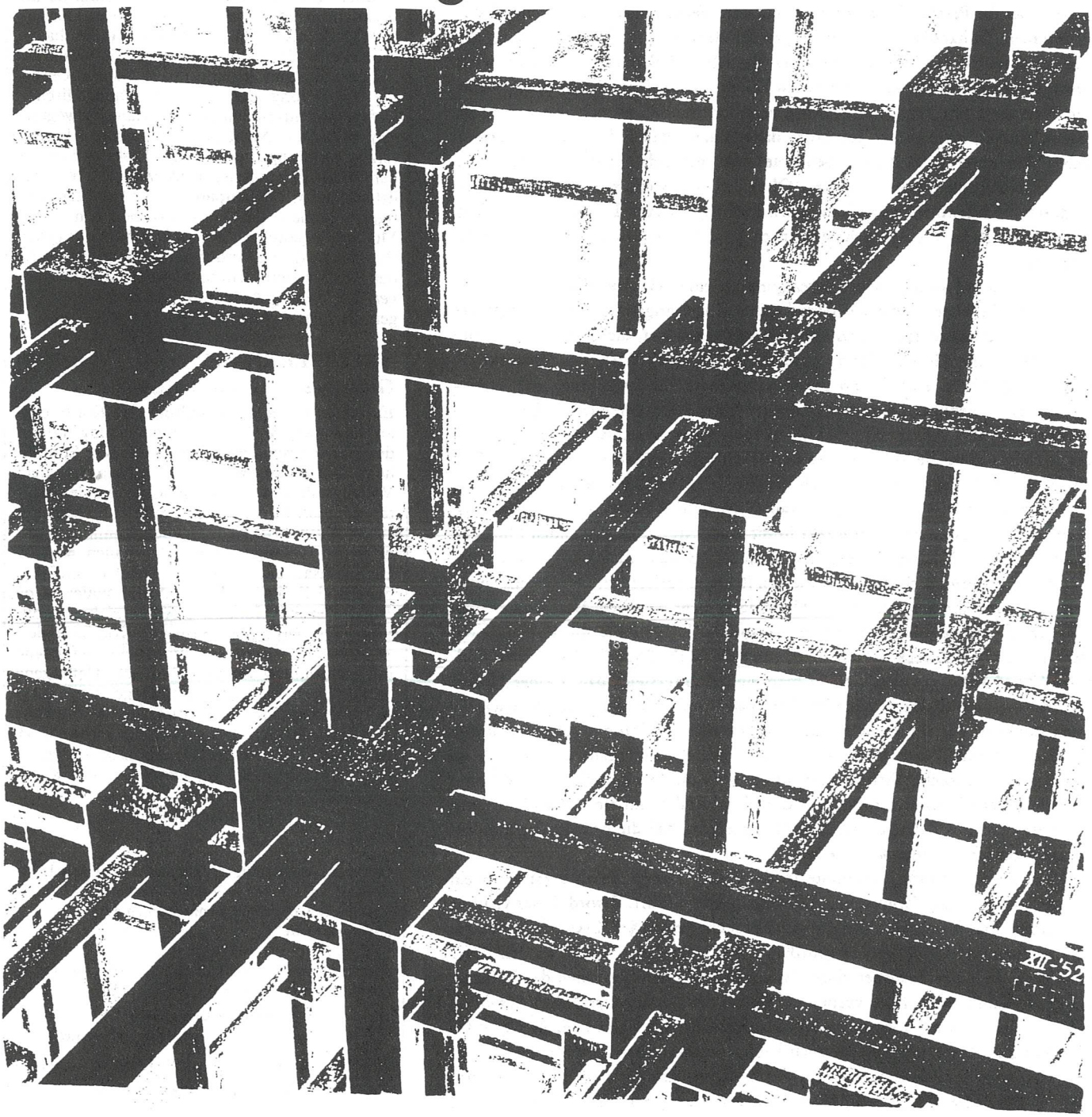

Jürgen Seifert: Drei Fallbeispiele

Die aufgezählten Gesetzestexte sind auf vielfältige Weise miteinander verflochten. Das führt dazu, daß eine Befugnis, die man der Polizei bei bestimmten Verbrechen ohne Bedenken zubilligt, eine völlig andere Qualität erlangt, wenn diese Befugnis dazu führt, daß Daten in den Dateien des Verfassungsschutzes gespeichert werden, obwohl sie sich lediglich auf einen Verdacht beziehen. Aus diesem Grunde und um die undurchsichtige Gesetzesmaterie verständlich zu machen, soll die Problematik der Gesetze an drei Beispielen dargelegt werden:

Fall A: X besucht einen Verwandten, der im Wendland wohnt. Dabei gerät er, ohne es zu bemerken, in eine Kolonne einer Gruppe, die mit militanten Mitteln einen Transport nach Gorleben zu verhindern sucht. Sein Kraftfahrzeugkennzeichen wird dabei mehrmals »erfaßt«. Dabei wird nicht bemerkt, daß er nicht zur Gruppe gehört und nur einen Besuch macht. Mittels ZEVIS wird er schnell als Halter ermittelt. Da sich der Vorgang wiederholt, wird er in eine Datei aufgenommen. Zufällig findet in dem Haus, vor dem sein Auto parkt, ein Treffen der militanten Gruppe statt. Das führt dazu, daß die Polizei diese Daten an den Verfassungsschutz übermittelt. Die Angaben über die Person X werden daraufhin vom Verfassungsschutz in eine Datei aufgenommen. Es handelt sich in den Augen der Behörde um eine Bestrebung, die darauf gerichtet ist, »Gewalt anzuwenden« (§ 4 Abs. 4 BVerfSchG). Deshalb wird ein entsprechender »Textzusatz« zu seinen Daten hinzugefügt. Selbst dann, wenn dieser Textzusatz mit der Einschränkung versehen ist, daß es sich nur um einen Verdacht handelt, kann dieser Textzusatz dazu führen, daß X bei Überprüfungen jeglicher Art unter dem Aspekt betrachtet und behandelt wird: Verdacht, an gewalttätigen Aktionen beteiligt zu sein. Ohne daß er es weiß, wird X bewertet. Er wird durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt. Da diese Bewertung geheim bleibt, ist er faktisch gehindert, nach § 19 Abs. 4 GG den Rechtsweg zu beschreiten.

Fall B: Y wird auf Grund seiner Beteiligung an einer Hausbesetzung und einer Blockade in Mutlangen (oder auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einer Organisation, die der Verfassungsschutz als »Bestrebung« einordnet, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet ist) in einer Datei des Verfassungsschutzes gespeichert. Auf Grund der Zusammenarbeitsverpflichtung des Verfassungsschutzes gegenüber Dienststellen der amerikanischen Streitkräfte (§ 10 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 BVerfSchG) werden seine Daten an die Amerikaner übermittelt, da diese sie »für Zwecke der öffentlichen Sicherheit« benötigen. Das führt dazu, daß Y bei einem Flug nach Mexiko, bei einer Zwischenlandung in den USA, trotz Transitvisa von den amerikanischen Behörden des Landes verwiesen und auf eigene Kosten in einem direkt in die Bundesrepublik fliegenden Flugzeug abgeschoben wird. Y kann sich nicht zur Wehr setzen, da er nicht nachweisen kann, daß er durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist. Der Datenschutzbeauftragte kann die amerikanischen Unterlagen nicht einsehen. Der Verfassungsschutz beruft sich darauf, daß die amerikanische Dienststelle die übermittelten Daten »nur zu dem Zweck nutzen« darf, »zu dem sie ihr übermittelt« worden sind. Der Fall wird noch grotesker, wenn man einmal unterstellt, daß Y einer bloßen Verwechslung zum Opfer gefallen ist. (Der Fall ist mit geringer Variation auch für Staaten denkbar, für die nicht die Sondervorschrift für Stationierungsstreitkräfte zum Zuge kommt. Nach § 10 Abs. 4 dürfen personenbezogene Daten auch an ausländische öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn dies »zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen« erforderlich ist und wenn eine »Abwägung mit den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen ergibt, daß die Belange der Bundesrepublik Deutschland überwiegen«.)

Fall C: Z besucht häufig Verwandte in der DDR. Durch Zufall gerät er in ein Zugabteil, in dem eine Gruppe von DKP-Mitgliedern fährt. Z wird dieser Gruppe zugerechnet. Das führt dazu, daß alle seine Besuche gemäß § 8 ZAG erfaßt werden. Auf Ersuchen des BND werden gemäß § 9 ZAG die Daten von Z an den BND übermittelt, da Z der Besucher eines Ortes ist, der in dem Ersuchen des BND als besonders wichtig bezeichnet wurde. Auf Grund der Datenweitergabe an den BND wird Z von einem Angehörigen des BND aufgesucht. Z weigert sich, als Agent für den BND zu arbeiten und macht auch keine Angaben über seine Besuche in der DDR. Beim nächsten Besuch in der DDR wird Z verhaftet. Es stellt sich heraus, daß die DDR durch die Datenübermittlung an den BND oder auf Grund des Besuches des BND-Angehörigen bei Z auf Z aufmerksam geworden ist. *(aus: KJ 1/86)*

WIDER★SPRÜCHE

Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-Gesundheits-u. Sozialbereich

IN DER WENDE (Heft 20)

Sozialpoliik · Frauen · Bildung

Diemer: Der Tanker hat neue Rettungsboote. Sozialpolitischer Entwurf der SPD ● *Macke:* Staatskanzlei in schwerer Not. Edmund Stoiber über Frauen und Familie ● *Gottschalk-Scheibenpflug:* Resignation — den Frauen keine Chance. Rita Süßmuth — lilac submarine im Wendemeer? ● *Manke:* Strukturkrise — Kulturelle Modernisierung — Subjektivität. Beobachtungen auf dem Bildungstag ● *Schwendter:* „Slapstick" zum Bildungstag ● *Gamm:* Gegen die Enteignung der Gefühle. Pädagogischer Universalismus in den neuen sozialen Bewegungen ● *Becker:* Nicht nur ökologische Akzente setzen. Bildungstheoretische Perspektiven in der Ökologischen Krise ● *Dehnbostel:* Wie realistisch ist die Medienpädagogik? Zum eigenartigen Glauben, das Fernsehverbot könne das Medium wegzaubern ● *Stark:* Veränderung der Psychiatrie durch Verdopplung? Zum Scheitern der Psychiatriereform in der BRD ● *Hafenegger/Lochmann:* Anmerkungen zum Gesetz gegen die „Auschwitzlüge" ● Gesundheitstag

96 Seiten, DM 12,–

ARCHIPEL KNAST (Heft 19)

Gefängnis als Gesellschaftspolitik

European Group: Vorstellung und Konferenzankündigung ● *Boock:* untersuchungshaft in der brd ● *Freundeskreis P.-J. Boock;* Stammheim 1984/1986 ● *Schick:* Szenen aus dem Vollzugsalltag ● *Pécic:* Inhaftierung der Mütter ● *Feest:* Informationen zum Fall Denis Pécic ● *Mathiesen:* Acht Gründe, zumindest keine neuen Gefängnisse mehr zu bauen ● *Fox:* Gefängnisausbau in New York ● *Sim:* Gefängnisse und Politik in England und Wales ● *de Haan:* Der Fall Holland ● *Kunstreich:* „Abolitionismus, Diversion, Kritische Kriminologie" ● *Rolston / Tomlinson:* Politische Gefangene in Nordirland ● *Janssen:* Politische Gefangene ● *Schubert:* Politische Gefangene in der BRD ● *Scheerer:* Zur Amnestiefrage ● *Steinert:* Staatliche Strafen und chaotische Zustände ● *Kunstreich:* Alternative Sozialpolitik — alternative Kriminalpolitik? ● *Klaus / Tengeler:* Kritik am Antidiskriminierungsgesetz

176 Seiten, DM 18,–

Im Abonnement billiger: Jahrgang 1986 (Heft 18 bis 21) DM 48,– inclusive Versandkosten.

Einfachstangebot zum Kennenlernen der „Widersprüche":

Schicken Sie uns einen 20,– DM-Schein und wir schicken Ihnen entweder den ersten Jahrgang (Heft 1 bis 5) oder zwei Hefte nach Ihrer Wahl.

Bezug: Verlag 2000,
Postfach 10 20 62, 6050 Offenbach

Bei Vorauszahlung portofreie Lieferung
Postscheckkto. Frankfurt Nr. 610 41-604

Rasterfahndung ist wieder im Kommen

Aus Bonn Oliver Tolmein

Beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz herrscht Ruhe. Daß der Ruf nach der Rasterfahndung in Bonn immer lauter, wenn auch nicht ganz laut wird, beunruhigt Dr. Baumann nicht. Das Tönen der SPD, jetzt sei die „Stunde der Fahndung" gekommen, wird als politisches Mittel bewertet, um den neuen Gesetzesvorhaben der Regierungskoalition etwas entgegensetzen zu können. Aber auch für den Fall, daß BKA und Innenministerium die SPD beim Wort nehmen sollten, wird seitens des Datenschützers zumindest verbal vorgesorgt: Keine einzige bisher durchgeführte Rasterfahndung sei unrechtmäßig gewesen.

Obwohl 1979/80 der Bundesgerichtshof diese Variante der computergestützten Fahndung zugelassen hat, ist der öffentliche Protest so vehement ausgefallen, daß sich das Bundeskriminalamt entschloß, das Instrument vorerst nicht mehr einzusetzen: „Die Verantwortung für die Folgen müssen dann die übernehmen, die meinen, Einzelheiten über die Rasterfahndung und Berichte gegen diese Methode publizieren zu müssen", drohte im Februar 1980 der damalige BKA-Präsident Herold. Aber da war es schon zu spät. Die von der taz, der 'Frankfurter Rundschau' und der 'Quick' mit Veröffentlichungen über die Rasterfahndung bei Stromkunden ins Rollen gekommene Protestlawine war nicht mehr zu stoppen, außerdem waren die Erfolgsaussichten durch das Bekanntwerden der bereits mehrere Jahre im Verborgenen praktizierten Methode erheblich verringert worden.

Ausgangspunkt für dieses 1979 vom BKA entwickelte „Energieprogramm" war die Überlegung, daß RAF-Angehörige ihre Stromrechnung nicht durch Überweisung sondern bar bezahlen. Die Versorgungsunternehmen wurden also vom Bundeskriminalamt gebeten, ihm die Daten sämtlicher Barzahler zu übermitteln (in Frankfurt waren das über 18.000). Zweite Annahme der Fahnder war, daß die RAF-Mitglieder falsche Namen benutzen würden. Jede Datei mit „Legalnamen" konnte also als eine Art Radiergummi dienen. Aus den Magnetbändern mit barzahlenden Stromkunden wurden durch Abgleich mit Bändern von Kraftfahrzeugversicherungen, Rentenversicherung, Arbeitsamt und Melderegistern immer mehr Namen von Leuten herausgerastert, die als RAF-Angehörige *nicht* in Frage kamen. Übrig blieb ein sogenannter Bodensatz von Daten, der dann als Ausgangspunkt für konventionelle Ermittlungsmethoden benutzt wurde. Das Raster eines anderen Fahndungsprogrammes landete im Juni 1979 im taz-Briefkasten: die Abteilung Terrorismus des BKA ging davon aus, daß RAF-Angehörige per Annonce im Raum Frankfurt eine Drei-Zimmer-Wohnung angemietet hatten. Durch eine Kombination von manuellen Sortiermethoden und computergestütztem Datenabgleich wurden sämtliche innerhalb eines bestimmten Zeitraumes neuangemieteten Drei-Zimmer-Wohnungen, in denen keine Familien, gemeldete Kraftfahrzeughalter, Bafög-Empfänger oder Inhaber eines Girokontos wohnten herausgefunden und anschließend „normal" überprüft.

Im Zuge der Rasterfahndung werden also außerpolizeiliche Datenbestände — und zwar ohne Ausnahme von der Renten- über die Krankenversicherung, das Kraftfahrzeugbundesamt oder beliebige Kundendateien bis hin zu Hotelmeldezetteln oder Kreditschutzeinrichtungen — für Fahndungszwecke benutzt. Die von Horst Herold auch noch im September 1986 in einem 'Spiegel'-Gespräch als „erstrangig" bezeichnete Rasterfahndung, die nicht nur vom BKA, sondern auch mit großer Begeisterung vom Verfassungsschutz eingesetzt wurde, ist nur auf den ersten Blick eine technisch fortgeschrittene, von ihrer Substanz her aber traditionelle Methode. Bei genauerem Betrachten wird klar, daß die massenhafte Überprüfung von Datenbeständen nicht nur eine veränderte Quantität sondern auch eine neue Qualität polizeilicher Ermittlungstätigkeit bedeutet.

Üblicherweise ist die Fahndung und der mit ihr verbundene Eingriff (Vernehmungen, Überprüfungen etc.) an einen konkreten Verdachtsgrad gebunden, der über einen Anfangsverdacht hinausgehen mußte. Bei der Rasterfahndung dagegen wird eine abstrakte Überlegung vorgeschaltet: es wird nach den Trägern abweichender Merkmale gesucht. Wird bei jemandem eine Kombination abweichender Merkmale festgestellt, beginnt eine konkrete Ermittlung, ohne daß es einen konkreten, auf die Tat bezogenen Verdacht gibt. Deswegen kritisiert die Fachzeitung 'Polizei und Bürgerrechte': „Als abstrakte und unspezifische Fahndungsmethode hebt die Rasterfahndung auch die Unterscheidung von Verdächtigen und Unverdächtigen auf. Es gibt nur noch Merkmalsträger, die spezifisch auffällige Merkmale aufweisen.

Trotz der erheblichen Bedenken gegen einen Einsatz der Rasterfahndung gibt es bisher weder eine klare Stellungnahme der Polizei, daß sie nicht mehr angewandt wird, noch existieren solide rechtliche Grundlagen für ihre Durchführung. Ein Mangel, der spätestens seit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (Recht auf informationelle Selbsbestimmung) unbestritten ist. Aber selbst der Bundesbeauftragte für den Datenschutz gesteht der Polizei einen „Übergangsbonus" zu: bis der Gesetzgeber eine Regelung verabschiedet hat, die dem 1986 in die Strafprozeßordnung eingefügten Paragraphen 163d, der die Möglichkeit der Schleppnetzfahndung (die sich von der Rasterfahndung dadurch unterscheidet, daß sie in der Regel keine Raster benutzt und außerdem auf polizeiliche Datenbestände zurückgreift) entsprechen könnte. Der 163d allerdings schafft so gut wie keine Einschränkungen: Er erlaubt der Polizei beispielsweise nach einem von einer sogenannten terroristischen Vereinigung begangenen Anschlag (nach zu erwartendem neuen Recht also auch nach Umsägen eines Strommastes) sämtlich bei Personen- und Grenzkontrollen anfallende Daten in neuen Dateien zu speichern — dadurch können problemlos Bewegungsbilder erstellt werden.

TAZ, 4. Nov. 1986

Die polizeilichen und geheimdienstlichen Informationssysteme und deren Computerverbund

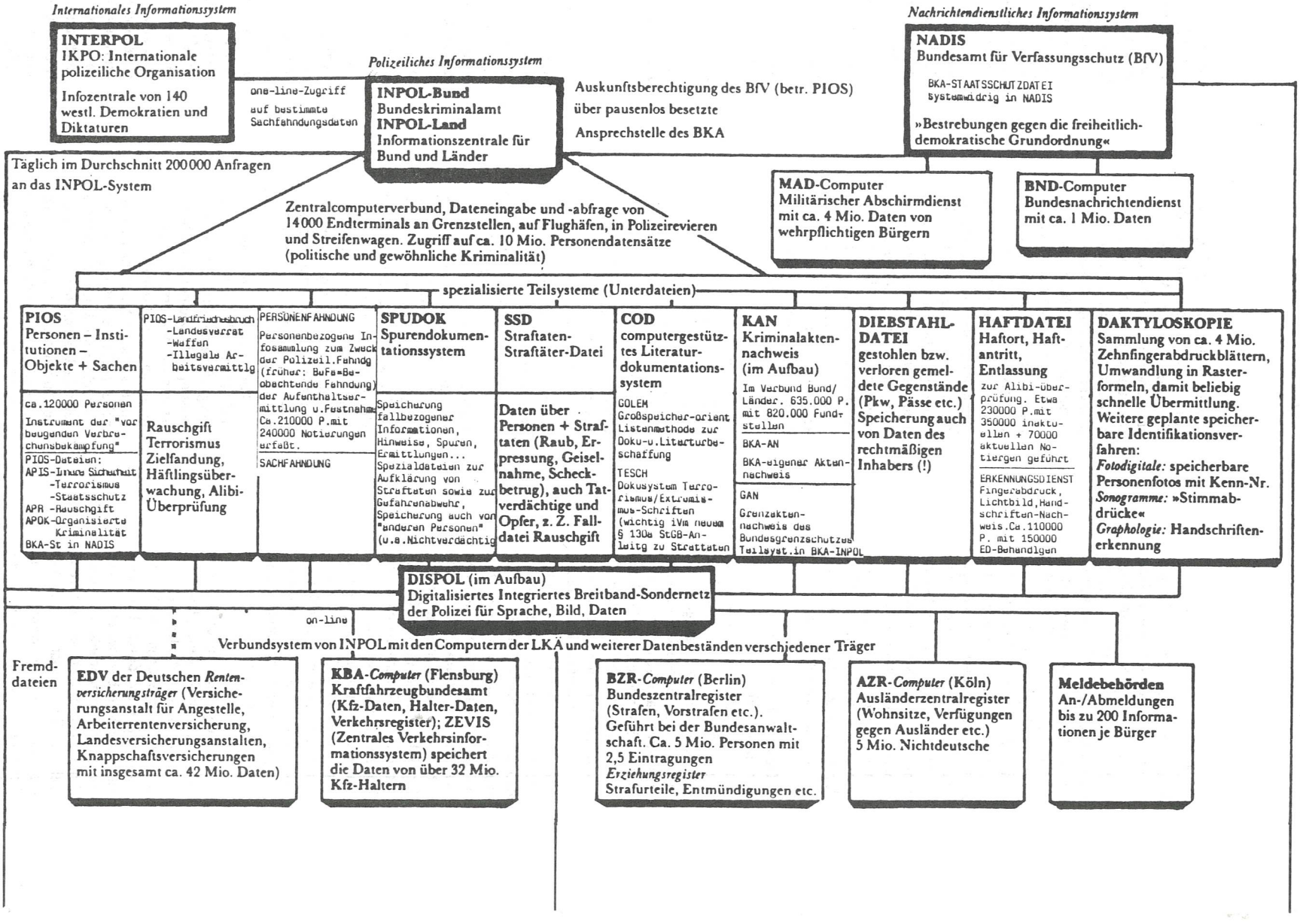

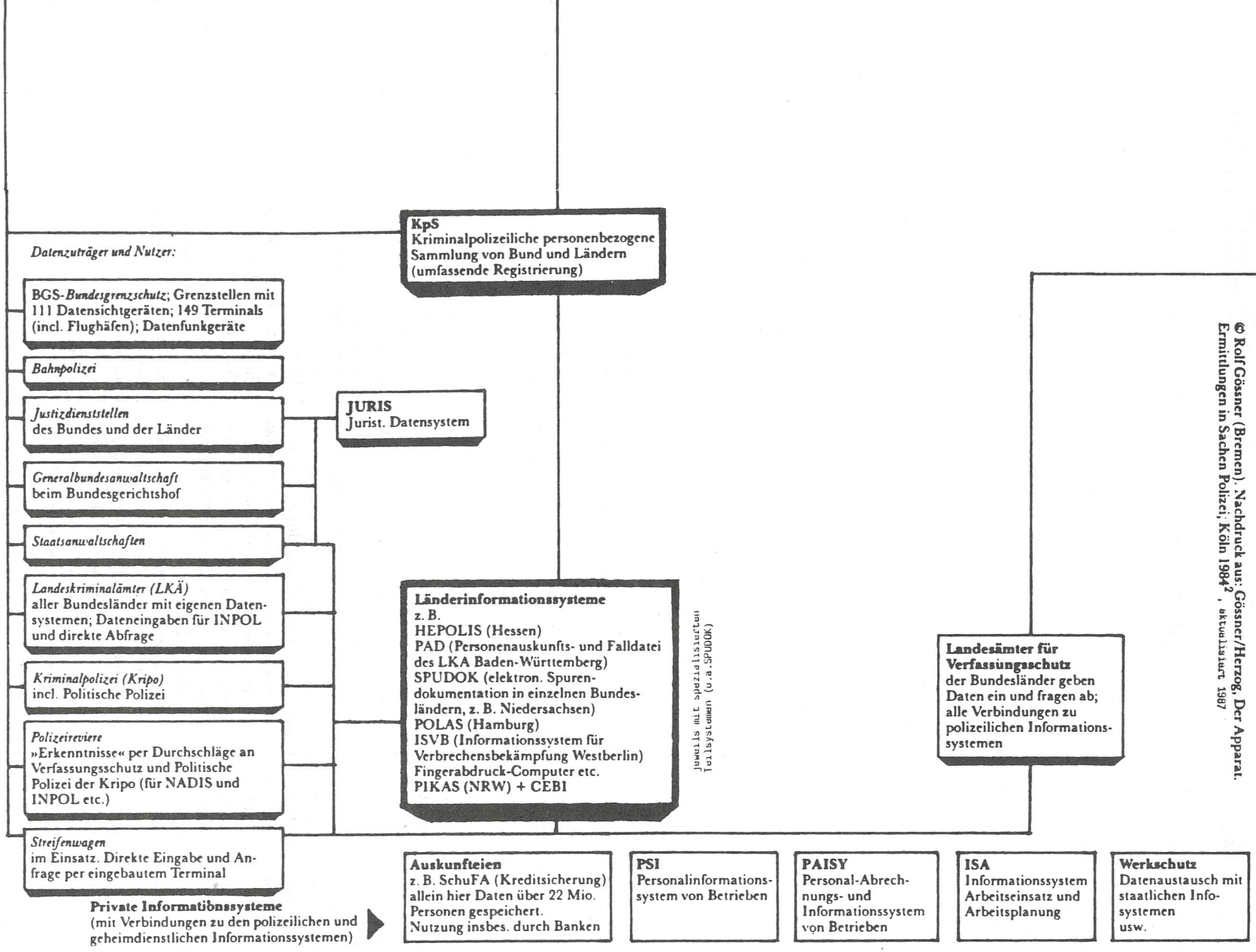

Anm.: Vereinfachte Darstellung: Zugang zum INPOL-System z. T. auf Teilbestände der gespeicherten Daten beschränkt.

© Rolf Gössner (Bremen). Nachdruck aus: Gössner/Herzog, Der Apparat. Ermittlungen in Sachen Polizei, Köln 1984², aktualisiert 1987

Joachim Kempas

Im Computer der Sicherheitsbehörden

Auskunftsansprüche gegenüber Polizei und Verfassungsschutz

Wirtschaftsunternehmen, Krankenkassen und alle staatlichen Verwaltungsbehörden verfügen bereits jetzt schon über eine Unmenge von Daten über jeden Bürger. Diese gespeicherten Daten bestimmen in der Regel auch die Behandlung, die der Bürger von diesen Institutionen erfährt. Es ist deshalb für ihn von großem Interesse, zu wissen, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß.

Als besonders sensibel gelten die Daten, die Polizei und Verfassungschutz über Bürger gespeichert haben. In den Computern von Geheimdiensten und Polizei befinden sich nach den letzten vom »Spiegel« veröffentlichten Zahlen bereits 16 Millionen Bürger.

Nun haben Polizei und Geheimdienste durch Gesetz auch noch die Daten der KFZ-Datei ZEVIS zum täglichen Gebrauch direkt zur Verfügung gestellt bekommen. Eine enorme Ausweitung der Datenmenge über Bürger aus allen Schichten wird ebenfalls durch die Einführung des computerlesbaren Personalausweises erwartet.

Diese Daten mögen, jedes für sich gesehen, harmlos sein. Wie jedoch auch das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, gibt es »unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung« kein »belangloses« Datum.

Die Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung verdeutlicht, daß allein schon das Zusammentragen von personenbezogenen Daten problematisch sein kann. Umso größer ist der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen, wenn sich eine personenbezogene Datensammlung, wie die der Polizei und der Verfassungschutzbehörden, grundsätzlich gegen einzelne Betroffene richtet. Schon aus der bloßen Tatsache, daß überhaupt Daten über einen bestimmten Bürger bei Polizei oder Verfassungsschutz gespeichert sind, ist allgemein zu folgern, daß dem Betroffenen staatliches Mißtrauen entgegengebracht wird. Es wird zumindest für möglich gehalten, daß der Gespeicherte gegen Gesetze verstößt oder »verfassungsfeindlich« tätig sei. Darüberhinaus muß jemand, der etwa von den Verfassungschutzbehörden erst einmal registriert worden ist, damit rechnen, daß künftig auch solche Erkenntnisse gespeichert und gegen ihn verwendet werden, die bei anderen Bürgern als nicht beobachtungswürdig gelten, wie zum Beispiel Reisen ins Ausland.

Auf diese Weise ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß mit der Anreicherung der gesammelten Erkenntnisse mit als solchen belanglosen Daten sehr schnell ein Persönlichkeitsprofil der Registrierten entstehen kann, welches – so das Verwaltungsgericht Schleswig – »ein falsches Bild abgibt und welches zum Nachteil des Betroffenen gereichen kann«.

Schließlich muß jemand, über den der Verfassungschutz Erkenntnisse gesammelt hat, möglicherweise sogar mit erheblichen beruflichen Nachteilen rechnen, so zum Beispiel, wenn er sich für den öffentlichen Dienst bewirbt. Auch private Arbeitgeber fragen immer häufiger beim Verfassungsschutz an.

Wer also mit der Befürchtung lebt, in die Datensammlung des Verfassungsschutzes oder der Polizeibehörden aufgenommen zu sein, wird deshalb versuchen, nicht durch abweichendes Verhalten aufzufallen und – so das Bundesverfassungsgericht – auf eine gewünschte Ausübung von Grundrechten verzichten.

Auch das Oberverwaltungsgericht (OVG) Bremen stellt in seiner Entscheidung (AZ.: OVG 1BA 50/86) vom 24. 2. 1987 fest, daß der Speicherung personenbezogener Daten durch den Verfassungschutz die Tendenz innewohne, von Betroffenen Persönlichkeitsbilder zu erstellen, deren Richtigkeit und Verwendung nicht zureichend mehr kontrolliert werden können.

So dürften zum Beispiel aus Einstellung von Ermittlungsverfahren oder gar Freisprüchen keine negativen Schlüsse gezogen werden. Wenn jedoch die entsprechenden Informationen erst einmal in den Computern der Sicherheitsbehörden gespeichert sind, können diese von den Behörden gleichsam selbstgeschaffenen Daten sich in ihrem neuen Kontext verselbständigen und für den Betroffenen negativ auswirken.

In dem von ihm ausgeurteilten Fall kritisierte das Oberverwaltungsgericht dann auch, daß dem Betroffenen trotz eingestellter Ermittlungsverfahren von der Polizeibehörde »deliktische Perseveranz« und »eine gewissen kriminelle Energie« bescheinigt worden sei. Der Betroffene wußte, was häufig der Fall ist, nichts von diesen Ermittlungsverfahren und konnte auch dazu deshalb nicht Stellung nehmen.

Es ist kaum vorstellbar, daß 16 Millionen Bürger als Sicherheitsrisiko eingestuft werden. Dies zeugt von einem Verdächtigungswahn der Sicherheitsbehörden, der Datenschutzrechte zur Makulatur werden läßt.

Hierzu ein Beispiel aus den letzten Jahren: Im Jahre 1982 überprüfte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz »nur« einen Monat lang das Informationssystem des Verfassungschutzes »NADIS« (Kürzel für Nachrichtendienstliches Informationssystem). Er entdeckte dabei einen der größten Datenskandale in der Bundesrepublik. Dieser Skandal muß zumindest als Symptom dafür gewertet werden, wie die Polizei und andere Sicherheitsbehörden mit Bürgerdaten verfahren. Es stellte sich nämlich heraus, daß in diesem Computer des Verfassungschutzes auch die Polizei sensible Datensätze von 200.000 Bürgern gespeichert hatte.

Damit wurde systematisch gegen das nach den Erfahrungen mit der nationalsozialistischen GESTAPO verankerte Verfassungsgebot der Trennung von Geheimndiensten und Polizei verstoßen, »aus technischen Gründen«, wie es hieß.

Weiteres Fazit der Prüfung: Allein von diesen 200.000 polizeilich gespeicherten Datensätzen dürften sich 100.000 Datensätze in überhaupt keinem Computer der Sicherheitsbehörden befinden. Sie waren widerrechtlich gespeichert.

Der skandalträchtige Prüfungsbericht wurde geheim gehalten und als »Verschlußsache« deklariert. Gössner/Herzog haben ihn aufgedeckt und ausgewertet (s. »Verschlußsache: Bürgerdaten – Der geheime Computer der Politischen Polizei und wer darin gespeichert wird«, u.a. in: »Die unheimliche Sicherheit«, 4. Auflage Bremen 1987, S. 21 ff; »Vorsicht Volkszählung«, Köln 1987, S. 136 ff)

Es ist nicht zu verkennen, daß sich der Bürger gegen die durch die Sammlung solcher Daten möglich werdenden Persönlichkeitsbilder wehren muß. Diese

Daten sind oft rechtswidrig gespeichert, zufällig und willkürlich. Das vom Verfassungschutz und den Polizeibehörden hergestellte Persönlichkeitsbild ist mit Sicherheit nicht objektiv oder gar identisch mit dem Bild, das der Bürger sich von sich selbst macht. Von ihrer Aufgabenstellung her sammeln die Sicherheitsbehörden eben nur belastendes Material oder aber Daten, die zukünftig vielleicht einmal »sicherheitsrelevant« und damit belastend für die Bürger sein können. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dient nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts deshalb zum Schutz und Wohl des Einzelnen, darüber hinaus aber auch der Demokratie und dem Gemeinwohl, »weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlich demokratischen Gemeinwesens ist«.

Seit diesen Erkenntnissen im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts hat sich das Datenbewußtsein vieler Bürger geschärft. Es mehren sich die Auskunftsanträge bei Polizei und Verfassungschutz, mit denen Bürger Kenntnis erlangen wollen, ob und was über sie gespeichert worden ist.

Waren in Bremen zum Beispiel vor 1983 nicht einmal ein Dutzend Auskunftsanträge pro Jahr eingegangen, erhöhte sich diese Zahl für die Jahre 1984/85 auf ca. 200 (siehe Bremer OVG-Urteil). Für 1986 war im Bremer Landesamt für Verfassungschutz schon von »einigen hundert« Auskunftsanträgen die Rede.

Demgegenüber hat sich die Bereitschaft der Sicherheitsbehörden, den Bürgern Auskunft zu geben, kaum verändert. So konnte zum Beispiel das Bremer Landesamt für Verfassungschutz (LfV) keinen Fall benennen, in dem freiwillig Auskunft gegeben wurde. Dies gilt auch für andere Bundesländer, mit Ausnahme des Hamburger LfV, dem der Querdenker unter den Verfassungsschützern, Lochte, vorsteht.

Bei den Polizeibehörden ist diese harte Ablehnungslinie etwas aufgeweicht. Spärlich sind die Auskünfte auf Bürgeranfragen in CDU/CSU-regierten Bundesländern; im »liberalen« SPD-Bremen dagegen wird von der Polizeibehörde die Auskunft in der Regel gegeben.

Der Geheimniskrämerei der Sicherheitsbehörden steht auch das Oberverwaltungsgericht Bremen verständnislos gegenüber. Es erklärt sich dieses Phänomen so: »Unter Gesichtspunkten der Reibungslosigkeit des Arbeitsablaufes und der technisch möglichst optimalen Wirksamkeit des Mitteleinsatzes neigen bürokratische Apparate – und das gilt für Geheimdienste im besonderen Maße – zu Abschottung und Arkanpolitik, der gegenüber grundrechtliche Freiheitsbetätigungen und demokratische Öffentlichkeitsansprüche der Bürger häufig störend erscheinen.«

Das OVG Bremen betont deshalb, daß zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, die das Verfassungschutzamt schützen soll, auch das öffentliche Interesse an der »angstfreien Inanspruchnahme der Grundrechte« gehöre, die »Transparenz und Kontrollierbarkeit der öffentlichen Gewalt sowie Vermeidung und Abbau von Mißtrauen.«

In Bayern betrachtet man das allerdings anders. Dort soll jede Tätigkeit des Verfassungschutzes wegen »überwiegenden Allgemeininteresses« als geheim angesehen werden. Begründung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes: Der Gesetzgeber habe es so gewollt, um die Funktionsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden zu gewährleisten (VGH München NVwZ 85, 663).

Ein anderes Gericht aus dem hohen Norden, das Verwaltungsgericht in Schleswig, wertet einen solchen gesetzlichen Auskunftsausschluß schlicht als verfassungswidrig. Es hat dieses Problem nun dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt (VG Schleswig DuR 4/86, 422).

Es deutet sich an, daß der Kampf zwischen den Hardlinern aus dem Süden und der bürgerfreundlicheren Praxis einiger Gerichte des Nordens zu Gunsten des Bürgerrechts auf Auskunft entschieden wird.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Prinzip schon der bürgerfreundlicheren Linie in der Rechtssprechung angeschlossen, in dem es mehrmals entschied, daß nicht jede Tätigkeit und jede Datenspeicherung vor dem betroffenen Bürger geheimhaltungsbedürftig sein kann.

In Fortsetzung dieser Linie versuchte das Oberverwaltungsgericht Bremen, einige Grundsätze über die Auskunftspflicht von Verfassungsschutzbehörden aufzustellen. Es diffferenziert zunächst nach Aufgabengebieten des Verfassungsschutzes. Daten über auf Gewalt gerichtete Bestrebungen und im Zusammenhang mit Spionage sollen in der Regel geheimhaltungsbedürftig sein. Bei der inzwischen weit ausufernden »Extremistenbeobachtung« drängt das Oberverwaltungsgericht dagegen geradezu auf eine »offensive Auskunftspraxis«. Über Speicherungen aus länger zurückliegenden und abgeschlossenen Vorgängen oder bei aus allgemein zugänglichen Quellen stammenden Daten der Presse etc. sollte in der Regel Auskunft an den anfragenden Bürger gegeben werden.

Dies wird den größten Teil der beim Verfassungsschutz gesammelten Daten betreffen. Die Haupttätigkeit des Verfassungsschutzes bestand schon immer im Auswerten von Zeitungen, Zeitschriften und Flugblättern.

Die Auskunftspflicht des Verfassungsschutzes soll noch gesteigert sein, wenn Bürger ihre Anfragen auf bestimmte Vorgänge konkretisieren und darauf beschränken.

Wenn jemand gar ein besonderes persönliches Interesse geltend macht, wie zum Beispiel eine beabsichtigte Bewerbung im öffentlichen Dienst, drohende Arbeitsplatzkündigung, gesundheitliche Beeinträchtigung oder Herabsetzung seines Bildes in der Öffentlichkeit, müßte der Verfassungsschutz schon ganz gewichtige Gründe haben, um eine Auskunft verweigern zu können.

In diesem Zusammenhang ist auch die Standardbegründung der Ablehnungsschreiben des Verfassungsschutzes vom Bremer Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen worden, der Bewerber im öffentlichen Dienst könne im Bewerbungsverfahren selbst zu eventuellen Erkenntnissen des Verfassungschutzes Stellung nehmen. Hierzu stellt das Bremer Gericht fest: »Sind im Bewerbungsverfahren erst einmal unrichtige oder überflüssige Erkenntnisse vom Landesamt für Verfassungschutz an die Einstellungsbehörde übermittelt, so können sie dort für den Kläger negative Wirkungen zeitigen, ohne als tragender Ablehnungsgrund zum Gegenstand seiner Anhörung gemacht worden zu sein.«

Es ist davon auszugehen, daß viele der 16 Millionen Bürger, die bei den Sicherheitsbehörden gespeichert sind, so um einen Arbeitsplatz gebracht worden sind, nicht nur im öffentlichen Dienst. Und nicht nur in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit kann den von den Sicherheitsbehörden gespeicherten Persönlichkeitsbildern existenzielle Bedeutung zukommen.

Die Sicherheitsbehörden jedenfalls werden sich auf eine Flut von Auskunftsanträgen einstellen müssen.

Die unheimliche Sicherheit

Teil 2

Neue Staatsschutzgesetze für Geheimdienste und Polizei

Rolf Gössner

Verfassungsbruch als Gesetz

Die Legalisierung der Geheim-Polizei

„Die Funktionsweise der Polizei im Ermittlungsbereich ist vom Wesen her Verdachtsgewinnung aufgrund sich laufend anreichernder und steigernder einzelner, anfänglich oft ganz minimaler Verdachtsmomente, es interessiert – im wahrsten Sinne des Wortes u. U. selbst das Schwarze unter dem Fingernagel. So erfolgt auch der erste Ansatz der persönlichen Verdachtsschöpfung oft ganz weit im Vorfeld. Dabei erfaßt er im ersten Ermittlungsstadium eine Vielzahl noch nahezu unverdächtiger Personen (. . .).“

Der baden-württembergische Landespolizeipräsident Dr. Alfred Stümper

Eine Flut neuer Gesetzesvorlagen der CDU/CSU-FDP-Regierung zur Staatssicherheit hat in den vergangenen Monaten die liberale Öffentlichkeit beunruhigt. Datenschützer äußerten erhebliche Bedenken, Verfassungsrechtler sprachen von „Ermächtigungsgesetzen“, die Grünen zogen Parallelen zur Notstandsgesetzgebung der sechziger Jahre („Notstandsgesetze für den täglichen Gebrauch“), der Deutsche Richterbund hält die Entwicklung für „gefährlich und verhängnisvoll“, die Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ÖTV befürchten einen „Überwachungsstaat orwellscher Dimension“, ja selbst die Gewerkschaft der Polizei redet von Mißbrauch.

Dabei sollen die Gesetzesvorhaben doch eigentlich, folgt man den Worten des CSU-Bundesinnenministers Friedrich Zimmermann, der „Sicherheit und Freiheit des Bürgers“ dienen und dem „Datenschutz“ mit den „bürgerfreundlichsten Regelungen“, die es je auf deutschem Boden gab, endlich zum Durchbruch verhelfen. Kein Wunder also, daß in diesem Zusammenhang vielfach von „Datenschutz-“ oder „Sicherheitsgesetzen“ – warum nicht gleich von „Freiheitsgesetzen“? – die Rede ist, die eigentlich nichts zu verbergen hätten. Doch über viele Monate hinweg, teilweise ein ganzes Jahr, hielten sich die „bürgerfreundlichen“ Entwürfe gegenüber dem Bürger bedeckt, um nicht zu sagen: vermummt unter dem Geheimhaltungssiegel „VS (Verschlußsache) – Nur für den Dienstgebrauch“.

Nur langsam und tröpfchenweise sickerten Einzelheiten in die breitere Öffentlichkeit, Details, die es allzu verständlich machen, weshalb die sicherheitsextremistischen Geheimzirkel der Regierungskoalition das Licht der Öffentlichkeit scheuen wie der Teufel das Weihwasser.

Was wurde da im Namen der Sicherheit und Freiheit zusammengebraut? Ein ganzes Dutzend von Gesetzes(änderungs) entwürfen, fein aufeinander abgestimmt, verschnürt zu einem explosiven »Sicherheitspaket«, soll nun Stück für Stück und in aller Eile dem von der Exekutive lange Zeit ahnungslos gehaltenen Parlament zugeführt werden – teilweise sind sie inzwischen bereits Gesetz geworden (z. B. Schleppnetzfahndung, ZEVIS).

Nichts zu verbergen?

„Ich hab' ja nichts zu verbergen“ – so oder ähnlich reagieren immer noch so manche Bundesbürger auf die immer weitergehenden Kontrollbefugnisse des Staates. Sie glauben wohl, sich der Kontrolle „guten Gewissens“ stellen zu können. Sie hoffen letztlich, genügend unauffällig zu leben, um für die Staatscomputer unergiebig und uninteressant zu sein, sich also möglicherweise der Kontrolle entziehen zu können.

Doch staatliche Eingriffsbefugnisse und die praktische Überwachungstätigkeit halten sich schon lange nicht mehr bei sogenannten Störern und bei den einer Straftat Verdächtigen auf, noch lassen sie sich an das Vorliegen konkreter Gefahren binden, die es abzuwehren gilt. Staatliche Vorbeugungstätigkeit, wie sie sich seit über einem Jahrzehnt mit Hilfe moderner elektronischer Informationstechnologien entwickeln konnte und nun mit einem umfangreichen Gesetzespaket rechtlich abgesegnet werden soll, hat weit mehr im Blick – nämlich den Menschen als potentielles Sicherheitsrisiko, also auch den sogenannten unbescholtenen Bürger, der noch keiner Straftat verdächtig ist (doch wer ist schon „unbescholten“ und prizipiell „unverdächtig“?). Denn auch er kann leicht und unbemerkt – auf geheimen Wegen – in staatlichen Dateien landen, in den Computersystemen der Polizei und der Geheimdienste, unabhängig davon, ob er das glauben mag oder nicht.

Bisher geschah dies weitgehend ohne gesetzliche Grundlage im rechtsfreien Raum, nicht selten in der Illegalität . . .

Das Problem dieser staatlichen Präventionsentwicklung: Der eigentliche soziale und politische Überwachungs- und Steuerungscharakter auf der Basis der neuen elektronischen Informationstechnologien bleibt dem Bürger in aller Regel verborgen, ist für ihn unsichtbar, unfaßbar, nicht nachvollziehbar. Und die Legalisierung dieser Entwicklung, wie sie nun bereits teilweise vollzogen wurde bzw. noch in allernächster Zeit droht, ist es ebenfalls: Gesetze sind trocken, verklausuliert und in unverständlichem Bürokratendeutsch gehalten; der Wortlaut entzieht sich der nachvollziehbaren Anschaulichkeit sowie dem Gefühl der Betroffenheit; die Zusammenhänge, das Ineinandergreifen der einzelnen Bestimmungen bleiben im Verborgenen. Und doch kann sich letztlich niemand dieser Entwicklung, den Zusammenhängen und den gesetzlichen Konsequenzen, dem Bedrohungs- und Gefährdungspotential der Gesetze erfolgreich entziehen. Die Betroffenheit ist also objektiv vorhanden; sie wird jedoch kaum als solche empfunden und begriffen. Einzelne herausragende Daten-Skandale, wie wir sie – als Spitze des Datenberges – aus den vergangenen Jahren zur Genüge kennen, wirken paradoxerweise aufrüttelnder als neue allgemeingültige Gesetze, die solche Skandale für die Zukunft legalisieren und damit zum unsensationellen Alltag werden lassen.

Doch erinnern wir uns: Spätestens seit dem Volkszählungsvorhaben im Jahre 1983 und der hiergegen gerichteten Boykott-Bewegung sind allerdings viele Menschen dem Verdatungs- und Überwachungsproblem gegenüber hellhöriger geworden. Zum ersten Mal begannen sie zu spüren, daß nicht nur irgendwelche „Außenseiter“ – Terroristen, Demonstranten, AKW-Gegner, Hausbesetzer, Wohngemeinschaftsmitglieder, Drogenabhängige, Homosexuelle, Prostituierte . . . – Objekte der Kontrollbegierde sind, sondern eben auch sie selbst mit all ihren kleinen Fehlern, Sünden und Heimlichkeiten.

Das nun für 1987 geplante Volkszählungsvorhaben der Bundesregierung hat allerdings noch eine wesentlich weitergehende Dimension, die sich wiederum der unmittelbaren Einsicht und Betroffenheit entzieht: Es geht dabei um die geplante Totalerfassung des „Normalzustandes“ der Gesellschaft, ihrer Mitglieder, Haushalte und Arbeitsstätten mit dem Ziel, diese Gesellschaft in wesentlichen Bereichen für staatliche und wirtschaftliche Interes-

sen planbar, kalkulierbar und rationalisierbar zu machen – Interessen, die nicht notwendigerweise die Interessen der Mehrheit der Bevölkerung sind, geschweige denn von sozialen und politischen Minderheiten. Auf dieser Grundlage liesse sich innerhalb des inzwischen staatlicherseits entwickelten Sicherheits- und Präventionskonzepts das von herrschenden Normen abweichende und damit potentiell „verdächtige" Verhalten einer Vielzahl von Bürgern besser erfassen – die eigentliche Zielsetzung polizeilicher und geheimdienstlicher Datenspeicherung, die mit enorm erhöhten Speicherkapazitäten bewältigt wird. Möglich wurde dies durch die Einführung und Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung im Staatsapparat, deren tiefgreifende und weitreichende Auswirkungen – eben auch und gerade zu Lasten demokratischer Grund- und Freiheitsrechte – sich in der Öffentlichkeit nur quälend langsam offenbarten.

Das „Volkszählungsurteil" des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1983 schien dieser wuchernden Entwicklung im staatlichen Datenbereich erstmals eine Denkpause aufzuerlegen. Es erklärte das Volkszählungsgesetz und seine Umsetzung für teilweise verfassungswidrig; es proklamierte das „informationelle Selbstbestimmungsrecht" des Bürgers und die „informationelle Gewaltenteilung" und schien damit die präventive staatliche Datengier in die verfassungsmäßigen Schranken zu verweisen. Insoweit wurde dieses richtungsweisende Urteil, das ohne die breite Protestbewegung so nicht denkbar ist, weitgehend begrüßt, teilweise sogar bejubelt (vorschnell, wie sich inzwischen herausstellt). Für die Volkszählungsgegner wurde damit die bisherige Datenpraxis zu einem erheblichen Teil – wenigstens vorübergehend – als „ungesetzlich" angreifbar.

Doch das „Volkszählungsurteil" forderte den Gesetzgeber dringlich auf, für jeden staatlichen Dateneingriff in das nicht schrankenlos geltende „informationelle Selbstbestimmungsrecht" eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zu schaffen. Bislang sind im inneren Sicherheitsbereich die meisten Datenerhebungs- und Verarbeitungsprozesse in ministeriellen Erlassen oder aber in internen Verwaltungsrichtlinien, nicht aber gesetzlich geregelt. Also, so die Konsequenz aus diesem Urteil, mußten sogenannte bereichsspezifische Eingriffsbefugnisse erst geschaffen werden. Allerdings – und auf diese Konsequenz haben Kritiker frühzeitig hingewiesen – hat die Verrechtlichung einen entscheidenden Haken:

Bislang praktizierte ungesetzliche Dateneingriffe und -verarbeitungsverfahren im bisher rechtsfreien Raum wie zum Beispiel die freiheitsgefährdende Rasterfahndung, bekommen nun wasserdichte Rechtsgrundlagen verpaßt. Und viele Datenschützer werden vielleicht auch zufrieden sein, wenn einige ihrer Bedenken in Form von gesetzlichen Begrenzungen und Beschränkungen mit aufgenommen werden. Was allerdings nichts daran ändert, daß vormals Bedenkliches und Ungesetzliches nun grundsätzlich anerkannt und legalisiert wird. Vollkommen rechtsstaatlich, versteht sich, oder wie der Datenschutzexperte Eggert Schwan es bezüglich des Polizeibereiches kennzeichnet:

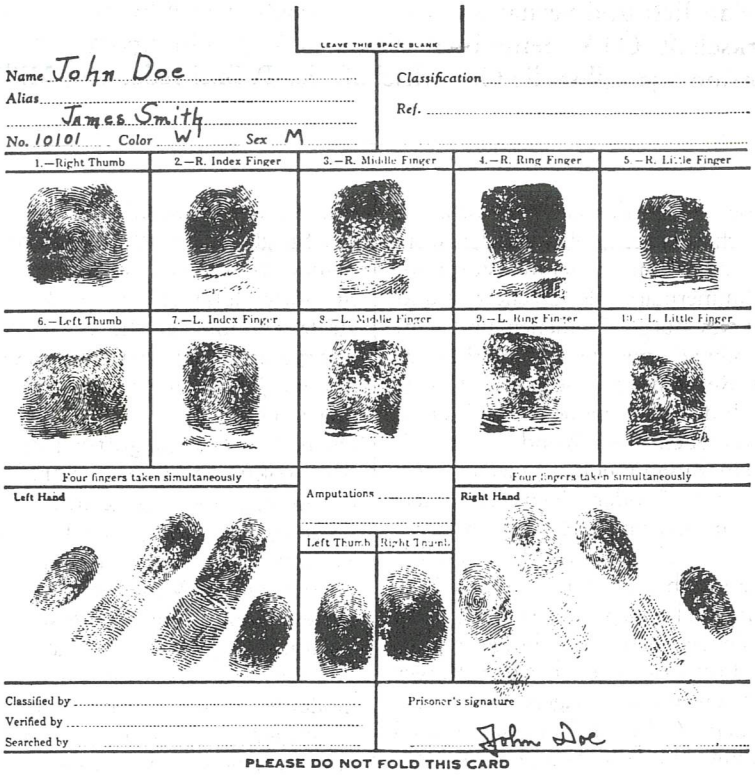

„Das von der Polizei beanspruchte totale, genauer 'totalitäre' Fahndungsinteresse wird in die gebotene rechtsstaatliche Disziplin gezwängt."

Und genauso kam es, daß die Sicherheitspolitiker und -praktiker der CDU/CSU und FDP – nach dem ersten Schock über das recht bürgerfreundlich anmutende Volkszählungsurteil – die Gunst der Stunde nutzten, um die bisher im rechtsfreien Raum oder contra legem entwickelte Praxis mitsamt den zahllosen Skandalen nicht etwa verbieten und einschränken, sondern ausweiten und legalisieren zu lassen. In der Begründung zum „Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfes für einheitliche Polizeigesetze" (an dessen Ausarbeitung auch die SPD beteiligt war) wird dieses Bemühen unumwunden – wenn auch eigentlich nur intern – zugegeben:

„Alle vorgesehenen Regelungen laufen (. . .) im Prinzip auf eine präzisere gesetzliche Fixierung des 'Ist-Zustandes' hinaus."

Die Wiedervereinigung von Polizei und Geheimdiensten

Um der Qualität und Dimension dieses „Ist-Zustandes", der da einfach legalisiert werden soll, auf die Spur zu kommen, bedarf es einer kurzen Rückblende: Aufgrund der mörderischen Erfahrungen mit der faschistischen GeStaPo, der Geheimen Staatspolizei im Nationalsozialismus, die allumfassend observierend und vollziehend tätig war, sollte nach 1949 in der Bundesrepublik eine solche Geheime Staatspolizei unmöglich gemacht werden. Polizei und Geheimdienste sollten – auf Veranlassung der Alliierten – konsequent entflochten und zwischen beiden Apparaten und Funktionen sollte eine strikte Trennung vollzogen werden, um eine neue undemokratische Machtkonzentration zu verhindern. Dieses Trennungsgebot wurde verfassungsmäßig verankert, wonach den Geheimdiensten keine polizeilichen (vollziehenden) Befugnisse zustehen, die Polizei entsprechend keine nachrichtendienstlichen Mittel und Methoden anwenden darf. Das Auftreten der Polizei sollte grundsätzlich offen, berechenbar und kontrollierbar sein.

Doch der ursprünglichen Absage an den totalen Staat mit GeStaPo-Struktur folgte die allmähliche und konsequente Etablierung einer neuen, verfassungswidrigen Geheim-Polizei in der Praxis, die schrittweise Wiedervereinigung von Polizei und Geheimdiensten auf der Basis moderner elektronischer Informationstechnologien.

Insbesondere in dem stark ausufernden Präventivbereich, also bevor überhaupt Straftaten vorliegen, gibt es bereits seit geraumer Zeit großflächige Überschneidungen und ein intensives Zusammenwirken zwischen den Geheimdiensten (Verfassungsschutz-VS, Bundesnachrichtendienst-BND und Militärischer Abschirmdienst-MAD) und der auf dem Gebiet des Staatsschutzes und der Kriminalitätsbekämpfung präventiv (vorbeugend) wie repressiv (strafverfogend) tätigen Polizei.

Alarmierende Ansätze zu einer geheimen Sonderpolizei zeichneten sich bereits Ende der sechziger und im Laufe der siebziger Jahre ab, in einer Zeit, als der Polizeiapparat einen in der Geschichte beispiellosen personellen, finanziellen und technologischen Ausbau erlebte, der im Windschatten des „Terrorismus" von der damaligen sozial-liberalen Koalition vollzogen wurde. Insbesondere die Schaffung einer Vielzahl von Sondereinsatzkommandos, deren Mitglieder in der Regel zivil, vollkommen anonym und außer jeder öffentlichen Kontrolle agieren, sowie die Entwicklung spezieller Observationstechniken und -taktiken setzten Meilensteine in Richtung auf eine geheime Sonderpolizei. Das unsichtbare Datennetz der verschiedenen Organe der „inneren Sicherheit", in dem die auf unterschiedlichste Weise gewonnenen Informationen gespeichert und ausgetauscht werden (per on-line-Verkehr oder über „Amtshilfe"), ließ – hinter der verfassungskonformen Fassade – die Grenze zwischen Polizei und Geheimdiensten immer poröser werden

Organisatorisch-strukturell wurde ein Polizeiapparat innerhalb des Polizeiapparates etabliert, abgeschottet gegenüber dem normalen Polizeibetrieb, und jeglicher öffentlichen, aber auch innerbehördlichen Kontrolle entzogen.

Nachdem der „Kampf gegen den Terrorismus" als Rechtfertigung für die immer weitergehenden Polizeibefugnisse und Aufrüstungsvorhaben langsam ausgedient hatte, stürzten sich die rechtsstaatlichen Planer geheimpolizeilicher Strukturentwürfe mit Macht und Fleiß auf ein neues Phänomen: die „organisierte Kriminalität" (OK). Mafiaähnliche Zustände wurden heraufbeschworen – eine neue Bedrohung des Rechtsstaates, der inneren Sicherheit war in Sicht. Mit der Ausbreitung der wirtschaftlichen Krise schien die organisierte Kriminalität, d.h. die illegale Form kapitalistischen Wirtschaftens, die einzig bedeutende „Wachstumsbranche" geworden zu sein.

Der nächste Schritt war bereits vorbereitet. Die Polizei klagte, wie aus einem Munde, über die „Waffenungleichheit" gegenüber den von ihr definierten „konspirativ arbeitenden kriminellen Organisationen". Sie forderte weitergehende Eingriffsvollmachten und setzte auf neue Ermittlungsmethoden:

„Das zwingt uns, unerkannt, verdeckt, anonym oder pseudonym zu arbeiten, um so die Beweise zu beschaffen, die mit dem herkömmlichen polizeilichen Instrumentarium sowie mit konventionellen Mitteln und Methoden nicht zu erhalten sind", faßte Kriminaldirektor Werner Pietrzik (BKA) den „erzwungenen" Wunsch nach „Waffengleichheit" mit der „organisierten Kriminalität" zusammen (in: Polizeiliche Drogenbekämpfung, BKA-Schriftenreihe 49, Wiesbaden 1981, S. 227).

Die Begriffe „operative Fahndung" beziehungsweise „verdeckte Ermittlungen" entwickelten sich zu Zauberformeln, die jedes Kriminalistenherz höher schlagen ließen: Nicht mehr nur reagieren, sondern agieren; nicht wie bisher polizeiüblich abwarten, bis Anzeigen auf den Tisch des Polizeihauses flattern, sondern aktiv in die kriminellen und auch politischen Szenen eintauchen, sie konspirativ durchdringen, also infiltrieren, mitmischen und observieren, nötigenfalls provozieren, auf alle Fälle verunsichern.

Gesetzes-Extremismus

Die geplanten Staatsschutzgesetze zählen im Dutzend. Es handelt sich um die folgenden Gesetzes(änderungs-)vorhaben:

1) Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfs für ein einheitliches Polizeigesetz;
2) Vorentwurf zur Änderung des „Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (= Bundesverfassungsschutzgesetz);
3) Entwurf eines Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (seit Bestehen des MAD bisher ohne gesetzliche Grundlage);
4) Entwurf eines Gesetzes über die informationelle Zusammenarbeit der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes (Zusammenarbeitsgesetz-ZAG);
5) Novelle des Bundeskriminalamts-Gesetz;
6) Änderung der Strafprozeßordnung (darin u.a. die bereits verabschiedete „Schleppnetzfahndung")
7) Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (um den Sicherheitsbehörden den Zugriff zu den Daten des Kraftfahrtbundesamtes zu verschaffen);
8) Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes;
9) Gesetz „Maschinenlesbarer Personalausweis",
10) Paßgesetz;
11) neues Volkszählungsgesetz;
12) Entwurf eines Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (bisher noch nicht erstellt).

Diese vielfältig ineinanderverfugten Gesetzes(änderungs)vorhaben zeichnen sich – einzeln betrachtet und insbesondere in ihrer übergreifenden Gesamtkonzeption – dadurch aus, daß sie die Legalisierung wesentlich erweiterter präventiver Befugnisse zur Informationserhebung und zum fast ungehemmten Datenaustausch zwischen den Sicherheitsorganen – weit im Vorfeld des Verdachts und konkreter Gefahren – vorsehen. Die verfassungsmäßigen Schranken zwischen Polizei und Geheimdiensten sowie die Grenzen zwischen den einzelnen Diensten werden niedergerissen. Der Verfassungsbruch wird normiert.

V-Leute, Lockspitzel, Untergrundagenten und agents provocateurs mauserten sich zu gefragten, hochbezahlten und -geschätzten Top-Dunkelmännern, die zwar schon früher vereinzelt milieugerecht eingesetzt wurden, nach der neuen Konzeption jedoch systematisch Verwendung finden sollten. „Selbstverständlich", aber verfassungswidrig, geheimdienstlich geschult und mit nachrichtendienstlichen Mitteln ausgestattet: Observationen und Telefonüberwachungen im großen Stil und Ausmaß unter Verwendung optischer und akustischer Hilfsmittel, Vertrauens- und Scheinkäufe, falsche Legenden, Tarnnamen und Tarnpapiere, konspirative Wohnungen und Scheinfirmen etc. Die polizeilichen Untergrundmitarbeiter sollen eine enge Tuchfühlung mit den polizeilich interessanten „kriminellen Milieus" und politischen Szenen garantieren, damit alle Möglichkeiten der verdeckten Informationsbeschaffung ausgeschöpft werden können.

„Milieu-Nähe" ist Trumpf in der neueren kriminalpolizeilichen Geheimstrategie – übrigens parallel zur proklamierten „Bürger-Nähe" (oder eine spezielle Variante derselben?), die in Gestalt von sogenannten Kontaktbereichsbeamten und Jugendpolizisten von sich reden machte. Der Bürger, so der Polizeihauptkommissar Wolfgang Kay in der Fachzeitschrift „Die Polizei" (2/82, S. 33 ff, 40), noch einen Schritt weiterdenkend, müsse selbst *„in seinem eigenen Interesse 'Auge und Ohr' der Behörden"* sein. Jeder Bürger ein Polizeispitzel? Und in einer Schrift der Polizeiführungsakademie ist zu lesen: *„Die Polizei muß sich des Potentials Bürger bewußt werden und vergegenwärtigen, daß sie von einer konstruktiven Zusammenarbeit mit ihm lebt. Dann kann damit gerechnet werden, daß verdächtige Wahrnehmungen weitergegeben werden (....). Ich erinnere (....) an die positive Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung des Terrorismus. Was in extremen Lagen praktikabel ist, muß im Normalfall die Regel werden." (3/80, S. 277).*

Die Tendenz, polizeiliche „Errungenschaften" aus „extremen Lagen" oder Ausnahmezeiten in „Normalzeiten" herüberzuretten, ist unverkennbar und in vielen Polizeibereichen zu beobachten. Im Zuge des verstärkten „Kampfes gegen die organisierte Kriminalität" hat das bisher unter dem Eindruck des „Terrorismus" entwickelte und erprobte System seinen weiteren Ausbau erlebt und eine vielseitigere Verwendung gefunden. Es wird auf wesentlich weitere Kreise der Bevölkerung ausgedehnt, wie unter anderem einem nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmten Beitrag von BKA-Kriminaldirektor Werner Pietrzik

zu entnehmen ist (a. a. O., S. 226):
„Personenbezogenes Ermitteln bedeutet Beobachtung, Durchleuchtung, Beschäftigung mit der(n) Zielperson(en), gleichgültig, wo sie sich befindet(n). Mehr noch, es geht nicht nur um die Tatverdächtigen, ihre Beziehungen zu- und untereinander, ihre Rollenfunktionen, ihre Verhaltensweisen und Lebensgewohnheiten, es geht auch um die Durchleuchtung ihres – möglicherweise noch unauffälligen – Umfeldes und/oder ihrer Bezugspersonen."
Diese geheimpolizeiliche Praxis-Entwicklung, die unter Umgehung parlamentarischer Gremien und unter weitgehender Ausschaltung der Öffentlichkeit vollzogen wurde, wirft eine Menge grundsätzlicher Probleme auf. Die praktizierten „Neuen Methoden der Verbrechensbekämpfung" wurden ohne rechtliche Ermächtigungsgrundlagen eingeführt. Sie verletzen geltendes Recht und tragende Verfassungsprinzipien:

- sie verstoßen gegen den Grundsatz, daß Polizei nicht im Geheimen tätig werden darf, sondern offen dem Bürger gegenüber aufzutreten hat;
- sie verstoßen gegen das Legalitätsprinzip, wonach die Polizei zur unverzüglichen Verfolgung jeder Straftat ohne Ansehen der Person verpflichtet ist;
- sie durchlöchern die verfassungsmäßige Trennung zwischen Polizei und Geheimdiensten, eine Konsequenz aus den Erfahrungen mit der Gestapo im Nationalsozialismus;
- sie verstoßen gegen das Verbot des polizeilichen Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel;
- im Zusammenspiel mit der geheimen Datenerfassung, -speicherung, -verarbeitung und -weitergabe steigert sich das Gefährdungspotential noch erheblich weiter.

Dort, wo immer mehr polizeiliche Organisations- und Tätigkeitsbereiche in abgeschottete Geheimzonen verlagert werden, ist eine öffentliche Kontrolle praktisch nicht mehr möglich. Diese Tendenz zur Etablierung einer neuen Geheim-Polizei verfestigt und verschärft damit die bestehende Situation, in der selbst „offenes" Polizeihandeln kaum noch kontrollierbar ist.

Normierung des Verfassungsbruchs

Zurück zur Zukunft, die schon begonnen hat: Mit den geplanten neuen Staatsschutzgesetzen haben die Regierungskoalition sowie die ständige Konferenz der Innenminister des Bundes und der Länder ganze Arbeit geleistet. Darüber können auch die in der Presse vorwiegend zitierten internen Querelen zwischen CDU/CSU und FDP nicht hinwegtäuschen: Vollkommen „rechtsstaatlich" soll mit Hilfe der Gesetzesentwürfe der neuen Geheim-Polizei – fast nebenbei – eine umfassende Ermächtigungsgrundlage nachgeschoben werden.
So ist zum Beispiel im „Vorentwurf zum Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes" u. a. vorgesehen, daß die Polizei personenbezogene Daten auch über sogenannte „andere Personen" – also über Unverdächtige – erheben darf, und zwar durch „längerfristige Observation", durch „verdeckten Einsatz von technischen Mitteln" (das sind nachrichtendienstliche Mittel wie zum Beispiel akustische und optische Geräte (Wanzen), durch „Einsatz von Polizeivollzugsbeamten unter einer Legende" (= Untergrundagenten, under-cover-agents) und durch „längerfristigen, planvollen Einsatz von V-Personen". Auch aus Wohnungen dürfen hiernach unter bestimmten Voraussetzungen „personenbezogene Daten mit technischen Hilfsmitteln" erhoben werden – der legalisierte Lausch- und Spähangriff.
Im Rahmen von „öffentlichen Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen" sollen weitgehende und systematische Informationserhebungen – wie zum Beispiel Videoüberwachung oder Tonaufnahmen – bereits im Vorfeld einer konkreten Gefahr legalisiert werden. Das bedeutet, daß der Polizei die legale Möglichkeit eröffnet würde, jede soziale Zusammenkunft von mehr als drei Personen in der Öffentlichkeit zu erfassen und personenbezogene Daten über die Beteiligten zu speichern. Alleinige Voraussetzung: „tatsächliche Anhaltspunkte" müssen „die Annahme rechtfertigen, daß Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen". Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich bei den Erfaßten um sogenannte Störer oder Nichtstörer handelt – jeder Teilnehmer kann somit zum Erfassungsobjekt werden.
Wie hieß es noch im „Volkszählungsurteil" des Bundesverfassungsgerichts von 1983?
„Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl."
Mit den erwähnten und den weitergehenden gesetzlichen Fixierungen verließe das geschriebene Polizeirecht den Boden des Grundgesetzes und bisher anerkannter Prinzipien, die polizeiliche Eingriffe grundsätzlich an das Vorliegen „konkreter Gefahren" binden. Mit der gesetzlichen Zuweisung der neuen Aufgaben „vorbeugende Verbrechensbekämpfung" und „Gefahrenvorsorge" – abseits eines konkreten Tatverdachts, konkreter Gefahren, von sogenannten Störern – würde eine polizeiliche Allzuständigkeit begründet, die letztlich zu einem unkontrollierbaren „präventiven Sicherheitsstaat" führen müßte, der heute schon in weiten Teilen Realität geworden ist.
Die Legalisierung einer in der Praxis bereits weitgehend entwickelten, aber immer noch verfassungswidrigen Geheim-Polizei durch die geplanten Staatsschutzgesetze ist lediglich eine der schwerwiegenden Zielsetzungen dieser gesetzgeberischen Neuerungsbewegung, die sich makabererweise auf das „Volkszählungsurteil" beziehen kann. Darüberhinaus sehen die zwölf Neufassungen und Erstvorlagen der Regierungskoalition wesentlich erweiterte Befugnisse vor zur Informationserhebung auch für andere Staatsschutzorgane, insbesondere für die Geheimdienste VS, MAD und BND, sowie – über das sogenannte Zusammenarbeitsgesetz (ZAG) – einen nahezu ungehemmten Datenaustausch zwischen diesen Sicherheitsorganen und der Polizei, ja sogar mit ausländischen Geheimdiensten und NATO-Dienststellen.
Auf der einen Seite sollen die Polizeigesetze also in Zukunft geheim- bzw. nachrichtendienstliche Mittel und Methoden zur Informationsbeschaffung für die Polizei legalisieren, die ihr bisher verfassungsrechtlich versagt sind. Auf der anderen Seite soll die Polizei durch das „Zusammenarbeitsgesetz" (ZAG) künftig verpflichtet werden, personenbezogene Daten, die sie auf präventiven oder repressiven Wegen – also auch etwa per Verkehrskontrolle, Hausdurchsuchung oder Beschlagnahme – erlangt, an die Geheimdienste weiterzureichen – wodurch den Geheimdiensten, denen ja keine exekutiven Vollmachten zustehen, auf elektronischem Wege ein polizeilicher, also vollziehender Arm erwachsen würde.
Die einzige Konsequenz, die also bisher von Regierungskoalition und Innenministerkonferenz aus dem „Volkszählungsurteil" gezogen wurde, ist die Schaffung gesetzlicher Ermächtigungsgrundlagen, die dazu genutzt werden, die inhaltliche Substanz, das „informationelle Selbstbestimmungsrecht' wegzunormieren und die „informationelle Gewaltenteilung" ins Gegenteil zu verkehren: in einen umfassenden elektronischen Gewaltenverbund, dem sich niemand wird entziehen können.

„Datenschutz" auf verlorenem Posten

Angesichts dieser Gesamt-Entwicklung richtet auch der vielbeschworene „Datenschutz" kaum noch etwas aus. Denn war schon bislang Datenschutz im Sinne eines wirklich effizienten Bürgerrechtsschutzes noch nicht mal in Ansätzen möglich, so wird er mit den neuen bereichsspezifischen Regelungsentwürfen vollends in sein Gegenteil verkehrt – zum Schutz der Daten vor dem Bürger.
Die Novelle zum Bundesdatenschutzgesetz schafft überdies durch die erweiterten Möglichkeiten der Datenweitergabe an Behörden und Private, durch die generelle Zulassung von on-line-Verfahren sowie die Einengung des Dateibegriffes neue Freiräume für die öffentliche Verwaltung. Die Kontrollbefugnisse der Datenschutzbeauftragten werden gleichzeitig in entscheidenden Punkten eingeschränkt, genauso wie das Auskunftsrecht des Bürgers gegenüber den Sicherheitsbehörden.
Datenschutzregelungen im inneren Sicherheitsbereich sind ohnehin – wie Polizei- und Geheimdienstfragen überhaupt – prinzipiell politische Machtfragen. Wissen ist Macht, und Polizei wie Geheimdienste haben zunehmend erweiterte Machtbefugnisse, ihr Wissen umfassend zu erzwingen und zu erschleichen und mit diesem Wissen die Macht zu sichern sowie die vielfältigen Erkenntnisse mit Hilfe der übrigen „Gewalten" gegen den Bürger und eine Kontrolle von aussen abzuschotten. Jüngstes Beispiel: die höchstrichterliche Ausgrenzung der „Grünen" im Bundestag von der parlamentarischen Geheimdienst-Kontrolle „aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes".
Es findet eine Umkehrung ursprünglicher verfassungsrechtlich verankerter Werte statt: Der eigentlich dem Gebot öffentlicher Transparenz verpflichtete Staat reklamiert für sich sozusagen eine „unausforschbare" Intimsphäre (als Sicherheitsbereich bezeichnet), während die Privatsphäre des Bürgers durch umfassende staatliche Datenerhebung, -speicherung, -verarbeitungs- und -Weitergabeprozesse zunehmend und folgenreich „öffentlich" und damit dem Staate schutzlos ausgeliefert wird.
Das Datenschutzrecht umfaßt keinerlei Möglichkeiten zur Einwirkung auf die technologische Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung, die in ihrer bisherigen Ausdehnung und Qualität allen Schutzregelungen von vornherein den Boden entzieht. Sie sind dafür konzipiert, lediglich die schlechten Folgen dieser unkontrollierten Technologieentwicklung auszugleichen, das Allerschlimmste zu verhindern, den Datenwildwuchs im Sinne der Effizienzsteigerung zu bereinigen und im Verarbeitungsprozeß die Datenflüsse zu regeln und zu verflüssigen. Diese objektive Funktion des „Datenschutzes" ist gleichzeitig gekoppelt mit dem Rechtsziel, die dadurch schwer angeschlagene „Privatsphäre" des Individuums zu schützen – im Sinne von „retten, was zu retten ist" –, was streckenweise – entlang den Vorschriften der Datenschutzgesetze – eine Verengung des Datenschutzes auf die Mißbrauchsabwehr bedeutet.
Bei der gesamten Datenschutzdiskussion wird zumeist außer Acht gelassen, daß das Individualrecht des Bürgers auf Rückzug ins „geschützte Private", wie es auch das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil proklamiert, sich als Ersatz für den immer weitergehenden Verlust, die Enteignung der öffentlichen, politischen und ökonomischen Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit beziehungswiese -möglichkeit der Bürger entpuppt. Eine Folge auch des ungebremsten Siegeszuges der neuen Informationstechnologien in Staat und Gesellschaft.

Was tun?

Deshalb wird es für die Zukunft wichtig und entscheidend sein, sich politische Handlungsfähigkeit zurückzuerobern und gegen die Vereinzelung, die alltägliche Normierung und Verplanung, die Überwachung und Verunsicherung zu kämpfen. Gemessen an der Schwere der geplanten Gesetzeseingriffe, gemessen an den Konsequenzen für den sozialen Alltag und die politische Kultur in diesem Lande, müßte eigentlich ein Schrei der Entrüstung anheben und nicht mehr verstummen, bis die letzten Reste dieser sicherheitsextremistischen Ermächtigungsgesetze auf dem Müll der Geschichte gelandet sind. Es steht wesentlich mehr auf dem Spiel als etwa beim Volkszählungsvorhaben des Jahres 1983, das nun am 27.5.1987 droht. Nur organisierter Widerstand auf allen Ebenen – der wissenschaftlichen, juristischen, politischen, parlamentarischen wie außerparlamentarischen, unter Einbeziehung von Bürgerrechtsgruppen und insbesondere auch der Gewerkschaften – wird hier etwas ausrichten können. Die Boykottbewegung gegen die Volkszählung war ein wichtiger und vielversprechender Anfang, in diesem Bereich Massenwirksamkeit zu entfalten, um das Datenbewußtsein der Bürger zu schärfen, die Wachsamkeit gegenüber den immanenten Gefahren unkontrollierter Informationstechnologien und Machtapparate wie Polizei und Geheimdienste zu erhöhen sowie die Gläubigkeit gegenüber staatlichen Autoritäten zu erschüttern. Hieran gilt es anzuknüpfen.

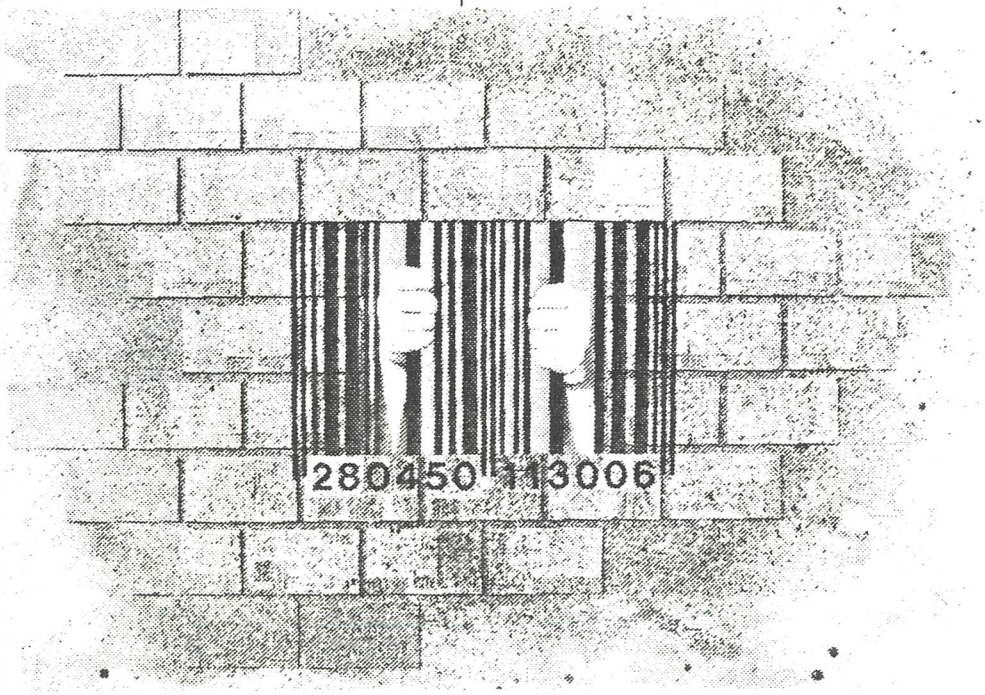

Foto: Medienkunst

Rolf Gössner/ Uwe Herzog Der Apparat

Ergänzte Neuauflage

KiWi 63

Rolf Gössner/
Uwe Herzog
Der Apparat
Ermittlungen in Sachen Polizei
Völlig überarbeitete und ergänzte Neuausgabe
KiWi 63
Broschur DM 12.80
ISBN 3-462-01641-5

Dieses Buch ist der Versuch, herauszufinden, was hinter den verschlossenen Türen der Polizeireviere vor sich geht. Im Alltag und bei Großeinsätzen. Mit den Mitteln der *»teilnehmenden Beobachtung«*, der Reportagen und mit Hilfe authentischer Zeugenberichte aus der Innenwelt, die von alltäglichen Polizeiübergriffen handeln. Anhand von geheimen Dokumenten, internen Statistiken und wissenschaftlicher Literatur wird der drastische Ausbau des Polizeiapparates in der Bundesrepublik, insbesondere der letzten zehn Jahre, nachgezeichnet und analysiert.

»Allein schon wegen der Sammlung jener Fälle, die im Tagesgeschehen ja meist untergehen, lohnt sich die Lektüre dieses Buches. Ich selbst bekam es an manchen Stellen mit der Angst zu tun, weil ganz offensichtlich war: Das könnte mir, könnte jedem von uns, auch passieren ... Was mich an dem Band am meisten erschreckt hat, waren nicht die Fehler und Übergriffe einzelner Beamter ... Was mich schockte war ds deutlich erkennbare System hinter den Einzelvefehlunggen ... Ein aufrüttelndes, zornig machendes Buch, das mithelfen will – und öffentlich auch mithelfen kann – in diesen vor der Öffentlichkeit abgeschotteten Bereich mehr Licht zu bringen.«

Wolfgang Niess im Süddeutschen Rundfunk

k&w
Kiepenheuer & Witsch

Rolf Gössner Uwe Herzog Im Schatten des Rechts

Anzeige

Methoden einer neuen GEHEIM-POLIZEI

Rolf Gössner / Uwe Herzog
Im Schatten des Rechts
Methoden einer neuen Geheim-Polizei
380 Seiten.
Broschur DM 19,80
ISBN 3-462-01662-8

Untergrundagenten, Lockspitzel, V-Leute, Kletten heißen die allerdunkelsten Gestalten bundesdeutscher Polizei-Wirklichkeit, im Alltag der »Strafverfolgung« und »Gefahrenabwehr« sowie in politischen Bereichen. Sie bedienen sich nicht selten nachrichtendienstlicher Methoden, passen sich zunehmend kriminellen Strukturen an, tauchen ab in den Untergrund, in die Anonymität, wo sie der öffentlichen Kontrolle gänzlich entzogen sind. Ähnlich wie die geheime Computerüberwachung, der der Datenschutz nicht gewachsen ist. Packend und anschaulich bringen die Autoren Licht ins Dunkel neuer geheim-polizeilicher Praktiken und ihrer grundrechtswidrigen Auswirkungen. Sie stützen sich dabei auf bisher unbekanntes Material, das zum Teil einer hohen Geheimhaltungsstufe unterliegt; des weiteren auf brisante Aussagen von Insidern, die von ihren Erfahrungen berichten, von ihren Skrupeln sowie von eigenen Aufdeckungsversuchen – und davon, wie sie, als »Verräter« gebrandmarkt, auf der Strecke bleiben. In ihrer Untersuchung zeigen die Autoren eindringlich auf, wie schlecht es um die gesetzlich vorgesehene staatliche Kontrolle des Polizeiapparates, einschließlich des Datenbereiches, bestellt ist.
Als politische Konsequenz entwickeln sie das Modell einer nichtstaatlichen Kontrolle: »Bürger kontrollieren die Polizei« – Bürgerinitiativen, wie sie sich inzwischen, nach einem Aufruf in ihrem Buch »Der Apparat. Ermittlungen in Sachen Polizei« (1982 bei k & w), in vielen Städten gebildet haben.

Kiepenheuer & Witsch

Edda Weßlau

Die Verrechtlichung der Dritten Dimension

Zur Novellierung der Polizeigesetze in Hamburg und Hessen und zum IMK-Musterentwurf (Fassung: März 1986)

Angesichts der parteipolitischen Auseinandersetzungen, die im Bonner Parlament um das Paket der „Sicherheitsgesetze" veranstaltet werden, stiftet ein Blick auf die parallel dazu betriebene Novellierung des Polizeirechts im ersten Moment Verwirrung: Ausgerechnet die beiden SPD-regierten Länder Hamburg und Hessen sind neben Rheinland-Pfalz [1] die ersten, in denen Entwürfe zur Änderung des Landespolizeirechts vorgelegt sind, und die sich damit in den Trend zur Verrechtlichung bisher umstrittener Überwachungspraktiken staatlicher Kontrollinstanzen einreihen. Der 1. Hessische Entwurf (Entw. HSOG) stammt vom März 1985 – also noch aus der Zeit vor der „rot-grünen" Koalition – die bisher letzte Fassung vom 30. September 1985, der Hamburger (Entw. Hmbg. SOG) vom 2. Dezember 1985. Beiden Entwürfen gemeinsam ist die Vorgabe, daß damit der Forderung des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts nach „bereichsspezifischer", gesetzlicher Regelung informationeller Eingriffe nachgekommen werde. Die Sicherheitsexperten von SPD und CDU/CSU sind sich bei allem tagespolitischen Streit über die grundsätzliche Frage, wie eine Novellierung des Polizeirechts auszusehen habe, durchaus einig und haben in der Innenministerkonferenz (IMK) [2] bereits im Februar 1985 unter der Federführung des SPD-Innenministeriums von Nordrhein-Westfalen einen „Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder" vorgelegt, der im März 1986 überarbeitet wurde. [3] Der Hamburger, aber auch der Hessische Entwurf gehen denn auch in den wesentlichen Linien mit dem IMK-Entwurf konform. Das Bestreben, die für notwendig gehaltenen Änderungen im Polizeirecht so schnell wie möglich umzusetzen, um der Polizei für ihre bisherige Praxis nun auch endlich die eindeutigen Rechtsgrundlagen nachzuliefern, tritt dabei dann als rechtsstaatliche Tugend auf und kann sich auf solche, sich selbst als fortschrittlich verstehende Polizeirechtsexperten berufen, die schon seit Jahren für eine rechtliche Anerkennung informationeller Eingriffe und der damit verbundenen polizeilichen Aufgabe der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" eintreten. [4] Freilich: Rechtsstaatliche Tugend hin oder her – wahltaktische Gründe und gewisse innerparteiliche Meinungsverschiedenheiten über noch strittige Fragen gehen allemal vor, so daß die Hamburger Innenbehörde, die es bei der Umsetzung der Beschlüsse der IMK in einen Entwurf zur Änderung des Landespolizeirechts so eilig hatte, erst einmal wieder zurückgepfiffen und der Entwurf vorerst auf Eis gelegt wurde. Im November '86 wurde in Hamburg gewählt... Auch die Hessische SPD stand angesichts der prinzipiellen Ablehnung der geplanten Gesetzesänderungen durch den ehemaligen grünen Koalitionspartner [5] vor der Frage: wie weiter? – zumal ihr Entwurf doch den Ruf hatte, alle datenschützerischen Bedenken weitgehend zu berücksichtigen.

In den wesentlichen Fragen, so wurde oben behauptet, gehen der IMK-Entwurf, der Hamburger und der Hessische Entwurf dieselben Wege. Diese wesentlichen Punkte sind:

1.) Loslösung des polizeilichen Eingriffs von der Voraussetzung der konkreten Gefahr bzw. des bestimmten Tatverdachts, d.h. Erweiterung der polizeilichen Generalklausel.

2.) Legalisierung verdeckter und operativer Strategien, d.h. Zulassung geheimdienstlicher Methoden für die Polizei.

3.) Regelung informationeller Eingriffe wie Speicherung, Abgleich, Übermittlung und sonstige Verwendung personenbezogener Daten, und zwar ohne strenge Zweckbindung.

4.) Keine Änderung der bisherigen Rechtslage, wo es um das Auskunftsrecht des Bürgers geht.

„Vorbeugende Bekämpfung von Straftaten"

Bereits seit dem Kaiserreich gehört es zum Grundbestand eines rechtsstaatlichen Polizeirechts, daß der polizeiliche Eingriff als Einzelmaßnahme nur zum Zwecke der Abwehr einer konkreten Gefahr geschehen und sich grundsätzlich nur gegen den „Störer" richten darf. Bei der Verfolgung von Straftaten hatte sich die Polizei an die Vorschriften der Strafprozeßordnung zu halten, die Ermittlungshandlungen nur aufgrund eines konkreten Tatverdachts und gegen konkret Verdächtige oder doch beweisverstrickte Personen, z.B. Zeugen und Spurenträger, zuläßt. Sowohl situativ als auch personell ist damit der polizeiliche Zugriff – jedenfalls in der juristischen Konstruktion – relativ eng begrenzt.

Die Polizei hat diese Einschränkungen im Grunde schon immer als hinderlich für die Verwirklichung eines „umfassenden Sicherheitsauftrages" empfunden. In den letzten 15 Jahren war die Polizei allerdings zunehmend bestrebt, nicht mehr bloß auf bereits begangene Straftaten zu reagieren, sondern unabhängig von solchen äußeren Anlässen operativ vorzugehen. Doch erst die modernen Datenverarbeitungstechnologien haben die Voraussetzung für die Loslösung des polizeilichen Handelns von diesem Reaktionsschema geschaffen: Mit der Verfügbarkeit von Informationen über mögliche Gefahrenpotentiale ist es der Polizei möglich geworden, Gefahrenlagen frühzeitig zu erkennen und dann mit operativen Methoden gezielt anzugehen. [6] Die drei oben genannten Änderungskomplexe gehören also zusammen und vollziehen auf gesetzlicher Ebene diesen Strukturwandel der Polizeipraxis nach: Ablösung des polizeilichen Handelns vom Reaktionsschema, Einführung operativer Methoden und Schaffung der informationellen Basis für gezielte operative Einsätze.

Die neue Polizeirechtsentwicklung geht das Problem der rechtlichen Anpassung an eine veränderte Polizeipraxis also viel grundsätzlicher an als der Musterentwurf (und die ihm folgenden Landespolizeigesetze) der 70er Jahre, der zwar einzelne operative Maßnahmen, – wie z.B. Razzien – legalisierte, wo aber von einer generellen Erweiterung des polizeilichen Aufgabenbereichs auf jene Vorfeldarbeit noch zurückgeschreckt wurde. Die Generalklausel blieb unangetastet. [7] Nun soll diese dritte, operative Dimension neben den „klassischen" Aufgaben der Prävention und Repression durch den Begriff der „vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten" in eine juristische Formel gefaßt und in die Generalklausel eingefügt werden. Auch die ausdrückliche Befugnis zur „Gefahrenvorsorge" erlaubt der Polizei, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr schon rein vorsorglich, d.h. ohne den Anlaß einer konkreten Gefahr, zu treffen.

Mit dieser neuen Aufgabenbestimmung ist die entscheidende Weiche gestellt. Die weiteren Änderungen bauen darauf auf. Eine unausweichliche Konsequenz dieser Vorverlagerung des Eingriffs etwa ist die Erweiterung des Kreises der Betroffenen – und das ist wohl rechtspolitisch besonders brisant, nimmt doch der „rechtstreue" Bürger die Ausweitung staatlicher Befugnisse meist zustimmend oder wenigstens gleichgültig hin, solange davon wirklich nur „Störer" und „Verbrecher" getroffen werden. War aber bei der konkreten Gefahr der „Störer" und objekt polizeilicher Zwangsmaßnahmen, so muß der Verzicht auf diese situative Beschränkung den Verzicht auch auf die personelle Beschränkung des Eingriffs nach sich ziehen.

So besteht die neue Eingriffsbefugnis zur schlichten Erhebung personenbezogener Daten zum Zwecke der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" nicht nur gegenüber sogenannten polizeipflichtigen Personen, also „Störern", sondern auch gegenüber – so die ursprüngliche Formulierung des IMK-Entwurfs – „anderen Personen". Im Entw. Hmbg. SOG wird gegenüber dieser völlig grenzenlosen Regelung scheinbar eine Präzisierung und Einschränkung vorgenommen, wenn zur „vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten" Daten erhoben werden dürfen von „a) Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, daß sie Straftaten begehen werden, b) Kontakt- oder Begleitpersonen einer der in Buchstabe a) genannten Personen, c) erheblich gefährdete Personen, d) Zeugen, Hinweisgebern und sonstigen Auskunftspersonen" (§ 16a).

Diese unterschiedliche Formulierung charakterisiert sehr anschaulich, welche Qualität die rechtspolitischen Differenzen zwischen den verschiedenen Entwürfen z.T. haben: Die Aufzählung eines abschließenden Kataloges anstelle eines unbestimmten Rechtsbegriffs erweckt den Anschein, als ginge es um sachliche Ein- und Begrenzungen. Es handelt sich um Augenwischerei. Diese Aufzählung ist so umfassend, daß keine weiteren Personengruppen vorstellbar wären, deren Daten zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung erforderlich sein könnten.

Eine tatsächliche Einschränkung enthält der Hamburger Entwurf aber dennoch gegenüber der Fassung der IMK. Die Datenerhebung nach dieser Vorschrift ist nur zulässig, wenn es um Straftaten „mit erheblicher Bedeutung" geht. Über diese Einschränkung besteht in der IMK nach wie vor Uneinigkeit – während anstelle der „anderen Personen" nun auch der neue IMK-Entwurf die vier betroffenen Personengruppen aufzählt (§ 8 Abs. 2), was aber, wie gesagt, gar kein inhaltliches Zugeständnis darstellt. Eine Minderheit in der IMK spricht sich dafür aus, „vorbeugende" Datenerhebungen nur zur Bekämpfung bestimmter, in einem Katalog abschließend aufgezählter Straftaten zuzulassen. Diese Methode hat sicherlich gegenüber der Lösung des Hamburger Entwurfs den Vorteil, daß anstelle des unbestimmten Rechtsbegriffs von der „erheblichen Bedeutung" eine präzisere gesetzgeberische Entscheidung getroffen wird. Allerdings enthält der vorgeschlagene Katalog nicht weniger als 123 verschiedene Delikte, über deren „erhebliche Bedeutung" sich durchaus streiten ließe. Der Hessische Entwurf

verfährt gleichfalls nach dieser Katalogstraftaten-Methode und sieht darüber hinaus in einigen Fällen noch eine ausschließliche Anordnungskompetenz des Innenministers nach Unterrichtung des Datenschutzbeauftragten, eine räumliche und zeitliche Beschränkung und eine Beschränkung der Verwendungsmöglichkeiten auf die beantragte Polizeidienststelle vor (§ 44 b Abs. 1). Außerdem sollen diese Daten in der Regel offen erhoben werden; eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn „auf andere Weise die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben vereitelt oder erheblich gefährdet würde" (§ 44 b Abs. 4). Dagegen enthält der Hessische Entwurf überhaupt keine Umschreibung des Personenkreises, der von solchen „vorbeugenden" Datenerhebungen betroffen sein kann.

Operative Maßnahmen als Standardbefugnisse

Neben der Grundbefugnis zur schlichten Informationserhebung soll die Polizei die Befugnisse zu bestimmten operativen Einsatzmethoden erhalten, bei denen mit Hilfe von technischen Hilfsmitteln, V-Leuten und Agenten Daten erhoben werden. Es geht hierbei also um nicht weniger als die Legalisierung einer Geheimpolizei, die mit geheimdienstlichen Mitteln soll operieren dürfen.

Unter dem Titel „Besondere Formen der verdeckten Datenerhebung" soll der Polizei nach § 16 f des Hamburger Entwurfs gestattet werden: „a) die längerfristige Observation, b) der Einsatz technischer Mittel, insbesondere zum Anfertigen von Bildaufnahmen sowie zum Abhören und Aufnehmen des gesprochenen Wortes auf Tonträger, c) der Einsatz von Polizeibeamten unter einer Legende und d) der Einsatz sonstiger Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist," die „lex-Maus"-Formel. [8] Diese schweren Grundrechtseingriffe sind nicht etwa nur zur Gefahrenabwehr gegen „Störer" vorgesehen, sondern ebenfalls zur „vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten", und dürfen sich dementsprechend auch gegen gänzlich Unverdächtige richten, nämlich außer gegen „Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, daß sie Straftaten begehen werden", auch gegen deren „Kontakt- oder Begleitpersonen" sowie gegen „erheblich gefährdete Personen". Die Einschränkungen dieser „besonderen Formen" der Datenerhebung gegenüber der gewöhnlichen Erhebung für Zwecke der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" besteht nun darin, daß es hier um die Bekämpfung einer der in einem Katalog abschließend aufgezählten, angeblich besonders schwerwiegenden und schwer aufklärbaren Delikte gehen muß. Bei dieser Klassifizierung war man aber auch nicht gerade kleinlich, denn der Straftatkatalog enthält unter seinen 90 verschiedenen Tatbeständen u.a. den schweren Diebstahl und den einfachen Betrug, wobei allein schon der schwere Diebstahl über ein Drittel der gesamten jährlich registrierten Kriminalität ausmacht, der Betrug noch einmal 8,5 % [9]. Um diese „Einschränkung" endgültig ad absurdum zu führen, dürfen die „besonderen Formen" der verdeckten Datenerhebung auch zur „vorbeugenden Bekämpfung" aller anderen Straftaten eingesetzt werden, sofern diese „gewerbsmäßig, gewohnheitsmäßig oder bandenmäßig" begangen werden. Damit ist in Zukunft rechtens, was kürzlich noch als peinlicher Ausrutscher der Polizei empfunden worden ist: wenn die Polizei mit V-Leuten und „verdeckten Ermittlern" gegen Strichjungen und Prostituierte vorgeht. [10]

Für den grundrechtlich besonders geschützten Bereich der Wohnung sind Einschränkungen dieser Operationsmethoden vorgesehen (§ 16 g). Sie dürfen nur bei „bevorstehender Gefahr für Leib, Leben, Freiheit einer Person oder erhebliche Sach- oder Vermögenswerte" angewendet werden und bedürfen – außer bei „Gefahr im Verzuge" – der richterlichen Anordnung.

Mit diesen Regelungen stimmt der Hamburger Entwurf völlig mit der Neufassung des IMK-Entwurfs überein, nur daß in letzterem außer der Subsidiaritätsklausel – „ . . . auf andere Weise nicht möglich . . . " – noch zusätzlich eine Verhältnismäßigkeitsklausel eingeführt worden ist – „ . . . und nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht" (§ 8 c).

Umstritten ist innerhalb der IMK keineswegs die prinzipielle Zulassung solcher Polizeimethoden – obwohl doch in den letzten Jahren immerhin auch von durchaus etablierten Juristen äußerste Bedenken v.a. gegen den Einsatz von sogenannten verdeckten Ermittlern – wie sie offiziell zur Vermeidung „falscher Assoziationen" bei dem Wort Agenten genannt werden – vorgebracht worden sind. So hält denn auch der Hessische Entwurf in dieser Frage am allerwenigsten, was sein Ruf als rechtsstaatlich einwandfreie Lösung verspricht. Der einschlägige § 44 b vermeidet zwar die explizite Aufzählung der vier verschiedenen Methoden der „verdeckten Datenerhebung" (s.o.), schließt sie aber durch die schon zitierte Klausel über die Zulässigkeit verdeckter Datenerhebungen (Abs. 4) ein. In Abs. 5 wird denn auch bereits vorausgesetzt, daß „aus Bild- und Tonaufzeichnungen . . . personenbezogene Daten . . . zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten", sofern es sich um jene Katalogtaten handelt, erhoben werden dürfen. Ausdrücklich geregelt wird schließlich in Abs. 7 die „verdeckte Datenerhebung durch den Einsatz akustischer und optischer Hilfsmittel" aus Wohnungen, wobei auch der Fall geregelt ist, daß die „in der Wohnung tätigen Personen . . . das Hilfsmittel mitführen". Dabei kann es sich nach Lage der Dinge ja nur um V-Leute oder Untergrundagenten handeln. Allerdings soll in Hessen dieser massive Grundrechtseingriff nur zur Abwehr einer „gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib und Leben einer Person" zulässig sein, keinesfalls aber, wenn es nur um „Sach- oder Vermögenswerte" geht. Wiederum nicht geregelt ist, gegen wen sich der Einsatz verdeckter Datenerhebungsmethoden richten darf.

Eine weitere Spezialbefugnis ist die „Datenerhebung bei öffentlichen Versammlungen":

Nach dem Hamburger Entwurf dürfen ohne Unterschied bei Versammlungen al-

GEHEIM

GEHEIM ist neu. **GEHEIM** erscheint drei- bis viermal im Jahr.

GEHEIM enthüllt Verfassungsschutzschnüffeleien und CIA-Agenten.

GEHEIM entlarvt Polizeiwillkür und Putschversuche.

GEHEIM ist nicht geheim, sondern unbequem. Gerade deshalb schrieb **GEHEIM** über:

- die neuen Polizeigesetze und V-Leute
- CIA-Beeinflussung der Medien
- „Anti-Terror-Maßnahmen" in Hamburg
- die Zusammenarbeit zwischen CIA und bundesdeutschen Geheimdiensten
- geheime CIA-Pläne gegen Spanien, Nicaragua oder Kuba
- Anwerbungsversuche des Verfassungsschutzes
- CIA in der Bundesrepublik

und vieles mehr . . .

GEHEIM-Autoren sind Journalisten, ehemalige CIA-Agenten und Betroffene.

Und **GEHEIM** braucht Unterstützung, damit nichts mehr geheim bleibt. Daher braucht **GEHEIM** Abonnenten, Spenden und journalistische Mitarbeiter!

Ein **GEHEIM**-Abo kostet:

45,- DM als Normal-Abo
65,- DM als Organisations-Abo
90,- DM (mind.) Förderer-Abo

Wer **GEHEIM** erst einmal kennenlernen möchte, der schicke DM 7,50 als Verrechnungsscheck oder in Briefmarken (Stichwort: Probeexemplar) an:

GEHEIM Lütticher Straße 14 · 5000 Köln 1
Telefon (02 21) 51 37 51

GEHEIM

ler Art „zur Erfassung der Geschehensabläufe und Beurteilung der Gefahrenlage“ Bild- und Tonaufzeichnungen angefertigt werden, „um festzustellen, ob . . . Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen“. Diese Aufzeichnungen dürfen darüberhinaus vom Eintritt solcher Gefahren personenbezogen ausgewertet werden, wenn dies „aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erfahrungsgemäß zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist.“ Die Einrichtung von Demonstranten-Karteien findet also die ausdrückliche Billigung der Hamburger Entwurfsverfasser.

Restriktiver im Ansatz ist hier der Hessische Entwurf. Bild- und Tonaufzeichnungen bei Versammlungen dürfen nur angefertigt werden, „wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Begehung einer Straftat unmittelbar bevorsteht“. Gesetzestechnisch nicht klar geregelt ist allerdings die eigentlich interessante Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen solche Aufzeichnungen auch personenbezogen ausgewertet werden dürfen. Abs. 5 läßt eine solche Auswertung nur zu, wenn die Aufzeichnungen „nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 gefertigt wurden“ – das sind die Vorschriften über die schlichte Datenerhebung zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ (s.o.). Genau genommen handelt es sich bei Aufzeichnungen aus Versammlungen aber um Datenerhebungen, die nach Abs. 6 „gefertigt wurden“. Die Frage, ob nun Abs. 6 ein Unterfall von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ist, dürfte für findige Juristen ein vorzüglich geeignetes Betätigungsfeld für ihre Auslegungskünste werden.

Auch der neugefaßte IMK-Entwurf läßt hier ausnahmsweise eine erfreuliche Wendung zu restriktiven Regelungen erkennen, auch wenn er ebenfalls die nötige Eindeutigkeit vermissen läßt. Zunächst wird unterschieden in Versammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, und anderen Versammlungen, zu denen z.B. Demonstrationen gehören. Bei letzteren ist die Erhebung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn „erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ entstehen können. Diese Voraussetzung ist also enger gefaßt als im Hamburger Entwurf, aber weiter als im Hessischen Vorschlag. Aber: „Ist die Störung . . . nicht eingetreten, sind die Unterlagen nach Beendigung der Versammlung unverzüglich zu vernichten.“ Eine Aufbewahrung für Zwecke der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ ist dann also eindeutig ausgeschlossen. Was mit den Unterlagen passieren soll, wenn die „Störung“ tatsächlich eingetreten ist, wird allerdings nicht geregelt, so daß in diesem Fall sogar eine weitergehende Verwendung möglich ist als nach dem Hamburger (und dem Hessischen?) Modell.

Schließlich gehören zu den neuen operativen Maßnahmen noch die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung, früher Beobachtende Fahndung genannt, und die Rasterfahndung.

Bei der Polizeilichen Beobachtung werden die Daten der ausgeschriebenen Person bis zu einem Jahr (§ 16 e Entw. Hmbg. SOG) in einer Datei gespeichert, „damit andere Dienststellen das Antreffen der Person bei Gelegenheit der Überprüfung aus anderen Anlässen melden“. Solche „anderen Anlässe“ können z.B. Grenzübertritte sein. Hier muß aber auch der Zusammenhang zu den bereits in den 70er Jahren neu eingeführten Befugnissen zur Personalienüberprüfung z.B. bei Razzien und an Kontrollstellen und vor allen Dingen zur Einführung des computerlesbaren Personalausweises und der „Schleppnetzfahndung“ gesehen werden. Der Zweck dieser Maßnahme liegt in der Erstellung von Bewegungsbildern über solche Personen, die zwar unter keinem konkreten Tatverdacht stehen – dann wäre ja eine gewöhnliche Personenfahndung möglich – bei denen aber „die Gesamtwürdigung der Person und ihrer bisherigen Straftaten erwarten läßt, daß sie auch künftig Straftaten mit erheblicher Bedeutung begehen (werden)“ oder bei denen „tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß (sie) in nicht unerheblichem Umfang Straftaten begehen (werden)“, die einen der abschließend aufgezählten über 90 verschiedenen Tatbestände erfüllen. Auch die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung dient also zur „vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten“, weswegen gemäß Abs. 3 zu diesem Zweck auch das „Zusammenführen von Erkenntnissen über Art und Umstände des jeweiligen Antreffens“ und über „das Antreffen . . . etwaiger Begleitpersonen“ vorgesehen ist.

Damit entspricht die Hamburger Fassung genau der von der IMK vorgesehenen Regelung (§ 8 d), mit dem wohl eher unwesentlichen Unterschied, daß nach dem IMK-Entwurf nach Ablauf von sechs Monaten eine Überprüfung erfolgen muß, ob die Anordnungsvoraussetzungen noch bestehen.

Nach der Vorstellung der Hessischen Entwurfsverfasser soll die Ausschreibung auf „schwerwiegende Fälle“ der Katalogstraftaten beschränkt, auf sechs Monate befristet und nur auf richterliche Anordnung zulässig sein (§ 44 b Abs. 9), wobei allerdings eine Verlängerung um weitere sechs Monate möglich sein soll.

Die Rasterfahndung fällt etwas aus dem Rahmen, da sie keine Maßnahme zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ darstellt. Gemäß § 16 k des Hamburger Entwurfs darf die Polizei zur „Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben, Freiheit einer Person oder erhebliche Sach- oder Vermögenswerte“ eine Rasterfahndung durchführen. „Vorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt“. Wie es mit den Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechten der Strafprozeßordnung steht, die sich ja mit diesen Vorschriften über Berufs- oder Amtsgeheimnisse nicht unbedingt decken, bleibt offen. Die bei ei-

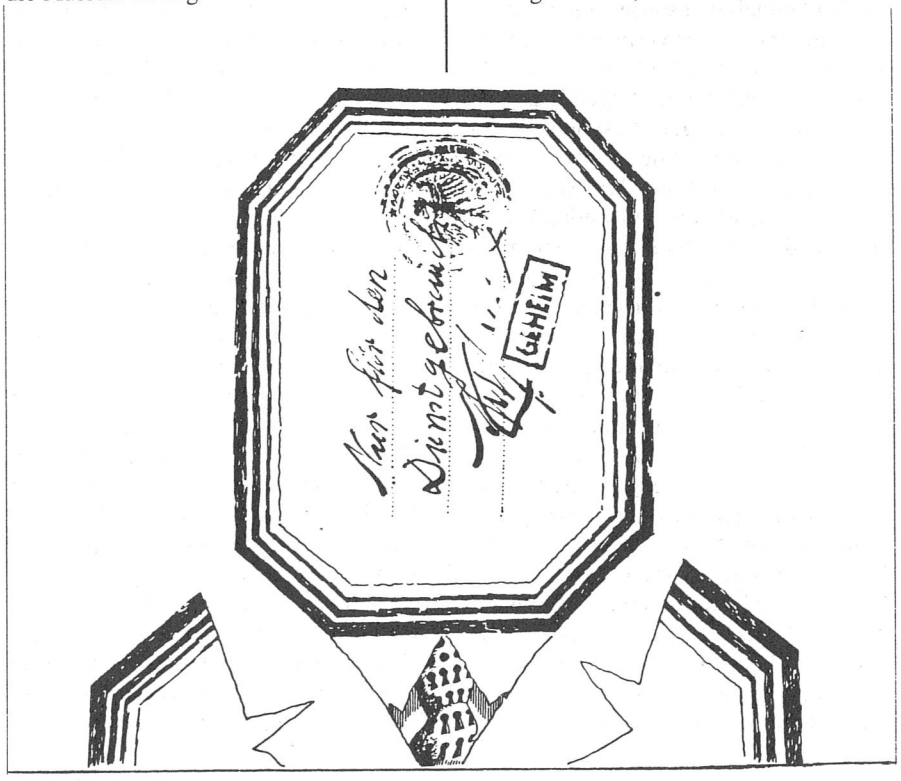

ner Rasterfahndung angefallenen Daten dürfen nur weiterverwendet werden, wenn sie „für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind". Diese Umschreibung ist nun allerdings sehr vage, wenn man bedenkt, daß Rasterfahndungen in der Vergangenheit meistens im Zusammenhang mit Verfahren nach § 129 a StGB (terroristische Vereinigung) durchgeführt worden sind und von den Strafverfolgungsbehörden bekanntlich alle Delikte, die im Laufe von Jahren von unterschiedlichen „Tätern" im Rahmen einer „terroristischen Vereinigung" begangen worden sind, als eng zusammenhängende Verfahren begriffen werden.
Interessant ist der Unterschied zu der ansonsten völlig identischen Vorschrift, wie sie im neuen IMK-Entwurf vorgesehen ist. (§ 10 f). Als Zweck der Maßnahme wird hier neben der gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Menschen nicht die Gefährdung von Sach- oder Vermögenswerten, wohl aber die Gefahr „für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes" genannt. (. . .)

Verwendung polizeilicher Datenbestände

Bei den entsprechenden Vorschriften ist das Prinzip der strengen Zweckbindung, wie es das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil gefordert hat, nicht verwirklicht.
Es ist zu unterscheiden zwischen der Verwendung für polizeiliche und andere Zwecke.
Zunächst zum Hamburger Entwurf: Nach § 16 h Abs. 2 darf die Polizei die bei der repressiven Tätigkeit gewonnenen Daten auch zur „vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten" verwenden, d. h. die Polizei darf auch in Zukunft in eigenen Dateien über Justizdaten verfügen. Allerdings betrifft dies nur die Daten von Verdächtigen. Weitergehend regelt Abs. 3 die Verwendung der zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" erhobenen Daten von Kontakt- oder Begleitpersonen, von gefährdeten Personen und von Zeugen, Hinweisgebern und sonstigen Auskunftspersonen (vgl. oben § 16 a Entw. Hmbg. SOG). Diese Daten dürfen zur „vorbeugenden Bekämpfung" bestimmter Katalogstraftaten sowie aller gewerbsmäßig, gewohnheitsmäßig oder bandenmäßig begangenen Straftaten gespeichert und verwendet werden. Der Verwendungszusammenhang kann so, wie auch bei den Daten von Verdächtigen, die gemäß Abs. 2 benutzt werden dürfen, ein ganz anderer sein als der Erhebungsanlaß, weil die

Ohne Titel – Rolf Kuhl, Köln 1986

Verwendung zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" ja nicht an ein bestimmtes Ermittlungsverfahren für eine bestimmte Straftat geknüpft ist.
Irreführend sind die Vorschriften über die Verwendung von Daten, die die Polizei zur Gefahrenabwehr bzw. zur Gefahrenvorsorge erhoben hat. In § 16 h Abs. 5 und 6 ist – abweichend von den sonstigen Formulierungen – nicht von „personenbezogenen Daten", sondern einfach nur von „Daten" die Rede, die die Polizei zur Gefahrenabwehr bzw. Gefahrenvorsorge erhoben hat und die sie ebenfalls zur „vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung" verwenden darf. Verfolgt man jedoch die recht komplizierten Verweisungsketten nach, so stellt sich heraus, daß auch hier selbstverständlich personenbezogene Daten gemeint sind.
Auch umgekehrt dürfen die zur „vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten" erhobenen und gespeicherten Daten wiederum zur Gefahrenabwehr genutzt werden.
Die Verwendung polizeilicher Datenbestände für andere als polizeiliche Zwekke (§ 16 i Entw. Hmbg. SOG) ist nur für die Daten der „Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, daß sie Straftaten begehen werden", der „Kontakt- und Begleitpersonen", der „erheblich gefährdeten Personen" und der „Zeugen, Hinweisgeber und sonstigen Auskunftspersonen" ausgeschlossen. Diese Daten dürfen nämlich nur an andere Polizeidienststellen weitergegeben werden. Dagegen dürfen die Daten von „polizeipflichtigen Personen" auch an andere Verwaltungsbehörden und auch an „nichtöffentliche Stellen oder Personen" übermittelt werden, wenn dies „zur Abwehr erheblicher Gefahren" bzw. „zum Schutz privater Rechte" erforderlich ist.
Die Löschungsfrist für Daten zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" (§ 16 l Entw. Hmbg. SOG) beträgt normalerweise 10 Jahre, bei Jugendlichen 5 Jahre und bei Kindern (!) 2 Jahre. Für die Daten von „Kontakt- oder Begleitpersonen", „Zeugen, Hinweisgebern" usw. besteht eine Löschungspflicht schon nach einem Jahr, bei bestimmten Straftaten nach 3 Jahren. Allerdings darf die Bedeutung von Löschungsfristen für Daten, die zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung", d.h. ohne äußeren Anlaß erhoben werden dürfen, nicht überschätzt werden, da die Fristen durch jederzeit mögliche neue Datenerhebungen wieder von vorne zu laufen beginnen.
Die Regelungen über die Datenverwendung im IMK-Entwurf und im Hessischen Entwurf sind nicht so differenziert wie im Hamburger Entwurf und in ihren Konsequenzen nicht so überschaubar. Die Regelung in § 10 a Abs. 3 IMK-Entwurf über die Verwendung von Daten von „Verdächtigen" zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" entspricht noch genau der Vorschrift des § 16 h Abs. 2 Entw. Hmbg. SOG. Eine Minderheit in der IMK schlägt vor, diese Verwendung zusätzlich davon abhängig zu machen, daß die Daten „wegen der Art oder Ausführung der zugrundeliegenden Handlung" oder deswegen benötigt werden, weil „wegen der Persönlichkeit des Betroffenen die Besorgnis der Begehung weiterer Straftaten besteht". Mit diesem Zusatz wird in gesetzliche Formeln gegossen, was bislang von der Rechtssprechung als Richtlinie für die Aufbewahrung erkennungsdienstlicher Unterlagen gemäß § 81 b 2 „Alternative StPO" entwickelt worden ist. [11] Für die übrigen Daten gilt als Grundregel, daß sie nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind bzw. zu dem sie hätten erhoben werden dürfen. Offensichtlich als Einschränkung dieser Grundregel ist Abs. 4 zu verstehen, wonach die Daten von „Kontakt- und Begleitpersonen", „Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, daß sie Opfer von Straftaten werden" und „Zeugen, Hinweisgebern und sonstigen Auskunftspersonen" eben nicht zu dem Zweck, zu dem sie erhoben worden sind – nämlich allgemein zur „vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten" jeder Art (vgl. § 8 a IMK-Entw.) – auch genutzt werden dür-

fen. Die Speicherung und Nutzung dieser Daten ist vielmehr auf die „vorbeugende Bekämpfung" ganz bestimmter, abschließend aufgezählter Straftaten beschränkt, die den Bereich der sogenannten organisierten Kriminalität abdecken sollen. Diese Einschränkung besteht ausdrücklich nicht für die Daten von „Störern" und von „Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, daß sie künftig Straftaten begehen" (§ 10 Abs. 2 Satz 1 IMK-Entw.).
Im Endeffekt laufen die Vorschriften des IMK-Entwurfs über die polizeiinterne Verwendung ihrer verschiedenen Datenbestände aber nicht auf eine restriktivere Handhabung hinaus als nach den Hamburger Vorstellungen. Denn auch wenn nicht explizit geregelt ist, daß die Daten zur Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge auch zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" genutzt werden dürfen, so folgt dies dennoch aus der Grundregel in Abs. 4 in Verbindung mit der geradezu einschränkungslosen Vorschrift über die Erhebung personenbezogener Daten für die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung" (§ 8 Abs. 2 IMK-Entw.).
Mit Ausnahme des oben erwähnten Zusatzes gibt es in der IMK keine Meinungsverschiedenheiten in der Frage, welche Dateien angelegt und wie sie genutzt werden dürfen. Das gilt auch für die Verwendung zu außenpolitischen Zwecken (§ 10 c IMK-Entw.).
Als Grundsatz gilt hier wiederum, daß Daten nur zu dem Zweck übermittelt werden dürfen, zu dem sie auch erhoben bzw. gespeichert worden sind (Abs. 5 Satz 1). Da aber keine andere Stelle außerhalb der Polizei zur Strafverfolgung bzw. zur „vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten" zuständig ist, wären diese Daten generell von einer Übermittlung ausgeschlossen (mit Ausnahme der Ermittlungsakten im Rahmen eines Strafverfahrens selbstverständlich, die an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten sind). So konsequent wollte man natürlich nicht sein und hat daher Ausnahmen zugelassen. Der wesentliche Unterschied zum Hamburger Entwurf besteht darin, daß nach dem Willen der IMK auch die Daten der „Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, daß sie künftig Straftaten begehen" nicht vor einer Weitergabe an andere öffentliche und sogar nicht-öffentliche Stellen und Personen, also z. B. Arbeitgeber, Vermieter, Kreditgeber etc., ausgeschlosen sind, wenn dies für die Erfüllung der Aufgaben des Empfängers (!) notwendig ist. Als mögliche Aufgabe eines Empfängers ist u.a. genannt die „Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder für schutzwürdige Belange einzelner" (Abs. 3). Sogar die Übermittlung an ausländische öffentliche Stellen und an über- oder zwischenstaatliche Stellen ist im neuen IMK-Entwurf vorgesehen, freilich nur, wenn dadurch nicht „gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden" (Abs. 4).

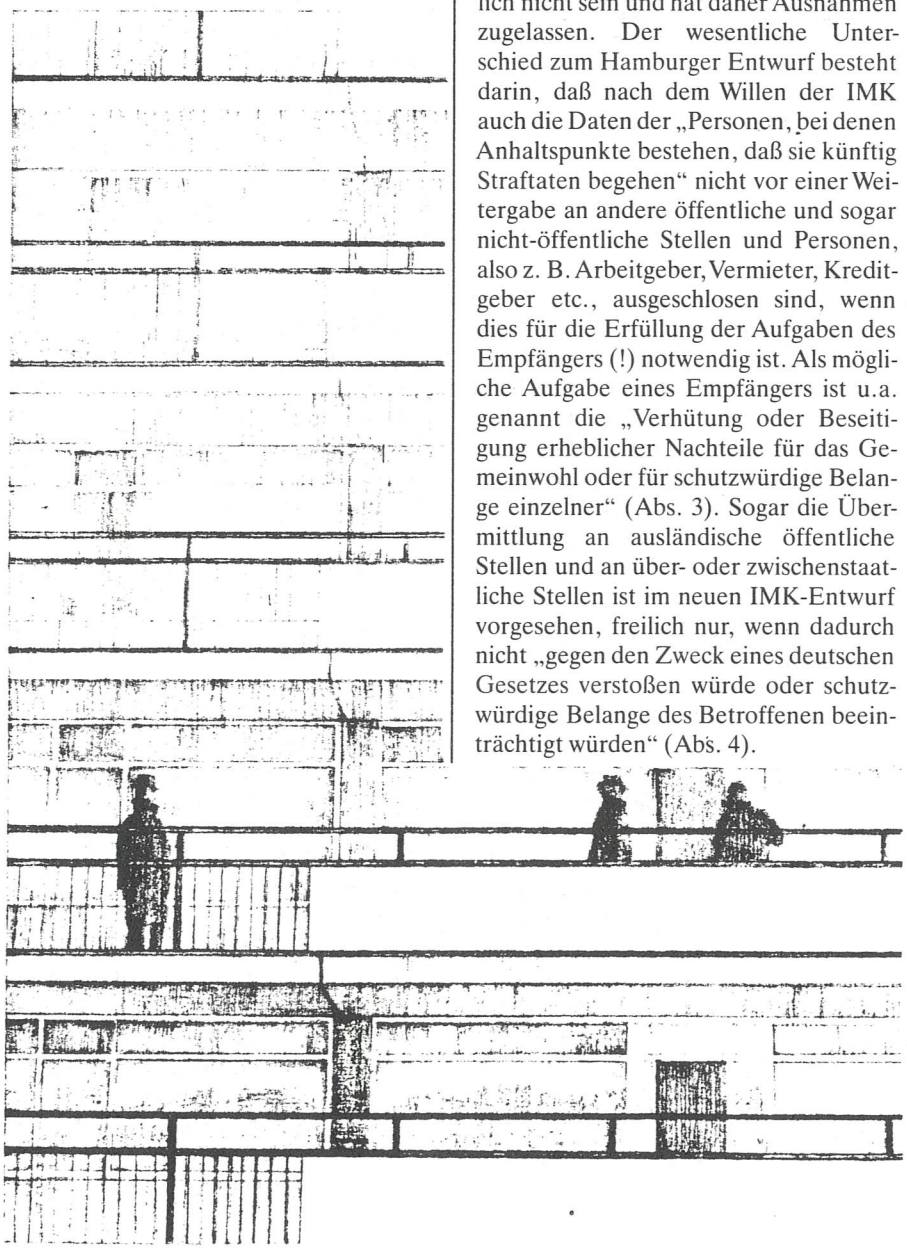

Da in dem IMK-Entwurf kein Gegenvorschlag erwähnt ist, muß wohl davon ausgegangen werden, daß sich alle Bundesländer, einschließlich Hamburg und Hessen, inzwischen über diesen dritten Komplex – die Verwendung polizeilicher Datenbestände – einig sind.
Damit dürfte auch der Hessische Regelungsvorschlag (§§ 44 d und e Entw. HSOG), der noch undifferenzierter und unüberschaubarer [12] ist als der IMK-Entwurf, absolet sein.

Auskunftsrecht des Bürgers

Als vierter, wesentlicher Komplex der Novellierungsvorhaben sind die Regelungen über den Auskunftsanspruch des Bürgers anzusehen. Hier soll alles beim alten bleiben. Bisher war ein Auskunftsrecht des Bürgers, der wissen wollte, was die Polizei in ihren Dateien an Erkenntnissen über ihn gespeichert hat, gesetzlich nicht anerkannt. Dennoch wurde von der Rechtssprechung ein solcher Anspruch grundsätzlich – und das bedeutet immer: mit mehr oder weniger weitgehenden Einschränkungen – bejaht, und auch die polizeiinternen Richtlinien für kriminalpolizeiliche Sammlungen (Kps-Richtlinien) [13] sehen vor, daß dem Bürger auf Anfrage unter Umständen die über ihn gespeicherten Daten mitzuteilen sind.
Die gesetzliche Anerkennung eines umfassenden Auskunftsanspruchs wäre von größter Bedeutung gewesen, denn allein das Recht, überhaupt zu erfahren, was von der Polizei gespeichert wird, kann wenigstens eine minimale Kontrolle gewährleisten, so z. B. ein Löschungs- oder Berichtigungsverlangen auslösen. Vor allem aber muß man sich im Zusammenhang mit der Verrechtlichung diverser informationeller Eingriffe daran erinnern, welche Überlegung für das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil den entscheidenden Ausgangspunkt bildete: Jeder Bürger muß erkennen können, wer was bei welcher Gelegenheit über ihn weiß. An diesem Maßstab, der die Forderung nach „Rechtssicherheit" für das Leben in einer verdateten Welt aktualisiert, muß sich auch das Polizeirecht – oder besser: gerade das Polizeirecht – messen lassen.
In allen drei Entwürfen wird nun jedem Bürger – entsprechend der bisherigen Rechtslage – ein Recht auf Auskunft prinzipiell zugestanden. Im neuen IMK-Entwurf vom März 1986 ist eine Vorschrift über die Auskunft an den Betroffenen nicht enthalten, weil eine entsprechende Regelung in den Datenschutzge-

setzen vorgesehen ist; an der Sache ändert sich dadurch nichts. Dieses Auskunftsrecht wird aber unter so weitgehende Einschränkungen gestellt, daß es praktisch nahezu wertlos wird. „Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht" – so der Hamburger Entwurf – wenn die Auskunft die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährden würde, wenn sie dem „Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde" oder wenn die Daten „oder die Tatsache ihrer Speicherung" (!) geheimgehalten werden müssen. Letzteres kann sich aus „einer Rechtsvorschrift" oder aus dem „Wesen" der betreffenden Daten, insbesondere aus den „überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person" ergeben (§ 12 d Abs. 2). Solch eine „dritte Person" könnte z. B. ein V-Mann oder Polizeiagent sein, der ein „berechtigtes Interesse" daran hat, daß die von ihm gelieferten Daten nicht mitgeteilt werden. Der ursprüngliche IMK-Entwurf sah zusätzlich zu diesen Einschränkungen noch vor, daß Daten, die von oder an Geheimdienste übermittelt worden sind, ebenfalls nicht mitgeteilt werden dürfen.

Der Hessische Entwurf, der ansonsten dieselben Einschränkungen enthält wie der Hamburger Vorschlag, sieht für den Fall der Ablehnung der Auskunft als Trostpflaster vor: „ . . . der Betroffene (ist) darauf hinzuweisen, daß er den Datenschutzbeauftragten . . . anrufen kann." Der darf ihm freilich die gewünschte Auskunft auch nicht erteilen.

Fazit

Zwischen den einzelnen Bundesländern und unter den herrschenden Parteien bestehen nach wie vor Uneinigkeiten über die genaue Ausgestaltung einzelner Befugnisse. Der Streit geht dabei darum, ob mehr oder weniger Beschränkungen, ob präzise Aufzählungen oder unbestimmte Rechtsbegriffe, ob mehr oder weniger verfahrensrechtliche Absicherungen, etwa durch zeitliche Befristungen, Beteiligung des Datenschutzbeauftragten und richterliche Anordnungskompetenz, geschaffen werden sollen. Doch dies sind rechtspolitische Detailfragen, über die sich zu streiten kaum lohnt, wenn nicht die große Umwälzung des Polizeirechts, die wir derzeit erleben, problematisiert wird. Es geht um die Entscheidung, ob der Polizei überhaupt diese dritte, operative Dimension zugewiesen und damit der polizeiliche Eingriff von jedem äußeren Anlaß losgelöst werden soll.

Fußnoten

[1] Der rheinland-pfälzische Entwurf wird im folgenden nicht berücksichtigt; vgl. Drucksache des Landtages Rheinland-Pfalz Nr. 10/1487 vom 22. Mai 1985.

[2] Die IMK ist ein informelles, in der Verfassung nicht vorgesehenes Gremium, das keine verbindlichen Entscheidungen treffen kann und insbesondere keinerlei Gesetzgebungskompetenz besitzt. Dessen ungeachtet haben Entscheidungen der IMK um so mehr faktisches Gewicht.

[3] Abgedruckt in: CILIP Nr. 21, S. 44 ff; inzwischen wurde eine neue Fassung erarbeitet – Stand: März 1986 –, die im folgenden zugrunde gelegt wird, sofern nichts anderes angegeben wird (vgl. die Dokumentation in dieser Broschüre).

[4] vgl. Alternativentwurf einheitlicher Polizeigesetze des Bundes und der Länder, Darmstadt 1979, vorgelegt vom „Arbeitskreis Polizeirecht" sowie das Bremer Polizeigesetz, das als einziges die Verrechtlichung informationeller Eingriffe bereits vorgenommen hat.

[5] vgl. das von den Hessischen GRÜNEN in Auftrag gegebene Gutachten von Sebastian Cobler über den Hessischen Gesetzesentwurf, zu beziehen über: die Fraktion DIE GRÜNEN im Hessischen Landtag, Wiesbaden.

[6] ausführlich über diese Entwicklung: Busch u.a., Die Polizei in der Bundesrepublik, Frankfurt 1985, insbesondere S. 155 ff.

[7] vgl. zu den Beratungen des damaligen Musterentwurfs die zusammenfassende Darstellung des maßgeblichen Mitverfassers Riegel, in: ZRP 1978, S. 14 ff, 19: Die Erweiterung der Generalklausel um die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung", die damals schon in die Diskussion gebracht worden war, wurde nicht befürwortet, da sie zu „Auslegungsschwierigkeiten" hätte führen können. Von der vorgesehenen Neuformulierung „Die Polizei hat die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten", wurde schließlich wieder Abstand genommen, „weil man vor allem befürchtete, diese Neuumschreibung könne in der Öffentlichkeit mißdeutet werden". Der Polizeirechtsexperte Riegel meinte dazu: „Das ist angesichts der z.T. völlig unsachlichen und überzogenen Kritik am Musterentwurf verständlich, doch sollte man das Problem damit nicht ad acta legen."

[8] In der IMK-Fassung von 1985 hieß es noch (§ 8c), daß die Polizei personenbezogene Daten „durch längerfristigen, planvollen Einsatz von V-Personen" erheben dürfe. Anstelle dieser Formel ist nun getreten, mit der Hamburger Formel übereinstimmend, der „Einsatz sonstiger Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist". Während der Begriff „V-Personen" noch relativ feste Konturen hat, deckt diese Formel alles ab. Aktuelles Beispiel ist die Rolle des Privat-Detektivs Maus, der für das BKA für Vfs-Ämter und weitere Polizeidienststellen auch operativ tätig war, offenbar bis hin zur Mitplanung an der staatsschützerischen Bomberei in Celle.

[9] Polizeiliche Kriminalstatistik 1984, Hrsg. Bundeskriminalamt, S. 12, 13.

[10] vgl. z.B. Sabine Mehlem, Die Einleitung von Strafverfahren wegen Vergehen nach § 175 StGB, in: CILIP Nr. 20, S. 41 ff. und Beschl. des BVerG vom 27. 11. 1984 – 2 BvR 236/84 – in: Strafverteidiger 1985, S. 177 mit Anmerkung Lüderssen.

[11] vgl. Kleinknecht/Meyer, Strafprozeßordnung, 37. Auflage, 1986, § 81 b Rdnr. 11.

[12] vgl. Cobler-Gutachten – siehe Anmerk. [5] –: „Die Vorschriften lassen offen, welche Daten unter welchen Voraussetzungen an welche Stellen zu welchen Zwecken übermittelt werden können und welche auf keinen Fall übermittelt werden dürfen."

[13] abgedruckt in: Frank A. Koch, Bürgerhandbuch Datenschutz, Reinbek 1981, S. 310 ff.

Ulrich K. Preuß

Die Veränderung der Schmerzgrenzen

Notizen zu den Sicherheitsgesetzen

I

Apokalyptische Visionen sind unangebracht. Die Gesetzesvorhaben der Regierung über neue Rechtsgrundlagen für die Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten werden die Demokratie des Grundgesetzes nicht beseitigen. Gewiß, es handelt sich um »Ermächtigungsgesetze in staatsschützerischer Absicht«, wie behauptet worden ist, aber die mit diesen starken Worten beabsichtigte Assoziation an das Trauma *des* Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933 bleibt aus. Sie muß ausbleiben, weil die damit suggerierte scharfe Zäsur, die Freisetzung des Ausnahmezustandes gegen die konstitutionelle Normalität, nirgends erkennbar ist. Es spricht einiges dafür, daß auch solche Gesetze das Bild unserer Normalität keineswegs grundlegend verändern werden. Worum geht es?

Am 15. Dezember 1983 hatte das Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil festgestellt, daß das grundrechtlich garantierte Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit den einzelnen gegen eine unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten schütze. Das seit dem Beginn der siebziger Jahre in der wissenschaftlichen Literatur bereits eingehend begründete und in verschiedenen Entscheidungen des Gerichts ansatzweise entwickelte »Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung« war damit verfassungsgerichtlich sanktioniert. Sieht man einmal von der politischen Sensation ab, die in der teilweisen Nichtigkeitserklärung des Volkszählungsgesetzes lag, so enthält das Urteil auch darüber hinaus bemerkenswerte und folgenreiche Einsichten. Während die traditionellen staatsabwehrenden Rechtsgüter »life, liberty and property« einen ausgrenzenden Schutzwall um den einzelnen legen und ihm das Recht gewährleisten, »allein gelassen zu werden«, ergreift das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nun auch den Prozeß der sozialen Selbstdarstellung des einzelnen: das Grundrecht schützt nicht mehr nur die Unversehrtheit jener klassischen bürgerlichen Rechtsgütertrias, sondern auch explizit die an sich vom Begriff der individuellen Autonomie umfaßte Kommunikation mit dem anderen, gleichsam das Selbstbild, das sich in der Spiegelung durch den anderen konstituiert. Jeder muß ja mit dem Bild koexistieren, das sich der andere von ihm macht. Insofern gibt sich jeder dem anderen auch preis; aber er soll selbst entscheiden können, was und wieviel er preisgibt. Er soll nicht zum Gefangenen der Vorstellungen des anderen werden und seine Freiheit zum Anders-Sein und Anders-Werden bewahren. Freiheit der Person bedeutet, daß sie für den anderen unverfügbar ist und ihr Geheimnis bewahren kann; wird dieses Geheimnis entdeckt, so wird sie zur Funktion des Wissens des anderen und darin eingesperrt. Sie soll davor geschützt werden, im sozialen Verkehr mit einem Bild von sich konfrontiert zu werden, das sie nicht autorisiert hat. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung schützt damit - und dies ist keineswegs selbstverständlich - nicht nur die dem Individuum ausschließlich zugeordneten Rechtsgüter, sondern zugleich auch die Integrität der Wechselseitigkeit sozialer Beziehungen. In diesem Aspekt liegt womöglich die größte Bedeutung dieses Grundrechts.

Wechselseitigkeit bedeutet sozialen Austausch; nicht weniger als die Freiheit der Selbstdarstellung verlangt er die Öffnung der Person zum anderen, zumal in öffentlichen Angelegenheiten. Wenn wir vom Staatsbürger und seinen Beziehungen zum Staat sprechen, so meinen wir stets die soziale Rolle als Staatsbürger, deren Erfüllung nicht nur voraussetzt, daß etwas verborgen, sondern auch, daß anderes preisgegeben wird. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung bedeutet Schutz der vielfältigen sozialen Rollen des Individuums (als Staatsbürger, Familienmitglied, Berufsangehöriger etc.) und der darin implizierten sozialen Beziehungen gegen eine Auflösung in eine »totale Person«. Die Möglichkeit des Rollenwechsels, der Verhaltensvariation und der Freiheit, sich zu ändern, dient zugleich auch dem Schutz des freien sozialen Austauschs mit anderen. Man kann das auch »ordnungspolitisch« ausdrücken: die Freiheit unserer sozialen Ordnung besteht in der rechtlich ausgestalteten Integrität vielfältiger institutionalisierter sozialer Rollen. Integrität heißt Abgrenzung verschiedener, meist gegensätzlicher sozialer Anforderungen: auch der Katholik, für den als treues Mitglied seiner Kirche die Unauflöslichkeit der Ehe Glaubenspflicht ist, kann Scheidungsrichter sein; der auf Wahrheit und Gerechtigkeit verpflichtete Rechtsanwalt

darf ein ihm anvertrautes Geständnis seines Klienten nicht offenbaren; der Patient kann sich einem Arzt nur anvertrauen, wenn er sicher sein kann, daß seine Gesundheitsdaten nicht an seinen Arbeitgeber weitergegeben werden etc. Damit werden nicht nur subjektive Rechte des Katholiken, Rechtsanwalts und Arztes geschützt, sondern auch die Kom-

munikation zu den Partnern ihres sozialen Austauschs, und dadurch mittelbar auch der andere. Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers, die Grenzen der verschiedenen Rollen und die sie konstituierenden individuellen Rechte und Pflichten zu definieren und damit auch den Umfang zu normieren, in dem der einzelne Daten über sich selbst preiszugeben hat. Hier nun beginnt die Geschichte der Sicherheitsgesetze.

II

Die Einzelheiten lassen sich an dieser Stelle nicht ausbreiten. Ihr Inhalt läßt sich grob, aber durchaus ohne Vergewaltigung der Wahrheit folgendermaßen zusammenfassen: der Verfassungsschutz darf bei seiner Informationsbeschaffung »nachrichtendienstliche Mittel« anwenden; das sind, wie es in der Gesetzesbegründung heißt, »Mittel und Methoden, die der geheimen, das heißt der vom Betroffenen und von Außenstehenden nicht wahrnehmbaren Beschaffung von Informationen dienen«, also z.B.: das Einschleusen von V-Leuten in Organisationen und Versammlungen, das heimliche Observieren, Fotografieren und Abhören von Personen, um über deren »Aktivitäten, Aufenthaltsorte und Kontakte Aufschluß zu erhalten«. Bedeutsamer noch dürfte die Einführung maschinenlesbarer Personalausweise und Pässe und die Erweiterung der bereits heute bestehenden Ermächtigungen zu Massenkontrollen mit dem Ziel der sog. Schleppnetzfahndung sein. Die Krönung des Ganzen schließlich soll der nur durch die Erfordernisse der inneren Sicherheit begrenzte - und damit praktisch grenzenlose - umfassende Informationsaustausch zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Nachrichtendiensten werden, wobei dem Verfassungsschutz darüber hinaus auch der Zugriff auf das Datenmaterial aller anderen Verwaltungsbehörden offenstehen soll. Dies alles geschieht, natürlich, »im überwiegenden Allgemeininteresse«, welches das Bundesverfassungsgericht als Schranke einer ungehemmten Datenerhebung, -nutzung und -übermittlung aufgerichtet hatte, vermutlich nicht voraussehend, daß das »überwiegende Allgemeininteresse« nicht die Bremse, sondern der Motor jeglicher exekutivischer Tätigkeit ist.

In besonderem Maße gilt das für das öffentliche Gut der (inneren) Sicherheit. Der Kern der Problematik der Sicherheitsgesetze hängt dabei mit den Besonderheiten des Staatsschutzes der Bundesrepublik und ihres spezifischen Sicherheitsbegriffs zusammen. Der Schutz der Sicherheit der Bundesrepublik beschränkt sich bekanntlich längst nicht mehr auf die strafrechtliche Ermittlung und Verfolgung von Personen, die der »klassischen« Staatsverbrechen des Hoch- und des Landesverrats verdächtig sind, sondern greift weit ins Vorfeld legaler politischer Opposition aus und beobachtet »Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind«. Rechtlich existiert zwischen dem Unverdächtigen, dem vielzitierten »unbescholtenen Bürger«, und dem einer Straftat Verdächtigen der Zwischenstatus des Illoyalen, umgangssprachlich des Extremisten, des Radikalen, des Verfassungsfeindes o.ä. Die für den Rechtsstaat grundlegende Schranke zwischen staatlichen Sicherheitsinteressen und staatsbürgerlicher Freiheit - das Merkmal des strafrechtlichen Verdachts auf der Grundlage eines an Handlungen, nicht Gesinnungen orientierten Strafgesetzes - wird flexibel und durch politische Konjunkturen beeinflußbar. Die Grenzen der Verfassung flottieren politisch-opportunistisch, und damit wird sie selbst zum Gegenstand des politischen Kampfes. Ein Staat wie die Bundesrepublik, der die Gewähr seiner inneren Sicherheit und seines inneren Friedens nicht ausschließlich in der Legalität seiner Herrschaft und in dem Gesetzesgehorsam seiner Bürger sieht, sondern zusätzlich auch in ihrer verfassungstreuen Gesinnung, muß mißtrauisch-wachsam beobachten, ob sich in ihren politischen Regungen nicht Zeichen von Illoyalität zeigen. Die Verknüpfung der Frage der Grenzen der Verfassung mit den politischen Gesinnungen der Bürger ist die primäre und nie versiegende Quelle innerer Unsicherheit. Das bestimmt den Sicherheitsbegriff dieses Staates.

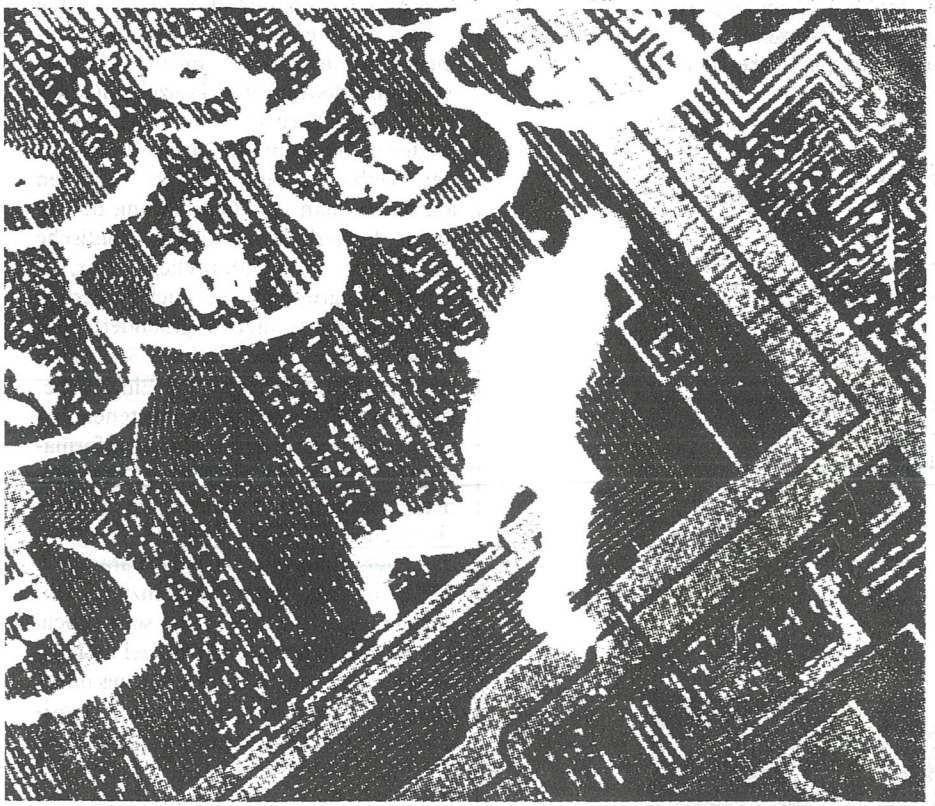

Astrid Klein: „Gedankenchips", Fotoarbeit

Er ist ausgrenzend, expansiv und folgt im Grunde der Hobbesschen Logik. Bei Hobbes herrschte Sicherheit erst mit der vollständigen Übermächtigung, ja Vernichtung des anderen. Sicherheit beruhte auf der Ausgrenzung des anderen - seiner Entfernung, Vernichtung oder Kontrolle. Ihre expansive Dynamik lag in dem Prinzip der Prävention. Da, wie Kant es ausdrückte, der Mensch im Zustand der Gesetzlosigkeit mir meine Sicherheit bereits durch sein bloßes Dasein nimmt - jederzeit muß ich mich seines Angriffs versehen -, kann, ja muß ich ihn überwältigen, bevor er seinerseits mich überwältigt hat. Und im Bereich der Staatssicherheit haben wir durchaus so etwas wie einen gesetzlosen Zustand. Nicht, daß es keine Gesetze gäbe, aber sie erfüllen nicht die Funktion der Legalität, nämlich Abgrenzung zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem; vielmehr differenzieren sie bereits in ihrem Vorfeld zwischen Loyalität und Illoyalität, definieren damit Sicherheit als zuverlässige Abwesenheit feindlicher Gesinnungen und eröffnen damit erst jene mit dem Begriff der Gesetzlosigkeit charakterisierte umfassende Unsicherheit, die die Notwendigkeit präventiver Kontrolle erzeugt.

Es gibt noch etwas anderes. Schaut man genauer hin, so zeigt sich, daß Si-

cherheitspolitik mindestens ebenso intensiv wie auf Sicherheit auf die Herstellung des Bewußtseins oder besser des *Gefühls von Sicherheit* bei der Bevölkerung gerichtet ist. Wenn z. B. nach einer Serie von Morden an einsamen abendlichen Spaziergängern der Täter gefaßt wird, so erhöht dies die Sicherheit der Bevölkerung. Nicht minder wichtig ist aber das Gefühl von Sicherheit, das durch die Ergreifung des wirklichen Täters entsteht. Dieses aber kann auch bereits dadurch erzeugt werden, daß glaubwürdig irgendeine Person als Täter präsentiert wird. Alle drakonischen Strafen, vor allem die Todesstrafe, deren general- und spezialpräventive Wirkung vielfach widerlegt ist, sind nichts anderes als Mittel zur Befriedigung des Gefühls von Sicherheit, der Beschwichtigung von Angst. Vorurteile über gesellschaftliche Minderheiten, überhaupt über die Andersartigkeit des anderen, sind der traditionelle Nährboden für Maßnahmen, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung befriedigen. Sicherheitspolitik schützt damit nicht nur, und häufig nicht einmal primär, vor Gefahren, sondern auch (und nicht selten sogar primär) gegen die Angst vor Gefahren. Das Gefühl von Sicherheit ist gewissermaßen selbst bereits Sicherheit, getreu der Maxime der gegenwärtigen Regierung, daß, wenn die Stimmung besser ist als die Lage, die Lage selbst dadurch besser wird. Reale Gefahren lassen sich lokalisieren; die Angst vor Gefahren hat dagegen keinen greifbaren Ansatzpunkt, die Bedrohung kann nicht begriffen noch begrenzt werden, und daher kann die Angst auch immer nur beschwichtigt, nie beseitigt werden. Denn sie ist nicht Reaktion auf äußere reale Gefahren, sondern sie ist das Produkt der psychischen Dynamik der Persönlichkeit; sie ist das, was die Psychoanalytiker als neurotische Angst bezeichnen. Da sie ihre Quelle nicht in realen Gefahren der äußeren Welt hat, kann sie überall Gefahren wittern, und im Extremfall ist jede soziale Beziehung angstbesetzt. Hierin liegt die Ursache für einen immer weiter ausgreifenden Gefahrenschutz, mit dem auch die entfernteste Möglichkeit einer Bedrohung ausgeschlossen werden soll. Wir können vermuten, daß eine Sicherheitspolitik in dem Maße nicht die Sicherheit der Bevölkerung, sondern ihr Bewußtsein von Sicherheit schützt, in dem sie an Stelle oder neben der Umschreibung konkreter gesellschaftsschädlicher Handlungen bestimmte Gesinnungen und Lebensstile als gefährlich qualifiziert. Dies ist dann nur die Konkretisierung der Angst vor dem anderen und seiner Andersartigkeit.

III

Natürlich haben die staatlichen Organe der inneren Sicherheit schon immer Informationen über Bürger gesammelt; nichts anderes besagt ihre Qualifizierung als Nachrichtendienste. Sofern ihre Aufmerksamkeitskriterien nicht, wie bei Staatsanwaltschaft und Polizei, am strafrechtlichen Verdacht orientiert waren, setzten sie am politisch-sozial abweichenden Verhalten randständiger Gruppen an, denen man eine Gefährdung der inneren Sicherheit zuschrieb: politische »Extremisten«, subkulturelle Milieus, soziale Randgruppen, die auch äußerlich ein mehr oder weniger abgesondertes gesellschaftliches Dasein führen. So wie bereits das geltende Recht die Eingriffsbefugnisse der Polizei an »verrufenen Orten« erweitert, so stellt auch die informationelle Kontrolle gegenüber »verrufenen« sozialen und politischen Milieus eine selten in Frage gestellte Tradition dar. Hier funktioniert also das Paradigma der Sicherheit durch Ausgrenzung, Isolierung und Kontrolle - und sei es auch, wie nicht selten zwischen Polizei und kriminellem Milieu, in der Form eines informell geregelten Modus vivendi. Unsicherheit erzeugt dagegen die Normalität mit ihren vielfältigen Möglichkeiten der Rollenvariation, der Verwandlung und Verkleidung, die einer eingrenzenden Definition und Fokussierung eines verrufenen Milieus größte Schwierigkeiten bereiten. Wenn Biedermann zum Brandstifter werden kann, so kann der Brandstifter auch als Biedermann auftreten. Die Normalität ist ein großes Theater, auf dem die Akteure ständig ihre Masken wechseln.

Sicherheit bedeutet unter diesen Umständen Demaskierung. Denn Masken

Der Überwachungsstaat

Herausgegeben von Freimut Duve

aktuell rororo

Ulrich Klotz/Klaus Meyer-Degenhardt (Hg.)
Personalinformationssysteme
Auf dem Weg zum arbeitsplatzgerechten Menschen (5255)

Claus Eurich
Das verkabelte Leben
Wem schaden und wem nützen die Neuen Medien? (4732)
Computerkinder
Wie die Computerwelt das Kindsein zerstört (5635)

Herbert Kubicek
Kabel im Haus – Satellit überm Dach
Ein Informationsbuch zur aktuellen Mediendiskussion (5528)

5430

4937

sind für Herrschende primär Instrumente der List, des Betrugs und der Verstellung, hinter denen sich Feindschaft verbirgt. Maskierungsverbote sind eine geläufige geschichtliche Erfahrung; wir in der Bundesrepublik benötigen seit dem Sommer 1985 allerdings keine geschichtliche Erinnerung, man braucht nur ins Gesetz zu schauen. Das Maskierungsverbot auf Versammlungen ist nun freilich fast nur noch eine Metapher für modernere und subtilere Sicherheitsbedürfnisse. Die zuständigen Behörden beanspruchen auch weiterhin den Blick auf das »wirkliche« Gesicht, das sich hinter einer sozialen Rolle verbirgt; aber das Erkenntnisinteresse hat sich verschoben. Der ehemalige BKA-Präsident Horst Herold, vermutlich der hervorragendste Sozialwissenschaftler unter den Polizisten, formulierte es im Jahre 1980 folgendermaßen: »Auf Knopfdruck kann ich Zusammenhänge feststellen ... wie Ehescheidung und Deliktshäufigkeit, Trinker und verlassenes Kind, Drogen - kurz: wie Menschen zu was kommen. Ich kann ständig wie ein Arzt ... den Puls der Gesellschaft fühlen und mit Hilfe rationaler Einsichten unser Rechtssystem dynamisch halten«.

Das polizeiliche Erkenntnisinteresse verschiebt sich also von Personen auf deren Interaktionen, auf »Zusammenhänge«, die sich in den sozialen Rollen bündeln. Das »wirkliche« Gesicht einer Person findet man daher nur in der Summe der sozialen Rollen einer Person und in dem mehr oder weniger variationsreichen Wechsel von einer Maske zur anderen, weil sich darin die soziale Existenz des Individuums manifestiert. Richard Sennett hat diese kreative Fähigkeit des Individuums, verschiedene Rollen zu spielen, zu Recht als eine Bedingung von Zivilisiertheit und Urbanität bezeichnet. Sie ist der tiefste Grund für die Angst, die durch Demaskierung verscheucht werden soll. Man kennt das »wirkliche« Gesicht eines Individuums und damit seine »wirklichen«, potentiell feindlichen Absichten, wenn man seine vielfältigen Masken kennt. Erst die moderne Technik der Informationsverarbeitung erlaubt diese Dynamisierung der »Gefahrenvorsorge« - ein neuer Begriff übrigens, der Karriere zu machen beginnt - durch systematische Erfassung von sozialen Austauschprozessen. Immer noch geht es natürlich um die Identifizierung von Straftätern, Agenten und verrufenen Personen, Gruppen, Milieus. Aber der methodische Zugriff hat sich verkehrt. Ausgangspunkt der Informationsbeschaffung ist nach den geplanten Gesetzen auch weiterhin, wenn auch durchaus nicht durchgängig, der Verdacht der Sicherheitsgefährdung; aber da die Abweichung vom Unverdächtigen nicht in der äußeren Wahrnehmbarkeit einer strafbaren Handlung, sondern in dem ungreifbaren und nie vollständig zu unterdrükkenden Gefühl der Unsicherheit liegt, muß zunächst das »Normale« und Unverdächtige fixiert werden, gleichsam als eine Folie, von der sich das Verdächtige abhebt. Dem Ziel, auch die entfernteste Möglichkeit einer Bedrohung auszuschließen, entspricht das informationstechnische Ausschlußverfahren: aus der möglichst umfassenden Gesamtheit der Daten und Informationen werden sukzessive diejenigen ausgesiebt, in bezug auf die man auch die entfernteste Möglichkeit einer Bedrohung ausschließen kann. So wird die Konstruktion von sozialer Realität und Normalität zu einer Aufgabe der Sicherheitsbehörden, und

aller sozialer Austausch hat sich ihrem Normalitätstest zu unterziehen. (Nicht zu vergessen ist dabei, daß durch die Verfügung über diese Datenfülle beliebig Merkmalsgruppen zusammengestellt werden können, denen sich die unterschiedlichsten Gefahrenrisiken zuschreiben lassen.)

IV

»Sicherheitsgesetze gegen Bürgerrechte« - so konnte man es jüngst lesen. Aber diese noch ganz im liberalen Klischee verhaftete Formel ist nicht nur semantisch zweideutig. Sie bezeichnet nicht *nur* Gegensatz und Gegnerschaft, sondern *auch* Tausch und Einverständnis. Es scheint sich hier ein neuer Sozialkontrakt anzudeuten, der eine bemerkenswerte Veränderung gegenüber seinen klassischen Vorgängern enthält: hatten jene stipuliert, daß die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen nur die Grenzen habe, die den anderen Gliedern der Gesellschaft den Genuß der gleichen Rechte sichern, so verzichtet in diesem jedermann auf seine Rechte und Freiheiten, um Rechtsbrecher und Feinde der Freiheit zu identifizieren. Die goldene Regel des Artikel 6 der französischen Verfassung von 1793: »Was du nicht willst, das man dir tu, das füg auch keinem andern zu«, scheint eine autoaggressive Bedeutung zu erhalten: Was du dem andern antun willst, mußt du bereit sein, auch selbst zu erdulden. Es wird sich zeigen, daß auch das nicht ganz richtig ist. Der Bürger stellt gewissermaßen seine sozialen Beziehungen als Fahndungsmittel zur Verfügung der Polizei. Nur so scheint es heute möglich zu sein, eine zeitgemäße Synthese von Freiheit und Sicherheit zu finden.

Das Grundmuster ist uns aus unserem Alltagsleben bereits bekannt. Bevor wir in ein Flugzeug steigen, lassen wir uns durch den Filter einer körperlichen Durchsuchung schleusen in der mehr oder weniger begründeten Erwartung, ein potentieller Flugzeugentführer werde darin hängenbleiben. Bedenkt man, wie sensibel, ja allergisch uns der bürgerliche Zivilisationsprozeß gegen ungewollte, zumal erzwungene Körperkontakte mit anderen Menschen gemacht und die Scham- und Peinlichkeitsschwellen herabgesetzt hat, so können wir die Selbstverständlichkeit, mit der wir uns einer solchen Prozedur unterziehen, wohl nicht nur mit einem Achselzucken zur Kenntnis nehmen. Tatsächlich wirkt es heute ja ein wenig altmodisch, wenn die Strafprozeßordnung die körperliche Durchsuchung einer Person nur zuläßt, wenn diese einer Straftat verdächtig ist, und die Durchsuchung eines Unverdächtigen gegen dessen Willen ausdrücklich ausschließt. Was geht eigentlich vor, wenn vom Rechtsstaat vorausgesetzte kulturelle Empfindsamkeiten in der Realität zunehmend verschwinden, wenn das »Recht auf informationelle Selbstbestimmung« als die Marotte wohlsituierter Minderheiten bespöttelt wird, deren materiell entlastete Existenz ihnen den Luxus feingesponnener Verletzungsängste gestattet?

Der Rechtsstaat hegt und rationalisiert die physische staatliche Gewalt, indem er ihre Anwendung an präzise definierte und im Gesetz fixierte Voraussetzungen bindet. Dem korrespondieren Verbot und Tabuisierung physischer Gewalt in den gesellschaftlichen Beziehungen, die, wie Norbert Elias eindrucksvoll beschrieben hat, zu einer allmählichen Verinnerlichung des Gewaltverbots geführt haben.

wechselseitigen Versprechen der selbstkontrollierten Einhaltung sozialer Regeln, deren äußerer Garant nur äußerstenfalls das staatliche Gewaltmonopol ist. Je mehr physische Bedrohungen durch die Natur und durch andere Menschen schwinden, desto stärker erfolgt die Zähmung von Aggression und Gewaltbereitschaft in der Wechselseitigkeit sozialer Beziehungen, die je nach dem Grad der persönlichen Öffnung sehr fragil sein können. Die äußere Angst verwandelt sich in die innere Angst, die Gebote der Selbstkontrolle zu verletzen oder durch andere verletzt zu erleben - in Gefühle der Scham und der Peinlichkeit. Scham und Peinlichkeit bezeichnen im Gegensatz zum physischen Schmerz nicht nur die Verletzlichkeit der Person, sondern die von sozialen Beziehungen; sie sind gewissermaßen Ausdruck von »Interaktionsschmerz«. Die Schmerzangst wird hier nicht nur immateriell, sondern auch sozial, denn sie reflektiert die Gefühle des anderen im eigenen Gefühl. In der Angst, »aus der Rolle zu fallen«, steckt immer auch ein Stück Angst um die Integrität der Beziehung zum Rollenpartner. Es ist nicht überraschend, daß sich eine gesteigerte Empfindlichkeit für immaterielle Verletzungen vor allem bei jenen Schichten entwickelt hat, die am wenigsten mit der sinnlichen Handgreiflichkeit der materiellen Produktion und der Körperlichkeit anderer Menschen unter räumlich beengten Verhältnissen oder in der (freiwilligen oder gar erzwungenen) physischen Kollektivität der Fabrik, der Kaserne oder des Gefängnisses in Berührung kommen. Die Erfahrung körperlicher Unmittelbarkeit außerhalb ihrer engen Privatsphäre ist ihnen weitgehend fremd, denn der größte Teil ihrer sozialen Beziehungen vermittelt sich nicht über körperliche Nähe. Sie sind »Interaktionsarbeiter«, deren subjektive Rechte untrennbar mit der Verantwortung für ihre Interaktionspartner behaftet sind. Sie sind demnach die genuinen Interessenten des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Was wird ihnen durch die informationelle Umwälzung der inneren Sicherheit genommen?

Wer nichts zu verbergen hat, hat nichts zu befürchten? Im Datensieb bleiben nur die sperrigen Daten hängen, jene, die Gefahren signalisieren. Es darf freilich nicht übersehen werden, daß die Sicherheitsbehörden selbst die Merkmalskombinationen herstellen, die die Gefahr definieren - eine Ermächtigung der polizeilichen Definition, die logisch die Definition und die datenmäßige Verfügung über die Normalität voraussetzt. Ich will diese wichtige Frage hier zurückstellen und die Aufmerksamkeit auf etwas anderes lenken.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist sehr anspruchsvoll. Natürlich können sich viele dadurch beeinträchtigt fühlen, daß der Staat eine anwachsende Fülle von Daten über sie besitzt, zumal wenn diese Daten auch noch ohne ihr Wissen erhoben, verarbeitet und zwischen öffentlichen und privaten Interessenten ausgetauscht werden. Auch stets gewärtig zu sein, heimlich observiert, abgehorcht und fotografiert zu werden, erzeugt Unbehagen. Aber zum einen muß sich - zu Recht - nicht jedermann als Objekt nachrichtendienstlicher Beobachtung betroffen fühlen, und zum anderen gibt es viele Menschen, die selbst als potentiell Betroffene keinerlei Beeinträchtigung spüren. Die Besonderheit des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung besteht nun aber darin, daß - da doch die Sicherheit, vor allem aber die Befriedigung des Gefühls

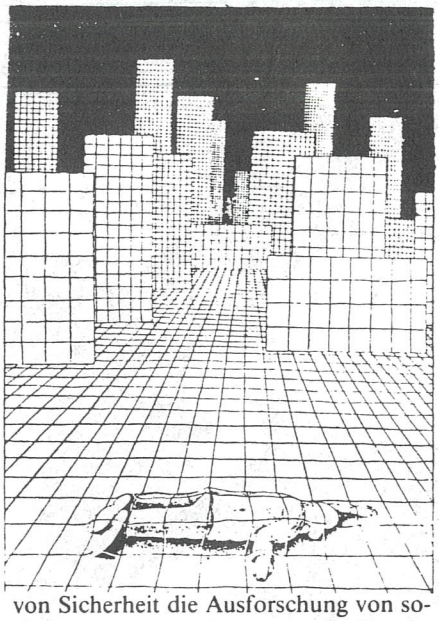

von Sicherheit die Ausforschung von sozialen Zusammenhängen erfordert - nicht nur der »informationell Angegriffene« der Verletzte ist, sondern auch seine Interaktionspartner. Im Extremfall desjenigen, der sich erst durch Eingriffe in seine physische Integrität oder die seiner sonstigen Rechtsgüter beeinträchtigt fühlt, läßt sich sagen: der Angegriffene ist nicht der Verletzte, der Verletzte wird nicht angegriffen.

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wird daher nur vollständig begriffen, wenn man erkennt, daß dieses subjektive Recht nicht nur den Schutz der eigenen Person, sondern auch den des nicht unmittelbar angegriffenen Kommunikationspartners umfaßt. Ein Verzicht auf das Recht beraubt den anderen des Schutzes, und wenn alle auf dieses Recht verzichten, so wird damit der Weg für die informationelle Aussonderung der Merkmalsgruppen geöffnet, die für die Behörden von Interesse sind. Der Rechtsanwalt, der nichts dagegen hat, daß seine Büroräume abgehört werden, weil er nichts zu verbergen hat, vergeht sich an seinem Klienten; aber auch der Privatmann, der die Möglichkeit hinnimmt, daß seine Wohnung abgehört wird, verrät seine Mitbewohner und Besucher. Der für die subjektiven Rechte allgemein charakteristische Egoismus würde in diesem Falle die Unempfindlichkeit des einen dem anderen aufzwingen.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung setzt den Respekt vor dem anderen voraus, den man für sich selbst hat, und so ist die Freiheit des einen untrennbar mit der Freiheit des anderen verknüpft. Nicht Gleichbehandlung fordert das Grundrecht - das würde den Interaktionspartner der Unempfindlichkeit des anderen ausliefern -, sondern Behandlung eines jeden als Gleichen, d.h. mit dem Respekt und der Achtung, die jedem Menschen nach den Maßstäben einer universalistischen Moral zustehen. Es fordert mit anderen Worten - soziale Solidarität. Darin liegt sein anspruchsvoller - und oft belächelter - Charakter.

Es stimmt auch der Satz nicht: wer nichts zu verbergen hat, hat für sich nichts zu befürchten. Wenn die Definitionsmacht über die Normalität und die Merkmale der Abweichung von ihr der Exekutive überantwortet werden, dann verfügen wir selbst nicht mehr darüber. Das ist mit jedem ernsthaften Konzept von Demokratie unvereinbar. Aber lassen wir diesen Gesichtspunkt weiterhin beiseite. Je intensiver sich der Bürger dem Sicherheitszweck durch Preisgabe seiner Daten zur Verfügung stellt, desto mehr kann er erwarten, dadurch andere zu überführen. Im Bewußtsein seiner eigenen Unverletzlichkeit kann er dem anderen etwas zuteilen, was ihn nicht treffen kann. Er kann den Sozialkontrakt mit denen kündigen, die ihm ohnehin Angst machen, weil er meint, es ginge um nichts anderes als um Verbrechensbekämpfung, wo er doch potentiell jeden seiner Interaktionspartner allein dadurch verrät, daß er ihn - und sei es auch nur als Folie der Normalität - dem polizeilichen Sicherheitstest ausliefert. Die Angst vor dem anderen und seinem Anderssein, vor der Verschiedenheit und dem Geheimnis eines jeden, vor gesellschaftlicher Heterogenität ist offenbar so übermächtig, daß nur die erzwungene gemeinsame Flucht in die Selbstentblößung Beruhigung verschafft. Scham und Peinlichkeit verfliegen, wenn alle nackt sind. Man wird es wohl so ausdrücken können: die informationellen Eingriffe institutionalisieren die Rücksichtslosigkeit gegen unsere Partner im sozialen Austausch, sie machen seine Nichtachtung zur Norm, sie befördern unsere Scham-Losigkeit. Das ist nun wirklich eine geistig-moralische Wende.

Ulrich Briefs:

Die Spitzen des Datengebirges

Elektronische Kontrolle in Betrieb und Staat

Im Betrieb: die »gläserne Arbeit«

Mit den Informations- und Kommunikationstechniken (I- und K-Techniken, das heißt Mikroelektronik, Computertechnik, Telekommunikationstechnologien, Neue Medien u.a.) sind universelle Kontrolltechnologien entwickelt worden.
Ihre Entwicklung und Anwendung wird vorangetrieben einerseits in Form einzelner und isoliert einsetzbarer Geräte, die dennoch laufend billiger und zugleich immer verarbeitungs- und speicherfähiger werden. Typisch für diese Entwicklung sind die PC (Personal-Computer = die persönlichen Rechner, das heißt, die am einzelnen Arbeitsplatz einsetzbaren Rechner). Die gegenwärtige Entwicklung, die sehr stark von der Ausbreitung der PC's geprägt ist, ist jedoch nur eine Übergangsphase.
Da es im Betrieb nicht nur darum gehen kann, einzelne Arbeitsprozesse schneller ablaufen zu lassen und sie dadurch produktiver zu machen sowie sie und die betroffenen Arbeiter besser zu kontrollieren, sondern da der Gesamtprozeß produktiver und besser kontrollierbar gemacht werden muß, ergibt sich ein Zwang zur »Vernetzung« und »Integration«.
Erst in komplexen vernetzten und integrierten technischen Systemen – Computer, die über Telekommunikationssysteme miteinander verknüpft sind – mit Systemen, zu denen alle möglichen »Peripherie«-Geräte, insbesondere eben in mittleren und größeren Betrieben große Zahlen von Bildschirmarbeitsgeräten gehören, läßt sich der Gesamtprozeß beschleunigen, läßt sich das Ineinandergreifen der verschiedenen Teilarbeitsprozesse, ihre Ergebnisse, ihre Kosten usw. so kontrollieren, wie es die in den Betrieben Herrschenden unter den heutigen und in der Zukunft geltenden ökonomischen Bedingungen offenbar benötigen.
Konsequenterweise hat sich in den Betrieben daher eine Systemarchitektur herausgebildet, die unter Kontrollgesichtspunkten betrachtet, folgende Elemente umfaßt:

- Anwendungsprogramme, die irgendwelche Arbeitsprozesse automatisieren bzw. unterstützen
- Anwendungsprogramme, die die verschiedenen betrieblichen »Faktoren« (Maschinen, Materialien, Menschen) kontrollieren und dazu zum Beispiel in sogenannten Personalinformationssystemen Hunderte von Daten über jeden Beschäftigen des Betriebes erfassen
- Kontrollprogramme, die das Ineinandergreifen der verschiedenen Teile der I- und K-Systeme überwachen und steuern.

Von allen dreien dieser Elemente gehen Kontrollprozesse auf die menschlichen Arbeitsprozesse aus:

- Die Automation bzw. Unterstützung zum Beispiel der Sachbearbeitung führt zu Vorgaben für die Sachbearbeiter
- die Anwendungsprogramme, die auf Menschen bzw. auf ihre Daten angewendet werden, dienen dazu, Dispositionen über diese Menschen wirksamer zu machen als bisher; mit der Folge, daß die Kontrollinstanzen im Betrieb (zum Beispiel die Meister, Personalleitung, Rationalisierer usw.) gezielter auf Verhalten und Leistungen der Beschäftigten einwirken können
- Die Kontrollprozesse innerhalb der technischen Systeme kontrollieren in erster Linie zwar maschinelle und programmierte Systembestandteile, als Nebenprodukt werden dabei aber zwangsläufig Leistung und Verhalten der Benutzer – zum Beispiel der Arbeitskräfte, die allerdings oft eher Benutzte als Benutzer sind – am Bildschirmarbeitsgerät transparent und damit kontrollierbar, steuerbar, rationalisierbar, manipulierbar gemacht.

Die Betriebe sind bei allen drei Kontrollformen allerdings nach wie vor in den Anfängen: sichtbar ist heute erst die Spitze der Spitze des Eisberges dieser Probleme in den Betrieben.

Im Staat: Tendenzen zur totalitären Kontrolle

Alle diese Effekte treten auch im staatlichen Bereich bei der Nutzung von I- und K-Systemen auf. Aufgrund der »hoheitlichen« Funktion des Staates tritt allerdings die zweite der angesprochenen Klassen von Kontrolleffekten in den Vordergrund: Staatliche Einrichtungen erfassen in riesigem Umfang Daten über die Menschen, über ihre Verhältnisse, ihre Eigenschaften, ihre Geschichte, ihre Bewegungen in der Gesellschaft, ihre Haltungen und Neigungen, ihre Beziehungen untereinander, ihr Wahlverhalten und andere Aspekte des politischen Verhaltens usw.
Staatliche Verwaltung ist zu einem riesigen Datenspeicher geworden. Nach Steinmüller sind allein ca. 5 Millionen Menschen in den verschiedenen Datenerfassungssystemen der Polizei, der Geheimdienste u.a. vergleichbarer staatlicher Institutionen gespeichert. Mehr als 85 % der Bevölkerung – alle außer den wenigen, die als Unternehmer oder Freiberufler nicht sozialversichert sind – sind in den Dateien der Sozialversicherungssysteme erfaßt, zum Teil mit ganz brisanten Daten über Krankheiten, Gewohnheiten u.ä.
Noch sind allerdings bei weitem nicht alle für Kontrollen oder Überwachungsprozesse des Staates gegenüber seinen Bürgern benötigten Daten und sonstigen Elemente vorhanden.
Eine wichtige Lücke, insbesondere um eine totale Transparenz aller Bürger bei wichtigen Grunddaten zu schaffen, soll die »Volkszählung« schließen. Eine andere Lücke besteht heute noch bei der Erschließung von Daten über dieselben Personen oder Personengruppen, die in unterschiedlichen öffentlichen Dateien

gespeichert sind. Erst wenn diese Lücke geschlossen ist, werden zum Beispiel die Möglichkeiten der Rasterfahndung, das heißt, des Abkämmens von öffentlichen Datenbeständen mit irgendwelchen Merkmalskombinationen nach irgendwelchen gesuchten Personen oder Personengruppen, richtig wirksam möglich.
Die Verknüpfungsmöglichkeiten insbesondere sind bisher – nicht nur weil die staatlichen Veranwortlichen die Technik und Organisation der entsprechenden I- und K-Systeme noch nicht ausreichend beherrschen – noch sehr beschränkt, jedenfalls zu beschränkt für die gegenwärtigen Bedürfnisse der Herrschenden an Informationen und an Zugriffsmöglichkeiten auf ihre Bürger.
Dem soll mit dem maschinenlesbaren Personalausweis abgeholfen werden, der als Universalschlüssel zu allen Daten in allen öffentlichen Dateien dienen kann. Er hat die Funktion eines allgemeinen, jede Person eindeutig identifizierenden Kennzeichens. Er ersetzt insofern das Mitte der siebziger Jahre geplante und durch Widerstand verhinderte allgemeine Personenkennzeichen.
Ein weiteres Element zur Schaffung von zusätzlichen Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten durch staatliche Organe liefern die »Sicherheits«gesetze: sie sollen dafür sorgen, daß Daten aus allen möglichen »öffentlich« gespeicherten Dateien bei den Geheimdiensten und im Polizeiwesen ausgewertet werden können – im Halbdunkel der (Un)-Rechtssphäre, das für die »Dienste« (die Geheimdienste) notwendig ist.

So fügt sich eins ins andere.
Und was jetzt läuft, ist erst der Anfang.
Andere Elemente neuer Überwachungsverfahren haben ihre eigene Vorgeschichte: auf der Grundlage erst der I- und K-Techniken konnten zum Beispiel weitaus mehr als 5 Millionen Berufsverbotsüberprüfungsfälle in der BRD so geräuschlos wie geschehen abgewickelt werden – in einer formal funktionierenden Demokratie und in einer formal freien Medienlandschaft.
Besonders betroffen sind die Beschäftigten, sind betriebliche Interessenvertreter, sind Gewerkschaften. Bei den Betriebs- und Personalratswahlen des Jahres 1978 zum Beispiel wurden alle Kandidaten für die Betriebs- und Personalräte in 900 Betrieben routinemäßig verfassungsdienstlich überprüft – unter Zuhilfenahme von Daten, die bei den »Diensten«, bei der Polizei oder sonstwo gespeichert waren. Am Rande angemerkt: um so problmematischer wird es, wenn in einigen Teilen der Gewerkschaften bei Einstellungen zum Beispiel auch die Regelanfrage praktiziert wird.

Man muß sich fragen, wieviel todeswirksamer noch die NS-Soldateska hätte sein können, hätte sie Computer zur Verfügung gehabt.
Zugleich wird damit aber auch sichtbar, daß es nicht allein auf die Computer ankommt, sondern insbesondere auch auf die gesellschaftlichen Verhältnisse und die Formen und Intensitäten staatlicher Gewalt und Gewaltkräfte, die sich diese Techniken zu eigen machen.
Die besondere Gefahr dieser Techniken und ihre Entwicklung und Nutzung durch die herrschenden Kräfte ist in Verbindung zu sehen insbesondere mit dem steigenden Maß an Konflikten in der Gesellschaft, inneren Konflikten und äußeren Konflikten. Ökonomische Krisen, Massenarbeitslosigkeit, Spannungen zwischen gesicherten Bürgern (Deutschen) und unter Druck geratenen Bürgern (arbeitslosen Deutschen und arbeitenden und arbeitslosen Ausländern), die Zusammenballung von Arbeitslosen in bestimmten Regionen bzw. Stadtteilen, die Perspektivlosigkeit vieler Jugendlicher angsichts der heutigen Arbeitsmarktlage werden vom bürgerlichen Staat, der nicht in der Lage ist, wirkliche Auswege zu suchen und durchzusetzen, eben mit Kontrolle, Überwachung, Manipulation, Repression beantwortet. Das gleiche gilt für sich verschärfende soziale Auseinandersetzungen (Streiks, Demonstrationen usw.)

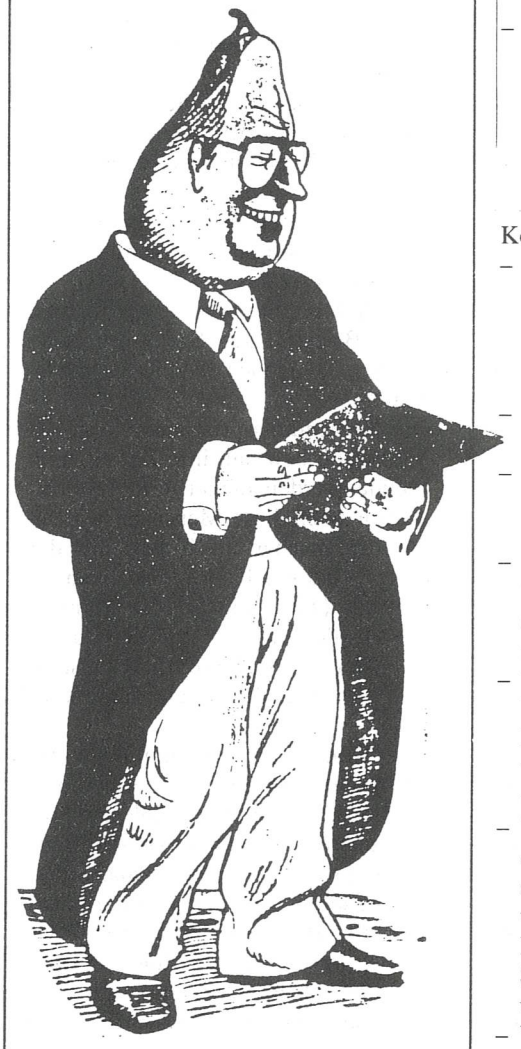

Widerstand ist geboten

Er ist möglich – und er ist notwendig. Auf mehreren Ebenen:
- gegen die Technik und gegen das systematische Hineinbringen von Technik in immer mehr Lebensbereiche
- gegen die Voraussetzungen zur Nutzung von Technik für verschärfte Kontrollen und Überwachungsprozesse im Staatsapparat
- gegen die gesellschaftlichen Verhältnisse und die Kräfte, die sich diese gesellschaftlichen Verhältnisse noch stärker als bisher und eben immer mehr mit den I- und K-Techniken auf ihre Bedürfnisse hin zurechtschneidern.

Konkrete Ansätze können sein:
- Boykottmaßnahmen, zum Beispiel Unterstützung und Beteiligung am Boykott des Bildschirmtextsystems, Unterstützung des Boykotts der »Volkszählung« u. ä.,
- Verweigern und Deformation der Daten,
- Schaffung von Vieldeutigkeit, wo Eindeutigkeit aus technischen Gründen her muß,
- Aufklärung, Kampagnen, Schaffung von Bewußtsein, Schaffung angemessener Unruhe in der Gesellschaft und in den Betrieben,
- Unterstützung gewerkschaftlicher Vorstellungen zum Abbau und zur Beschränkung des Computereinsatzes und der Erfassung personenbezogener und -beziehbarer Daten,
- Unterdrucksetzen der Verantwortlichen im Staatsbereich: wozu konkret sollen Daten erfaßt und gespeichert werden? Warum nicht Ausbau der Datenerfassung zur Verhinderung der Steuerhinterziehung, Steuerflucht usw.?
- Warum nicht darauf drängen, daß politische Prozesse durch vernünftige Diskussion der betroffenen Bürger und, in den Betrieben, der betroffenen Beschäftigten durchgeführt werden können, ohne daß der Computer die Entscheidungen trifft?

Die unheimliche Sicherheit

4. Auflage

Die unheimliche Sicherheit
Neue Staatsschutzgesetze für Geheimdienste und Polizei

Mit Dokumenten & Beiträgen von:
Rolf Gössner, Uwe Herzog, Joachim Kempas, Martin Kutscha, Ulrich K. Preuß, Jürgen Seifert, Edda Weßlau u. a.
78 Seiten, A 4, DM 5.–

Herausgegeben von und zu beziehen über: »Bürger kontrollieren die Polizei«, Charlottenstraße 3, 2800 Bremen 1

Editorial
Notstandsgesetze für den täglichen Gebrauch
Peter Reimann .....

Staatsschutz als Bürgersicherheit?
Redaktion »Cilip« .....

Verfassungsbruch als Gesetz
Die Legalisierung der Geheim-Polizei
Rolf Gössner .....

Die Rationalisierung des Überwachungsstaates
Illustriert anhand von Szenarien
Rolf Gössner .....

Sicherheit aus einem Guß
Verfassungsschutz-, MAD- und ZAG-Gesetz
Peter Reimann .....

Überwachungsgesetze
Drei Fallbeispiele
Jürgen Seifert 20

Verschlußsache: Bürgerdaten
Der geheime Computer der politischen Polizei und wer darin gespeichert wird
Rolf Gössner/Uwe Herzog 21

»Legal in den Überwachungsstaat?«
Verrechtlichung und Chancen des Widerstands
Edda Weßlau 30

Methoden einer neuen Geheimpolizei am Beispiel Bremen
Rolf Gössner 33

Jeder ist ein Extremist
Joachim Kempas 37

Das ambivalente Grundrecht auf Sicherheit
Ulrich K. Preuß 40

Nachtgedanken des Hauptwachtmeisters O.
Johannes Klostermeier 44

Voraussetzungen für eine öffentliche Kontrolle der Polizei
Rolf Gössner 45

Mehr Rechte für Geheimdienste und Polizei
Martin Kutscha/Edda Weßlau 48

DOKUMENTATION
(aktuellste Fassungen der Gesetzestext-Entwürfe; Stand: März 1986)

Gewerkschaftliche Opposition 52
Personalausweisgesetz (verabschiedet am 28.2.86) 53
Paßgesetz (Auszug; verabschiedet am 28.2.86) 54
»Schleppnetz-Paragraph« 163 d StPO (verabschiedet am 28.2.86) 55
Entwurf des »Zusammenarbeitsgesetzes« vom 31.1.86 55
Entwurf des Bundesverfassungschutzgesetzes vom 28.1.86 58
Entwurf des MAD-Gesetzes vom 28.1.86. 61
Geplante Änderungen der Strafprozeßordnung (StPO) 63
Vorentwurf zur Änderung des »Musterentwurfes für einheitliche Polizeigesetze« vom 8.2.85 66
Entwurf des Bundesdatenschutzgesetzes vom 28.1.86 68
Informationen zur Bürgerinitiative »Bürger kontrollieren die Polizei« in Bremen 72
Stellungnahmen 73
Autorenliste 74
Liste von Initiativen 74

Impressum

© bei den Autoren, Bremen April 1986 – Diese Broschüre wird herausgegeben von der Bürgerinitiative »Bürger kontrollieren die Polizei«, Fehrfeld 60, 2800 Bremen 1, Tel. 0421/70 45 81 – In Zusammenarbeit mit der Bremer Jugendpresse e.V., Ostendorpstraße 38, 2800 Bremen 1, Tel. 0421/ 70 21 12 – Mit Unterstützung des Hamburger Instituts für Sozialforschung, Laufgraben 37, 2000 Hamburg 13, Tel. 040/410 60 37 – Mitträger u.a.: Initiative Bremer Strafverteidiger und Humanistische Union – Verantwortlich i.S.d.P: Joachim Kempas, Bremen – Eigendruck/Auflage 5000 – 2. aktualisierte und erweiterte Auflage – Preis 5 DM – Konto-Nr.: 4880 01-201 Postscheckamt Hamburg (J. Kempas/Sonderkonto)

Neue Staatsschutzgesetze für Geheimdienste und Polizei

"BÜRGER KONTROLLIEREN DIE POLIZEI"

Bürgerinitiative Öffentliche Polizei-Kontrolle Bremen

2800 BREMEN 1, CHARLOTTENSTR. 3

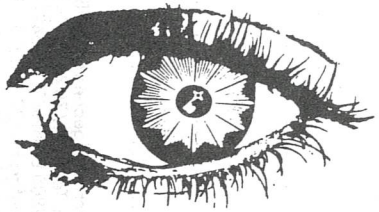

Weshalb haben sich Ende letzten Jahres Einzelpersonen und verschiedene Gruppierungen in Bremen zu einer "Bürgerinitiative Öffentliche Polizei-Kontrolle" zusammengeschlossen? Wird "die Polizei" nicht bereits zur Genüge von den gesetzlich zuständigen Instanzen - Parlament und Gerichte - kontrolliert?
Sicher wird sich manche/r diese Frage stellen. Wir wollen mit diesen Zeilen darlegen, warum es uns dringend notwendig erscheint, eine nicht-staatliche, unabhängige öffentliche Kontrolle der Polizei einzurichten. Wir wollen dabei unsere Beweggründe nennen, die Ziele der Initiative vorstellen und betroffene Bürger zur Mitarbeit und Unterstützung aufrufen.

Wie vielfältige Erfahrungen zeigen, versagen die gesetzlich zuständigen Kontrollinstanzen fast durchgängig bei der Aufklärung grundrechtswidriger Polizeipraktiken. Neben den Geheimdiensten schottet sich keine andere staatliche Einrichtung so gründlich gegen die Öffentlichkeit ab wie der Polizeiapparat. Was sich hinter den Türen und Toren der Polizeidirektionen, -kasernen, -wachen sowie in den Revieren tagtäglich abspielt, bleibt der Öffentlichkeit in der Regel verborgen: der alltägliche Umgang mit dem Bürger, insbesondere mit Angehörigen von sozialen Randgruppen ohne Beschwerdemacht und politischen Minderheiten, die sich mangels Kenntnissen oder einfach aus Angst nicht gegen Schikanen und Mißhandlungen wehren können. Nur selten dringt mal ein Einzelfall von "Polizeiwillkür" aus der Fülle der alltäglich "anfallenden" Vorkommnisse ans Tageslicht. Und wenn doch, ist die Beweislage für das Opfer miserabel: Meist ohne eigene Zeugen und mit mehreren Gegenzeugen auf seiten der Polizei konfrontiert, zieht es in einem Strafverfahren oft den kürzeren. Mit ziemlicher Regelmäßigkeit sieht es sich im Falle einer eigenen gerichtlichen Gegenwehr selbst vom Opfer zum Täter befördert: "Widerstand gegen die Staatsgewalt" lautet dann der Vorwurf.

Auch in Bremen gibt es genügend besorgniserregende Vorfälle, die uns die Notwendigkeit vor Augen führten, sie der offiziellen Vertuschung zu entziehen. In dem neuerschienenen Buch "Der Apparat. Ermittlungen in Sachen Polizei" (Verlag Kiepenheuer und Witsch) berichtet der ehemalige Polizeiobermeister Rudolf Oltmans über seine Erfahrungen im Bremer Polizeidienst u. a.:

"Für meine Wache kann ich sagen: Da geschah in jedem Nachtdienst etwas, ohne Übertreibung. Und wenn es zu Übergriffen kam, dann war es auch immer ziemlich heikel. Dann wurde einer halt mal eben die Treppe runtergestoßen und dann wurde im Bericht geschrieben: 'Der angetrunkene Soundso, auf dem Weg zur Zelle, fiel die Treppe hinunter und verletzte sich'."

Uns liegen erschreckende Fallschilderungen vor, wonach Bürger auf bestimmten Polizeiwachen bewußtlos geschlagen, andere einem regelrechten Spießrutenlaufen unterzogen, wieder andere beschimpft und schikaniert wurden. Wir erinnern auch an die rechtswidrige Beschaffung von Patienten-Daten durch die Polizei über das Rote-Kreuz-Krankenhaus, an die Journalistenbehinderungen bei Demonstrationseinsätzen und an die zahlreichen Polizeiübergriffe in diesem Zusammenhang.

Aufgrund der bisherigen Öffentlichkeitsarbeit unserer Bürgerinitiative (Beiträge im Weser-Kurier, Bremer Nachrichten, Radio Bremen im Oktober 1982) sind uns bereits zahlreiche Hilferufe von polizeigeschädigten Bürgern zugegangen, die über Polizeiverhalten im Rahmen ganz alltäglicher Begebenheiten berichten: Die Palette reicht von polizeilichen Mißhandlungen bei Verkehrskontrollen, über grundrechtswidriges Verhalten bei Hausdurchsuchungen bis hin zu Aussageerpressungen bei Polizeiverhören.

Die Aussage einer betroffenen Krankenschwester ist bezeichnend:

"Ich habe in meinem Leben nie etwas mit der Polizei zu tun gehabt und nicht gedacht, daß man als bis dahin unbescholtener Mensch einer solchen Willkür ausgesetzt ist und wie der letzte Dreck behandelt wird."

Solche Vorkommnisse werden von offizieller Seite, wenn nicht gedeckt, geleugnet oder vertuscht, gerne als Einzelerscheinungen, als individuelles Versagen irgendwelcher "schwarzer Schafe" im Polizeidienst gehandelt, höchstenfalls von den Massenmedien als "Skandale" verbreitet. Jedenfalls als Ausnahme. Stimmt dieses Bild?

Umfassende Untersuchungen beweisen, daß hinter den unzähligen und sich häufenden Polizeiübergriffen, unverhältnismäßigen Einsätzen und dem staatlich mitorganisierten Verbrechen (wie im Fall des Hamburger "Polizeiskandals") eine bedrohliche Systematik steckt, die "Einzelfälle" sozusagen serienmäßig produziert: nämlich die neuen Strukturen und Tendenzen eines Polizeiapparates, der unter dem Vorwand, der Sicherheit des Bürgers zu dienen, in den 70er Jahren personell, finanziell und technologisch hoch aufgerüstet wurde und weiterhin wird - und damit die Sicherheit des Bürgers vor organisierten Eingriffen des Staates in seine Rechte systematisch untergräbt. Die "Verpolizeilichung" sämtlicher Lebensbereiche auf dem Hintergrund wachsender wirtschaftlicher, sozialer und politischer Krisen hat längst begonnen. Statt politischer Lösungen erfolgt die polizeiliche, also gewaltsame Bereinigung politisch-sozialer Konflikte, mit Hilfe von Spezialeinheiten, einer undurchsichtigen Computerwelt, in der immer mehr Bürger "verschwinden", bis hin zur Bewaffnung mit größeren Kalibern und Kampfgasen.

Die Auswirkungen können jeden Bürger treffen, jeder kann der nächste sein. Und das umso eher und häufiger, je weiter die Polizeibefugnisse gefaßt sind, der Polizeiapparat ausgebaut wird und die demokratischen Rechte und Freiheiten der gesamten Bevölkerung eingeschränkt werden. Deshalb ist es für eine Kontrollinitiative wesentlich, den gesamten apparativen Hintergrund von sogenannten Polizeiübergriffen auszuleuchten, die Ursachen freizulegen und die verantwortlichen politischen Kräfte und Personen beim Namen zu nennen.

Konkret sehen wir darüberhinaus folgende Aufgabenbereiche:

- Wir verstehen uns als Anlauf-, Beratungs- und Unterstützungsstelle für Polizeigeschädigte und Zeugen polizeilicher Übergriffe (ärztliche und juristische Hilfestellung)
- Falls notwendig, werden wir anläßlich von konkreten Fällen journalistische Recherchen und anwaltliche Ermittlungen anstellen und die erforderlichen rechtlichen Schritte einleiten
- Wir werden polizeiliche Maßnahmen, wie beispielsweise Großeinsätze bei Demonstrationen, sowie entsprechende gerichtliche Verfahren beobachten, auswerten und dokumentieren
- Bei gravierenden Vorfällen und aufgrund eingehender Untersuchung werden wir die Öffentlichkeit informieren
- soziale Randgruppen, wie etwa Ausländer, Obdachlose, Drogenabhängige, politisch Verfolgte, sind polizeilichen Maßnahmen besonders häufig und hilflos ausgesetzt. Auch hier wollen wir konkret mit unserer Arbeit ansetzen.

In diesem Zusammenhang rufen wir alle von grundrechtswidriger Polizeigewalt Betroffenen zur Gegenwehr und zur Mitarbeit in der Bürgerinitiative auf. Alle kritischen Polizeibeamten werden aufgerufen, ihre Rolle innerhalb des abgeschotteten, anonymen und übermächtig gewordenen Polizeiapparates zu überdenken und entsprechende Konsequenzen zu ziehen.

Für unsere laufende Arbeit und die festen Kosten benötigen wir finanzielle Unterstützung, da uns mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit staatlicherseits keinerlei Unterstützung zuteil wird.

Spendenkonto: Nr. 488001-201 Postscheckamt Hamburg (J.Kempas/Sonderkonto)

Mittäger der BI sind: Humanistische Union, Alternative Liste, Landesverband der Grünen HB, Bremer Strafverteidiger Initiative, Verein demokratischer Juristen, Uni Asta, Netzwerk HB

VOLKSZÄHLUNGS-

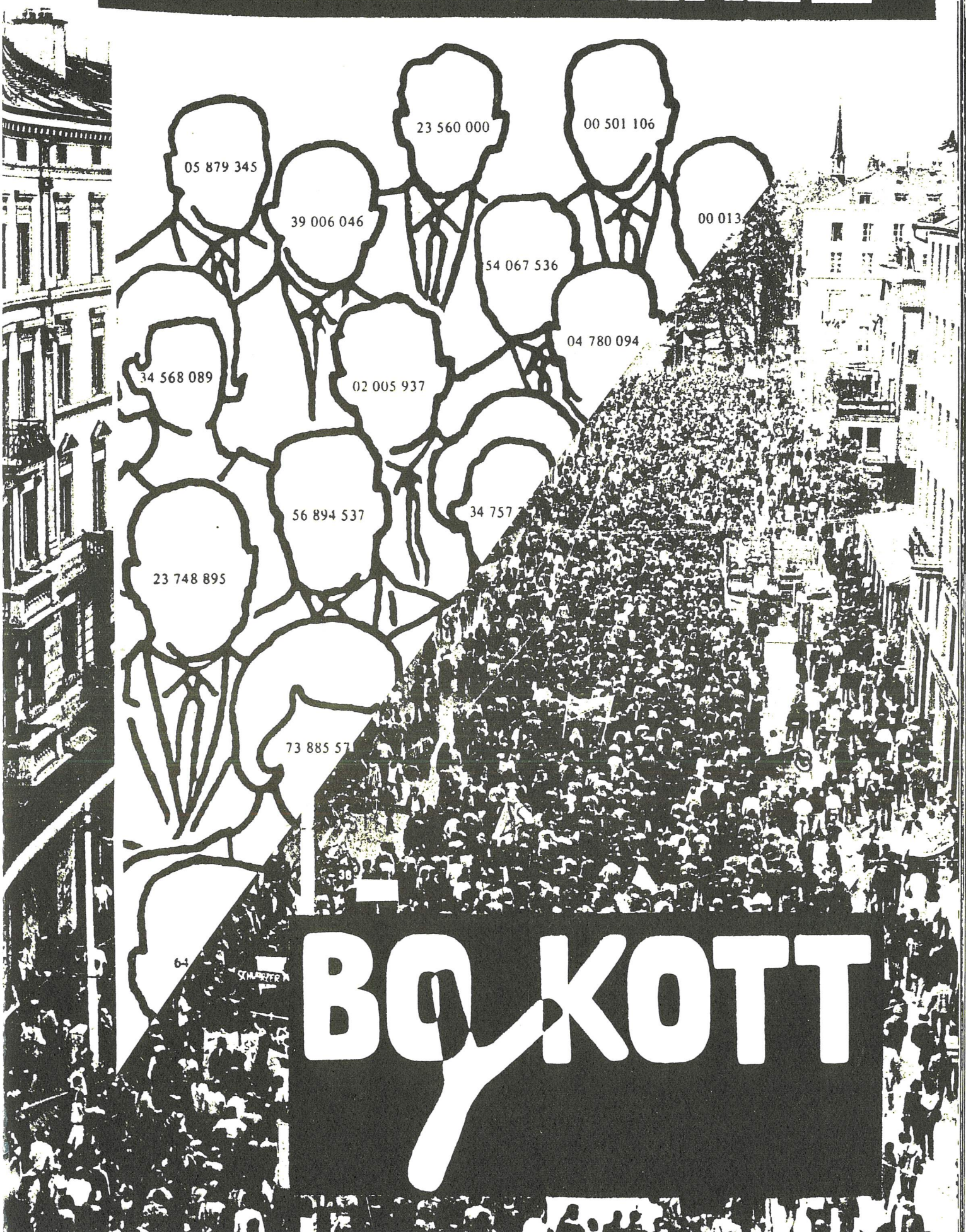

BOYKOTT

Inhalt

Editorial *3*

Zum Scheitern verurteilt
Das Schicksal der Volkserfassung von 1983 bis 1987
Joachim Kempas *4*

Was ist neu an der Volkszählung '87
Verena Rottmann *7*

Boykott-Modelle
Stephan M. Tanneberger/Addy Gröger *8*

Boykott-Recht zur Volksaushorchung
H. Richter *11*

Boykott zum Nulltarif?
Einige rechtliche Argumente
Wilhelm Steinmüller *16*

Die Bauchschmerzen der Datenschützer
Karl-Heinz Rogoll *21*

»Man kann nie nie sagen!«
Interview mit dem Bremischen Landesbeauftragten
für den Datenschutz, Dr. Büllesbach *23*

Betriebs- und Arbeitsstättenzählung
Netzwerk *24*

Planungsschrott
Informationen aus der Innenwelt der Statistik
Inger Kuhlmann *26*

Bestandsaufnahme für den Krieg
Über die Bedeutung der Volkszählung im Dritten Reich *29*

Krisen- und Kriegsplanung
Jens-Peter Gieschen *31*

Das polizeiliche Interesse an der Volkszählung
z. B.: Stadtplanung als präventive Kriminalpolitik *33*

Staatssicherheit und Volkszählung
Peter Reimann *38*

Musterentwurf eines Volkszählungs-Fragebogens *41*

Adressenliste von Vobo-Initiativen *42*

Literaturliste *43*

Editorial

Der Versuch des Staates, mit der »Volkszählung« 1987 zum zweiten Male nach 1983 die Widerspenstigkeit seiner Bürgerinnen und Bürger zu brechen, ist in die entscheidende Phase getreten. Mit millionenschwerem Werbeaufwand, der besser für andere, vordringlichere Dinge eingesetzt worden wäre, soll das durchgesetzt werden, was 1983 am entschiedenen Widerstand einer sich durch alle Schichten der Bevölkerung ziehenden Anti-Volkszählungsbewegung scheiterte. Nur das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bewahrte die Verfechter der »Volkszählung« damals vor dem drohenden Gesichtsverlust. Allerdings haben wir Anlaß zu der selbstbewußten Einschätzung, daß letztlich nicht dieses Urteil, sondern der überwältigende Widerstand in der Bevölkerung das Scheitern der »Volkszählung« '83 verursacht hat.

Den anfänglich pessimistischen Einschätzungen zum Trotz hat sich der Widerstand gegen die jetzt geplante Volkszählung in einem Umfang formiert, der hinter der 83er-Antivolkszählungsbewegung nicht zurücksteht. Im Gegenteil, die geradezu krebsartig auswuchernden Methoden, mit denen die Betreiber des Erfassungsstaates die Kontrolle der Bevölkerung und damit den Erhalt ihrer Machtposition zu sichern bemüht sind, hat bei immer mehr Menschen ein Unbehagen verursacht, ihnen die Augen geöffnet und sie veranlaßt, sich dagegen zur Wehr zu setzen. Sie haben erkannt, daß es sich dabei in Wirklickeit um eine Volksaushorchung und Volkserfassung handelt, die nicht in ihrem Interesse liegt. Darüber lassen sie sich auch weder durch Sonntagsreden noch durch Hochglanzbroschüren täuschen. Selbst die Verfechter der »Volkszählung« räumen teilweise ein, daß Mißbrauchsmöglichkeiten, vor allem im Bereich der Durchführung der Erhebung, aber auch im Ver- und Bearbeitungsbereich nicht gänzlich auszuschließen sind. Die Datenschutzbeauftragten kritisieren eine ganze Reihe von neuralgischen Punkten, ohne daß von Seiten der Verantwortlichen darauf eingegangen und die Mißstände in vollem Umfang beseitigt wurden.

Längst kann eine solche Volksaushorchung nicht mehr unabhängig von den übrigen staatlichen Machenschaften, mit denen ähnliche oder gleich Ziele verfolgt werden, gesehen werden. In diesem Zusammenhang sei auf die sogenannten »Sicherheits«-Gesetze verwiesen, aber auch auf alle staatlichen Maßnahmen, die dem Ziel dienen, das kritische Widerstandspotential zu bekämpfen und möglichst zu beseitigen. Es ist daher kein Zufall, daß der hier folgende Teil mit Beiträgen zur »Volkszählung« eingebettet ist in andere Beiträge, die aufzeigen, welche Register der Staat durch einen konzertierten Einsatz aller ihm dafür zur Verfügung stehenden Mittel zieht, um dem wachsenden Widerstand seiner Bürgerinnen und Bürger zu begegnen.

Wir haben uns darum bemüht, im Volkszählungsteil eine Reihe der wesentlichsten Bereiche anzusprechen und Fragen zu beantworten, die für die Auseinandersetzung mit der »Volkszählung« von Bedeutung sind. Von besonderem Interesse ist stets die Frage nach den rechtlichen Konsequenzen des Boykotts der »Volkszählung«. Dazu haben wir noch einmal die verschiedenen Boykott-Modelle vorgestellt, die eigentlich nur dokumentieren sollen, wie umfassend die Diskussion zu dieser Frage bisher geführt worden ist. Als Resultat dieses Diskussionsprozesses dürfte sich inzwischen bundesweit durchgesetzt haben: Der sogenannte »weiche« Boykott stellt keine Aktionsform dar, mit welcher der Volskzählung angemessen begegnet werden kann. Es ist vielmehr ratsam, die Fragebögen zunächst entgegenzunehmen und sie nach Entfernung der Kennziffern den örtlichen VOBO-Initiativen zu übergeben und darüber hinaus, zu diesen Kontakt zu halten.

Die weiteren Beiträge dieses Teils beleuchten das Thema »Volkszählung« unter einer Reihe unterschiedlicher Aspekte, die bereits jeweils für sich genommen belegen, welche Brisanz das Instrument Volkszählung in der Hand der diesen Staat Regierenden erhält.

Die Reihe der darin aufgezeigten Gefahren des Datenmißbrauchs und eines Einsatzes der Volkszählungsdaten, wie er gerade nicht im Interesse der Bevölkerung liegt, läßt sich nahezu beliebig durch Beispiele aus jüngster Zeit fortsetzen. Ob nun die Zählerlisten ganzer Stadtteile in einem offenen Müllcontainer tagelang für jeden zur Einsichtnahme ausgelegt werden (so geschehen in Wilhelmshaven), ob beabsichtigt ist, Daten der Boykotteure direkt an den Staatsschutz zu übermitteln (so in Berlin), ob Polizeibeamte, Sozialamts-, Finanzamts- oder sonstige Verwaltungsmitarbeiter Funktionen bei der Datenerfassung der Volkszählung wahrnehmen sollen oder ob sogar die Leiter der Einwohnermeldeämter in Personalunion auch zu Leitern der Erhebungsstellen bestellt werden (so die Kritik der baden-württembergischen Datenschutzbeauftragten Ruth Leuze in der ZDF-Sendung »Volkszählung – wozu?« am 9. April 1987), immer werden dies nur die Spitzen des Eisberges »Erfassungsstaat« sein.

Der größte Teil dieses Eisberges bleibt im Verborgenen. Ihn wenigstens in Ansätzen auszuleuchten – und zwar über den Tag der Volkszählung hinaus – versuchen wir mit dieser Broschüre.

VOLKS ZÄHLUNGS BOYKOTT

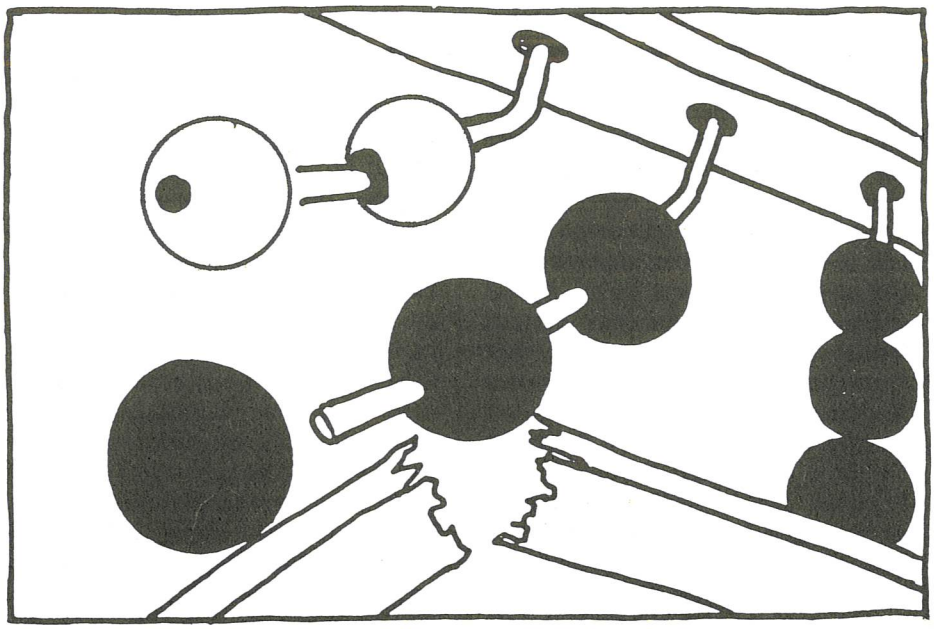

Joachim Kempas:

Zum Scheitern verurteilt

Das Schicksal der Volkserfassung von 1983 bis 1987

»Politiker fragen, Bürger antworten nicht.« Dies war ein Motto, unter dem der Boykott der Volkszählung im Jahre 1983 lief. Erfolgreich. Schon im März 1983, knapp zwei Monate vor dem damaligen Stichtag, dem 27. April 1983, gab es in über 80 Städten mehr als 300 Initiativen, die zum Boykott aufriefen und diesen organsierten. Die Schwerpunkte des Widerstandes gegen die Volkszählung 1983 lagen in Hamburg und West-Berlin, wo auch die ersten Initiativen im Dezember 1982 gegründet wurden.

Ein Ausgangspunkt der Bewegung in Hamburg waren Gruppen und Personen, die sich kritisch mit den Personalinformations-Systemen und dem Kabelfernsehen auseinandergesetzt hatten und eine »totale Verdrahtung« und Überwachung der Bürger befürchteten. Ab Februar 1983 verbreitete sich diese Bewegung wie ein Flächenbrand. Nachdem die Volkszählung 1970 noch widerstandslos über die Bühne gegangen war, wuchs mit dem verstärkten Einsatz von Computern auch das Gespür dafür, was mit der neuen Informationstechnologie alles angerichtet werden kann, enorm an. Der gläserne Mensch der Orwellschen Schreckensvision von »1984« drohte für viele, zum ersten Mal Wirklichkeit zu werden.

Die Hamburger GAL und die Westberliner AL schlossen sich als erste Organisationen dem Boykottaufruf an. Schnell folgten Gewerkschaftler, Grüne, Liberale und SPD-Mitglieder, die es allerdings etwas schwieriger hatten. War doch das nunmehr umstrittene Volkszählungsgesetz im Jahre 1982 noch unter der Ägide der SPD/FDP-Regierung zusammen mit der CDU einstimmig im Bundestag verabschiedet worden.

Die Zahl der Boykottinitiativen und Gruppen war im April 1983 bereits unübersehbar. Argumentativ gestützt wurden die Initiativen von juristischen Gutachten. Das Gutachten des Berliner Rechtsanwalts Reiner Geulen und auch das Gutachten des Bremer Professors Ulrich Mückenberger kamen zu dem Ergebnis, daß das Volkszählungsgesetz verfassungswidrig sei, unter anderem wegen des Melderegisterabgleichs, der Weitergabe von Einzeldaten an Bundes- und Landesbehörden und der Deanonymisierungsmöglichkeiten der abgegebenen Daten.

In Presse, Funk und Fernsehen wurde selten ein Thema zuvor so lange und ausführlich behandelt wie die Volkszählung. Selbst die »Bildzeitung« griff in ihrer Weise die »Ängste der Menschen« auf und ließ auch Kritiker der Volkszählung zu Wort kommen. So zum Beispiel den Chef des Statistischen Amtes in Köln, Güllner, mit der Meinung, eine zwangsweise Totalerhebung sei Quatsch, unnötig und führe zu falschen Ergebnissen.

Die sogenannten offiziellen Fachleute, die Datenschutzbeauftragten und Statistiker, standen jedoch im Großen und Ganzen in festem Schulterschluß mit den Politikern der etablierten Parteien hinter der Volkszählung. Es wurden geradzu apokalyptische Visionen bemüht für den Fall, daß die Volkszählung 1983 nicht durchgeführt werde. Der bayrische Innenminister Hillermeier auf einer Pressekonferenz: »Wie soll ermittelt werden, wo Wohnungen notwendig sind, welche Größe und Ausstattung sie haben müssen? Wie sollen wir den Bedarf für die Rentenfinanzierung vorausschätzen? Wie sollen wir die Gefahren für die Umwelt bekämpfen oder die richtige Energieversorgung betreiben?« Der Bundeswohnungsminister Schneider (CDU) prognostizierte Fehlinvestitionen auf dem Bausektor in Milliardenhöhe. Ein CSU-Abgeordneter sah gar einen Sinn der Volkszählung in der Fahndung nach illegalen Ausländern und »faulen Schuldnern«. Für die bayrischen Zähler wurde eine »Kopfprämie« für das Aufspüren eines Deutschen in Höhe von 2,50 DM und für einen nicht gemeldeten Ausländer in Höhe von 5,- DM ausgelobt. In Bremen stellte die CDU-Abgeordnete Stieringer fest: Der Staat braucht Daten, denn Wissen ist Macht. Der Präsident des Bauernverbandes, Freiherr von Heeremann, war sogar der Auffassung, »daß wir die Volkszählung brauchen, um festzustellen, wo die Feinde unserer freiheitlichen Demokratie stecken«.

Diesen mehr oder weniger offiziösen Zielsetzungen der Volkszählung standen Versicherungen und persönliche Erklärungen der höchsten deutschen Politiker gegenüber, die unisono jeweils in ihren Worten erklärten, daß eine Ausforschung und Überwachung der Bevölkerung auf keinen Fall möglich oder gar gewollt sei. Der frühere Innenminister Baum (FDP): »Ich stehe zu diesem Gesetz und halte es rechtsstaatlich nach wie vor für unbedenklich.« Nordrhein-Westfalens Ministerpräsident Rau (SPD) versicherte in einem Telegramm an Bundesinnenminister Zimmermann, er sei mit Termin und Durchführung der Volkszählung '83 voll einverstanden. Auch der Bundestagsabgeordnete Wernitz forderte für die SPD, »den Mut zu haben, jetzt die grundsätzliche Notwendigkeit der Volkszählung zu sehen.« Und der nordrhein-westfälische Innenminister Schnoor (SPD) betonte, jede Weitergabe (der Daten) erfolge grundsätzlich vielfach abgesichert und unter vollem Schutz der Persönlichkeit.

»Wir brauchen die Volkszählung, um festzustellen, wo die Feinde unserer freiheitlichen Demokratie stecken.«

Hinsichtlich des vollen Schutzes der Persönlichkeit kamen dem damaligen Bundesbeauftragten für Datenschutz, Bull, dann doch Zweifel. Er erhob Bedenken gegen einzelne Regelungen, betonte aber, das seien lediglich »Schönheitsfehler«. Auch die meisten Landesbeauftragten für den Datenschutz erneuerten, nachdem ihnen zwischendurch die unterschiedlichsten Bedenken gekommen waren, ausdrücklich ihr Placet zur Volkszählung – so zum Beispiel der niedersächsische Datenschutzbeauftragte, weil seine 14 Forderungen auf Nachhaken »vollständig erfüllt« seien. Auch der Vertreter des Bremer Landesamtes für Statistik, das in Bremen die Volkszählung durchführen sollte, bezog öffentlich eindeutig Stellung. Der inzwischen von zwei Hamburger Rechtsanwältinnen eingereichten Klage beim Bundesverfassungsgericht räume er keinerlei Chance ein. Im übrigen könnten gerade linke Wissenschaftler die Ergebnisse der Volkszählung gut verwerten.

Lediglich der hessische Datenschutzbeauftragte Simitis kritisierte die Volkszählung '83 grundsätzlich, unter anderem wegen der Befürchtung, die Daten der Volkszählung könnten den Sicherheitsbehörden zugänglich gemacht werden.

Obwohl Bundesinnenminister Zimmermann keine Gelegenheit ausließ, die Behauptung zu verbreiten, das Volkszählungsgesetz stehe in keiner Bestimmung im Widerspruch zur Verfassung, stellten die Länder Hamburg und Bremen im Bundesrat den Antrag, die Volkszählung zu verschieben. Es sollten die datenschutzrechtlichen Bedenken noch einmal überprüft und zugleich zeitlich die Möglichkeit genutzt werden, das Aufklärungsdefizit großer Teile der Bevölkerung zu beheben. Doch der Verschiebungsantrag wurde mit großer Mehrheit der Länder abgelehnt und noch einmal die Standfestigkeit des Rechtsstaates demonstriert. Bundeskanzler Kohl konnte nicht einsehen, daß eine einmal beschlossene Sache jetzt nicht mehr gehen soll. Und Rommel, Stuttgarts Oberbürgermeister, behauptete, den Initiatoren des Volkszählungsboykotts gehe es weniger um den Datenschutz, sondern vielmehr um eine Demonstration gegen den Rechtsstaat.

Am 12.4.83 schließlich wurde diesem Spuk ein Ende bereitet. Das Bundesverfassungsgericht stoppte die Volkszählung. Auch persönliche Vertrauenserklärungen hatten nichts genützt. Die »Schönheitsfehler« des Volkszählungsgesetzes verstießen gegen die Menschenwürde. Die selbsternannten Verteidiger des Rechtsstaates standen selbst als Verfassungsbrecher da.

Die Regierungsparteien und die oppositionelle SPD zeigten sich verunsichert, ob und wann der nächste Versuch einer Volkszählung stattfinden könne. Auch lagen die Erfahrungen zweier Nachbarstaaten vor, von Holland und der Schweiz, wo wegen ähnlicher Akzeptanzprobleme der Bevölkerung Abstand von Volkszählungen genommen wurde.

Trotz allem wurde als nächster Stichtag zunächst der 23. April 1986 festgelegt. Die SPD war jedoch skeptisch. Sie plädierte für eine Verschiebung auf 1988. Der Vorsitzende des Bundestags-Innenausschusses, Wernick (SPD), Anfang '85: »Was nützt die teure Erhebung, wenn nachher 30 % der Bevölkerung nicht mitmachen.«

Im März 1985 setzten sich die Statistiker der Ruhrgebietsstädte ebenfalls für eine Verschiebung der 86er Volkszählung ein: Falls die Volkszählung nach dem vorgelegten Gesetzesentwurf durchgeführt würde, könnten keine zuverlässigen Datengrundlagen für Bund, Länder und Gemeinden erwartet werden. Das Raster für eine vernünftige Planung sei viel zu grob. Außerdem zeige dieser neue Gesetzesentwurf »keine Ansätze«, den rechtlichen Rahmen der Zählung so abzustecken, wie es das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil 1983 gefordert habe.

Dem schlossen sich im selben Monat die Leiter aller statistischen Ämter nordrhein-westfälischer Großstädte an, die insbesondere auch »Probleme im Hinblick auf die Akzeptanz und Auskunftsbereitschaft der Bevölkerung« sahen. Nach damaligen Umfragen wollten 30 % verweigern.

Wohl wenig beeindruckt, aber unter Berücksichtigung der schwierigen Aufklärungsprobleme, schlossen die Altparteien einen Kompromiß und einigten sich auf einen Termin für einen neuen Versuch einer Volkszählung: den 25. Mai 1987.

Weitere Umfragen über die Akzeptanz der Volkszählung ließen jedoch nichts Gutes erwarten. Nach einer Untersuchung der Kölner »Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analyse« (FORSA) Anfang 1986 hielten nur 57 % der Bevölkerung die Volkszählung für nötig. 32 % waren noch unentschlossen, ob sie die Auskunft verweigern wollten, 12 % »neigten« zur Verweigerung, wie es in einer Verlautbarung hieß. rung hieß.

Eine höher zu erwartende Zahl von Verweigerern wurde auch bestätigt durch eine »Probevolkszählung« in einigen Städten des Ruhrgebiets im April 1986. In Dortmund machten 40 % nicht mit. In anderen Städten lagen die Prozentzahlen ähnlich.

Das Mißtrauen der Bürger in eine zwangsweise Totalerfassung ist geblieben, obwohl die Volkszähler immer wieder damit warben, sie hätten den Forde-

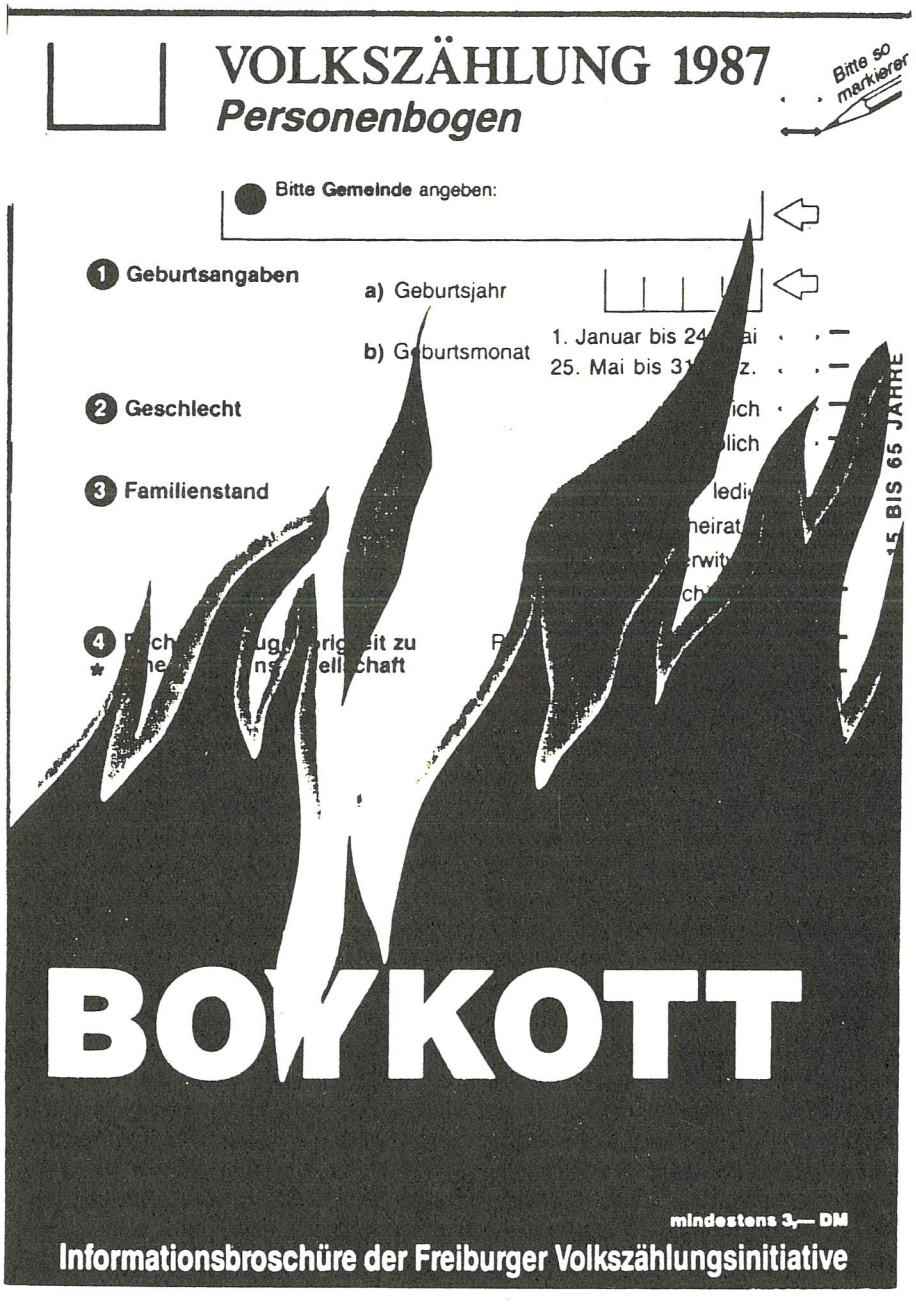

rungen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen. Tatsächlich sind gewisse organisatorische Forderungen des Urteils erfüllt:

- gestrichen wurde die 1983 vorgesehene Berichtigung der Melderegister anhand der zu statistischen Zwecken erhobenen Daten
- Namen und Anschriften müssen jetzt von den übrigen Angaben getrennt werden, sobald die Rückgabe der Fragebögen überprüft ist
- die Befragten brauchen ihre Antworten nicht den Zählern zu offenbaren, sondern können die Formulare im verschlossenen Umschlag übergeben oder gleich direkt an die zuständige Erhebungsstelle schicken
- diese vorübergehend eingerichteten Sonderbehörden müssen von allen anderen Ämtern personell, räumlich und organisatorisch strikt getrennt werden
  - Zähler dürfen nicht in ihrer Nachbarschaft eingesetzt werden, bestimmte Berufsgruppen wie Polizisten, Finanzbeamte oder Bedienstete bei den Meldeämtern, die in Interessenskonflikt geraten könnten, sind von der Zähltätigkeit ausgeschlossen
- die Weitergabe von Einzeldaten aus der Volkszählung an Bundes- und Landesministerien ist unzulässig, die Übermittlung an Gemeinden für ausschließlich statistische Zwecke an strenge Voraussetzungen geknüpft.

Andere organisatorische Mängel sind nicht behoben. Es fehlt auch an einem Datenverarbeitungskonzept für die Übernahme der noch nicht anonymisierten Daten auf Datenträger. Auch aus diesem Grunde ist die Tragweite der Verwendung der gesammelten persönlichen Daten, dem »gigantischten Datenprojekt unserer Zeit«, überhaupt nicht abzusehen. Zudem ist die Deanonymisierung der persönlichen Daten weiterhin möglich, wie der Hamburger Datenschutzexperte Brunnstein nachgewiesen hat. Im Computerzeitalter gibt es nun einmal keine mißbräuchlich zu manipulierenden Daten mehr. Wie etwa die Parteispendenaffäre zeigte, kann Mißbrauch auch schnell durch Gesetzesänderung legalisiert werden. Auch die unzähligen Datenskandale der vergangenen Jahre sollen mit den sogenannten Sicherheitsgesetzen eine rechtliche Grundlage erhalten.

Der Inhalt des Volkszählungs-Fragebogens 1987 hat sich gegenüber dem von 1983 bis auf einige unwesentliche Worte nicht geändert. Es bleibt bei den Bedenken gegen den Sinn und die Notwendigkeit einer zwangsweisen Totalerhebung.

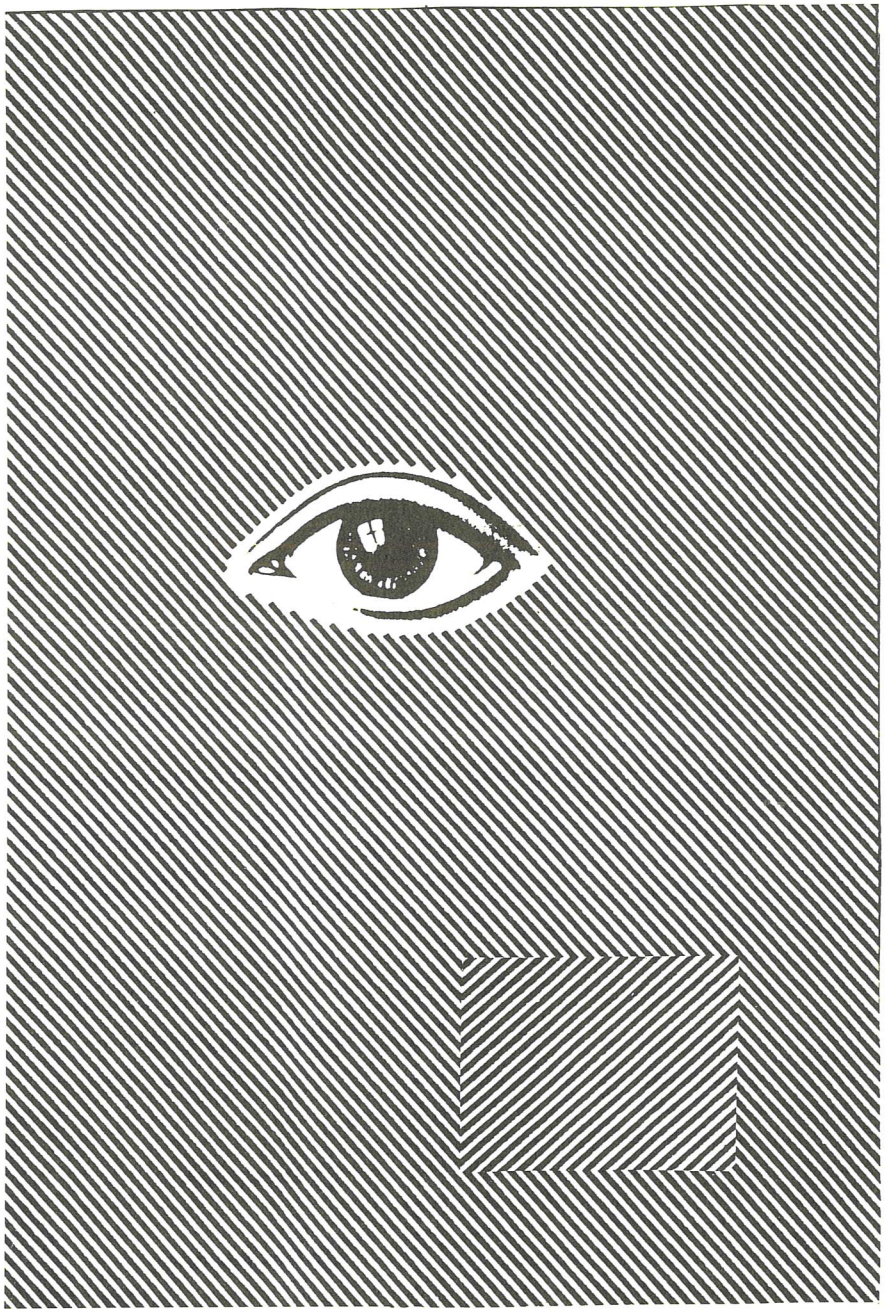

Es bleiben die Gefahren eines Sicherheits- und Überwachungsstaates. Vor allem bleiben die Bedenken gegen Politiker, die glauben, als harmlose Schönheitsfehler bagatellisieren zu können, was das Bundesverfassungsgericht als Verstoß gegen die Menschenwürde und den Persönlichkeitsschutz verurteilt hat.

Wie wenig statistische Daten von führenden Politikern berücksichtigt werden, zeigt allein der erneute krampfhafte Versuch, die Volkszählung – trotz der vorliegenden Umfrageergebnisse – mit allen Mitteln durchführen zu wollen, obwohl ihr Scheitern abzusehen ist. Die Daten der Volkszählung wären für eine Statistik im Sinne einer Totalerhebung nicht mehr brauchbar, wenn 5 - 10 % der Bevölkerung, je nach Frage, falsche oder keine Angaben machen. Ein solches, zum Desaster verurteiltes milliardenschweres Projekt in die Wege zu leiten, setzt schon ein gehöriges Maß an Irrationalität voraus. Jedes Wirtschaftsunternehmen, das nicht frei über Steuergelder verfügen kann, müßte davon Abstand nehmen.

Diese Irrationalität verführt leicht zum Mißbrauch. Die statistischen Ämter als Organisatoren der Datensammlung greifen nun auf die schwächsten Glieder der Gesellschaft als Zähler zurück, auf Jugendliche, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger, um die Volkserfassung doch noch durchführen zu können. Es ist nur schade, daß die verantwortlichen Betreiber der Volkszählung nicht selbst mit dem Fragebogen an die Haustür kommen.

Die Erfahrung, wie oft und mit welchem Nachdruck der zwangsweise verordnete Gehorsam verweigert wird, ist sicherlich eindringlicher als jede Statistik.

Verena Rottmann:

Was ist neu an der Volkszählung '87

Das Erhebungsprogramm der Volkszählung 1987 entspricht im wesentlichen dem der gescheiterten Volkszählung 1983. Die Verfahrensregelungen wurden größtenteils aus dem Mikrozensusgesetz vom 10.6.1985 übernommen.

Im einzelnen gibt es folgende Neuerungen:

a) Der Name und die Anschrift müssen nur auf dem sogenannten Haushaltsmantelbogen eingetragen werden, in denen die Personen- die Wohnungs- und die Arbeitsstättenfragebogen lose eingelegt werden. Allerdings werden auf den Fragebögen laufende Nummern, die "Ordnungsnummern", eingetragen, über die eine Identifizierung der befragten Personen jederzeit möglich ist.

b) Außerdem soll die Befragung von eigenständigen Erhebungsstellen durchgeführt werden, die von der übrigen Verwaltung personell, räumlich und organisatorisch getrennt sind. Für diese Aufgabe kommen nur die Statistischen Ämter in Betracht. Da es aber in kleineren Gemeinden keine Statistischen Ämter gibt, wird diese Anforderung in der Praxis vielfach nicht zu erfüllen sein.

c) Dem neuen Volkszählungsgesetz zufolge ist es zulässig, daß die Meldebehörden, die für Grundsteuer zuständigen Stellen der Gemeinden, die für Gebäudebrandversicherungen zuständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die für die Entgegennahme von Gewerbeanzeigen zuständigen Stellen den Erhebungsstellen die einschlägigen Daten, die sie gespeichert haben (Vor- und Familiennamen, Gemeinde, Straße, Hausnummer, Haupt- oder Nebenwohnung, Geburtsjahr und -monat, Geschlecht, Staatsangehörigkeit; Namen und Adressen von Eigentümern und Verwaltern; Namen, Bezeichnung und Adressen der Arbeitsstätten) zur Verfügung stellen.

d) Die Zähler/innen erhalten für ihre Tätigkeit eine einkommenssteuerfreie Aufwandsentschädigung.

e) Der Fragebogen kann gebührenfrei in amtlichen Umschlägen an die Erhebungsstelle zurückgeschickt werden.

Der Zählerin muß lediglich die Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen und die Zahl der Haushalte im Gebäude bzw. in der Wohnung mitgeteilt werden. Alle anderen Fragen können auch schriftlich beantwortet werden.

f) Die Angabe entfällt, ob man/frau Insasse bzw. Insassin einer Anstalt (psychatrische Anstalt, Justizvollzugsanstalt) ist.

g) Einzelangaben dürfen (ohne Namen, Adressen, Bezeichnungen der Arbeitsstätten und Telefonnummern) nur an bestimmte, im Volkszählungsgesetz aufgezählte Stellen, wie etwa Gemeinden, Gemeindeverbände oder das Statistische Bundesamt, weitergegeben werden.

Dagegen muß nach dem Volkszählungsgesetz davon ausgegangen werden, daß die nach "Blockseiten" zusammengefaßten ("aggregierten") Daten weitergeleitet werden dürfen. Unter der "Blockseite" ist eine Straßenseite zwischen zwei Straßeneinmündungen zu verstehen.

Die Daten aller Haushalte, die auf einer Blockseite liegen, werden zusammengefaßt und sind in dieser Form **allgemein** zugänglich. Der Einzelhaushalt ist in einer so klein gehaltenen Einheit natürlich nicht sehr gut "versteckt" oder "anonymisiert"; im Grenzfall, wenn nur ein Haus (bzw. Haushalt) an einer etwa sonst unbebauten Blockseite liegt, braucht man zur "De-Anonymisierung" also lediglich das Adressbuch.

Aber auch wenn Sie in einem Hochhauswohnblock mit mehreren tausend Bewohnern wohnen, kann Ihr Haushalt (mit ein bißchen Computermaschinerie) leicht identifiziert werden.

Nach Expertenaussagen ist es unbestreitbar, daß durch die Streichung der Namen die langfristig gespeicherten Volkszählungsdaten lediglich "namenlos" sind, ihr "Personenbezug" damit aber nicht verloren geht. Auch das neue Volkszählungsgesetz schafft somit zusätzliche "personenbezogene Daten".

h) Neu ist im Volkszählungsgesetz das Verbot der Reidentifizierung. Danach können Personen, die Erhebungsmerkmale, oder Daten aus der Volkszählung mit Daten aus anderen statistischen Erhebungen zum Zwecke der Herstellung eines Personenbezugs außerhalb der statistischen Aufgabenstellung zusammenführen, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden. Daß eine solche Strafvorschrift nicht vor Datenmißbrauch schützt, dürfte allen klar sein. Es ist allgemein bekannt, daß Verbrechen und Vergehen - trotz bestehender Strafvorschriften - täglich begangen werden. Beim Datenmißbrauch besteht aber die Besonderheit, daß es aufgrund der technischen Gegebenheiten nahezu unmöglich ist, den "Einbruch" in ein Datensystem überhaupt festzustellen und den Täter ausfindig zu machen. Sogenante Hackerinnen sind bereits in besonders gesicherte Datensysteme eingedrungen, ohne erkannt zu werden.

i) Das Volkszählungsgesetz vom 8.11.1985 enthält darüber hinaus einen ganz wichtigen Ansatz, der besonderes Vertrauen verdient: Während früher nur Einzelangaben über Personen gspeichert wurden, werden bei der Volkszählung 1987 die strukturellen Zusammenhänge zwischen Personen und Haushalt, Haushalt und Wohnung, Wohnung und Gebäude usw. festgehalten.

Dies führt zu einer erheblich erweiterten Verdatung, weil nun die einzelnen Personen im Geflecht ihrer Haushalte und Wohnungen erfaßt werden sowie durch Querbezüge ihrer Arbeitsverhältnisse noch "feinmaschiger verdatet" werden. Hinzu kommt, daß die kleinteilige Rasterung der Haushalte in den Planungsbezirken (Blockseite) eine Reidentifizierung systematisch erleichtert.

(aus: "Was Sie gegen Mikrozensus und **Volkszählung** tun können", Verena S. Rottmann, Holger Strohm Frankfurt 1986)

Stephan Tanneberger, Addy Gröger:

Boykott-Modelle

In der bisherigen Boykott-Diskussion besteht eine fast einhellige Meinung, daß jede Form des "Schummelns" in den oder Verzögerns der Rückgabe der Erhebungsbögen (EB) der Volkszählung (VZ) keine Anerkennung als "Boykott" finden könne, da sie letztlich nur der Be-hinderung des Verfahrens diene, jedoch weder faktisch noch politisch die VZ ver-hindere. Ohne diese Formen sanften zivilen Ungehorsams außer Betracht lassen zu wollen, muß deren kurz- wie langfristige Folgenlosigkeit gesehen werden, und so bleibt der Boykott, der Nicht-Rücklauf der EB an die Erhebungsstellen, die einzig wirkungsvolle Maßnahme gegen die angestrebte Totalverdatung.

Unter den Boykott-willigen entbrannte nun vor einiger Zeit die Frage um die Art des Boykotts, die konkrete Vorgehensweise, wenn die Zähler/innen ausschwärmen, und es wurden zwei Varianten des Boykotts entwickelt. Mittlerweile bundesweit bekannte Vertreter/in der einen Variante ist die VoBo-Gruppe Bochum-Langendreer; wir nennen deren Modell deshalb das "Bochumer", auch wenn bekannt ist, daß z.B. die GAL Hamburg dieselbe Vorgehensweise propagiert.

Das andere Modell wird des öfteren mit dem VIB Mehringhof, Berlin verknüpft; auch hier gibt es andere Gruppen und Initiativen, die das Modell übernehmen wollen, und trotzdem nennen wir es für das erste das "Berliner".

1. Das 'Bochumer Modell'

Der besseren Übersicht und des Vergleiches halber wollen wir die Modelle in den 3 Kernphasen gegenüberstellen: bevor die Zähler/innen kommen; wenn sie da sind; nachdem sie gegangen sind.

A. Bevor die Zähler/innen kommen:

1. Die Hausbewohner/innen, Nachbar/innen u.a.m. über die VZ informieren;
2. gemeinsames Verhalten gegenüber dem/der Zähler/in absprechen;
3. kurz vor dem Stichtag Namensschilder an der ' Wohnung abmontieren.

B. Wenn der/die Zähler/in da ist:

1. Wenn der/die Zähler/in naht, Nachbarschaft informieren;
2. Auf Anfrage der/des Zählers/-in keinen Namen nennen;
3. Die VZ-Bögen zurückweisen mit dem Hinweis auf den Boykott;
4. Auf keinen Fall die/den Zähler/in in die Wohnung lassen;
5. Bei häufigen Telefonanrufen sich nicht namentlich melden;
6. Dafür sorgen, daß die Nachbarschaft nicht über mich Fragen beantwortet, und selbst standhaft bleiben, bis die Zähler/innen nicht mehr wiederkommen.

C. Nachdem der/die Zähler/in gegangen ist:

1. Bei "normalen" Briefen oder Einschreiben aus der Erhebungsstelle die Annahme verweigern;
2. Postzustellungsurkunden annehmen bzw. abholen und sofort zu einem Rechtsanwalt damit, so daß Rechtsmittel eingelegt werden können;
3. Während all dessen die VoBo-Bewegung organisieren, damit massenhafter Boykott zu massenhaftem Einlegen von Rechtsmitteln führt, was uns einzig vor einem gerichtlichen Nachspiel schützt.

2. Das "Berliner Modell"

A. Bevor die Zähler/innen kommen:

1. Massenhaft Veranstaltungen und Informationsmöglichkeiten schaffen, die für ein Klima kontra VZ sorgen;
2. Dabei die diversen (insbesondere betroffenen) "Minderheiten" und auch die ländlichen Gebiete mit Informationen und Diskussionen versorgen;
3. Boykott-Inis und Sammelstellen einrichten, alternative Zähler/innen-Schulungen etc. organisieren;
4. Nachbarschaft mobilisieren gegen VZ (Stadtteilgruppen).

B. Wenn die/der Zähler/in da ist:

1. Natürlich ist niemand verpflichtet, anwesend zu sein, wenn die EB verteilt werden sollen. Hingegen ist der/die Zähler/in verpflichtet, mindestens 5 x die Wohnung aufzusuchen, um die Bögen abzuliefern.

2. Ohne daß ich vorher über mich Angaben mache, kann ich verlangen, daß der/die Zähler/in seinen/ihren Zähler-Ausweis vorlegt; sollte dies verweigert werden, bleibt nichts anderes übrig als die Tür wieder zu verschließen und die Erhebungsstelle zu informieren. Sollte ein Ausweis gezeigt werden, sollte sofort der Name und die Ausweis-Nr. notiert werden und der/die Zähler/in gefragt werden, welchen Beruf er/sie hat. Mit dieser Frage soll geprüft werden, ob eventuell die zählende Person gar nicht zum Zählen verpflichtet sein darf (im Falle von beruflichen Interessenkonflikten); diese Frage muß jedoch von der zählenden Person nicht beantwortet werden.

3. Sollten Zweifel über die rechtswidrige Verpflichtung der/des Zählers/in bestehen, sollte die Erhebungsstelle und die VoBo-Ini informiert und um eine Stellungnahme gebeten werden. Dies gilt im besonderen dann, wenn der/die Zähler/in einem Mitglied des Haushalts persönlich bekannt ist.

4. § 16 VZG schreibt die schriftliche Information der Gezählten vor. Diese Informationen (über die Art und den Zweck und Umfang der Erhebung, die Erhebungs- und Hilfsmerkmale, die Vorschriften über Trennung und · Löschung einzelner Daten, Rechte und Pflichten der Zähler etc.) sollten gefordert und entgegengenommen werden und der/die Zähler/in auf den nächsten Tag eingeladen werden, denn die Infos müssen ja erst studiert werden. Die Informationen werden in einer 16-seitigen Broschüre geliefert werden; es mag sinnvoll sein, sich bei der Erhebungsstelle oder dem Statistischen Amt des Landes mehr, detailliertere Informationen zu bestellen, verbunden mit der Genehmigung, bis zur umfassenden Einsicht in diese Infos die Bögen nicht ausfüllen zu müssen. Die Bögen sollten erst ein-zwei Tage später entgegengenommen werden.

5. Anderntags sollten die/der Zähler/in nur an der Tür "abgefertigt" werden, d.h., gem. § 10 VII VZG mache ich nur Angaben über die Zahl und Namen der Personen im eigenen Haushalt und über die Zahl der Arbeitsstätten in der eigenen Wohnung, nicht mehr, und dafür muß ich dann die EB erhalten.

   Ich lasse mir einen Rücksende-Umschlag geben und teile der zählenden Person mit, daß ich gem. § 13 IV VZG die Bögen an die Erhebungsstelle zurücksenden werde. Der/die Zähler/in braucht also nicht mehr wiederzukommen.
   Dies alles geschieht "an der Tür"; die zählende Person ist nicht berechtigt ohne meine Einwilligung die Wohnung zu betreten.

6. Wir machen keine Angaben über die Nachbarn; wir wären ja auch enttäuscht, wenn unsere Nachbarn über uns tratschen und unsere Daten preisgeben würden.

7. Anschließend ist zu kontrollieren, was die zählende Person in die Bögen eintragen; mehr als die Daten, die ich abgegeben habe, darf nicht in die Zählerliste und den Haushaltsmantelbogen aufgenommen werden.

8. Sobald der Bogen und Rücksendeumschlag übergeben sind, kann der zählenden Person z.B. ein Flugblatt der VoBo-Ini ausgehändigt werden. Dies ist eine rein private Handlungsweise (das sollte klargestellt werden), und so sollten diese Handlungen von der zählenden Person "vertraulich" gehandhabt werden.

C. <u>Nachdem die Zähler/innen gegegangen sind:</u>

1. Sobald die zählende Person fort ist, wird aus den Bögen die Kennziffer (Heftnummer etc.) herausgeschnitten und die Bögen sollten anschließend zur VoBo-Ini oder deren Sammelstellen gebracht werden. Dort wird auch beim "Entkennziffern" geholfen. Die Abgabe der EB an die VoBo-Ini hat ihren Grund in der damit möglichen Öffentlichkeitsarbeit; die Stapel von Bögen können in der Presse abgebildet werden und beeidrucken wahrscheinlich noch etliche Bürgerinnen und Bürger.

2. Sollte die Erhebungsstelle nach dem EB fragen oder die zählende Person fragt danach, so ist ihnen mitzuteilen, daß die Bögen bereits postalisch zugestellt wurden.

3. Da keine Bögen im Büro der Erhebungsstelle eintreffen, wird die Erhebungsstelle um ein erneutes Ausfüllen ersuchen. - Die neuen Bögen nehmen wir natürlich, selbstverständlich freundlich, zusammen mit einem Rücksendeumschlag, entgegen, und dann beginnt das Spielchen erneut bei B 5.

4. Sollte es an irgendeiner Stelle wenn man/frau dieses Modell konsequent durchführt, zu einer Aufforderung zum Ausfüllen in Verbindung mit einem Buß- oder Zwangsgeld oder deren Androhung kommen, sollte sofort die VoBo-Ini benachrichtigt werden. Diese kann zusammen mit einem/einer befreundeten Rechtsanwalt/-anwältin diese Verfahren stoppen, denn sie wurden dann vollkommen zu Unrecht eingeleitet.

<u>Rechtliche Gegenüberstellung:</u>

"Bochumer Modell"

I. Das erste Mal wird das Recht seinen Hammer dann schwingen, wenn man den EB mit Hinweis auf den Boykott zurückgewiesen hat. Die Erhebungsstelle wird dann zunächst den weniger aufwendigen und schnelleren Weg gehen. Sie wird einen <u>Heranziehungsbescheid</u> erlassen. Gleichzeitig damit wird sie ein <u>Zwangsgeld</u> (wahrscheinlich aus Abschreckungsgründen) in Höhe von ca. 500,oo DM androhen. Dieses wird sofort mit dem Verstreichen eines Zeitpunktes fällig, der für die Beantwortung der Fragen gesetzt ist.

   Ein <u>Widerspruch</u> gegen den Bescheid hat <u>keine aufschiebende Wirkung</u> (§ 12 V VZG). Trotz des Widerspruchs müssen die Fragen beantwortet werden. Der Heranziehungsbescheid kommt sofort mit einer Postzustellungsurkunde. Diese gilt auch dann als zugestellt, wenn sie nicht angenommen wird.

   Die aufschiebende Wirkung kann gem. § 80 V VwGO von den Verwaltungsgerichten in einem extra Verfahren wiederhergestellt werden. Ob die Verwaltungsgerichte dies tun werden, da sie damit ja das Begehen einer Ordnungswidrigkeit unterstützen würden, ist mehr als fraglich.

   Ist das Zwangsgeld nicht betreibbar, kann die Behörde beim Verwaltungsgericht die <u>Erzwingungshaft</u> beantragen.

II. Gleichzeitig wird die Erhebungsstelle die Daten der Gebäudevorerhebung nutzen und beim Vermieter das erfragen, was sie braucht, um dann ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Gegen den Bußgeldbescheid ist Einspruch innerhalb einer Woche zulässig. Soweit die Behörde diesen Bußgeldbescheid nicht zurückzieht, kommt es zu einer mündlichen Verhandlung vor den Amtsgerichten. Die Kosten trägt der Unterliegende.

III. Beurteilung: Neben der Tatsache, daß in diesem Modell an relativ früher Stelle, nämlich bereits nach dem ersten Erscheinen des/der Zählers/-in, die rechtlichen Auseinandersetzungen anfangen, wird die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes einen nicht geringen Teil der am Anfang noch Boykott-willigen abspringen lassen.

Gleichzeitig werden die Boykotteure durch eine teilweise Ausfüllung des Personenbogens gem. § 11 I VZG, durchgeführt durch die Erhebungsstelle, nicht als Boykotteure auftauchen.

"Berliner Modell"

I. Wenn der Zähler/die Zählerin da war und die Bögen abgegeben hat, Namen und Nummer notiert hat, dann läßt das VZG in § 13 IV eine gebührenfreie Übersendung an die Erhebungsstelle zu (s. auch § 15 III Bundesstatistikgesetz v. 22.01.87). Die Erhebungsstelle hat in diesem Augenblick noch keinen Grund anzunehmen, daß 'mensch' boykottiert.

Erst wenn die Antwort nicht bei der Erhebungsstelle eingeht, könnte ein Verdacht entstehen. Ein Beweis ist jedoch von der Erhebungsstelle nicht zu erbringen. - Eine Pflicht, den Bogen per Einschreiben abzuschicken, besteht nach den Gesetzen nicht.

Solange also die Erhebungsstelle keinen Beweis des Boykotts hat, kann es weder zu einem Heranziehungsbescheid noch zu einem Bußgeld kommen. Doch bis zum letzten Tag hat die Erhebungsstelle davon auszugehen, daß der Bogen eintrifft.

II. Beurteilung: Für einen massenhaften Boykott, der auch von breiten bürgerlichen Schichten unterstützt werden sollte, ist das Modell hervorragend geeignet, da für die Bürgerinnen und Bürger ein sehr geringes Risiko besteht, belangt zu werden. Inwieweit trotzdem eine Eintragung gem. § 11 I VZG erfolgen wird, bleibt abzuwarten.

4. Die notwendigen Diskussionspunkte oder: die beiden Modelle im Clinch

Neben den soeben diskutierten Unterschieden in der gerichtlichen Verfolgung der jeweiligen Boykottmaßnahme, gibt es einen weiteren Unterschied an dem die Differenz der Modelle auch in ihrem politischen Gehalt deutlich wird. Beide Modelle wollen den "Massen" den Boykott nahebringen, wollen zu einem massenhaften Boykott aufrufen und sind auch für ihren Erfolg notwendig auf die "Massen" angewiesen. Die Differenz setzt nun bei der Frage ein, wieviele Menschen denn schon "Massen" sind und auf wieviele Boykotteure Wert gelegt wird.

Dabei ist es einfach und kurzschlüssig zu antworten, es sollen am besten alle boykottieren. Dieses Ziel ist außerhalb jeder Realität und wirft nur den Schleier über die eigene Ahnungslosigkeit in der bestehenden Frage. Alle Erfahrung zeigt, daß mit einem Protestpotential von ca. 2 - 8 % der Bevölkerung gerechnet werden kann, und daß dieser Prozentsatz damit schwindet, wie starke Repression in Kauf genommen wird.

Das "Berliner Modell" zielt daher auf die "Massen" auch aus Teilen der bürgerlichen Bürgerrechtsbewegung. Der Versuch, das Modell so zu gestalten, daß dem Gezählten keinerlei gerichtliche Konsequenzen drohen, ist sicherlich attraktiver als die Gewißheit, daß es höchst wahrscheinlich zu Prozessen kommen wird. Ein Bezug auf die Massen ist also in erster Linie ein organisatorischer, d.h., ein Versuch so viele wie möglich in eine Boykottorganisation einzubinden, der sie aufgeschlossener - weil ungefährlicher - gegenüber stehen.

Der inhaltliche Bezug auf die "Massen" wird in beiden Modellen über die Agitation hergestellt, bezieht sich aber auf je eigene politische Konzepte. Das "Bochumer Modell" sieht sich in einer politischen Landschaft, deren gefahrvollste Aspekte auf wenige theoretische Bezüge zu reduzieren ist: Militarisierung und Faschisierung der Gesellschaft im Auftrag zugunsten des imperialistischen Kapitalismus. Dieser Analyse steht ein weites Feld politischer Themen gegenüber, von Personalausweis oder der Schleppnetzfahndung bis hin zu Ausländerhetze oder basisdemokratischer Politik-Konzeptionen, mit dem ein 'Einfangen' sonst unbefangener Bevölkerungsteile möglich ist.

An dieser Stelle wird jedoch die Frage nach dem "Boykott! wie?" zu einer Frage nach dem eigenen politischen Standort. Wir wollen deshalb eine explizite Entscheidung für das eine oder andere Modell nicht aus den gesammelten oder dargestellten Tatsachen ableiten. An diese Stelle gehört eine offene Diskussion.

Diese sollte jedoch klarmachen, was sie mit dem VoBo angreift, angreifen will. Wir können VZ als ein einmaliges Phänomen sehen, daß es zu verhindern gilt; aber VZ kann auch als Spitze eines Eisberges gesehen werden, dessen nicht sichtbarer Teil an die Oberfläche geholt werden muß. Erst wenn über diese Differenz eine einhellige Meinung unter Boykott-willigen hergestellt werden konnte, hat die politisch, organisatorische und faktische Wahl und Durchführung des VoBo einen vermittelbaren Sinn.

H. Richter:

Boykott-Recht zur Volksaushorchung

I. Ist Einsatz juristischer Mittel sinnvoll?

Es sei zunächst vorausgeschickt, daß es sich bei den Aktivitäten gegen die Volkszählung um eine politische Auseinandersetzung handelt, die deshalb auch mit politischen und weniger mit juristischen Mitteln geführt werden muß.
Ob die Volkszählung '87 durchsetzbar ist, hängt im wesentlichen davon ab, wieviel politischer Druck ihr entgegengesetzt wird, d.h. wieviele Menschen sich letztlich der Volkszählung widersetzen. Kommt es nicht vorrangig auf die 'besseren' juristischen Argumente an (Justicia orientiert sich allemal an politischen Machtverhältnissen), so werden dennoch Rechtsmittel gegen und juristische Auseinandersetzungen mit der Volkszählung nicht gänzlich überflüssig: können sie doch dazu dienen, Verwaltungsabläufe zu blockieren und - bei massivem Einsatz - den Vollzug staatlicher Maßnahmen vollständig zu verhindern, wenn nämlich Behörden und Gerichte nicht in der Lage sind, angedrohte Sanktionen durchzusetzen. Massiver Widerstand verringert deshalb das rechtliche und finanzielle Risiko des/der Einzelnen!
Die folgende Übersicht über die juristischen Reaktionsmöglichkeiten basiert u.a. auf verschiedenen Gutachten und Stellungnahmen von Jurist/inn/en, die sich in den Letzten Jahren mit der anstehenden Problematik sorgfältig auseinandergesetzt haben. Wer seine Kenntnisse auf diesem Gebiet noch vertiefen möchte, sei auf inzwischen umfangreiche Literatur zur Volkszählung verwiesen.

II. Was tun, wenn die Zähler/innen kommen?

1. Auskunftspflicht

Für die Volkszählung besteht gemäß § 15 Bundesstatistikgesetz (BStatG) eine Auskunftspflicht, die insbesondere für alle "natürlichen" Personen gilt.
Auskunftsverweigerung kann die Anwendung des sogenannten Verwaltungszwanges nach sich ziehen, d.h. der Staat wird möglicherweise bemüht sein, sein Auskunftsbegehren mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Als Zwangsmittel kämen vorrangig "Zwangsgelder" in Betracht. Erzwingungshaft als weiteres Zwangsmittel dürfte in keinem Fall mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang zu bringen sein. Ob die Auskunftsverweigerung tatsächlich auch eine Ordnungswidrigkeit darstellt und damit ein Bußgeld nach sich ziehen kann (keine Straftat!), ist zweifelhaft (näheres unten).

2. Die Befragung

Mensch sollte (und braucht!) den/die Zähler/in in keinem Fall in das Haus (schon gar nicht in die Wohnung) zu lassen. Insoweit garantiert Art. 13 des Grundgesetzes (GG) die Unverletzlichkeit der Wohnung, die durch das Volkszählungsgesetz nicht eingeschränkt werden darf.
Art. 10 Abs. 6 Satz 2 Volkszählungsgesetz (VZG):
"Bei der Ausübung ihrer Zählertätigkeit haben sich die Zähler auszuweisen; Wohnungen dürfen sie nur mit Zustimmung eines Verfügungsberechtigten betreten."
Verfügungsberechtigt sind die Eigentümer (Vermieter) als auch die Nutzer von Wohnungen (Mieter), sowie jeweils bevollmächtigte Personen. Selbstverständlich gilt die Verfügungsberechtigung der Eigentümer nicht für den vermieteten Bereich; hier entscheiden die/der Mieter/in autonom.
Zähler, die eine Wohnung / ein Haus gegen den Willen einer/s Verfügungsberechtigten betreten oder einer Aufforderung zum Verlassen nicht Folge leisten, erfüllen den Tatbestand des Hausfriedensbruchs (Straftat nach § 123 StGB).
Es empfiehlt sich, die Legitimation der Zähler genau zu überprüfen. Es sollte auf jeden Fall auch nach ihrem Beruf gefragt werden, weil sich daraus eventuell Anhaltspunkte für eine Interessenkollision mit der Zählertätigkeit und damit Hinderungsgründe für eine Tätigkeit als Zähler/in ergeben (z.B. Polizeibeamte/innen u.ä.).

Neu ist gegenüber dem Volkszählungsgesetz 1983 die Befugnis der Zähler, bestimmte "Grunddaten" über die von ihnen aufgesuchten Haushalte direkt zu erfragen und einzutragen. Dies sind nach § 10 Abs. 7 VZG '87:
- die Zahl der Haushalte und Arbeitstätten im Gebäude,
- die Personen im Haushalt,
- Vor- und Familienname der Haushaltsmitglieder bzw. Bezeichnung der Arbeitsstätte des Unternehmens sowie Straße und Hausnummer oder
- "das Leerstehen der Wohnung".

In § 13 Abs. 5 VZG '87 ist für diese "Grunddaten" eine Pflicht zur mündlichen Auskunft gegenüber dem/r Zähler/in normiert.
Letztendlich führt es zwar nicht zu unterschiedlichen juristischen Konsequenzen, ob man/frau bereits hier die Auskunft verweigert und dem/der Zähler/in von vorneherein den Boykott erklärt und auch den Bogen zurückweist oder ob man/frau insoweit noch 'mitspielt' und den Fragebogen unter Beantwortung der oben genannten "Grunddaten" entgegennimmt.
Jedoch ist im ersten Fall (also bei sofortiger Zurückweisung und Verweigerung) davon auszugehen, daß die/der Verweigernde **sofort** als solche/r registriert wird, was zu einem erheblich **schnelleren** Einsatz des staatlichen Durchsetzungs-/Sanktionsinstrumentariums führen könnte. Die statistischen

Landesämter werden dann im Zweifel sofort die in dieser Wohnung / diesem Haus wohnenden und gemeldeten Personen aus dem Melderegister herauspicken und ihnen die Fragebogen mit der Post (Einschreiben oder Zustellungsurkunde), möglicherweise bereits in diesem Stadium unter Androhung eines Zwangsgeldes, Verweigerer sicher bereits vor den zunächst 'Mitspielenden' im juristischen Clinch mit den staatlichen Behörden. Es liegt auf der Hand, daß nicht die Forcierung des Verfahrens, sondern seine Verschleppung einen Sinn macht.

In jedem Fall ist es unsinnig, den Bogen entgegenzunehmen und sodann falsch ausgefüllt abzugeben. Die bei den statistischen Landesämtern vorgenommenen Vollständigkeits- und Plausibilitätskontrollen würden Fehler möglicherweise schnell aufspüren und eine Korrektur (falls dort möglich) bzw. eine neuerliche Übersendung des Fragebogens, ggf. bereits unter Androhung eines Zwangsgeldes (siehe unten) zur Folge haben. Ein Verweigern wäre dann bereits dadurch, daß mensch sich zunächst äußerlich konform verhalten hat, kaum noch überzeugend zu vertreten. Ein Falschausfüllen stellt die Volksaushorchung als Ganzes keineswegs in Frage, weil die Volkszählenden einen solchen Fall trotzdem als 'reguläre Teilnahme' verkaufen werden.
Im übrigen stellt auch jede unvollständige oder falsche Auskunft eine Ordnungswidrigkeit dar.

Zu erwähnen ist noch, daß keine Verpflichtung besteht, den Fragebogen gemeinsam mit dem/r Zählenden auszufüllen und daß diese auch nicht darauf bestehen können, die ausgefüllten Fragebogen sogleich mitzunehmen. Man/frau sollte daher in jedem Fall darauf verweisen, daß der Bogen direkt an das statistische Landesamt geschickt wird. Dadurch schaffen wir uns einen zeitlichen Spielraum von 1 - 2 Wochen.
Die Übergabe des Fragebogens durch die/den Zählende/n und die mit dieser verbundene Abfragung der "Grunddaten" stellt bereits einen juristisch sogenannten Verwaltungsakt dar. Gegen diesen ist der Widerspruch möglich (in diesem Fall sogar innerhalb einer 1-Jahres-Frist, weil keine Rechtsmittelbelehrung mitgeliefert werden wird). Allerdings macht es wenig Sinn, in diesem Stadium bereits einen Widerspruch zu erheben, weil dieser keine aufschiebende Wirkung hätte; d.h. die Fragen müßten dennoch sofort beantwortet werden und nicht etwa erst nach rechtskräftigem Abschluß des Widerspruchsverfahrens.

Zusammengefaßt läßt sich daher für die Übergabe der Fragebogen folgendes festhalten:

1) Wir lassen die Volksaushorcher nicht in das Haus / die Wohnung
2) Wir prüfen sorgfältig die Legitimation (Ausweis) der Zähler/innen und fragen nach ihrem Beruf
3) Wir nehmen den Fragebogen entgegen und beantworten die Fragen nach den "Grunddaten" wahrheitsgetreu und phantasielos
4) **und jetzt ganz wichtig:**
   Wir entfernen die Kennziffern von Haushaltsmantelbogen und den einzelnen Fragebogen und bringen diese zur nächsten Orts(teil)-VoBo-Initiative.

Nur auf diese Weise läßt sich feststellen, wieviele Menschen bereits dem Boykott frönen. Ein Überblick über die Zahl der Personen ist sehr wichtig, um den staatlichen Volkszählern unsere Zahlen entgegensetzen zu können, wenn diese behauten werden, die Akzeptanz für die Volkszählung sei 100 %ig. Viele bei den VoBo-Initiativen abgegebenen Bögen machen andere Menschen, die noch unschlüssig sind, Mut, sich ebenfalls nicht an der Volkszählung zu beteiligen.

Sehen wir uns nun das weitere Verfahren an:

3. Verwaltungsmaßnahmen

Werden die Auskünfte nicht freiwilig erteilt, so kann der betreffenden Person ein "Zwangsgeld" angedroht werden. Dieses kann zwischen DM 3,- und DM 1000,- (in Bremen) bzw. DM 2000,- betragen. Es läßt sich nur sehr schwer vorhersagen, in welcher Höhe letztlich die Zwangsgeldbeträge liegen werden.
Wenn trotz der Androhung des Zwansgeldes die Auskunft nicht erteilt wird, kann das Zwangsgeld festgesetzt werden, was bedeutet, daß die festgesetzte Geldsumme bezahlt werden muß.
Da das Zwangsgeld keine Strafunktion hat, kann es im Gegensatz zum Bußgeld auch mehrmals festgesetzt werden. Seine Zahlung führt daher auch nicht dazu, daß nun etwa die Auskunft nicht mehr erteilt werden müßte. Sowohl Androhung als auch die Festsetzung des Zwangsgeldes sind juristisch sogenannte Verwaltungsakte. Daher kann gegen beide Widerspruch (Muster 1) eingelegt werden, den das statistische Landesamt bescheiden muß. Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid besteht die Möglichkeit der sogenannten Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht. Weder Widerspruch noch Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung, d.h. die Pflicht zur Auskunftserteilung wird dadurch nicht berührt und müßte demnach sofort und nicht etwa erst nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens befolgt werden (§ 15 Abs. 6 BStatG). Ein Fragezeichen steht insofern hinter der Anwendbarkeit des neuen BStatGes, auf welches bei der Volkszählung im Haushaltsmantelbogen (noch) nicht verwiesen wird. Im alten BStatG war die aufschiebende Wirkung nicht ausgeschlossen worden.
Für die sogenannten juristischen Reaktionsmöglichkeiten bedarf es keiner Hinzuziehung einer/s Rechstanwältin/waltes. Es empfiehlt sich allerdings, sich mit den jeweiligen örtlichen Initiativen zum VoBo in Verbindung zu setzen. Dadurch wird ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen erreicht.
Übrigens brauchen Widerspruch und Anfechtungsklage nicht schriftlich, sondern können auch zu Protokoll der Behörde (Statistisches Landesamt bzw. des Verwaltungsgerichts) erklärt werden. Nutzt mensch diese Möglichkeit in großer Zahl, läßt es sich leicht vorstellen, welche Auswirkungen dies dort auf das Bemühen haben wird, den ordentlichen Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten!

4. Bußgeld

Es ist zweifelhaft, ob die Verweigerung der Auskunft eine Ordnungswidrigkeit darstellt.
Im einzelnen herrscht wegen des noch fehlenden Verweises auf das neue BStatG im Haushaltsmantelbogen der Volkszählung Streit unter den Jurist/inn/en, ob § 23 BStatG wirklich als ausreichende Rechtsgrundlage angesehen werden kann.
In jedem Fall muß, bevor ein Bußgeldbescheid erlassen werden kann, eine Anhörung der/des Verweigernden stattfinden (§ 55 OwiG) Danach folgt der Bußgeldbescheid. Dieser wird mit Postzustellungsurkunde durch die Post zugestellt. Die Annahme zu verweigern bringt nichts, weil der Bescheid auch dann als zugestellt gilt.
Ist niemand zu Hause, wird der Bescheid beim Postamt hinterlegt und gilt damit ebenfalls als zugestellt.
Gegen den Bußgeldbescheid muß innerhalb **einer Woche Einspruch** (Muster 2) eingelegt werden. Droht das Gesetz auch eine Geldbuße bis zu DM 10.000,- an, so wäre es absoluter Unsinn zu glauben, daß die Bußgelder auch nur annähernd in solcher Höhe verhängt werden könnten. Es ist vielmehr

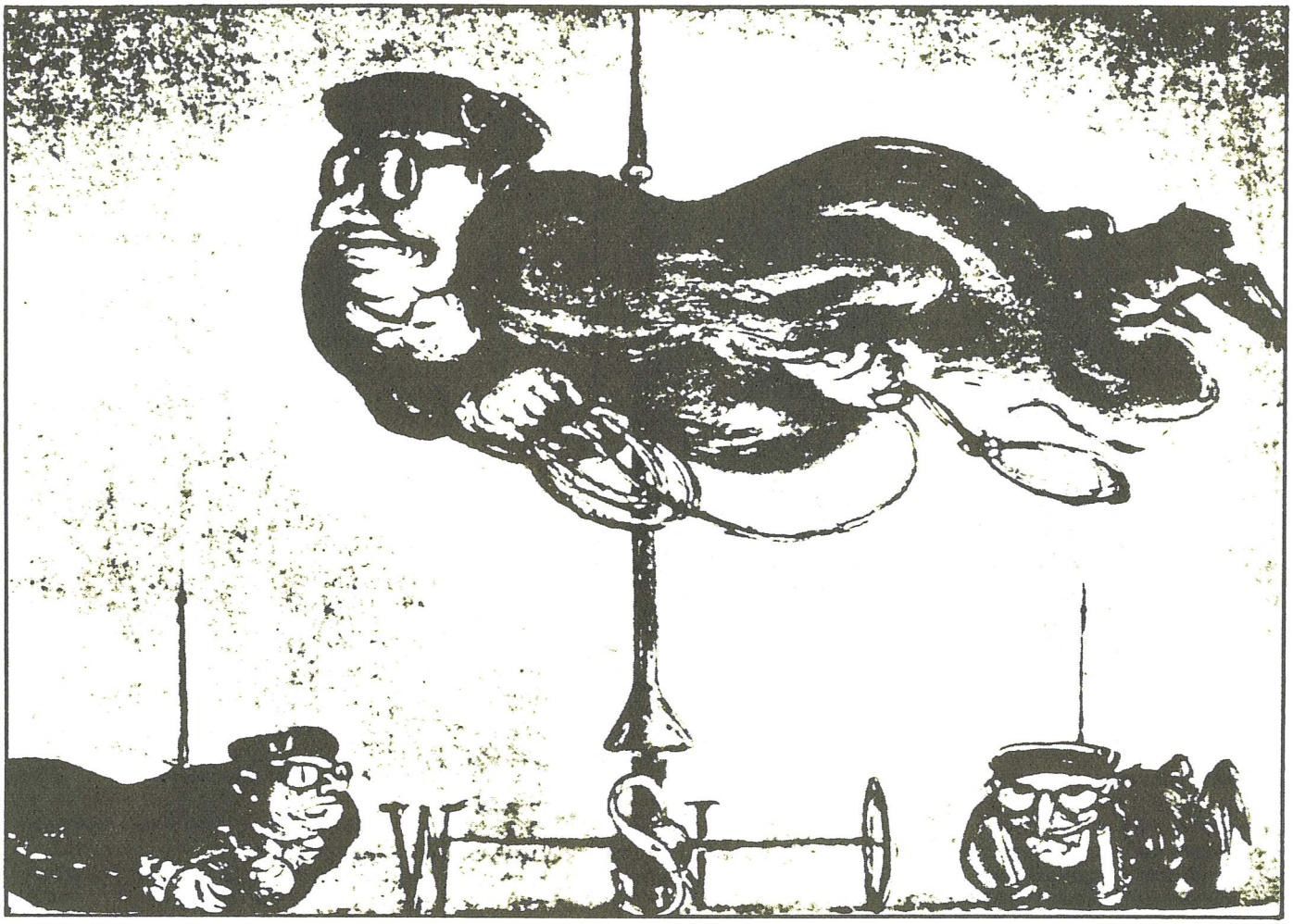

damit zu rechnen, daß sich die Bußgelder in der Größenordnung zwischen DM 50,- bis 200,- bewegen werden. Auch der Einspruch kann "zur Niederschrift" bei der Behörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat (z.B. in Bremen Stadt- und Polizeiamt) eingelegt werden. Dann bietet sich das oben beschriebene Masseneinspruchsverfahren an.
Falls das Verfahren nicht eingestellt wird, wird es sodann an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Diese übergibt die Akten dem/r Richter/in beim Amtsgericht (§ 69 OwiG). Das Gericht wird dann einen Vordruck mit Zustellungsurkunde versenden und möglicherweise mitteilen, daß es ohne mündliche Verhandlung im Beschlußverfahren entscheiden möchte. Wenn wir diesem Ansinnen widersprechen, kommt es zu einer bzw. zu vielen mündlichen Hauptverhandlungen. Das Gericht entscheidet dann über die Höhe der Geldbuße oder spricht frei. Die Höhe der Geldbuße wird sich kaum wesentlich von der zunächst von der Behörde festgesetzten Geldbuße unterscheiden, orientiert sie sich doch an Kriterien, wie Bedeutung der Sache, Tatvorwurf und persönlichen Verhältnisen. Die Kosten des Gerichtsverfahrens sind relativ gering (5% der Geldbuße). Teuer könnte in diesem Verfahren die **(nicht notwendige)** Inanspruchnahme einer/s Rechtsanwältin/walts sein.

III. Heranziehung als Zähler/in

§ 10 Abs. 1 - 5 VZG

"Zähler
(1) Für die Erhebung können ehrenamtliche Zähler eingesetzt werden. Sie sind von den Erhebnungsstellen auszuwählen und zu bestellen.
(2) Zur Übernahme der Zählertätigkeit ist jeder Deutsche vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verpflichtet. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.
(3) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Erhebungsstellen auf Anforderung Bedienstete zu benennen und für die Zählertätigkeit freizustellen; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden.
(4) Die Zähler dürfen die aus der Zählertätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden.

Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse über Auskunftspflichtige schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich der Zählertätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Zählertätigkeit.
(5) Die Zähler müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie dürfen nicht eingesetzt werden
1. in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung (Nachbarschaft);
2. wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu besorgen ist, daß Erkenntnisse aus der Zählertätigkeit zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden."

Aus dem Gesetzestext ergibt sich, daß die Tätigkeit als Zähler/in nicht an die Voraussetzung der Freiwilligkeit geknüpft ist. Dennoch werden die Erhebungsstellen selbstverständlich vorrangig die Personen als Zähler einsetzen, die sich freiwillig gemeldet haben.

Vorwärts

1. Rücktrittsmöglichkeit für Freiwillige
Vielleicht hat manch eine/r bereits bereut, sich freiwillig gemeldet zu haben? Kein Problem - bis zur Bestellung kann diese Bereitschaft durch schriftliche, mit einer kurzer Begründung versehenen Mitteilung an das jeweilige statistische Landesamt zurückgenommen werden.

2. Die Bestellung
Erst mit der Bestellung werden die rechtlichen Schritte, mit denen man / frau sich gegen den Einsatz als Volkszähler/in zur Wehr setzen kann , komplizierter. Ab diesem Zeitpunkt sind sie für Freiwillige und für Zwangsverpflichtete gleich.
Die Bestellung ist juristisch ebenfalls ein Verwaltungsakt. Der Rechtsstatus als Zähler/in besteht allerdings erst, wenn ein förmlicher Verpflichtungsakt vorgenommen ist (ähnlich der Vereidigung bei Beamten). Dies wird vermutlich eine Belehrung sein, die durch Unterschrift zu bestätigen ist.

Es ist dringend davon abzuraten, diese Unterschrift zu leisten, da nach diesem Verpflichtungsakt kein Rechtsmittel mehr möglich ist und als einzige Möglichkeit nur noch die Niederlegung des Amtes - allerdings nur, wenn anerkennenswerte Gründe (z.B. Krankheit) vorliegen - verbleibt. **Entscheidend ist also das juristische Reagieren auf die Bestellung nach Erhalt des Bestellungsbescheides.**
Falls der Bescheid eine Rechtsmittelbelehrung enthält (was zu erwarten ist), muß innerhalb eines Monats Widerspruch (Muster 3) beim Statistischen Landesamt eingelegt werden. Vielleicht läßt sich die Einlegung des Widerspruchs in Form eines Zähler/innen-Go-Ins durchführen (die Antwort auf Massengelöbnisse ist der Massenwiderspruch!). Sucht insoweit den Kontakt zu den VoBo-Initiativen!
Ist der Bestellungsbescheid mit einfachem Brief zugestellt worden, besteht allerdings noch nicht die Notwendigkeit, Widerspruch einzulegen, da solche Briefe generell nicht anzukommen pflegen. Der Beweis der Zustellung, also des tatsächlichen Erhalts des Bestellungsbescheides obliegt aber dem Statistischen Landesamt! Der o.g. Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, d.h. bevor über den Widerspruch nicht entschieden ist, kann niemand als Zähler/in verpflichtet werden. Die aufschiebende Wirkung entfällt nur, wenn in der Bestellung oder später die sofortige Vollziehung der Bestellung angeordnet wird. In diesem Fall muß neben dem Widerspruch (beim Stat. Landesamt) beim Verwaltungsgericht ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden (Muster 4).
Gegen einen abschlägig beschiedenen Widerspruch ist die Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht gegeben (binnen eines Monats!)- hier ohne Muster, da sie sorgfältiger Ausarbeitung durch Jurist/inn/en bedarf.
Es versteht sich inzwischen von selbst, daß Anträge und Klagen generell zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes, und zwar mit ausführlicher Begründung, auf deren vollständige Protokollierung selbstverständlich Wert zu legen ist, erklärt werden.

3. Bestellunghindernisse
Sei noch darauf hingewiesen, daß die zur Volkszählung herangezogenen Zähler/innen sich auf eventuell bestehende Bestellungshindernisse berufen können, die in jedem Fall so früh wie möglich dem Statistischen Landesamt mitgeteilt werden sollten.
Im wesentlichen handelt es sich um:
a) berufliche Hinderungsgründe:
- Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich "lebenswichtiger" (Post, Bus, Bahn, Strom, Gas ...) Tätigkeiten
- Tätigkeiten in Kranken- und Heilanstalten
- wenn bei Zählerkandidaten aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu besorgen ist, daß Erkenntnisse aus der Zählertätigkeit zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden (darum die Frage nach dem Beruf des/der Zählers/in, welche diese aber nicht beantworten müssen)

b) gesundheitliche und andere Gründe (im Zweifel rechtlichen Rat einholen!).

4. Durchsetzung mittels Verwaltungszwang
Die Durchsetzung des Verwaltungsaktes "Zähler-Bestellung" kann ebenfalls mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden. Auch hier wären Zwangsgelder um die 200 DM denkbar. Die Reaktionsmöglichkeiten entsprechen den oben skizzierten, wenn gegen Auskunftspflichtige vorgegangen wird, allerdings mit dem Unterschied, daß der Widerspruch aufschiebende Wirkung hat (siehe oben unter III.2.).

5. Durchführung der Zähler/innentätigkeit
Wenn alle juristischen Stricke reißen, d.h. alle juristischen Reaktionsmöglichkeiten versagt haben, und einer Person daraufhin tatsächlich nichts anderes übrig bleibt als zu 'zählen', sollte sie wissen, daß sie im Falle einer Pflichtverletzung abberufen werden kann, z.B. wenn sie betrunken an den Türen klingeln würde. Es ist nicht auszuschließen, daß solches Verhalten sanktioniert wird (z.B. als grober Unfug = Ordnungswidrigkeit= Bußgeld).
Auch die Aufforderung zum Boykott stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 116 OWiG) und kann mit einem Bußgeld belegt werden. Nicht als Ordnungswidrigkeit anzusehen sein dürfte allerdings der Fall, daß die Zähler ihren Schäfchen den wahren Charakter der Volkszählung näherbringen, ohne sie zum Boykott aufzurufen. Eine solche Verhaltensweise wird auf jeden Fall vom Grundrecht auf

freie Meinungsäußerung (Art.5 GG) gedeckt. Sie ist auch durchaus wünschenswert, weil sie eine vortreffliche Ergänzung der naturgemäß nicht immer ganz ausreichenden Informationen der Statistischen Ämter mit ihren Hochglanzbroschüren und ihren millionenschweren Werbekampagnen darstellt. Die Schließung vorhandener Informationslücken stellt insofern gewissermaßen eine Pflicht dar und sollte allen Zähler/inne/n die ihre Aufgabe als Diener/in eines "demokratischen Gemeinwesens" notgedrungen ernstnehmen müssen, selbstverständlich sein.

Abschließend muß aber noch darauf hingewiesen werden, daß die Zählertätigkeit auch das Risiko beinhaltet, mit Tatbeständen des Strafgesetzbuches in Konflikt zu geraten. Strafbar sind z.B.:
- Hausfriedensbruch §123
- Verletzung von Privatgeheimnissen § 203
- Unterschlagung (der Fragebögen) § 246
- Sachbeschädigung (der Fragebögen) § 303
- Urkundenfälschung § 267 (möglicherweise schon dann, wenn Zähler/in Fragebogen selbst ausfüllt, ohne dazu autorisiert zu sein)
- Urkundenunterdrückung § 271

IV. Dienstrechtliche Konsequenzen für Beamte/innen

Die Verweigerung der Zählertätigkeit durch Beamte/innen kann als "außerdienstliches Fehlverhalten" zu disziplinarrechtlichen Maßnahmen führen:
§ 55 BremBeamtenG (ähnliche Formulierungen bei Bund und anderen Ländern):
"Der Beamte hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. er hat sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen zu verwalten. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert."
Es kann für relativ unwahrscheinlich gehalten werden, daß aus diesem Grund (anders, wenn Zähler/innen Straftaten begehen) ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Dies mag auch von Land zu Land unterschiedlich sein. Sollte es dennoch soweit kommen, solltet ihr euch auf jeden Fall an euren Personalrat wenden, der in diesen Fällen ein Beteiligungsrecht hat. Auch die Gewerkschaft, die bei solchen Anlässen sicherlich Rechtschutz gewährt, solltet ihr einschalten. Ohne disziplinarrechtliche Konsequenzen dürfte die einfache Auskunftsverweigerung bleiben.

V. Besonderheiten für ausländische Mitbürger/innen

Es ist sehr schwierig ausländische Mitbürger/innen zum Boykott der Volkszählung zu raten. Dies kann ausländerrechtlich zu Problemen führen. Es sei auf § 10 Abs.7 Ausländergesetz verwiesen. Danach kann ein Ausweisungsgrund gegeben sein, wenn einer deutschen Behörde gegenüber die Auskunft verweigert und/oder fahrlässig oder wissentlich verfälscht wird. Auch eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis schützt hier nicht in jedem Fall vor Ausweisung. Allerdings dürfte die Praxis je nach Bundesland unterschiedlich sein.

Muster 1

(Einschreiben mit Rückschein)

An das
Statistische Landesamt

Betr.: Aktenzeichen ... Datum: ...

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom ..., zugestellt am ..., mit dem ich
1) zur Auskunftserteilung bei der Volkszählung 1987 herangezogen werde,
2) mir ein Zwangsgeld in Höhe von DM ... angedroht, bzw. (ein solches gegen mich festgesetzt wird.)
Widerspruch ein.
Ich stelle den Antrag, den angefochtenen Bescheid aufzuheben.
Gleichzeitig beantrage ich, ich aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO anzuordnen.
Der Widerspruch wird in Kürze ausführlich begründet werden.
Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Muster 2

(Einschreiben mit Rückschein)

An das
Statistische Landesamt

Betr.: AZ ... Datum: ...

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen Ihren Bußgeldbescheid vom ..., zugestellt am ..., lege ich hiermit Einspruch ein.

(Unterschrift)

Muster 3

An das An das
Statistische Landesamt

Betr.: AZ ... Datum: ...

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lege ich gegen meine Bestellung zum Zähler/zur Zählerin bei der Volkszählung 1987 vom ..., zugestellt am ... Widerspruch ein.
Begründung: (hier folgen)
1) politische Gründe
2) rechtliche Bedenken gegen die VZ
3) fehlende Zustimmung des Personalrates (bei zwangsverpflichteten Mitgliedern des öffentlichen Dienstes).
4) individuelle Gründe (Krankheit o.ä.)
Mit freundlichem Gruß

(Unterschrift)

Muster 4

(Einschreiben mit Rückschein)

An das
Verwaltungsgericht

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit stelle ich den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO und beantrage, die aufschiebende Wirkung meines Widerspruchs vom ... gegen meine Bestellung zum Zähler/zur Zählerin für die Volkszählung 1987 wieder herzustellen.
Begründung: (Wie bei Muster 3)

(Unterschrift)

Anlagen: Bestellungsbescheid, Widerspruch, Bescheid über die Anordnung der sofortigen Vollziehung (u.U. im Bestellungsbescheid enthalten.)

Wilhelm Steinmüller:

Boykott zum Nulltarif – Einige rechtliche Argumente

Der Sinn der Volkszählung 1987 ist für die Bürger nicht einsichtig – und den Verfassern anscheinend ebenfalls nicht mehr [2]. Mehr als zwei Drittel der Bevölkerung sind gegen diese Volkszählung [3]. Kein Wunder: Wie anläßlich des letzten Volkszählungsversuchs bekannt wurde, kommen bisher ihre Daten in der Hauptsache einigen Interessengruppen, vor allem der Wirtschaft, zugute (im Gegensatz übrigens zu Zeiten des »Dritten Reichs«, wo die Weitergabe an Unternehmen verboten war), daneben (Auftraggebern) der empirischen Sozialforschung. Für staatliche Planungen sind sie eher unerheblich – in der Praxis, anscheinend aber auch in der Theorie [4]. Sie geschehen ohnedies meist unabhängig von – oder gegen – Volkszählungsergebnisse. Häufig sollen sie nur legitimieren, was ohnehin beschlossen ist. Obendrein können Volkszählungen, wie das Beispiel der Niederlande zeigt, durch freiwillige Repräsentativbefragungen ersetzt werden. Schließlich bekommt der Staat sogar die für bestimmte Untersuchungen in der Tat unentbehrlichen Grunddaten (Name, Beruf und dergleichen) auch auf anderen Wegen geringerer Eingriffstiefe: sei es durch die Erfassungsformulare zum maschinenlesbaren Personalausweis, sei es durch (noch fehlende) Melderegister-Erfassungsnormen [6]. Was also ist ihr eigentlicher Zweck?

Der plumpe Mißbrauch der Volkszählung als Instrument direkter Überwachung (»Melderegisterabgleich«) jedenfalls ist durch den Spruch des Bundesverfassungsgerichts blockiert. Warum also dennoch eine Milliarde DM ausgeben – bloß aus Rechthaberei oder weil unser (schon wieder) gottähnlicher Staat keinen Ungehorsam dulden darf? Dient sie dem Staat jetzt zur mittelbaren Optimierung staatlicher Kontrolle über den einzelnen oder zu allgemeiner Herrschaftsplanung – also nicht um die ökonomische Lage der Menschen zu verbessern, sondern um sie besser in den Griff zu bekommen? [7] Oder sollen »präventiv« Bürger diszipliniert und an Datenerhebungen gewöhnt werden, wie manche argwöhnen? [8] Sie könnten dabei an das »Vorbild« polizeilicher Straßensperren und -kontrollen ohne ersichtlichen Anlaß zur »vorbeugenden Schreckenserzeugung« (lat. = Terror) zu Terrorismus-Fahndungszeiten denken.

Eine rechtliche Analyse kann auch einige politische Fingerzeige geben. Ich will hier lediglich einige Punkte aus der Juristen manchmal etwas unheimlichen Dunkelzone zwischen Recht und Technik beisteuern und damit frühere Gedankengänge [9] über den Zusammenhang der (darum) gescheiterten Volkszählung 1983 mit der Automatisierung der öffentlichen Verwaltung fortführen. Vollständigkeit ist nicht erstrebt. Wenn dabei auch noch einige Hinweise für das Verhalten verfassungstreuer Bürger/innen abfallen – um so besser.

Argumente gegen das Volkszählungs- und für das Grundgesetz

Das Volkszählungsgesetz 1987 in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz 1987 (BStatG) verstößt in mehreren Punkten gegen zentrale Anforderungen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts und damit gegen Art. 2 i.V.m. Art. 1 des Grundgesetzes:

Erster Haupteinwand:
Fehlende Normenklarheit

Das Volkszählungsgesetz (VZG) 1987 wurde nach den Vorstellungen des Gesetzgebers ergänzt durch die Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes 1980. Sie bildeten eine Vollzugseinheit, in der das BStatG gleichsam das Fundament bot, auf dem das VZG aufbaute. Seit kurzem aber gilt das Bundesstatistikgesetz '87 [10]. Daraus entstehen zahlreiche Schwierigkeiten. (...)
Eine rechtliche Überprüfung ergibt folgendes:

Falsche Angabe der Rechtsgrundlage

Das Bundesstatistikgesetz '87 verpflichtet die Statistischen Ämter von Bund und Ländern, auf den Fragebögen die jeweilig gültige Rechtsgrundlage anzugeben (§ 11 IV). Auf den Formularen steht aber das BStatG '80, also eine ungültige Norm, so daß Auskunftspflichtige nicht mehr mit der für rechtsstaatliche Gesetze notwendigen Klarheit wissen können,

- welchem Recht sie zu gehorchen haben, und damit
- »wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß« [13]:

Nicht nur die Fragebögen, auch viele Erläuterungsblätter für die Auskunftspflichtigen sowie zahlreiche Rechts- und Verwaltungsverordnungen zur Durchführung des Gesetzes verweisen auf das Bundesstatistikgesetz '80 (statt auf dasjenige '87).

Vertrauensschutz der Auskunftspflichtigen.

Auf die angegebene falsche Rechtsgrundlage kommt es entscheidend an: Die Auskunftspflichtigen vertrauen hinsichtlich ihres informationellen Selbstbestimmungsrechts auf die Angaben in den Fragebögen, die auf das Bundesstatistikgesetz '80 hinweisen. Das neue Bundesstatistikgesetz '87 enthält aber wesentliche und für die Auskunftspflichtigen unvorhersehbare Verschlechterungen der Rechts- und »Datenlage«, die diese ohne genaue technische und Rechtskenntnisse weder in ihrer Tragweite bewerten noch in ihrer Geltung abschätzen können:

- z. B. die »Adreßdateien« mit ihrem Reidentifizierungspotential und
- die erheblich erweiterten Übermittlungsvorschriften (§§ 13, 16)

Unwirksamkeit einiger (oder aller?) Bußgeldandrohungen

Die Formulare der Volkszählung verweisen auf die alte Bußgeldvorschrift des Bundesstatistikgesetzes '80. Nach dieser aber können Bußgelder nicht verhängt werden, da sie nicht mehr gilt. Nach der neuen aber ebenfalls nicht, da Auskunftspflichtige sich auf die alte – teils mildere – Fassung berufen können, weil sie den Angaben der Fragebögen vertrauen durften [14]. Zudem ist die neue Rechtslage alles andere als einfach zu durchschauen:
Die neue Fassung der Ordnungswidrigkeit ist *strenger*, da sie zusätzlich mit Bußgeld bedroht:

- das Nichtausfüllen [15]
- das Ausfüllen in einer (!) anderen als der vorge*gebenen* (nicht: vorge*schriebenen*!) (zum Beispiel in nicht maschinenlesbarer) Form(!).

Ein scharfsinniger Mensch [16] wird daher zwangsläufig auf den Gedanken kommen, daß die alte Fassung, da sie das Nichtausfüllen im Gegensatz zur Neufassung nicht eigens nannte, es auch nicht mit Geldbuße bedrohen wollte. Denn sonst hätte es der Neufassung nicht bedurft.

Zugleich ist die Neufassung *laxer*, da sie nur die Einhaltung der Fristen bewehrt, die von den *Statistikämtern* gesetzt werden (BStatG §15 III 1); die (landesrechtlichen) *Erhebungsstellen* können keine Fristen zur Ausfüllung der Fragebögen vorschreiben.
Und schließlich ist die neue Fassung *unklarer*: Es bleibt völlig im Dunkeln, wann die durch die Formulare »vorgegebene« (nicht: die »vorgeschriebene«!) Form erreicht ist: Ist jede Schlamperei Formverstoß, mit Bußgeld bewehrt? Oder positiv: Wie »ordentlich« muß der gesetzestreue Deutsche sein? Soll sich etwa gar der Inhalt der wolkigen Blankett-Bußvorschrift nicht aus dem Gesetz, sondern aus dem Willen der Drukkerei oder eines Statistikers ergeben, der die Fragebögen entwirft?

Teilergebnisse:

1. Total- oder Teilverweigerer können nicht mit Geldbuße belegt werden, desgleichen nicht formverachtende »Deformanten«; erst recht nicht bloße Zauderer.

2. Boykott-Aufrufe rufen darum nicht zu einer »mit Bußgeld bedrohten Handlung« auf [17].

3. Polizeiliche **Beschlagnahmen** von Aufforderungen zum »harten« oder »weichen« Boykott [18] sind unzulässig.

4. Fristsetzungen der Erhebungsstellen sind unwirksam [19], d.h. anfechtbar, wenn nicht unbeachtlich.

5. Vollends unlösbar sind die Probleme aus der Einführung der neuen **Strafvorschrift** (§§ 23 iVm 21 BStatG in Kollision mit VZG '87 §18) [20].

Dem VZG '87 ist der Boden entzogen: Sein Fundament, das BStatG '80 ist entfallen, sein neues, das BStatG '87, trägt in zentralen Punkten nicht; der Neubau ist ein unvollendeter Torso.

Zweiter Haupteinwand:
Fehlende »faktische Anonymisierung«
Da bekanntlich Gelegenheit Diebe macht, verlangte das BVerfG im Volkszählungsurteil [21], daß die Volkszählungsdaten bereits *in* den Statistischen Ämtern und Stellen zum frühest möglichen Zeitpunkt »*faktisch anonymisiert*« werden. Schon was das heißt, ist nicht ganz selbstverständlich. Diese Bezeichnung entstammt einer mehrjährigen Diskussion zwischen Datenschützern und Sozialforschern, bei denen die Vertreter der empirischen Sozialforschung (Statistiker, Epidemiologen, Meinungsforscher u. v. a.) möglichst wenig Behinderung durch lästigen Datenschutz, die Datenschützer möglichst effektiven Schutz der Bürger verlangten. Man einigte sich schließlich [22] auf eine »mittlere Linie«: Völlige (»mathematische«) Anonymisierung sei unmöglich, da mit hinreichend hohem Aufwand praktisch immer eine Repersonalisierung zu erreichen sei, zumal eine Vielzahl mathematischer Verfahren zur Reidentifizierung von Einzelpersonen aus statistischen Daten bekannt wurde. Sie sei auch nicht nötig: Für den Datenschutz genüge eine »faktische« Anonymisierung. Dagegen reiche eine bloße »statistische Anonymisierung« (= »Anonymisierung« nach statistischem Sprachgebrauch, auch »Aggregierung« genannt) nicht aus, bei der lediglich eine oder alle Identifikatoren (Name, Adresse, ...) aus dem Datensatz entfernt werden.

Was »faktische Anonymisierung« sei, wurde mit einer viergliedrigen Kettendefinition präzisiert:
1. Faktisch anonym ist jedes nicht personenbezogenen Datum iSd BDSG.
2. Personenbezogen ist jedes »personenbeziehbare« Datum.
3. Personenbeziehbar ist jedes Datum, das eine »speichernde Stelle« [23]
   a) entweder aus sich heraus
   b) oder unter Zuhilfenahme von Zusatzwissen auf eine konkrete Einzelperson beziehen kann.
4. Zusatzwissen ist das präsente oder mit vertretbarem Aufwand (z.B. aus zugänglichen Registern) beschaffbare Wissen *oder* Können (Software!, mathematische Verfahren) [24].

Diese in langer wissenschaftlicher Diskussion erarbeitete Erkenntnis ist nicht nur einhellige Meinung praktisch der gesamten Datenschutzliteratur [25], sondern auch Grundlage des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts [26].
Nach diesem Vorspann nun der gesetzliche Befund:

Das Volkszählungsgesetz 1987 verlangt entgegen dem BVerfG [27] an keiner Stelle die »faktische Anonymisierung« der erhobenen Daten durch die beteiligten Stellen (Erhebungsstellen, Statistische Bundes/ Landesämter, kommunale Stellen) **und ist deshalb verfassungswidrig.**

Eine ganze Kaskade von »Datenschutzvorschriften« verschleiert diesen zentralen Sachverhalt:
1. §15 I verlangt zunächst nur die Abtrennung der identifizierenden Hilfsmerkmale, nicht deren Lösung. Diese

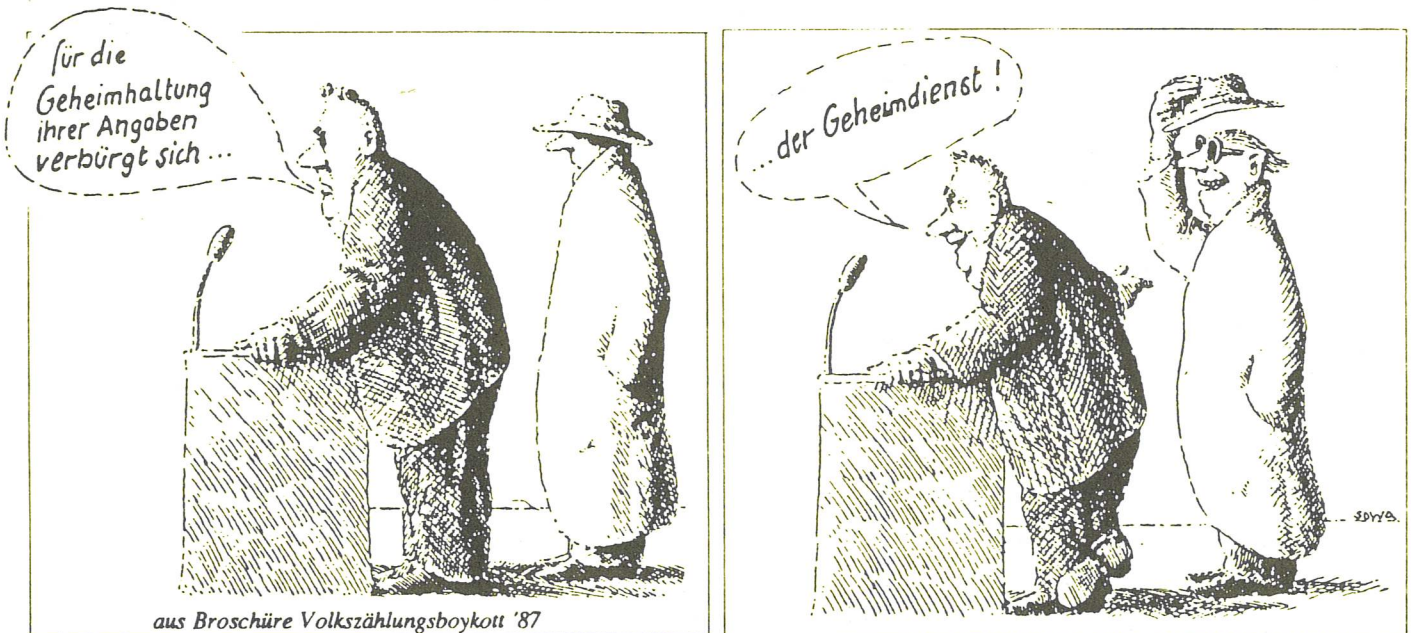

aus Broschüre Volkszählungsboykott '87
VOBO-Initiative Stuttgart

zählen also zum Zusatzwissen der speichernden Stelle, was eine jederzeitige Identifizierung erlaubt.

2. Aber auch ohne diese Identifikatoren sind die restlichen Daten (ich nenne sie im folgenden »Restdaten«) personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), da das zur Verdeutlichung des Personenbezugs erforderliche »Zusatzwissen« in den Dateien und Hilfsmitteln gerade der Statistischen Landesämter vorhanden ist.
   Die neuerlichen Untersuchungen von Brunnstein [28] u.a. haben empirisch bewiesen, was schon 1970 für »statistische« Daten [29] theoretisch behauptet, 1980 von Schlörer [30] mathematisch nachgewiesen und 1985 in einer unverdächtigen, weil offiziösen Studie der GMD [31] speziell auf die Volkszählungs-Restdaten hin konkretisiert worden war.

3. § 15 II: Die Vernichtung der Erhebungsformulare ändert an Punkt 2 und 1 nichts; d. h., die Restdaten bleiben personenbezogen und ungelöscht.

4. § 15 III 1: Die Lösung der Personenkennzeichensubstitute (Ordnungs- u.a. Nummern, §§ 15 III iVm 4 S. 1) ändert hieran ebenfalls nichts, da die personen-

5. § 15 III 2: Zudem bleibt sechs Jahre lang (!) der besonders riskante Identifikator »Arbeitsstättennummer« erhalten, der eine leichte Identifizierung von (vor allem ausländischen) Arbeitnehmern gestattet.

6. § 15 IV 2: Für die Löschung der Adresse (!) gilt das gleiche.

7. § 15 IV 3: Die jetzt erst im Gesetz aufgenommene Blockseite [32] ist zusätzlicher und besonders riskanter, weil aussagekräftiger Identifikator. Das Volkszählungsurteil berücksichtigt ihn noch nicht. Als unterste Ebene der »kleinräumigen Gliederung« war sie von den Automatisierern der öffentlichen Verwaltung bereits 1968 gefordert worden, damals als Voraussetzung des Personenkennzeichens [33].
   Sie verschafft über die bei Brunnstein angegebenen Zahlen hinaus eine zusätzliche drastische Erhöhung der Trefferwahrscheinlichkeit bei automationsgestützten Identifizierungen. Ihre Gefährlichkeit folgt aus einer Fiktion: Sie wird behandelt (übermittelt usw.) als Erhebungsmerkmal (§ 3 I 2).
   In Wirklichkeit ist sie viel mehr, nämlich die *örtliche* [34] und *zeitliche* Festlegung der Erfaßten und ihrer sozialen Zusammenhänge auf einen kleinräumigen lokalen Bezugsrahmen: Sie werden für staatlichen Zugriff auf Lebzeiten örtlich präsent.

Ich bestelle die TAZ
- Was denn sonst -

Ich abonniere
die tageszeitung

zum fortlaufenden Bezug. Das Abonnement verlängert sich automatisch um den angegebenen Zahlungszeitraum, wenn es nicht mindestens **3 Wochen** vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Wenn das Abo befristet sein soll, bitte extra angeben!

NAME/ADRESSE (des/r Empfänger/in):

ZAHLUNGSZEITRAUM: (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

○ monatlich: (**nur** über Einzugsermächtigung oder Scheck!)	29,—DM
○ vierteljährlich:	87,—DM
○ halbjährlich:	174,—DM
○ jährlich:	348,—DM

Bei Verschickung ins Ausland berechnen wir zusätzlich Mehrporto.

ZAHLUNGSWEISE: (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

○ **Einzugsermächtigung:**
Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die Abonnementsgebühren von meinem Konto abgebucht werden.
Dafür erhalte ich folgende Ermäßigung:
Vierteljahresabo 2,50 DM Halbjahresabo 5,00 DM Jahresabo 10,00 DM

Kontoinhaber/in: _____

Geldinst.: _____

Konto-Nr.: _____

BLZ.: _____

Diese Einzugsermächtigung wird ungültig, wenn ich sie **schriftlich** widerrufe.

Unterschrift: _____

○ **Gegen Rechnung.** Ich zahle sofort nach Erhalt der Rechnung. **Bitte keine Vorauszahlungen auf unser Konto!**
○ **Ein Verrechnungsscheck** liegt dieser Bestellung bei.

Diese Bestellung kann innerhalb von 7 Tagen schriftlich widerrufen werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Davon habe ich Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift _____

672 Ausschneiden, auf eine Postkarte kleben und an: taz-Abo, Postfach, 1000 Berlin 65 einsenden.

Hier wird ein Stück **Entwicklung unseres Sicherheitsstaates** deutlich, deren politologische Tragweite ich nicht abzuschätzen vermag: Die seit einiger Zeit von *Kriminal*strategen geforderte Zuordnung von kriminologischen Mikrodaten zu einem dicht geknüpften Ortsnetz zwecks »gesellschaftssanitärer« (Herold) Polizeiprävention wird nun auf soziologische Mikrodaten zwecks gesamtgesellschaftlicher Verwaltungsprävention ausgedehnt: Das Mikroraster steht nun erstmals als universales engmaschiges Schleppnetz

- für *beliebige*, nicht nur kriminologische Zwecke
- für *jegliche*, nicht nur polizeiliche Verwaltung zur Verfügung.

Eine der möglichen Konsequenzen: Individuelle »personenbezogene« Repression kann nun erstmals durch gezielte gruppen- und minderheitenspezifische Maßnahmen ersetzt – oder ergänzt werden.

Vermutlich ist damit eine neue Qualität »unseres« Staates entstanden.

---

8. § 14 I 1 iVm BStatG § 16 V 1: Die personenbeziehbaren »statistischen Daten können an Gemeinden und Gemeindeverbände weitergegeen werden, wo sie dem Ort des Geschehens näher und darum besonders brisant sind – sogar einschließlich der Blockseiten (§ 14 I 2) [36]. Die Weitergabe der Blockseite wird entgegen BStatG § 16 V 1 durch den legislatorischen Trick des VZG § 3 I 2 möglich, der das kleinräumige Raster der Blockseiten als Einzelangabe des Auskunftspflichtigen behandelt. Daß das BVerfG sogar verlangt hat, nach Zwecken detailliert zu unterscheiden, ob nicht die Übermittlung faktisch anonymisierter Datenbestände an die Gemeinden genüge [37], ist anscheinend völlig der Vergessenheit anheimgefallen.
9. § 17: Das großspurige »Verbot der Reidentifizierung« in § 17 tut so, als ob die Daten vorher anonymisiert wären. Das ist nicht der Fall [38], wie die Argumente (1 – 8) zeigen. Genauere Lektüre zeigt übrigens, daß dieser Paragraph ehrlicher ist als seine Überschrift:
   In Abs. I ist lediglich die Funktion der Volkszählungsdaten festgeschrieben, nicht ihre (personenbeziehbare) Qualität. Im Klartext: Diese personenbezogenen Daten dienen der Statistik.
   In Abs. II wird lediglich verboten, *außerhalb* der staatlichen oder kommunalen Statistikämter und der Erhebungsstellen konkrete Personen zu identifizieren; *innerhalb* bleibt es unbenommen.

Die Volkszählungsdaten in den Erhebungs- und Statistikstellen von Bund, Ländern und Kommunen sind und bleiben personenbeziehbar nach den Maßstäben des Datenschutzes. Nach dem insoweit verfassungswidrigen Volkszählungsgesetz 1987 brauchen sie nicht »faktisch anonymisiert« zu werden, wie es aber das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vorschreibt.

Dritter Haupteinwand:
Kein Mindesteingriff

Das Volkszählungsgesetz 1987 hat entgegen dem Volkszählungsurteil ohne Not versäumt, die auskunftspflichtigen Merkmale auf das Mindestmaß der Grunddaten zu beschränken. Die restlichen Angaben sollten freiwillig sein [39]. (...)

Anhang:
Einige Argumente gegen die Ausführung des VZG

1. *Abschottungsgebot* zwischen Statistik und Verwaltung:
   1) Die gesetzlich vorgeschriebene räumlich-personell-organisatorische Trennung der Erhebungs- von den Verwaltungsstellen wird in einigen Ländern [46] nicht eingehalten.
   2) Die zugehörige Datensicherung liegt im Argen [47]: Bundesweit ist die Tendenz zu beobachten, zwar schön säuberlich innerhalb der *allgemeinen* Verwaltung zu trennen, aber dann bei den *Rechenzentren* alle Vorsicht fallen zu lassen: Dort blickt ohnedies kein Außenstehender durch [48].
2. *Anonymität:* Das Verbot der Reidentifizierung (§ 17) ist nicht gewährleistet, da die Identifikationsangaben ebenfalls computergespeichert werden und die Löschung auch der Sicherungskopien nicht sicher ist [49].
3. *Dateien der zu Zählenden* (über die der Zähler s. u.) [50]:
   1) *Erhebungsdateien* werden aus den Meldedateien erstellt. Sie sind Arbeitsgrundlage für die Zähler – soweit wohl zulässig.
   2) Wenn Personen sich nicht als auskunftspflichtig erweisen, werden sie aus der Datei entfernt. Umgekehrt werden neu aufgefundene Auskunftspflichtige in die Datei aufgenommen – diese neue *Auskunftspflichtigendatei* ist nach Ende der Erhebung vollständiger als das Melderegister. Die Rechtsgrundlage dieser Datenveränderung ist BDSG § 9 I bzw. Länderparallelen.
   3) Dagegen fehlt sie wohl für die daraus erstellte oder auf sonstigen Wegen gewonnene Verweigererdatei [51].
4. *Datenschutzbeauftragte* wurden häufig bei der Ausarbeitung des Erhebungs- und Verarbeitungskonzepts nicht beteiligt [52].
5. *Erfassung der Volkszählungsdaten durch Personalcumputer (PC)* geschieht ohne ausreichendes ADV-Organisations- und Datensicherungskonzept, das Abschottung und Datensicherung sicherstellen würde [53].
6. *Falsche oder irrführende Angaben* sind in den Fragebögen oder ihren Anlagen enthalten:
   1) Die angegebenen *Rechtsgrundlagen* sind, wie erwähnt, fehlerhaft: Das angegebene BStatG von 1980 gilt nicht mehr und ist durch ein anderes mit wesentlich abweichendem Inhalt ersetzt.
   2) Die Befragten werden über die verschiedenen Nummern des VZG § 4 [54] nicht ausreichend unterrichtet.
7. *Gebäudevorerhebung:* Gelegentlich wird die Nummer des kleinräumigen Bezugsrahmens (?) bereits auf den Adreßaufkleber der Fragebogenübersendung – für alle sichtbar – aufgedruckt [55].
8. *Landesgesetze* zur Durchführung von § 14 I 3 (Abschottung) sind noch nicht erlassen [56].
9. *Zähler:*
   1) *Datenübermittlungen:*
   - durch Senatsamt für den Verwaltungsdienst der Hansestadt Hamburg von 40 000 Beamten aus Dateien der Besoldungs- und Versorgungsstelle [57]
   - von Adressen von nordrhein-westfälischen ~~Sozialhilfe~~empfängern an das jeweilige statistische Landesamt zwecks Bestellung von Zählern sind unverhältnismäßig und damit wohl von VZG '87 § 10 nicht gedeckt.

   2) *Einwände der Beschäftigten gegen Bestellung* wurden von ihren Dienstherren gelesen, statt sie ungelesen an das Statistikamt weiterzuleiten [58]: Bruch des Datengeheimnisses [59] und Verletzung der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht.
   3) *Mißbrauchsmöglichkeit* durch den Zähler: Die Daten liegen einige Wochen bei ihm zuhause.
   4) *Zählerdateien* der Erhebungsstellen sind nach VZG § 10 I und III wohl zulässig [60]. Für *Verweigererdateien* dagegen fehlt eine Rechtsgrundlage.

Anmerkungen

1 §§ ohne Bezeichnung sind solche des Volkszählungsgesetzes (VZG) 1987, wenn nicht der Zusammenhang ein anderes ergibt, zitiert mit (§§) 1 ff., (Absatz) 1 ff., (Satz) 1 ff.
2 Man hört von internen Überlegungen über das Vorgehen nach einem Scheitern.
3 »Die Volkszählung ist rechtwidrig« in: taz vom 19. 2. 87, S. 5

4 In der Planungstheorie steht fest, daß der Datenbedarf von Planungen über *neue* Fragen nicht im voraus erraten werden kann! Man benötigt außer den unbekannten künftigen Erhebungsdaten nur einige wenige Grunddaten – und *auch sie brauchen keine Volkszählung* (dazu sogleich)

5 Sie erfragen den zur weiteren Automatisierung erforderlichen »objektiven Wohnsitzbegriff«.

6 Die derzeit laufende »Nebenbefragungsaktion« einiger Meldebehörden zur Feststellung des objektiven Wohnsitzbegriffs für die Feststellung, wohin der Volkszählungs-Fragebogen zuzustellen ist, ist in den meisten Bundesländern wohl mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig.

7 entfällt

8 siehe Anmerkung 3

9 amtliche Statistik und Technisierung der Verwaltung. Nachtrag zur Volkszählung 1983: Leviathan 1984, 176 ff

10 Im Zuge der überstürzten Novellierungsbemühungen im Gefolge des Volkszählungsurteils und im Vorfeld der Staatssicherheitsgesetze wurde das Bundesstatistikgesetz 1987 erlassen und sogleich – noch vor dem Volkszählungsstichtag und entgegen den Warnungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in Kraft gesetzt. Siehe: Bundesbeauftragter für den Datenschutz (BfD): Schreiben an den Bundesminister des Innern vom 14. Januar 1987: Betr. Volkszählung 1987. Hier: Verhältnis des neuen Bundesstatistikgesetzes zum Volkszählungsgesetz 1987

11 entfällt

12 entfällt

13 Bundesverfassungsgericht: Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, zit. nach Umdruck

14 BStatG § 11 IV gibt insoweit wohl einen Rechtfertigungs-, nicht nur einen Schuldausschließungsgrund.

15 Dies war nach der alten Fassung unklar.

16 Komitee für Grundrechte und Demokratie: Bürgerinformation zur Volkszählung am 27. April 1983, Sensbachtal 1983

17 Irrig z. B. Engelhard, Schily; vgl. taz vom 23. 2. 1987

18 taz vom 23. 2. 1987

19 Nicht nur anfechtbar, sondern nichtig. Ausnahme: die Länder, die die Statistikämter als Erhebungsstellen verordnet haben: z. B. Bremen, aber nicht Bremerhaven. VO § 2 S. 2/3

20 BfD siehe Anm. 10, S. 2

21 BVG siehe Anm. 13, S. 52 f, 54 f

22 Nicht ganz: Die mächtige Lobby – sie liefert immerhin für Partei-, Markt- und Standespolitiken die empirischen Unterlagen – setzte nach vieljährigem Bemühen im neuen BStatG eine bequeme Sondervorschrift zu ihren Gunsten durch (§ 16 VI), obwohl bisher in allen bekannt gewordenen Fällen der Datenschutz nach übereinstimmender Meinung aller juristischen Fachleute die empirische Sozialforschung nicht ernsthaft beeinträchtigte.

23 Definition in § 2 III 1. BDSG (sowie Länderparallelen), erläutert in §§ 7, 22, 31, a. a. O.

24 Burkert, Herbert: Das Problem des Zusatzwissens, in: Kaase, Max u. a. (Hrsg.): Datenzugang und Datenschutz. Konsequenzen für die Forschung, Königstein/Ts. 1980, S. 142 ff

25 Man vgl. einen beliebigen wissenschaftlichen Kommentar zum BDSG unter dem Stichwort »personenbezogene« (d. h.: nicht anonymisierte) Daten; z. B. Simitis im 3BDSG-Kommentar

26 Begriff vom BVerfG. Siehe Anmerkung 21 (S. 52) und 24

27 BVerfG. Anmerkung 21 (S. 52)

28 Brunnstein: Über die Möglichkeiten der Re-Identifikation von Personen aus Volkszählungsdaten (Mitteilung Nr. des Institus für Informatik der Universität Hamburg), Hamburg 1986; in: Appel, Roland/Hummel, Dieter (Hrsg.): Vorsicht Volskzählung! Erfaßt Vernetzt & Ausgezählt. Köln 1987, S. 62 ff

29 Bereits 1971: Steinmüller, Wilhelm u. a.: Grundfragen des Datenschutzes. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, Regensburg 1971; abgedruckt in: BT-Drs. VII/3826 5 ff; für Daten der empirischen Sozialforschung: Anm. 24

30 Zusammengefaßt in: Schlörer, Jan: Anonymisierung von Mikrodaten für die Forschung; in: Kaase (Anm. 24) S. 118 ff

31 Paaß, Gerhard/Wauschkuhn, Udo: Datenzugang, Datenschutz und Anonymisierung. Analysepotential und Identifizierbarkeit von anonymisierten Idividualdaten, München, Wien 1985

32 Ist die Assoziation mit dem Blockwart unseligen Gedenkens wirklich so ganz zufällig, angesichts der auch sonst gerade in der Statistik (als der »Algebra des Nationalsozialismus« – sagte nicht Bakunin etwas formal ähnliches über eine »Algebra der Revolution«?), gerade in Volkszählungszusammenhängen virulenten Vorgeschichte? Zuletzt dazu Aly: Die restlose Erfassung im Nationalsozialismus; in: Appel/Hummel (Anm. 28), S. 163 ff

33 Während der letzten Volkszählung '83 liefen noch die organisatorischen Vorarbeiten; heute ist es »flächendeckend« (§ 1 I) realisiert worden.

34 Die Funktion der »kleinräumigen Gliederung« (§ 15 IV 3) ist die eindeutige, damit automationsgeeignete Verortung von statistischen Verwaltungsobjekten (Personen, -gruppen, - kontexte) auf Dauer.

35 Die zeitliche Festlegung sollte noch bei der Volskzählung '83 durch den Erhebungsstichtag geschehen, und durch den verbotenen Melderegisterabgleich (VZG '83 § 91) an die übrige Verwaltung weitergegeben werden. Das dürfte sich jetzt durch die Gestaltung der Formulare zur Beantragung der maschinenlesbaren Personalausweise erübrigen. Im übrigen ist das zeitliche »updating« der Volkszählungsdaten durch die Meldestellen durch § 11 I 1 oder 2 erlaubt (»Umgekehrter Melderegisterabgleich«)

36 Nur bei Veröffentlichung oder bei nochmaliger Weitergabe müssen die Blockseiten verfremdet werden, § 15 IV 4.

37 BVG S. 72 f

38 Richtig: Brunnstein, Volkszählung. Sicherster Ort: Der Spiegel 3/1987, S. 89

39 Koch, Thomas: Massive Kritik an der Volkszählung 87. Datenschützer Schapper: Volkszählung? So nicht!; Hamburger Rundschau vom 8. Januar 1987, S. 5

40-45 entfallen

46 Landesbeauftragte für den Datenschutz in Baden-Württemberg: 7. Tätigkeitsbericht, Stuttgart 1986; Koch (Anm. 39)

47 Die Daten liegen in Hamburg, sobald im Rechenzentrum angelangt, auf dem gleichen Rechner wie die Melderegister, desgleichen in Bremen, obendrein mit demselben Datenbankprogramm (ADABAS – Mitteilung Brunnstein), dessen Protokollierungstiefe der Benutzer manipulieren kann. Das wird formalrechtlich mit »Auftragsdatenverarbeitung gerechtfertigt; aber die damit eintretende *rechtliche* Trennung ist noch keine *räumliche* iSd BVerfG; siehe: Wedler, Willy: Volkszählung 1987. Der Einsatz des Computers bei den Erhebungsstellen dargestellt am Beispiel der Erhebungsstelle Bremen: CR 1987, 1, S. 58 ff (S. 60)

48 Typisch die Bremer Durchführungsverordnung. Sie enthält zwei volle Seiten Gesetzblatt über Aufgaben und Abschottung der Erhebungsstellen, eine Zeile über das Rechenzentrum der Bremer Verwaltung: für dieses gilt die Verordnung nicht (§ 5 IV 1) . . .

49 Koch (Anm. 39)

50 Für Näheres die detailreiche Schilderung bei Wedler (Anm. 47), S. 65 f

51 a. M. Wedler (Anm. 47), S. 65 f

52 vgl. Anm. 46 (LfD BaWü), Anm. 39. Anders Bremen: Wedler (Anm. 47)

53 Schapper, laut Koch (Anm. 39); a. M. f. Bremen: Wedler (Anm. 47), S. 65; korrekt Berlin: Dort wurden hierfür eigene Rechner beschaftt.

54 BStatG '87 § 17 Ziff. 8 erweitert VZG § 16 um die verschiedenen »Nummerungen« des § 4 (BStatG '87 S 31 Ziff. 9 – Terminologie noch aus der VO 1938 des Preußischen und Reichsinnenministers)

55 Gesehen in Wilhelmhaven.

56 taz vom 19. 2. 1987, S. 5 (RAV). Dagegen haben die meisten Länder die Abschottungsverordnung nach VZG § 9 III 3 erlassen (Funstellen bei Wedler (Anm. 47), S. 58

57 Schapper, laut Koch (Anm. 39)

58 Schapper, laut Koch

59 BDSG § 3 Abs. 1 iVm Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (auch aus »Nicht-Dateien«).

60 Wedler (Anm. 47), S. 62

Karl-Heinz Rogoll:

Die Bauchschmerzen der Datenschützer

Nahezu unverhohlen haben der Bundesbeauftragte für den Datenschutz (BfD), Dr. Reinhold Baumann, und in seinem Gefolge die Landesbeauftragten für Datenschutz erkennen lassen, daß ihnen die geplante Volkszählung erhebliche Bauchschmerzen bereitet: Insbesondere gravierende Widersprüche zwischen Volkszählungsgesetz und dem frisch veränderten Bundesstatistikgesetzt (in Kraft seit 22. 1. 1987) liegen ihnen im Magen.

So hat Baumann in einem Schreiben an den Bundesinnenminister vom 14. Jan. 1987, welches der taz zugespielt wurde, „Unsicherheiten" über die bei der Volkszählung anzuwendenden Rechtsvorschriften konstatiert und die Frage aufgeworfen, wie „dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Befragten Rechnung getragen" werden soll. In 30 kritischen Fragen listete Baumann auf, was auf Grund der inzwischen erfolgten Verabschiedung des neuen Statistikgesetzes geklärt werden müßte, damit die für Mai geplante Volkszählung „ordnungsgemäß" über die Bühne gehen könne.

Zwar beteuert Baumann, sein Schreiben an den Bundesinnenminister sei nicht so zu verstehen, daß er die Rechtmäßigkeit der Volkszählung grundsätzlich in Zweifel ziehe, er wolle vielmehr lediglich eine Klärung bestimmter Unsicherheiten erreichen. Die sodann von ihm aufgeworfenen Fragen sprechen allerdings eine deutlich andere Sprache:

So besteht bei ihm völlige Unklarheit darüber, welche Daten für Zwecke der Erstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (§ 16 Abs. 3 S. 2 BStatG) oder für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben (§ 16 Abs. 6) übermittelt werden dürfen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz fragt nach, ob Einzelangangaben aus allgemein zugänglichen Quellen i. S. d. § 15 Abs. 1 BStatG gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 von Geheimhaltung ausgenommen werden. Genauso unklar ist der Umfang der Auskunftspflicht (§ 15). Dies steht aber im krassen Widerspruch zum Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts. Der Bürger muß danach erkennen können, „wer, was, wann, wie und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß" (BVerfGE 65,1 [43]).

Wenn es unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht so traurig wäre, könnte fast ein Schmunzeln aufkommen, wenn man weiter liest, daß der Bundesdatenschutzbeauftragte rätselt, ob der Bußgeldtatbestand erfüllt ist,

- wenn die Auskunft nicht in der vorgegebenen Form erteilt wird,
- wenn die Frist von der Erhebungsstelle gesetzt wurde,
- wenn die Erhebungsvordrucke nicht „ordnungsgemäß" ausgefüllt zugehen und gar,
- wenn die Auskunft nicht erteilt wird.

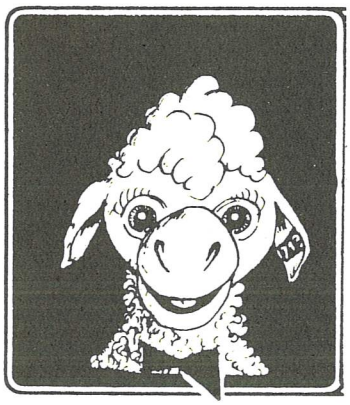

Wenn insoweit selbst der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Zweifel hat, ob und unter welchen Voraussetzungen die Bußgeldvorschrift des § 23 BStatG eingreift, läßt sich ohne weiteres ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Normenklarheit und -bestimmtheit konstatieren. Dann kann aber von keinem Bürger und keiner Bürgerin eine darüber hinausgehende Anspannung des Rechtsbewußtseins verlangt werden. Folglich kann eine Nichtbeteiligung an der Volkszählung keine Sanktionen auslösen. Dieses Ergebnis kann auch der Bundesinnenminister nicht durch eine dem entgegenstehende Erklärung korrigieren. Gesetzesauslegung hat allemal nach „objektiven" Maßstäben zu erfolgen und kann sich nicht nach subjektiven Einschätzungen, schon gar nicht eines Organes der Exekutive, richten.

Weitere schwere Zweifel Baumanns kommen zum Ausdruck, wenn er nach der Zulässigkeit der Nutzung der Arbeitsstättenzählungsdaten für Zwecke der Adreßdateien (§ 13) fragt und wissen will, ob einer eventuellen Verknüpfung der Adreßdateien mit den Erhebungdaten das Reidentifizierungsverbot des § 17 Abs. 2 VZG entgegensteht. Die Tragweite des § 17 BStatG über die Unterrichtung der zu Befragenden ist ihm ebenso unklar wie die Behandlung der Hilfsmerkmale (Name, Anschrift, Geburtsdatum) auf den Erhebungsvordrucken.

Zum Reidentifizierungsverbot des § 21 BStatG fragt er den Bundesinnenminister, ob dies auch die Zusammenführung mit nicht-statistischen Daten und die Zusammenführung zum Zwecke der Herstellung eines Unternehmens-, Betriebs- und Arbeitsstättenbezugs erfassen solle.

Die aus dem Schreiben erkennbar werdende Kette der Ratlosigkeit oder – um es auf den Punkt zu bringen – einer lediglich moderat vorgetragenen, tiefen Skepsis an der Rechtmäßigkeit der Volkszählung, ließe sich nahezu beliebig fortführen. Der Bundesdatenschutzbeauftragte hätte sich die Sache leichter machen können, wenn er dem Bundesinnenminister in seinem Schreiben mitgeteilt hätte, mit welchen gesetzlichen Regelungen des

Bundesstatistikgesetzes und des Volkszählungsgesetzes er einverstanden ist. Allerdings hätten sich dann seine fünfseitigen Ausführungen wohl auf einer halben Seite unterbringen lassen.
Die Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz werden von seinen Länderkollegen geteilt. Auch sie bemängeln den rechtlichen Wirrwarr. Wenn das Bundesstatistikgesetz in Bezug auf die Speicherung, Löschung und Trennung von Daten strengere Regelungen vorsieht als das Volkszählungsgesetz, dann aber in einem anderen Punkt, der Weitergabe von Daten z.B. an Universitäten zu Forschungszwecken oder zur Errichtung einer Adreßkartei von Arbeitsstätten sehr viel mehr erlaubt als das Volkszählungsgesetz, liegt es nahe, daß sich die Volkszählungsverantwortlichen, ganz wie es ihnen paßt, mal auf das eine und mal auf das andere Gesetz als Rechtsgrundlage berufen werden. Zudem streiten die Experten noch darüber, welchem der beiden Gesetze die übergeordnete Stellung zukommt.
Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß ein Bundesdatenschutzbeauftragter von Zimmermanns Gnaden seinem Dienstherrn gegenüber (er unterliegt gemäß § 17 Abs. 5 Bundesdatenschutzgesetz der Dienstaufsicht des Bundesinnenministers!!!) nur deshalb in dieser gravierenden Weise Bedenken über die Rechtsgrundlagen für die Volkszählung äußert, weil er selbst seinen Kopf noch rechtzeitig aus der Schlinge ziehen will. Wie das grüne Mitglied im Innenausschuß des letzten Deutschen Bundestages, Christian Ströbele, gegenüber der taz (vom 4. Febr. 1987) erklärte, habe der Bundesbeauftragte bereits bei den Beratungen des neuen Bundesstatistikgesetzes im Ausschuß seine Bedenken im Zusammenhang mit der Volkszählung angemeldet. Seine neuerliche Initiative zeige nach Ströbeles Ansicht nur: „Baumann will sich den Rücken freihalten, wenn die Volkszählung erneut in Frage gestellt werden muß."
In dem Bemühen, alle Verantwortung von sich zu weisen, sieht er sich – wie bereits ausgeführt – mit den Datenschutzbeauftragten der Länder einig. Wie gering das Vertrauen der Datenschutzbeauftragten in die die Volkszählung durchführenden Verwaltungsstellen tatsächlich ist, zeigt stellvertretend für andere Äußerungen das folgende Interview mit dem Bremischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Dr. Büllesbach.

(s.S. 23)

Egal, wie man die sibyllinischen Schlußäußerungen des Bremischen Datenschutzbeauftragten verstehen will, es läßt sich jedenfalls registrieren, daß auch der Datenbeauftragte selbst ein deutliches Mißtrauen gegenüber dem Statistischen Landesamt und den anderen mit der Volkszählung in Berührung kommenden Ämtern verspürt. Dazu haben er und seine Kollegen allen Anlaß – das zeigt die Praxis des „Datenschutzes" in der Bundesrepublik auch in anderen Staatsbereichen. Beispielsweise im Bundeskriminalamt (BKA): Dieses hat 1986 seine Erfassung erheblich ausgeweitet; seit Anfang 1986 ist die „Arbeitsdatei PIOS – Innere Sicherheit" (APIS) in Betrieb: in ihr sammeln die LKA's und das BKA Daten, die bislang in der PIOS-Terrorismus-Datei gespeichert wurden. Auch im Bereich der ebenfalls vom BKA

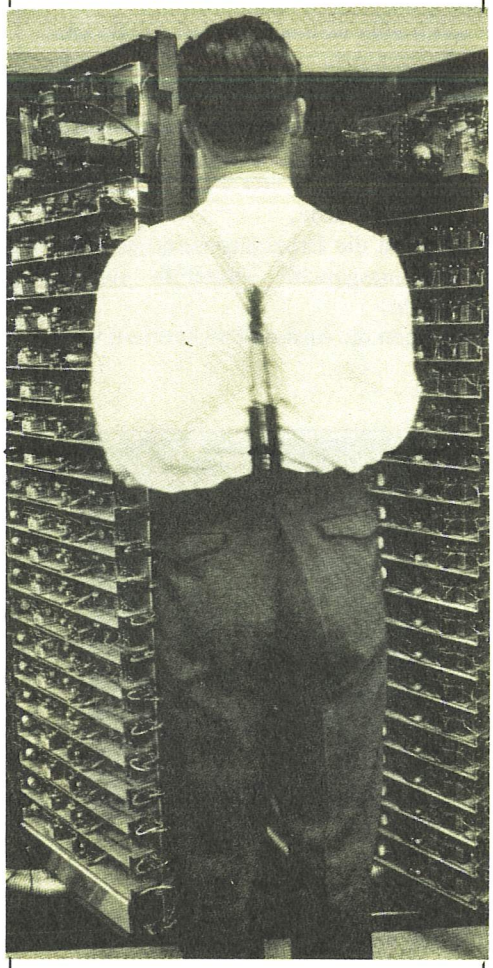

geführten SPUDOK-Dateien verzeichnet der Bundesdatenschutzbeauftragte eine kontinuierliche Ausweitung der Erfassung auf „andere Personen". Die gesetzlich vorgesehene Unterrichtung der Erfaßten über ihre Aufnahme in die Datei allerdings unterbleibt. An einem weiteren Punkt verstößt das BKA gegen die Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten: Es benutzt weiterhin das nachrichtendienstliche Informationssystem NADIS des Bundesamtes für Verfassungsschutz, obwohl vereinbart worden war, daß dieses nach der Einrichtung der BKA-eigenen Datenbank APIS unterbleibt (vgl. zum Vorstehenden: taz vom 11. 2. 1987 über den Bericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz).

Das alles zeigt: Verstöße gegen Rechtsgrundlagen oder noch schlimmer, Erfassung von Daten über Personen ohne jede Rechtsgrundlage sind an der Tagesordnung.

Aber auch wenn gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, führt dies nicht zu einem Mehr an Datenschutz und schon gar nicht zu einer Verbesserung der Durchschaubarkeit für die einzelnen Betroffenen, was über sie an Daten gespeichert wird. Die geforderte „informationelle Selbstbestimmung" verkommt zur Leerhülse.
Was von der Gesetzgebungspraxis im Bereich des Datenschutzes zu halten ist, verdeutlicht eine Äußerung des niedersächsischen Landesbeauftragten Klaus Tebarth, der seinen achten Tätigkeitsbericht mit „deutlichem Unbehagen für die bereits erkennbar werdenden Kräfte" verbindet, die „aus Gründen der Normensparsamkeit präzisen gesetzlichen Einzelregelungen über Zulässigkeit und Grenzen der Erhebung, Verarbeitung und insbesondere Weitergabe personenbezogener Daten zugunsten allgemeiner Generalklauseln widersprechen". (Weserkurier v. 18. 2. 1987)
Diese Art von Normensparsamkeit beinhaltet den systematisch angelegten Versuch, staatliche Erfassung möglichst effektiv – d.h. nahezu grenzenlose Erfassungsmöglichkeit bei geringstmöglicher Duchschaubarkeit und Kontrolle – zu gestalten. Dazu sind Generalklauseln wegen ihrer Schwammigkeit nunmal am besten geeignet. Bei dieser erkennbaren Zielvorgabe nützt es im übrigen wenig, nach detaillierten und alle Bereiche abdeckenden Gesetzen zu rufen, weil auch diese nur der umfassenden rechtlichen Absicherung staatlicher Prävention und Repression dienen würden.
Fast schon naiv, angesichts dieser Fakten und erkennbaren Tendenzen, die Frage zu stellen, ob bei der Volkszählung alles anders wird.
Die Volkszählung unterscheidet sich nur dadurch von den übrigen staatlichen Aktivitäten im datenrechtlichen Bereich, daß für sie ein immenser staatlicher Aufwand für Werbungszwecke getrieben wird, und zwar auch nur deshalb, weil der Staat etwas von seinen Bürgerinnen und Bürgern will.
Uneingeschränkte Aufklärung ist dabei allerdings nicht gefragt. Das Werben um Beteiligung an der Volkszählung soll das Mißtrauen der Bevölkerung in die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch die staatlichen Stellen abbauen. Angesichts der Tatsache, daß für Bundesinnenminister Zimmermann Datenschutz sonst schlichtweg den Ruch des Täterschutzes trägt, wird sich daran aber wohl kaum etwas ändern.

„Man kann nie nie sagen!“

Interview mit dem Bremischen Landesbeauftragten für Datenschutz, Dr. Büllesbach, zur Gebäudeerhebung und Volkszählung / Datenschutz hängt ab von personeller Ausstattung / Räumliche Trennung der Ämter gegen Datenvernetzung

Von Susanne Paas

taz: *In Bremen läuft mit der „Gebäudeerhebung“ gerade der erste Teil der Volkszählung an. Was halten Sie als Datenschutzbeauftragter davon?*

Dr. Büllesbach: Die Gebäudeerhebung entspricht an sich der Rechtslage. Das Verfahren ist gesetzlich vorgesehen. Wir haben es geprüft und mit dem Statistischen Landesamt im Detail durchgesprochen. Datenschutzrechtlich können wir nichts dagegen sagen.

Auf dem „Mantelbogen“, der Namen und Anschrift enthält, und auf den eigentlichen „Erhebungsbögen“ taucht dieselbe Heftnummer auf.

Büllesbach: Außer der Gebäudezählung gibt es ja im Mai noch die Personen-, Wohnungs-und Arbeitsstättenzählung. Mit den Heftnummern sollen nur die einzelnen Bögen jeweils einer Person zugeordnet werden. Die Nummern werden gelöscht, sobald die Bögen zusammengeführt sind.

Sie glauben, daß die Heftnummern gelöscht werden?

Büllesbach: Das prüfe ich, indem ich das angucken gehe. Der Innensenator wie auch die Mitarbeiter und der Leiter des Statistischen Landesamtes gehen sehr auf unsere Bedingungen und Forderungen ein. Die sind unheimlich kooperativ, die wollen ihre Statistik wirklich nicht gefährden.

Wir wollten sicherstellen, daß der verfassungswidrige Melderegisterabgleich nicht unter der Hand nochmal eingeführt wird. Da haben wir uns das Abschottungsverfahren beim Rechenzentrum der Bremischen Verwaltung zeigen lasen. Mein Mitarbeiter war da und hat sich das erläutern lassen und hat noch Vorschläge gemacht, wie das noch sicherer gemacht werden kann.

Können Sie guten Gewissens sagen, daß die Abschottung der Ämter voneinander funktionieren wird? **Büllesbach:** Ja. Mein Mitarbeiter war einen ganzen Vormittag dort. Das ist gewährleistet.

Für die Erhebung wird der gleiche Rechner benutzt wie für die Meldestelle.

Büllesbach: Man benutzt das gleiche Rechenzentrum.

Wenn die Daten schon vorliegen, werden sie für den unmittelbaren Zweck der Volkszählung unter Ihrem kritischen Auge vielleicht getrennt gehandhabt-aber in einem halben Jahr können sie für ganz andere Zwecke verwendet werden.

Büllesbach: Da sind wir in einer gewissen Daueraufgabe. Wir müssen immer mal wieder hingucken und fragen: Was habt ihr mit den Daten gemacht? Die Trennung von Hilfs-und Erhebungmerkmalen und die Löschung zieht sich ja im Extremfall bis zu 5 Jahren hin!

Wie wollen Sie das kontrollieren?

Büllesbach: Um so einer Daueraufgabe gewachsen zu sein, sind wir personell einfach unterbesetzt. Ich kann mich nicht nur noch mit der Volkszählung beschäftigen. Kontrolle muß man auch durch Personal gewährleisten.

Auf dem Mantelbogen sind die „Hilfsmerkmale“, also Name, Anschrift und Geburtsdatum der Befragten, eingetragen. Wozu werden sie verwendet?

Büllesbach: Es besteht ja Abgabepflicht, da findet eine Rücklaufkontrolle statt. Man prüft, ob sich alle Bewohner geäußert haben. Nachher hat man dann die Verweigererdatei all derjenigen, die nicht ausgefüllt haben. Ich möchte nun darauf geachtet wissen, daß diese Kontrolldatei beim Ststistischen Landesamt verbleibt und nicht räumlich ins Stadt-und Polizeiamt wechselt. Für die Durchführung von Mahn-und Bußgeldverfahren sollen dann Mitarbeiter der Polizei zum StaLa abgeordnet werden. Das ist im Gesetz so gar nicht vorgesehen, da haben wir in Bremen eine bessere Lösung gefunden.

Angesichts der Vernetzungsmöglichkeiten ist es erstaunlich, wie Sie auf räumliche Trennung vertrauen.

Büllesbach: Vernetzung setzt einen Datenverbund zwischen den Ämtern voraus. Der existiert nicht.

Warum werden die Hilfsmerkmale nach der Abgabe überhaupt aufbewahrt?

Büllesbach: Die werden ja vernichtet — spätens 2 Wochen nach Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl des Landes. Das kann sich allerdings hinziehen. Das Statistische Landesamt rechnet da mit Jahren.

Können Sie als Datenschutzbeauftragter aussschließen, daß Hilfs-und Erhebungsmerkmale zusamemngeführt werden?

Büllesbach: Was kann man schon ausschließen? Ich kann nie nie sagen. Ich kann aber durch Mitwirkung an Organisationsstrukturen strukturell sicherstellen, daß das eigentlich nicht eintreten kann. Das Statistische Landesamt hat viel begriffen in diesem Zusammenhang, jedenfalls merke ich das deutlich, wenn ich mit dem Leiter Volker Hannemann telefoniere

Was sagen Sie zur Weitergabe der Erhebungsmerkmale?

Büllesbach: Im Gesetz sind Übermittlungsregelungen vorgesehen und zugelassen. Der § 14 ist im Vergleich zum alten Gesetz erheblich reduziert. Insbesondere gibt es jetzt ja keinen Abgleich mit dem Melderegister mehr.

Die Daten über Personen und Wohnungen sollen zu Informationen über „Blockseiten“ aufbereitet werden. Für jeden einzelnen Häuserblock von Straßenecke zu Straßenecke wird man auswerten, wie viele Arbeitslose, Kinderreiche, Ausländer usw. es da gibt — da kann man ja ein perfektes Sozialstrukturprofil erstellen!

Büllesbach: Ja, das ist kein unbrisanter Punkt. Die Blockseiten müssen so bemessen sein, daß keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich sind. Da haben wir bei der Gesetzgebung ausdrücklich drauf geachtet.

Wer Bewohnerin einer solchen Straßenhälfte ist, wird dann trotzdem profiliert und gehört doch zu einer oder mehreren Gruppen, für die dann bestimmte Maßnahmen vorgesehen werden können.

Büllesbach: Richtig. Das stellt man aber auch bei anderen Projekten der Sozialforschung fest, z. B. bei Sozialstrukturerhebungen. Das passiert oft.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts war ja vorab zu prüfen, ob diese Totalerhebung überhaupt notwendig ist. Ist das passiert?

Büllesbach: Der Bundesinnenminister hat Fachstatistiker, die Deutsche Gesellschaft für Soziologie und ein Professorengremium angehört. Die haben gesagt, daß die Totalerhebung nötig ist.

Die Professoren waren ja früher mal die größten Kritiker, zum Beispiel die „Berliner Vierzig“. Zum Teil haben dieselben Personen nun erklärt, daß die Volkszählung nötig ist. Die brauchen auch Daten für ihre Forschungszwecke und haben gemerkt, daß sie sich ihr eigenes Wasser abgegraben haben.

Hier in Bremen gibt es sehr viele Leute, die bei der Volkszählung auf keinen Fall mitmachen wollen. Was haben die zu erwarten?

Büllesbach: Der Innensenator hat erklärt, er werde weitgehend auf Zwangsmaßnehmen, die ihm das Gesetz ja bietet, verzichten. Die Bremer Politiker und Statistiker bauen auf öffentliche Aufklärung über die Notwendigkeit der Volkszählung.

Übrigens gibt es in Bremen auch bei der Bestellung der Zählerinnen und Zähler die Strategie, erst mal durch Werbemaßnahmen viele Freiwillige zu finden.

Die Zählerr/innen sollen nicht in der Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden?

Büllesbach: Wenn die Zähler bestellt werden, gucke ich mir punktuell die Listen an, wie die eingesetzt werden.

Sie selbst kennen die Risiken dieser Erhebung. Wie stehen sie zum Boykott?

Büllesbach: Man kann den Datenschutz nicht zum Vehikel für den Boykott machen. Das ist eine politische Frage. Ich kann aber verstehen, daß in der Öffentlichkeit ein Unbehagen entsteht.

Werden Sie ihren Bogen ausfüllen?

Büllesbach: Ich kann ja als Datenbeauftragter schlecht zum Boykott aufrufen.

Netzwerk

Betriebs- und Arbeitsstättenzählung

Volkszählung. 10 Minuten, die uns helfen, Sie im Griff zu behalten. (Ihr Statistisches Bundesamt)

Das statistische Bundesamt meint, die vorhandenen Daten und Statistiken reichen nicht aus, „Die Beschäftigungsstatistik erfaßt nur etwa 75 % aller Erwerbstätigen und das auch nur mit einigen wenigen Angaben. Der Haushaltszusammenhang wird z.B. nicht ermittelt. Informationen über Beamte, Selbständige und alle nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten liefert die Beschäftigungsstatistik ebenfalls nicht." Es gibt noch andere Statistiken, die jedoch „regional häufig nicht so differenzieren, wie das bei der Arbeitsstättenzählung der Fall ist. Darüberhinaus gibt es für einige Wirtschaftsbereiche, wie die freien Berufe und Organisationen ohne Erwerbszweck, keine laufenden Statistiken; für diese bildet die Arbeitsstättenzählung die einzige umfangreiche Informationsgrundlage." (1)

Nachfolgend einige Erläuterungen zur geplanten Arbeitsstättenzählung.

Was ist eine Arbeitsstätte?

Als Arbeitsstätte gilt jede örtliche Einheit (ein Grundstück oder eine abgegrenzte Räumlichkeit), in der eine oder mehrere Personen unter einheitlicher Leitung regelmäßig haupt- oder nebenberuflich erwerbstätig sind. Somit ist für jede Hauptniederlassung, jede Zweigniederlassung, jeden Filialbetrieb, jede Werkstätte, jede Praxis, jede Geschäftsstelle, jedes Büro, jede Dienststelle einer Behörde usw. ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

Auch Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister und Werkvertragspartner gelten als Selbständige und haben deshalb einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Arbeitsstätten von Heimarbeitern werden jedoch nicht erfaßt.

Aber Büros von Vereinen, selbständiger Künstler, Hebammen... werden mitgezählt. (3) Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Arbeitsstätten, Unternehmen und Vereine.

Wonach wird gefragt

Wie auch bei der Zählung der Privathaushalte wird nach Name, Adresse der Arbeitsstätte gefragt. Diese sogenannten Hilfsmerkmale sollen laut Gesetz zum frühestmöglichen Zeitpunkt von den übrigen Hilfsmerkmalen getrennt werden. Dann im Hauptteil: Wer ist der Träger der Arbeitsstätte? Nennen Sie genau die wirtschaftliche Tätigkeit oder das Aufgabengebiet! Welche Waren oder Güter werden hergestellt, repariert, gehandelt (Großhandel, Einzelhandel)? Welche Waren oder Leistungen werden vermittelt? Welche sonstigen Tätigkeiten, Transportleistungen, Dienstleistungen werden erbracht? Und was von all dem tun Sie hauptsächlich?

Dabei werden möglichst genaue Angaben verlangt: nicht Fahrzeuge, sondern Krafträder, Kraftwagen; nicht Metallwaren, sondern Metallmöbel, Beschläge; nicht Bekleidung, sondern Herrenoberbekleidung, Wäsche, Kopfbedeckung. Wann wurde der Laden eröffnet? Neueröffnung oder Umzug? Wieviele Inhaber arbeiten mit? Wieviele Familienangehörige arbeiten unbezahlt? Wieviel Beamte, Angestellte, Facharbeiter, sonstige Arbeiter und Auszubildende gibt es? Wieviele Teilzeitbeschäftigte? Wieviele Ausländer! (Und jeweils: männlich? weiblich?) Was ist im letzten Jahr insgesamt an Löhnen ausgezahlt worden? Ist der Inhaber oder Leiter in der Handwerksrolle eingetragen? Welche Rechtsform hat das Unternehmen? (2) Es folgen noch einige Fragen nach Haupt- und Zweigniederlassungen.

Zu welchen Statistiken werden die Daten benutzt?

Die Ergebnisse der Angaben aus der Arbeitsstättenzählung können sich aufs ganze Bundesgebiet beziehen oder auf kleinere Gebiete bis zu Gemeinden oder Gemeindeteilen mit mehr als 50 Arbeitsstätten. In den allgemein zugänglichen Veröffentlichungen dürfen auch Angaben über einzelne Betriebe enthalten sein. Wenn es z.B. in einem Gemeindeteil nur einen Drucker gibt, kann man u. U. schnell nachsehen, wieviel Leute bei ihm arbeiten. Die Wahrung der Anonymität ist hier vom Gesetz z.T. nicht einmal vorgesehen (§ 14 (5).

Darüberhinaus gibt es eine Unmenge anderer regelmässiger Statistiken, für die die Arbeitsstättenzählung interessant ist, als Auswahlgrundlage für Stichproben oder um die Basisdaten zu liefern. Das geht von der Statistik über Arbeitsverdienste im Handwerk über die Statistik der Erzeugerpreise bis zur Reiseverkehrsstatistik.

Dabei ist die Kartei im produzierenden Gewerbe von zentraler Bedeutung. Sie „steuert und organisiert die technischen Abläufe für alle Statistiken des produzierenden Gewerbes und ist somit Kernstück dieses gesamten Systems." (3) Sie dient zur rationellen Arbeitsorganisation in den Statistischen Ämtern. Diese Kartei soll mit der Arbeitsstättenzählung auf den neuesten Stand gebracht werden. (§ 15 (5).

Die offiziellen Verwendungszwecke aller genannten Statistiken u.a.:

Erstellung von Flächennutzungs- und Bauleitplänen, Arbeitsmarktanalyse, Berechnung des Arbeitskräftepotentials, Auswirkungen des strukturellen Wandels, Qualifikationsstruktur der Erwerbspersonen, Bedeutung der Teilzeitbeschäftigung, Frauenerwerbstätigkeit, Beurteilung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung, Grundlagen zukünftiger Ausländerpolitik, Verkehrsplanung ...

Wir können uns nun sagen: „Was soll's? Die Daten haben sie doch sowieso alle!" Das mag zwar oft stimmen, aber sie stehen nicht so hübsch beieinander. Die Sozialversicherung hat natürlich noch viel mehr Daten über die Arbeitnehmer, aber die Verknüpfung mit den Daten aus Handelsregister, Meldebehörden, Berufsgenossenschaften, Finanzämtern usw. ist doch nicht so ganz einfach. Die Daten passen nicht zusammen, sind verschieden alt, außerdem wäre ein solcher Abgleich zur Zeit illegal.

Die einzelnen Daten sind auch nicht das gefährlichste, die Kombination der Angaben macht's. Ein aktueller, einheitlicher, vollständiger Datenbestand hat eine ganz andere Qualität als viele verstreute Einzeldaten.

Diese Erkenntnis lag wohl auch schon bei der Volkszählung 1939 zugrunde, als die Nazis mit aus heutiger Sicht einfachen Mitteln eine zentralisierte Datensammlung anlegten. Die Folgen sind bekannt: sie reichten von Zwangsverpflichtung bestimmter Berufsgruppen zu Kriegsdiensten bis zu KZ-Einweisungen. Der heutige Stand der Technik eröffnet Möglichkeiten in einer Dimension, die wir uns garnicht vorstellen können.

Angeblich soll die Volkszählung eine bessere Planung ermöglichen, die Planungen, die nach Volkszählungen in der Vergangenheit realisiert wurden, zeigen uns, daß es nicht so ist (AKWs, Umwelt, Arbeitsmarkt usw.), außer-

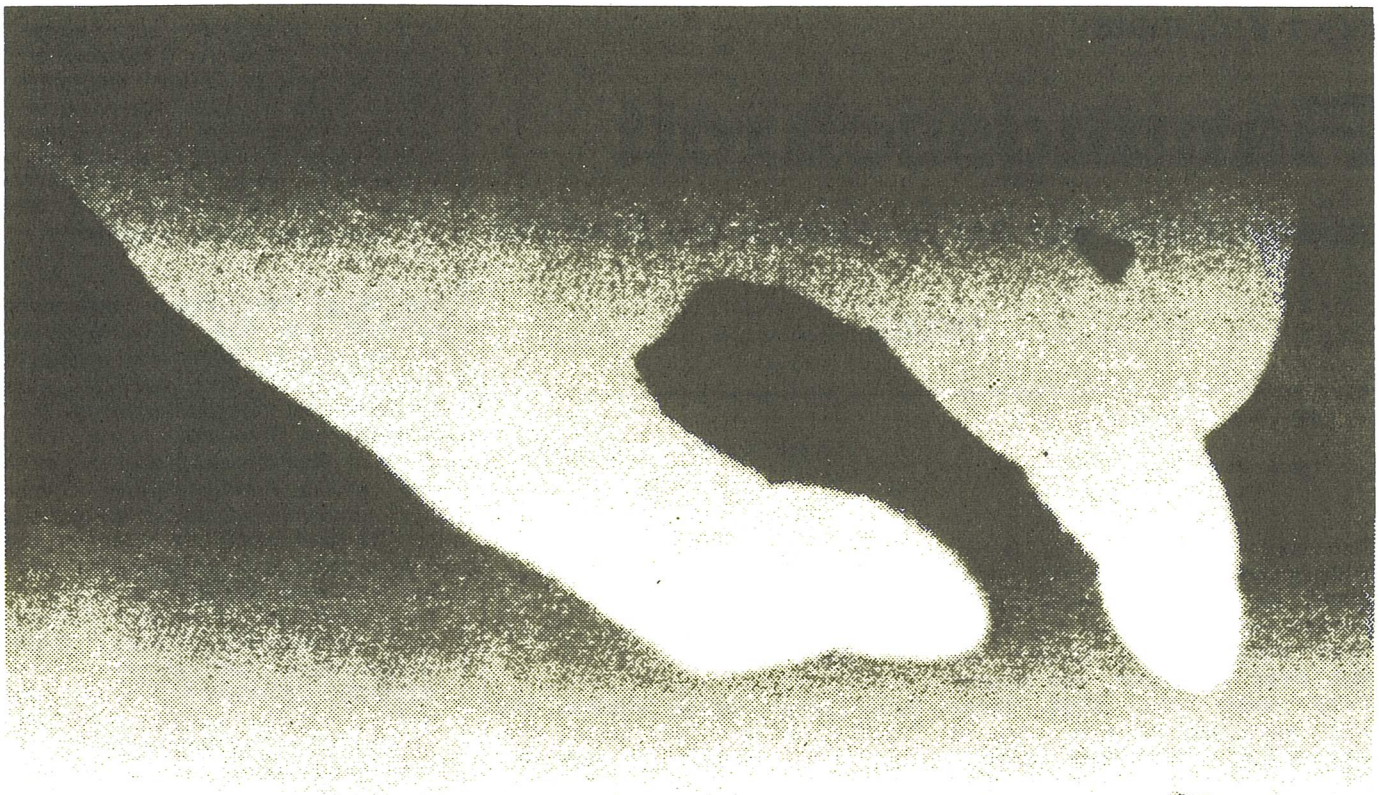

Volkszählung '87

dem sagen auch Fachleute, daß eine Totalerhebung wie die Volkszählung für die Planung weder notwendig noch geeignet ist.

Wozu ist ein Volkszählung tatsächlich geeignet?

Ein standardisierter Grunddatenbestand über die Gesamtbevölkerung, über Gebäude und Arbeitsstätten ist ein wichtiger Bestandteil eines Sicherheits- und Überwachungssystems. Ein solches Überwachungssystem kann kritische Potentiale erkennen und unterdrücken, kann die Entwicklungen aufgrund von Computer-Modellversuchen vorbeugend in die gewünschte Richtung beeinflussen (z.B. durch Maßnahmen sozialer Kontrolle). So kann die gesellschaftliche Entwicklung manipuliert werden, Grenzen vorgegeben werden, innerhalb welcher „Freiheit" in einer vom Staat gewünschten Form stattfinden kann. Daß eine solche, zentral geplante und überwachte Gesellschaft nicht in unserem Interesse sein kann, ist wohl klar. So müssen wir die Volkszählung, die Sicherheitsgesetze und den neuen, maschinenlesbaren Personalausweis (hoffentlich weiß auch jeder, daß der neue Ausweis ab 1. April eingeführt wird! Während des gesamten Monates März können noch verlorene, gestohlene oder versehentlich in die Waschmaschine geratene Ausweise durch die alten, grauen Lappen ersetzt werden. Das bedeutet Schonfrist bis 1992!) als Maßnahmen der Machtabsicherung und Machtausweitung des Staates begreifen.

Kriegs- und Katastrophenplanung

Für die Kriegs- und Katastrophenplanung ist die Volkszählung und insbesondere die Arbeitsstättenzählung sehr interessant. Man möchte natürlich gerne wissen, wieviel Leute zum Kriegsdienst abgezogen werden können, ohne daß die Versorgung zusammenbricht, auf welche Transport- und Arbeitsleistungen man im Katastrophenfall zurückgreifen kann, welche stillen Reserven es gibt. Die genaue Einteilung der Fragen nach der wirtschaftlichen Tätigkeit entspricht diesem Bedürfnis.

Das Ganze ist im Zusammenhang mit dem Arbeitssicherstellungsgesetz, dem Wirtschaftssicherstellungsgesetz und dem Transportsicherstellungsgesetz zu sehen. Diese Gesetze wurden 1968 im Rahmen der Notstandsgesetze verabschiedet und ermöglichen, daß „im Verteidigungsfall und in Spannungszeiten" sowohl Unternehmen als auch Arbeitnehmer auf die nötige Arbeit verpflichtet werden können. Dazu können umfassende Auskunftspflichten, Buchführungs- und Meldepflichten, Vorschriften zur Vorratshaltung, Geheimhaltungspflicht und bei Zuwiderhandlung heftige Strafen kommen.

Bei der Frage, „Was passiert, wenn der Zähler vor der Tür steht?" gilt dasselbe wie bei der Volkszählung. Man sollte sich bemühen, den Zählern und Behörden möglichst viel Arbeit zu machen:
Auskunftpflichtig ist nur die Leiterin oder Inhaberin und die muß ja nicht immer da sein, und überhaupt, wer ist denn hier die Chefin?

Man könnte die Fragebögen entgegennehmen, sie zu einer Sammelstelle bringen und behaupten, sie wären mit der Post losgeschickt worden etc. ....

(1) Stellungnahme des Statistischen Bundesamtes zum Gesetzentwurf
(2) Begründung des Volkszählungsgesetzes
(3) Aus den Erläuterungen zum Arbeitsstättenbogen

CONTRASTE

März '87

Inger Kuhlmann:

Planungsschrott

Informationen aus der Innenwelt der Statistik

PROLOG:

DIE *ARROGANZ*

DER **MACHT**

"Ich darf zum Schluß, da ja die Volkszählung des Jahres 1981 droht, aus der Bibel zitieren. Sie werden verzeihen, daß ich nicht 'Karl Marx' zitiere, sondern aus dem alten Testament, das unserer Partei doch näher liegt. Schon 1000 Jahre vor Christus - hat es eine solche Volkszählung gegeben. Da heißt es im 2. Buch Samuel:

> Aufs neue entbrannte der Zorn des Herrn wider Israel. Er reizte David gegen es auf und sprach: "Gehe hin, zähle die Israeliten und die Judäer"
>
> Sie streiften im ganzen Lande herum. Dann kamen sie nach 9 Monaten und 20 Tagen nach Jerusalem zurück . . .
>
> Davids Herz fing an zu pochen, als er das Volk gezählt hatte, und er betete zum Herrn: "Ich habe schwer gesündigt, daß ich also tat. Nun, Herr, entferne die Schuld Deines Knechtes, denn überaus töricht habe ich gehandelt" . . .
>
> So ließ der Herr eine Pest in Israel vom Morgen bis zur festgesetzten Zeit wüten, es starben aus dem Volk von Dan bis Beerseba 70.000 Mann.

Zwei Lehren daraus: **Erstens.** Die Statistik ist eine Üble Sache, eine Gott nicht wohlgefällige, eine sündige Sache. Ich kann den Beamten der Ämter auch diese Schlußfolgerung nicht ersparen. **Zweitens.** Eine tröstliche Erkenntnis: Was auch immer Politiker falsch machen, die Zeche zahlt immer das Volk. Das ist auch gut so; denn wer von uns wäre noch Politiker, wenn wir die Zeche für den Unfug, den wir anrichten, selbst bezahlen müßten?"

(Heiterkeit und Beifall bei der CDU/CSU)

* * * * * * * * * * * * * * * * *

*(Aus dem Bundestagsprotokoll vom 29.11.79 in der 3. Lesung zum "Volkszählungsgesetz". Es sprach der CDU-Abgeordnete Broll)

1) Heimliche Argumente gegen die Volksaushorchung:

Nicht nur mehr als zwei Drittel der Bundesbürger/innen lehnen die für Mai '87 geplante Volksaushorchung (VAH) ab /1/, auch in den Reihen der Statistiker/innen wird vereinzelt Kritik laut. Zwar wird von ihnen die angebliche "Wertfreiheit" der Statistik nicht in Frage gestellt - es würde wohl doch zu sehr die eigene Identität ankratzen, würden sie einsehen, daß Statistik immer Mittel zum Zweck war und ist, und von daher, zumindest solange dieser Zweck eben nicht die Errichtung einer humanen, herrschaftsfreien Gesellschaft ist, grundsätzlich keine (im eigentlichen Sinne!) fortschrittliche gesellschaftliche Funktion haben kann.
Aber als Beamte/innen sind sie eben daran interessiert "gute Arbeit" zu leisten, d.h. möglichst "gute", also "richtige" Ergebnisse zu erzielen.
Und da ist eine Totalerhebung, wie es die geplante VAH wäre, das falsche Instrument, so ist zu hören, weil bereits 5% Verweigerungsanteil ausreichen, um die Ergebnisse unbrauchbar zu machen /2/.
Und dieser Prozentsatz wird von Statistiker/inne/n sowieso schon als sog. "natürlicher" Boykottanteil erwartet (Personen, die der Totalerfassung einfach entgehen, ohne daß sie bewußt boykottieren,...), wodurch das inzwischen milliardenschwere Projekt also bereits aus systemimmanenten Gründen zum Scheitern verurteilt ist, zumindest, was die vorgegebenen Begründungen für die VAH betrifft.
Da nun evident (und für alle Fälle auch noch "empirisch belegt") ist, daß bei erzwungenen Aussagen der so bezeichnete "Meßfehler" (falsche Aussagen etc.) extrem hoch und zusätzlich noch ausgesprochen schwer "kalkulierbar" ist, andererseits dieser Meßfehler sehr niedrig ist bei freiwillig erteilten Auskünften (z.B. wegen mißverstandener Frage), werden als Alternative sog. Stichprobenverfahren ohne Auskunftspflicht, also auf freiwilliger Basis, angepriesen.

Nun haftet zwar diesen Stichprobenverfahren der sog. Stichprobenfehler an, dieser aber ist wiederum "kalkulierbar", und damit wäre die Welt der Statistiker/innen dann ja wieder in Ordnung.
Um nun diesen Stichprobenverfahren eine solide mathematische Grundlage zu geben, würde es ausreichen, die "Grundmenge" zu kennen, auf welche sie dann angewendet werden: also eine **Zählung** des Volkes im eigentlichen Sinn, eine Zählung der vorhandenen Nasen. Dabei würde dann das in der VAH-Werbung verwendete Symbol des Abakus, durch welches eine unglaubliche Verniedlichung und Verharmlosung der eigentlichen, realen Gegebenheiten suggeriert werden soll, schon fast treffen. (46 Millionen DM war diese Werbung den VAH-Betreibern bisher wert! /3/)

Nach Ansicht mancher Statistiker/innen ist selbst diese "Nasenzählung" überflüssig, weil, selbst ohne vorhandene Vorinformation, wiederum durch Stichprobenverfahren, eine Schätzung dieser Grundgesamtheit mit beliebiger Genauigkeit möglich sei /4/.

So wird dann auch häufig vorwurfsvoll und beleidigt (an die Adresse der Gesetzgeber/innen) bis unverhohlen neidisch auf das große Vorbild **USA** verwiesen /5/, wo ausschließlich mit freiwilligen Stichprobenverfahren gearbeitet wird, wo die erhobenen Daten angeblich extrem gut geschützt würden, und wo, wegen der Transparenz für die Bürger/innen (freedom of information act), deren Verhältnis zur amtlichen Statistik von Vertrauen und dem Willen zur Mitarbeit geprägt sei. Das Resultat all dieser Maßnahmen seien annähernd fehlerfreie Ergebnisse!

Nun denn, es sei dahin gestellt, wie die Statistiker/innen es schaffen, die "Richtigkeit" ihrer Ergebnisse zu diagnostizieren. Gehen wir davon aus, daß die dort stattfindende Planung tatsächlich das Ergebnis von "richtigen" statistischen Erhebungen sein sollte, so wäre dies doch eher ein Grund dafür, nicht auch noch dazu beizutragen, daß solche "richtigen" Ergebnisse zustande kommen (beachten wir die Vorreiterrolle, die die USA unter den westlichen Industrieländern spielt, was Massenarmut und soziale Verelendung

angeht, bedenken wir die innovative power, die von der Hochrüstung ausgeht, welche wiederum eine Spitzenstellung der USA garantiert, was ihre Verschuldung angeht).

2) Geheime Argumente für die Volksaushorchung:

Der geschätzte Anteil der VAH-Muffel von 2/3 der BRD-Bürger/innen läßt erwarten, daß sich auch unter den Mitarbeiter/inne/n in den statistischen Ämtern einige finden lassen. So war aus gut unterrichteten Kreisen zu hören, daß in den Ämtern die Mitarbeiter/innen dezent auf ihre Loyalität gegenüber dem VAH-Vorhaben geprüft wurden, um möglichst nur die VAH-Fans bei den Arbeiten zur VAH-Verarbeitung einzusetzen. Und diese schwärmen nun auch verstärkt aus, und sind in Sachen "Werbung für die VAH" unterwegs, stets emsig bemüht, das, seit der Diskussion um die damals geplante VAH '83, miserable Verhältnis zwischen amtlicher Statistik und Bürger /6/ zu verbessern. Da wird dann informiert auf Veranstaltungen und in Bürger/innen-Initiativen. Das ganze natürlich auch nicht ganz uneigennützig, schließlich wollen die Statistiker/innen die Gegenargumente der Bürger/innen kennen, um sie bei der nächsten Werbeveranstaltung möglichst entkräften zu können.
Daß das dann doch nicht immer ganz einfach ist, zeigt der lange ,verschlungene Weg, den ein Fragenkatalog nahm, den die Bremer Initiative: "Bürger/innen kontrollieren die Polizei" ausgearbeitet hatte.

Nachdem ein Mitarbeiter des statistischen Landesamtes im November '86 der Einladung zu einem ersten Gespräch gefolgt war, tauchten bereits hier Fragen auf, für deren Beantwortung er erst 'einige Nachforschungen anstellen müsse'. So wurde ihm der Einfachheit halber ein Katalog von 29 Fragen schriftlich übergeben. Dieser wurde nun "nach oben" weitergeleitet,an das Statistische Bundesamt in Wiesbaden, welches nun seinerseits in einem als "vertraulich" gekennzeichneten Papier einen entsprechenden Antwortkatalog erarbeitete, der nun wiederum an die Behörden und Verwaltungen der Länder und Kommunen weiter geleitet wurde, wohl um eine einheitliche Sprachregelung derselben zu erreichen. /7/
Besonders wirkungsvoll ist die zentral erstellte Argumentierhilfe für die Statistiker/innen vor Ort allerdings nicht!

So soll z.B. auf die geäußerte Befürchtung, "daß ein Programm zur Reidentifizierung von Personen technisch leicht entwickelbar und nicht teuer ist" kategorisch geantwortet werden: "Eine Reidentifizierung jedes einzelnen Befragten wäre eine so gut wie unlösbare Aufgabe". /8/

Schwaches Argument, angesichts der Hamburger Ergebnisse von Dr. Brunnstein und Frau Fischer-Hübner (vgl. in "Vorsicht Volkszählung", R. Appel, D. Hummel 1987).

Auch in den häufig vorkommenden Kommentaren zu den Antworten (fürsorgliche Anweisung von oben: -"nur für das statistische Landesamt als Hintergrundinformation"-) wird teilweise den "offiziellen" Antworten widersprochen.
"Die Sorge schließlich, daß Polizei und Verfassungsschutz Interesse an den Daten haben könnten, soll mit dem Hinweis beantwortet werden, daß die Ergebnisse der VZ ganz selbstverständlich von einem 'breiten Benutzerkreis genutzt werden'. Dazu zählten auch Wissenschaft und Forschung, die Politiker, Kirchen und Gewerkschaften. Und dann heißt es in der vorgeschlagenen Antwort weiter: 'Wünsche von Polizei oder dem Verfassungsschutz sind nicht eingegangen.'"/9/

Wenn das keine Beruhigung ist, angesichts des im November beschlossenen "ZEVIS-Gesetzes", wodurch Polizei, BND, MAD, VS und weitere Ämter nachträglich dazu ermächtigt wurden, u.a. auf die Daten von 30 Millionen KFZ-Haltern zuzugreifen, auf Daten, die ursprünglich zweckgebunden für bestimmte Verwaltungszwecke von den Bürger/innen abgegeben wurden. Aber eine Erweiterung der Zugriffskompetenzen auf die VAH-Daten durch einen nachträglichen Gesetzeserlass wäre ja schließlich verfassungswidrig, so "beruhigt" auch der Bremer Innensenator Kröning die mißtrauischen Gemüter /10/.
Und das Zusammenarbeits-Gesetz, wodurch MAD, VS-Ämter von Bund und Ländern, BKA und BGS, Zoll, Länderpolizeien und die Staatsanwaltschaften in "Angelegenheiten des Staats-und Verfassungsschutzes" zur Informationsweitergabe untereinander verpflichtet werden, ist ja schließlich vorläufig verschoben.

So bleibt zu hoffen und dafür zu arbeiten, daß weder die oben beschriebenen Methoden der statistischen Ämter das Vertrauen der Bürger/innen in die amtliche Statistik wieder herstellen, noch die Normierung des Verfassungsbruchs durch solche "rechtsstaatlichen" Gesetze die Illusion entstehen lassen, daß bei denen, die diese Gesetze machen, die Planung "unserer" Zukunft in guten Händen läge!

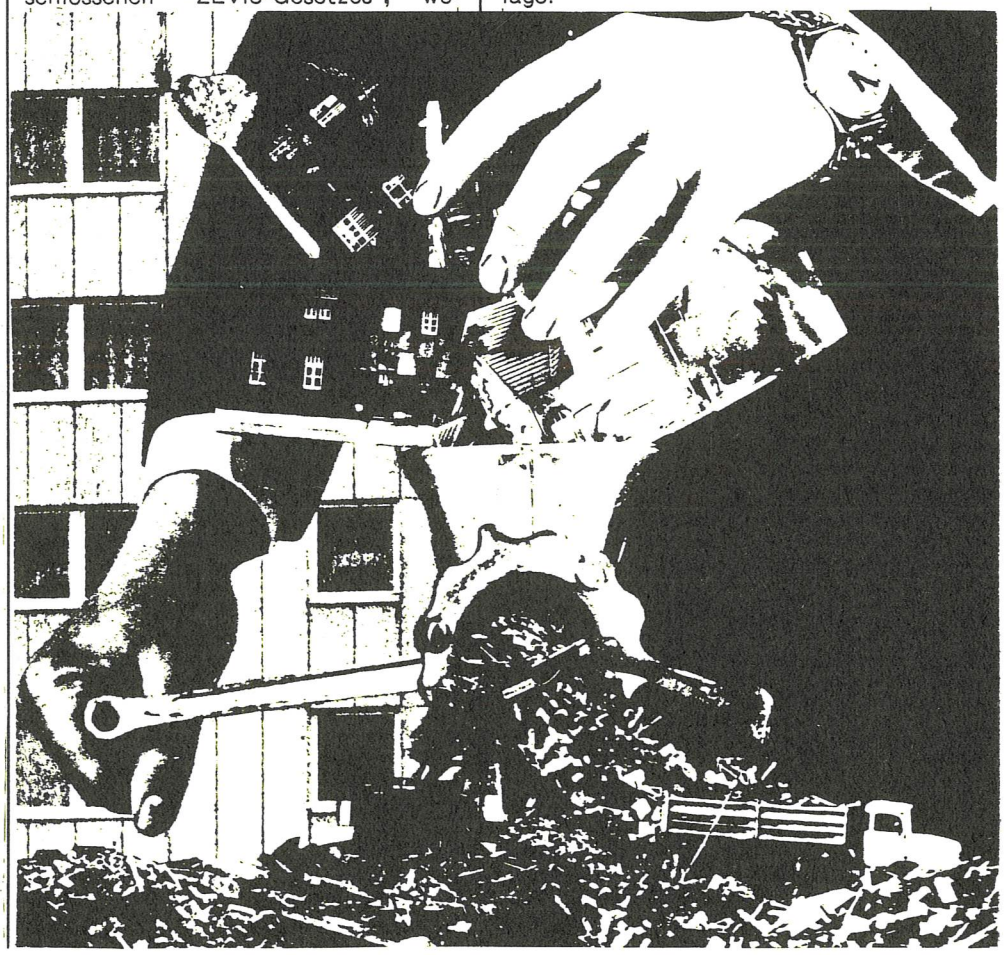

3) Von der speziellen Verantwortung(slosigkeit) der Statistiker/innen:

Aber weder mit verfassungswidrigen Gesetzen, noch mit gigantischen Fehlplanungen: **Atomstaat, Massenarbeitslosigkeit, Ausbildungsmisere, Städteplanung, Agrarpoliik, "Neue Armut" ....,** um hier nur einige Beispiele zu nennen, haben die Statistiker/innen schließlich auch nur das geringste zu tun! (Im übrigen handelt es sich bei den oben genannten Projekten um Umsetzungen von Planungen, die einst legitimiert wurden mit den Ergebnissen der letzten Volkszählungen. Bei den letzten Volkszählungen kann sogar davon ausgegangen werden, daß sie ziemlich "richtige" Erbebnisse hatten: - die staatliche Datensammelwut steckte noch in den Kinderschuhen, im Vergleich zu heute zumindest, und auch die Sensibilität der Bürger/innen für die Datenproblematik war noch kaum vorhanden.).

Ihr Selbstverständnis wurde von Erhard Pfuhl, für die Durchführung von Großzählungen und Wahlen zuständiger Referent im Statistischen Landesamt Berlin, in einem Inteview exemplarisch formuliert:

"... Was nun die planenden Behörden mit den Ergebnissen der Erhebung **machen**, das müssen sie letztlich selbst entscheiden. Wir sind als Dienstleistungsverwaltung da, deren Wünsche zu erfüllen, wenn sie an uns herantreten. Und es ist ja auch nicht so, daß durch Volkszählungsergebnisse die Planungen nun richtiger und besser werden. Es können trotzdem noch Fehlplanungen vorkommen. **Nur die Chance, weniger Fehlplanungen zu machen,die wird größer.**
Wir können als Statistiker unsere Hilfe nur anbieten. Wir machen die statistischen Gesetze nicht. Wir machen auch das Volkszählungsgesetz nicht. **Wir bekommen den Auftrag, die Volkszählung durchzuführen.Die Erhebungsmerkmale legen nicht wir fest, das haben alle Interessenvertretungen im statistischen Beirat beraten. Dort sind alle vertreten, von Gewerkschaften, über Bundesbank und Arbeitgeberverbände, Kirchen, sämtliche Bundesministerien und Länder und bringen ihre Wünsche vor. So entsteht schließlich ein Volkszählungsgesetz, und wir versuchen, daraus eine handhabbare statistische Erhebung zu machen."** (/11/, Hervorhebungen durch Verf.)

Und Egon Hölder, Leiter des Statistischen Bundesamtes, antwortet auf eine Frage des Abgeordneten Ströbele, ob er die von Bundesinnenminister Zimmermann am 18.10.'83 vor dem Bundesverfassungsgericht geäußerte Ansicht, daß es bei den 18 seit 1871 durchgeführten Volkszählungen keinen einzigen Fall der Verletzung des Statistik-Geheimnisses gegeben habe, bestätigen könne: "Also, Herr Abgeordneter Ströbele, das Problem ist, glaube ich, heutzutage hinreichend bekannt. Ich habe nicht die Absicht, den ganzen Komplex der Judenverfolgung hier mit einzubeziehen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Vorbereitung der Ausstellung aus Anlaß des 150jährigen Jubiläums der Eisenbahn, wo gefordert wurde, die Bundesbahn möge bekennen, daß sie früher Judentransporte durchgeführt habe. Bei dem von Ihnen angesprochenen Problem handelt es sich, glaube ich, um einen Sachverhalt, der vernünftiger--und billigerweise der amtlichen Statistik nicht angelastet werden kann." /12/
Und somit erübrigt sich ja dann die Auseinandersetzung mit der Funktion, die die Volkszählungen von 1933 und 1939 bei der **systematischen** Vernichtung von **systematisch selektierten** Menschen hatte, über die Funktion, die sie in der **systematischen** Kriegsplanung hatte.
Und welche sozialtechnischen und "gesellschaftssanitären" Planungen heute **systematisch** mit Hilfe der VAH durchgesetzt werden sollen, das liegt dann genauso "außerhalb des Verantwortungsbereichs", jenseits der "Zuständigkeit" der nach wie vor gut funktionierenden Statistiker/innen.

Anmerkungen:

1) DER SPIEGEL '87 Nr.12/S.31
2) R.Appel,'87, in: "Vorsicht, Volkszählung"/S.15
3) siehe 1)
4) B. Kollek in: siehe 2), S. 58
5) siehe 4) /S.56
6) siehe 4) /S.59
7) FRANKFURTER RUNDSCHAU (FR) vom 5.2. '87
8) FR vom 16. 1. '87
9) FR vom 5. 2. '87
10) Der Bremer Innensenator Kröning auf einer Volkszählungsveranstaltung am 4.3.'87
11) WECHSELWIRKUNG Nr.32/S.33
12) WECHSELWIRKUNG Nr.31/S.51

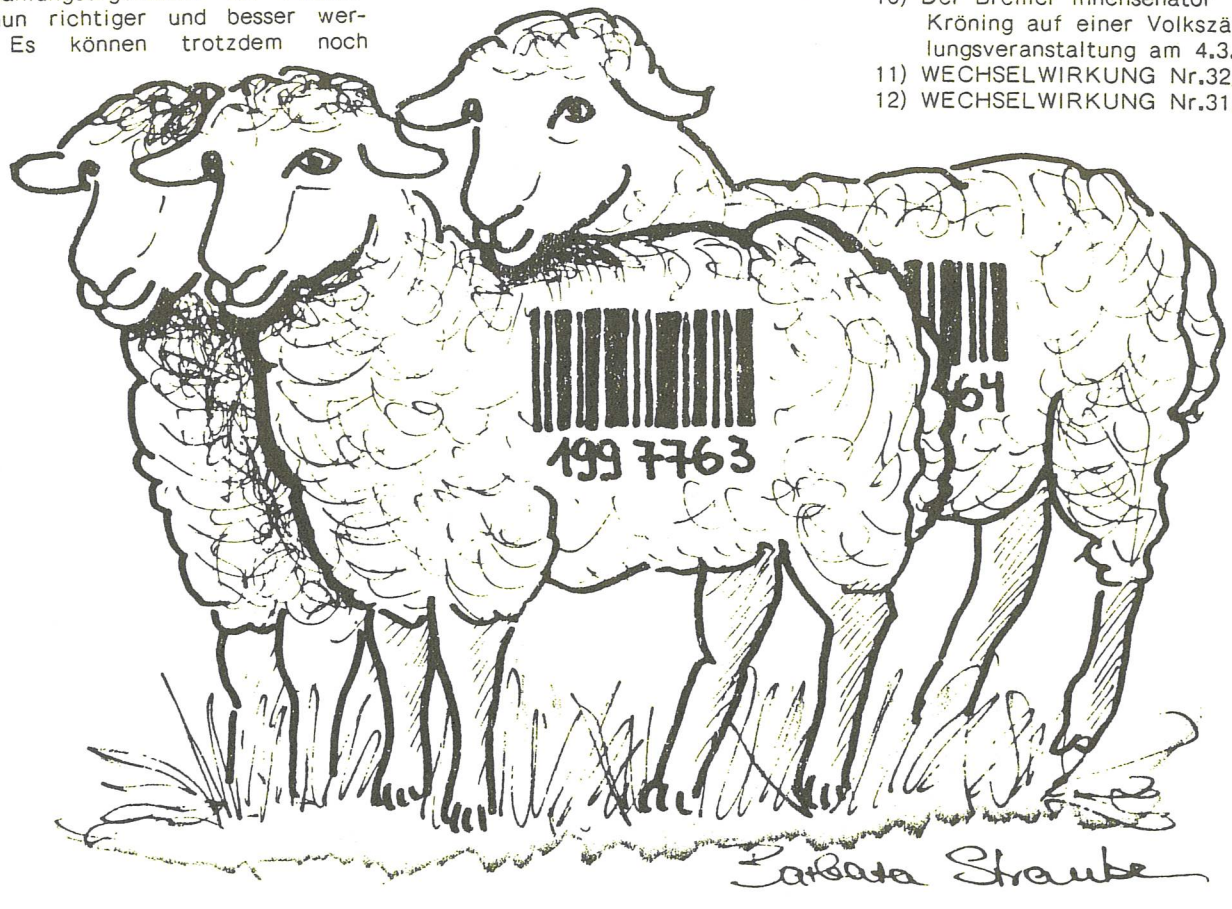

Bestandsaufnahme für den Krieg

Über die Bedeutung der Volkszählung im Dritten Reich

aus: Arbeiterkampf Nr. 280, S. 24 f

In einem Interview (TAZ vom 6.1.87) stellt der Hamburger Informatik-Professor Brunnstein fest, daß durch die Volkszählung lediglich „Datenschrott" erzeugt wird. Er schätzt, daß mindestens 20% der Daten systematisch falsch sind, wenn sie nach etwa 1 1/2 Jahren zur Auswertung zur Verfügung stehen. Die Leute sind verzogen, haben Arbeitsplätze gewechselt, Ehen wurden geschlossen und geschieden, Kinder wurden geboren und Menschen sind verstorben. Dazu kommen — nach Brunnsteins Schätzung — noch etwa 15% falscher Daten von den „weichen" Boykotteuren. Damit werden die so gewonnenen Daten systematisch falsch und sie taugen nicht einmal mehr als Überwachungs-Instrumente. Dazu sind die Daten viel zu schlecht und andere, aktuellere Datenbestände (ZEVIS, INPOL, etc.) stehen zur Verfügung. Wenn dem so ist, so erhebt sich natürlich die Frage, wieso alle bürgerlichen Parteien einschließlich der SPD ihre Entschlossenheit gerade jüngst wieder bekräftigt haben, die Volkszählung nun unbedingt durchführen zu wollen. Folgt man Brunnstein oder auch dem Republikanischen Anwaltsverein (FR 28.1.87), so ist die Volkszählung lediglich ein „Geßler-Hut der erzwungenen Massenloyalität", mit der „ein allgemeines Unwohlsein gegen das Datensammeln" gebrochen werden soll und gleichzeitig ausgetestet wird, wie stark der Widerstand ist.

Es ist in der Tat näher zu untersuchen, inwieweit die schon bestehenden Datenbestände und die vorhandenen Zugriffsmöglichkeiten die jetzige Volkszählung eigentlich überflüssig machen. Tatsache ist aber auch, daß Volkszählungen in der Geschichte immer dazu benutzt wurden, Herrschaft abzusichern, Kriege zu planen und Unterdrückung besser organisieren zu können. Dies soll in diesem Artikel exemplarisch am Beispiel des Nazi-Deutschlands dargestellt werden.

1. Volkszählung kurz nach der Machtübernahme

Schon wenige Monate nach der Machtübernahme der National-Sozialisten fand am 16. Juni 1933 die erste Volkszählung statt. Die Nazis brauchten diese Daten zu allererst um ihre Kriegsvorbereitungen „planmäßig" durchführen zu können. *„Die Neugestaltung unserer Wehrmacht wird weiterhin eine große Anzahl von Massenbeobachtungen erfordern, die nicht nur den Zwecken der Wehrmachtsverwaltung dienen, sondern darüber hinaus kulturpolitischen Wert besitzen. Die neu zu errichtende Militärstatistik wird im Interesse der Allgemeinheit zur Erreichung biologischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Erkenntnisse vertieft und ausgebaut werden. Sie wird sich erstrecken auf die Heeresergänzung, Wehrkraft, Wehrfähigkeit, Wehrtüchtigkeit (Rekrutenstatistik), auf das militärische Gesundheitswesen, die geistige Bildung der Rekruten, ihren bisherigen Werdegang durch die HJ und SA und viele wichtige Fragen"(2).*

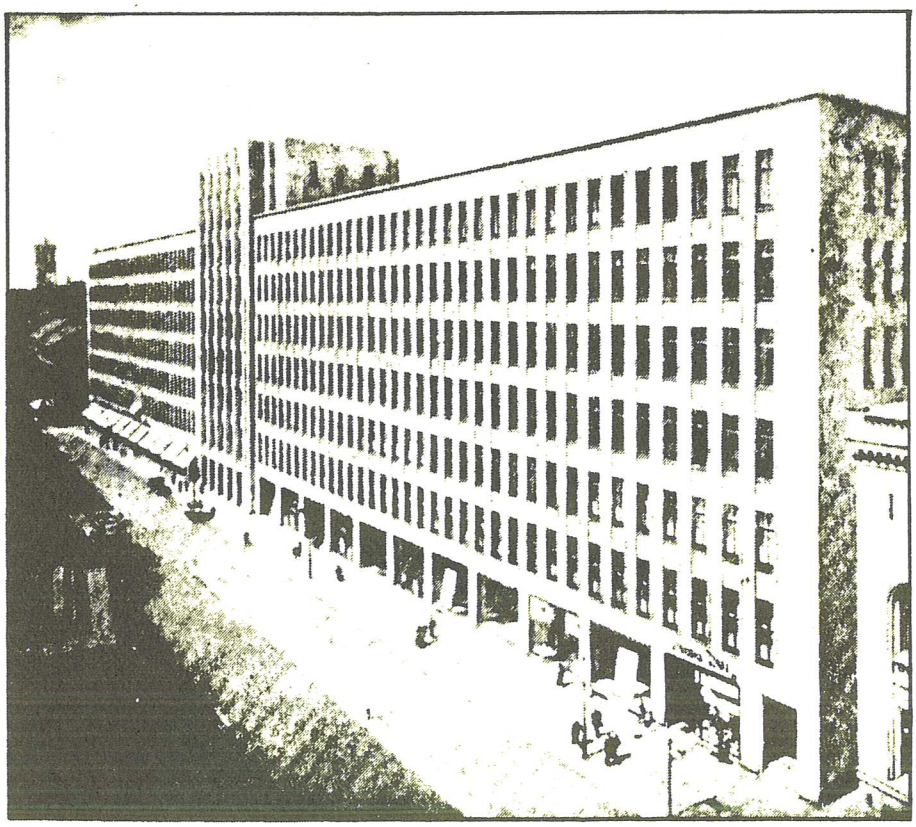

Statistisches Reichsamt, Berlin, Neue Königstraße

Gelernt hatten die Nazis auch aus den Erfahrungen des Kaiserreiches. Die Seeblockade der englischen Marine während des ersten Weltkrieges hatte zu einem erheblichen Mangel an Rohstoffen und zu Versorgungsengpässen mit Lebensmitteln geführt. Seinerzeit hatte man erst während des Krieges eine Bestandsaufnahme von Nahrungs- und Futtermitteln vorgenommen, sowie Volks-Vieh-und Ernteflächenzählungen durchgeführt. Aus berechtigter Angst vor der Beschlagnahmung waren dabei viele Angaben von der Bevölkerung nach unten korrigiert worden. *„So hatten bei einer Futterkartoffelerhebung Ende 1914 (...) viele nur einen geringen Vorrat angegeben. Dadurch kamen die Statistiker zu dem falschen Schluß, daß zu wenig Futterkartoffeln für Schweine vorhanden seien und trafen im Frühjahr 1915 eine fatale Fehlentscheidung: man schlachtete massenhaft Schweine."(1)*

Bei der Volkszählung von 1933 wurden 28 verschiedene Merkmale mit rund 600 Unterscheidungen erhoben (1). Um derartige Datenmengen in einem akzeptablen Zeitraum bearbeiten zu können, wurde die Volkszählung mit sogenannten Hollerith-Maschinen ausgewertet. Hierbei mußten die Informationen zunächst von dem Fragebogen auf eine Lochkarte in eine formalisierte Form übertragen werden. Sodann konnten die Lochkarten nach bestimmten Kriterien mechanisch sortiert und aufaddiert werden. Die unter den Nazis speziell für die Volkszählungen weiterentwickelten Hollerith-Maschinen erlaubten auch Divisionen und konnten 13 Zählbegriffe in einem Arbeitsgang errechnen.

In der Festschrift zum 25jährigen Jubiläum der Deutschen Hollerith Maschinen Gesellschaft (1935) heißt es dazu: *„Als mit der Machtübernahme des Führers der Vierjahresplan verkündet und eine allgemeine Volks-, Berufs- und Betriebszählung angeordnet wurde, fiel dem Hollerith-Verfahren die Aufgabe zu, diese umfangreiche Zählung in einem Zeitraum von wenigen*

Monaten auszuführen. Diese Inventur-Maßnahme eines Volkes sollte den Zustand der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse an einem Zeitpunkt feststellen, an dem das große Aufbauwerk begann". (2)

1935 führten die Nationalsozialisten sogenannte Arbeitsbücher ein, „um eine planvolle Verteilung der Arbeitskräfte auf weite Sicht zu gewährleisten". 1938 wurden die Arbeitsbücher von der Gestapo kontrolliert, um „arbeitsscheue Elemente", die sich bisher der Einbeziehung in die Kriegswirtschaft entzogen, finden und erfassen zu können. 10.000 Beamte kontrollierten innerhalb von nur 3 Tagen 22,3 Millionen Arbeitsbuchpflichtige und die Auswertung dauerte nur 6 Wochen. (1)

Ebenfalls 1938 wurde eine sogenannte „Volkskartei" basierend auf den Volkszählungsdaten aufgebaut, in der die Einwohner im Gegensatz zum Melderegister mit alphabetischer Reihenfolge nach Jahrgängen sortiert waren. *„Durch diese karteimäßige Übersicht über Geburtsjahrgänge am Wohnort soll in erster Linie die Heranziehung der einzelnen Jahrgänge zum Reichsarbeitsdienst, zum Wehrdienst, zum Jugenddienst und zur Erfüllung anderer Pflichten erleichtert werden."* (3) Besitzer von Kfz-Führerscheinen, medizinisches Personal und die Nichtinhaber von Arbeitsbüchern wurden besonders gekennzeichnet.

Aus den Daten der Volkszählung von 1933 war auch eine sogenannte „biologisch orientierte Familienstatistik" erstellt worden. Mit ihr konnte man *„den Erfolg der von der neuen Staatsführung eingeleiteten bevölkerungspolitischen Maßnahmen so zuverlässig wie nur möglich messen."* (4). Berechnet wurde die „Gebärleistung der Frauen" sowie die „Fruchtbarkeit von Ehen" um somit den Faschisten Unterlagen zu liefern über den zu erwarteten „Nachschub an Menschen".

2. Volkszählung kurz vor dem Überfall auf Polen

Für die Kriegsplanung war die Rohstoffstatistik sowie die Kenntnis der Leistungsfähigkeit der industriellen Anlagen wichtig. Ein paar Monate vor dem Überfall auf Polen wurde deshalb noch einmal eine sehr aufwendige Volks-, Berufs- und Betriebszählung durchgeführt, bei der mehr als 90 Millionen Lochkarten verarbeitet werden mußten. Hier konnten sich die von den Nazi weiterentwickelten Hollerith Maschinen ihre volle Leistungskraft zeigen.

Bei der Volkszählung von 1933 waren nur die Glaubenjuden gezählt worden. Für die „endgültige Lösung der Judenfrage" erfaßte man bei der Volkszählung 1939 auch alle „Rassejuden und Mischlinge". Diese Daten wurden auch an die Behörde weitergegeben, die die Volkskartei führte. *„Nach der Volkszählung wurden auch die Juden mit einem schwarzen Reiter über der Zahl 14 gekennzeichnet. Reinhard Heydrich (...) nutzte die Volkskartei u.a. zur Einrichtung des Altenghettos Theresienstadt."* (1)

Auch bei der Räumung der sogenannten Ostprovinzen spielte die Volkszählung eine wichtige Rolle: Heydrich schickte folgendes Telegramm an die zuständigen Stellen im besetzten Polen: *„Betr.: Räumung der neuen Ostprovinzen. Die Räumung (...) erfolgt nach den Unterlagen der Volkszählung. Nach dieser besitzen alle Personen in den neuen Provinzen ein Exemplar. Das Volkszählungsformular gilt als vorläufiger Ausweis, der zum Aufenthalt berechtigt. Daher müssen vor dem Abtransport allen Personen diese Formulare abgenommen werden. (...) Durch diese Maßnahme wird es möglich sein, die Rückkehr der ausgesiedelten Personen zu verhindern."* (5)

Mit Recht behauptet Friedrich Burgdörfer damals, daß die Statistik *„längst über die Rolle der bloßen Buchführung und zahlenmäßigen Kontrolle des Volks-, Wirtschaft- und Staatslebens hinausgewachsen sei, sie ist im Führer-Staat von heute zum unmittelbaren Instrument der Staatspolitik, zur unentbehrlichen Beraterin für Planung und Lenkung des Volks-, Staats- und Wirtschaftslebens geworden"* (4). Eine wesentliche Rolle spielten dabei die Volkszählungen, die die statistische Datenbasis lieferten.

Anmerkungen:

1) R. Linder, B. Wohak, H. Zeltwanger, Planen, Entscheiden, Herrschen. rororo 7715
2) W. Heidiger, 25 Jahre Deutsche Holerith Maschinen Gesellschaft, Berlin 1935
3) E. Liebermann von Sonnenberg und A. Käb, Die Volkskartei, München 1943 zitiert nach (1)
4) F. Burgdörfer (Hrsg.) Die Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stand, Berlin 1940, zitiert nach (1) „Ähnlich wie die Richter und Staatsanwälte des 3. Reiches blieben auch die führenden Statistiker nach dem 2. Weltkrieg weitgehend ungeschoren. Friedrich Burgdörfer wurde von den Alliierten zwar aus dem Amt entlassen und verlor zunächst seine Lehrbefugnisse, aber bereits 1949 erhielt er seine Honorarprofessur zurück. Und 1960 wählte ihn die Deutsche Statistische Gesellschaft sogar zum Ehrenmitglied." nach (1), Seite 76
5) G. Aly und K.H. Roth, Die restlose Erfassung, Berlin 1984, zitiert nach (1)

Jens-Peter Gieschen

Krisen- und Kriegsplanung

Welches Gewicht die aus der Volkszählung gewonnenen Daten für zukünftige Kriegs- und Krisenplanung hat, läßt sich am besten an den gerade abgeschlossenen und alle 2 Jahre stattfindenden Kriegsspielen der NATO, genannt 'Wintex-Cimex' verdeutlichen. Wintex heißt Winter-Exercise und benennt den militärischen Teil der Übung, Cimex ist die Abkürzung für Civil-Military-Exercise und beschreibt den Teil, in dem Bedienstete der Bundes-, Länder- und Gemeindeverwaltungen auf Grundlage des militärischen Scenarios die Zusammenarbeit ziviler und militärischer Stellen im Ernstfall üben. Die ganze Übung findet angeblich ausschließlich auf dem Papier, dem Bildschirm oder per Telefon statt. Doch häufen sich in letzter Zeit Berichte, daß im Rahmen dieser Übungen auch reale Aufstandsbekämpfung geübt wird, so sollen BGS und Bundeswehr das Zerschlagen von Streiks und das Auflösen von Demonstrationen schon geübt haben.

Was wird geübt?

Hier einige Beispiele aus dem zivilen Bereich:

- Einführung von Lebensmittelkarten
- Zwangsverpflichtung von Arbeitskräften
- Beschlagnahme von Fahrzeugen und Gebäuden
- Stillegung von Telefonanschlüssen
- Entlassung von Krankenhauspatienten, damit die Betten für Verwundete frei werden.

Besonders intensiv beschäftigt sich diese Übung mit Demonstrationen und Sabotageakten gegen die militärische Mobilmachung, aber auch mit Flüchtlingsströmen und dem Massenaufbruch von Gastarbeitern, sowie dem Ausschalten von "Panikpersonen".

Konkret werden hier also vor allem die Beherrschung von Panik und Unruhe, sowie die Unterdrückung, gegebenenfalls Ausschaltung von Widerstand gegen Krieg und Kriegsvorbereitung geübt.

Zukünftige Krisen, die sich bereits heute abzeichnen und mit einem Legitimationsverlust des Staates einhergehen, wie z.B. die Arbeitsmarktsituation oder die "Neue Armut", werden so schon frühzeitig durchgespielt und sollen kontrollierbar gemacht werden.

Welchen Nutzen die Kriegs- und Krisenmanager nun aus der Volkszählung ziehen, soll im folgenden dargestellt werden.

Hierzu vorab ein paar Beispiele aus dem Volkszählungsbogen:

Im Personenbogen wird z.B. danach gefragt, welcher Beruf erlernt wurde, aber auch, ob dieser Beruf noch ausgeübt wird. Damit lassen sich all' diejenigen erfassen, die z.B. einen Heilberuf erlernten, diesen aber im Moment nicht mehr ausüben. Im Krisenfall läßt sich auf dieser Datenbasis die Mobilisierung dieser Kräfte für den Zivilschutz organisieren.

Oder: Um die Funktionsfähigkeit der Wehrwirtschaft im Krisenfall aufrechtzuerhalten, ist es notwendig und damit auch zulässig, Fachkräfte in entsprechende Produktionszweige einzuweisen. Um dies effektiver organisieren zu können, benötigt der Staat aber einen Überblick darüber, wer wo mit der verlangten Qualifikation beschäftigt ist. Deshalb werden im Personenbogen neben der Qualifikation des einzelnen auch seine Arbeitsstätte mit Adresse abgefragt.

Oder: Im Krisenfall können LKW für das Militär zwangsrekrutiert werden. Um dies planen zu können, ist es notwendig zu wissen, wer über wieviel LKW verfügt, welche Ausrüstung sie haben und wofür sie eingesetzt werden können.

Andererseits möchten die entsprechenden Stellen natürlich auch wissen, mit wieviel Widerstand oder Sand im Getriebe ihrer Kriegsmaschinerie sie rechnen müssen und von wo dieser ausgehen wird.

Übte man früher vor allem die Verhinderung von Sprengstoffanschlägen, haben sich die Übungen immer mehr auf die tatsächlichen Aktionsformen der Friedens- und Antikriegsbewegung in den NATO-Ländern eingestellt. So ist der vermutlich interessanteste Punkt für die staatlichen Krisenmanager, die doppelte Verfügbarkeit der "Lerninhalte", sowohl für die äußere als auch die innere Notstandssituation. Schließlich wird in diesen Übungen vor allem die Bekämpfung von "Aufständen", "Bürgerkriegen" oder auch nur "innerstaatlicher Opposition" geübt.

Da sind zum einen die Massen an Gastarbeitern, die in ihre Heimatländer aufbrechen werden und so einerseits für Behinderungen auf den verschiedensten Verkehrswegen sorgen und andererseits in den Produktionsbereichen fehlen werden. Hier gilt es mit Hilfe der Volkszählung herauszufinden, wer für die Kriegswirtschaft entbehrlich ist, also ziehen darf, aber auch Ausgangspunkte dieses Massenaufbruchs herauszufinden und damit auch lenkbar zu machen. So wird in Militärkreisen z.B. darüber nachgedacht, ob man diese Menschenmassen nicht durch Falschmeldungen so lenken kann, daß sie direkt in die Arme des Gegners laufen und so dessen Aufmarsch behindern.

Zum anderen gilt es Wohngebiete ausfindig zu machen, in denen aufgrund ihrer sozialen Struktur am ehesten mit Demonstrationen, Wider-

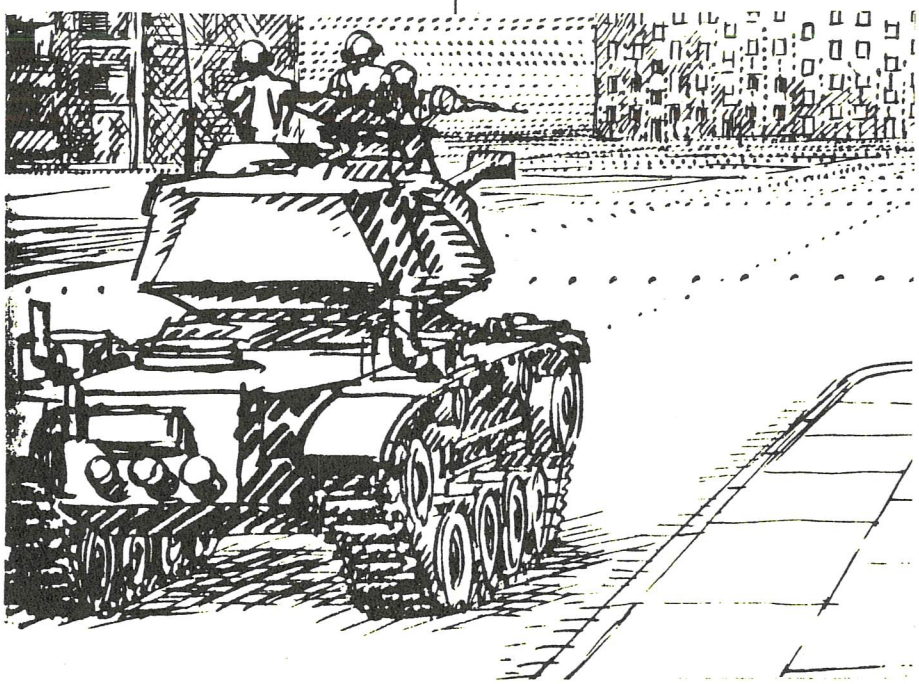

stand etc. zu rechnen ist. Diese werden natürlich je nach Krisensituation sehr verschieden sein, aber trotzdem gilt es sie schon im Vorfeld zu erlernen und langfristig Gegenmaßnahmen zu planen, z.B. verstärkter Bau von Polizeikasernen in Wohnviertel mit hoher Anzahl von Arbeitslosen etc.
Durch die Aufteilung der durch die Volkszählung gewonnenen Daten in sogenannte Blockseiten (nomen est omen) lassen sich solche Viertel herrlich abgrenzen.

Die eine wie die andere Kategorie also 'Flüchtende oder Widerständler' werden von den Krisenmanagern als "Panikperson" bezeichnet, die es gilt, zu "eliminieren". Dazu werden schon jetzt riesige Mengen an Beruhigungsmitteln gesammelt. Damit es erst gar nicht erst zur Panik (darunter werden auch Demonstrationen etc. verstanden) kommt, müssen die Panikpersonen natürlich frühzeitig ruhiggestellt werden, ihre Aufenthaltsorte festzustellen, ist Teil der Aufgaben der Volkszählung. Dies gilt natürlich nicht nur für den Kriegsfall, sondern auch für die innere Krisensituation. Soziale Brennpunkte sollen mit der Volkszählung ausfindig gemacht, eventuelle Anführer erkannt und so Gegenmaßnahmen planbar gemacht werden.
Angestrebt wird letztlich, alle abweichenden Erscheinungen menschlichen Handelns möglichst rationell erfassen zu können, um damit ein effektives "Frühwarnsystem" vor möglichen gesellschaftlichen Umbrüchen oder auch nur Protestbewegungen zu erhalten, und gleichzeitig Datenmaterial zur Hand zu haben, das es ermöglicht, diese gesellschaftlichen Gärungsprozesse - sei es durch Repression oder präventive Integration zu stoppen oder zumindest in genehme Bahnen zu kanalisieren. Dazu paßt letztlich auch das Weiterleiten derDaten von Volkszählungsboykotten durch das Statistische Landesamt an die Staatsschutzbehörden, was zumindest in Berlin offizielle Politik ist, aber auch in anderen Bundesländern sicherlich ähnlich praktiziert wird. Der einzig wirksame Schutz gegen die Volksaushorchung kann letztlich in einem massenweisen harten Boykott liegen.

Für diesen Artikel wurde folgende Literatur benutzt, aus der teilweise Textpassagen übernommen sind; sie ist auch als weiterführende Literatur zu empfehlen:

1. Wintex-Cimex; Die geheimen Kriegsspiele der NATO, Hrsg.: Kontaktstelle für gewaltfreie Aktion
2. Panikpersonen sofort eliminieren Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie
3. Vorsicht Volkszählung Hrsg.: Roland Appel, Dieter Hummel

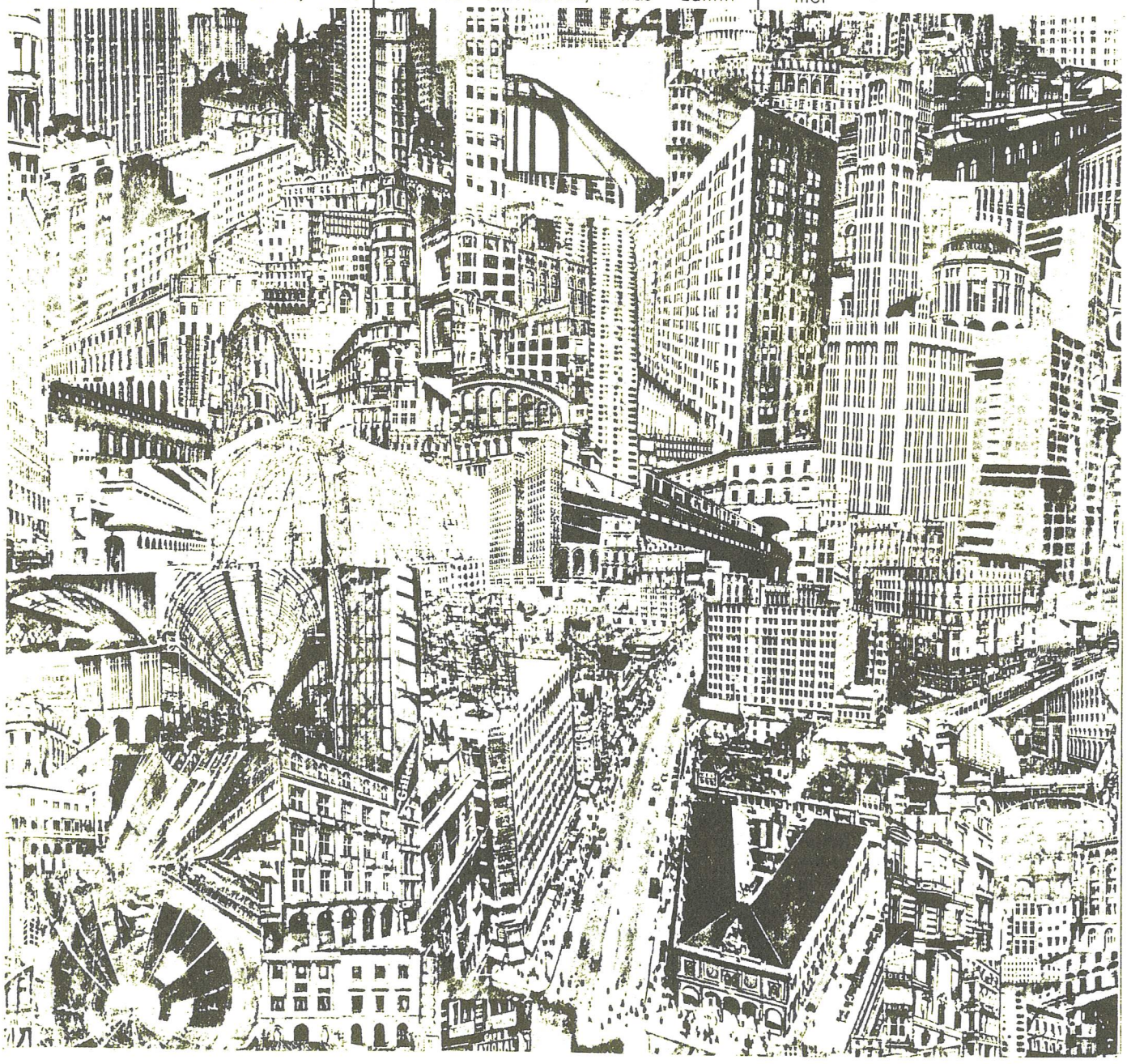

Das polizeiliche Interesse an der Volkszählung

z.B.: Stadtplanung als präventive Kriminalpolitik

»Die Hauptgefahr der Volkszählung liegt nicht im möglichen Mißbrauch der Daten, sondern in ihrem legalen Gebrauch als Mittel der Herrschaftssicherung.«

»Die Hauptgefahr der Volkszählung liegt nicht im möglichen Mißbrauch der Daten, sondern in ihrem legalen Gebrauch als Mittel der Herrschaftssicherung.«

Einleitung

Bei der Volkszählung '87 kann es wohl nicht um die Erfassung neuer Daten über die einzelnen Bürger/innen gehen, auch die Aktualisierung der Daten ist bestenfalls ein Nebeneffekt. In den bestehenden Datenbanken ist bereits fast alles an Wissenswertem gespeichert. Meldebehörden, die Karteien der Polizei und des Verfassungsschutzes, Krankenkassen, Arbeits- und Finanzämter haben längst ein weit detaillierteres Wissen über uns angehäuft, als die Volkszählung es erfragt. Das Interesse des Herrschaftsapparates an der Volkszählung muß also anderswo begründet liegen.

Die Stadt- und Landschaftsplanung konnte in der Geschichte immer wieder einen entscheidenden Beitrag zur Aufstandsbekämpfung durch die Herrschenden leisten, somit befand sie sich immer im Brennpunkt des Interesses des Herrschaftsapparates. Aus diesem Grund wollen wir versuchen, am konkreten Beispiel der Stadtplanung das Interesse der Polizeistrategen an der Volkszählung deutlich zu machen.

Als Quelle dienen uns Untersuchungen und Strategieüberlegungen, die von Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen im Auftrag des BKA sowie von Polizeistrategen selbst entwickelt worden sind (s. Literaturverzeichnis).

Um möglichst weitgehende Authentizität zu erreichen, werden wir im folgenden Beitrag möglichst Originaltexte, Zitate dieser polizeilichen Untersuchungen verwenden. Ein Kommentar erübrigt sich, die Texte sprechen eine sehr deutliche Sprache.

Stadtplanung als Aufstandsbekämpfung

Beim Betrachten der Geschichte der Widerstandsbewegungen zeigt sich, daß neben den Arbeitsbedingungen auch die Wohnverhältnisse (Wohnqualität, Ghettoisierung etc.) großer Teile der Bevölkerung Ausgangspunkt sozialer und revolutionärer Bewegungen waren.

Kropotkin: *»Die aufrichtigen Revolutionäre, die Schärpe und Dienstmütze, die Insignien von Herrschaft und Knechtschaft, ablehnen und Teil des Volkes bleiben, arbeiten deshalb gemeinsam mit dem Volk darauf hin, daß die Abschaffung der Mieten und die Enteignung der Häuser ein fait accompli werden. Sie bemühen sich, in diese Richtung zielende Gedanken zu fördern und sie in die Praxis umzusetzen . . .«*

Wohnungsnot, Spekulation, beengte Wohnverhältnisse, Leerstand, Mietwucher und Ghettoisierung führten bereits im 19. Jahrhundert (1872) zu mehrtätigigen Revolten in den Arbeitervierteln Berlins. In der Weimarer Republik setzte sich diese Entwicklung fort (Assoziationen, Bauhüttenbewegungen u. a.). Bis in die Zeit der faschistischen Diktatur hinein flammte der Widerstand in der Arbeiterklasse immer wieder auf (Mieterstreiks in Berlin, im Hamburger Gängeviertel).

»Als Zeichen ihres Protestes und Kampfwillens haben die Mieter rote Fahnen, insgesamt 13, aus den Fenstern gehängt . . .« (Rote Fahne, 16. 10. 32 über die Berliner Kleine Markusstraße)

Bis heute hin hat sich der Zusammenhang von Wohnverhältnissen und revolutionären Bewegungen erhalten, deutlich geworden beispielsweise im Häuserkampf der 70er und 80er Jahre in der BRD, in England und der Schweiz.

Dementsprechend versuchten die Herrschenden auch über die Wohnungspolitik und die Stadtplanung präventiven oder repressiven Einfluß auf das Entstehen und die Entwicklung revolutionärer Bewegungen zu nehmen. Als drastisches Beispiel möge die Zerstörung des Hamburger Gängeviertes dienen, die auf der Basis genauer Datensammlungen 1933 begann und bis Ende der 30er Jahre hin fortgesetzt wurde.

Das Ziel war klar formuliert: Das Gängeviertel galt als »sozialer, politischer und hygienischer Gefahrenherd erster Ordnung«; es ging um die Beseitigung eines »Schlupfwinkels für Verbrechen, Prostitution und lichtscheues Gesindel, einer Brutstätte des Kommunismus« (vgl. Staatsarchiv B 370, entnommen Autonomie Nr. 3). In dieser Tradition befinden sich auch die Wohnungsbaupolitik der 50er Jahre (vgl. Ziele des Baugesetzbuches von Minister D. Schneider) sowie die heutige sogenannte Sanierungspolitik, die durch Abrisse (Blockentkernung), Mietenpolitik und Neubauplanung (z. B. der IBA in Berlin) versucht, »Problemgebiete« zu entzerren, sogenannte Sozialhygiene zu betreiben. Der Blick in die Geschichte bestätigt also die These vom Interesse der Herrschenden an den Entwicklungen innerhalb der unterschiedlichen Wohngebiete.

Die Kriminalgeographie

Bereits 1968 wurde von dem Sozialwissenschaftler Opp eine »ökologisch orientierte Kriminalitätsstudie« durchgeführt, deren Ziele folgendermaßen definiert wurden:

»Ökologische Analysen abweichenden Verhaltens beschreiben die geographische Verteilung abweichenden Verhaltens, oder sie versuchen zu erklären, warum sich abweichendes Verhalten auf die Gebiete verteilt . . .«

Und der ehemalige BKA-Präsident H. Herold formulierte es so:

Die Kriminalgeographie entstand als polizeiliche Zweckwissenschaft, örtliche Kriminalitätsballungen zu erkennen und zu messen, um diesen Ballungen Polizeikräfte in adäquater Zahl gegenüberzustellen. Ziel war, örtliche Kriminalitätsdichtewerte durch eine entsprechende örtliche Polizeidichte zu neutralisieren . . .«

Bei der Kriminalgeographie geht es also darum, mit Hilfe eines Rasters bestimmte Bezirke einer Stadt, hinunter bis zur kleinsten Einheit, dem Wohnblock, zu untersuchen. Gegenden, Orte »abweichenden Verhaltens« sollen über empirische Untersuchungen, die sowohl auf der Auswertung bestehender Dateien wie auch auf Befra-

gungen basieren, herausgefiltert werden. In vergleichenden Untersuchungen der Daten über Infra-, Sozial- und Bebauungsstruktur entstehen sehr differenzierte Bilder, die es ermöglichen, Probleme, Ursachen und Entwicklungen im Vorfeld zu erkennen, ihnen vorzubeugen oder sie aufzufangen.
Diese Untersuchungen wurden von BKA-Fachleuten sowie von Statistikern, Stadtplanern, Soziologen und Psychologen durchgeführt. Heute gibt es derartige Untersuchungen für fast alle größeren Stadte wie Bochum, Essen, Berlin, Nürnberg, Bremen, Göttingen, Solingen u. a.

Konsequenzen und Ergebnisse der Untersuchungen

Einige Punkte waren für die Wissenschaftler von besonderer Relevanz:
- die räumliche Verteilung der Kriminalität
- die Merkmale des Gebietes mit einer hohen Rate »abweichenden Verhaltens«.

Diese Merkmale wurden im wesentlichen in drei Gruppen unterteilt:
- Variablen der baulich-räumlichen Struktur (Gebäudetyp, Bausubstanz und Vermögensbeziehung zur Wohneinheit)
- Variablen der Familienstruktur
- Variablen zur sozialen Schichtung wie Einkommen, Schulbildung, Alter, Arbeitslosigkeit und dergleichen.

Für das BKA ergaben sich bestimmte Zusammenhänge:
»Mit dem Anteil von Mietwohnungen nimmt das Ausmaß der Kriminalität eines Gebietes ebenso zu wie mit sinkender durchschnittlicher Miethöhe . . .«
». . . ebenso unumstritten ist der positive Zusammenhang zwischen dem Anteil der Mehrfamiliengebäude und der Rate der Jugenddelinquenz . . .«
Sichtbar wird auch, unter welchen Bevölkerungsgruppen eventuelle »Abweichler« zu finden sind:
»Die Schichtzugehörigkeit wird bei der Beschreibung von Zusammenhängen zwischen Sozialstruktur und Kriminalitätsaufkommen sowie bei der Analyse des Anzeigeverhaltens aufgegriffen werden müssen . . .«
Das Anzeigeverhalten sinkt mit »wachsendem Anteil der Personen aus der Unterschicht«. Bei einer Entmischung der Bevölkerung kommt es zu:
»Wohnvierteln, die dadurch zu Problemvierteln werden, weil in ihnen nur noch sozial schwache Gruppen wohnen, etwa Rentner, Studenten und ausländische Arbeitnehmer. .«
oder es heißt:
». . . die Ereignisse (gemeint sind Zahlen über Sachbeschädigungen) werden durch die empirischen Befunde von Martens und Schwind dahingehend gestützt und bestätigt, daß Arbeitslose eher Aggressionsdelikte begehen . . .«

Aus den Ergebnissen und Strukturbildern werden genaue Handlungsdirektiven sowohl für subtile Steuerung wie auch für direkte Repression abgeleitet. So wird aus Datenabgleichen von Bebauungsstruktur und Bewohnerverhalten der Begriff der »informellen sozialen Kontrolle« hergeleitet, ein Verhalten unter das »alle bewußten Verhaltensweisen von Bewohnern eines Gebietes, die sich damit gegenüber kriminellem (abweichendem) Verhalten im Gebiet wehren«, fallen.
». . . diese Überwachungshaltung der Bewohner eines Gebäudes ist nach Newman Bedingung für eine niedrige Kriminalitätsrate in und um diese Wohnhäuser, da Fremde – potentielle Straftäter – abgeschreckt werden . . .«
Sperling fügt einen weiterne Aspekt hinzu:
». . . mit diesem Begriff (soz. Kontrolle) meinen die Sozialwissenschaftler sowohl ein absichtliches Überwachungsverhalten, wie es etwa Polizeistreifen und Pförtner ausüben, wie auch eine ziellose Neugier spielender Kinder, die ihr Umfeld nebenher beobachten . . .«
Die daraus resultierenden Handlungsanweisungen gehen bis ins Detail der Gestaltung des Wohnumfeldes:
». . . die Verbesserung des Wohnumfeldes vermehrt zugleich die Chancen einer sozialen Kontrolle . . .
». . . Die Präsenz der sozialen Kontrolle kann sich dem potentiellen Täter etwa durch gepflegte Vorgärten mitteilen.«
Zum Thema staatlichen Eingreifens heißt es, daß angenommen werden kann,
»daß mit zunehmendem Ausmaß institutioneller oder formeller Sozialkontrolle z. B. durch Polizeistreifen in einem Gebiet der Grad der illegitimen Möglichkeiten sinkt. Das Ausmaß formeller Sozialkontrolle dürfte besonders hoch sein in Gebieten, von denen die behördlichen Instanzen sozialer Kontrolle vermuten, daß dort relaltiv viele potentielle Täter wohnen bzw. dort Straftaten begangen werden . . .«
Und in einem Beitrag über kriminalitätsverhütende Bauweisen heißt es:
»es könnte einmal (Bsp. Garagen) die Frage von Monitoren geprüft werden. In einer Kontrollzentrale gewänne man nicht nur den Überblick über die verkehrsmäßige Auslastung der einzelen Bereiche, die präventive Wirkung der Monitore wäre nicht zu übersehen . . . (M. Schreiber)
Weiter heißt es, daß die Anlagen übersichtlich zu gestalten und auszuleuchten sind. Es ist auf »schmale Säulen« und Schattenwurf zu achten etc. etc.
Auch Maßnahmen wie Sozialberatung, Beschäftigung und Kontrolle der Jugendlichen sowie die sogenannte soziale Mischung der Wohngebiete werden entwickelt.
». . . gestützt durch gezielte Mietsubventionen und ähnlich sozialpolitische Maßnahmen könnte die Vermischung unterschiedlicher Bauformen die erwünschte gemischte Sozialstruktur der Bevölkerung nach sich ziehen . . .«
». . . eine monosoziale Besiedlung . . . muß verhindert werden . . .«
Soziale Mischung in den Wohngebieten; andersherum heißt dies die Entmischung einer homogenen Bevölkerungsstruktur, also auch die Zerstörung gewachsener Sozialstrukturen, die durchaus die Basis für kollektiven Widerstand sein können.
Aber – wie schon erwähnt – auch Maßnahmen direkter Repression werden erwähnt.
»Auch im Bereich der Wohnungsvermietungen sähe ich die Möglichkeiten einer aktiven Verbrechensverhütung. Die Wohnungsvermietung sollte nicht anonymen Vermietern überlassen werden . . .«
Die Folgen kann sich ja jeder vorstellen.
». . . Hausverwalter und Makler sollten in Zukunft mehr auf die Mieter solcher Wohnungen achten. Hier sind möglicherweise auch gesetzliche Regelungen angebracht . . .«
». . . ich glaube, daß gerade der Terrorismus deutscher Ausprägung . . . in seiner Erscheinung auch im Zusammenhang mit dem Städtebau gesehen werden kann. Schon die Väter der sogenannten Terroristengeneration bevorzugten Wohnungen in großstädtischen Räumen, in großen Betonkomplexen als anonyme Unterkünfte.«
In den Abhandlungen des BKA ist in der Regel von Kriminalität die Rede, von Diebstahl, Vandalismus etc. Schon die Definition von Opp (Kriminalität = abweichendes Verhalten) läßt jedoch erahnen, was da noch gemeint sein könnte, wofür die Untersuchungen noch verwendet werden können. Besonders deutlich wird dies, wenn man sich die Zielgruppen ansieht, auf die sich das Augenmerk der Polizeistrategen richtet. Von »unteren Schichten«, Arbeitslosen, Jugendlichen, sozial Schwachen ist da ausnahmslos die Rede, von Armen, Alten und Ausländern. Schon an dieser Stelle wird deutlich, daß Kriminalität ein sehr subjektiver Begriff ist. Wenn von Diebstahl die Rede ist, wird nicht Ausbeutung und Kolonialismus erwähnt; wenn Polizeistrategen von Mord reden, erwähnen sie nicht Waffenhandel oder den Export radioaktiv versuchter Nahrungsmittel in die Dritte Welt. Mit Kriminalität ist niemals das gemeint, was der Herrschaftssicherung dient, Kriminalität ist immer nur das Verhalten der Unterschicht, besonders wenn es sich gegen die Herrschaft richtet (. . .)

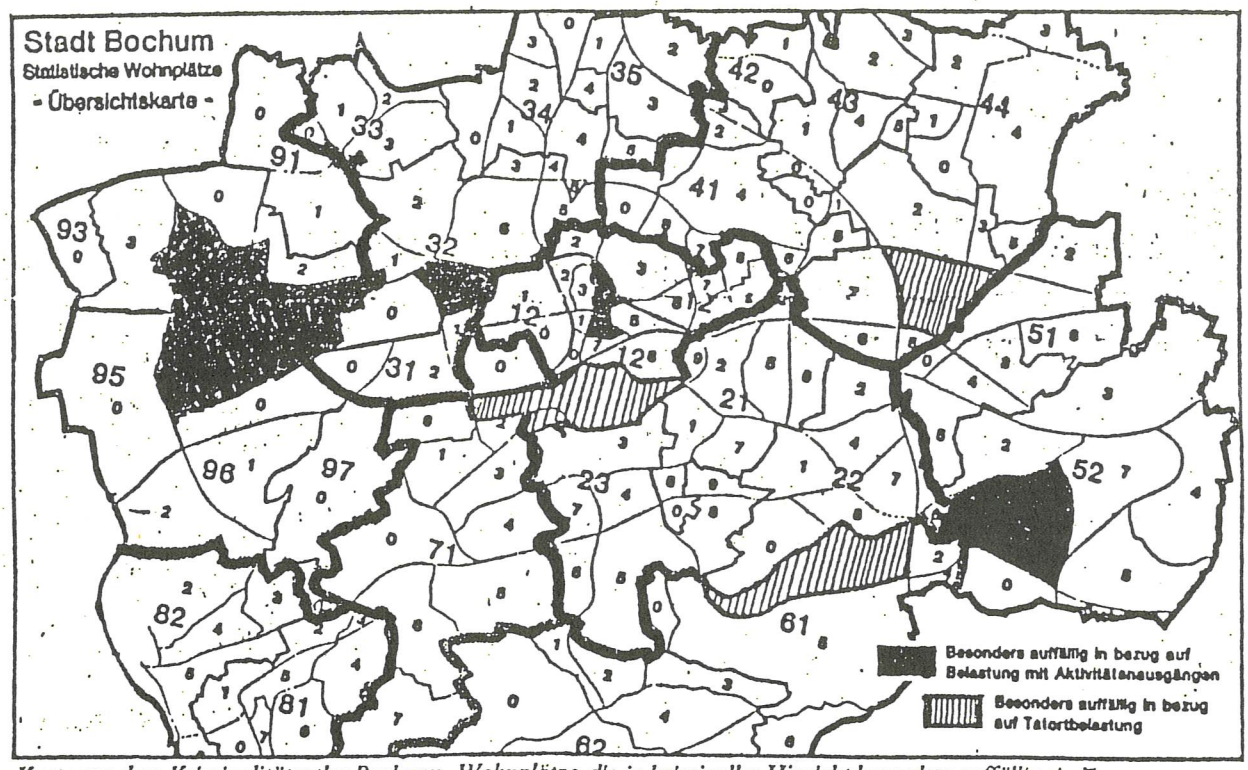

Karte aus dem Kriminalitätsatlas Bochum: „Wohnplätze, die in krimineller Hinsicht besonders auffällig sind"

Jugendliche

Den Jugendlichen wird als einer besonderen Problemgruppe besondere Aufmerksamkeit gewidmet, d.h. es werden genaue Statistiken über Orte, Deliktart und -häufigkeit sowie äußere Umstände ermittelt. Konkret über Jugendvandalismus heißt es: *»... mit der Belästigung von Nachbarn und harmlosen Spaziergängern fängt es an und führt über Ausschreitungen bei Volksfesten und Fußballspielen etc. zur Einstiegskriminalität ...«*

Selbstverständlich ist, daß die sogenannte Aggressivität und Kriminalität von Jugendlichen, wie sie so oft zu beschreiben und zu analysieren versucht wird, nicht ohne weiteres dem politischen Widerstand zuzuordnen ist. Dazu ist sie viel zu ungezielt, richtet sich zu stark gegeneinander und nicht gegen die Ursachen ihrer Lebensumstände. Deutlich ist jedoch auch, daß die Integrationsbemühungen des Systems solange zum Scheitern verurteilt sind, solange das Verhalten der Gruppen die gesellschaftlichen Daseinsformen widerspiegelt.

Dennoch, es gibt bereits genug Beispiele für die Verbindung jugendlicher Militanz und politisch-revolutionärer Bewegung, die wir nicht aus den Augen verlieren dürfen – genausowenig wie das die Herrschenden tun. Angefangen bei den Schwabinger Krawallen der 50er Jahre über das Engagement von Jugend- und Rockergruppen in der Antifa- und Anti-AKW-Politik oder der Hausbesetzerbewegung war jugendliche Militanz immer auch Auflehnung gegen Zwänge und repressionsstaatliche und bürgerliche Ideologie und Herrschaftssicherung. Ein Zusammenhang übrigens, wie ihn Polizei und andere staatliche Stellen mit größter Sorge beobachten, wie an Datenerfassungen, Reintegrationsbestrebungen, an ihrer Zuckerbrot-und-Peitsche-Politik ersichtlich ist.

Ein Beispiel polizeilicher Aufstandsbekämpfung

Als gelungenes Beispiel für polizeiliche Aufstandsbekämpfung aufgrund genauer Wohnfeldanalysen und sogenannter Wohnumfeldverbesserungen wird die Situation des Märkischen Viertels (einer Berliner Trabantenstadt) angesprochen. Soziale Lage, Wohnverhältnisse und homogene Bevölkerungsstruktur zogen »abweichendes Verhalten« nach sich. Bürgerinitiativen entstanden (ca. 20), »linksextremistische Gruppen hängten sich an die Konfliktstoffe an«, darunter die Aktionsgruppe des Berliner Rechtsanwaltes Mahler und der Journalistin U. Meinhof. Aus deren Strategiepapier »Märkisches Viertel«:

»Einen Beitrag des Märkischen Viertels zur Entfaltung des Klassenkampfes in Berlin werden wir erst dann leisten können, wenn das Proletariat im Märkischen Viertel sich entschließt, mit uns zusammenzuarbeiten. Den ersten Schritt müssen wir tun, indem wir konsequent und zielstrebig auf eine Mobilisierung und Politisierung des Proletariats im Viertel hinarbeiten ...«

Die angestrebte Politisierung trat ein, es kam zu Demonstrationen und Besetzungen, zu harten Auseinandersetzungen mit der Polizei. In den Strategiepapieren der Polizei hieß es: »Es bestand die Gefahr der Solidarisierung der BI's mit den radikalen Kräften.« Die Polizei handelte nach bewährter Manier. Revolutionäre Gruppen wurden ausgemacht, observiert, vor Gericht gestellt und eingeschüchtert. Auf der anderen Seite das »Zuckerbrot« der Beratungsstellen, Gespräche mit den BI's und mit Jugendlichen, Sanierungsmaßnahmen, Umbauten und Grüngestaltung; besonders neuralgische Punkte hoffte man so zu entschärfen. Das Ergebnis formulierten die Polizeistrategen eindeutig:

»Nach Durchführung diverser Polizeiaktivitäten fanden die revolutionären Zellen keinen Anklang mehr.«

Ein aktuelles Beispiel für den Zusammenhang von Datenerhebung und Polizeistrategie schildert LKA-Präsident Schäfer (Bremen) in einem Aufsatz über die polizeilichen Probleme im Neubau- und Sanierungsgebieten.

In dem Bremer Viertel Osterholz-Tenever kommt es zu erheblichen Konflikten, sichtbar am Ansteigen der Rate des abweichenden Verhaltens. Detaillierte Datenerhebungen über Bebauungs- und Sozialstruktur, über Verhaltensweisen und infrastrukturelle Einrichtungen erfolgen mit dem Ziel, herauszufinden, »welche Möglichkeiten zur Prävention, Detektion und zur Repression die Polizei hat« (O-Ton Schäfer).

Denn: *»Bevor auf die statistisch erfaßte Kriminalität dieses Ortsteils eingegangen werden soll, müssen Grundlagen aufgezeigt werden, ohne deren Beschreibung das abweichende, teilweise strafbare Verhalten der Bewohner dieses Ortsteils nicht verstanden werden kann ... Zu diesem Zweck kann auf*

Düsseldorf-Benrath, 1980 (abgerissen)

vorhandenen Statistiken zurückgegriffen werden, die dem erfahrenen Kriminalisten einige Charakteristika des Viertels verraten und die seine Beurteilung ermöglichen ...«
Aus den Daten meinte man bestimmte Ursachen zu erkennen, und es wurden polizeiliche Handlungsdirektiven festgesetzt wie vermehrte Polizeipräsenz in bestimmten Gebieten, der Einsatz von V-Leuten. Subtiler dann die Einrichtung polizeilicher Beratungsstellen für Mieter, geleitet von BKA-Strategen und Innenarchitekten; Sozialarbeiter entwickelten Freizeitangebote, die Wohnungsvergabe wurde direkt beeinflußt und Kontakte zu Mieterinitiativen aufgenommen. Laut BKA sind seit 1978 noch keine besonders positiven Ergebnisse zu erkennen, auch wenn die Entwicklung noch nicht so schlimm sei wie in den USA. Voll Sorge wird konstatiert:
»Die Agitateure der K-Gruppen finden zunächst noch (!) keinen Anklang.«
Die Polizeistrategen machen kein Geheimnis daraus, was ihnen die Volkszählung bedeutet:
»... meines Erachtens fehlt in der Bundesrepublik eine polizeiliche Forschung und mithin insbesondere eine polizeispezifische Zukunftsforschung, gerade im Hinblick auf die ständig wachsende Bedeutung der inneren Sicherheit halte ich eine solche Forschung für erforderlich ...« (M. Schreiber, 1978)
Für den relativen Mißerfolg der Polizeistrategie in dem vorhin angesprochenen Bremer Osterholz-Viertel macht die Polizei ein Zuwenig an »kriminalökologisch interessanten Daten, welche entsprechende Schlußfolgerungen ermöglichen können«, verantwortlich.
Denn:
»je mehr Indikatoren vorliegen, umso leichter ist die Analyse der Situation und umso treffsicherer die Prognose der kurz- und mittelfristigen Kriminalitätsentwicklung.«
Und allgemein:
»es gibt grundsätzlich keine Angaben zu Schwellenwerten, es fehlen die Aussagen, bei welcher Belegungsdichte, bei welcher Zahl von Wohnungen die Gebäude, bei welcher Einwohnerzahl je ha Wohnbauland die pathologischen Konsequenzen relevant werden.«
1985 erst bemängelte die Polizei:
»die Bedeutung informeller Sozialkontrolle für die Verbrechensverhütung ist erst seit relativ kurzer Zeit Interessen- und Forschungsgegenstand der Kriminologie, für die Bundesrepublik fehlen empirische Befunde bislang völlig.« (M. Plate).
»Damit an der Sozialisationsperspektive orientierte Prävention nicht unter illusionären Voraussetzungen versucht wird, ist es unbedingt erforderlich, daß die Hypothese über den Zusammenhang zwischen baulichen Gegebenheiten und kriminalitätsrelevanten Sozialisationseffekten in der Präzision formuliert werden, die dem derzeitigen Theorie- und Wissensstand der psychologischen Sozialisationsforschung entspricht. Präventionsbemühungen dürfen nicht auf vagen, spekulativen Plausibilitätsargumenten basieren, sie erfordern eine solide Grundlage gesicherten empirischen Wissens.«
»Jede Stadt verfügt über soziales Datenmaterial, das als Grundlage einer sozialpolitischen Einsatzsteuerung des städtebaulichen Instrumentariums genutzt werden kann. Wenn durch Stadtentwicklungsplanung versucht werden soll, die beschränkten städtischen, öffentlichen Mittel und Instrumente zielgerichtet und effektiv gegen die erkennbaren sozialen Verfallsprozesse einzusetzen ..., dann müssen soziale Indikatoren gefunden werden, um den Einsatz der technisch-städtebaulichen Mittel zu optimieren.
Und Schwind stellt für die Zukunft in Aussicht:

»Die Ausführungen (in empirischer Kriminalgeographie) stellen nur das unter den heutigen (1978) Umständen in kriminologischer Hinsicht Machbare dar, also nicht das, was bei guter Datenlage vielleicht in Zukunft erreicht werden könnte.«

Die Novität der Volkszählung '87 ist die Sammlung der Daten in den Blockseiten als der kleinsten statistischen Einheit, in der die Daten abgerufen werden können. Die Gründe hierfür ergeben sich aus folgenden Stellungnahmen der Polizei und aus ihrer Kritik an bestehenden Datensammlungen. Für Hamburg und Bern lassen sich für sie beispielsweise keine genauen Schlüsse ableiten, da nach Friedrichs »die Analyse nicht kleinräumig genug ist«.
Zu der Analyse der Strukturen in Solingen heißt es:
»Hierzu war es zunächst notwendig, ein feingliedriges räumliches Bezugssystem für diese Daten zu entwickeln. Dieses Bezugssystem mußte eine eindeutige kleinräumige Zuordnung der Daten beinhalten, die über die bisher bekannte Einteilung des Stadtgebietes in Stadtteile und statistische Bezirke hinausgeht. Die Gleiderung des Stadtgebietes wurde so aufgebaut, daß sie sich allen gewünschten Gebietseinheiten anpassen konnte. Das Stadtgebiet von Solingen ist in Blöcke und Blockseiten eingeteilt, die als Bausteine anzusehen sind und entsprechend dem Baukastensystem zu der gewünschten größeren Einheit zusammengesetzt werden können.«
Grundsätzlich zur Volkszählung wird noch einmal gesagt:
»Wenn hier versucht wird, mit Hilfe der relativ zu erreichenden kriminologischen Daten eine regionale Präventionsstrategie anzubahnen, dann wird damit der Erkenntnis gefolgt, daß es für die Kriminalpolizei weniger darauf ankommt, auf der taktischen Ebene in der Arbeit am Einzelfall den multifaktoriellen kriminogenen Ursachen im Leben des Einzelnen bis in die letzten Verästelungen hinein nachzuspüren. Es kommt vielmehr für strategische und operative Zwecke ausreichend darauf an, die Indikatoren für eine drohende oder bereits eingetretene oder sich noch verschärfende Kriminalitätslage zu erkennen und danach die polizeilichen präventiven und sozialprophylaktischen operativen Maßnahmen zu bestimmen.«
Dieser Text bestätigt die anfangs formulierte These, daß es bei der Volkszählung nicht um die Ausforschung des Einzelnen geht, daß vielmehr genaue Strukturbilder der Gesellschaft als ganzer erstellt werden sollen.
Die angeführten Zitate brauchen unseres Erachtens nicht mehr kommentiert zu werden. Die Hintergründe der Volkszählung werden von den Polizeistrategen selbst überdeutlich formuliert.

Es ist unübersehbar, daß die bewußte Steuerung der Bevölkerung, ihrer Lebensweise und ihrer Reaktionen mittels Datenerfassung und Planungsstrategien keineswegs ein Hirngespinst paranoider Linker ist; im Gegenteil, es wird deutlich, daß die Machthaber versuchen, selbst über scheinbar

unwesentliche Details, unser Leben zu überwachen und zu steuern.

Dieser Beitrag ist entnommen aus einem Reader zur Volkszählung 1987 von Berliner Autonomen mit dem Titel »Auf dem Weg zum totalen Staat« (März 1987). Kontakt: AG Volkszählung c/o Kommunikationsreferat AStA FU, Kiebitzweg 33, 1000 Berlin 33

Die Zitate, die im Text vorkommen, sind aus folgenden Publikationen des BKA entnommen:
- Strukturen der Kriminalität in Solingen, Sonderband einer BKA-Forschungsreihe, 1985
- Städtebau und Kriminalität, Symposium des BKA, 1978

Zum Weiterlesen:

- M. Hoffmann, J. P. Regelmann: Volkszählung 87, Braunschweig 1986.
- Kutscha/Paech (Hrsg.): Totalerfassung, Köln 1986.
- G. Aly, K.-H. Roth: Die restlose Erfassung, Berlin 1984 (Volkszählung im Nationalsozialismus)
- Autonomie Nr. 13/1983: Der technologische Angriff
- Karlsruher Stadtzeitung (Wildcat) Nr. 40/1986: Und es hat Boom gemacht
- Autonomie Nr. 3/1980: Die zweite Zerstörung Deutschlands (Stadt- und Landschaftsplanung, Herrschaftssicherung)
- Strukturen der Kriminalität in Solingen. Sonderband der BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1985
- Städtebau und Kriminalität. Symposium des BKA, Wiesbaden 1978
- Häuserkämpfe, Berlin 1978
- Psychologie und Gesellschaftskritik Nr. 31: Soziale Kontrolle, Oldenburg 1984
- M. Foucault: Überwachen und Strafen, Frankfurt 1976
- Internationale Bildstörung. Materialsammlung, Berlin 1985 (Neue Medien und Kultur)
- H. Marcuse: Der eindimensionale Mensch
- Dörmann/Kube: Städtebau und Prävention, in: Schwind u.a. (Hrsg.): Präventive Kriminalpolitik, Heidelberg 1980, S. 443 ff

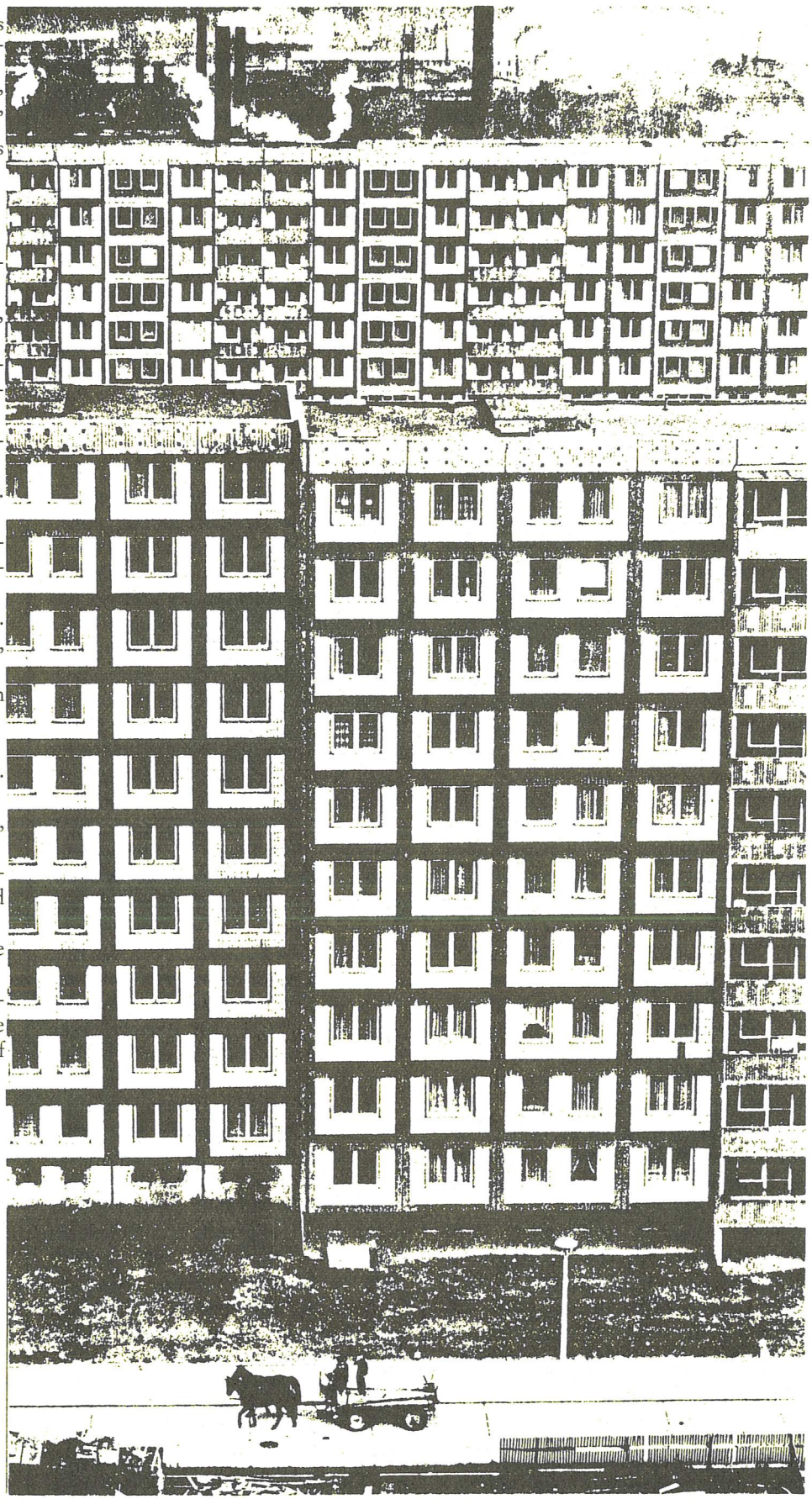

Peter Reimann:

Staatssicherheit und Volkszählung

In einem vertraulichen Papier des Statistischen Bundesamtes zur Beantwortung von Fragen zur Volkszählung 1987 und zum Mikrozensus – konzipiert als internes Schulungs- und Anleitungspapier für die Befürworter der Volkszählung – lautet eine Frage, ob das Statistische Landesamt Kirchen, Verbände etc. angeschrieben hat, damit diese Institutionen ihre Interessen anmelden. Ferner wird gefragt, ob das Statistische Landesamt im Wege der Zusammenarbeit der Länder auf konkret geäußerte Wünsche aller Dienststellen (Polizei, »Verfassungsschutz«) eingegangen ist. Darauf wird vom Statistischen Bundesamt zunächst die allgemein gehaltene Musterantwort gegeben, daß die Ergebnisse der Volkszählung von einem breiten Personenkreis genutzt werden und deshalb eine Vielzahl von Auswertungswünschen von den verschiedensten öffentlichen und privaten Stellen bei der Erstellung des Tabellenprogramms berücksichtigt worden sei. Polizei und Verfassungsschutz hätten aber keine entsprechenden Wünsche geäußert.

Mißtrauen ist jedoch angebracht.

Kürzlich wurde bekannt, daß die Daten aller Westberliner Volkszählungsboykotteure direkt per on-line-Anschluß an Berlins Staatsschutz übermittelt werden sollen. Erst nach der Intervention des Berliner Datenschutzbeauftragten werden Informationen über Boykotteure anonym vom Statistischen Landesamt an den Staatsschutz übermittelt; dabei sollen »Tatort« und »Tatzeit« genannt werden, damit sich der Staatsschutz einen Überblick über die Anti-Volkszählungsbewegung verschaffen kann.[1]

Damit dürften erstmals im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts (Boykott ist keine Straftat) umfassende Erfassungen dieser Art stattfinden.

Dieses Vorgehen widerspricht dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 1983[2], dem zu entnehmen ist, daß jede Verknüpfung der Volkszählungsdaten mit anderen Daten – außer für statistische Zwecke – verfassungswidrig ist. Damals stellten die Verfassungsrichter fest, daß bereits der sogenannte Melderegisterabgleich verfassungwidrig ist. Das Vorhaben, dem Staatsschutz den on-line-Zugriff auf die Volkszählungsdaten zu erlauben, geht über dieses 1983 geplante Vorhaben noch weit hinaus.

Es deutet alles darauf hin, daß es den Herrschenden in Staat und Gesellschaft nur darum geht, die Volkszählung mit aller Macht durchzusetzen und ihre Gegner als subversive Elemente und Verfassungsfeinde zu stigmatisieren.

Bemerkenswert aber ist noch ein anderer Aspekt, welcher in der Muster-Antwort des Statistischen Bundesamtes erkennbar wird. Es soll angeblich keinen Informationsbedarf von Seiten der Polizei und des »Verfassungsschutzes« gegenüber den statistischen Ämtern geben.

In diesem Zusammenhang sollten wir uns die von der Bundesregierung geplanten sogenannten Sicherheitsgesetze in Erinnerung rufen.[3] Bezüglich der betreffenden Antwort des Statistischen Bundesamtes ist insbesondere § 8 des Entwurfs eines neuen »Verfassungsschutz-Gesetzes« von Bedeutung. Danach sollen alle Behörden des Bundes und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (dazu gehört auch das Statistische Bundesamt) verpflichtet werden, dem Bundesamt für »Verfassungsschutz« (BfV) unaufgefordert Daten zu übermitteln, sofern »Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des BfV erforderlich ist«. Das wird nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfes vor allem dann der Fall sein, wenn es Bestrebungen gibt, die sich gegen die »freiheitlich demokratische Grundordnung« (fdGO), den »Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Bundeslandes« richten. Laut § 9 Abs. 1 und 2 kann das BfV »zur Erfüllung seiner Aufgaben die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Informationen von jeder Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, verlangen und amtlich geführte Register einsehen«, wenn die Erforschung nicht anders möglich ist. Das Ersuchen braucht nicht einmal näher begründet zu werden.

Es ist inzwischen durch den hamburger Informatiker Brunnstein und dessen Team nachgwiesen worden, daß die Daten der Volkszählung reidentifizierbar sind.[4] Angesichts der geplanten Vorhaben in Berlin sind Zweifel angebracht, ob nicht in der gesamten Bundesrepublik versucht werden wird, die Daten der Gegner der Volkszählung und damit eines beträchtlichen Widerstandspotentials zu erfassen; auch wenn gegenwärtig die gesetzlichen Grundlagen dafür noch nicht vorhanden sind. Erinnert sei in diesem Zusammenhang an die diversen Datenschutzskandale, in denen gerade auch immer die Geheimdienste, wie MAD, VS und BND verstrickt waren. So wurde erst kürzlich durch den Bericht der Datenschutzbeauftragten für Baden-Württemberg, Dr. Ruth Leuze, bekannt, daß von allen Personen, die 1986 ein Hiroshima-Forum in BadenWürttemberg unterstützt hatten, die Daten vom VS erfaßt und anschließend an das BfV weitergegeben worden sind.[5]

Zu den erwähnten »Sicherheits«-Gesetz-Entwürfen sei noch hinzugefügt, daß die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder nach § 4 des Entwurfes des Bundesverfassungsschutzgesetzes dazu verpflichtet werden sollen, sich gegenseitig zu unterrichten. Dies wird eine erweiterte und verbesserte Infra- und Informationsstruktur des VS zur Folge haben.

Der militärische Abschirmdienst (MAD) soll zu einer eigenständigen Verfassungsschutzbehörde ausgebaut werden, wobei die Kompetenz des MAD lediglich durch innerbürokratische Absprachen zwischen den Geheimdiensten koordiniert werden soll. Dies wird besonders deutlich durch § 3 des Entwurfes zum MAD-Gesetz, wonach der lückenlose Datenaustausch zwischen MAD und VS geregelt wird, sofern das für die Aufgabenstellung der jeweiligen Geheimdienste erforderlich ist.

Das Herzstück aus dem Paket der »Sicherheits«-Gesetze bildet zweifellos, was den Datenaustausch anbelangt, das Zusammenarbeitsgesetz (ZAG). Dessen Inhalt läßt sich grob folgendermaßen beschreiben: zwischen den Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft), den Nachrichtendiensten und den Geheimdiensten soll der grenzenlose Dateninformationsaustausch ermöglicht werden, wobei der Verfassungsschutz sogar die Möglichkeit erhalten soll, auf die Daten der anderen Ver-

waltungsbehörden *jederzeit und schrankenlos* zurückzugreifen. Begrenzt werden soll der umfassende Datenaustausch zwischen den genannten Institutionen lediglich durch die Erfordernisse der »inneren Sicherheit«. Weil dieser Begriff dehnbar ist, wird dadurch aber erst recht der ungehemmte und zügellose Datenabgleich zwischen den Diensten ermöglicht. Durch die Volkszählung wird der Staat über ein komprimiertes Potential von Daten verfügen, die ihn in die Lage versetzen werden, strukturell alles zu erfassen und zu verplanen, was er für notwendig hält. Insbesondere auf dem Gebiet der »inneren Sicherheit« wird sich für den Staat durch die Volkszählung im kontextuellen Zusammenhang mit den »Sicherheits«-Gesetzen die Möglichkeit eröffnen, die sich formierenden Protestbewegungen und die Regionen, welche sich zu sozialen Unruheherden entwickeln könnten, präventiv noch besser zu erfassen, um sie sodann effektiver lahmlegen, austrocknen und bekämpfen zu können.

Sehen wir uns unter diesem Aspekt das Volkszählungsgesetz (VZG) an, stellen wir fest, daß § 15 Abs. 4 VZG als »unterste Ebene der kleinräumigen Gliederung, für die eine statistische Verwendung vorgesehen werden darf«, die »durch Straßeneinmündungen oder vergleichbare Begrenzungen umschlossene Fläche (Blockseite)« vorsieht. Laut Expertenaussage stellt die Festlegung von Blockseiten einen zusätzlichen datenschutzrechtlichen Risikofaktor dar, weil die Blockseite als ein besonders aussagekräftiger Indikator gilt. Dadurch wird eine zusätzliche Erhöhung der Treffsicherheit bei automationsgestützten Identifizierungen ermöglicht. Durch die »Blockseite« wird die Bundesrepublik in ein Raster von 2.500 bis 10.000 Quadratmeter großen Flächen aufgeteilt. Jeder anonym Befragte kann dann eindeutig einer solche Fläche zugeordnet werden. Darüberhinaus wird damit die örtliche und zeitliche Festlegung der erfaßten Personen und ihrer sozialen Zusammenhänge auf einen kleinräumigen, lokalen und daher überschaubaren Bezugsrahmen möglich und gestattet den jederzeitigen staatlichen Zugriff.

Das würde für diesen Staat eine neue Dimension bedeuten. Dadurch wird die totale Erfassung bei gleichzeitiger Zerlegung der Gesellschaft in kleinste Einheiten möglich. Damit könnten die Träume des Ex-Bundeskriminalamtschefs Herold und anderer Repressions- und Präventionsstrategen in Erfüllung gehen. Schon seit längerem wird von dieser Seite aus gefordert und auch angestrebt, die Zuordnung von kriminologischen Mikrodaten zu einem direkt geknüpften Ortsnetz zwecks »gesellschaftssanitärer Hygiene« zu ermöglichen, damit die Sicherheitskräfte in diesem Land auch ihrem Auftrag gerecht werden können. Präventives Handeln, welches bisher im Bereich der »inneren Sicherheit« vor allem für das polizeiliche Handeln entwickelt worden ist, wird nun auf soziologische Mikrodaten zwecks gesamtgesellschaftlicher Verwaltungsprävention ausgedehnt. Dieses Mikroraster würde nun erstmals als universales Schleppnetz für beliebige, nicht nur kriminologische Zwecke zur Verfügung stehen. Neben individueller personenbezogener Repression und Prävention bietet sich damit erstmals die Möglichkeit für den Staat, wirksam auf kleinstem Raum verschiedene gesellschaftliche Gruppierungen zu beeinflussen und in seinem Sinne zu steuern. Im Zusammenhang mit den Sicherheitsgesetzen wäre damit eine neue Qualität für diesen Staat entstanden, weil neben den totalen Erfassungmöglichkeiten, die durch die Volkszählung geschaffen werden sollen, Manipulationsmöglichkeiten für den Staat gegenüber »seinen Bürgern« eröffnet werden, wie sie bisher noch nicht vorhanden waren. Möglich wird das über die dezentrale Datenerfassung, womit sich gleichzeitig die Möglichkeit der zentralen Verfügungsgewalt für diesen Staat verbindet.

Boykott

Volkszählung '87

Mit Beiträgen zu:
- **Vorgesehener Verlauf der Volkszählung 1987**
- **Unterschiede '83 - '87**
- **Was tun, wenn der Zähler kommt**
- **Volkszählung und innere »Sicherheits«-Politik**
- **Volkszählung und Nationalsozialismus**
- **Durchführung der VZ in Baden-Württ.**
- **Aktionsvorschläge wider die Erfassung**

außerdem: Dokumentationsteil mit Musterbriefen an die Behörden, Pressespiegel, Kontakte, Termine, Literaturhinweise.
60 Seiten, Format A 4, DM 4,- (plus DM 1,- Versandkosten)

Herausgegeben und zu beziehen über:
VIB c/o Initiative für Bürgerrechte, Holzstr. 19, 7000 Stuttgart 1, Tel. 0711/ 233071 (mo, di, do, fr 15-19 Uhr)
Einzelbestellungen nur gegen Vorausüberweisung an das PGA Stuttgart U.Rosentreter Sonderkonto Nr. 210306-706 (BLZ 600 100 70)

10 Minuten, die Sie noch bereuen werden.

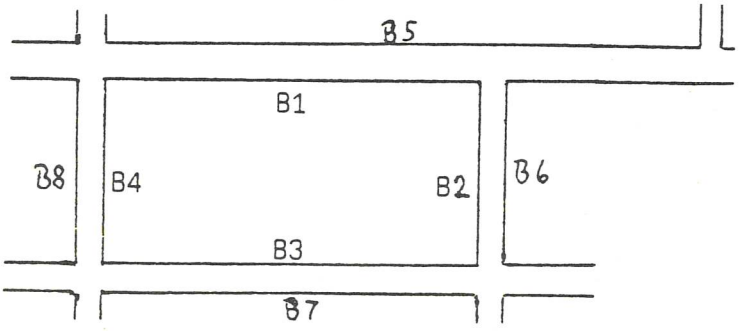

100 Blockseiten

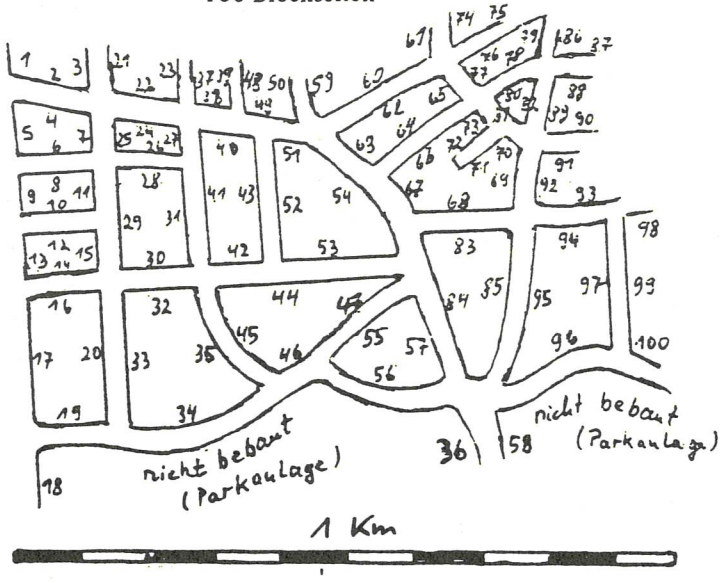

Gekoppelt mit den Sicherheitsgesetzen wird der Staat, durch die Daten, die er aufgrund der Volkszählung erhalten wird, über ein Sozialraster verfügen, mit dessen Hilfe sich bestimmte Fahndungsvorhaben wie etwa die Rasterfahndung, die Schleppnetzfahndung gem. § 163d StPO, das computerlesbare KfZ-Kennzeichen und ZEVIS neben den gespeicherten Daten von Geheimdiensten und Polizei optimal realisieren lassen.[6]
Das geplante Zusammenarbeitsgesetz soll die Informationsflüsse legalisieren. Dadurch wird ein staatlicher Datenverbund geschaffen, der geeignet ist, jeden beliebigen Bürger in den Fahndungsapparat der Behörden geraten zu lassen. Als Schlüssel für den Erfassungsstaat wird der maschinenlesbare Personalausweis dienen, mit dessen Hilfe es den staatlichen Institutionen möglich sein wird, die Daten von vielen Bürgern in Sekundenbruchteilen zu erfassen und zu speichern.
Da der Staat und seine Sicherheitsbürokratie vieles, was durch die künftigen »Sicherheitsgesetze« erst legalisiert werden soll, bereits jetzt praktiziert, ist nicht auszuschließen, daß beispielsweise in einer sogenannten »terroristischen Bedrohungslage« von Bundeskrimialamt, Polizei und Geheimdiensten Zugriff auf die Daten der Volkszählung genommen wird. Zur Begründung würde dann einmal mehr die altbekannte Figur des »übergesetzlichen Notstands« herangezogen.
Wie Dateien ebenfalls mißbraucht und zweckentfremdet werden können – und zwar ganz »legal« – zeigt das Beispiel der sogenannten »Verkehrssünder-Kartei« in Flensburg. Diese Kartei ist ursprünglich geschaffen worden, um einen Überblick über den *Gesamtbestand* der in der Bundesrepublik zugelassenen Kraftfahrzeuge zu haben. Die Registrierung von »Verkehrssündern« in dieser Kartei war ein Nebenzweck. Jetzt soll die im Dezember 1986 beschlossene Nutzung des Fahrzeugregisters für Fahndungszwecke (Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes/ZEVIS) (siehe dazu den in diesem Heft abgedruckten Artikel von Tanneberger) den Zugriff auf das Datenregister für ganz andere Zwecke, als ursprünglich vorgesehen, nachträglich legalisieren.
Kein Grund also, darauf zu vertrauen, daß bei der Volkszählung nicht auch entsprechend »den Bedürfnissen der Zeit angepaßte« Wege gefunden werden, um die durch sie gewonnenen Daten umfassend nutzen zu können.
Die amtliche Begründung für die bevorstehende Vokszählung lautet unter anderem, daß die Volkszählung die »notwendigen Grunddaten über die Bevölkerung liefern soll«, um den Staat, wie es auch das Bundesverfassungsgericht gefordert hat, die für künftiges Planen und Handeln benötigten Informationen zu verschaffen. Die scheinbare Harmlosigkeit der einzelnen Volkszählungsdaten verhüllt jedoch die Brisanz, die in ihren multifunktionellen Verbindungsmöglichkeiten stecken. Deshalb wünscht sich auch das Statistische Bundesamt die Volkszählung als »Mehrzweckerhebung in sich kompatibler Daten«, die sich beliebig miteinander kombinieren lassen.[7] Der FDP-Abgeordnete Burkhard Hirsch sagte sinngemäß in der Abschlußdebatte des Deutschen Bundestages zum Volkszählungsgesetz, die Lebenserfahrung zeige, daß die Kenntnis von Tatsachen keine Garantie dafür sei, daß daraus auch die richtigen Schlüsse gezogen würden – und daß manche Statistiken nicht dazu dienten, Entscheidungen zu finden, sondern zu begründen.[8]
Diese Widersprüchlichkeiten in der offiziellen Propaganda für die Volkszählung 1987 deuten bereits an, daß es den Befürwortern der Volkszählung offenbar um mehr und anderes geht, als um das Wohlergehen des Volkes.

Anmerkungen
[1] vgl. »die tageszeitung« vom 19.3. und 25.3.1987
[2] BVerfGE 65,1
[3] vgl. dazu »Die unheimliche Sicherheit«, Hrsg. »Bürger kontrollieren die Polizei«, Bremen 1986
[4] vgl. Klaus Brunnstein »Über die Möglichkeiten der Re-Identifizierung von Personen aus Volkszählungsdateien«, in »Vorsicht Volkszählung!«, Hrsg. Appel/Hummel, Köln 1987
[5] vgl. »die tageszeitung« vom 10.1.1987
[6] vgl. Roland Appel in »Vorsicht Volkszählung!«, S. 24
[7] vgl. »Der Spiegel« Nr. 12 vom 16.3.1987, S. 53
[8] Btags-Protokoll Nr. 159, 10. Wahlperiode, S. 1192ff

VZ 41

Erster verzimmermannter Entwurf!

VOLKSZÄHLUNG 1987

Personenbogen

2 54 338 274 1

Rechtsgrundlage:
Siehe Haushaltsmantelbogen oder Erläuterungsblatt
die Bestandteile der Erhebungsvordrucke sind
Stichtag: 25. Mai 1987

● Bitte Gemeinde angeben

Alle Fragen sind einzeln, kreuz und quer, nach bestem Unwissen und Ungewissen zu beantworten. Absichtlich richtige Angaben sind nicht erwünscht und werden bei Zuwiderhandlung auch nicht lobenswert verfolgt.

FÜR PERSONEN VON 15 BIS 65 JAHRE

FÜR ERWERBSTÄTIGE UND SCHÜLER/STUDENTEN

FÜR ERWERBSTÄTIGE

1 Name:
Vorname:
per Nachnahme:

2 Familienstand: entledigt
verschieden Strohwitwer/in

3 Einehe Vielehe Mehrzweckehe

Sind Sie: Ausländer
Binnenländer
Neufundländer

4 * Wieviele Untermieter hat Ihr Untermieter?

5 * Wieviele Kinder haben Sie in:

Bangkok
Japan
sonstiges

6 * Wieviel trinken Sie täglich?

Angabe in Gläsern .....

Erkennen Sie den Fragebogen?

ja nein

7 * Welche Krankheiten hatten Sie?
Masern Einlauf Kapern Siechtum
Knoblauch Brauchtum Röteln
Rotlauf Brauchitsch

Mehrere Antworten möglich

8 * Wirken Sie auf Ihre Mitmenschen:
sympathisch antipathisch
oder antiseptisch

9 * Haben Sie Zwillingsgeschwister?

Wenn ja, sind Sie: eineiig
zweireihig
viertürig

10 * Sind Sie: Gebißträger
Hosenträger
Kammerjäger

11 * Kämmen Sie Ihre Augenbrauen nach hinten?

12 * Wie oft benutzen Sie Badewasser?

und wozu?

13 * Mit welchen Hilfsmitteln bewältigen Sie das Leben?
Alkohol Nikotin Schokolade
meiner Mammi

14 * Wie finden Sie Ihre Wohnung?
sagenhaft unsagbar SAGA
oft selten nie

15 * Woraus bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt?
Bankraub
Mundraub
Spenden
sag ich nicht

(Mehrfachankreuzungen sind nötig)

16 * Wieviel Giros haben Sie auf Ihrem Konto?

17 * Sind diese zum Verzehr ~~geeignet~~?

ja nein

18 * Wollen Sie noch etwas hinzufügen?
bitte hier ----->

in verschlossenen Briefumschlag stecken und wegschicken, weg, weg, einfach weg!

NUR VOM STATISTISCHEN LANDESAMT AUSZUFÜLLEN

MUSTER

Adressenliste von Vobo-Initiativen

- *5100 Aachen*
  Vobo-Gruppe des AStAs der RWTH, Turmstr. 3
- *5470 Andernach*
  Jungdemokraten, c/o Jürgen Bast, St. Thomaser-Hohl 66
- *8750 Aschaffenburg*
  Libertäres Forum, Platanenallee 7 (Hinterhaus)
- *7150 Backnang*
  c/o Oliver Ehret, Weidenweg 24
- *6380 Bad Homburg*
  Jungdemokraten, Kisseleffstr. 14
  VOBO-Ini, c/o Thomas Hetzer, Kisseleffstr. 14
- *3202 Bad Salzdetfurth*
  c/o Jörg Winkelmann, Finkenweg 10
- *2900 Barsbüttel*
  c/o Wulf Güttnig, Bergredder 60, Tel. (040) 6700844
- *8174 Benediktbeuern*
  Infobüro gegen WAA, c/o Klaus Obrindt, Dorfstr. 34
- *1000 Berlin*
  Volkszählungsboykott Info Büro (VIB) im Mehringhof, Aufg. 3. Gneisenaustr. 2, Tel. (030) 6941516. Weitere Stadtteil-Initiativen jeweils im Berliner Lokalteil 1–61
  Berliner Koordinationstreffen gegen Überwachung, c/o Wirtschaftsladen, Dominicusstr. 3
- *4800 Bielefeld*
  Vobo-Gruppe Bielefeld, c/o Stefan M. Tannenberger, Friedrichstr. 51
- *3300 Braunschweig*
  Vobo-Ini, c/o AStA der TU Fachgruppe Informatik, Katharinenstr. 1 oder Café Kollontai, Friedrich-Wilhelm-Str. 48
- *4630 Bochum 1*
  Vobo-Gruppe Bochum-Langendreer, c/o Politische Buchhandlung, Universitätsstr. 26, Tel. (0234) 2844, dienstags 20 bis 22 Uhr
- *5300 Bonn*
  Koordinationsbüro gegen Überwachungsstaat, Reuterstr. 44, Tel. (0228) 222826
- *2800 Bremen*
  Ini gegen Volkszählung und Mikrozensus, c/o K. A. Boettger, Mindener Str. 41
  Koordination Div. Ungehorsam, Dieter Schöffmann, Am Schwarzen Meer 67, Tel. (0421) 4985966
- *5300 Bonn*
  AStA der Uni Bonn, Anti-Rep. Referat, Nasse Str. 11
- *3392 Clausthal-Zellerfeld*
  c/o Frieder Böhme, Am Silbersegen 11, Tel. (05323) 2340
- *6100 Darmstadt*
  Jeden ersten Freitag im Friedenszentrum, Ludwig-Höh-Str. 42, Tel. (06163) 5427 (Andrea)
- *4229 Dinslaken*
  Vobo-Ini, c/o Richard Kaiser, Elisabethstr. 14
- *4000 Düsseldorf*
  AG Volkszählung und Sicherheitsgesetz, c/o AStA Buchladen, Universitätsstr. 1
- *4006 Erkrath*
  VOZABO, c/o Markus Lenk, Schildsheider Str. 25
- *6239 Eppstein*
  Initiative Volkszählung, c/o Thomas Meyer-Jeran, Burgstr. 13
- *7300 Esslingen*
  Sicherheitsgesetze AK Demokratische Sozialisten, Dieselstr. 26
- *6000 Frankfurt*
  Vobo-Ini, c/o Haese, Vogelsbergstr. 44
  Libertäres Zentrum, Kriegkstr. 38
  7900 Freiburg
  Vobo-Gruppe, dienstags um 20.30 Uhr, Fabrik, Habsburger Str., Stefan Ostermann, In der Oberau 47
  Republikanischer Club, Poststr. 8
- *6400 Fulda*
  Fuldaer Atomgegner/innen, Postfach 1541
- *4650 Gelsenkirchen*
  Initiative Erfassungsschutz, c/o Jörg Bartels, Havercampstr. 33, Tel. (0209) 873193
- *3400 Göttingen*
  Vobo-Gruppen, c/o Buchladen, Rote Str. 10
  Göttinger Ini gegen Computernetze, c/o Göttinger Stadtzeitung, Geiststr. 1
  Graswurzelwerkstatt FOGA, Königsallee 28a
- *2000 Hamburg*
  Vobo-Ini Goldbeck-Haus, Moorfurthweg 9, 2/60, Tel. (040) 2793090. Weitere Kontakte Bündnis gegen Überwachungsgesetze (DFU), Tel. 291492; Initiative Mikrozensus, Kinderzentrum, Bartelsstr. 7; GAL-Gruppe Demokratie und Recht, Tel. 393865; Initiative gegen den Überwachungsstaat, Schanzenstr. 101, 2/6; Volkszählung der GEW, Andreas Hamm, Tel. 4101055; Bobo Initiative Eimsbüttel, Uwe Koch, Tel. 4221763
- *3250 Hameln*
  Sumpfblume e.V., Deisterstr. 98–104, Tel. (05151) 17739
- *3000 Hannover*
  Vobo-Gruppe Rumpelstilzchen, c/o Andreas Nicolaus, Jacobinerstr. 44, Tel. (0511) 391466
  Gruppe gegen Staatssicherheit (Stadtteil Limmer), c/o Klaus Heinemann, Auf dem Banke 12, 3/91
  Ini gegen den Überwachungsstaat Niedersachsen, Bornesstr. 28, Tel. (0511) 8387177, 3/61
- *5800 Hagen*
  Quadrux-Buchladen, Lange Str. 21, Tel. (02331) 334058
- *6580 Idar-Oberstein*
  Liste Unabhängiger Bürger, Postfach 011510
- *5532 Jünkerrath*
  VoBo-Ini Daun, c/o Jo-Achim Biermanski, Koblenzer Str. 25
- *3500 Kassel*
  Umweltzentrum, Elfbübenstr. 18, Tel. (0561) 775307, erstes Treffen am 12. 1. um 20 Uhr
- *2300 Kiel*
  BI gegen Überwachungsstaat, Zappata-Buchladen, Jungfernstieg
- *5000 Köln*
  Kabylon, c/o Der andere Buchladen, Glasstr. 80, und Ini gegen Überwachungsstaat (selbe Adresse)
  Deutsche Vereinigung für Datenschutz, c/o Peter Dippoldsmann, Fröbelstr. 48, 5/30
- *5653 Leichlingen*
  AG-Volkszählung, c/o Die Grünen, Uferstr. 20, Tel. (02175) 98209
- *5090 Leverkusen*
  VZ-Ini Leverkusen, z. Hd. Michael Wilde, Warthestr. 19
- *8990 Lindau*
  Vobo-Ini Lindau, Kellereiweg 25b, Tel. (08382) 6663
- *6500 Mainz*
  Vobo-Gruppe in der ESG, c/o AGIS, Am Gonsenheimer Spieß 1, Treffen 7. 1. 87 um 20 Uhr, ESG
  Radikaldemokratische Studentengruppe, Postfach 3001
- *5552 Marbach*
  Thorsten Paustian, Dörrwiese 4, Marbach-Merscheid
- *3580 Marburg*
  GBAL-Referat für Medien, Erlerring 5
- *4950 Minden*
  Bücherwurm, Alte Kirchstr. 25, Tel. (0571) 23577
- *4050 Mönchengladbach*
  Ulrich Berx, Annakirchstr. 240 (4050/1), und Filmkombinat (Offener Kanal)
- *4400 Münster*
  Vobo-Gruppe, c/o Umweltzentrum, Scharnhorststr. 57, Tel. (0251) 521112
- *4054 Nettetal*
  Die Grünen Nettetal, Fraktionsgeschäftsstelle, Kehrstr. 45 (Nettetal-Kaldenkirchen), Tel. (02153) 121-5

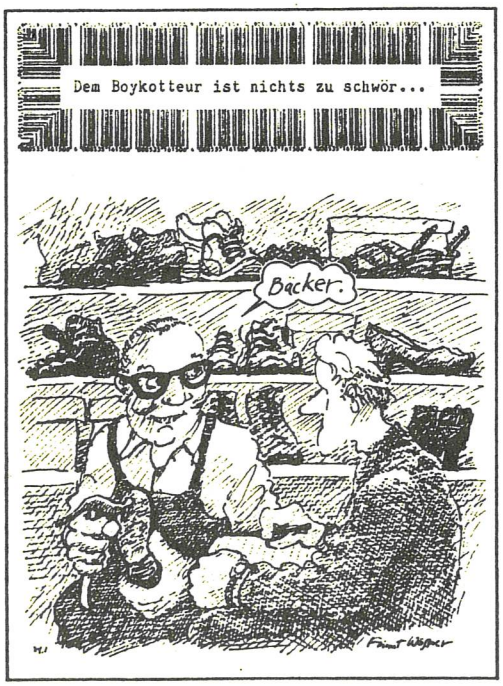

- *6078 Neu-Isenburg*
  „Erfassungsschutzgruppe", c/o R. Thiele, Pappelweg 12, alle 14 Tage mittwochs ein „Treffpunkt", ab 20 Uhr
- *2350 Neumünster*
  Initiative gegen den Überwachungsstaat, Bahnhofstr. 41
- *3047 Neustadt*
  Initiative Volkszählung, c/o Thomas Heidorn, Auf dem Mummrian 24
- *8500 Nürnberg*
  Wissenschaftsladen, Arbeitskreis gegen Überwachung und Verdatung, Wurzelbauerstr. 35, Tel. (09 11) 553378
- *5461 Ockenfels*
  VZ-Ini Die Grünen Neuwied, c/o Fritz Eichelhardt, Kirchstr. 12
- *2161 Oederquart*
  c/o Redaktion Nett. Werb., Klintweg 40
- *4500 Osnabrück*
  Vobo Osnabrück, c/o AStA der Uni, Neuer Graben/ Schloß
- *7401 Pliezhausen*
  c/o Gruppe Umwelt und Kultur e.V. (GUK), c/o W. Wermke, Johannesstr. 30, Tel. (07127) 71303
- *7410 Reutlingen*
  Reutlingen-Mittelstadt, Initiative gegen den Überwachungsstaat, c/o Dieter Hummel, Vietzinger Str. 5, Tel. (07127) 71342
- *8400 Regensburg*
  Vobo-Gruppe, c/o BIWAK, Spiegelgasse 10
- *8542 Roth/Mittelfranken*
  c/o Peter Seitz, Autostr. 15, Tel. (09171) 61772 oder 7171
- *6600 Saarbrücken*
  „Erfassungsschutz", c/o Der Buchladen, Försterstr. 14, Tel. (0681) 31171
- *7000 Stuttgart*
  AK Vobo '87 der Graswurzelgruppe Stuttgart, c/o Sven Hirsch, Dennerstr. 56
  Kontaktstelle für gewaltfreie Aktion, Rathenaustr. 50, Tel. (0711) 256998
  VOBO-Ini der GWR, c/o Sven Hirsch, Dennerstr. 56, 7-50
- *7400 Tübingen*
  AK Innere Sicherheit, c/o ESG, Österbergstr. 2, Tel. (07071) 51508 (Wolfgang), Donnerstag, 20 Uhr, im Schlatterhaus
- *7900 Ulm*
  Vobo-Gruppe, Aktionsbüro, Kepplerstr. 18/1, Tel. (0731) 63427
  VOBO Ulm, c/o Peter Leyen, Elisabethenstr. 27
- *2090 Winsen/Luhe*
  Vobo-Ini, Plankenstr. 33, Tel. (04171) 3339

Für Diskussionsveranstaltungen, Referate usw. können vor allem über die folgenden Adressen Referenten/innen angefordert werden (kein Anspruch auf Vollständigkeit):

Die GRÜNEN im Bundestag
Bundeshaus, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 16 93 57

Koordinationsbüro gegen den Überwachungsstaat
Reuterstr. 44, 5300 Bonn 1, Tel. (0228) 222826

Humanistische Union
Bräuhausstr. 2, 8000 München 2, Tel. (0 89) 22 64 41

Deutsche Jungdemokraten
Reuterstr. 44, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 21 09 52

Deutsche Vereinigung für Datenschutz
In der Sürst 2–4, 5300 Bonn 1

Die GRÜNEN Baden-Württemberg
Forststr. 93, 7000 Stuttgart 1, Tel. (07 11) 61 06 61

Alternative Liste Berlin
Badensche Str. 29, 1000 Berlin 31, Tel. (0 30) 8 61 29 14

Bürgerrechte und Polizei „CILIP"
Redaktion, Winklerstr. 4 a, 1000 Berlin 33

GAL Hamburg – Fachgruppe Demokratie und Recht
Rathaus, 2000 Hamburg 1, Tel. (0 40) 4 39 54 16

Die GRÜNEN Bremen
Fraktion in der Bürgerschaft
Rathaus, 2800 Bremen 1

Die GRÜNEN Hessen
Landtagsfraktion
Schloßplatz 2, 6200 Wiesbaden, Tel. (0 61 21) 35 05 29

Die GRÜNEN Niedersachsen
Voltastr. 35, 3000 Hannover 1, Tel. (05 11) 66 43 50

Die GRÜNEN NRW
Volksgartenstr. 35, 4000 Düsseldorf 1, Tel. (02 11) 77 50 97

Die GRÜNEN Rheinl.-Pfalz
Boppstr. 70, 6500 Mainz, Tel. (0 61 31) 67 85 07

Die GRÜNEN im bayerischen Landtag
Ismaningerstr. 7, 8000 München 80, Tel. (0 89) 4 12 67 28

Die GRÜNEN Saarland
Eisenbahnstr. 58, 6600 Saarbrücken, Tel. (06 81) 58 16 13

Die GRÜNEN Schleswig-Holstein
Feldstr. 77, 2300 Kiel, Tel. (04 31) 8 36 51

Weitere Referenten siehe die Adressen der örtlichen Volkszählungs-Boykottinitiativen.

LITERATURHINWEISE

Verena Rottmann/Holger Strohm: **"Was Sie gegen Mikrozensus und Volkszählung tun können".** Zweitausendeins-Verlag, Frankfurt; 336 Seiten, 5 DM

Roland Appel/Dieter Hummel (Hg.): **"Vorsicht Volkszählung! Erfaßt, vernetzt und ausgezählt".** Kölner Volksblattverlag, Köln; 248 Seiten, 15 DM

Peter Hauck-Scholz: **"Rechtsschutzfibel zur Volkszählung".** Herausgegeben von der Humanistischen Union und dem Republikanischen Anwaltsverein. ElefantenPress, Berlin; 48 Seiten, 4 DM

Martin Kutscha/Norman Paech (Hg.): **"Totalerfassung".** Pahl-Rugenstein-Verlag, Köln; 256 Seiten, 14,80 DM

Götz Aly/Karl Heinz Roth: **"Die restlose Erfassung - Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus".** Rotbuch-Verlag, Berlin; 157 Seiten, 14 DM

Nika Hoffmann: **"Überwachung Total: der neue Personalausweis".** Verlag Die Werkstatt, Göttingen; 128 Seiten

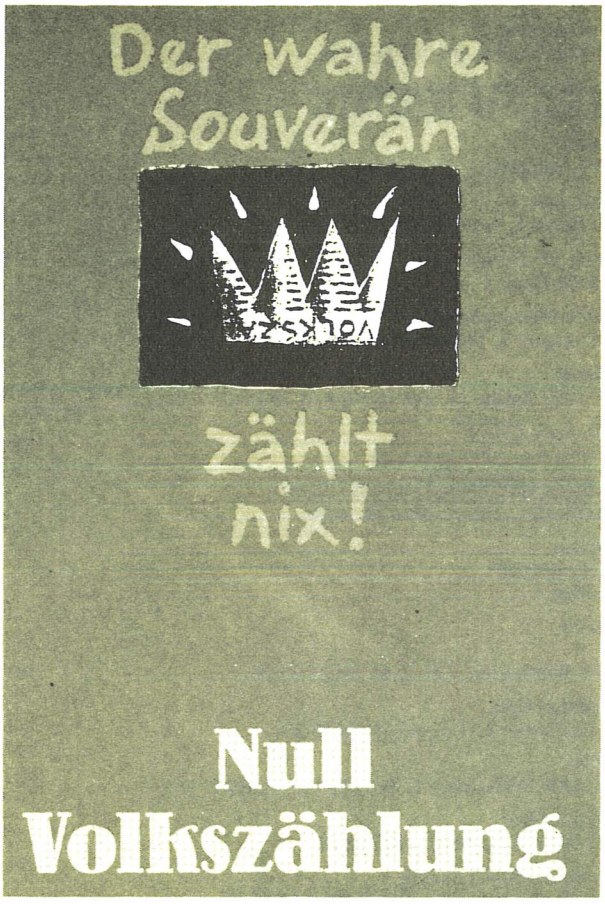

Serie mit
4 Aufklebern
zur Volksaushorchung
dreifarbig (unten
in Originalgröße)
360 Pfennige

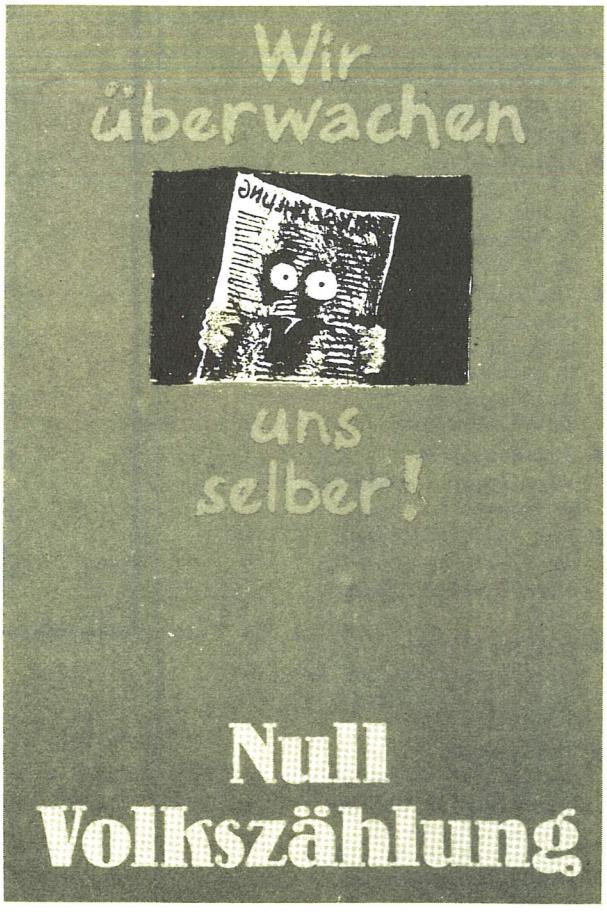

aus: »**Null Volkszählung**«, Serie mit 4 verschiedenen Aufklebern (Abb. oben), Format 8 x 12 cm, dreifarbig, mit Binde, DM 3.60. Lieferbar durch: Verlag Roter Funke, Goethestraße 22, 2800 Bremen 1. Gruppen erhalten ab 10 Exemplaren 40 % Rabatt. Portofreie Lieferung nur gegen Vorkasse (Scheck, bar).

»Gemeint sind wir alle!«

Der staatliche »Anti-Terror-Kampf« gegen Widerstandsbewegungen

DAS BUNDESINNENMINISTERIUM MACHT BEKANNT:

Anti-Terror-Gesetze vom Deutschen Bundestag verabschiedet

– *IS 3/P I 2/P I 5/G 4* – Der Deutsche Bundestag hat am 5. Dezember 1986 eine Reihe von gesetzlichen Neuregelungen zur wirksameren Bekämpfung des Terrorismus verabschiedet. Das Maßnahmenpaket, das von der Bundesregierung und den Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen worden war, wird noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten.

Es handelt sich um folgende Regelungen:

1. Erweiterung des § 129 a Strafgesetzbuch (StGB)

Der Straftatenkatalog in § 129 a StGB (Bildung einer terroristischen Vereinigung) wird erweitert um die Tatbestände

- ★ gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr (§ 315 Abs. 1 StGB)
- ★ Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel (neu geschaffener § 305 a StGB)
- ★ Störung öffentlicher Betriebe (§ 316 b Abs. 1 StGB).

Auch bei diesen Straftaten handelt es sich um terroristische Erscheinungsformen. Zwar ist auch jetzt schon beispielsweise der gefährliche Eingriff in den Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehr in § 315 StGB unter Strafe gestellt; dessen Einbeziehung in den Straftatbestand der Bildung terroristischer Vereinigungen ist jedoch geboten, weil nicht erst der Eingriff selbst, sondern bereits die bloße Existenz einer auf derartige Eingriffe zielenden Vereinigung und die ihr innewohnende Eigendynamik den öffentlichen Frieden erheblich gefährdet.

Die Zahlen sprechen für sich:

Allein in den ersten 11 Monaten dieses Jahres wurden

- ★ 334 Brandanschläge
- ★ 66 Sprengstoffanschläge

durchgeführt.

Außerdem erfolgten 90 gefährliche Eingriffe in den Bahnverkehr.

Wurden dem Bundeskriminalamt 1981 bis 1984 „nur" 26 Fälle von Anschlägen auf Hochspannungsmasten sowie Hoch- und Niederspannungsleitungen bekannt, waren es 1985 bereits rd. 1 Dutzend und in diesem Jahr über 110 Fälle.

Die Erweiterung des § 129 a trägt den terroristischen Aktivitäten, insbesondere den erweiterten Anschlagszielen, Rechnung.

2. Erhöhung des Strafrahmens in § 129 a StGB

Die Erhöhung des Strafrahmens für die Gründung und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung stellt eine notwendige Reaktion auf die Eskalation terroristischer Gewalttaten dar. Mit der Neuregelung wird der besonderen Gefährlichkeit solcher Personenzusammenschlüsse Rechnung getragen. Wer sich künftig einer derartigen Vereinigung anschließt muß wissen, daß er ein Verbrechen begeht. Die Regelung hat damit auch zum Ziel, dem terroristischen Kern die Basis der Unterstützer zu entziehen. Denn obwohl seit 1982

- ★ rd. 20 terroristische Gewalttäter und Personen des engeren Umfelds der Rote Armee Fraktion festgenommen werden konnten – das entspricht der Anzahl der untergetauchten RAF-Bandenmitglieder –,
- ★ eine Vielzahl terroristischer Verstecke mit Waffen, Falschpapieren, Fälschungsutensilien usw. aufgefunden werden konnte,
- ★ eine Reihe konspirativer Wohnungen entdeckt wurde,

ist es nicht gelungen, die terroristische Bedrohung zu überwinden. Immer wieder wurden neue Bandenmitglieder rekrutiert; vor allem fand sich ein gleichgesinntes Umfeld, das den Gewalttätern Unterschlupf gewährte und sie bei den Tatvorbereitungen unterstützte.

3. Wiedereinführung des § 130 a StGB

Die Anleitung zu schwerwiegenden Gewalttaten wird wieder mit Strafe bedroht. Dies ist angesichts der zunehmenden Verbreitung von Schriften, die zu verschiedenen Methoden der Gewaltanwendung Anleitungen enthalten, und des durch solche Gewalttaten verursachten Schadens dringend erforderlich.

Allein seit 1980 verzeichneten die Sicherheitsbehörden fast 50 Anleitungen zur Begehung von höchst gefährlichen Straftaten. In einigen Fällen läßt sich eine Verbindung herstellen zwischen der Veröffentlichung der Anleitung und sinngemäß durchgeführten Anschlägen.

4. Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Durch eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes wird die Grundlage dafür geschaffen, daß künftig die Polizeien aller Bundesländer direkten Zugriff auf das Zentrale Verkehrsinformationssystem beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg (ZEVIS) nehmen können.

Kraftfahrzeuge spielen bei kriminellen Handlungen vielfach eine bedeutsame Rolle; Straftäter, gerade auch Terroristen, bedienen sich häufig gestohlener und mit gefälschten Kennzeichen versehener Fahrzeuge.

Das rasche Erkennen von Tat- und Fluchtfahrzeugen kann für den Fahndungserfolg von entscheidender Bedeutung sein. Dabei ist für die umgehende Identifizierung eine sofortige Auskunft aus dem Zentralen Fahrzeugregister durch Abruf im automatisierten Verfahren unverzichtbar. Diese Möglichkeit hat derzeit nur ein Teil der Polizeibehörden der Bundesländer.

5. Erweiterung der Strafverfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts

Durch Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes erhält der Generalbundesanwalt die Strafverfolgungskompetenz auch für terroristische Aktionen ausländischer Gruppierungen in der Bundesrepublik Deutschland, für sog. staatsterroristische Aktionen und für Aktionen terroristischer Einzeltäter. In diesen Fällen ist eine zentrale Ermittlungsführung durch den Generalbundesanwalt zweckmäßig.

Die Gesetzesänderungen sind ein wichtiger Baustein im Gesamtkonzept der Terrorismusbekämpfung. Hierzu gehören weiter

- ★ ein neues Fahndungskonzept, das ebenfalls gemeinsam von Bund und Ländern entwickelt wurde und gemeinsam praktiziert wird
- ★ die Mitwirkung der Medien bei der Fahndung nach terroristischen Gewalttätern
- ★ die personelle Verstärkung der Terrorismusbekämpfungsabteilungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundeskriminalamts, die personelle und materielle Verstärkung der Sicherheitsgruppe beim Bundeskriminalamt, die Aufstockung des Bundesgrenzschutzes um 1.000 Stellen und zusätzlich 150 Stellen zur Verstärkung des Objektschutzes im Raum Bonn
- ★ die nachhaltigen Initiativen auf allen Ebenen der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, auch grenzüberschreitend die Terrorismusbekämpfung zu verstärken.

„Terrorismus als Kampfbegriff der Herrschenden"

Rede von Rolf Gössner

Ein neuer Trend: Verbotsverfügungen gegen Versammlungen und Veranstaltungen werden nicht mehr lediglich auf »zu erwartende Gewalttätigkeiten« gegründet, sondern bereits auf die mögliche »Befürwortung von Gewaltanwendung« während solcher Veranstaltungen. So geschehen etwa in Regensburg Ende 1986, als die »Bundeskonferenz (BuKo) der Anti-AKW-Bewegung« mit einer entsprechenden Begründung verboten wurde.

Diese erweiterte Verbotspraxis zielt nicht mehr allein auf bzw. gegen öffentliche Manifestation oppositionellen politischen Willens und Handelns, sondern schon auf die vorbereitende Kommunikation, auf politischen Gedankenaustausch über die Formen oppositionellen Handelns, letztlich also auf bloße Meinungsäußerung. Insofern kam dieses Vorgehen einer Vorwegnahme des von der CDU/CSU/FDP-Bundesregierung neugeschaffenen Zensurparagraphen 130a Strafgesetzbuch gleich, der zusammen mit dem verschärften § 129a StGB (»terroristische Vereinigung«) am 1.1.1987 in Kraft getreten ist, und künftig ähnliche Folgen zeitigen wird. Auch die im Januar 1987 nach Nürnberg einberufene »BuKo« wurde zunächst auf Veranlassung der bayerischen Staatsregierung mit o.g. Begründung verboten. Doch es gelang den Veranstaltern schließlich auf gerichtlichem Wege, dieses Verbot aufheben zu lassen. Allerdings um den Preis gravierender Einschränkungen in Form von Auflagen der Verwaltungsgerichte. Die Nichteinhaltung dieser zensurierenden Auflagen, die einem Diskussionsverbot gleichkommen, führte schließlich – allerdings erst gegen Ende der Konferenz – zu einem neuerlichen Verbot.

Während der von ca. 3.000 Menschen besuchten Auftaktveranstaltung »gegen Zensur und Versammlungsverbot« am 16. Januar 1987 im Nürnberger »KOMM« hielt der Bremer Rechtsanwalt und Publizist Rolf Gössner – neben Robert Jungk und Brigitte Heinrich – eine Rede, in der er über Ursprung, Inhalt und Auswirkungen der aktuellen »Anti-Terror-Gesetzgebung« sprach:

Die staatliche Behandlung dieser Veranstaltung der Bundeskonferenz der Anti-AKW-Bewegung ist ein Lehrstück über bundesdeutsches und bayrisches Demokratieverständnis. Mit der Begründung für die Verbotsanweisung des bayrischen Innenministeriums, es sei damit zu rechnen, daß während der Veranstaltung Gewaltanwendung und Anschläge befürwortet würden, könnte in Zukunft jede linksoppositionelle Veranstaltung verboten werden - genauso wie mit dem prognostischen Hinweis auf „zu erwartende Gewalttätigkeiten" schließlich auch jede Demonstration verboten werden könnte. Wenn diese Verbotspraxis Schule macht, dann herrscht in diesem Land über kurz oder lang der Ausnahmezustand.

Dieses Verbot war ein Angriff, ja ein staatsterroristischer Anschlag auf die Versammlungs-, Demonstrations- und Meinungsfreiheit. Diese Buko kann vielleicht dazu beitragen, daß sie sich wieder einigermaßen erholt. Noch haben wir einen Sieg davongetragen! Allerdings mit gravierenden Einschränkungen in Form von Auflagen der Verwaltungsgerichte. Im Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes München vom 16. Januar 1987 wird den Antragstellern aufgegeben, „die Veranstalter und Leiter sämtlicher Arbeitsgruppen zu verpflichten, bei allen Demonstrationen und Diskussionen Aufrufe zu Straftaten und gewalttätigem Widerstand gegen öffentliche Einrichtungen (...) zu unterbinden, und nicht (...) die Bundesrepublik zu beschuldigen, die Ermordung ‚Gefangener aus der RAF' beschlossen zu haben und Personen aus politischen Gründen gefangen zu halten."

Auch wenn wir uns gegenwärtig, unter reaktionären Wendebedingungen, in einer besonderen Phase der Staatsentwicklung befinden, so dürfen wir doch nicht die geschichtlichen Bedingungen, die Entwicklung des herrschenden Sicherheitskonzeptes und der Staatsschutzapparate in der Bundesrepublik aus den Augen verlieren. Denn: Die Gundlagen der heute erlebten Hochsicherheitspolitik sind bereits früher, nämlich in der Nachkriegsära, dann Ende der 60er Jahre und nicht zuletzt in den sozialliberalen 70er Jahren gelegt worden.

„Nach Stammheim wird die BRD nicht mehr derselbe Staat sein" - so sagte sinngemaß die Angeklagte im Stammheimer Mammutverfahren, Ulrike Meinhof, die Zukunft der Republik voraus. Sie tat diesen Ausspruch angesichts eines am eigenen Leib erlebten politischen Schauprozesses und selbst erlittener Vernichtungshaft, angesichts von „Anti-Terror"-Gesetzgebung und staatlichen Strukturveränderungen Mitte der siebziger Jahre. Doch rückblickend und mit über zehnjährigem Abstand betrachtet, muß man allerdings feststellen, daß Stammheim nicht die eigentliche Zäsur in der bundesrepublikanischen Staatsentwicklung bewirkte, auch wenn die Jahre 1975 bis 1978 zweifellos den bis-

lang unbestrittenen, traumatischen Höhepunkt einer bereits längerwährenden und tiefgreifenden Entwicklung darstellen.

Die Hypothek des Faschismus

Denn der Staat der BRD war bereits vor Stammheim nicht mehr derselbe - gemessen an den ursprünglichen, verfassungsmäßig verankerten Standards der Grund- und Menschenrechte, gemessen an den Konsequenzen und Prinzipien, die - wenigsten ansatzweise - als Lehren aus dem deutschen Faschismus gezogen bzw. aufgestellt wurden. Daß die herrschenden Kräfte in Staat und Gesellschaft aus der leidvollen jüngeren Geschichte dieses Landes gelernt haben wollen, ist ein Gerücht, das zwar pausenlos aufgekocht wird, aber seit Bestehen der Bundesrepublik nahezu täglich überzeugend widerlegt werden kann. Die gnadenlose Spätgeburt Helmuth K. ist hierfür beredtes Zeugnis. Es begann bekanntlich zur ideologisch-ominösen „Stunde Null" mit der Entnazi fizierung - und endete im glatten Gegenteil. Dem Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher des Nazi-Regimes folgte die nachsichtige Behandlung, die ihre konsequente Entsprechung in der mangelnden Entschädigung von NS-Opfern fand. Und die politische Verharmlosung des Neo-Faschismus findet fortan ihre Ergänzung in der politischen Verfolgung links-oppositioneller Kräfte und Gruppen - der „kommunistischen Feinde" im Innern. Auf die Entmilitarisierung der Bundesrepublik folgte die konsequente Aufrüstung - als Bollwerk gegen die „kommunistische Bedrohung" von außen.

Der deutsche Faschismus, seine Ursachen und seine Folgen wurden in der kapitalistischen Bundesrepublik, wie sich zeigt, mitnichten überwunden. Eine historisch angemessene Auseinandersetzung mit dem Staatsterrorismus hat nicht stattgefunden, entsprechende Konsequenzen wurden bekanntlich nicht gezogen. Insbesondere in den Bereichen der sog. Inneren Sicherheit und der Politischen Justiz mußte sich dieses Manko, diese Fehlentwicklung schon frühzeitig und mit Langzeitfolgen auf geradezu fatale Weise auswirken. An dieser Hypothek haben wir heute noch schwer zu tragen. Die Justiz in der Bundesrepublik hat ihre eigene Tradition, den staatlich organisierten Justizterrorismus, nicht nur nicht bewältigt - bekanntlich wurde nicht ein einziger ehemaliger NS-Richter in der BRD für seine Schandtaten und Todesurteile belangt - im Gegenteil: diese Justiz hatte in entscheidenen Bereichen die personelle und ideologische Erbschaft angetreten. Und diese Justiz maßt sich an, in einem vorgeblich freiheitlichen und demokratischen Land wieder mit zweierlei Maß zu messen: Überwiegendes Verständnis gegenüber Neo-Faschisten auf der einen Seite - und, nehmen wir die sog. Terrorismusverfahren - Vernichtungskampf gegen links. Wir blicken inzwischen - um nur drei herausragende Beispiele zu nennen - auf eine zwanzigjährige justizielle und administrative Kommunistenverfolgung mit Ermittlungsverfahren gegen weit über 120 000 Personen und mit weiteren 250 000 mittelbar Betroffenen; wir blicken auf 15 Jahre institutionalisierte Berufsverbotepolitik mit millionenfachen Anfragen an den „Verfassungschutz" und weit über tausend Berufsverbotsmaßnahmen, sowie auf eine 16jährige Geschichte der sog. Terrorismusverfahren (seit 1971) mit ihren weitreichenden, bis in die Poren der Gesellschaft dringenden Auswirkungen.

Ablenkungsmanöver

In der neueren Epoche innerer Sicherheitsentwicklung spielt der Begriff „Terrorismus" eine ganz herausragende und immer bedeutendere Rolle. Er hat die Zauberformel „Kommunismus" - als „Gespenst, das umgeht in Europa", in der Welt abgelöst und noch wesentlich zugelegt. Seine Funktion als politischer Kampfbegriff der Herrschenden, als publikumswirksame Legitimationsformel für immer weitergehende Geheimdienst-, Polizei- und Justizbefugnisse, gilt es zu entlarven.

Dieser Button ist verboten

Dieses Emblem ist erlaubt. Als Button mit einer Säge in der Faust ist es verboten.

„Terrorismus", so ist in den Verfassungsschutzberichten des Bundesinnenministeriums zu lesen, „Terrorismus ist der nachhaltig geführte Kampf für politische Ziele, die mit Hilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer Menschen durchgesetzt werden sollen, insbesondere durch schwere Straftaten oder durch andere Gewalttaten, die der Vorbereitung solcher Straftaten dienen."

Man könnte nun, zugegeben naiverweise, annehmen, hierunter fiele etwa
- die atomare Aufrüstung, die die Welt mit einem tausendfachen Tschernobyl bedroht;
- oder: die Aufrechterhaltung und der Ausbau des Atomenergieprogramms der Bundesregierung mit seinen immensen Gefahren für Leib und Leben der Menschen;
- oder: die Giftanschläge der chemischen Industrie auf Leben und Gesundheit der Bewohner.

Aber nein, wir ahnen es schon, weder soll die Bundesregierung, die ihre menschenverachtende Politik bekanntlich mit Gewalt durchzusetzen pflegt, als terroristische Vereinigung strafrechtlich verfolgt und in Isolationshaft genommen werden, noch die Vorstände der waffenproduzierenden und chemischen Industrie, noch die Verantwortlichen der Energieunternehmen. Im Gegenteil: ihre Politik, ihre Profitgrundlagen sollen gerade geschützt werden, u.a. indem der Terrorismusvorwurf auf ihre Gegner projiziert wird, die dann auf diesem Weg kriminalisiert, isoliert, mundtot und handlungsunfähig gemacht werden sollen.

Wenn also, wie wir bereits anhand weniger Beispiele ablesen können, die eigentlichen, wirklich bedrohlichen Gefahren für die Gesellschaft, für Leib und Leben der Bürger-innen von ganz anderer Seite als vom „Terrorismus" der bewaffneten Gruppen drohen oder gar von militanten Widerstandbewegungen, so braucht uns die staatlich betriebene Angstpolitik und Hektik ausgerechnet in Sachen eben dieses „Terrorismus" nicht mehr all zu sehr verwundern: Sie haben die Funktion, von den wahren, den staatlich und industriell betriebenen (bzw. geduldeten) Risiken mit ihren unendlich viel größeren Gefahren für die Bevölkerung abzulenken. In Bereichen etwa, wo Millionen von Menschen unmittelbar, konkret, sowohl akut als auch auf lange Sicht bedroht und geschädigt werden, wie beispielsweise nach der atomaren „Rest-Risiko"-Katastrophe von Tschernobyl, da wurden keine durchgreifenden politischen Konsequenzen gezogen. Im Gegenteil, diese flächendekkende Gefahr wurde in unverantwortlicher Weise - per „Strahlenschutzkommission" - verharmlost, die Bevölkerung irregeführt; die Bundesregierung hält nach wie vor einsichtslos an ihrem waghalsigen und zerstörerischen Atomenergieprogramm fest und kriminalisiert in zunehmendem Maße ausgerechnet diejenigen, die gegen diese menschenverachtende „Rest-Risiko"-Politik aufbegehren. Auf diesen wachsenden Widerstand zielt zunehmend der Anti-Terrorismus-Kampf des Staates: auf die unbewaffnete Linke Opposition und die militanten sozialen Bewegungen.

„Terrorismus" entpuppt sich so betrachtet letztlich als Kampfbegriff derer, die von ihren eigenen Verbrechen ablenken wollen, indem sie den Widerstand gegen eben diese Verbrechen kriminalisieren, zu kriminalisieren versuchen.

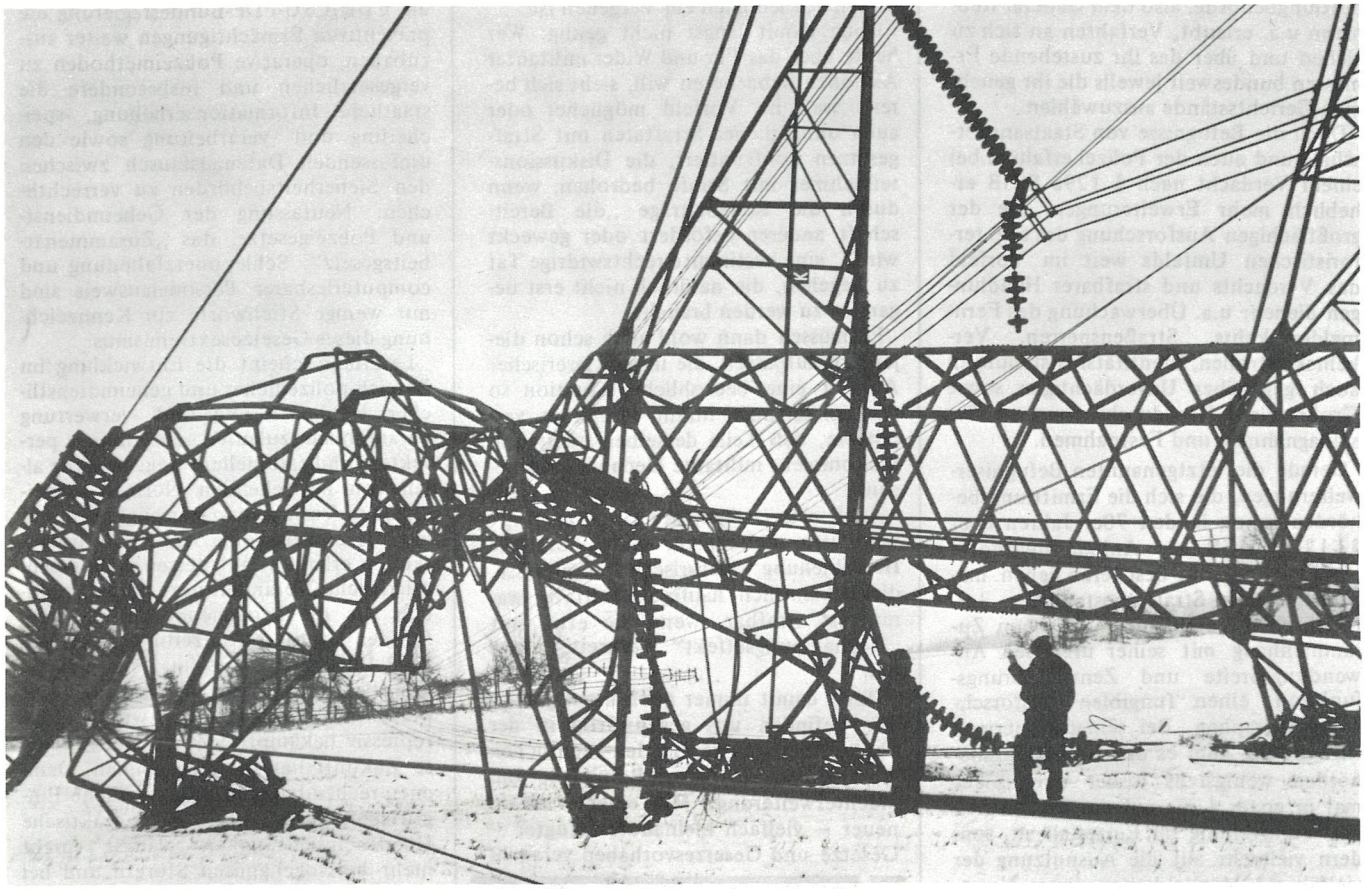

Die BI wird 'Terroristische Vereinigung'

In welchem Ausmaß und mit welcher Skrupellosigkeit die in allen sich verschärfenden gesellschaftlichen Konflikten auftretenden Formen des Widerstands kurzerhand den Stempel des „Terrorismus" verpaßt bekommen, dokumentiert der frisch ausgeweitete Paragraph 129a und der ihn flankierende Zensurparagraph 130a Strafgesetzbuch. Nehmen wir beispielsweise eine Bürgerinitiative der Friedensbewegung oder der Anti-AKW-Bewegung, in der es Mitglieder gibt, die nach eingehenden und ernsthaften Diskussionen zu dem Schluß gekommen sind, daß Demonstrationen und Aufklärung nicht ausreichen, dem Rüstungswahnsinn und der atomaren Bedrohung zu begegnen. Sie wollen endlich praktische Signale setzen und sich damit auch der bohrenden Frage künftiger Generationen - so sie überleben - stellen, der bohrenden Frage nämlich: „Was habt Ihr eigentlich damals gegen diese verbrecherische Politik getan?" Sie beginnen, Munitionstransporte zu blokkieren und Atom-Strommasten zu kippen, um wenigstens kurzzeitig die Abschaltung von AKWs zu erreichen. Die Handelnden machen sich damit schon immer, das wissen sie, nach herrschendem Recht strafbar: Sachbeschädigung, Nötigung und noch einiges mehr. Sie nehmen dieses Risiko, die Nachteile dennoch auf sich, weil sie annehmen, daß diese Risiken geringer sind, als die Gefahren, die sie bekämpfen.

Nun soll es auch Mitglieder der besagten Bürgerinitiativen geben, die solche Aktivitäten zwar nicht verurteilen, eher skeptisch beurteilen und sich mehr auf die Kraft der Aufklärung und verbalen Überzeugung verlegen. Doch zur Mühseligkeit dieser Überzeugungsarbeit kommt hinzu, daß die Friedfertigkeit ihrer Herangehensweise ihnen seit dem 1. 1. 1987 auch nichts mehr nützt: Denn inzwischen ist es amtlich und Gesetz, was vorher schon staatlicherseits hie und da klammheimlich praktiziert wurde: Ihre Mitstreiter von der blockierenden, sägenden und sprengenden Fraktion sind zu „Terroristen" befördert worden, ihre vormaligen einfachen Straftaten zu „terroristischen" und die Bürgerinitiative zur „terroristischen Vereinigung". Die herrschende Kollektivitätsthese, ein spezielles kollektives Haftungskonstrukt für Organisationsdelikte, machts möglich. Danach haften alle, die einer „Terroristischen Vereinigung" angehören oder angehörten, für alle von dieser Vereinigung tatsächlich oder angeblich begangenen Taten, gleichgültig, ob das einzelne Mitglied davon im Einzelfall wußte bzw. diese billigte oder aber nicht. Straftaten müssen indes überhaupt nicht begangen worden sein, geschweige denn jemandem nachgewiesen werden, es reicht aus, daß die Vereinigung solche in ihre Planung miteinbezieht. Wer nun mutmaßlichen Mitgliedern Unterschlupf gewährt, wer sie zum Essen einlädt, wer ihnen sein Bett überläßt, und - was auch immer - spendet, der dürfte nach der neuen Rechtslage als „Unterstützer" gelten; wer die Trommel rührt für ihre Widerstandsarbeit, als „Werber" für eine „terroristische Vereinigung".

Die Mitglieder einer solchen Vereinigung können nun nicht nur unter vereinfachten Bedingungen in Untersuchungshaft gelangen, sondern zudem auch unter den Sonderbedingungen der Isolationshaft gefangen gehalten werden. Elementare Verteidigungsrechte werden eingeschränkt oder außer Kraft gesetzt durch Überwachung des Schriftverkehrs mit den Verteidigern, durch Trennscheiben, durch die Erleichterung des Verteidigerausschlusses, durch das Verbot der Mehrfachverteidigung usw.

Ein Trost bleibt den Betroffenen: Generalbundesanwalt Rebmann wird sich im Zweifel persönlich um sie kümmern, denn bei ihm liegt in solchen Fällen die gesetzliche Zuständigkeit für Ermittlung und Anklagerhebung. Den speziell „auserlesenen" und „zuverlässigen" Richtern der Oberlandesgerichte, mit ihrer besonderen Sachkunde und breiter Erfahrung auf diesem Gebiet - so heißt es in einschlägigen Gesetzeskommentaren - obliegen dann die Gerichtsverhandlung und Aburteilung. Das nennt sich dann der „gesetzliche Richter", den das Grundgesetz fordert. Böse Zungen sprechen von Sondergerichtsbarkeit, weil diese Spezialregelungen des politischen Strafrechts bewirken, daß den betroffenen Angeklagten zumindest eine Instanz verlorengeht und sie zum anderen einen machtkonzentrierten Zentralisationsprozeß einleiten, der es der obersten Er-

mittlungbehörde, also dem General Rebmann u.a. erlaubt, Verfahren an sich zu ziehen und über das ihr zustehende Ermessen bundesweit jeweils die ihr genehmen Gerichtsstände auszuwählen.

Doch die Befugnisse von Staatsanwaltschaft und auch der Polizei erfahren bei einem Verdacht nach § 129a StGB erheblich mehr Erweiterungen, die der großflächigen Ausforschung des sog. terroristischen Umfelds weit im Vorfeld des Verdachts und strafbarer Handlungen dienen: u.a. Überwachung des Fernmeldeverkehrs, Straßensperren, Verkehrskontrollen, Identitätsfeststellungen auch gegenüber Unverdächtigen sowie Großrazzien, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen und Festnahmen.

Gerade die letztgenannten Befugniserweiterungen, die sich die Ermittlungsbehörden schon in den 70er Jahren über § 129a StGB als Anknüpfungsnorm bzw. passepartout bescheren ließen, machen aus dem Straftatbestand der „terroristischen Vereinigung", auch im Zusammenhang mit seiner uferlosen Anwendungsbreite und Zentralisierungsfunktion, einen fungiblen Ausforschungsparagraphen. Bei seiner bisherigen Anwendung kam es den Ermittlungsbehörden wenigstens bisher noch nicht mal in erster Linie auf das Ergebnis einer Verurteilung im Einzelfall an, sondern vielmehr auf die Ausnutzung der vielfältigen Möglichkeiten dieser Norm, um das Vor- und UMfeld auszukundschaften, um auf dem schwer eingrenzbaren Gebiet einer politisch verdächtigen Szene breit ermitteln, Daten erfassen und Kommunikationsstrukturen ausforschen zu können. Dies geschieht unter umfassendem und systematischem Einsatz geheimpolizeilicher Methoden und nachrichtendienstlicher Mittel.

Dieser Ausforschungscharakter des alten § 129 a läßt sich auch statistisch belegen:

Ein Vergleich der Ermittlungsverfahren wegen § 129 a der Jahre 1982 bis 1984 mit den hieraus resultierenden Aburteilungen (= Freisprüche und Verurteilungen) ergibt folgendes Bild:

Nur in durchschnittlich 7,5 % ist es zu einer Aburteilung gekommen. Zum Vergleich: Die Anklagequote – also das Verhältnis von Abgeurteilten zu Tatverdächtigen, gegen die ermittelt wurde – liegt bei der allgemeinen Kriminalität (und zwar ohne Straßenverkehrsdelikte) im Schnitt bei 43 %. Umgekehrt bedeutet dies, daß in 92,5 % der Fälle das Ermittlungsverfahren nach § 129 a StGB überhaupt zu keiner Anklage geführt hat bzw. eingestellt wurde.

Kommt es in Zukunft zu Verurteilungen, die sich wohl drastisch vermehren werden, so gilt ein inzwischen verdoppeltes Strafmaß für Gründung und Mitgliedschaft in einer „terroristischen Vereinigung": von einem bis zu zehn Jahren. Damit wird die Angelegenheit zu einem Verbrechen, was es bisher nicht war. Und es entsteht die absurde Situation, daß das Mitglied einer solchen „terroristischen Vereingung" strenger bestraft wird – obwohl es ja nicht mal selbst Hand angelegt haben muß – als der einzelne nicht organisierte Täter, dessen Tat lediglich ein Vergehen ist.

Doch damit längst nicht genug: Wer heute über das Für und Wider militanter Aktionen debattieren will, sieht sich bereits weit im Vorfeld möglicher oder auch unmöglicher Straftaten mit Strafgesetzen konfrontiert, die Diskussionsteilnehmer mit Strafe bedrohen, wenn durch die Redebeiträge „die Bereitschaft anderer befördert oder geweckt wird", eine bestimmte rechtswidrige Tat zu begehen, die natürlich nicht erst begangen zu werden braucht.

Es müssen dann wohl auch schon diejenigen aufpassen, die in aufklärerischer Absicht eine bedrohliche Situation so wirklichkeitsnah ihrem Publikum vermitteln, daß Teile desselben nicht umhinkommen, militante Gedanken zu hegen.

Auch eine „scheinbare Distanzierung" wird dann nichts mehr nützen. Und die Heranziehung historischer Ereignisse, die bekanntlich häufig gewalttätig waren, ist strafbar, wenn sie etwa mit „Nachahmungseffekt" verbreitet werden.

Doch damit immer noch nicht genug: Wir befinden uns gegenwärtig in der Phase einer allumfassenden rechtlichen Absicherung staatlicher Befugnisse und Machterweiterung. Mit einer Vielzahl neuer – vielfach ineinanderverfugter – Gesetze und Gesetzesvorhaben versucht die CDU/CSU-FDP-Bundesregierung die präventiven Ermächtigungen weiter auszubauen, operative Polizeimethoden zu vergesetzlichen und insbesondere die staatliche Informationserhebung, -speicherung und -verarbeitung sowie den umfassenden Datenaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden zu verrechtlichen: Neufassung der Geheimdienst- und Polizeigesetze, das „Zusammenarbeitsgesetz", Schleppnetzfahndung und computerlesbarer Personalausweis sind nur wenige Stichworte zur Kennzeichnung dieses Gesetzesextremismus.

Letztlich scheint die Entwicklung im Bereich polizeilicher und geheimdienstlicher Datenerfassung und -verwertung darauf hinauszulaufen, eine immer perfektere und rationellere Registrierung allen von herrschenden Normen abweichenden Verhaltens zu ermöglichen, um auf diese Weise eine Art Frühwarnsystem zu erhalten, mit dessen Hilfe gesellschaftliche Veränderungen und Umbrüche, die die herrschende Ordnung gefährden könnten, frühzeitig erkannt, soziale Unruhen bereits im Keim erstickt und die sozialen bzw. politischen Träger präventiv integriert oder widrigenfalls repressiv bekämpft werden können. Diese Zukunft hat längst begonnen. Dementsprechend halten sich staatliche Eingriffsbefugnisse und die praktische Überwachungstätigkeit längst nicht mehr bei sogenannten Störern und bei den einer Straftat Verdächtigen auf, noch lassen sie sich an das Vorliegen konkreter Gefahren binden, die es abzuwehren gelte. Staatliche Vorbeugungstätigkeit, wie sie sich seit über einem Jahrzehnt mit Hilfe moderner elektronischer Informationstechnologien entwickeln konnte, und nun mit einem umfangreichen Gesetzespaket rechtlich abgesegnet werden soll, hat weit mehr im Blick – nämlich den Menschen als potentiellen Unruhestifter, als potentielles Sicherheitsrisiko.

Die unheimliche Sicherheit
Neue Staatsschutzgesetze für Geheimdienste und Polizei

Mit Dokumenten & Beiträgen von: Rolf Gössner, Uwe Herzog, Joachim Kempas, Martin Kutscha, Ulrich K. Preuß, Jürgen Seifert, Edda Weßlau u. a.

78 Seiten, A 4, DM 5.–

Herausgegeben von und zu beziehen über: »Bürger kontrollieren die Polizei«, Charlottenstraße 3, 2800 Bremen 1

"Restrisiko" Mensch

Wir müssen uns gegen diese verhängnisvolle staatliche Praxisentwicklung sowie gegen die vorgesehene rechtliche Zementierung mit aller Kraft und auf allen Ebenen zur Wehr setzen. Wir müssen die Mechanismen dieser Staatssicherheitspolitik herausarbeiten und die verbleibenden Widersprüche nutzbar machen, und wir müssen Widerstandsstrategien auch auf diesem wichtigen Gebiet entwickeln - denn unsere politische Zukunft, ja unsere Überlebenschancen hängen entscheidend hiervon ab - nämlich von der Frage, wie wir noch politisch wirksame Opposition, effektiven Widerstand gegen immer bedrohlicher werdende machtpolitische existenzgefährdende Entscheidungen der herrschenden Kräfte in diesem Land betreiben können.

Der Kampf gegen Atomenergieanlagen, gegen Aufrüstung und Umweltzerstörung muß einher gehen mit dem Kampf gegen die Zerstörung der Freiheitsrechte, mit dem Kampf um demokratische Strukturen.

»Terrorgesetze« gegen Widerstandsbewegungen

Der neue Paragraph 129a Strafgesetzbuch

Der § 129 bzw. 129a Strafgesetzbuch (StGB) hat eine Geschichte, die schon ausreichend Auskunft darüber gibt, gegen wen er sich richtet und welche Funktion er im politischen Strafrecht hat.

Der § 129 StGB, der die Beteiligung an einer **Kriminellen** Vereinigung unter Strafe stellt, ist der Grundtatbestand. Dieser Paragraph befindet sich schon seit 1871 im Strafgesetzbuch, welches damals noch Reichsstrafgesetzbuch hieß. Besonders zur Zeit der **Sozialistengesetze** fungierte er als strafrechtliches Kampfmittel gegen die damalige demokratische Partei. Allerdings war damals die Strafdrohung noch wesentlich geringer als heute (bei Mitgliedern einer Kriminellen Vereinigung bis zu einem Jahr, bei Gründern und Vorstehern bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe).

Als die BRD gegründet wurde, galt das alte Reichsstrafgesetzbuch weiter. Zwar hatten die Alliierten durch das Kontrollratsgesetz vom 30. 1. 1946 nationalsozialistische Staatsschutzbestimmungen außer Kraft gesetzt, **nicht aufgehoben** aber wurde der § 129 StGB. Als bezeichnenderweise erste Strafrechtsreform wurden dann im Jahre 1951 neue Staatsschutzbestimmungen verabschiedet.

Im wesentlichen handelte es sich damals bereits um Vorschriften, die „die ideologische Unterminierung, die geistige Sabotage" erfassen sollten – es wurde also damals bereits strafbares Verhalten vorverlagert in den Bereich von **Ansichten, Absichten** und **Äußerungen.**

Im Zusammenhang mit den neuen Staatsschutzbestimmungen wurde auch Sinn und Zweck des alten, „glücklichen" hinübergeretteten § 129 StGB definiert: „Die der staatlichen Ordnung drohenden Gefahren, gehen von den Menschen als Mitgliedern eines Kollektivs, gehen von Organisationen aus" (so die Begründung der Regierungsvorlage).

Das Bundesverfassungsgericht argumentierte 1969 in die gleiche Richtung; nicht der Einzelne, der bestimmte politische Ziele vertritt, solle vom politischen Strafrecht betroffen sein. Sein Handeln werde erst gefährlich durch die von einer **Organisation** ausgehenden Wirkung. Deshalb „soll sich die Abwehr nicht gegen die Handlung eines Einzelnen als solche richten, sondern gegen die mit ihr verbundene Stärkung einer Organisation."

Ganz in diesem Sinne erhielt der § 129 StGB Anfang der 50er Jahre, in Zeiten, als es eine starke Bewegung gegen die Wiederbewaffnung gab, und später in der Anti-Atom-Bewegung, wieder eine wichtige Bedeutung. Insbesondere gegen die KPD und ihre Massenorganisationen wurden zahlreiche Verfahren in die Wege geleitet.

In einer Rede vor dem Bundestag 1975 erklärte Alfred Dregger noch einmal recht deutlich Sinn und Zweck des politischen Strafrechts: „Es geht doch nicht um die Gefährlichkeit eines anarchistischen Bombenlegers ... Es ist doch ganz klar, daß nicht die Einzelkämpfer die Gefahr für die freiheitliche Demokratie in unserem Lande darstellen, sondern die organisierten Verfassungsfeinde, und zwar die disziplinierten mehr als die Chaoten." Gegen wen das politische Strafrecht sich richten soll, war also spätestens seit 1951 immer wieder deutlich formuliert worden.

Bis 1976 gab es nur den § 129 StGB, der ja die **Kriminelle** Vereinigung betrifft – eine Vereinigung, die allgemein zur Begehung von Straftaten gegründet wird und sich in diesem Sinne bestätigt.

Im Zuge der Anti-Terrorismus-Kampagne der 70er Jahre wurde dann 1976 der § 129a StGB geschaffen, der höhere Strafen für eine sog. **terroristische** Vereinigung vorsieht. Mit dem § 129a wurde entsprechend der Zielgruppe auch ein politischer Begriff in das Strafrecht eingeführt, nämlich der des Terrorismus. Sondergerichte, Sonderhaftbedingungen, die Anwendung des gesamten Staatsschutzapparates ließ sich mit Einführung des Terrorismus-Begriffes in die Rechtsprechung begründen; Personen, die wegen Taten nach § 129a StGB verdächtigt wurden, sollten entsprechend ihrer Gefährlichkeit für den Staat einer verschärften Behandlung ausgesetzt werden.

Was ändert sich am § 129a?

Der § 129a stellt unter Strafe die Gründung, die mitgliedschaftliche Beteiligung, die Unterstützung oder Werbung für eine terroristische Vereinigung. Terroristisch ist eine Vereinigung dann, wenn deren Zwecke oder Tätigkeit darauf gerichtet sind, in § 129a aufgezählte Straftaten zu begehen.

Die dort aufgezählten Straftaten waren bis jetzt:

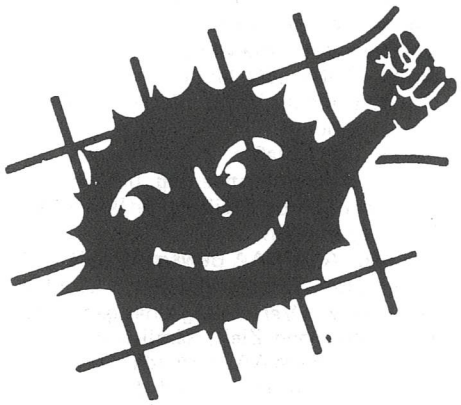

- Mord, Totschlag oder Völkermord
- Geiselnahme oder erpresserischer Menschenraub
- Brandstiftung, Herbeiführung einer Kern- oder Sprengstoffexplosion
- Mißbrauch ionisierender Strahlen, Herbeiführung einer lebensgefährlichen Überschwemmung, Angriff auf den Luftverkehr, gemeingefährliche Vergiftung.

Dieser Straftaten-Katalog wird jetzt um **drei** Punkte erweitert:

1. wird aufgenommen der § 315 StGB, der gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr unter Strafe stellt; begründet wird diese Erweiterung mit den gehäuften Anschlägen auf Bundesbahnstrecken.
2. wird der § 316b StGB aufgenommen, der die Störung öffentlicher Betriebe unter Strafe stellt. Strafbar ist die Störung des Betriebs z. B. durch Beschädigung einer Sache, die dem Betrieb dient. Von diesem Gesetz geschützt werden sowohl Verkehrseinrichtungen als auch Versorgungsunternehmen, z. B. laufende AKWs, als auch Einrichtungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen wie z. B. Einrichtungen der Polizei.
3. wird der neu geschaffene § 305a StGB aufgenommen, der die (teilweise) Zerstörung von Arbeitsmitteln (zum Beispiel Baumaschinen) öffentlicher (Versorgungs-)Betriebe oder von Polizei- und Bundeswehrfahrzeugen unter (erhöhte) Strafe stellt. Damit wird über § 129a eine einfache Sachbeschädigung zum Verbrechen.

Schwammige Definition gegen unbequeme politische Aktivitäten

Schon der Begriff der **Vereinigung**, wie er von der Rechtsprechung definiert wird, räumt der Justiz einen weiten Spielraum ein. Eine Vereinigung setzt nämlich nicht etwa feste, in Statuten geregelte Strukturen voraus, es geht ja nicht um einen Kleintierzüchterverein. Zur Kriminalisierung genügt vielmehr ein lockerer Zusammenschluß ohne „Über- und Unterordnungsverhältnisse". Erforderlich ist lediglich „der erkennbare Wille, gemeinsame politische Ziele und Interessen gemeinsam zu verfolgen, ein Organisationsbewußtsein". Denn dadurch erhalte „der bloße Einzelkämpfer die von **organisierten** Verfassungsfeinden ausgehende erhöhte Gefahr".

Diese weitgefaßte Definition sei besonders deshalb notwendig, um „staatsfeindliche Arbeitsteilung effektiv erfassen zu können.

In der Anti-WAA-Bewegung läßt sich sicher ohne Schwierigkeiten erkennbar der Wille zur Verfolgung eines gemeinsamen politischen Ziels, nämlich der Verhinderung der WAA, ausmachen.

Besonders ausufernd sind die verschiedenen Formen der **Täterschaft**, wie sie im § 129a aufgeführt werden:

– Was unter **Gründung** einer solchen Vereinigung zu verstehen ist, ist noch einigermaßen vorstellbar, wobei die Kommentare und die Rechtsprechung aber betonen, daß nicht nur führende und richtungsweisende Personen hierunter fallen. Der Endzweck einer Vereinigung sei irrelevant, maßgeblich sei nur, daß Straftaten die im § 129a aufgeführt sind, als Mittel zu irgendeinem Zweck begangen werden sollen.

– Das **Sich-Beteiligen** an einer terroristischen Vereinigung meint die Mitgliedschaft. Für die Mitgliedschaft ist ein Sich-Beteiligen (d. h. ein konkretes Begehen einer Straftat) **nicht** erforderlich. Nach dem BGH genügt eine „auf Dauer gerichtete, wenn auch vorerst einmalige Teilnahme am Verbandsleben". Das Zahlen von Mitgliedsbeiträgen (etwas anderes kann sich der Bundesbürger für Zahlen von Mitgliedsbeiträgen (etwas anderes kann sich der Bundesbürger für Vereine kaum vorstellen) genügt, um als Mitglied zu gelten.

– Noch schwammiger wird es bei der **Unterstützung** einer terroristischen Vereinigung. Diese wird nämlich folgendermaßen definiert:

Nicht erforderlich ist es, daß die Unterstützung den angestrebten Erfolg hat oder der Organisation objektiv Nutzen bringt. Es genügt, wenn die Unterstützung **irgendwie** vorteilhaft ist und die Mitglieder in ihrem Zusammenwirken bestärkt. Unterstützung ist z. B. das zur Verfügungstellen von Schlafplätzen, die Versorgung mit Essen, das Verleihen eines Autos, um nur einige Beispiele zu nennen, die zum solidarischen WAA-Widerstand als Alltäglichkeit gehören.

– Zuguterletzt gibt es dann noch das **Werben** für eine terroristische Vereinigung. Hierunter wird „jede zu **keinem** nachweisbaren Erfolg führende offene oder versteckte Propagandatätigkeit" für die Vereinigung verstanden. Sollte die „Propaganda" zu einem nachweisbaren Erfolg führen, dann liegt wieder Unterstützung oder Mitgliedschaft vor. Erfaßt werden kann damit also wirklich alles, was in irgendeiner Form mit einer sog. terroristischen Vereinigung zu tun hat.

Beweise — ein leidiges Problem

Was den § 129a StGB aber so interessant für die Ermittlungsbehörden macht, ist die neu geschaffene Möglichkeit der **Beweisumgehung**. Denn beim § 129a StGB muß dem Angeklagten nicht die Begehung einer bestimmten Tat als Mitglied oder Unterstützer einer terroristischen Vereinigung nachgewiesen werden, sondern es genügt allein die Annahme der Mitgliedschaft oder Unterstützung der Vereinigung, um zu hohen Haftstrafen verurteilen zu können. Die Taten, die eine Vereinigung irgendwann begangen haben soll, wird dem Betroffenen als Mitglied zugerechnet.

Folgen des §129a StGB

Der schon länger als sog. „Ermittlungsparagraph" bezeichnete 129a bedeutet nicht nur höhere Strafen. Vielmehr zieht er eine ganze Palette von verfahrensrechtlichen Einschränkungen, Verschärfungen und Überwachungsmöglichkeiten nach sich.

Vor allem diese an den § 129a anknüpfenden Verschärfungen stellen einen wichtigen Grund für seine **Erweiterung** dar:

Konnte der Staatsschutzapparat in vollem Umfang bisher – jedenfalls auf **legaler** Grundlage – nur gegen einige wenige eingesetzt werden, so ermöglicht nun die Erweiterung des § 129a StGB die Anwendung dieser Vorschriften gegen einen wesentlich größeren Teil von Kriminalisierten. Die Funktion ist eine massive Einschüchterung und Überwachung der sog. Scene, was auch offen zugegeben wird. Im folgenden die einzelnen Punkte dieser Verschärfung, die in der öffentlichen Diskussion bisher gänzlich unter den Tisch gefallen sind.

1. Die **Zuständigkeit für alle Ermittlungsverfahren** nach 129a wird weg von den „kleinen Provinzstaatsanwaltschaften" der Länder auf den Generalbundesanwalt und über ihn auf das BKA verlagert.

Darüberhinaus hat der derzeitige Generalbundesanwalt Rebmann aber noch weitergehende Kompetenzen erhalten: denn er konnte zwar schon die Verfolgung terroristischer Vereinigungen an sich ziehen; wenn aber z. B. Anschläge von Einzelpersonen oder Gruppen, denen nun nicht im entferntesten ein Organisationscharakter nachgewiesen werden kann, begangen wurden, dann waren die örtlichen Staatsanwaltschaften zuständig. Diese nach Rebmanns Worten uneffektive Ermittlung hat ein Ende: durch die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes kann Rebmann auch zentral gegen die von ihm so bezeichnete Guerillia diffusa ermitteln. Dies führt zu einer weiteren Zentralisierung des Sicherheitsapparates, denn über Rebmann hat dann immer das Bundeskriminalamt seine Hände im Spiel.

2. Bei Strafverfahren nach § 129a ist der **Rechtsweg** um eine Instanz **kürzer**. Bisher, so auch in den derzeit laufenden Verfahren gegen WAA-Gegner, gab es die erste Instanz, das Berufungsverfahren und die Möglichkeit der Revision. Erste Instanz ist bei einem 129a-Verfahren das Oberlandesgericht, gegen dessen Urteile nur noch die Revision vor dem Bundesgerichtshof möglich ist. D. h., daß nur noch in der ersten Instanz eine sog. Tatsachenverhandlung stattfindet, Zeugen vernommen werden oder Beweisanträge gestellt werden können. In der Revisionsverhandlung werden nur noch Verfahrensfehler oder eine der bisherigen Rechtsprechung widersprechende Gesetzesauslegung behandelt.

3. In den Verfahren nach § 129a sind **Sondergerichte** – nämlich die Staatsschutzkammern, zuständig.

4. Personen, die nach § 129a StGB verfolgt werden, können **ohne Haftgrund** in Untersuchungshaft genommen werden. Während in anderen Ermittlungsverfahren zumindest eine Flucht- oder Verdunkelungsgefahr festgestellt werden muß, genügt hier der Verdacht einer Straftat nach § 129a.

Immerhin gab es bislang nur relativ wenig Haftbefehle gegen WAA-Gegner. Dies lag u. a. auch daran, daß es den Richtern schwerfiel, wenigens einigermaßen logisch eine Flucht- oder Verdunkelungsgefahr zu begründen. Mal waren es mangelnde soziale Bindungen, weil ein Angeklagter in einer WG lebte oder als Künstler ein ungeregeltes Leben führte.

5. Für den Umgang mit nach 129a verdächtigen Personen waren und sind **Sonderhaftbedingungen** kennzeichnend:

– So wird der Briefverkehr mit den Verteidigern überwacht; ist der Anwalt damit nicht einverstanden, werden die Briefe nicht mehr transportiert.

– Besucher von nach 129a Verfolgten sowie deren Verteidiger können sich nur über Trennscheiben mit Löchern ohne Schlitze mit dem Inhaftierten verständigen. Diese entwürdigende Besuchssituation wird damit begründet, daß die Übergabe von Schriftstücken oder anderen Gegenständen verhindert werden soll. Neben der Trennscheibe bei Besuchen können Kameras zur optischen Überwachung eingesetzt werden. Das Mithören von Gesprächen mit Freunden

und Angehörigen ist grundsätzlich zulässig. Dies gilt nicht für Verteidigergespräche. Gleichwohl wurde bekannt, daß 1977 auch Verteidigergespräche in Stammheim abgehört wurden.

– Besonders katastrophal ist für die nach § 129a Verfolgten die bislang fast immer angeordnete **Isolationshaft.** Von der UNO-Menschenrechtskommission als Folter geächtet, zielt die Isolationshaft darauf ab, den Gefangenen zu zermürben und vor allem seiner politischen Identität zu berauben. In einem grundlegenden Beschluß des BGH heißt es in diesem Sinne, die Gefangenen hätten sich ihre Haftbedingungen selbst zuzuschreiben, weil sie durch ihr Verhalten, sprich ihre politische Haltung, ihre Nichtbereitschaft zur Kooperation mit den Ermittlungsbehörden, andere Haftbedingungen nicht möglich machen würden.

Die **Sonderbehandlung** bedeutet im einzelnen:

– strenge Einzelhaft
– Leerstehen der Zellen neben, unter und über der Zelle des Gefangenen, also akustische Isolation
– täglich eine Einzelfreistunde unter Abschirmung von allen anderen Gefangenen
– Ausschluß von Gemeinschaftsveranstaltungen
– laufende – auch nächtliche – Kontrollen der Zelle
– Post- und Besuchsverbot.

6. Das **Kontaktsperregesetz,** welches zu Beginn der Schleyer-Entführung im September '77 durch den Bundestag gepeitscht wurde, knüpft ebenfalls an den § 129a an. Es stellt sozusagen die Spitze der Sonderhaftbedingungen dar.

Kontaktsperre kann angeordnet werden, wenn z. B. eine Entführung durch eine terroristische Vereinigung vorliegt. Kontaktsperre kann dann für **alle** wegen § 129a in Untersuchungs- oder Strafhaft sitzenden Personen angeordnet werden. Sie kann außerdem ausgedehnt werden auf Gefangene, die wegen einer in § 129a aufgeführten Straftat einsitzen (z. B. Umsägen eines Strommastes) oder die wegen einer anderen Straftat einsitzen, die im Zusammenhang mit dem § 129a steht.

7. Was die **Strafverfahren** nach § 129a kennzeichnet, ist die massive **Einschränkung der Verteidigung,** die in solchen Verfahren aufgrund zahlreicher Gesetze aus den 70er Jahren praktiziert wird.

– Dazu gehört die erheblich erleichterte Möglichkeit, den Verteidiger aus einem Strafverfahren auszuschließen. Für einen Ausschluß genügt der einfache Verdacht, daß ein Verteidiger an einer Straftat beteiligt war, die Gegenstand des Prozesses ist oder den Verkehr mit seinem Mandanten zur Begehung der Straftat mißbraucht. In anderen Verfahren muß ein solcher Verdacht zumindest so dringend sein, daß eine Anklage gegen den Anwalt erhoben werden kann.

– Welche Zielrichtung die Regelung über den Verteidigerausschluß hat, zeigt die Begründung für die Änderung der Strafprozeßordnung 1974: Es handele sich um „Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus"; hierfür sei es nun einmal erforderlich, „schnellere, wirksamere und griffigere Strafverfahren" zu ermöglichen. Es gehe um den **„Mißbrauch** von Verfahrensrechten durch Angeklagte und Verteidiger in Staatsschutzprozessen." Der Begriff Terrorismusbekämpfung legitimiert schlichtweg jede Beschränkung von Rechten des Angeklagten.

In diesem Zusammenhang spielt auch das Verbot der **Mehrfachverteidigung** (§ 146 StPO) eine Rolle: d. h., die gemeinschaftliche Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch den Verteidiger. Mit der offiziellen Begründung, den Angeklagten durch diese Vorschrift vor Interessenskollisionen beim Verteidiger zu schützen, dient dieses Gesetz tatsächlich aber der Verhinderung einer organisierten Verteidigung, wie sie für Strafverfahren gegen **Organisationen** notwendig ist.

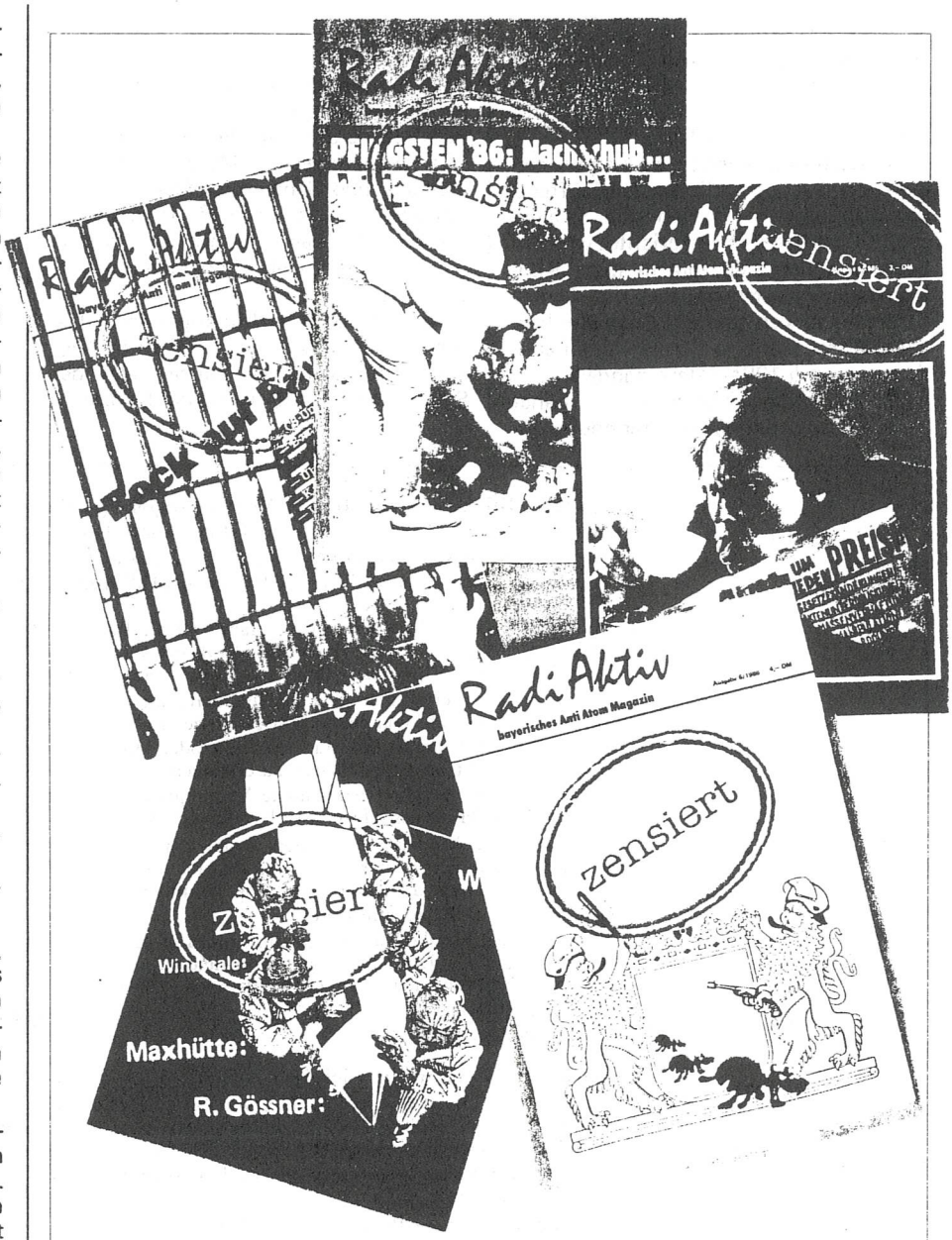

RADI-AKTIV, Rothenburger Str. 105, 8500 Nürnberg, Tel. 0911/ 28 89 46

Soweit zur Einschränkung der Rechte des Angeklagten und der Verteidiger, die durch den § 129a zur Farce verkommen.

Viel weitergehende Möglichkeiten eröffnen sich durch die Erweiterung des § 129a aber auch für die **legale** Überwachung des sog. terroristischen Umfeldes und völlig unbeteiligter Dritter:

8. So kann z. B. eine Telefonüberwachung jetzt auf gesetzlicher Grundlage angeordnet werden und zwar nicht nur gegenüber nach § 129a StGB Verfolgten, sondern mit Einschränkung auch gegenüber anderen Personen. Der qualitative Unterschied zu ohnehin sicher illegal praktizierten Abhöraktionen ist dadurch gegeben,daß legal Abgehörtes auch in Prozessen als Beweismaterial verwertet werden kann.

9. Die Polizeiüberfälle in Burglengenfeld und Ponholz oder die vor kurzem durchgeführte Razzia in Düsseldorf können in Zukunft wesentlich häufiger stattfinden. Sog. Wohnblockdurchsu-

chungen werden durch § 103 I 2 StPO auch bei unverdächtigen Personen erleichtert, wenn die Durchsuchung aufgrund einer Fahndung nach einem mutmaßlichen 129a-Täter läuft.

10. Weiterhin können zu Fahndungszwecken auf öffentlichen und öffentlich zugänglichen Plätzen und Straßen sog. **Kontrollstellen** eingerichtet werden. Sämtliche Personen, die in diese Kontrollstellen geraten, müssen sich identifizieren und sich und das Auto durchsuchen lassen, wenn es sich um eine Fahndung wegen § 129a-Tätern handelt.

11. Mit diesen Kontrollstellen hängt auch die sog. **Schleppnetzfahndung** zusammen. Als Teil des Sicherheitsapparates wurde diese Fahndungsmethode im April '86 verabschiedet. Gemeinsam mit dem Schleppnetzparagraphen § 153d StPo wurde das neue Personalausweisgesetz verabschiedet. Maschinenlesbarer Ausweis und Schleppnetzfahndung treten zwar erst im April '87 in Kraft, erweitern aber dann die griffige Überwachung von sehr vielen Personen in kürzester Zeit.

Die Schleppnetzfahndung kann übrigens bei der bekannten „Gefahr im Verzug" auch von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft angeordnet werden, wenn eine Straftat nach § 129a begangen worden ist.

Alle gewonnenen Daten können drei Monate und länger gespeichert werden. Erklärtes Ziel dieser Fahndungsmethode ist die Erfassung eines sog. terroristischen Umfeldes (die gesamte Oberpfalz?).

12. Zuschlechterletzt ist auch das Nichtanzeigen einer geplanten Straftat nach § 129a strafbar, und zwar auch für Rechtsanwälte! Ein denkbares Beispiel dafür: eine Flugblattaktion zu Strommastanschlägen, die als Werbung unter § 129a StGB fällt, müßte angezeigt werden!

§ 129a.* Bildung terroristischer Vereinigungen. (1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220a),
2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b oder
3. Straftaten nach § 305a oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311a Abs. 1, der §§ 312, 315 Abs. 1, des § 316b Abs. 1, des § 316c Abs. 1 oder des § 319

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen.

(3) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung unterstützt oder für sie wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1 und 3 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.

(5) § 129 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

(7) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

§ 305a.* Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel.** (1) Wer rechtswidrig

1. ein fremdes technisches Arbeitsmittel von bedeutendem Wert, das für die Errichtung einer Anlage oder eines Unternehmens im Sinne des § 316b Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder einer Anlage, die dem Betrieb oder der Entsorgung einer solchen Anlage oder eines solchen Unternehmens dient, von wesentlicher Bedeutung ist, oder
2. ein Kraftfahrzeug der Polizei oder der Bundeswehr

ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 315. Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr. (1) Wer die Sicherheit des Schienenbahn-, Schwebebahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs dadurch beeinträchtigt, daß er

1. Anlagen oder Beförderungsmittel zerstört, beschädigt oder beseitigt,
2. Hindernisse bereitet,
3. falsche Zeichen oder Signale gibt oder
4. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt,

und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 316b. Störung öffentlicher Betriebe. (1) Wer den Betrieb

1. einer Eisenbahn, der Post oder dem öffentlichen Verkehr dienender Unternehmen oder Anlagen,
2. einer der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienenden Anlage oder eines für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtigen Unternehmens oder
3. einer der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dienenden Einrichtung oder Anlage

dadurch verhindert oder stört, daß er eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht oder die für den Betrieb bestimmte elektrische Kraft entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Rolf Gössner

Widerstandsbekämpfung

Zur Funktionalisierung des »Terrorismus« – § 129 a als Ausforschungsnorm und Kristallisationskern eines politischen Sonderrechtssystems

In der neueren Epoche innerer Sicherheitsentwicklung spielt der Begriff "Terrorismus" eine ganz herausragende und immer bedeutendere Rolle. Er hat die Zauberformel "Kommunismus" – als "Schreck-Gespenst", das umgeht in Europa, in der Welt – nicht nur abgelöst, sondern weit überrundet.

Im Verlauf der staatlichen "Terrorismusbekämpfung" wurde der innere Sicherheitsbereich in der Bundesrepublik, insbesondere während der sozialliberalen 70er Jahre, insgesamt einer tiefgreifenden quantitativen und qualitativen Veränderung unterzogen. Dies geschah zwar im wesentlichen unter den Parole der "Terrorismusbekämpfung", die insoweit gegenüber der Bevölkerung auch als Legitimierung präsentiert werden konnte; doch die ersten Pläne für diese Veränderungen wurden bereits in den späten 60er Jahren geschmiedet und in Ansätzen verwirklicht (von der damaligen Großen und später von der sozialliberalen Koalition, u.a. im Zuge der Notstandsgesetzgebung), also in einer Zeit, als von "Terrorismus" noch nicht die Rede sein konnte, sich jedoch die Auswirkungen der ersten großen ökonomischen Krise (1966/67) in der Bundesrepublik, von Massenstreiks und Studentenunruhen bemerkbar machten. Diese staatlichen Veränderungen manifestierten sich einerseits in einem recht drastischen personellen, finanziellen und technologischen Ausbau aller inneren Sicherheitsorgane, andererseits in einem tiefgreifenden, bis heute weitergeführten Sturkturwandel des Staatssicherheitssystems, des (politischen) Strafrechts und des Strafprozeßrechts. Seit Mitte der 80er Jahre befinden wir uns in einer Entwicklungsphase, die von dem Bemühen der CDU/FDP-Regierungskoalition gekennzeichnet ist, die in wesentlichen Bereichen durch eine weitgehend rechtsfreie, teilweise illegale Verwaltungspraxis herausgebildeten Strukturen umfassend zu legalisieren (per sog. Sicherheitsgesetze). Die wegen ihrer weitgespannten Anwendungsbreite bereits umstrittene "Anti-Terror-Gesetzgebung" der 70er Jahre wurde inzwischen einer noch weitergehenden Ausweitung und Verschärfung unterzogen. Diese gesamte, hier lediglich skizzierte Entwicklung führte u.a. zu einer Ausdehnung repressiver und ganz besonders präventiver Polizei-Befugnisse, zur Vorverlagerung des Staatsschutzes sowie zu strafprozessualen Beschneidungen, zu staatlichen Kompetenzverschiebungen und fortschreitender Zentralisierung – letztlich also zu einem enormen staatlichen Machtzuwachs, voll zu Lasten bürgerlicher Freiheitsrechte.

Begründet wurde und wird die Notwendigkeit jener staatlichen Entwicklung, die in ihrer gesamten Tragweite heute noch nicht völlig erfaßt werden kann, vor allem mit der Existenz des sog. Terrorismus in der Bundesrepublik – der "Herausforderung unserer Zeit", der "Geißel der Demokratie", dem "Staatsfeind Nr. 1" und wie die drastischen Klassifizierungen in öffentlichen Verlautbarungen noch lauten mögen.

Was liegt da näher, als sich die Frage zu stellen: Steht dieser enorme Aufwand an umstrittenen und verhängnisvollen staatlichen Aktivitäten noch in irgendeinem vernünftigen Verhältnis zum vorgeblichen Anlaß?

Was man bisher bereits erahnen konnte, wird zur erhellenden, ja entlarvenden und unumstößlichen Gewißheit, wenn man einmal die von bewaffneten linken Gruppen (mutmaßlich) begangenen politischen Straftaten mißt an den jeweils einschlägigen Deliktsarten, am Umfang und an der Anzahl der Opfer der allgemeinen Kriminalität bzw. der "nichtterroristischen" Gewaltkriminalität in der Bundesrepublik. Dieser Vergleich, der sich im Ergebnis weitgehend im kaum noch quantifizierbaren Promillebereich abspielt, offenbart die eindeutige Antwort: (Siehe dazu: Gössner, Auf der Suche nach den verlorenen Maßstäben. Zur Rolle der Politischen Justiz im staatlichen "Anti-Terror-Kampf". Eine statistisch-vergleichende Bestandsaufnahme der sog. Terrorismusverfahren, in: Demokratie und Recht 2/87)

Der reale Kern der sog. terroristischen Bedrohung ist für die Bevölkerung in der Bundesrepublik allenfalls von marginaler Bedeutung; die staatliche "Antwort" auf diese Marginalität ist es jedoch keineswegs: Sie bedroht mit ihren vielfältigen Auswirkungen die Sicherheit und Freiheit weiter Teile der Bevölkerung. Bezieht man etwa noch weitaus größere, staatlich (mit-) zu verantwortende Gefahrenpotentiale – wie beispielsweise die Risiken der Atomenergie, der Umweltverseuchung und atomaren Aufrüstung – in den Vergleich mit den Folgen des bundesdeutschen "Terrorismus" mit ein, so müßten spätestens hier gewaltige Zweifel aufkommen, wo eigentlich die wahren Terroristen zu suchen sind, was nun genau mit dem Begriff "Terrorismus" gemeint sein könnte und bezweckt werden soll.

Auffallend ist jedenfalls, daß bis heute – trotz der bereits über zehnjährigen Existenz des Straftatbestands der "Terroristischen Vereinigung" (§ 129 a StGB) – weder eine Legaldefinition existiert, noch eine wissenschaftlich exakte oder allgemein akzeptierte Definition dieses Begriffes vorliegt.

Es gibt eine durchaus plausible Erklärung für diese Abstinenz: "Terrorismus" als potenter und "populärer" Angstauslöser und scheinbar alles legitimierende Zauberformel soll ein vager, schillernder, ein fungibler Begriff bleiben, der sich gummiartig den jeweiligen staatlichen Praxiserfordernissen zum Schutze der herrschenden Ordnung anpassen läßt. Erstmal zum angsterregenden Popanz aufgebläht, eignet er sich gleichzeitig vorzüglich dazu, die realen Gefahren gerade dieser herrschenden Ordnung, die strukturellen

Ungerechtigkeiten und sozialen Mißstände in der Wahrnehmung der Bevölkerung zu relativieren und zu minimieren.
Deutlich nachvollziehen lassen sich diese Merkmale an der Konstruktion und Entwicklung des § 129 a Strafgesetzbuch; denn diese Norm dokumentiert, in welchem Ausmaß und mit welcher Selbstverständlichkeit und Skrupellosigkeit die im Verlaufe sich verschärfender gesellschaftlicher Konflikte auftretenden Formen des Widerstands kurzerhand den Stempel des "Terrorismus" aufgedrückt bekommen.
Eine "maßgeschneiderte Antwort" des materiellen Strafrechts auf den sog. Terrorismus in der Bundesrepublik erweist sich als äußerst dehnungs- und strapazierfähig: Der Paragraph 129 a StGB ("Terroristische Vereinigung"), der als staatsschutzorientierte Ergänzung zu § 129 ("Kriminelle Vereinigung") im Jahre 1976 Aufnahme ins Strafgesetzbuch fand (1) und der wegen seiner großen Anwendungsbreite seit jeher als konturlos gilt, erfuhr zum 1.1.1987 zu allem Überfluß eine Erweiterung des Tatbestands (Katalogtaten) und eine Verschärfung der Rechtsfolgen (Verbrechen). Im wesentlichen wurde der in § 129 a enthaltene Katalog – offensichtlich mit Zielrichtung auf die Anti-AKW- und Friedensbewegung – erweitert um die Taten:
– "gefährlicher Eingriff in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr" (§ 315 StGB);
die Begründung des Gesetzentwurfes nennt als Beispiele: "Störaktionen gegen Munitionstransportzüge... Blockieren von Weichen u. a.",
– "Störung öffentlicher Betriebe" (§ 316 b StGB) z. B. "Absägen von Strommasten", (2)
– Zerstörung bzw. teilweise Zerstörung von Arbeitsmitteln (z. B. Baumaschinen) öffentlicher (Versorgungs-) Betriebe oder von Polizei- und Bundeswehrfahrzeugen.
Das Gründen und die Mitgliedschaft in einer "terroristischen Vereinigung" wurde zum Verbrechen hochgestuft.
Ursprünglich propagandistisch auf die Mitglieder von linken bewaffneten Gruppen (wie RAF, Bewegung 2. Juni usw.) und ihre "Unterstützer", bald auch auf "Sympathisanten" gemünzt, (3) offenbarte § 129 a StGB schon frühzeitig seine vielfältigen – allerdings umstrittenen – Möglichkeiten in eben diesen Wirkungsbereichen, aber auch weit darüber hinaus:

Spätestens etwa seit Beginn der 80er Jahre haben wir in der Anwendungspraxis eine verstärkte Ausweitung auf einen wachsenden Kreis von politisch aktiven Personen und auf politisch verdächtigte Gruppierungen zu verzeichnen. Diese Anwendungstendenz ist bereits grundsätzlich angelegt in der Konstruktion des § 129 a sowie in seiner Funktion als Anknüpfungsnorm für ein weitverzweigtes, kaum noch überschaubares System von staatlichen Sonderbefugnissen:

(1) Hervorstechendes Merkmal des § 129 a StGB ist seine vage Formulierung, die "eine Strafbarkeit bereits weit im Vorfeld der Vorbereitung konkreter strafbarer Handlungen" zu begründen imstande ist. (4) Diese Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes – eine Tendenz, die seit den 70er Jahren auch in der übrigen Sicherheitsgesetzgebung und -praxis zu beobachten ist – löst die Grenze zwischen grundsätzlich strafloser Vorbereitung und im Einzelfall strafbarer Handlung auf. Denn die tatsächliche Begehung eines der in § 129 a genannten Delikte ist keine Voraussetzung der Strafbarkeit, vielmehr genügt eine entsprechende Disposition, eine bloße Absicht – ein konkreter Deliktserfolg ist entbehrlich. Die Entwicklung vom geltenden Tatstrafrecht zum uferlosen Täter- bzw. Gesinnungsstrafrecht ist mit dieser Norm wissentlich vollzogen worden.

(2) Doch damit ist die Anwendungsbreite dieser Norm noch keineswegs erschöpft: Denn da, wo im konkreten Einzelfall den Ermittlungsbehörden und Gerichten ein individueller Schuldnachweis gegen den Beschuldigten nicht gelingt, wird in der Praxis über den § 129 a StGB systematisch zu einer nicht normierten Beweisvereinfachung gegriffen: zur sog. Kollektivitätsthese, einer kollektiven Haftungskonstruktion, wonach alle, die einer "terroristischen Vereinigung" angehör(t)en, für alle von dieser Vereinigung begangenen Taten zu haften haben, gleichgültig, ob sie im Einzelfall davon wußten bzw. diese billigten oder nicht. (5)

(3) Falls jedoch auch über dieses Konstrukt im Einzelfall keine "Beteiligung" an Straftaten, wie sie in Absatz 1 des § 129 a StGB aufgezählt sind, fingiert bzw. "nachgewiesen" werden kann, so verfügt diese Norm noch über "Begehungsformen" mit Auffangcharakter: das "Werben" und "Unterstützen", wobei Werben als ein Unterfall der Unterstützung gilt (6) und die sog. Sympathisantenwerbung mit einschließt. (7) "Unterstützung", so die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, "ist zu Täterschaft verselbständigte Beihilfe durch ein Nichtmitglied der Organisation". (8)

Mit diesen "Begehungsformen" "werden völlig unterschiedliche Tatbeiträge unter ein und derselben Strafdrohung eingeebnet" (9) und sind dazu geeignet, den Terrorismusverdacht bis in die unbewaffnete Linke hinein zu verlängern.

(4) Die Folgen dieser vielfältigen und mehrstufigen Ausweitung ins Unermeßliche äußern sich in der Spannbreite der den entsprechenden Ermittlungs- und Strafverfahren zugrundeliegenden Lebenssachverhalte:
Diese reicht von Mord über den Ankauf von Waffen und die Aufnahme von flüchtigen RAF-Mitgliedern bis hin zur Veröffentlichung von Prozeßerklärungen oder einer Parole für die Zusammenlegung der politischen Gefangenen in größere Gruppen (nach der Neufassung bis hin zu noch weit geringfügigeren Sachverhalten) – also von Fällen klarer Schwerkriminalität bis hin zu solchen mit Bagatellcharakter und – in hohem Maße – Fällen bloßer Meinungsäußerung, deren Strafbarkeit ohne § 129 a StGB nicht möglich wäre (z.B. "Es lebe die RAF" oder "Zusammenlegung der Gefangenen aus RAF und Widerstand").

Eine Untersuchung der Anklagen und Verurteilungen wegen § 129 a StGB (1976 bis 1980) ergibt, daß die Mehrzahl dieser Entscheidungen – nämlich in 70 Prozent der Fälle – die Auffangtatbestände der "Werbung" und der "Unterstützung terroristischer Vereinigungen" betreffen: 22 von 32 Anklagen und 16 von 23 Verurteilungen (jeweils 70%). (10)Nur etwa 30 Prozent der Anklagen und Verurteilungen lauteten auf "Mitgliedschaft". (11) Diese Tatsache macht deutlich, daß der § 129 a StGB zum überwiegenden Teil auf eine bestimmte unerwünschte politische Gesinnung und Manifestation abzielt und keineswegs, wie offiziell behauptet wird, auf die Bekämpfung von Gewaltkriminalität. Denn, nach dem eigenen Selbstverständnis der Betreiber strafrechtlicher "Gesellschaftspolitik", wäre diese schließlich auch nach anderen, nämlich den einschlägigen Strafvorschriften (wie etwa für Mord, Raub oder Brandstiftung) zu ahnden, wenn da nicht das Problem des Tatnachweises wäre, das sich mithilfe des Organisationsdelikts 129 a über die behauptete "Kollektivität" so elegant aus dem Wege schaffen läßt.

(5) Doch damit ist die Funktion des § 129 a StGb noch immer nicht erschöpft, denn darüberhinaus ist er als eine Art Sesam-öffne-dich ausgestaltet worden, als Schlüssel für staatliche Sonderbefugnisse: "Ausgerechnet eine derart konturlose Bestimmung ... dient

als Anknüpfungsnorm für zahlreiche gravierende verfahrensrechtliche Maßnahmen" (12), die vor allem den Ermittlungsbehörden und Gerichten ungeahnte Möglichkeiten eröffnen:

- Ein Verdacht nach dieser Vorschrift begründet einen absoluten U-Haftgrund, ohne daß die traditionellen Haftgründe Flucht-, Verdunklungs- oder Wiederholungsgefahr festgestellt werden müßten;
- Kontaktsperre kann gegen die Gefangenen unter den Bedingungen der §§ 31 ff EGGVG verhängt werden – mit der Folge einer Totalisolierung nach innen wie nach außen;
- elementare Verteidigunsrechte werden eingeschränkt durch Überwachung des Schriftverkehrs mit dem Verteidiger, durch Trennscheiben (§ 148 Abs. 2 StPO), durch die Erleichterung des Verteidigerausschlusses (§ 138 a Abs. 2 StPO), durch das Verbot der Mehrfachverteidigung (§ 146 StPO);
- die Befugnisse von Staatsanwaltschaft und Polizei erfahren bei einem Verdacht nach § 129 a StGB erhebliche Erweiterungen, die der großflächigen Ausforschung des sog. terroristischen Umfelds weit im Vorfeld des Verdachts und strafbarer Handlungen dienen: u.a. Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach § 100 a StPO, Straßensperren, Verkehrskontrollen, Identitätsfeststellungen auch gegenüber Unverdächtigen sowie Großrazzien nach §§ 111 ff StPO, Hausdurchsuchungen nach § 103 StPO und Festnahmen (§§ 111 iVm. 163 b StPO).

(6) Gerade die letztgenannten Befugniserweiterungen, die sich die Ermittlungsbehörden in den 70er Jahren über § 129 a StGB als Anknüpfungsnorm bescheren ließen, machen aus dem Straftatbestand der "terroristischen Vereinigung", auch im Zusammenhang mit seiner uferlosen Anwendungsbreite und Zentralisierungsfunktion, einen fungiblen Ausforschungsparagraphen. Bei seiner Anwendung kommt es den Ermittlungsbehörden nicht in erster Linie auf das Ergebnis einer Verurteilung im Einzelfall an, sondern vielmehr auf die Ausnutzung der vielfältigen Möglichkeiten dieser Norm, um das Vor- und Umfeld auszukundschaften, um auf dem schwer eingrenzbaren Gebiet einer politisch verdächtigen Szene breit ermitteln, Daten erfassen und Kommunikationsstrukturen ausforschen zu können. Dies geschieht unter umfassendem und systematischem Einsatz geheimpolizeilicher Methoden und nachrichtendienstlicher Mittel. (13) Dieser Ausforschungscharakter des § 129 a läßt sich auch statistisch verifizieren (14):

Ein Vergleich der Ermittlungsverfahren wegen § 129 a der Jahre 1982 bis 1985 (15) mit den hieraus resultierenden Aburteilungen (= Freisprüche und Verurteilungen) ergibt folgendes Bild:

Jahr	Ermittlungs-verf. wg. § 129 a[a)]	Abgeurteilte Personen[b)]	Prozentsatz ggüber E-Verf.
1982	219	21	9,5 %
1983	238	26	11,0 %
1984	182	4	2,2 %
1985	300	4	1,3 %
			6,0 % im Schnitt

Anklagequote (Verhältnis Abgeurteilte zu Tatverdächtigen liegt bei allgemeiner Kriminalität im Schnitt bei ca. (1982-1984): 43,00 %[c)]

Anmerkungen:

a) Polizeiliche Kriminalstatistik 1985, S. 366, Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 44 vom 28.4.1986 (für 1983-85); für 1982: cilip 22/1985, S. 44

b) Statistisches Bundesamt, Fachserie 10: Rechtspflege, Reihe 3: Strafverfolgung 1983, 1984, 1985, Stuttgart/Mainz 1984 und 1985, jeweils S. 8; für 1982: cilip, a.a.O., S. 44

c) Statistisches Jahrbuch 1986, Stuttgart/Mainz 1986, S. 336, Tabelle 15.7.2.

Dieser Tabelle ist zu entnehmen, daß es in den Jahren 1982 bis 1985 nur in durchschnittlich 6 Prozent der Ermittlungsfälle bzw. -verfahren (mit regelmäßig mehreren Verdächtigen) zu einer Aburteilung gekommen ist. Zum Vergleich: die Anklagequote, also das Verhältnis von Abgeurteilten zu Tatverdächtigen, gegen die ermittelt wurde, liegt bei der allgemeine Kriminalität (ohne Straßenverkehrsdelikte) im Schnitt bei 43 Prozent (im Zeitraum 1982 bis 1984).
Umgekehrt bedeutet dies, daß in 94 Prozent der Fälle das Ermittlungsverfahren nach § 129 a StGB überhaupt zu keiner Anklage geführt hat bzw. eingestellt wurde.

§ 129 a StGB wurde zum Kristallisationskern eines neuen komplexen Sonderrechtssystems des Staatsschutzes entwickelt, das sich im Laufe der vergangenen zehn Jahre aus einer Vielzahl von Bezugsnormen verschiedener Einzelgesetze (u. a. StGB, StPO, GVG, EGGVG, Polizeigesetze, StrVollzG) herausgebildet hat. Diese verfassungsrechtlich umstrittene Entwicklung führte

- neben der Ausdehnung repressiver wie insbesondere präventiver Polizeibefugnisse und der Vorverlagerung des Staatsschutzes

– zu einer Zentralisierung der Ermittlungskompetenzen beim Bund (Bundesanwaltschaft, Bundesgerichtshof, Bundeskriminalamt) und damit zu einer enormen staatlichen Machtkonzentration,
– zur Herausbildung einer verfassungswidrigen Sondergerichtsbarkeit (insbesondere der Oberlandesgerichte) u.a. mit der Folge einer Rechtswegverkürzung
– zu verfahrensrechtlichen Ausnahmebedingungen (zeitweise zu Prozessen im Belagerungszustand), die einem "fairen Prozeß" Hohn sprechen,
– zur verstärkten exekutiven Verfahrensbeeinflußung und -steuerung durch Polizei (insbes. BKA) und Geheimdienste,
– sowie - auf der anderen Seite - zu einer substanziellen Schwächung (teilweise Zerschlagung) der Verteidigung und damit der strafprozessualen Position der Beschuldigten und Angeklagten.

Schon die ursprüngliche, großzügig angelegte Fassung des § 129 a StGB als Anknüpfungsnorm für eine Vielzahl von polizeilichen und justiziellen Sonderbefugnissen eignete sich in Ansätzen – wie im vorliegenden Beitrag statistisch nachgewiesen – zur großflächigen Ausforschung sog. terroristischer Umfelder und damit zur Ausforschung ganzer Protestpotentiale dieser Gesellschaft. Diese Anwendungstendenz ist nun mit der neuen Verschärfung und Ausweitung seit 1.1.1987 tatbestandsmäßig gezielt auf den (militanten) sozialen Widerstand, insbesondere im Zusammenhang mit der Anti-AKW- und Friedensbewegung ausgerichtet worden, wobei die Streuwirkung dieser strafrechtlichen "Wunderwaffe", weit über die Zielobjekte hinaus, beträchtlich sein wird.

Dies machte bereits der Strafrechtler Prof. Friedrich Dencker (Universität Hannover) bei der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages am 14. November 1986 deutlich. In seinem Rechtsgutachten (16) kennzeichnete er den Entwurf zu § 129 a StGB recht plastisch folgendermaßen:

»Um vereinzelte Ziele zu treffen, sieht der Entwurf Flächenbombardements vor. Unsicher ist, ob er seine Ziele trifft, sicher aber, daß er gewaltige Verluste an Rechtswerten anrichtet, die jedenfalls vermeidbar wären."

Im Detail bemängelte er am fertigen Gesetz u. a. die Einbeziehung des § 316 b StGB ("Störung öffentlicher Betriebe") in § 129 a, weil dadurch "auch gewaltfreie (oder auch: allenfalls am Rande jeglichen Gewaltbegriffs liegende) Aktionen aus dem Bereich des schlicht Strafbaren in den des 'Terrorismus' hineindefiniert werden können". (17) Und weiter: "Bestimmte Aktionsformen von öffentlichem Protest, die bisher im Rahmen strafrechtlich relevanter Bereiche (nach § 316 b StGB) unter dem privilegierend zu bedenkenden Etikett 'zivilen Ungehorsams' betrachtet worden wären, könnten zukünftig in die Nähe des 'Terrorismus' gerückt werden – 'Greenpeace' als 'terroristische Vereinigung'?" (17)

Dencker konstruierte zur Veranschaulichung dieser Problematik (im Anhang zu seinem Gutachten) eine Anzahl von Fallgestaltungen, die wir im folgenden dokumentieren:

Fall 1: Durch die neue Rechtslage wird die Gewerkschaft ÖTV spätestens nach dem Beschluß, Elektrizitätswerke zu bestreiken, zur terroristischen Vereinigung (ihr Vorstand demgemäß nach § 129 a II mit Freiheitsstrafe von 3 – 15 Jahren strafbar). Einziger Ausweg für den Strafjuristen wäre die Anwendung der – ungeschriebenen ! – Formel von der Sozialadäquanz. Dieser Ausweg würde – im Klartext – die Aussage enthalten, daß es sozialadäquate terroristische Vereinigungen gibt.

Fall 2: Ein Elektriker z. B., der am Stammtisch einem Mitglied der ÖTV bei einem Gespräch über den bevorstehenden Streik im E-Werksbereich und etwaige Streikbruchmaßnahmen rät, er solle doch der Streikleitung mitteilen, man müsse nur einige Teile im E- Werk entfernen, und schon könne der Streik nicht mehr unterlaufen werden, ist gem. §§ 129 Abs. 1, 30 StGB (Anstiftung zur Anstiftung eines Verbrechens) strafbar (als "Terrorist"!).

Fall 3: Drei Polizeibeamte einer Landeseinsatzhundertschaft, denen nach dem Erleben der aufgeputschten Atmosphäre bei Demonstrationseinsätzen angst und bange geworden ist, beschließen, in Zukunft vor jedem solchen Einsatz vorsichtshalber die Schlagbolzen aus den Maschinenpistolen ihrer Einheit zu entfernen, um evtl. Schlimmes zu verhüten.

Sie bilden eine "terroristische Vereinigung" – mit allen strafrechtlichen, strafprozessualen und beamtenrechtlichen Konsequenzen.

In diesem realen Fall hatte der Bundesgerichtshof am 3.3.82 entschieden, der Polizist sei wegen § 316 b (Störung öffentlicher Einrichtungen) zu bestrafen, denn "Daß die Landeshundertschaft ihre Aufgabe nur mit einsatzbereiten Waffen erfüllen konnte, daß mithin die Maschinenpistolen dem Betrieb dienende Sachen waren, bedarf keiner weiteren Erörterung". Schließen sich nun 3 Polizisten zu einer derartigen Aktion zusammen, bilden sie nach der Neufassung des § 129 a StGB bereits eine "terroristische Vereinigung".

Fall 4: Eine Gruppe von jungen "Hackern", die sich zu dem ehrgeizigen Vorhaben zusammenfinden, in die Programmsysteme der Computer von Polizei und BGS allerlei fröhlichen, wenn auch störenden Unfug hineinzubringen, hat sich – mit allen rechtlichen Konsequenzen – zu einer terroristischen Vereinigung zusammengeschlossen.

Fall 5: Eine Gruppe von Ibbenbürener Bürgern, die den schadstoffreichen Betrieb des dortigen Kohlekraftwerks für einen Skandal hält und "etwas tun" will, beschließt, in Zukunft Nacht für Nacht das Vorhängeschloß am Einfahrtstor zum Werksgelände aufzubrechen und durch ein eigenes Schloß zu ersetzen, um so die Kohlezufuhr zu unterbinden.

Rechtslage bisher: Straflosigkeit (Strafbarkeit erst *nach* der ersten Aktion gem. §§ 303 und – evtl. – 316 b)

Jetzige Rechtslage: Strafbarkeit gem. § 129 a StGB (Strafbarkeit gem. §§ 129 a, 30 sogar schon für einen entsprechenden Vorschlag).

Mit der Anreicherung der Katalogtaten und der Verschärfung zum Verbrechenstatbestand seit dem 1.1.1987

– erfolgt eine noch weitergehende Vorverlagerung der Strafbarkeit,
– werden Bagatell-Delikte (z.B. Fälle einfacher Sachbeschädigung), in Gruppenzusammenhängen begangen oder aber nur ersonnen, zu Verbrechen,
– wird sozialadäquates Verhalten (z.B. Streikaktionen der ötv gegen E-Werke), zumindest tatbestandsmäßig, ebenfalls zum Verbrechen,
– werden entsprechende Gruppen und Organisationen zu "terroristischen Vereinigungen" ...

Es geht folglich, so müssen wir zusammenfassend feststellen, immer weniger um die sog. terroristischen Gruppierungen im engeren Sinn (wie etwa die RAF), als vielmehr um das gesamte gesellschaftliche Protest- und Widerstandspotential, das letztlich auf Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse drängt. Dies zeigt der gesamte Trend staatlicher Repressions- und Präventionsmaßnahmen, die "metastatisch alle gesellschaftlichen Bereiche überwuchern – gleichsam flächendeckend" (U. K. Preuß)

Anmerkungen

(1) Gesetz vom 18.8.1976 (BGBl.I, 2181)
(2) s. Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drucks. 10/6282, S.7
(3) Zur Entstehung und zum Gesetzgebungsprozeß der Erstfassung: Die Anti-Terror-Debatten im Parlament. Protokolle 1974-1978, Reinbek 1978
(4) so BHG-Urteil vom 11.10.1978 (3 StR 105/78 S. , Bl 5)
(5) vgl. dazu Hannover, Das Prinzip Kollektivität - oder wer wußte was in der RAF? in: Der Prozeß. Justiz in der Bundesrepublik Deutschland. Am Beispiel Peter-Jürgen Boock 1983/1984 zu Stuttgart-Srammheim. Dokumentation vorgelegt vom Komitee für Grundrechte und Demokratie, Sensbachtal 1985, S. 223 ff
(6) vgl. BHG Strafverteidiger 1981, 8 (10)
(7) so BHG St 28, 26
(8) BHG St 20, 89
(9) Cobler, Plädoyer für die Streichung der §§ 129, 129 a StGB, in: KJ 4/84, S. 407 ff
(10) bei den Anklägen: 16 mal "Werbung" und 6 mal "Unterstützung"; bei den Verurteilungen: 14 mal "Werbung" und 2 mal "Unterstützung".
(11) Blath/Hobe, Strafverfahren gegen linksterroristische Straftäter und ihre Unterstützer, hrg. vom Bundesjustizministerium, Bonn 1984[3], S. 72 f
(12) Cobler, a.a.O. (Anm. 9), S. 416
(13) Einsatz von V-Leuten, Undercover-Agenten, agents provocateurs, Telefonüberwachung, Observationen etc. Eingehend dazu u.a. Gössner/Herzog, Im Schatten des Rechts. Methoden einer neuen Geheim-Polizei, Köln 1984
(14) s. dazu auch Estermann/Koll, Die Bedeutung des § 129 a StGB für das politische Strafrecht und die polizeiliche Ermittlung, in: cilip (Bürgerrechte & Polizei) 22/85, 39 f
(15) Erst ab 1982/83 sind die Ermittlungsfälle nach § 129 a in der Sonderstatistik „Staatsschutzdelikte" ausgewiesen
(16) s. Protokoll der 101. Sitzung des Rechtsausschusses; das Gutachten ist (teilweise) abgedruckt in: Kritische Justiz 1/1987, S. 36 ff
(17) Dencker, Das „Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus", in: Strafverteidiger 3/1987, S. 117 ff

Literatur-/Quellenhinweise

"Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus". Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU/CSU und FDP mit Begründung. Bundestagsdrucksache 10/6286 vom 31.10.86 (Sachgebiet 450)

Basten, Von der Reform des politischen Strafrechts bis zu den Anti-Terror-Gesetzen, Köln 1983

Blath/Hobe, Strafverfahren gegen linksterroristische Straftäter und ihre Unterstützer, hrg. vom Bundesjustizministerium, Bonn 1984[3]

Cobler, Plädoyer für die Streichung der §§ 129, 129 a StGB, in: Kritische Justiz 4/1984, S. 407 ff

Gössner, Auf der Suche nach den verlorenen Maßstäben. Zur Rolle der Politischen Justiz im staatlichen "Anti-Terror-Kampf". Eine statistisch-vergleichende Bestandsaufnahme der sog. Terrorismusverfahren, in: Demokratie und Recht 2/1987 (erscheint voraussichtlich im Mai 87)

Rambert u.a., Todesschüsse, Isolationshaft, Eingriffe ins Verteidigungsrecht, o.O., 1985[2]

Sack/Steinert, Protest und Reaktion. Analysen zum Terrorismus Bd. 4/2, hrg. vom Bundesinnenministerium, Bonn 1984

Rebmann, Die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts zur Verfolgung terroristischer Straftaten, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 7/1986, S. 289 ff

Karl-Heinz Rogoll:

§ 130 a StGB – Gesinnungsstrafrecht im Vormarsch!

Am 1.1.1987 ist der neue § 130a Strafgesetzbuch (StGB) in Kraft getreten (siehe Dokumentation). Obwohl es sich bei § 130a StGB um eine neue Vorschrift handelt, knüpft er an zwei Vorschriften an, die 1976 von der damaligen SPD/FDP-Koalition eingeführt, von dieser 1981 aber wieder aufgehoben wurden: die §§ 88a (Befürwortung von Straftaten) und 130a alter Fassung (Anleitung zu Straftaten). Beide Vorschriften erlangten nur eine geringe praktische Bedeutung, jedenfalls soweit auf die Anzahl der danach erfolgten Verurteilungen abgestellt wird. Anders dürfte es dagegen aussehen, wenn man auf den Umfang der auf diese Vorschriften gestützten Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaften abstellt. Zwar gibt es hierüber keine gesicherten Zahlen, jedoch lassen eine Reihe bekanntgewordener Fälle darauf schließen, daß hierin der eigentliche Aufgabenschwerpunkt dieser Vorschriften gelegen hat: die Sicherstellung weitestgehender Ermittlungsmöglichkeiten des Staates.

Von dieser Vorgabe wird erkennbar auch der neue § 130a StGB getragen. Er teilt diese Zielsetzung mit dem gleichzeitig in Kraft getretenen erweiterten § 129a.

Zunächst zu den Besonderheiten des § 130a. Wie sein Vorgänger (bis 1981) ist auch der neue § 130a mit »Anleitung zu Straftaten« überschrieben. Sein Regelungsgehalt geht jedoch nach dem Willen seiner Verfasser weit über den seines Vorgängers hinaus. Nach der neuen Vorschrift ist nicht erst eine Bestrafung vorgesehen, wenn eine Schrift »die Anleitung zu einer in §126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Tat enthält...« (so die alte Fassung), sondern bereits dann, wenn eine Schrift »geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und nach ihrem Inhalt bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen,...«

§ 126 StGB enthält einen Katalog, der von Delikten wie zum Beispiel Mord, Totschlag und räuberischer Erpressung bis hin zur Störung öffentlicher Betriebe, Störung von Fernmeldeanlagen und Beschädigung wichtiger Anlagen reicht.

Für Nichtjuristen erscheint schwer verständlich, worin denn der Unterschied zwischen der alten und der neuen Fassung des § 130a liegen soll.

Dieser Unterschied wird am deutlichsten durch die Betrachtung der Kommentierungen, wie sie den Tatbestand des alten § 130a umrissen und durch einen Vergleich mit der in der Begründung des Gesetzgebers zu der neuen Vorschrift zum Ausdruck kommenden Intention.

Für § 130a a.F. war erforderlich, daß mehr oder weniger vollständige und in ihrem Sinn eindeutige Beschreibungen gegeben werden mußten, wie man eine Katalogtat plant, vorbereitet, erfolgreich durchführt oder möglichst unerkannt entkommt (vgl. Dreher/Tröndle StGB-Kommentar, 40. Auflage § 130a/ Rdnr. 5). Im praktischen Vordergrund sollten dabei technische Anleitungen zu Sprengstoffdelikten stehen. Ob die Anleitung brauchbar ist oder nicht, sollte an sich ohne Bedeutung sein, doch sollten bewußt irreführende Angaben ausscheiden, da es dann an der Bestimmtheit fehle (vgl. Dreher/Trödler a.a.O.). Im Rahmen des alten § 130a durfte also nur bestraft werden, was schwarz auf weiß gedruckt zu lesen war und seinem objektiven Inhalt nach eindeutig aus der Schrift hervorging. Alleiniger Gegenstand für die Bestimmung der Strafbarkeit war die Schrift selbst, ohne Hinzuziehung weiterer Anhaltspunkte.

Das hat sich nun bei der neuen Version des § 130a grundlegend geändert. Der tatsächliche Inhalt einer Publikation tritt in den Hintergrund. Hauptanknüpfungspunkt für die Aufnahme staatlicher Ermittlungstätigkeit ist nicht mehr das geschriebene Wort selbst, dessen Verfasser es sodann zu ermitteln gilt, sondern es wird umgekehrt vorgegangen, indem man sich die »suspekten« Verfasser und Publikationen ansehen und die Beiträge daraufhin untersuchen wird, ob sich nicht irgendetwas davon unter Berücksichtigung der Person und des politischen Standortes ihres Verfassers als strafanleitend interpretieren läßt.

Entscheidend ist dabei das »geistige Umfeld«, in dem man den/die Verfasser/in ansiedelt, dieses entscheidet über den »wahren« Gehalt des geschriebenen Wortes. Eigentlich Unverfängliches kann so zur Erfüllung eines Straftatbestandes emporstilisiert werden.

Dementsprechend wirken Äußerungen über die dem neuen § 130a intendierte Tragweite, wie sie aus dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages bekannt geworden sind, sprachlich und inhaltlich geradezu gespenstisch:

»Erstens gibt es die Befürwortung in Form der indirekten Aufforderung, zweitens Befürwortung in Form scheinbarer Distanzierung, drittens die Beschreibungen strafbarer Handlungen mit Nachahmungstendenz, viertens Befürwortung in Form der Billigung eines historischen Ereignisses in der Absicht, es als nachahmenswertes Vorbild hinzustellen,...«

Atemberaubend, wenn man sich strafrechtliche sowie verfassungsrechtliche Grundsätze vor Augen hält, die bisher als unverrückbar gegolten haben.

Mit Recht stellen die Strafverteidiger-Initiativen dazu fest:

»Nach der Vorschrift werden nicht konkrete Taten unter Strafe gestellt, sondern es geht um die Kriminalisierung der Veröffentlichung von Texten, deren

Wirkung auf den Leser nicht feststellbar ist. Strafrechtlich sanktioniert werden sollen lediglich vermutete Auswirkungen von Veröffentlichungen und vermeintliche Absichten der Verfasser und Publikatoren. Diese Vorverlagerung des Strafrechts in den Bereich von Absichten bietet die Möglichkeit der rechtsförmigen Ausgrenzung von zu Staatsfeinden erklärten politischen Gegnern und eröffnet damit einer Gesinnungsjustiz Tür und Tor.« (abgedruckt zum Beispiel in: »Generaldirektion Innere Sicherheit«, Göttinger AK 1987)

Nun ist es beileibe nicht so, daß die »vermuteten« Auswirkungen von Veröffentlichungen und die »vermeintlichen« Absichten ihrer Verfasser nach uneingeschränkt objektiven Kriterien ermittelt würden. Die Ausfüllung dieser Begriffe wird vielmehr der Staatsanwaltschaft überlassen, die sich zwar gerne als »objektivste Behörde der Welt« bezeichnen läßt, wie die Erfahrung lehrt, aber gerade das Gegenteil davon verkörpert, so daß beim Gebrauch dieses Superlativs eher an eine Form der Neusprache im Orwell'schen Sinne gedacht werden muß.

Zur Rolle der Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Aktivierung des § 130a stellen die Strafverteidiger fest:

»Im übrigen liegt die Definitionsmacht darüber, wann ein Text ›geeignet‹ und ›bestimmt‹ ist, als Anleitung zu Straftaten zu dienen und die Bereitschaft anderer zu wecken oder zu fördern, Straftaten zu begehen und welche ›Absichten‹ derjenige hat, der einen solchen Text veröffentlicht, zunächst bei der Staatsanwaltschaft. Die amtliche Begründung, nach der es Zweck der Vorschrift ist, ›der Gefährdung der Allgemeinheit durch das Entstehen eines psychischen Klimas, in dem schwere, soizialschädliche Gewalttaten gedeihen können, entgegenzuwirken‹, stellt die gewünschte weite Auslegung durch die Staatsanwaltschaft sicher.« (Strafverteidiger-Initiative a.a.O.)

Danach kommt es für die Staatsanwälte nur noch darauf an, ihre Auslegung durch alle möglichen Erkenntnisse zu untermauern. Dazu werden sie das gesamte System elektronischer Erfassung zu Hilfe nehmen, dieses mit sämtlichen verfügbaren Daten über die als »Zielobjekte« ihrer Ermittlungstätigkeit ins Auge gefaßten politisch unliebsamen Personen füttern und alles von solchen Personen Publizierte in einen komplexen Zusammenhang bringen, um damit Argumente, Meinungen und Darstellungen, auch wenn sie historisch oder sachlich in keinem Zusammenhang stehen sollten, miteinander zu verknüpfen.

Auf der Basis der vom neuen § 130a ermöglichten weiten Auslegung und in Ausnutzung dieser geschilderten Vorgehensweise wird es ein leichtes sein, Straftäter in nahezu beliebiger Zahl und insbesondere zu nahezu jedem beliebigen Zeitpunkt zu produzieren. Schriftsteller, Journalisten, Buchhändler, Flugblattverfasser und -verteiler – nur um die Hauptbetroffenen der neuen Strafvorschrift zu nennen – werden alle die ausufernde Reichweite des § 130a zu spüren bekommen, vorausgesetzt, sie werden (von den staatlichen Ermittlungsbhörden) dem entsprechenden politischen Umfeld zugerechnet. Damit ist klar, daß beispielsweise die Darstellung eines bestimmten Geschehens strafrechtlich unterschiedlich bewertet werden wird, je nachdem, ob diese in einem Chemie-/Physikbuch, im Spiegel oder etwa in der Zeitschrift »Radi Aktiv« abgedruckt wird oder ob diese aus der Feder eines Journalisten stammt, der ohnehin auf der Abschußliste der Ermittlungsbehörden steht oder aber eines solchen, dem man nichts anhaben will oder an den sich die Ermittlungsbhörden – etwa aus Gründen politischer Opportunität – nicht herantrauen.

Die Redakteure der zuvor zitierten Zeitschrift »Radi Aktiv« bekamen bereits einen Vorgeschmack dieser »Erosion des Rechtsstaates« (und hierin ist eine solche zu sehen – nicht aber in dem von Strauß, Zimmermann & Co. gemeinten Sinne) zu spüren. In dem gegen sie vor dem Amtsgericht Nürnberg geführten Verfahren schreckten Staatsanwalt und Gericht noch nicht einmal davor zurück, die ihnen jetzt aus der neuen verschärften Fassung des § 130a an die Hand gegebenen Grundsätze gleich auf andere Vorschriften, in diesem Fall § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), zu übertragen (vgl. Bericht »Feuertaufe für Sicherheitsparagraph 130a« in der taz vom 3.3.1987). Und dies,

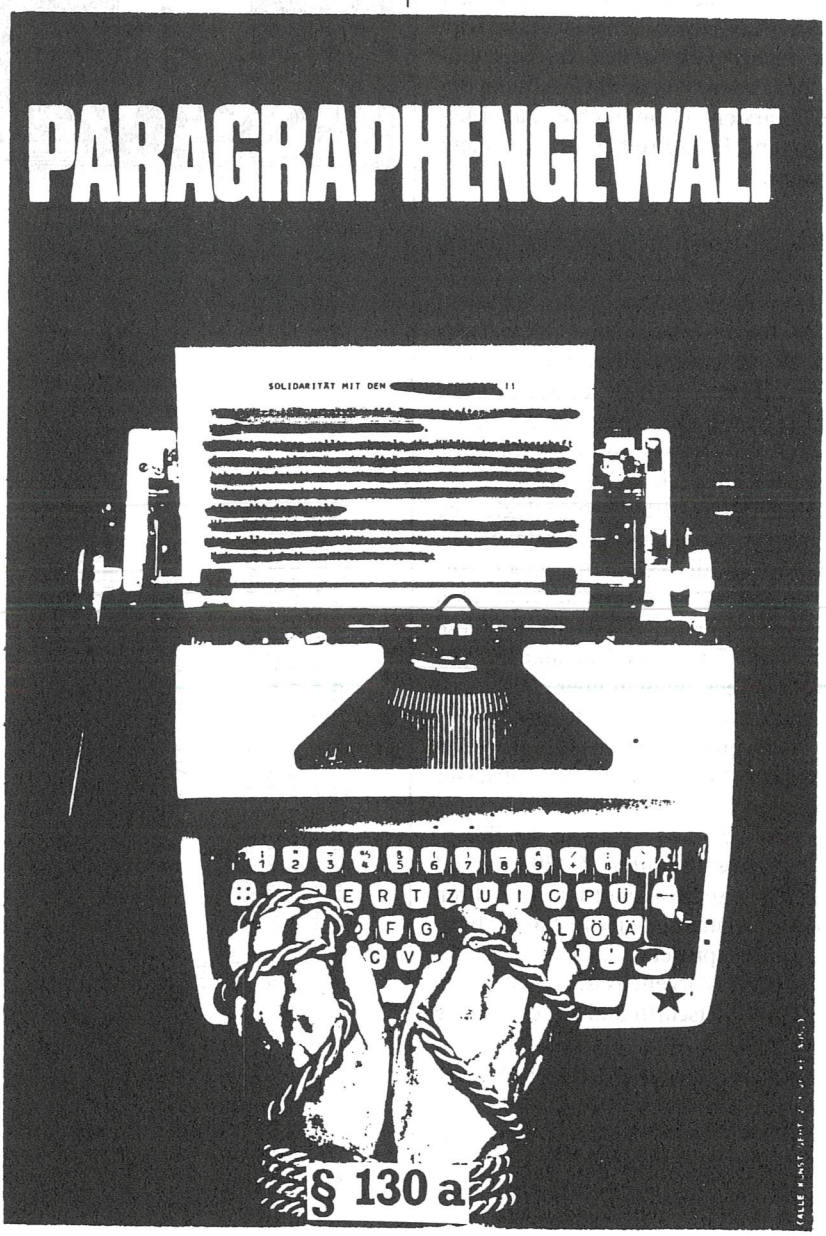

Plakat von Jürgen Alberts und Michael Wolff

obwohl § 130a StGB zum Zeitpunkt des Verfahrensbeginns (geschweige denn zum Zeitpunkt der Herausgabe der Zeitschrift als dem behaupteten Deliktsbeginn) noch gar nicht rechtsgültig war und weiter, obwohl selbst der Bundesgerichtshof (BGH) den § 111 StGB sehr eng ausgelegt wissen will. Allerdings handelte es sich bei dem Urteil des BGH (vom 14.3.1984, BGHSt 32, Nr. 53) um ein Verfahren gegen Rechtsradikale, die Parolen wie »Tod Wehner und Brandt«, »Hängt Brandt« an Wände gesprüht hatten. Kaum verwunderlich, daß ein deutsches Gericht einmal austestet, inwieweit sich unter bestimmten Umständen – konkret also dann, wenn es etwa gegen ein links-oppositionelles Umfeld geht, welches dem Gericht politisch ferner steht – nicht doch andere Maßstäbe anlegen lassen. Daß dabei verschiedene Grundrechtsbestimmungen (zum Beispiel Art. 103 Abs. 2 GG) und daraus abgeleitete unverrückbare strafrechtliche Grundsätze (§ 2 Abs. 2 StGB) auf der Strecke bleiben, scheint für die bayriche Justiz mittlerweile selbstverständlich zu werden; von der Mißachtung der elementarsten Grundrechte auf Meinungs- und Pressefreiheit erst gar nicht zu reden.

Es bedarf kaum noch der Erwähnung, daß der Urteilsspruch in dem »Radi Aktiv«-Verfahren, bei dem es vor allem um die nebenstehend abgebildete Titelseite und verschiedene unter anderem in diesem Heft enthaltene Passagen ging, nur durch die unhaltbare Konstruktion eines »Gesamtzusammenhanges« zustandekam (vgl. »Der Spiegel« 11/1987 S. 69). Der Strafverfolger legte eine Vielzahl verschiedenster Textstellen aus früheren »Radi Aktiv«-Ausgaben vor, die zueinander in keinem konkreten Kontext standen und bastelte auf diese Weise den Tatvorwurf zusammen. Zu diesem Zweck mußten über 20 Textseiten herangezogen und verlesen werden.
In Konsequenz dieser Konstruktion stufte der Staatsanwalt die Verfasser kurzerhand als »militante WAA-Gegner« ein, die »den Boden für den Terrorismus« bereitet hätten. § 130a hat auf diese Weise seine »Feuertaufe« erfahren (taz a.a.O.) und seinen »Testlauf« absolviert (»Der Spiegel« a.a.O.).
Ziel solchen Vorgehens ist »die Vernichtung einer Zeitschrift und Abschreckung sowie innere Zensur für andere« (Uwe Maeffert in seinem taz-Interview vom 3.3.1987) »Die Androhung derartiger staatlicher Repressionen wird die gewünschte Wirkung erzielen, ohne daß es noch eines Gerichtsverfahrens bedürfte: ›Angst vor dem eigenen Wort‹ und damit ›Zensur von der schlimmsten Art‹ sind die Folgen« (Erkl. der Strafverteidiger-Initiativen a.a.O.).
Weitere Folgen werden Haus- und Buchladendurchsuchungen und die Beschlagnahme von Druckwerken bis hin zur gesamten Auflage sein.
Daß dadurch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit und speziell auf Pressefreiheit in seinem Kern torpediert wird, stört die staatlichen Ermittler in diesem Zusammenhang wenig. Mit dem Schlagwort von der »terroristischen Bedrohung« läßt sich im derzeitigen politischen Klima der Bundesrepublik nahezu alles begründen.
Kein Wunder also, daß die Einführung des § 130a StGB als Bestandteil des »Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus« überschriebenen Strafrecht-Änderungsgesetzes erfolgte. »Terrorismus« in einem Atemzug mit Demonstrationen, Aktionen zivilen Ungehorsams oder bloßen Sachbeschädigungen oder ganz allgemein in Bezug auf politisch Andersdenkende gebraucht, soll ein Klima schaffen, das geeignet ist, staatlichen Aktivitäten gegen die dabei handelnden Personen in unbegrenztem Ausmaß den Stempel der Rechtmäßigkeit aufzudrükken. Dabei werden die Anforderungen für die Feststellung der Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns immer niedriger angesetzt. Wo staatliche Maßnahmen sich nicht im Einklang mit geltendem Recht befinden, muß dann entweder der Mantel des Schweigens helfen oder es werden – wenn es gar nicht anders geht – gegenüber der Öffentlichkeit die Fakten so gedreht, daß deren Zustimmung sicher ist.
Kein Wunder auch, daß der Souffleur der Bundesregierung in Sachen politischen Strafrechts, Generalbundesanwalt Rebmann, bereits dazu übergeht, den Keil weiterzutreiben, indem er – für diesen Bereich völlig inkompetent – für Aufrufe zum Boykott der Volkszählung geradezu blindwütig die Verhängung der höchstmöglichen Bußgelder fordert.
Nur ein kleiner Schritt noch, bis er jenen Personen, die insoweit noch zivilcouragiert handeln, ebenfalls den Stempel des »Terroristischen« aufdrückt?
Unsere Antwort darauf kann nur heißen, uns nicht beirren zu lassen und nicht davon abzulassen, von unseren Grundrechten auf Meinungs-, Presse- und Informationsffreiheit Gebrauch zu machen. Möglich, daß in diesem Postulat demnächst bereits ebenfalls eine Anleitung zu Straftaten gesehen werden wird...

§ 130a. Anleitung zu Straftaten.** (1) Wer eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und nach ihrem Inhalt bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer
1. eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
2. öffentlich oder in einer Versammlung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat eine Anleitung gibt,

um die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen.
(3) § 86 Abs. 3 gilt entsprechend.

Hermann L. Gremliza

Wider die Larmoyanz der linken Kämpfer

Wer politische Entwicklungen in einer etwas weiteren Perspektive betrachtet, als in dem Raum zwischen zwei abgesägten Strommasten und einer durchsuchten Buchhandlung Platz ist, dem muß bei der Diskussion um die neuen Paragraphen 129a und 130a vor allem dies bekannt vorkommen: Die nicht einmal gespielte Fassungslosigkeit, daß dieser Staat so gemein sein kann; die Wehleidigkeit, die Larmoyanz von Kämpfern, die dem »Schweinesystem« den Krieg erklären und beim ersten Knüppelschlag eines Bullen Rotz und Wasser heulen; die es einfach nicht glauben können, daß die Herrschenden sich so aufführen, wie man es ihnen täglich unterstellt hat. Für diesen Zustand, in den der gerät, dem widerfährt, was er lautstark vorhergesagt und sich selbst nicht geglaubt hat, gibt es das schöne Wort: »Betroffenheit«. Es hat die Funktion, die Enttäuschung falscher Erwartungen, also Defekte des politischen Denkens, sprachlich zu adeln.

Die Attitüde ist nicht neu. Ja, Larmoyanz ist geradezu ein Kennzeichen oppositioneller Bewegungen in der Bundesrepublik der letzten zwanzig Jahre. Ich erinnere daran, wie etwa in der Auseinandersetzung um den Extremistenerlaß die Abweisung eines Lehramtskandidaten als »Existenzvernichtung« bezeichnet wurde — wobei den Kämpfern gar nicht auffiel, daß sie damit die Existenz, das Leben, in dem bürgerlichen Lebenszweck aufgehen ließen, der erfüllt ist, wenn man sich durch die Eröffnung einer selbständigen Handelsvertretung und den Abschluß eines Bausparvertrages »eine Existenz aufbaut«. Und wie heißen gleich die Unannehmlichkeiten, die mit einem Polizeiverhör und der Überwachung des Telefonanschlusses verbunden sind? »Psychoterror« heißen sie. »Offener Faschismus« wiederum tritt dann auf, wenn ein sozialdemokratischer Polizeisenator seine Bullen losläßt.

Mir scheint, daß das Wort »Terrorismus-Hysterie« eben nicht nur das trifft, was die »Bild«-Zeitung und ihre Zimmermänner entfachen. Zur »Terrorismus-Hysterie« gehört auch, wie manche der sogenannten Betroffenen darauf reagieren. Damit kein Mißverständnis aufkommt: Ich beklage nicht die Radikalität der Reaktionen, sondern im Gegenteil: Den Mangel an Radikalität, an rücksichtsloser Bereitschaft, die Ursprünge und die Ziele der staatlichen Anti-Terror-Politik zu analysieren. Das tut natürlich weh, weil es die Größe des eigenen Leidens etwas relativiert, wenn man sich zugeben muß, daß man als verfolgter autonomer Kämpfer auch — und vielleicht vor allem — ein Wetzstein ist, an dem der Staat seine Waffen für größere Kämpfe mit anderen Gegnern schärft.

Und doch zwingt der flüchtigste Blick auf die Geschichte etwa der Paragraphen 129a und 130a zu der Einsicht, daß sie weniger zur Verfolgung einzelner Staatsfeinde oder kleinerer Gruppen angelegt sind als zur Bekämpfung aufbegehrender Massen. Der Paragraph 129a beispielsweise diente in der Weimarer Republik fast ausschließlich der Unterdrückung der KPD. Statt terroristische Vereinigungen hieß es damals »staatsfeindliche Verbindungen«. Und der Paragraph 130a stand unter dem Stichwort »Aufreizung zum Klassenkampf«. Nach dem Krieg hatten die Alliierten diese Staatsschutzparagraphen gestrichen — aber 1951 wurden sie wieder eingeführt: Wieder zum Kampf gegen die KPD und die von ihr mitorganisierten Kampagne gegen die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik.

Auf dem Höhepunkt des Wirtschaftswunder genannten Nachkriegsaufschwungs kannte man keine Klassen mehr und machte aus dem Verbot der Aufreizung zum Klassenkampf ein Verbot der Aufreizung zur Volksverhetzung. Daß diese Paragraphen nun wieder verschärft wurden, hat natürlich auch mit den Auseinandersetzungen an den Bauzäunen von Atomkraftwerken und Wiederaufbereitungsanlagen zu tun. Aber nicht nur: und auch nicht vorrangig. Liberale Juristen und Publizisten haben ja nicht zu Unrecht eingewandt, daß solche Taten nach Art und Umfang bestens von anderen, sozusagen zivilen Bestimmungen des Strafgesetzes erfaßt seien. Sie nennen deshalb die Anstrengungen des Gesetzgebers »überzogen«. Wobei sie, und nicht nur sie, übersehen, daß diese Instrumente nicht zufällig am Vorabend einer tiefen Wirtschaftskrise geschaffen werden, mit 2,5 Millionen registrierten Arbeitslosen und der Aussicht auf die nächsten ein oder zwei Millionen. Ich sehe schon die Leitartikel der »FAZ« und der »Welt« vor mir, in denen die besagten Staatsschutz- und Anti-Terror-Paragraphen aufgerufen werden, wenn von Betriebsbesetzungen durch ausgesperrte Setzer und Drucker die Rede ist. Aber in einem sind sich die meisten der heute von den Gesetzen Betroffenen mit den meisten Gewerkschaftern einig: Diese Zukunft erkennen beide nicht.

Natürlich ist es nicht hinzunehmen und verlangt nach Aufklärung und Gegenwehr, wenn Buchhandlungen durchsucht und Zeitschriften konfisziert oder verboten werden. Wichtiger ist, zu erkennen, daß dies Vorübungen sind, Manöver zu anderen, größeren Schlachten.

Kronzeugen-Suche

Informationen und Überlegungen zu einer mysteriösen Briefaktion

Seit Anfang September 1986 haben etwa 40 Personen in der BRD anonyme Briefe erhalten. Sie werden darin aufgefordert, gegen eine Belohnung von DM 1000000,- angebliche Verbindungen zur RAF offenzulegen. Die Empfänger leben in 13 Städten, überwiegend im süddeutschen Raum: in Frankfurt, München, Nürnberg, Stuttgart, Heidelberg, Mannheim, Saarbrücken, Karlsruhe, Wiesbaden, Düsseldorf, Münster, Wuppertal und Braunschweig.
Die Briefe haben folgenden Wortlaut:

Sehr geehrter Herr

Unter dem Eindruck der Anschläge der letzten Monate und der relativen Erfolglosigkeit der Behörden, diese aufzuklären, möchte ich mit Ihnen vertraulich Kontakt aufnehmen. Mit Rücksicht auf Ihre Sicherheit habe ich auf den Postweg verzichtet.
Meine Auftraggeber sind Privatpersonen, die ein Interesse daran haben, daß das Blutvergießen ein Ende findet.
Vielleicht haben auch Sie inzwischen von meiner kleinen Briefaktion gehört, die vermutlich in Einzelfällen Diskussionen ausgelöst hat. Ich kenne Sie nicht und kann Sie auch nicht persönlich einschätzen. Aber ich habe jetzt in Erfahrung gebracht, daß Sie über entsprechende Verbindungen verfügen und vermute, daß Sie mir unter Umständen Hinweise auf den Aufenthalt von gesuchten Mitgliedern der RAF geben können. Ich bin ermächtigt worden, Ihnen persönlich für geeignete Hinweise bis zu

1 Million DM

anzubieten.
Darüberhinaus kann ich Ihnen später den Aufbau einer beruflichen Existenz (wo auch immer!) ermöglichen.
Ich garantiere Ihnen ferner absolute Diskretion insbesondere gegenüber staatlichen Stellen. Sie können also Ihr bisheriges Leben unbeeinträchtigt und unverändert fortsetzen.
Gegenüber meinen Auftraggebern habe ich mir ausbedungen, ihnen nicht den Namen eines eventuellen Hinweisgebers zu nennen. Als eine Art »Treuhänder« darf ich über das Geld nach eigenem Ermessen verfügen.
Vorausgesetzt ist natürlich, daß der Hinweis zu einem Erfolg führt. Mein Angebot ist ernst gemeint, bitte überdenken Sie es in aller Ruhe.
Wenn Sie mir einen Hinweis geben können, schreiben Sie mir bitte innerhalb der nächsten vier Wochen anonym an
Postlagerkarte Nr. , 4000 Düsseldorf 32
In Ihrem Antwortschreiben (nicht auf dem Umschlag) geben sie bitte das Kennwort »griechischer Buchstabe Zahl« an.
Bitte nehmen Sie auch dann mit mir Kontakt auf, wenn Sie mir zur Zeit noch nicht behilflich sein können oder wollen, aber glauben, zu einem späteren Zeitpunkt dazu in der Lage zu sein.
Sicherlich haben Sie Verständnis dafür, daß ich meine Identität zumindest vorerst nicht preisgeben kann. Ich sehe aber durchaus Möglichkeiten, in dem Falle, daß Sie Interesse daran haben, ein persönliches Treffen unter beiderseits akzeptablen Bedingungen zu arrangieren. Es bleibt jedoch auch die Möglichkeit, die Angelegenheit ohne jede persönliche Begegnung zu verwirklichen, einschließlich Geldüberweisung, die zum Beispiel über eine Schweizer Bank oder einen Anwalt/Notar Ihrer Wahl unter dem Stichwort »griechischer Buchstabe Zahl« abgewickelt werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

P.S.: Sollten auch Sie in eine Zwangslage geraten und den Erhalt dieses Briefes gegenüber anderen zugeben müssen, sehe ich darin kein Hemmnis, trotzdem vertraulich miteinander in Kontakt zu treten.

Alle Briefe sind in ihrem Wortlaut nahezu identisch. Lediglich die Begründung für die Behauptung, der Empfänger habe Verbindung zur RAF, weicht manchmal von dem hier zitierten Beispiel ab. So heißt es etwa, der Empfänger sei dem Verfasser in letzter Zeit empfohlen worden, ihm behilflich zu sein. In anderen Briefen wird gesagt, der Empfänger habe früher mit einem jetzt gesuchten RAF-Mitglied zusammengewohnt oder: er sei dem Verfasser durch Presseveröffentlichungen bekannt geworden. Das Postskriptum erscheint erst seit dem neunten Brief.

Einige der Briefempfänger haben dazu folgende Erklärungen abgegeben:

1. Genossen haben uns berichtet, daß Polizeibeamte bei den Hausdurchsuchungen in der Düsseldorfer Kiefernstraße (Ende Oktober 1986) einen Brief gefunden hätten und daß eine BKA-Beamtin zu einem anderen Polizeibeamten sinngemäß gesagt habe, sie sei für diese Briefe zuständig (vgl. die Äußerung eines Rechtsanwalts auf der Pressekonferenz zur »Briefaktion« am 12.1.1987 in Bonn).
2. Zu der Frage, wer der Urheber der Briefe sein könnte, ist folgendes zu überlegen:
a) Obwohl Verfasser und Auftraggeber sich als Privatleute bezeichnen, spricht doch einiges dafür, daß staatliche Stellen, genauer gesagt: Staatsschutzbehörden (BKA und Vefassungsschutz), in irgendeiner Weise beteiligt sind, sei es als alleiniger Urheber, sei es als Unterstützer:
– Die Briefempfänger gehören der revolutionären oder demokratischen Bewegung an. Es ist keine Zufallswahl, so einen Brief bekommen zu haben. Die Informationen über die Empfänger können nur von staatlichen Stellen erfolgt sein.
– Die in dem Brief genannte Zusicherung einer »neuen Existenz« und Straffreiheit (auf Grund von »Diskretion«) kann nur von staatlichen Stellen ermöglicht werden.
– Die Aktion selbst ist eine Wiederholung der üblichen von Staatsschutzbehörden praktizierten Anwerbemethoden: Ansprechen von »Verdächtigen« sowie Versprechen von Belohnung und »neuer Existenz«. Wenn die Staats-

schutzbehörden hier gleichwohl nicht offen als solche auftreten, so könnte dies seinen Grund in dem Scheitern des Kronzeugengesetzes haben sowie der weiteren Tatsache, daß gegen die Empfänger Ermittlungsverfahren wegen ihrer angeblichen »Verbindungen« (§ 129a StGB) nicht laufen, so daß offener staatlicher Druck auf sie sich in der Öffentlichkeit erst recht nicht verkaufen ließe.

– Für staatliche Urheberschaft spricht schließlich auch die berichtete Äußerung einer Beamtin aus dem BKA (s.o.).

b) Darüberhinaus ist an die Beteiligung von »Privatleuten« zu denken, genauer gesagt: von Industriellen, die gerade nach den Anschlägen auf Zimmermann und Beckurts ein unmittelbares Interesse an »Fahndungserfolgen« haben. In diesem Zusammenhang könnten Pressemeldungen von Bedeutung sein, wonach am 31.8.1986 eine Konferenz zwischen Repräsentanten der Industrie und Staatsschutzbeamten im BKA stattgefunden hat. Dort haben die Industriellen einen Plan vorgelegt, der nicht nur Verteidigungsmaßnahmen gegen mögliche Anschläge, sondern auch »Offensivmaßnahmen« vorsieht. Es sei darum gegangen eine gemeinsame Politik festzulegen und große Mittel zur Verfügung zu stellen. So habe man einen gemeinsamen Fonds mit mehreren Millionen DM gegründet. Zu dem Projekt gehöre auch das Ziel der Infiltration der »terroristischen« Bewegung (Le Figaro, 22.11.1986). Im gleichen Zusammenhang ist die Meldung der »Wirtschaftswoche« (187.1986) von Bedeutung, wonach alle großen Firmen ihre Sicherheitsbeauftragten haben, die in einem Informationsverbund mit den Behörden stehen. – Es liegt nahe, die »Briefaktion« mit der genannten Zusammenarbeit zwischen Industrie und Staatsschutz in Verbindung zu bringen.

3. Was den Zweck dieser Aktion angeht, so geht es den Urhebern sicher nicht in erster Linie darum, »Verbindungen« aufzudecken, um Fahndungserfolge zu erreichen. Dafür ließen sich leicht »effektivere« Methoden vorstellen. Allenfalls könnte man sagen, daß dieses Ziel mitspielt, man's auf diese Weise auch einmal versucht. Der Hauptzweck ist wohl die Einschüchterung der Empfänger und derer, die von der Briefaktion erfahren. Die Einschüchterung ergibt sich insbesondere aus der Behauptung, der Empfänger habe Verbindung zur RAF, und aus der Anonymität der Urheber: man soll sich rundum von unbekannten Instanzen beobachtet fühlen. Hinzu kommt die unausgesprochene Drohung, daß die »Briefaktion« nur ein Anfang ist und es auch andere Mittel geben könnte, einen zum Reden zu bringen. Hier ist von Bedeutung, daß in anderen Ländern und im Zusammenhang anderer Kämpfe »private« Organisationen gegen Oppositionelle mit Entführung, Folter und Mord vorgehen. Auf diesem Hintergrund sollen sich die Empfänger der Briefe einem umfassenden Risiko ausgesetzt sehen. Schließlich ist ein Zweck, Verwirrung und Mißtrauen in den politischen Gruppen und Zusammenhängen der Empfänger zu schaffen. Dies ergibt sich aus dem Postskriptum. Es wird suggeriert, als habe der Verfasser davon Kenntnis, daß Empfänger der Briefe den Empfang verheimlichen wollten und erst unter Druck ihrer »Genossen« den Empfang offenbart haben. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, daß die Empfänger potentielle Denunzianten sind, von dem Urheber der Briefe dementsprechend eingeschätzt werden und deshalb als Adressaten ausgewählt worden sind; und daß sie ein Interesse haben, den Empfang des Briefes zu verheimlichen. – Wenn es im Brief weiter heißt, auch wer den Empfang des Briefes habe offenbaren müssen, könne noch Kontakt aufnehmen, so steckt darin die Unterstellung, auch wer den Empfang des Briefes nicht verheimliche, komme immer noch als Denunziant in Frage. Auf diese Weise soll allseitiges Mißtrauen erzeugt werden.

Jan/Feb 1987
4,— DM
Atom Express & Atommüllzeitung
atom

Dokumentation zur neuen Gesetzeslage

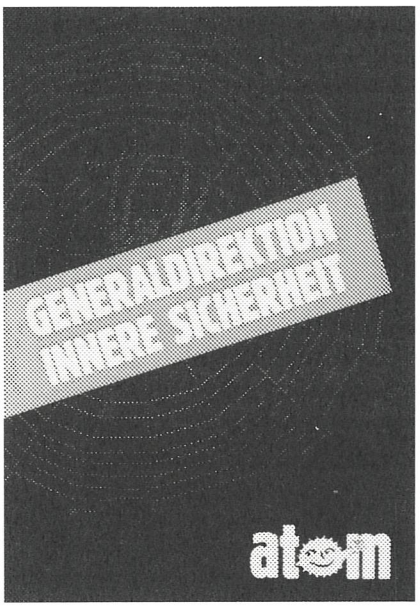

Aus dem Inhalt:

- **Einschätzungsartikel der »atom«**
- **Teil A: §129a und §130a**
  Gesetze u. Begründung im Wortlaut
  Stellungnahme der Bundesanwaltschaft
  Verfassungsschützer Lochte, Hamburg
  Stellnungsnahmen der Strafverteidiger
  Die Sicherheitsideologie Stümpers
  Geschichte der Gesinnungsjustiz
- **Teil B: Gesetzespaket vom 28.2.86**
  Einleitung/Zusammenfassung
  Staatssicherheit aus einem Guß
  Schleppnetzfahndung
  Rasterfahndung
  Regelungen zum Einsatz von V-Leuten
  Zugriff auf die Super-Datei ZEVIS
  Die Bedeutung der Volkszählung
- **Adressen, Ermittlungsausschüsse**

Die Dokumentation hat einen Umfang von 52 Seiten A 4 und kostet 4.-DM. Wiederverkäufer ab 5 Stck. für 3.-DM.
Bestellungen an:
Göttinger AK gegen Atomenergie
»atom«, Postfach 1945 in 34 Göttingen. Tel. 0551-7700158 oder:
Günter Garbers, Posener Str.22 in 2121 Reppenstedt.

Zwischen Software und Waffengewalt

Flexible Widerstandsbekämpfung contra Demonstrationsfreiheit

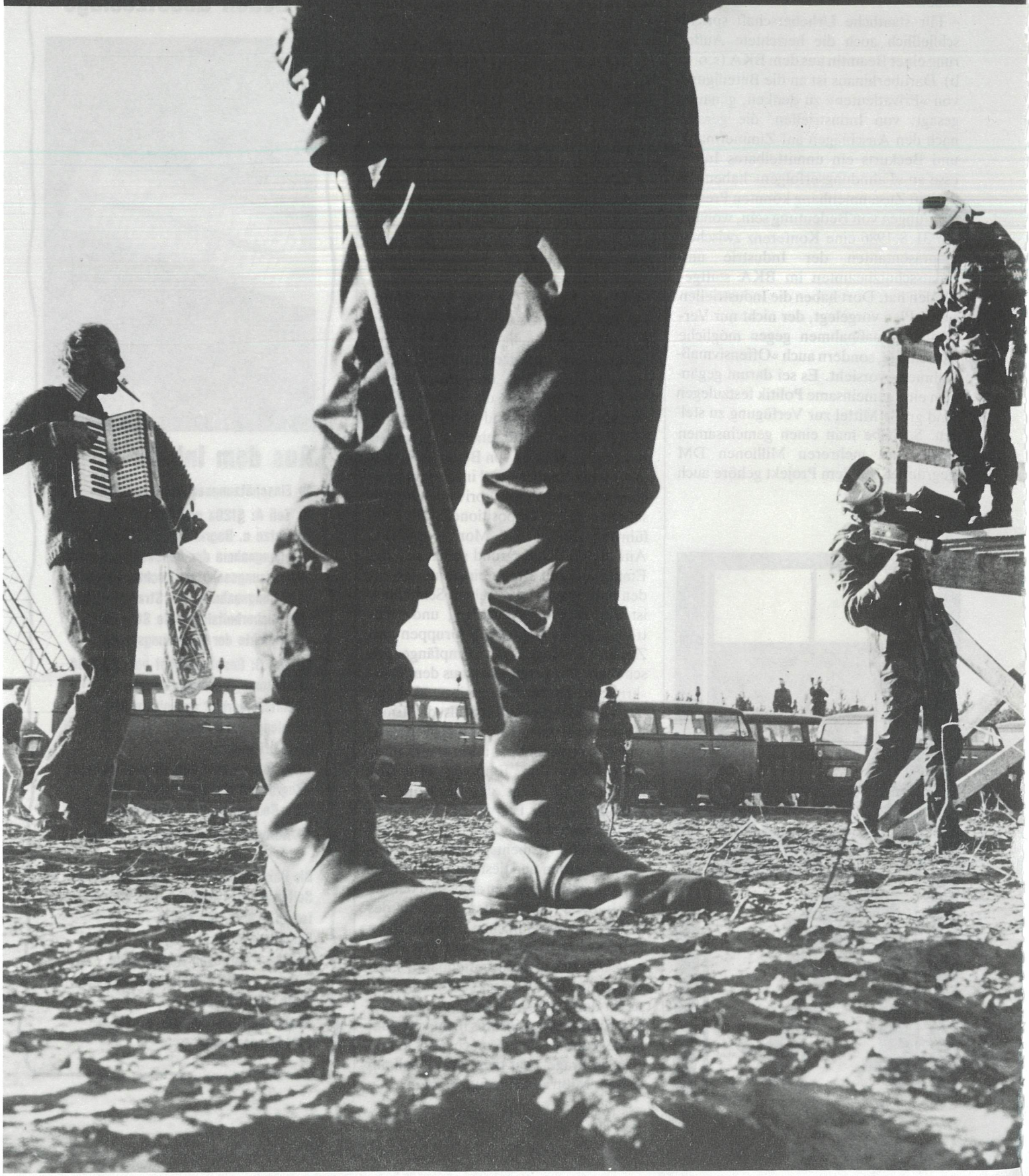

Rolf Gössner

Die polizeiliche Einkreisung der Demonstrationsfreiheit

oder: Die polizeistrategische »Lösung« politisch-sozialer Konflikte

Das Grund- und Menschenrecht der Demonstrationsfreiheit hat es auch seit Bestehen der „freiheitlichsten Grundordnung, die es je auf deutschem Boden gab", schwer. Und die Geschichte des Demonstrationsrechts ist tatsächlich in erster Linie eine Geschichte seiner Einschränkungen und seiner Unterdrückung.

Die freie politische Betätigung war den herrschenden Kräften in Staat und Gesellschaft von jeher ein Dorn im Auge. Und folglich ist die Geschichte der Demonstrationsfreiheit auch ein dornenreicher Weg für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen: die wirtschaftlich Ausgebeuteten, die sozial und politisch Unterdrückten, die gesellschaftlichen Minderheiten, die außerparlamentarische Opposition, Umweltschutz- und Friedensbewegung. . .

Aber: Es sind nicht allein Paragraphen und ihre restriktive Auslegung und Anwendung, die die brügerlich-demokratischen Freiheitsrechte oft bis zur Unkenntlichkeit einschränken, und deshalb sollte es bei einer Prüfung des Verwirklichungsgrades und der Qualität der Demonstrationsfreiheit auch vermieden werden, sie lediglich gesetzestechnisch zu diskutieren, isoliert als Rechtsproblem zu betrachten. Was dabei aus den Augen verloren werden könnte, ist die Frage, ob und inwieweit die Entwicklung des gesamten staatlichen Gewalt- und Sicherheitsapparates sowie die innere Sicherheitspolkitik — insbesondere in den vergangenen anderthalb Jahrzehnten — die Entwicklung der Demonstrationsfreiheit negativ beeinfluß haben. Insofern ist es von entscheidender Bedeutung, bei der Untersuchung der Verfassungswirklichkeit aus dem idealistischen Rechtshimmel wohltönender Freiheitsrechte herabzusteigen in die Niederungen apparativer Aufrüstung und Strukturentwicklung, sicherheitsstaatlicher Real- und Machtpolitik, polizeistrategischer und -taktischer Einsatzkonzeptionen, um ihre unmittelbaren und mittelbaren, objektiven und subjektiven Auswirkungen ermitteln zu können. Hinab also in die Auseinandersetzungen auf der Straße, in die Realität der Vorfelderfassung und Videoüberwachung, der Einkesselungsstrategie und Leberwursttaktik, der Greif- und Festnahmekommandos, der Polizeiwaffen und Todesfälle.

Denn die 1985 von der CDU/CSU/FDP-Regierungskoalition durchgesetzte Verschärfung des Demonstrationsstrafrechts und des Versammlungsgesetzes stellt lediglich den vorläufigen Tiefpunkt einer bereits weit forgeschrittenen tatsächlichen — administrativen und rechtlichen — Aushöhlung der Demonstrationsfreiheit dar.

Der Polizeieinsatz als Politikersatz

Die gesellschaftlichen Probleme, die zu Konflikten zwischen Teilen der Bevölkerung und der Staatsgewalt führen, haben sich im Laufe der Jahrzehnte gewandelt und vervielfältigt — entsprechend die staatlichen Vorbereitungen und Reaktionen auf Protest-, Widerstands- und soziale Massenbewegungen mit ihrer Vielfalt unterschiedlicher Formen des Demonstrierens[2].

Im Zeichen des kalten Krieges der fünfziger und sechziger Jahre, der Kommunistenverfolgung und der Wiederaufrüstung stand die verbandsmäßige Bekämpfung von „kommunistisch gesteuerten Aufständischen" und „Banden aus der Arbeiterklasse" durch geschlossene Polizeiverbände im Mittelpunkt der sogenannten Aufstandsbekämpfung[3]. Großangelegte Manöver, mit denen der Polizeieinsatz bei Arbeitskämpfen geprobt wurde, dienten der Vorbereitung auf befürchtete soziale Auseinanderesetzungen entlang der Klassenlinie. Der „innere Feind" stand traditionell links und galt als „kommunistisch" bzw. „DDR"-gesteuert.

Noch ganz nach dem skizzierten militärisch orientierten Kampfmuster versuchte die Polizei auch die Studentenunruhen der späten sechziger Jahre zu bewältigen"[4]. Die sichtbar gewordenen Legitimationsverluste infolge dieser starren Vorgehensweise gegenüber den neuen Demonstrationserscheinungen und -formen erforderten allerdings ein sicherheitspolitisches Umdenken. Aufgrund dieser Erfahrungen und angesichts wachsender wirtschaftlicher, politischer und sozialer Krisen seit Mitte/Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre wurden schließlich neue Formen staatlicher „Krisenbewältigung"[5] gesucht, getestet und praktiziert, die sich dann auch nach und nach auf der Straße auszuwirken begannen.

Beispielhaft wurden die neuerlichen Krisentendenzen im 1973 verfaßten „Landesentwicklungsplan Niedersachsen 1985"[6] der damaligen SPD/FDP-Regierung zum Anlaß genommen, ein neues Polizeikonzept zu entwerfen:

„Die wachsende Kompliziertheit des gesellschaftlichen Lebens mit ihren durch die Demokratie nur in langwierigen Prozessen zu lösenden Problemen sowie das steigende politische Bewußtsein der Bevölkerung werden wahrscheinlich dazu führen, daß die Neigung zu öffentlichen Konfrontationen ansteigt. Die Polizei geht deshalb davon aus, daß auch im kommenden Jahrzehnt eine erhebliche Anzahl von Einsätzen aus Anlaß von Demonstrationen erforderlich werden wird. . . Die aufgezeigte Situation verschärft sich in Krisenzeiten. . . Konsequenzen: Ziel künftiger Maßnahmen ist es, die Polizei personell und fachlich in die Lage zu versetzen, jeder denkbaren Gefahrenlage bereits im Ansatz flexibel und wirksam begegnen zu können. Sie muß an allen Orten, zu jeder Zeit und unter allen Umständen in der Lage sein, die notwendigen Hilfen zu leisten." (1973)

Diese Einschätzung zeugte von staatlichem „Weitblick": die flexible polizeiliche „Lösung" politisch-sozialer Konflikte.

Tatsächlich waren (und sind) Regierung, Bürokratie und Parteien immer weniger in der Lage, die sich verschärfende Krise und die sich ausbreitende soziale Misere angemessen mit politischen Mitteln zu bewältigen. Die Befriedigung von Grundbedürfnissen weiter Teile der Bevölkerung ist nicht gewährleistet: das beweisen Massenarbeitslosigkeit, Abbau der Sozialleistungen, Aushöhlung der Grundrechte, fortschreitende Umweltzerstörung und wachsende Kriegsgefahr. Problembereiche, die in den letzten Jahren Anlaß und Grund zu massenhaften Protesten und Demonstrationen gaben und zur Gründung problembezogener Bürgerinitiativen sowie alternativer Parteien führten.

Die herrschende Politik stieß immer deutlicher an die Grenzen des kapitalistischen Wirtschaftssystems, um dessen Erhaltung es ihr letztlich geht. Sie führt einen Kampf ums Überleben, in dem die Polizei eine wesentliche Rolle spielt. Protest und Widerstand gegen gesellschaftliche Zu- und Mißstände nehmen etwa seit Mitte der siebziger Jahre zu und machen zunehmend auch in gewaltsamen Aktionen von sich reden: die vielfältiger gewordenen Formen des Widerstands haben sich insbesondere seit den beginnenden achtziger Jahren angesichts verschärfter internationaler und innerstaatlicher Probleme ebenfalls verschärft[7], aber auch verbreitert. Eine wachsende Heterogenität in der Zusammensetzung der Protestpotentiale ließ das polizeiliche Bild vom „potentiellen Störer" allmählich immer unschärfer werden. Die „Störer" waren nicht mehr klar zu definieren und reichten bis hinein ins gutbürgerliche Lager. Um dieser Gesamtentwicklung gerecht zu werden, wurden Polizeiaufgaben und -befugnisse erweitert, Mittel und Methoden ausdifferenziert und Kapazitäten aufgestockt (siehe dazu nächstes Kapitel).

Im Laufe der Zeit hat der bundesdeutsche Staatsapparat immer mehr die Fähigkeit entwickelt, nicht nur zu reagieren auf Krisen und Unruhen, sondern die Herrschaftsverhältnisse auch vorbeugend zu stabilisieren und zu schützen, in Erwartung möglicher sozialer Konflikte und Kämpfe.

Der Polizei wurde in zunehmendem Maße — überspitzt formuliert — eine Art sozialer und politischer Allzuständigkeit zugebilligt oder auch aufgenötigt: Sie fungiert als eine Art Feuerwehr, nicht nur im (a)sozialen Alltag, sondern auch gegen den Flächenbrand des politischen Protestes. Den Polizeivollzugsbeamten vor Ort wird damit sozusagen die „Dreckarbeit" an der „politisch-sozialen Front" überlassen; dort, wo die Krisenauswirkungen sich zeigen (oft ohne Wissen über die eigentlichen Hintergründe und Ursachen des jeweiligen Konflikts); dort, wo die machtpolitischen Mittel staatlicher und großindustrieller Interessendurchsetzung von oben versagen, weil sich von unten Widerstand regt; dort haben sie mitunter unpopuläre, lebensgefährdende politische Vorgaben der Regierungen unter entsprechenden Einsatzbefehlen der Polizeiführungen gewaltsam durchzusetzen, Parlaments- oder Gerichtsbeschlüsse unmittelbar gegen die Betroffenen und ihre Bedürfnisse zu vollstrecken.

Das Beispiel „Startbahn West" mag diese Entwicklung illustrieren: Was ökologisch gefährlich und ökonomisch äußerst fragwürdig ist, und was politisch und rechtlich nicht durchsetzbar war, das haben Tausende von Polizisten in der Rhein-Main-Region regeln müssen. Der hunderttausendfache Protest der Bevölkerung wurde praktisch mit Polizeigewalt zerrieben. Mit ihrem politischen Latein am Ende setzten die politisch Verantwortlichen auf Gewalt. Nicht anders als an vielen anderen Brennpunkten dieser Republik. . .

. Statt inhaltlicher Sicherheitspolitik, nämlich an den Bedürfnissen der Mehrheit der Bevölkerung orientierter Sozial-, Umwelt- und Friedenspolitik, wird innere Sicherheits- und Ordnungspolitik betrieben. Je weniger das eine, desto größer der Drang bzw. Zwang zum anderen — mit der Folge einer fortschreitenden „Verpolizeilichung" des sozialen und politischen Alltags.

Dabei geraten allerdings fast durchgängig — neben den dahinterstehenden Ursachen — auch das Problem gewaltförmiger staatlicher Konfliktlösungsversuche sowie das Problem des kontreten administrativen und polizeilichen Vorgehens — insbesondere angesichts der regelmäßig auftretenden, häufig geschürten Empörung über die „Krawalle" von „Chaoten und Politrockern" — in der Öffentlichkeit gerne in Vergessenheit, werden verharmlost oder gar nicht zur Kenntnis genommen, obwohl diese Faktoren entscheiden Anteil haben sowohl an der Eskalation auf der Straße als auch an der fortschreitenden Aushöhlung der Demonstrationsfreiheit.

Mitunter ist zwar in diesem Zusammenhang die Rede von unangemessenen Polizeiverhalten, von Polizeiwillkür und -übergriffen — ja von Skandalen. Doch letztlich wird damit der Eindruck vermittelt, es handele sich lediglich um Einzelerscheinungen, um individuelles „Versagen" von irgendwelchen namenlosen „schwarzen Schafen" in Polizeiuniform, wie es von interessierter öffentlicher Seite gerne dargestellt wird.

Apparativer Hintergrund und Strukturwandel

Doch dem Bestand der Demonstrationsfreiheit drohen Gefahren ganz anderer Dimension: Hinter den unzähligen Polizeiübergriffen, teilweise unverhältnismäßigen Einsätzen und Grundrechtsverletzungen steckt, neben der eingeschlagenen Sicherheitspolitik, auch ein apparativ-strukturelles System, das diesen Vorfällen ihren vielbeschworenen Einzelfallcharkter nimmt und das die Demonstrationsfreiheit in erheblichem Maße — abseits rein rechtlichter Restriktionen — beeinträchtigt.

Um dies zu verdeutlichen, sollen im folgenden zunächst die apparativen Entwicklungslinien speziell im Polizeibereich aufgezeigt werden, bevor in einem weiteren Abschnitt die vor diesem Hintergrund zu beurteilenden polizeistrategischen Einsatzkonzeptionen vorgestellt werden.

Die Polizei, oder genauer: der Polizeiapparat ist keine statische Größe, sondern Entwicklungen unterworfen, die — unmitelbar oder vermittelt, u.U. vielfach gebrochen — abhängig sind von der Entwicklung der Gesamtgesellschaft, ihrer sozio-ökonomischen Bedingungen und des gesamten staatlichen Gewaltapparates. Insbesondere im Laufe der sozialliberalen siebziger Jahre hat sich der innere Sicherheitsbereich quantitativ und qualitativ stark verändert. Dies geschah zwar im wesentlichen unter der Parole der „Terrorismusbekämpfung", die insoweit als Legitimierung dienen konnte, doch die Pläne für diese Veränderung wurden bereits Ende der sechziger Jahre geschmiedet und in Ansätzen verwirklicht (von der CDU/SPD- und SPD/FDP-Koalition, u.a. im Zuge der Notstandsgesetzgebung), als von Terrorismus noch nicht die Rede sein konnte, vielmehr von den Auswirkungen der ersten großen ökonomischen Krise (1966/67) in der BRD, von Massenstreiks und Studentenunruhen.[7a].

Die Veränderungen manifestierten sich einerseits in einem recht drastischen personellen, finanziellen und technologischen Ausbau aller inneren Sicherheitsorgane, andererseits in einem tiefgreifenden, bis heute weitergeführten Strukturwandel[8].

Auf Länderebene haben die Polizeiorgane (Bereitschafts-, Kriminal- und Schutzpolizei) im Zeitraum von 1969 bis 1978 — dem entscheidenden Jahrzehnt des Ausbaus — insgesamt ca. 50 % mehr Personal zugesetzt (zum Vergleich: von 1960 bis 69 nur 17 %). Die Polizeiinstitutionen des Bundes (Bundeskriminalamt BKA-, Bundesgrenzschutz und Bundesamt für Verfassungschutz) erhielten insgesamt 110 % mehr Mitarbeiter (von 1960 bis 69 nur 75 %). Die finanziellen Mittel stiegen im selben Zeitraum um über 450 %. Allein der BKA-Haushalt hat sich in dieser Zeit auf insgesamt 200 Millionen DM verneunfacht, der Haushalt des Bundesgrenzschutzes ist um 210 % gestiegen.[9].

Nicht nur im Bereich und zum Zwecke der „Terrorismusbekämpfung", die häufig als Begründung für diesen Ausbau herhalten mußte, zeigte sich die neue Polizeipotenz, sondern gerade auch im Zusammenhang mit Massenprotesten und sozialen Auseinandersetzungen.

Demonstrationsfreiheit zwischen Software und Waffengewalt

Die technologischen Grundlagen moderner Polizeiarabeit wurden mit dem Einzug der elektronischen Datenverarbeitung und der Errichtung zentraler, dezentraler und spezialisierter Informationssysteme und -dateien geschaffen, die in einem Datenschutzverbundnetz zusammengefaßt sind. Sie dienen unter anderem der Speicherung von Ergebnissen intensivierter Aufklärungs- und Vorfeldarbeit mit dem Ziel, frühzeitig Informationen über Protestpotentiale und ausgewählte *„Problemgruppen"* — wie etwa Ausländer, Jugendliche, politisch Aktive und sonstige Minderheiten — verarbeiten zu können, um dann im Hinblick auf mögliche Konflikte präventiv oder/und repressiv adäquat, flexibel und dosiert, polizeilich agieren bzw. reagieren zu können[10].

Die Sicherheitsorgane „rüsteten" sich mit höher angesetzten Qualifikationsanforderungen an ihre Mitarbeiter und Zuträger, der Entwicklung verstärkter Fähigkeiten zur Problemanalyse, zur Diagnose und frühzeitigen Intervention durch Einsatz präventiver Mittel, Mobilisierung von Intelligenz in den Apparaten auf höherer Ebene und durch Einbindung von interner Forschung und externer Wissenschaft *(„Verwissenschaftlichung")*[11], abgesichert durch einen Prozeß der *„Verrechtlichung"*, in dessen Verlauf die vorsorglichen rechtlichen Eingriffsbefugnisse der Polizei immer weiter ausgebaut wurden[12]. Plastisches Beispiel ist der „Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz" der Innenministerkonferenz von 1976/77, der als Vorlage dient für die Ländergesetzgebung in Sachen Polizei und der bereits in mehreren Ländergesetzen zu wesentlich erweiterten Kontrollbefugnissen der Polizei geführt hat[13]. Im Zuge dieser Rechtsentwicklung wurde der die polizeilichen Eingriffsbefugnisse eingrenzende Begriff der *„konkreten Gefahr"* abgelöst (s. *„Muste-*

rentwurf" sowie auch das *Razziengesetz* von 1978 innerhalb der Straf – prozeßordnung). *„Gefährliche Orte"* und polizeiliche Kontrollstellen, an denen jeder — auch ohne irgendeinen Verdacht — sich einer Kontrolle und Identifizierung unterziehen lassen muß, wurden verrechtlicht; sie sind unter anderem — als nunmehr rechtlich zulässige polizeiliche Informationsquellen — ein ergänzendes Gegenstück zum Ausbau des informationstechnischen Netzes der Polizei.

Die Mittel und Methoden der Informationsbeschaffung, die Strategien der *„Verdachtsgewinnung"* und *„Verdachtsverdichtung"*, wurden weiter ausgebaut, systematisiert und weit im Vorfeld des Verdachts eingesetzt — auch jenseits rechtlicher Ermächtigungsgrundlagen: Umfangreiche Observationen, in Bürgerinitiativen eingeschleuste V-Leute, getarnte Polizeiagenten und Agents provocateurs sorgen vor und während demonstrativer Ereignisse für einen permanenten Informationsfluß. Dabei gesellt sich zu klassisch repressiven Polizeiaufgaben der Strafverfolgung und zur konkreten Gefahrenabwehr ein neues weites polizeiliches Betätigungsfeld ohne gesetzliche Grundlagen: nämlich die nicht an eine konkrete Gefahr gebundene *„vorbeugende Verbrechensbekämpfung"* und *„Gefahrenvorsorge"*. Zu den repressiven Methoden der Strafverfolgung und den präventiven Methoden der Gefahrenabwehr gesellten sich im Zuge dieser Vorwärtsentwicklung zunehmend geheimpolizeiliche Methoden (zum Teil unter Verwendung nachrichtendienstlicher Mittel)[14]. Begriffe wie *„operative Fahndung"* oder *„verdeckte Ermittlungen"* deuten dies nur an. Das Prinzip dieser Herangehensweise: Nicht mehr abwarten, bis Strafanzeigen auf den Tisch des Polizeihauses flattern, sondern aktiv in die sozial und politisch verdächtigten Szenen eintauchen, sie konspirativ dur chdringen, mitmischen, u. U. provozieren, um Informationen zu beschaffen bzw. solche erst zu produzieren. Das bedeutet: nicht mehr nur polizeiliche Beobachtung und Kontrolle, sondern auch die polizeiliche Steuerung sozialer Gruppen und Prozesse per Infiltration und Provokation. Gerechtfertigt werden solche Methoden mit der Notwendigkeit, die angeblich wachsende *„organisierte Kriminalität"* und den *„politischen Extremismus"* wirksam und mit adäquaten Mitteln zu bekämpfen. Daß diese Entwicklung wieder — wie bereits bei den Maßnahmen zur *„Terrorismusbekämpfung"* — über die eigentliche offizielle Legitimierungsbasis hinausschießt und Breitenwirksamkeit entfaltet, zeigt sich im Zusammenhang von politischen Demonstrationen und sozialen Aktionen, wo immer häufiger und umfassender geheimpolizeiliche Elemente eingesetzt werden[15].

Neben dem systematischen Einsatz von V-Leuten im Vorfeld von Demonstrationen und dem (zwangsläufigen) Trend zum Agent provocateur[16] stellt der Einsatz von polizeilichen „Untergrundagenten" den bisher massivsten Eingriff in die verfassunsmäßige Ordnung dar. Es handelt sich dabei — im Gegensatz zu V-Leuten — um Polizeibeamte, die mit falschen Legenden, unter Verwendung von Tarnpapieren usw. in politisch oppositionelle Szenen, zum Beispiel Bürgerinitiativen, eigeschleust werden und sich dort an der Planung und Vorbereitung von Demonstrationen beteiligen; sie rufen nicht selten auch zu strafbaren Handlungen auf bzw. begehen solche selbst (Beispiele im folgenden Kapitel). Diese Entwicklung, die unter Umgehung parlamentarischer Gremien und unter weitgehender Ausschaltung der Öffentlichkeit vollzogen wurde, wirft eine Menge grundsätzlicher Probleme auf. Diese *„Neuen Methoden der Verbrechensbekämpfung"* wurden ohne rechtliche Ermächtigunsgrundlagen eingeführt. Sie verletzen geltendes Recht und tragende Verfassunsprinzipien:

- sie verstoßen gegen den Grundsatz, daß die Polizei nicht im Geheimen tätig werden darf, sondern offen dem Bürger gegenüber aufzutreten hat;
- sie verstoßen gegen das Legalitätsprinzip, wonach die Polizei zur unverzüglichen Verfolgung jeder Straftat ohne Ansehen der Person verpflichtet ist;
- sie duchlöchern die verfassungsmäßige Trennung zwischen Polizei und Geheimdiensten — eine Konsequenz aus den Erfahrungen mit der Gestapo im Nationalsozialismus;
- sie verstoßen gegen das Verbot des polizeilichen Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel.

Im Zusammenspiel mit der geheimen Datenerfassung, -speicherung, -verarbeitung und -weitergabe steigert sich das Gefährdungspotential noch erheblich weiter. Dort, wo immer mehr polizeiliche Organisations- und Tätigkeitsbereiche in abgeschottete Geheimzonen verlagert werden, ist eine öffentliche Kontrolle praktisch nicht mehr möglich. Diese Tendenz zur Etablierung einer neuen Geheim-Polizei verfestigt und verschärft damit eine Situation, in der bislang selbst „offenes" Polizeihandeln kaum noch kontrollierbar war und ist.

Nach einer Phase des sprunghaften apparativen Ausbaus, der technologischen Aufrüstung und des strukturellen Umbaus der staatlichen Sicherheitsorgane sowie einer Phase des „Experimentierens" im rechtsfreien Raum und der Illegalität geht es nun seit geraumer Zeit um die publikumswirksame Legitimierung und Legalisierung insbesondere der bereits praktizierten verdeckten Ermittlungsmethoden der Polizei sowie um die „Vergesetzlichung" bisher nicht geregelter Bereiche im Zusammenhang mit der staatlichen Informationserhebung, -speicherung, -verar beitung und -weitergabe.

Inzwischen liegen nahezu ein Dutzend neuer Gesetzesentwürfe und -änderungen insbesondere der Regierungskoalition vor, die makabererweise im Zuge der Umsetzung des Volkszählungsurteils (bereichsspezifische Ermächtigungsgrundlagen als Erfordernis für Dateneingriffe) gefertigt wurden[17]. Neben der Legalisierung erweiterter Befugnisse zur Informationserhebung und zum Datenaustausch zwischen den Sicherheitsorganen ist fast nebenbei auch die Legalisierung bisher ungesetzlicher Polizeipraxis im Bereich verdeckter Ermittlungen bzw. operativer Fahndung vorgesehen. So soll der Polizei etwa unter bestimmten Voraussetzungen über § 8 c („Besondere Formen der Datenerhebung") des „Vorentwurfes zur Änderung des Musterentwurfes eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder" (Stand: Februar 1985) erlaubt werden, personenbezogene Daten auch über „andere" (also nicht verdächtigte, letztlich beliebige) Personen zu erheben, und zwar *„durch längerfristige Observation, durch verdeckten Einsatz von technischen Mitteln* (so viel wie *„nachrichtendienstliche Mittel"*; R. G.), *durch Einsatz von Polizeivollzugsbeamten unter einer Legende (= Untergrund-, Undercover-Agenten oder getarnte Polizeiagenten; R. G.) oder durch längerfristigen, planvollen Einsatz von V-Personen"*. Auch aus Wohnungen dürfen hiernach unter bestimmten Voraussetzungen *„personenbezogene Daten mit technischen Mitteln"* erhoben werden — der legalisierte Lauschangriff.

Im Rahmen von *„öffentlichen Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen"* sollen weitgehende und systematische Informationserhebungen — wie z.B. Videoüberwachung oder Tonaufnahmen — bereits im Vorfeld einer konkreten Gefahr legalisiert werden (§ 8 b des Vorentwurfes). Das bedeutet, daß der Polizei die legale Möglichkeit eröffnet würde, jede soziale Zusammenkunft von mehr als drei Personen in der Öffentlichkeit zu erfassen und personenbezogene Daten über die Beteiligten zu speichern. Alleinige Voraussetzung: *„Tatsächliche Anhaltspunkte"* müssen *„die Annahme rechtfertigen, daß Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen"*. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich bei den Erfaßten um sog. Störer oder Nichtstörer handelt — jeder Teilnehmer kann somit zum Erfassungsobjekt werden[18].

Wie heißt es noch im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1983?

„Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltunschancen des einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl".

„Anti-Aufruhr"-Technologien gegen den „inneren Feind"

Auch das polizeiliche Waffenarsenal erlebte in den vergangenen Jahren einen Aufschwung, dessen Ende längst noch nicht abzusehen ist. Seit den „Bremer Krawallen" gegen das öffentliche Rekrutengelöbnis im Jahre 1980, den anhaltenden Hausbesetzerunruhen, der verbotenen Anti-AKW-Demonstration bei Brokdorf im Februar 1981 sowie den Auseinandersetzungen um die Startbahn-West bei Frankfurt kommt die Phantasie von Polizei- und Politstrategen in Sachen Grundrechtsbeschneidung per Waffengewalt nicht mehr zur Ruhe. Massenbekämpfungsmittel in Form von Distanzwaffen und „Anti-Aufruhr"-Technologien sollen die waffentechnische Lücke zwischen Gummi-/Holzknüppel und Dienstpistole füllen[19]. Das gefährliche Kampfgas CS wurde bereits in verschiedenen Bundesländern eingeführt und eingesetzt, Baden-Württemberg hat sich zusätzlich für die Aufrüstung mit den ebenfalls lebensgefährlichen Gummigeschossen aus Großkaliberpistolen entschieden[20].

Bereits die bisherigen polizeilichen Einsatzmittel setzen die Gesundheit und das Leben der Betroffenen in unverantwortlichem Maße aufs Spiel[21]. Nur drei Beispiele:

- Der Einsatz langer Hartholzknüppel (Esche) der Polizei führt zu schwerwiegenden Körperverletzungen: insbesondere zu Kopfplatzwunden und Schädelhirntraumen (Gehirnerschütterungen, Schädelbrüchen etc.). Auf diese gefährlichen Auswirkungen haben verschiedene Ärzte die Öffentlichkeit in den letzten Jahren eindringlich hingewiesen.
- Hochdruckwasserwerfer mit bis zu 16 bar Druckleistung und 65 Meter Reichweite werfen auf kürzere Distanz Getroffene regelrecht um und haben bereits — so zum Beispiel bei einem Einsatz in Niedersachsen — zu Rippenbrüchen sowie zu Herz- und Lungenquetschungen geführt[22].
- Nach Einsätzen der Chemischen Keule oder Gasgranaten mit CN-Gas stehen Hautverätzungen, Bindehautentzündungen und lebensgefährdende allergische Symptome im Bereich der Atemwege im Vordergrund, von Langzeitwirkungen ganz zu schweigen[23].

Ostermontag 1986: Zum erstenmal in der Bundesrepublik wird von der Polizei anläßlich einer Großdemonstration gegen die Wiederaufbereitungsanlage in Wackersdorf/Bayern das Kampfgas CS eingesetzt (seit 1973 bundesweit üblich: CN-Gas). CS-Gas, das inzwischen außer von Bayern und von Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und vom Saarland eingeführt wurde, ist für die Betroffenen äußerst gefährlich: Neben Augenreizungen, Hautausschlägen, Übelkeit, Krampfhusten, beklemmendem Angstgefühl und Lähmungserscheinungen führt dieses Kampfgas auch zu bleibenden Gesundheitsschäden wie etwa Hautverbrennungen, Hornhautablösungen bis hin zur Erblindung sowie zu Lungenschäden, die zu anhaltenden Atembeschwerden und Kreislaufstörungen und im Verlauf von wenigen Tagen sogar zum Tode führen können (Lungenödeme, Tod durch Ersticken).

Am Ostermontag 1986 starb der 38jährige Ingeneur Alois H. nach dem erwähnten CS-Gas-Einsatz bei Wackersdorf. Er hatte einen Asthma-Anfall erlitten, dem er kurze Zeit später erlag. (s. dazu *die tageszeitung" v. 5.4.1986, S. 3).*

Was da in Friedenszeiten gegen die eigene Bevölkerung im Innern der Bundesrepublik so bedenkenlos eingesetzt wird, (CN- sowie CS-Gas) ist in Kriegszeiten im Verhältnis zu anderen Staaten völkerrechtlich geächtet und verboten.[23]

Die neuen Waffen wie das CS-Gas, Gummigeschosse oder etwa Blend-Schock-Wurfgeschosse, die bereits illegal bei der Startbahn-West zum Einsatz kamen,[24] bedeuten eine Eskalation staatlicher Gewalt und erweitern das staatliche Gewaltarsenal mehr als bedrohlich. Was den bundesdeutschen Bewaffnungsplanern allerdings noch Kopfzerbrechen bereitet, ist die mit solcher Bewaffnung eng verknüpfte *„Dramatik des Blutes"*, die zu Legitimationsproblemen führen könnte. Eine Studie der amerikanischen *„US Army Human Engineering Laboratories"*, die zur Lösung dieses Problems herangezogen wurde, drückt es so aus:

„Es wird angestrebt, bei Zuschauern den Eindruck zu vermeiden, daß die Polizei exzessiv Gewalt anwendet oder daß eine Waffe eine besonders schwer verletzende Wirkung hat. Hier gilt es wieder, einen Strahl von Blut und andere vergleichbare Effekte zu vermeiden."

Und schon seit Jahren wird nach Waffen der neuen Generation geforscht, nach Waffen, die eine „saubere Lösung" versprechen, nach Waffen, die darauf abzielen, nicht eigentlich den Körper des Getroffenen zu verwunden, sondern den Willen zu brechen, ein Gefühl von Wehr- und Hilflosigkeit zu vermitteln, das den Widerstand lähmen soll. Die Verletzung oder gar Zerstörung des Körpers wird nur als „Nebenwirkung" in Kauf genommen. Mit diesen Waffen, die sich noch in den internationalen Waffenlabors im Test befinden, könnte der staatliche Angriff auf die Psyche gestartet werden[25]. Nur einige wenige Beispiele aus den geheimgehaltenen Projekten[26]:

In die Kategorie der *„Schallwaffen"* fällt der sogenannte *„Sound-Curdler"* oder die *„Squawk-Box"*: Über schwenkbare Richtungslautsprecher mit je 350 Watt werden zwei unterschiedliche Töne im Hochfrequenzbereich ausgestrahlt und auf einzelne Demonstrationsteile gerichtet. Die Folgen: Gleichgewichtsstörungen, Kopfschmerzen, Übelkeit, Krampfanfälle. Die Münchner Polizei hat diese Waffe bereits getestet: es war — so das Urteil eines Betroffenen — *„für die Umstehenden unerträglich"*.

In England wurde ein fahrbarer Ultraschallwerfer entwickelt, der innerhalb eines Umkreises von 200 Metern Übelkeit, Depressionen, Panik und Schwindelgefühl auszulösen vermag.

Zur Kategorie der *„Licht- und Stromwaffen"* gehört der sogenannte *Photic Driver*: Mit ihm können grelle Lichtblitze im Frequenzbereich von 10 bis 30 Hertz in die Menge geschossen werden. Die Getroffenen bekommen einen „Lichtschock" und erleiden eine vorübergehende Funktionsstörung des Gehirns. Bei sensiblen Personen kann es zu epileptischen Anfällen kommen.

Die *„Stroboscop-Pistole"* arbeitet nach einem ähnlichen Prinzip; sie ist allerdings handlicher und für den gezielten Einsatz gegen Einzelpersonen zu verwenden.

Der *„Taser"* ist eine elektrische Waffe, mit welcher über zwei mit Widerhaken versehene Drähte der Polizeigegner gezielt angeschossen und über Draht mit Elektroschocks von 5000 Volt Spannung gefoltert werden kann (ähnlich die *„Stun Gun"* namens *„Nova"* mit gleicher Wirkung bei Berührung des Opfers). Nach 10 Sekunden wird der Angeschossene bewußtlos.

Eine weitere Waffenentwicklung sind die *„Blend-Schock-Wurf-Geschosse"*. Und hier zeigt sich, wie kurz der Weg vom Test-Labor bis zur Anwendung sein kann — denn sie kamen bereits 1981 im Startbahn-West-Konflikt zum Einsatz. Obwohl sie noch nicht zur Standard-Ausrüstung der Polizei gehören und trotz der Vorschrift, die Granaten *„nicht in der Nähe von Menschen"* zu zünden, wurden mehrere Dutzend in die Menschenmenge geschleudert, wodurch es bei mehreren Demonstranten zu schwerwiegenden Verletzungen kam[24].

Aus: Internationale Wehrrevue 7/1981

Polizeispezialisierung: vom KOB bis zum MEK

Auch organisatorisch und institutionell wurde der Polizeiapparat insbesondere in den siebziger Jahren erheblich ausgebaut und umstrukturiert. Hier ist zugleich eine Spezialisierung und eine zunehmende Zentralisierung (Führungs- und Lagezentren auf Bundes- und Länderebene, Bund-Länder-Einrichtungen, Innenministerkonferenz usw.) zu beobachten[27]. Die Polizeispezialisierung auf bestimmte „polizeirelevante" Bereiche führte zu einer weiten und in sich fein abgestuften Spannbreite von Einsatzmitteln und -formen: an den extremen Enden reicht sie von dem freundlichen, sich bürgernah geben-

den Kontaktbereichsbeamten (KOB) der Vorfelderfassung bis hin zum bürgerkriegsähnlichen Massenaufgebot und dem Einsatz hart trainierter Spezialeinsatzkommandos (SEK/MEK). Dazwischen: der Einsatz von V-Leuten, Agents provocateurs und Polizeiagenten, von Waffengewalt und Software, flexiblen Polizeistrategien und -taktiken bis hin zu sogenannten Deeskalationsgesprächen zwischen Polizeiführungen und Teilen der Protestbewegung. In folgenden Kapiteln werden symptomatische Beispiele für die zuvor aufgezeigte Polizeientwicklung, Sicherheitspolitik und Flexibilitätstendenzen als Belege und zur Veranschaulichung der herausgearbeiteten Probleme zusammengestellt und — was die jeweiligen konkreten Auswirkungen anbelangt — bewertet.

Zunächst soll die polizeiliche Vorfeldarbeit und ihr Einfluß auf die Demonstrationsfreiheit untersucht werden, bevor in einem weiteren Kapitel die unterschiedlichen Polizeistrategien und -taktiken vor Ort auf ihre Auswirkungen hin überprüft werden.

Zur Praxis polizeilicher Aufklärungs- und Vorfeldarbeit

Den folgenden Ausführungen möchte ich die Gedanken des „Polizeistrategen" Dr. Herbert Schäfer, Direktor des Landeskriminalamtes Bremen, voranstellen: Er wähnt sich nämlich bereits in der *„ersten Stufe eines neuen Krieges"* und beklagt das Fehlen einer geschlossenen Polizei- und Kriminalstrategie sowie den Mangel an *„Stabsdenken"*. Denkerstäbe für *„strategische Grundsätzlichkeiten"* und *„motivbildende Faktoren"* innerhalb der Polizei seien notwendig, so sein Fazit, *„wenn die Polizei als innerlich noch gefestigte Organisation das nächste Jahrzehnt heil und effektiv überstehen soll"*[28]. Denn — so Schäfer —:

„Die Polizei muß während dieser Zeitspanne besonders ausdauernd sein, denn auf ihren Schultern lastet zunehmend die Wucht der ersten Stufe eines neuen Krieges. In diesem Kriege drückt sich der gegnerische Wille nicht in Schlachten herkömmlicher Art aus, sondern in einer Unzahl psychologischer Schachzüge, in zahllosen verdeckten, mittelbaren Maßnahmen. Nach dem zweiten Weltkrieg erkannten die Kriegswissenschaftler drei Kriegsstufen: als früheste erste Stufe galt der Partisanenkrieg, dem in der zweiten Stufe der Krieg mit konventionellen Waffen und Einsätzen und schließlich in der dritten Stufe mit ABC-Waffen folgen würde. Damals wurde übersehen, daß das Ziel eines modernen Krieges weniger die Vernichtung des Gegners ist, sondern vielmehr die Übertragung des eigenen politischen Willens auf den Gegner mit psychologischen Methoden. Dieser Vorgang läuft in einer Vorstufe der bisher vorgestellten Kriegsformen ab und kann diese — ist er erfolgreich — überflüssig machen. Daher ist diese „Vorstufe" wegen ihrer Ausschließbarkeit und Dauer als eigenständige Hauptstufe einer langanhaltenden Auseinandersetzung einzuschätzen, als einer neuen Kriegsform. In dieser Kriegsphase I ist die Polizei als Ordnungsfaktor zuständig. Sie hat den inneren Frieden aufrechtzuerhalten, der gleichzeitig eine außenpolitische Dimension gewinnt. Das größere Präventionsinstrument, die Bundeswehr, steht gleichzeitig hochgerüstet, aber unzuständig und tatenlos ‚außerhalb des Krieges'. In dieser Phase hängt die Sicherheit aller besonders von der seelischen Intaktheit der Polizei ab".[29]

Die innere Sicherheit wird — wie wir oben gesehen haben — keineswegs allein der Intaktheit der Polizeiseele überantwortet: auch der Polizeiapparat ist schließlich hochgerüstet und steht zuständig und tatkräftig „innerhalb des Krieges". Die repressiven, präventiven und operativen Mittel und Methoden zur Bewältigung dieser „Kriegsvision" sowie von Erscheinungen unterhalb dieser Schwelle sind längst entwickelt, werden bereits getestet oder sind schon Alltag.

Damit die Polizei ihrem festgestellten Anspruch gerecht werden kann, auf Demonstrationen und Aktionen situationsbezogen flexibel zu reagieren und effektiv zu agieren, ist sie darauf angewiesen, über derartige Ereignisse und ihre Initiatoren möglichst frühzeitig „Erkenntnisse" zu erhalten. Aus diesem Grund — allerdings auch aus wesentlich längerfristigen Gesichtspunkten — wurde die polizeiliche Aufklärungs- und Vorfeldarbeit seit etwa einem Jahrzehnt wesentlich ausgedehnt und intensiviert. Grundlage hierfür bildet die Polizeidienstverordnung PDV 100 aus dem Jahre 1976[30].

Methoden einer neuen Geheimpolizei

Benötigt werden u.a. Informationen über politische Gruppen und Träger von Demonstrationen, über die Zusammensetzung der Demonstrationsteilnehmer, ihre Ziele und Aktionsabsichten, Daten, die dann in die polizeiliche Einsatzplanung einbezogen werden. Zu diesem Zwecke werden politische Unruheherde ausgekundschaftet, es werden — zu einem erheblichen Teil in direkter Zusammenarbeit mit den „Verfassungsschutz"-Behörden — großangelegte Observationen[30a], etwa von besetzten Häusern, von Gruppen und Einzelpersonen, durchgeführt, vorbereitende Veranstaltungen beobachtet, V-Leute angeworben und getarnte Polizeibeamte (Undercover-Agenten) in Vorbereitungsgruppen und Bürgerinitiativen eingeschleust, die sich dort nicht selten als Agents Provovateurs betätigen.

Diese geheimen Polizeimitarbeiter werden geheimdienstlich geschult, mit neuer Legende und zum Teil mit Tarnnamen und Tarnpapieren versehen sowie mit konspirativen Wohnungen und nachrichtendienstlichen Mitteln ausgestattet. Solchermaßen getarnt und gerüstet „durchdringen" sie politische Gruppen und Bewegungen, passen sich dem jeweiligen Milieu flexibel an und sind oft über längere Zeiträume hinweg als aktive Mitglieder, häufig in organisatorischen Bereichen, tätig[31].

Seit 1982 „verbrannten" in der Bundesrepublik bereits mindestens zehn solcher Geheimagenten[32]. Enttarnt wurden sie unter anderem in Hamburg, wo eine BKA-Agentin, als Studentin getarnt, in verschiedene Wohngemeinschaften eintauchte und in mehreren Gruppen (u.a. Frauengruppen) tätig war; in Braunschweig und Göttingen, wo LKA-Agenten, als Kurzarbeiter bzw. als arbeitsloser Fotograf getarnt, in den örtlichen Anti-AKW-Bürgerinitiativen mitmischten und zu den sogenannten Militanten zählten, sowie in Bremen. Dort konnte Ende 1984 ein Polizeiagent von Betroffenen enttarnt werden, der zwei Jahre lang in einer Anti-Kriegs-Gruppe sowie zeitweilig in Volkszählungsboykott-Initiativen tätig war. Er gab sich als Jurastudent aus, der jedoch u.a. durch vergleichsweise aufwendigen Lebensstil und sich häufende Merkwürdigkeiten aufgefallen war. Den Mitgliedern der ausgespähten Gruppen fielen untrügliche Beweismittel in die Hände: so etwa Gehaltsnachweise des Stadt- und Polizeiamtes sowie aufschlußreiche Spesenabrechnungen.

Selbst bis hinein in gewerkschaftliche Betriebsgruppen[33] versuchen Polizei und Geheimdienste, mehr oder weniger dichte Netze von „freien" Informanten und beamteten Agenten zu spannen, die Material liefern sollen zur effizienten Überwachung und Kontrolle poli-

tischer Bewegungen sowie zur besseren Planung polizeilicher Einsätze[34].

Ergänzt werden solche geheimen Methoden der Informationsbeschaffung, „Verdachtsschöpfung" und „Verdachtsverdichtung" durch offene Polizeimethoden der Datenerhebung im Vorfeld von Demonstrationen, so etwa durch Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen oder Vorfeldkontrollen mit Hilfe von systematischen bzw. punktuellen Kontrollstellen (z.B. Kalkar 1977[35], Brokdorf 1981ff.), um die zu einer Demonstration Anreisenden einer intensiven Kontrolle, Durchsuchung, Identifizierung und Registrierung zu unterziehen und um auf diesem Wege zu Informationen über das geplante Ereignis zu gelangen.

Der Trend zum Agent Provocateur

Die aufgezeigten geheimen Methoden bergen über die eigentliche staatliche Kontrolle, Planung und letztlich Beherrschbarmachung hinaus Gefahren, die die Demonstrationsfreiheit bereits weit im Vorfeld auszuhöhlen vermögen, denn sie tragen durch die zwangsläufigen Infiltrations- und Zersetzungswirkungen erheblich dazu bei, einzelne und politische Gruppen zu verunsichern und möglicherweise vor weiteren Aktivitäten abzuschrecken.

Die durch solche Geheimeinsätze eröffneten Möglichkeiten zur staatlichen Steuerung von Gruppen, Aktionen und Demonstrationen von innen heraus sowie zur Kriminalisierung von politisch Aktiven und ganzen politisch-sozialen Bewegungen durch staatliche Provokateure ergänzen und verstärken gleichzeitig die Abschreckungswirkung, die auf diese Weise auch Massenwirksamkeit entfalten könnte: Es geht nicht allein um Abschreckung der politisch bereits Engagierten, sondern gleichzeitig auch um Verhinderung von Solidarisierungen breiter Schichten der Bevölkerung.

Um die Steuerungs- und Kriminalisierungsfunktion geheimpolizeilicher Einsätze zu verdeutlichen, ist es notwendig, sich die geheimen Figuren und ihr Verhältnis zum Polizeiapparat näher zu betrachten: Aus einer Fülle von Fällen läßt sich erkennen, daß der Übergang von Undercover-Agenten sowie insbesondere auch von V-Leuten zu Agents Provocateurs (Lockspitzel) fließend ist. Genaugenommen liegt es geradezu in der Natur dieser polizeilichen Einsatzformen, daß die Eingeschleusten andere zu Straftaten verleiten, solche „anschieben", oder auch selbst begehen, entweder um in der jeweiligen Szene „glaubwürdig" zu erscheinen oder/und „Erfolge" aufweisen zu können oder sich für die Behörden „unentbehrlich" zu machen.

Nicht von der Hand zu weisen ist in diesem Zusammenhang auch folgende Überlegung: Die Polizeibehörden können den Einsatz von Undercover-Agenten und V-Leuten letztlich nur über Erfolge legitimieren — die bisher allerdings in großem Stil ausgeblieben sind. In kaum einem anderen polizeilichen Bereich ist der Legitimationsdruck höher als bei Geheimeinsätzen. Dieser Umstand könnte in gewissen politischen Situationen zur Erfolgsproduktion verleiten, und zwar über die sich anbietende Figur des Agent provocateur, der in Ansätzen in der Gestalt eines eingeschleusten Undercover-Agenten oder einer V-Person der Polizei oder des „Verfassungsschutzes" bereits angelegt ist.

So war es beispielsweise ein Mitarbeiter des Berliner Landesamtes für Verfassungsschutz, der sich bei den Auseinandersetzungen um die 300-Jahr-Feier „Deutsche in Amerika" in Krefeld am 25. Juni 1983, zu der auch der US-Vizepräsident Bush angereist war, einschlägig als Agent provocateur betätigte: Peter Troeber gehörte zu den eifrigsten Steinewerfern der Demonstration, die als „Krefelder Krawalle" in die Demonstrationsgeschichte einging[36]. Selbstverständlich hatte Troeber offiziell *„keinen Auftrag, sich als Agent Provocateur zu betätigen"*, er sollte, so Berlins Innensenator Lummer, lediglich *„beobachten, wie sich die Szene verhält"*.

Die Steinwürfe des „Verfassungsschutz"-Mitarbeiters fielen jedoch just in eine Zeit, als eine Entscheidung über die von der CDU/FDP-Bundesregierung gezimmerte, von der Opposition aber bekämpfte Verschärfung des Demonstrationsstrafrechts getroffen werden sollte. Die Krefelder Steinwürfe dienten denn auch den Befürwortern der Verschärfung als Munition für die Forderung nach deren rascher Durchsetzung. Der damalige Entwurf zur Neuregelung sah folgendes vor[37]: Auch vollkommen friedliche Demonstranten sollten hiernach verhaftet und als „Landfriedensbrecher" verurteilt werden können, falls sie — nach polizeilicher Aufforderung — einer Demonstration nicht rechtzeitig entkommen können oder wollen, sobald aus ihr heraus „Gewalttätigkeit" begangen worden sind, beispielsweise ein Stein geworfen wurde — ein weites Betätigungsfeld für Agents provocateurs (inzwischen Gesetz)

Doch es ist nicht allein das mutmaßliche staatliche Interesse, öffentlich unkontrollierbare Geheimeinsätze für politische Zwecke dienstbar zu machen, das hinter dem Trend der geheimen Akteure zum Agent provocateur stecken könnte, sondern es ist in erster Linie, und unmittelbar nachweisbar, das ureigene persönliche Interesse der staatlich gelenkten V-Leute: Es handelt sich bei ihnen in der Regel um psychisch anfällige Personen, die mit dem Gesetz bereits in Konflikt geraten sind. Sie bieten der Polizei ihre Spitzeldienste entweder freiwillig an oder werden, in den allermeisten Fällen, direkt oder indirekt dazu gezwungen. Als Gegenleistung erhalten sie zumeist bestimmte Vergünstigungen, etwa im eigenen Strafermittlungsverfahren, Haftverschonung oder Einstellung des Verfahrens, sowie finanzielle Leistungen. Das bedeutet: V-Leute stehen in einem direkten Abhängig-

Anzeige

keitsverhältnis zur Polizei, das sie erpreßbar macht; häufig werden sie zudem unter massiven psychischen Druck gesetzt. Um nun die erwähnten Vergünstigungen beizubehalten und nicht erneute Haft oder Strafverfolgung zu riskieren, sehen sie sich veranlaßt, der Polizei immer neue und heiße Informationen zu liefern. Wenn nun allerdings keine zu erhalten sind, ist die Versuchung groß, sie eben notfalls selbst zu produzieren.

Dieser Mechanismus kann anhand vieler Fälle immer wieder rekonstruiert werden. Bei dieser bereits in der Einsatzmethode zwangsläufig angelegten Tendenz spielt es dann keine große Rolle mehr, ob die Provokation mit oder ohne Wissen der jeweiligen Behörde begangen wurde. Wesentlich ist vielmehr, daß die tatprovozierende Handlung dem Staat zugerechnet werden kann und daß sie objektive Wirkung zeitigt. Zudem ist die Arbeit des Agent Provocateur in der Bundesrepublik höchstrichterlich grundsätzlich anerkannt[38]. Wird nun latent von herrschenden Normen abweichendes Verhalten durch die staatliche Provokation verwirklicht, so können die provozierten Verhaltensträger, zumindest vorübergehend, aus dem Verkehr gezogen werden; sie und andere werden eingeschüchtert, die politische Bewegung möglicherweise diskreditiert bzw. kriminalisiert.

Wie es dann in den später sich anschließenden Gerichtsverfahren um die Glaubwürdigkeit von V-Leuten als Zeugen bestellt ist, soll an folgendem Beispiel veranschaulicht werden: Es geht um einen Prozeß gegen Besetzer des „Schwarzwaldhofes" in Freiburg, der im Jahre 1984 stattfand. Einem der Angeklagten wird unter anderem vorgeworfen, bei einer Demonstration Polizisten mit Farbbeuteln beworfen zu haben. Unter den Belastungszeugen befindet sich Manfred J.. Er taucht lediglich in Vernehmungsprotokollen der Polizei auf — als „anonymer Informant". Sein Name, der nicht genannt werden sollte, wird nur durch Zufall bekannt: Ein Staatsanwalt hatte versäumt, einen entsprechenden Vermerk zu streichen, bevor die Akten auch an die Verteidiger weitergeleitet wurden[39]. Manfred J., der sich durch seine belastenden Aussagen Vorteile in eigener Sache versprach, zeichnete sich gegenüber der Kripo dadurch aus, daß er über das Intimleben der Besetzer des „Schwarzwaldhofes" zu berichten wußte. Der 38jährige gelernte Maurer machte während seiner Vernehmung vor Gericht im Februar 1984 deutlich, in welcher Verfassung er von der Kripo zum geheimen Belastungszeugen aufgebaut wurde:

„Ich bin jetzt seit 2 Jahren im Gefängnis und habe viel durchgemacht. Ich bin total durcheinander. Damals war ich übereifrig bei der Sache. Ich war kurz davor, ins Gefängnis zu kommen und hoffte, vielleicht doch nicht hinein zukommen. Es machte mir Spaß, wenn die Kripo kam. Ich habe damals ein bißchen mit meiner Aussage geprahlt...".

Manfred J. wurde mehrere Male von Kripo-Beamten aufgesucht, mal bei ihm zuhause, mal in einer Klinik für psychisch Kranke, in der er sich zeitweise aufhielt, mal auf der Straße oder in einer Kneipe, wo er beim Bier auf Staatskosten über seine Beobachtungen in der Szene ausgefragt wurde. Bei diesen oft stundenlangen Vernehmungen kamen nach und nach die dubiosen Beschuldigungen zusammen:

„Ich war früher so ein Typ, der sich etwas einreden ließ. Ein Kripo-Beamter ermittelte damals auch gegen mich wegen einer anderen Sache. Er hat oft zu mir gesagt, ich solle schauen, daß ich etwas höre oder sehe, und ihn dann anrufen... Er gab mir zu verstehen, daß noch was zu machen ist... Der Beamte zeigte mir ein Album mit Bildern von Verdächtigten und sagte, ich solle mich erinnern. Ich sagte, es könnte so sein... Die weibliche Person habe ich zu unrecht beschuldigt, den Farbbeutel geworfen zu haben. Ich kann mich nicht daran erinnern... Ich habe keine Person erkannt. Ich habe einige Sachen hoch aufgebauscht."

Kampuchea heute — ein Reisebericht S. 12
Arbeiterkampf
ZEITUNG DES KOMMUNISTISCHEN BUNDES
Die NULL Klemme
Hessen Die Quittung
Unangepaßtes zu AIDS
Nicht nur in Bayern: Es wird weitergeätzt
Bewegung in Nahost?

Aktuell

erscheint alle 4 Wochen als Zeitung des KB. Er ist weder seichte Lektüre, noch Organ für Spezialisten oder nur Parteigebundene. Wir bemühen uns sowohl aktuelle Politik qualifiziert und aus linker Sicht zu untersuchen, als auch fundiert, gut recherchiert und materialreich politische Hintergründe aufzudecken.

Hintergründig

Regelmäßig enthält der AK u.a. Rubriken zur Innen-, Rechts- und Demokratiepolitik, zu Militarismus und Antimilitarismus, zu internationalen Entwicklungen, Beiträge zur Geschichte und zur linken Diskussion. Regelmäßig schreiben im AK Gastautoren.

Vielfältig

Der ARBEITERKAMPF erscheint vierwöchentlich mit 40 Seiten im Zeitungsformat. Er kostet pro Ausgabe DM 5 (bei Einzelbestellungen plus DM 1 Porto). Abonnmentspreise: Jahresabo DM 60 (Förderabo: DM 100); Halbjahresabo DM 33 (Förderabo: DM 50).

Bestellungen an:
Hamburger Satz und Verlagskooperative
Lindenalle 4, 2000 Hamburg 20
Tel. 040 / 43 53 20

Kostenloses Probeexemplar bestellen!

Geheimpraktiken der Datenspeicherung und -weitergabe

Die Informationen, die mit Hilfe der aufgezeigten und mit anderen geheimen sowie offenen Erfassungsmethoden und -mitteln bereits weit im Vorfeld von möglichen Straftaten gesammelt werden, wandern in das polizeiliche Informationssystem und häufig auch ins geheimdienstliche des „Verfassungsschutzes". Die „Staatsschutzdatei" des BKA (BKA-St) wurde lange Zeit sogar system- und verfassungswidrig gleich im NADIS-System des „Verfassungsschutzes" mit gegenseitigen Zugriffmöglichkeiten geführt[40] – also unter Umgehung des Verfassungsgebotes der prinzipiellen Trennung von Polizei und Geheimdiensten. In den Informationssystemen und Dateien können die eingespeicherten Daten durch Ordnung und Kombination u. a. zu Bewegungsbildern, Persönlichkeitsprofilen und zu „Gruppendiagrammen" verdichtet oder zu Zwecken der Rasterfahndung beigezogen werden.

Nur ein Beispiel aus der jüngeren Zeit: Eine Sonderkommission des Landeskriminalamtes Niedersachsen („SOKO 602") sammelte über ein Jahr lang systematisch Daten über Bewohner des Landkreises Lüchow-Dannenberg, angeblich um eine „kriminelle Vereinigung" ausfindig zu machen, obwohl gegen die Gespeicherten keinerlei „Tatverdacht" vorlag. Bis Sommer 1985 waren in der damit bestückten Datei (im SPUDOK-System) mehr als 2000 Personen gespeichert. Rechnerisch ist das mehr als jeder 25. Einwohner des Landkreises. Mitglieder der „Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow Dannenberg" waren bevorzugte Erfassungsobjekte.

Erfaßt wurden im einzelnen:

I. zur Person:
der vollständige Name, Haupt- und Nebenwohnsitz, Geburtsort und Geburtsdatum, Telefonnummer, Beruf, der zugehörige Pkw (Haltereigenschaft), Spitznamen, Hinweise auf Verwandte

```
A83+FRITZEN MARIANNE
 83+0154690 LDK2001680 -10.10.84/09.16
•SPU: 01455   •SBE: -                    •DAT: 101084
•PER: FRITZEN MARIANNE GEB BUCHMANN,070424
      SAARBRUECKEN,KOLBORN IM WALDWINKEL 1,05841 2386,
      HAUSFRAU
•GEB: -


•HIN: -


•TXT: 1 VORSITZENDER BIU LUE DBG



•ERG: OFFEN
•••SOKO 783            •• VOM [redacted] •••••••
```

II. Gegenstand (wenn vorhanden):
Pkw Kennzeichen, Typ und Farbe etc.

III. Hinweise (wenn vorhanden):
auf polizeiliche Ermittlungsakten durch die Angabe der Tgbnr., auf polizeiliche Spurenakten, auf Erkenntnisse des Bundeskriminalamtes

IV. Text:
Unter dem Begriff „Text" werden direkte Informationen über diese Personen ausgedruckt, z. B.:

1. Tatsächliche oder vermutete Funktion innerhalb der Bürgerinitiative Umweltschutz (1. Vorsitzende, Schlafplatzvermittlung etc.)
2. Bei welchen Anlässen der Pkw des Betroffenen angetroffen worden ist, und zwar mit Datum und Anhalteort. Manchmal sind es bloße Straßennamen, die auf „normale" Verkehrskontrollen hinweisen, manchmal wurde der Pkw aber auch bei Veranstaltungen registriert. Oft wurde auch interpretiert. So wurde die Feststellung eines Pkw's an einer Baustelle in Rosche mit zwei Insassen als „Ausspähen" eben dieser Baustelle bezeichnet.

```
A83 [redacted] M[redacted]
 83+7050046 LDK2000316 -24.04.84/10.13
•SPU: 00308   •SBE: -                    •DAT: 240484
•PER: M[redacted] [redacted],*1045 B[redacted],STUDENT
      -HW- ROSCHE [redacted]
      -NW- GOETTINGEN [redacted]
•GEG: -PKW VW GOLF [redacted] J X 1 [redacted]


•HIN: KARTEI,-TGB 2616 84 SPUR01


•TXT: -PER-HALTER-GEG VORBEREITUNGSTREFFEN
      WENDLANDBLOCKADE GUELDEN 230384
      -GEG-MIT-2-PER AUSSPAEHEN BAUSTELLE ROSCHE
      160984 2256H
•ERG: OFFEN                              FORT
•••SOKO 783            •• [redacted] •••••••
                :
                :                              :
 83+1084056 LDK2001643 -02.10.84/09.02
•LNR: 00308       FOLGE01
•TXT: -GEG FESTSTELLEN -BEI STOERERGRUPPE VERSAMMLUNG
      NPD LUENEBURG GRABOW 300984
```

```
- V E R A E N D E R U N G   D U R C H G E F U E H R T -
VA3+4077173 LDK2001649 -02.10.84/11.27
•SPU: 01436   •SBE: XSCHM[redacted]       •DAT: 021084
•PER: SCH[redacted] [redacted],060126 [redacted] S,LANDWIRT
      058[redacted]

•GEG: -PKW VW GOLF,SILBER,HELL,[redacted] R 7 6 [redacted]


•HIN: -TGB 2616 84 SPUR01,SPURA50,-TGB 2694 84


•TXT: -GEG SEHEN -MIT-PKW [redacted] P[redacted] 200984 1415H
      -GEG BAHNBEGEHUNG 150984 160984


•ERG: OFFEN
•••SOKO 783            •• VOM [redacted] •••••••
                :
                :
```

```
A83+69791
 83+3126758 LDK2001622 -19.09.84/09.43
•SPU: 01415   •SBE: XST[redacted]        •DAT: 190984
•PER: -


•GEG: ANLAUFSTELLE INFORMATIONSSTELLE
      KOORDINATIONSSTELLE TAGX

•HIN: SPURA39

•TXT: STADE 04141 69791  WUERGASSEN GEORG H[redacted]
      05275 201, KOORDINATIONSSTELLE FRANZ J[redacted] 05694
      737, SCHLAFPLATZVERMITTLUNG JUERGEN K[redacted] 05864
      1240

•ERG: OFFEN                              FORT
•••SOKO 783            •• VOM [redacted] •••••••
                :
                :
```

27

3.5.1984

INFORMATIONSBERICHT
DER FACHDIREKTION 7 - STAATSSCHUTZ -

Inhalt: VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

1. Hamburg

Informationen / Veranstaltungen

01 Gewerkschaften und Arbeitnehmer feierten den 1. Mai
Störungsfreier Verlauf der Mai-Veranstaltungen mit insgesamt 20.000 Teilnehmern nach DGB-Angaben - 7.400 Personen beteiligten sich am Aufzug vom U-/S-Bahnhof Barmbek zum Karl-Legien-Platz - In diesem DGB-Aufzug drangen Teile des "sozialrevolutionären Blocks" ein - Angehörige dieser autonomen Gruppierung waren teilweise vermummt - Sie begingen vermutlich Sachbeschädigungen an Banken entlang des Marschweges - DGB-Veranstaltungen in Bergedorf und Harburg von 400 bzw. 1.000 Personen besucht - Nachdruck von zwei Flugblättern - 30.4.84: Angehörige des "sozialrevolutionären Blocks" beim unerlaubten Plakatieren überrascht

02 Aufzug des Islamisch-afghanischen Rates am 27.4.1984 verlief störungsfrei
80 Personen protestierten mit einem friedlichen Aufzug gegen den April-Putsch der Sowjetunion in Afghanistan - Anmelder hatte 300 Teilnehmer erwartet - Nachdruck eines Flugblattes

03 Polizei verhinderte am 1.5.1984 Hausbesetzung in der Jäger-Passage / Reifen an Einsatzfahrzeugen zerstochen / 20 Personalienfeststellungen
Kurz nachdem etwa 20 junge Leute ein leerstehendes Haus in Hamburg-St.Pauli über eine Leiter betreten und besetzt hatten, sperrte die Polizei das Gebäude ab - Vor der Absperrung versammelten sich 250 Sympathisanten - Nach Aufforderung und Rechtsbelehrung erfolgte die Räumung - Unbekannte zerstachen die Reifen von zwei FuStw - Nachdruck eines Flugblattes - Bisher kein Strafantrag der SAGA

04 Geringe Beteiligung an der Frauen-Veranstaltung zur "Walpurgisnacht" am 30.4.1984 / Schmierereien überwiegend in Altona/Bahrenfeld
Linksgerichtete Frauengruppen kamen in mehreren Stadtteilen in der Größenordnung von 5-50 Personen zusammen, um gemäß ihrem Selbstverständnis die "Walpurgisnacht" zu begehen - Keine Ausschreitungen, nur in Altona/Bahrenfeld zahlreiche Farbschmierereien

05 5.5.1984: "Europa-Festival" der CDU auf dem Gerhart-Hauptmann-Platz
Landesverband der CDU Hamburg wirbt für die Europa-Wahl 4 Landesvorsitzender Jürgen Echternach und der Europa-Abgeordnete Erik Blumenfeld am Veranstaltungsort - Maßnahmen FD 7 und PD Mitte

06 Störung der Bürgerschaftssitzung am 2.5.1984 / Personalienfeststellungen
"Aktuelle Stunde" der Bürgerschaftssitzung durch Flugblattabwurf gestört - Zwei Störer gestellt - Flugblattnachdruck

07 7.5.1984: Kundgebung der Gewerkschaft HBV auf dem Gerhart-Hauptmann-Platz für eine 35-Stunden-Woche
Veranstalter erwartet 500 Teilnehmer - Keine Hinweise auf Störungen - Maßnahmen PD Mitte

Bund und Länder / DDR und Ausland

Keine Meldungen

Sonstiges

08 März 1984: MonatsÜbersicht über Bombendrohungen in Hamburg

Die „Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg" stellte dazu fest:

„Das EDV-System erfaßt nicht nur Personen, die bei einer Aktion von der Polizei angehalten, identifiziert oder sogar festgenommen worden sind, sondern vorrangig Personen, die anläßlich alltäglicher Ausweiskontrollen erfaßt, bzw. deren Pkw's irgendwo gesichtet worden sind.

Weiterhin umfaßt das System auch Daten von Personen, die lediglich aufgrund ihrer Funktion bzw. der Mitgliedschaft in der BI oder anderen Gruppierungen gespeichert wurden"[41].

Nicht allein die polizeiliche Speicherung und polizeiinterne Auswertung solcher Datensätze, die nur per Zufall bekannt wurden, läßt aufhorchen, sondern auch die Praxis des Datenaustausches, zumal zwischen inländischen und ausländischen Sicherheitsbehörden. So wurde infolge einer Veröffentlichung des „Arbeiterkampfes" und einer Pressemitteilung der „Grün-Alternativen-Liste" (GAL) 1984 in Hamburg bekannt, daß bereits Jahrzehnte lang bundesdeutsche Polizeibehörden und Geheimdienste amerikanische und Nato-Dienststellen frei Haus mit Namen, Daten und Fakten über oppositionelle Kräfte und Ereignisse in der Bundesrepublik beliefern. Ein mehrmals wöchentlich erscheinender, „nur für den Dienstgebrauch" bestimmter Informationsbericht der örtlichen Polizei- Fachdirektion 7 (Staatsschutz-Abteilung) gliedert sich in einen Hauptteil mit Informationen insbesondere über Veranstaltungen, Demonstrationen, Teilnehmerzahlen, Parolen, Zielen und Besonderheiten, und in eine Anlage mit personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum, -ort, Wohnung) etwa von Plakatklebern, Hausbesetzern und anderen, insbesondere im Zusammenhang mit Demonstrationen auffälligen Personen. Diese Informationsberichte werden mindestens einmal wöchentlich an das BKA, die Landeskriminalämter, den „Verfassungsschutz" des Bundes und der Länder, den militärischen Abschirmdienst, den Bundesnachrichtendienst, an die NATO-Verbindungsstelle in Kiel und die Verbindungsstellen für die zivilen Geheimdienste von USA (damit also auch an die CIA) und England geliefert.

Auch andere Länder- sowie Bundespolizeien verschicken ähnliche Informationsberichte an in- und ausländische Staatsschutzeinrichtungen, wie sich aus Regierungsantworten auf parlamentarische Anfragen der „Grünen" und Alternativen Listen ergibt. Begründet wird dieses Vorgehen, mit dem sensible personenbezogene Daten ohne weitere Einflußmöglichkeiten der Absender zur beliebigen Verwendung an ausländische Stellen preisgegeben werden, mit dem Hinweis auf das NATO-Truppen-Statut, die Strafprozeßordnung und die jeweiligen Polizeigesetze. Die GAL in einer Pressemitteilung vom Juni 1984:

„Es ist davon auszugehen, daß in der BRD in den letzten Jahren insbesondere die Aktivisten der Friedensbewegung, kritische Gewerkschaftsmitglieder, Mitglieder grün/alternativer Gruppierungen und der DKP sowie autonomer und antiimperialistischer Gruppen aufgelistet und an den ›Weltpolizisten‹ CIA sowie an NATO-Stellen gemeldet wurden."

Insbesondere für politisch verfolgte Ausländer, überhaupt für Asylbewerber, kann diese Datenweitergabe an ausländische Dienststellen verheerende Folgen haben, zumal in jenen Fällen, in denen die Betroffenen, der herrschenden Asylpolitik entsprechend, in die jeweiligen Heimatländer abgeschoben werden.

Diese und ähnliche Daten-Praktiken, die bisher keine rechtliche Grundlage haben, sollen in Zukunft mithilfe der sog. Sicherheitsgesetze eine solche erhalten (u. a. Neues Verfassungsschutzgesetz, MAD-Gesetz, Zusammenarbeitsgesetz, Schleppnetzfahndung, maschinenlesbarer Personalausweis, Zentrales Verkehrsinformationssystem, neue Polizeigesetze etc.)

Diese vielfältig ineinanderverfugten Gesetzes(änderungs)vorhaben zeichnen sich – einzeln betrachtet und insbesondere in ihrer übergreifenden Gesamtkonzeption – dadurch aus, daß sie die Legalisierung wesentlich erweiterter präventiver Befugnisse zur Informationserhebung und zum fast ungehemmten Datenaustausch zwischen den Sicherheitsorganen – weit im Vorfeld des Verdachts und konkreter Gefahren – vorsehen. Die verfassungsmäßigen Schranken zwischen Polizei und Geheimdiensten sowie die Grenzen zwischen den einzelnen Diensten werden niedergerissen.[41a]

Verbotspraxis und polizeiliche Öffentlichkeits-/Motivationsarbeit

Wie wir gesehen haben, werden im Innern des Landes aus dem Vorfeld von Demonstrationen stammende Informationen, die auf unterschiedlichsten Wegen zu den Polizeibehörden gelangen, nicht allein für die polizeiliche Einsatzplanung verwendet. Sie bilden über das Geschilderte hinaus auch die Grundlage für die sich in den letzten Jahren verstärkende polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit, die nicht selten – zum Teil aufgrund dubioser Quellen und verbreitet über einschlägige Presseorgane – zu politischen Diffamierungen und Vorverurteilungen der potentiellen Demonstrationsteilnehmer führt. Über »zu erwartende Gewalttätigkeiten« werden – ohne Beweise vorzulegen – gezielte Informationen verbreitet, die dann zur Begründung von Demonstrationsverboten (u.a. Brokdorf, Februar 1981 oder Bremen, Hamburg und sehr häufig in Frankfurt) oder schwerwiegenden Auflagen (zeitliche, örtliche Beschränkungen, Vermummungsverbot etc.) herangezogen werden können[42]. Das Problem, das sich durch die Verbotspraxis der zuständigen Ordnungsbehörden bereits mehrfach stellte: mit dem prognostischen Hinweis auf »zu erwartende Gewalttätigkeiten« ließe sich praktisch jede Demonstration verbieten.

Inzwischen werden Verbotsverfügungen gegen Versammlungen und Veranstaltungen nicht mehr lediglich auf „zu erwartende Gewalttätigkeiten" gegründet, sondern bereits auf die mögliche „Befürwortung von Gewaltanwendung" während solcher Veranstaltungen. So geschehen etwa in Regensburg Ende 1986, als die „Bundeskonferenz ('BuKo') der Anti-AKW-Bewegung" mit einer entsprechenden Begründung verboten wurde.

Diese erweiterte Verbotspraxis zielt nicht mehr allein auf bzw. gegen die öffentliche Manifestation oppositionellen politischen Willens und Handelns, sondern schon auf die vorbereitende Kommunikation, auf politischen Gedankenaustausch über die Formen oppositionellen Handelns, letztlich also auf bloße Meinungsäußerung. Insofern kommt dieses Vorgehen einer Vorwegnahme des von der CDU/CSU-FDP-Bundesregierung neugeschaffenen Zensurparagraphen 130a Strafgesetzbuch gleich, der am 1.1.1987 in Kraft getreten ist, und künftig ähnliche Folgen zeitigen wird.[42a]

Auch die im Januar 1987 nach Nürnberg einberufene „BuKo" wurde zunächst auf Veranlassung der bayerischen Staatsregierung mit o.g. Begründung verboten. Doch es gelang den Veranstaltern schließlich auf gerichtlichem Wege, dieses Verbot aufheben zu lassen.

Allerdings um den Preis gravierender Einschränkungen in Form von Auflagen der Verwaltungsgerichte. Im Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes München vom 16. Januar 1987 wird den Antragstellern aufgegeben, „die Veranstalter und Leiter sämtlicher Arbeitsgruppen zu verpflichten, bei allen Demonstrationen und Diskussionen Aufrufe zu Straftaten und gewaltätigem Widerstand gegen öffentliche Einrichtungen (...) zu unterbinden, und nicht (...) die Bundesrepublik zu beschuldigen, die Ermordung „Gefangener aus der RAF' beschlossen zu haben und Personen aus politischen Gründen gefangen zu halten."

Die Nichteinhaltung dieser zensurierenden Auflagen, die einem Diskussionsverbot gleichkommen, führte schließlich — allerdings erst gegen Ende der Konferenz — zu einem neuerlichen Verbot.[42b]

„Zu erwartende gewalttätige Ausschreitungen" — und in Zukunft wohl auch „zu erwartende Befürwortung von Gewalttaten" — können weiterhin zur Begründung für die Einrichtung von Kontrollstellen dienen, an denen alle zu einer Demonstration (Veranstaltung) Anreisenden identifiziert, kontrolliert und gegebenenfalls auf Waffen (und Diskussionsunterlagen) durchsucht werden können, wobei bekanntlich auch Schutzkleidung wie Helme als sogenannte passive Bewaffnung gelten und beschlagnahmt werden. Die Ergebnisse des dabei möglichen Datenabgleichs können zur Vorbeugehaft gegen verdächtigte Demonstrationswillige führen, die somit frühzeitig, gegebenenfalls für die Dauer der Demonstration, aus dem Verkehr gezogen werden, ihr Versammlungs-/Demonstrationsrecht also nicht mehr wahrnehmen können[43].

Ganz besondere Wirkungen können gezielte Informationen über „zu erwartende Ausschreitungen" nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch nach innen, im Polizeiapparat, zeitigen — vor allem, wenn die äußeren Bedingungen hierfür einen fruchtbaren Boden abgeben.

Vor den anstehenden Großeinsätzen werden die eingeplanten Polizeieinheiten frühzeitig einer speziellen Kasernierung unterworfen: Tagelang vor dem Ereignis, oft über Wochenenden werden sie abgeschottet von äußeren Einflüssen und Kontakten, in großen Hallen, ohne Tisch und Stuhl, auf Notliegen lagernd, einer miserablen Verpflegung und unhygienischen Verhältnissen ausgeliefert. Solche Zustände wurden u. a. im Zusammenhang mit dem Brokdorf-Einsatz 1981 beschrieben, wie auch vor und während der Einsätze gegen die Startbahn-Gegner bei Frankfurt[44]. Das Klima in der Isolation macht die betroffenen Polizisten aggressiv gegen die vermeintlichen Störer, aber auch empfänglich für Propaganda und Manipulationen der Polizeiführung: So wurden beispielsweise Bundesgrenzschutzbeamte vor der Räumung des besetzten Bauplatzes 1004 bei Gorleben (1980) — nach Aussagen von Polizisten — mithilfe ausgewählter Filme über Demonstrationen und Demonstrantenverhalten in die für den Räumungseinsatz „notwendige Stimmung" versetzt. Seit etwa 1975 wird in die „Führungsvorbereitungen für den polizeilichen Ernstfall" eine verstärkte psychologische Vorbereitung der eingesetzten Polizeibeamten miteinbezogen. Damit soll — so der Direktor der hessischen Bereitschaftspolizei Arras — bei „problematischen Einsätzen (eine) frühzeitige Motivation durch die Einsatzleitung" gewährleistet werden[45].

Vom Amtsgericht Bremen wurde am 3. Juni 1980, einen Tag vor der polizeilichen Räumung des Bohrplatzes 1004 bei Gorleben, folgender richterliche Durchsuchungsbeschluß ausgestellt:

B e s c h l u ß

in dem Ermittlungsverfahren gegen

Verantwortliche des Ladens
der Bremer Bürgerinitiative gegen
Atomanlagen in Bremen, Ostertorsteinweg 43,

wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gemäß §§ 102, 105 StPO die Durchsuchung des BBA-Ladens in Bremen, Ostertorsteinweg 43, angeordnet, da zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen wird, die beschlagnahmt werden sollen.

Nach Ermittlungen der Polizei ist am 1.06.1980 im Schaufenster des BBA-Ladens ein handgeschriebenes Plakat ausgehängt worden, welches sinngemäß folgenden Wortlaut hatte:

" An alle Gorlebenfahrer!!
Trefft Euch bei T r e b e l , fahrt nicht alleine, sondern in Gruppen. Trefft Euch mit anderen, die Bescheid wissen. Nehmt keine Hun-de mit. Denkt an die Brandsätze und seid nicht zimperlich beim Werfen. Laßt Euch noch Dinge einfallen, die den Bullen Freude bereiten."

Die Durchsuchung dient insbesondere der Auffindung von Plakaten, Flugblättern usw.

Bremen, den 3. Juni 1980
Das Amtsgericht
Abtl. für Strafsachen
- Vorermittlung -

[redacted]
([redacted])
Richter am Amtsgericht

Für die Ausfertigung:
[redacted] -Justizangestellte-
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Tatsächlich hatte das handgeschriebene Plakat folgenden Wortlaut:

An alle Gorlebenfahrer
bei Räumung!

Wir hoffen nur, dass ihr zur Unterstützung kommt. Bitte fahrt Richtung Trebel oder Gorleben dort sind Leute die über die aktuelle Situation auf dem Platz informieren.
Schließt Euch dort in Gruppen zusammen und versucht auf den Platz zu kommen. Nehmt nichts direkt durch den Wald.
Denkt auch an die Brandgefahr, keine Kippen!!

Sollten Ihr auf dem Weg aufgehalten werden, überlegt Euch in Gruppen ob Ihr eine Blockade machen könnt, oder die Polizei schnell, phantasievoll beschäftigen könnt.

Vor der Räumung am 4. Juni 1980 wurde den eingesetzten Polizisten von der Polizeiführung mitgeteilt, daß es „Hinweise aus Bremen (!) auf das Vorhandensein von Schußwaffen und Molotowcocktails" auf dem besetzten Platz gäbe, für die allerdings keinerlei Beweise vorlagen (und die sich später als falsch erwiesen). Im Gegenteil: die „Hinweise" waren offenbar (per Manipulation in Bremen?) konstruiert. Aber sie erzielten ihre Wirkung; denn die meisten eingesetzten Beamten glaubten ihrer Führung und waren entsprechend erregt und handelten „unter Spannung"[46], wodurch der unverhältnismäßige und gewalttätige Einsatz am 4. 6. 1980 gegen die durchweg gewaltfreien Besetzer erklärlich wird.

Kanalisierungsverhandlungen

Ebenfalls im unmittelbaren Vorfeld von Großdemonstrationen wurde die Skala flexibler polizeilicher Einsatzmöglichkeiten bis hin zu sog. Deeskalationsgesprächen ausgedehnt. Solche Geheimverhandlungen wurden jahrelang geführt zwischen Vertretern von Innenministerien und Polizeiführungen auf der einen Seite und Mitgliedern von Bürgerbewegungen, insbesondere aus Kreisen des Vorstandes des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) sowie aus Kreisen der süddeutschen Friedensinitiativen auf der anderen Seite. Nach Auskunft eines Sprechers des baden-württembergischen Innenministeriums verliefen die sog. Stuttgarter Gespräche im Jahre 1983 in „sehr ruhiger, vernünftiger und kooperativer Atmosphäre". Erst im August 1983 kam dieser Umstand ans Tageslicht anläßlich eines zwischen den Geheimunterhändlern vereinbarten Entwurfs, der sich streckenweise wie ein Staatsvertrag liest und mit dem die gegenseitig gewonnenen Erkenntnisse quasi vertraglich abgesichert werden sollten. Hier einige Kostproben aus dem Papier:

Allgemein wurde vereinbart, daß – so wörtlich – „Minderheiten eigene Anliegen mit Geduld, unter Ausschöpfung der vorgesehenen politischen Wege und grundsätzlich im Rahmen des Rechts verfolgen" müssen. „Sie müssen sich damit abfinden können, auch zu unterliegen."

Es wurde weiterhin vereinbart: „Das Gewaltmonopol des Staates muß außer Diskussion stehen." Konkret kam man überein, daß es in aufgeheizten Situationen notwendig werden könne, „auf Massendemonstrationen in der Nähe strittiger Objekte zu verzichten, um einen gewaltsamen Verlauf zu meiden."

Darüber hinaus wurde „eine enge Zusammenarbeit zwischen Veranstaltern/Leitern von Versammlungen oder Teilnehmern von Aktionen und den zuständigen Behörden vor, während und nach der Veranstaltung(...)" vereinbart, in der Erkenntnis, daß dies das gegenseitige Verständnis (fördert) und es... allen Beteiligten die Einschätzung der Situation und der Durchführung der jeweiligen Aufgaben" sowie die polizeiliche Lagebeurteilung und Einsatzvorbereitung erleichtert.

Man kam weiterhin überein, daß die Polizei „ein zur neutralen Rechtsanwendung verpflichtetes Vollzugsorgan" sei. „Erstrangige Aufgabe" der Polizei sei es, das „Grundrecht der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit zu schützen".

Weiter heißt es im Entwurf des „Staatsvertrages" zwischen den Bürgerinitiativmitgliedern und dem Polizeiapparat, daß die Polizei nicht „zur vorübergehenden Hinnahme von Rechtsbrüchen aus politischen Gründen befugt"... sei. „Rechtsstaatliche Prinzipien" ließen es nicht zu, „daß die Polizei bei der Begehung strafbarer Handlungen tatenlos zusieht."

Als „unverzichtbare Voraussetzung" für die Polizei wurde zwischen den Unterhändlern vereinbart:
– „eine frühzeitige, eindeutige Absage an Gewalttätigkeiten" und
– „eine Kalkulierbarkeit des gewaltfreien Verhaltens".

Folgende Verhaltensweisen wurden gemeinsam zu „Provokationen" erklärt:
– das Nichtankündigen von Versammlungen und Aktionen,
– das vermummte Auftreten oder die Bewaffnung von Demonstranten,
– das Verhöhnen oder Beleidigen eingesetzter Polizeibeamter,
– Aktionen und Maßnahmen, die Personen unverhältnismäßig behindern, bedrohen oder gefährden,
– Maßnahmen, die schärferes polizeiliches Einschreiten provozieren!

Wie sind solche Vereinbarungen politisch einzuschätzen? Welches staatliche Kalkül steckt dahinter? Hierzu einige Thesen:

1. Durch diese Gespräche soll offensichtlich der politische Widerstand in diesem Land für den Staat kalkulierbar gemacht werden; die geplanten Aktionen sollen – so der unausgesprochene Wunsch – ihrer Schärfe und Radikalität beraubt, reibungslos verlaufen, kein Aufsehen erregen.
2. Die aufgenötigte Spaltung der Friedensbewegung in gewaltfreie, staatsloyale Friedensengel und gewalttätige, staatsfeindliche Friedensbengel soll die Friedensbewegung also gleich selbst vollziehen und erstere sollen als psychologische Hilfspolizisten letztere an ihren Protestformen hindern, sie isolieren oder bekehren. Dabei spielt es eigentlich auch keine Rolle, daß erstere in der Regel keinen großen Einfluß auf die autonomen Teile der Bewegung haben. Entscheidend und gravierend ist die Tatsache, daß Teile der Friedensbewegung gegenüber anderen Teilen quasi polizeiliche Funktionen übernehmen.
3. Die Friedensbewegung soll den Polizeiführungen im Verlaufe solcher Verhandlungen Informationen über geplante Aktionen, über Demonstrationsgruppen und Zielsetzungen frei Polizeihaus liefern. Die Polizei wird solche Informationsquellen auszuwerten wissen und mit den Ermittlungen eingeschleuster V-Leute/Spitzel ergänzen und abgleichen, um ihre Strategien und Taktiken geschickt darauf aufzubauen. Diese werden allerdings weiterhin geheim bleiben.
4. Die Polizei gibt sich mit ihrer Gesprächsbereitschaft den Anschein, als sei sie Vermittler zwischen Staats- und Bürgerinteressen; die Staatsgewalt als neutrale Instanz zwischen den Fronten scheint nur das für alle Seiten „Vernünftige" zu wollen. Doch solchen Anwandlungen zum Trotz hat die Staatsgewalt in Gestalt der Polizei eine objektive Funktion – nämlich Staats- und Kapitalinteressen durchzusetzen – auch gewaltsam – und zuwiderlaufende Interessen, da wo sie sich kompromißlos und handelnd äußern, zu verfolgen.
5. Die Bereitschaft der Polizei zu Geheimgesprächen ist Teil der in den letzten Jahren entwickelten flexiblen Polizeistrategie, die eine fein abgestufte Spannbreite zwischen Bürgerkriegsmanöver und Knüppeleinsatz auf der repressiven Seite und ComputerÜberwachung bis zu Gesprächen und Verhandlungen auf der präventiven Seite aufweist.

Dazwischen scheint ihr nahezu keine Nuance fremd genug zu sein, um die staatserhaltenden Ziele zu verfolgen und brauchbare Befriedungsstrategien gegen den inneren Feind, gegen be- und entstehende politisch-soziale Massenbewegungen weiterzuentwickeln.

6. Solche bilateralen Verhandlungen zur „Lösung der Gewaltfrage" bei Demonstrationen klammern notgedrungen eine wesentliche Frage aus – nämlich die nach der strukturellen Gewalt, die vorhanden ist, bevor der erste Stein fliegt. Es wird so getan, als gäbe es keine auf ökonomischer Unterdrückung basierende Klassengesellschaft, dementsprechend keinen Klassenstaat, eigentlich keine gegensätzlichen Interessen – gerade so als lebten wir in einer demokratischen Idealgesellschaft.
7. Es ist eine ungeheure Illusion in Teilen der Friedensbewegung, die sich hier offenbart: Den Herrschenden käme dieser „vereinbarte" faule Friede im Innern gelegen; sie rüsten weiter – nach außen (mit Raketen) und nach innen – mit verschärftem Demonstrationsrecht, mit neuen Polizeiwaffen, Massenverhaftungen, Mißhandlungen, Überwachungen, Berufsverboten... Diese Eskalation der staatlichen Gewalt wird von den Deeskatationsgesprächen nicht berührt. Die Ausgestaltung der staatlichen Gewalt steht nicht zur Disposition.
8. Deshalb sind Geheimverhandlungen zwischen Funktionären von politischen Bewegungen, die in „ihrem Namen" geführt werden, und Vertretern von Regierungen und Polizei über Demonstrationsformen etc. nicht nur verfehlt, sondern naiv und politisch gefährlich für die jeweilige Bewegung. Hier schlug ganz offenbar der sozialdemokratische Einfluß auf die Friedensbewegung durch.

Polizeistrategien und -taktiken vor Ort

Meine Forderung: Völliger Rückzug der Polizei, denn alles, was ich beim Studium der Ausgangslage und der Verlaufsform von Demonstrationen feststellen konnte, weist darauf hin, daß selbst der materielle Schaden, der entstehen könnte durch Einzelne, wahrscheinlich wesentlich niedriger ist, als der Schaden, der infolge der Konfrontationslogik entsteht. Die Polizei soll sich auf wirklich schutzwürdige Interessen der Gemeinschaft konzentrieren und nicht versuchen, jene Interessen zu schützen, die in bestimmten Zusammenhängen nicht vereinbar sind mit den Lebensinteressen der Gesellschaft. Kant hat einmal gesagt, nur die Gesetze gelten, die ein Volk über sich selber beschließen könnte; kein Volk kann über sich selber beschließen, daß Spekulanten geschützt werden, das halte ich für ausgeschlossen. Kein Volk kann über sich selber beschließen, daß es sich bereitwillig Gefahren der Kernenergie aussetzt; kein Volk kann über sich selber beschließen, daß es bereit ist, wuchernde und umweltgefährdende Flughafenkomplexe als Fortschritt zu akzeptieren, wenn selbst kompetente Ökonomen nicht mit Sicherheit voraussagen können, ob diese auch in Zukunft genutzt werden.
Oskar Negt

Erst vor dem Hintergrund der für die Öffentlichkeit weitgehend unsichtbaren polizeilichen Vorfeld-Aufklärung, -erfassung und -entscheidungen sowie vor dem Hintergrund der aufgezeigten apparativ-strukturellen Entwicklung ist eine Untersuchung der konkreten Polizeistrategien und -taktiken im Verlaufe von Demonstrationen und Aktionen sinnvoll, um ihre Tragweite und Bedeutung für die Qualität der Demonstrationsfreiheit richtig einschätzen zu können.

Die konkrete polizeiliche Einsatzarbeit vor Ort ist in diesen Gesamthintergrund eingebettet. Wenn auch nicht vollkommen widerspruchsfrei, so stabilisiert sie doch – im Schnitt betrachtet – die beschriebenen Tendenzen und treibt sie nicht selten voran.

Die zahlreichen, teilweise widersprüchlichen Informationen der Vorfelderfassung werden in sog. Nachrichtensammelstellen oder in Führungs- und Lagezentren ausgewertet und bewertet. U. a. hierauf basieren Entscheidungsvorbereitung und Logistik, Strategien und Taktiken[47].

Sehen sich Demonstrationswillige schon im Vorfeld von Großereignissen massiven – verdeckten und offenen – polizeilichen Be- und Verhinderungen ihres Demonstrationsrechts ausgesetzt, so eskaliert das Polizeivorgehen mit dem eigentlichen Einsatz vor Ort mitunter zur physischen und psychischen Bedrohung: Die Teilnahme wird dann zum persönlichen Risiko.

Dafür sorgen zum einen die neuen flexiblen Polizeistrategien und -taktiken sowie die eingesetzten Polizeiwaffen, zum anderen die sich häufenden Übergriffe und Ausfälle auf Demonstrationsteilnehmer, die vielfach Folge der neuen Einsatzkonzeptionen sind.

In Anlehnung an die Clausewitzsche Definition der „Kriegsstrategie und -taktik" ist für den Polizeioberrat im Bundesgrenzschutz, Hubertus Koch, Polizeistrategie die Lehre vom Gebrauch staatlicher Maßnahmen zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Inneren Sicherheit und Polizeitaktik die Lehre vom Gebrauch der Polizei zum Zwecke staatlicher Maßnahmen". Und er fährt fort: „Die Lehre schließt die Anwendung ein."[48] Welche Merkmale dieser Lehre und ihrer Anwendung lassen sich bei heutigen polizeilichen Großeinsätzen herauskristallisieren und welche Auswirkungen haben sie?

Zunächst ist die große technische, personelle und strategische Bandbreite polizeilicher Einsätze der letzten Jahre auffallend.

Bürgerkriegsähnliche Massenaufgebote und Drohstrategien

Auf der einen Seite sind bürgerkriegsähnliche Massenaufgebote mit einem umfangreichen Arsenal an Einsatzmitteln – vom Wasserwerfer bis zur Hubschrauberstaffel – zu beobachten, wobei die Bereitschaftspolizeien der Länder und die Truppenpolizei des Bundes, der Bundesgrenzschutz, den Hauptbestandteil bilden. Der seit Anfang der siebziger Jahre im Innern des Landes einsetzbare Bundesgrenzschutz (BGS) probt auch in diesem Jahrzehnt noch den Bürgerkrieg[49]. So zog das Grenzschutzkommando Mitte im Mai 1984 – ausgerechnet während des Drucker- und Metallerstreiks für die 35-Stunden-Woche – mit 1612 Mann und schweren Waffen (FN-Sturmgewehre, panzerbrechende Gewehrgranaten, Panzerabwehrraketen, Maschinenkanonen und -gewehre, Panzerwagen usw.) für eine Woche ins Manöver. Die konstruierte „praxisorientierte" Notstandslage, niedergelegt in einem Einsatzplan des Grenzschutzkommandos Mitte (Az. 20/50; 45/32/3200) vom 11. April 1984: „Chaos" durch „langanhaltende Arbeitskämpfe", „Umsturzversuche" extremistischer Gruppen, „Bombenattentate" und „Entführungen" in Nordrhein-Westfalen. Die Landesregierung habe keine Kontrolle mehr über das Geschehen. Deshalb habe die Bundesregierung nach Art. 91 des Grundgesetzes den Bundesgrenzschutz angefordert[50].

Grenzschutzkommando Mitte
Leiter Aus- u. Fortbildung
BB A 2 - Az.: 20/50 -
BB 23 - Az.: 45/32/3200

Kassel, den 11.04.1984

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Schießen sind
realistische Lagen zugrunde zu legen.
Der Aufenthalt [illegible]d mit einer Marschübung verbu[illegible]

Lage des 3. Zugesder [illegible]
am 211000may 84

In den letzten Monaten haben massive Demonstrationen gegen verschiedenste Gesetze und Verordnungen der Bundesregierung stattgefunden. Waldsterben, zunehmende umweltpolitische Skandale, wie der Höchst-Skandal um die Rhein- und Main-Verschmutzung, Kindersterben in der Oberpfalz, verursacht durch Pseudo-Krupp oder die wachsende Zahl von Störfällen in kerntechnischen Anlagen, veranlassen weite Kreise der Bevölkerung nunmehr immer rigoroser von der Bundesregierung ihren Sonntagsreden endlich Taten folgen zu lassen.
Der anhaltende Streit der Tarifparteien um die 35- Stunden- Woche hat das angespannte innenpolitische Klima entscheidend verschärft.

Ausgehend von zunächst als Schwerpunktstreiks geplanten Aktionen in den Bezirken Nord-Württemberg/Nord-Baden und Teilen Süd-Hessens haben sich jedoch auch andere Bereiche wie IG Druck, ÖtV, Post und andere DGB -Gewerkschaften spontan zu wilden Streiks entschlossen, (...)

Die DGB-Führung ist von dieser,Wilden'Entschlossenheit an ihrer Basis völlig überrascht worden und hat die Kontrolle über ihre Mitgliedsgewerkschaften verloren.
Die anhaltenden Massenstreiks haben bereits zu erheblichen Lähmungserscheinungen im Wirtschaftsablauf geführt.
Radikale links- und rechtsextreme Gruppierungen nutzen die unsichere innenpolitische Situation aus ,für eine Vielzahl von Anschlägen auf öffentliche und private Einrichtungen , sowie Entführungen hochgestellter Persönlichkeiten, um dadurch ein Klima für Umsturz und Chaos schaffen.

Am 18may84 wurde ein Anschlag auf das Verwaltungsgebäude des BDI in Düsseldorf verübt ,wobei ein anschließend ausbrechender Großbrand drei Menschen das Leben kostete und einen Millionensachschaden verursachte.
Am 19may84 wurde BDI-Präsident Esser von einem bisher unbekannten "Komitee des bewaffneten Arbeiterkampfes" entführt, um die Arbeitgeber zu zwingen,endlich bundesweit die 35-Stunden-Woche einzuführen.
An beiden Tagen wurden vor allem NRW, Niedersachsen, Hessen und BaWü von einer Serie von Raubüberfällen und Bombenattentaten erschütt in deren Verlauf 17 Menschen starben und 42 zum Teil erheblich verletzt wurden. Überfälle und Anschläge richteten sich vor allem gegen Supermärkte, Geldinstitute,Tankstellen,sowie US-und Bw-Depots.
Den straff geführt nach den Regeln des verdeckten Kampfes vorgehenden, jeweils 5 - 7 Mann starken Trupps fielen dabei sehr große Geldbeträge und zahlreiche Handfeuerwaffen und Sprengmittel in die Hände.
In mehreren Aufrufen von Untergrundsendern und Anzeigen in der Alternativ-Presse bekannte sich eine neu formierte "Vereinigte Sozialpatriotische Front" zu diesen Aktionen.
Hierbei handelt es sich Erkenntnissen BKA und Verfassungsschutz zufolge um ein Bündnis mindestens 19 verschiedener Gruppierungen des links- und rechtsextremen Lagers unter Führung von in nahöstlichen Lagern und Staaten ausgebildeten Kadern der Rest-RAF, Revolutionären Zellen, sowie radikale Kernkraftgegner und Neo-Nazis vom Schlage eines Kühnen bzw. der Wehrsportgruppe Hoffmann.
Erklärtes Ziel der "VSF" ist die Herbeiführung eines bürgerkriegsähnlichen Zustandes, um die nach der Verabschiedung des Amnestiegesetzes endgültig diskreditierten Parteien zu verjagen und eine Ein-Parteien-Herrschaft unter Führung eines neuen "starken Mannes" aufzurichten.
Daraufhin hat die Bundesregierung auf Antrag der betroffenen Bundesländer die Ausrufung des Innaren Notstandes beschlossen, gem. Art 91 GG
Für die Polizeikräfte der Bundesrepublik wurde Alarmstufe III/2c angeordnet.
Die GSA Mitte 3 erhielt mit FS-Nr. 017 den Auftrag, am 21o4ooMay'84 antretend den Raum PADERBORN - GÜTERSLOH - DETMOLD zu erreichen, um sich im dortigen rückwärtigen Kommandoraum im Rahmen des GSK Mitte für Einsätze im Innern der Bundesrepublik Deutschland bereitzuhalten.

Im Zusammenhang mit realen Demonstrationseinsätzen fällt die seit einigen Jahren häufig aufgebotene zahlenmäßige Stärke der eingesetzten und hochaufgerüsteten Polizeieinheiten auf, die oft in keinem Verhältnis zur Zahl der Demonstrationsteilnehmer steht. In Gorleben 1980 waren über 12.000 Polizeivollzugsbeamte der Bereitschaftspolizeien aus Hessen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein sowie des Bundesgrenzschutzes aufgeboten, um etwa 3000 Platzbesetzer vom Platz zu schleifen, zu knüppeln, von Pferdestaffeln und Polizeihunden zu verjagen. In Freiburg 1980 wurden 1200 Beamte samt Spezialeinsatzkommandos gegen 60 Hausbesetzer, später über 3000 Beamte gegen 10.000 Demonstranten eingesetzt. Die Innenstadt wurde von Polizeieinheiten tagelang besetzt und mit NATO-Stacheldraht, der sich durch messerscharfe Widerhaken auszeichnet, abgeriegelt. In Brokdorf 1981 waren es 20.000 Polizisten aus sämtlichen Bundesländern und des Bundesgrenzschutzes, die bei 80.000 bis 100.000 Demonstranten zum Einsatz kamen (Einsatzkosten mehr als 12 Millionen DM).

In Bremerhaven anläßlich der Blockade von US-Militär-Einrichtungen im Jahren 1983 wurden 6.000 Polizeibeamte gegen 3.000 Blockadeure zusammengezogen. Bei einem öffentlichen Rekrutengelöbnis in Korschenbroich zwischen Düsseldorf und Mönchengladbach wurden im Oktober 1985 etwa 2000 Polizisten aufgeboten, um 1200 Demonstranten in Schach zu halten[51]...

Die psychologische Begründung für solche martialischen Bürgerkriegsaufzüge des Staates: Abschreckung von potentiellen Gewalttätern durch die Drohung mit einer Übermacht[52] (Drohstrategie). Unvermeidliche Nebenwirkung: Demonstrationswillige werden eingeschüchtert und abgeschreckt.

Das weite Feld flexibler Polizeistrategien

Auf der anderen Seite (oder ergänzend): flexible Polizeistrategien und -taktiken, wie sie bereits seit Anfang der siebziger Jahre verstärkt zum Einsatz kommen.

So ist beispielsweise in einem mit dem Vermerk „VS (Verschlußsache) – Nur für den Dienstgebrauch" versehenen „Einsatzkonzept" der Bremer Schutzpolizei[53] anläßlich von Demonstrationen gegen die Tariferhöhung der Straßenbahn im Dezember 1976/Januar 1977 im Zusammenhang mit einer Umstrukturierung des Polizeiapparates eine neue Polizeistrategie eingeschlagen worden, die heute – auch in anderen Gegenden – weiterhin praktiziert wird und die für „Übergriffe" von Spezialeinheiten die systematische Grundlage bildet. Die Bremer Polizeiführung fürchtete die von den Demonstranten angestrebte Solidarisierung der Bevölkerung mit ihren Zielen. Solche Bestrebungen gingen, so das Einsatzkonzept, in der Vergangenheit

„in sehr vielen Fällen auf, weil die Polizei ihren aus § 163 StPO zugewiesenen Strafverfolgungsauftrag sofort ausführte und jegliche Störung des Verkehrsablaufs durch Räumaktionen zu verhindern suchte. Das führte dann zwangsläufig durch den von seiten der Demonstranten vorbereiteten... Widerstand zu einem aufwendigen Polizeieinsatz, der in der übrigen Öffentlichkeit in Unkenntnis der wahren Abläufe als übertrieben angeprangert wurde."

Um dies zu vermeiden, schlug die Bremer Polizei zunächst die Strategie des „langen Atems" ein, räumte also nicht sogleich die von Demonstranten aus Protest besetzten Straßenbahnschienen (starke Polizeikräfte hielten sich im Hintergrund). Statt dessen setzte sie bis zu fünf Foto-, Video- und Tondokumentationstrupps sowie bis zu 60 täglich wechselnde Aufklärungs- und Observationskräfte der Kriminalpolizei ein, die sich in ziviler Kleidung unter die Menge mischten und sich an einzelne Verdächtigte heranmachten („Klettentaktik"). Nach „Auswertung des in großem Umfang angelieferten Ton- und Fotomaterials (Rädelsführer)" und aufgrund der Observationen der Kletten, wurden gezielte („qualifizierte"), überfallartige Festnahmen (insgesamt 183) und Bestrafungsaktionen mit dem Knüppel meist nach Auflösung der Demonstration gegen einzelne und kleine Gruppen vorgenommen und zwar durch besondere Greiftrupps und bereitgehaltene motorisierte Festnahmetrupps. Mit Befriedigung wird in einem abschließenden Erfahrungsbericht festgestellt:

„Das Ziel der Polizei, die Demonstranten in ihrem ›Kampf für die Volksmassen‹ von eben diesen Volksmassen zu isolieren, war erreicht!" (S. 47)

Dieses Einsatzkonzept entspricht in weiten Teilen dem Erscheinungsbild, wie wir es bei vielen Demonstrationseinsätzen der vergangenen Jahre – zum Teil in Variationen – an unterschiedlichen Schauplätzen beobachten konnten. Ihm liegt die polizeiliche Erkenntnis zugrunde, daß den dezentral operierenden Gruppen bei Demonstrationen, die nicht mehr einer einheitlichen Leitung folgen, nicht mit schlecht beweglichen militärischen Formationen, sondern letztlich nur mit einem Konzept der „flexible response" begegnet werden könne: mit weitgehend unabhängig handelnden, kleinen und sehr mobilen Polizei-Einsatzgruppen, ebenfalls dezentral operierend, mal mit harten Ausfällen reagierend oder provozierend, dann wieder mit weniger harten oder abwartenden Einsätzen. Statt „Stellungskrieg" also: „Katz- und Maus-Spiel", wie anläßlich der Auseinandersetzungen um die Startbahn-West[54] oder bei Hausbesetzer-Unruhen in Westberlin[55], wobei unterschiedliche Phasen einer breiten Palette zum Zuge kommen: (z. B.) paramilitärischer Aufmarsch, Räumungsversuch, Rückzug, Beschäftigungs- und Einschüchterungstaktik, Kampfgas- und Wasserwerfereinsatz, Einkreisung, Ausfälle von Spezialkommandos mit Knüppeleinsatz, wahlloses Niederknüppeln, gezielte Festnahmen etc. Wie im einzelnen konkret vorgegangen wird, hängt von vielerlei Faktoren ab: (z. B.) zahlenmäßige Stärke des „polizeilichen Gegenübers"/ der Polizeieinsatzkräfte, Anwesenheit von Presse, Örtlichkeiten, Witterung etc.

Einzelne der flexiblen Einsatzgruppen in Zivil „schwimmen" unauffällig in der Demonstrantenmenge mit, ihr angepaßt, observieren, betätigen sich nicht selten als „agents provocateurs"[56], greifen mitunter auch selber zu Steinen, die sie gegen ihre uniformierten Kollegen schleudern, um zu provozieren und ggfls. Nachahmer zu finden. Andere Einsatzgruppen gebärden sich wie Schlägerbanden und Bestrafungstrupps, die Beteiligte und Unbeteiligte verprügeln; wieder andere fungieren als Greif- und Festnahmetrupps.

Einer der größten strategischen Einsätze ziviler Polizeikräfte soll als anschauliches Beispiel für diese Vorgehensweise dienen: Als im Anschluß an eine Friedensvollversammlung gegen die Stationierung amerikanischer Mittelstreckenraketen am 22. Oktober 1983 in Hamburg rund 8000 Menschen versuchten, die Auslieferung von „Bild am Sonntag" zu verhindern, um damit auf die ideologische Kriegsvorbereitung des Verlags aufmerksam zu machen, traten sie auf den Plan: In Parkas, Lederjacken, mit Palästinenser- und Halstüchern mit Friedenstauben getarnt, „mischten" rund 150 „Zivis" mit. Auf Anfrage bestätigte der Hamburger Senat: „Es handelt sich überwiegend um Freiwillige, die sich auf Umfrage gemeldet haben". Ihr Eignungsmerkmal: „Die Angehörigen dieser Einheiten sind für ihre Aufgaben unter dem Gesichtspunkt besonderer körperlicher Eignung ausgewählt worden. Sie sind sportlich besonders aktiv, verfügen über entsprechende Judo- und Karatelehrgänge" – so ein Papier der Hamburger Polizei[57]. Fähigkeiten, die an jenem 22. Oktober voll zur Geltung kamen. Die „Grün-Alternative-Liste" (GAL) dokumentierte den Ablauf der Ereignisse so:

„Bis gegen 20 Uhr herrschte an den 11 Blockadepunkten eine ruhige, entspannte Atmosphäre. Zu diesem Zeitpunkt kündigte die Polizei die Räumung der Kreuzung Valentinskamp/Caffamacherreihe und im Falle von Steinwürfen den Einsatz von Wasserwerfern an. Unmittelbar darauf begannen zwei Wasserwerfer auf die am Boden hockenden Blockierer zu spritzen. Als der Wasserwerfereinsatz aufhörte, standen die Blockierer, zum Teil mit erhobenen Händen auf. Im selben Moment stürmt Bereitschaftspolizei heran und beginnt die Blockierer einzukesseln und wahllos auf stehende und hockende Menschen einzuknüppeln. Vermummte Blockierer stellen sich plötzlich als verkleidete Polizisten heraus. Sie ziehen unter ihren Jacken Knüppel hervor, schlagen ebenfalls auf die Demonstranten ein und machen wahllos Festnahmen. Die so Festgenommenen erfuhren zu ihrem großen Erstaunen am 26.10 aus dem Hamburger Abendblatt, daß es sich bei ihnen um auf frischer Tat ertappte Gewalttäter handelt. Nachdem die Blockade an dieser Stelle aufgelöst war und ein Teil der Bereitschaftspolizei eine Gasse für die Lkw's des Springerverlags bildete, wurde mit der gleichen Brutalität der Karl-Muck-Platz geräumt, und die Blockierer wurden einzeln oder in kleinen Gruppen von mit Holzknüppeln bewaffneten zivilen Festnahmetrupps der Polizei durch die Neustadt gejagt..."

19 Anzeigen wegen Verdacht auf Körperverletzung im Amt wurden daraufhin erstattet -alle richten sich gegen zivile Greiftrupps.

Doch beweisen ließ sich wenig. Denn die „Zivis" sind im nachhinein nur schwer identifizierbar – manche trugen beim Einsatz Helme oder Tücher vorm Gesicht.

Die „GAL" fordert deshalb ein „Vermummungsverbot" für Polizisten und die Gruppe „Bürger beobachten die Polizei" (Hamburg) empfiehlt Namensschilder für die Polizei. Solche Kennzeichnung, das wäre die praktische Konsequenz, würde allerdings die Anonymität der zivilen Beamten aufheben und damit die von den politisch Verantwortlichen betriebene flexible Strategie großange-

legter geheimpolizeilicher Einsätze unmöglich machen – bis hin zum direkten Einwirken auf das (Demonstrations-)Geschehen.

Denn die Grenze zwischen zivil getarnten Beamten, die lediglich „beobachten" und im Einzelfall festnehmen, und denen, die sich aktiv an den Auseinandersetzungen beteiligen, ist fließend. Ohne Kennzeichnung können die zivilen Beamten in einer Doppelrolle tätig werden: Mal als „Chaot", mal als „Ordnungshüter".

Polizeigewalt außer Kontrolle

Diese flexiblen Polizeistrategien mit geheimpolizeilichen Elementen in Form von zivilen Polizeibeamten mit offensivem und operativem Auftrag haben zur Folge, daß diese zivil operierenden Einsatzkräfte polizeiintern wie von außen nicht mehr kontrollierbar sind und sich verselbständigen. Sie agieren verdeckt und unerkannt, was ihnen unbelegbare „Extra-touren" erlaubt. Dabei kommt es zu zahlreichen Gewaltexzessen, wie sie in den letzten Jahren immer häufiger zu registrieren sind. Diese Anonymität fördert und begünstigt willkürliche, unkontrollierbare Polizeigewalt und entfesselte Brutalität.

Diese Folgen beruhen – und das muß hier nochmals betont werden – auf Einsatzkonzeptionen und -befehlen, fallen also voll in die Verantwortlichkeit der Polizeiführungen. Es handelt sich folglich nicht um Einzelaktionen von durchgedrehten, aggressionsgeladenen „schwarzen Schafen", wie es von den Verantwortlichen bei Gelegenheit gerne dargestellt wird.

Auch der Demonstrationseinsatz der seit Anfang der siebziger Jahre bestehenden Spezialeinsatzkommandos (SEK, Mobile Einsatzkommandos), die eigentlich speziell für den „Anti-Terrorismus-Kampf" hart geschult sind, wirft – neben dieser folgenreichen Zweckentfremdung – ähnliche Probleme auf. Es handelt sich um abgeschottete, auch innerhalb des Polizeiapparates privilegierte (und von „normalen" Polizeibeamten oft entsprechend beargwöhnte) geheimpolizeiliche Einheiten. Verselbständigung und Unkontrollierbarkeit sind die Folgen, was etwa am Beispiel des Bremer SEK/MEK- Skandals im Jahre 1984 deutlich belegt werden konnte (sich häufende Übergriffe, Mißhandlungen, Alkoholmißbrauch und „sex and crime" im Polizeidienst)[58].

Unter Ausschluß der Öffentlichkeit

Vor Ort wird die öffentliche Kontrolle von Polizeieinsätzen mitunter tatkräftig verhindert. Der in den letzten Jahren bei Großeinsätzen immer wieder zu beobachtende Ausschluß der Öffentlichkeit durch Platzverweis für Journalisten und Fotografen, angeblich aus „polizeitaktischen" Gründen, basiert in der Regel auf Einsatzplänen und -befehlen, wie etwa in Gorleben 1980, in Berlin und bei Frankfurt 1981 und 1982 sowie in Bremen, um nur wenige Beispiele anzuführen[59]. Den Demonstranten wird damit oft der letzte Schutz vor Polizeiwillkür, den die öffentliche Kontrolle der Medien in gewisser Weise darstellt, entzogen.

Auch unterhalb des „Platzverweises" liegende polizeiliche Maßnahmen in diesem Zusammenhang häufen sich: Einfache Behinderungen und körperliche Mißhandlungen von Journalisten, insbesondere von Pressefotografen und Kameraleuten, die das Geschehen zu dokumentieren versuchen. Oder es werden ihnen – unter Berufung auf das „Recht am eigenen Bild" – Kameras und Filme beschlagnahmt, mitunter auch beschädigt oder zerstört. Zwei Fliegen mit einer Klappe werden damit geschlagen: Durch Staatsschutz per Polizeirecht sowie Selbsthilfe per Notwehr schützt der abgebildete Beamte sich selbst und gleichzeitig den Staat vor öffentlicher Kritik und eventuellen Strafverfahren, indem die Beweismittel vernichtet oder beschlagnahmt und die Fotografen gebührend eingeschüchtert und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden. Woraufhin die letztlich verantwortlichen Politiker mangels fotografischer Gegenbeweise dann ihren obligatorischen „Dank für die verantwortungsvolle Arbeit der Polizei" aussprechen können. Auch sie haben ein Interesse daran, daß ihre Entscheidungen, die zu Polizeieinsätzen führen, in der Öffentlichkeit als makellos durchgesetzt erscheinen.

Umgekehrt: Beim Fotografieren von Bürgern durch Polizisten gilt das „Recht am eigenen Bild" nichts: „Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit" kann jeder von staatswegen abgelichtet werden. Inzwischen werden kleinere und insbesondere größere politische Aktionen und Demonstrationen von Anfang bis Ende durch sogenannte „Foto- und Dokumentationstrupps" der Polizei – z. T. als Kamerateams getarnt – offen oder versteckt im

(Foto: Walter Sittig)

Bild und auf Film festgehalten und gespeichert. Selbst Maikundgebungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes werden systematisch aufgezeichnet.

Der Bürger, der immerhin als Privatperson seine Grundrechte wahrnimmt, ist (nicht nur) vor Ort hilf- und rechtlos. Schon für „rein vorbeugende Maßnahmen", so eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs[60], darf die Polizei fotografieren wen und was sie will. Künftig soll dies gesetzlich erlaubt werden.

Zur ungehinderten Durchsetzung und Realisierung dieser präventiven Polizeimaßnahmen dient das sog. Vermummungsverbot – letztlich, so gesehen, eine Ergänzungsmaßnahme der massenhaften elektronischen Informationserfassung. Das „Vermummungsverbot" umfaßt das Verbot jeglicher Gesichtsverhüllung in Form von Masken, Tüchern, großen Sonnenbrillen, ins Gesicht gezogenen Mützen. Überwiegend treibt gerade die berechtigte Angst vor Registrierung durch Polizei und „Verfassungsschutz" mit den möglichen Folgen bis hin zu Berufsverboten zu solchen Vorsichtsmaßnahmen, die jedoch inzwischen, seit 1985, durch das verschärfte Versammlungsgesetz verboten sind und mit Geldbuße bis zu 1000 DM geahndet werden können. § 17 a Abs. 2 Versammlungsgesetz verbietet die Teilnahme an einer Demonstration „in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern".

Demonstrationsfreiheit im Polizeigriff

Zur Illustration der Bandbreite polizeilicher Einsatzstrategien und -taktiken im folgenden noch einige typische sowie herausragende Beispiele;

● Am 28. Februar 1981 bei Brokdorf bezog die Polizeiführung die Weite der Landschaft und den eisigen Wind (Stärke 8) in ihre strategischen Überlegungen wirksam ein, mit dem Ziel der Erschöpfung der Demonstrationsteilnehmer. Die mit einem Verbot belegte Demonstration sollte sich totlaufen, was tatkräftig gefördert wurde durch weiträumige Abriegelung des Demonstrationszieles (Bauplatz des AKW) mit der Folge kilometerlanger Anmarschwege, behindert durch zahlreiche Kontrollstellen, zum Teil mit Leibesvisitation.

Die bereits erschöpften Teilnehmer wurden später von Hubschraubern des Bundesgrenzschutzes, die dicht über der Erde flogen, in Angst und Schrecken versetzt, regelrecht gejagt und von starken Druckwellen zu Fall gebracht. Ein Tiefflliegerangriff ohne Bomben. Auf bereits friedlich Abziehende verübte eine Polizei-Spezialeinheit – zum Teil „Zivile" als Demonstranten verkleidet – von hinten einen überfallartigen Angriff (Einsatzbefehl über Polizeifunk: „Verhaften, was zu verhaften geht!"). Mit Holzlatten Niedergeknüppelte und Verletzte wurden einfach liegengelassen; nachrückende Polizeikräfte stiegen über sie rücksichtslos hinweg. 65 der Flüchtenden wurden festgenommen – wegen „Widerstands gegen die Staatsgewalt"[61].

● Am 7. Juni 1986 behinderte die Polizei eine Großdemonstration gegen das AKW Brokdorf mit *„fliegenden Sperren"* im gesamten norddeutschen Raum: Mobile Kontrollstellen wurden weiträumig auf allen Zufahrtswegen eingerichtet, teilweise wieder aufgelöst und an anderen Stellen neu installiert; die hierfür benötigten Hundertschaften wurden per Hubschrauber transportiert und abgesetzt. Flußbrücken wurden teilweise hochgezogen oder für defekt erklärt. Von den über 80.000 Brokdorf-Fahrern erreichten nur wenige Zehntausend das AKW-Gelände rechtzeitig vor der anberaumten Kundgebung, die von Hubschrauberlärm behindert und schließlich unter Einsatz von Wasserwerfern und CS-Gas gewaltsam aufgelöst wurde.

Diese offensive Polizeistrategie hatte offenbar zum Ziel, die Anreise zeitlich zu verzögern, Demonstranten möglichst lange vom Zielort fernzuhalten, Demonstrantengruppen auseinanderzuziehen und in kleine, überschaubare und bekämpfbare Teile aufzuspalten. [61a]

● Das Nachsetzen auf abziehende Demonstranten gehört seit geraumer Zeit zum Minimalstandard eines Polizeieinsatzes, oft begleitet durch rhythmisches Schlagen der Knüppel gegen die Plastikschilde – ob in Bremen, Freiburg, Brokdorf, Frankfurt oder Berlin. In der Polizeidienstvorschrift PDV 122 zum „Einsatz von Wasserwerfern und Wasserarmaturen" heißt es unter 2.3 („Einsatzgrundsätze"):

„Wasserwerfer und zur Räumung eingesetzte Polizeikräfte haben einer zurückweichenden Menschenmenge sofort nachzudrängen und sie in Bewegung zu halten."

Gehirnverletzungen durch Knüppeleinsatz, Schädelbasisbrüche, -prellungen, Kopfplatzwunden, Kiefer- und Nasenbeinbrüche, ausgeschlagene Zähne, geplatzte Lippen, gebrochene Arme und Beine, Nierenprellungen und sonstige schwere Verletzungen, Schockzustände und Bewußtlosigkeit sind immer wieder Folgen solcher Einsätze. Im Startbahn-Wald bei Frankfurt wurden Verletzte noch beim Abtransport von Polizisten von der Trage geprügelt [62], auch Sanitäter und Ärzte bei ihrer Arbeit behindert und geschlagen. Eine Schweizer Beobachtungsgruppe hörte den Einsatzbefehl per Megaphon: „Knüppel raus! Alles was hier geht und steht, zusammenschlagen!" [63]

Ähnlich verhielten sich die Mitglieder einer SEK-Einheit im Zusammenhang mit der Brokdorf-Demonstration am 7. Juni 1986 bei Kleve. Dort wurden Demonstrationsteilnehmer an einer Straßensperre mit Polizeiknüppeln organisiert krankenhausreif geknüppelt, wurden Autoscheiben zertrümmert, Reifen zerstochen und Autos in Brand gesetzt. Den Betroffenen war es dadurch verwehrt, zum Demonstrations- bzw. Kundgebungsort zu gelangen.[61a]

● Immer häufiger kommt es zu organisierten *Verschleppungen* von Demonstranten: sie werden zu Hunderten in Gefangenenwagen verfrachtet und kilometerweit in einsame Gegenden „verbracht", dort ausgesetzt und ihrem Schicksal überlassen. So geschah es zum Beispiel im Oktober 1983 in Bremerhaven, wo eine Blockade polizeilich aufgelöst wurde und die Teilnehmer anschließend bis zu 25 Kilometer weit in Polizeifahrzeugen transportiert und ausgesetzt wurden (inzwischen gerichtlich – in 1. Instanz – für rechtswidrig erklärt).

● In Städten kommt zunehmend die *„umschließende Polizeieskorte"* zur Anwendung: Ganze Demonstrationszüge werden durch Polizeikräfte von allen Seiten umschlossen, doppelte Polizeiketten laufen an beiden Längsseiten sowie am Anfang und am Schluß des Zuges mit, vorne und hinten Polizeifahrzeuge. Damit wird der Ablauf von Demonstrationen für die Bevölkerung zunehmend unkenntlich gemacht; für Außenstehende sieht es aus, als marschiere eine Riesen-Polizeikolonne durch die Straßen. Sinn und Zweck einer solchen „Demonstration" ist für niemanden mehr ersichtlich, das eigentliche Ziel von Demonstrationen, sich der Bevölkerung mitzuteilen, wird unterlaufen.

Kaum jemand wird sich noch dazu durchringen können, sich durch die geschlossenen Polizeiketten der Demonstration anzuschließen.

● Die aus Zeiten der Studentenbewegung bekannte *„Leberwursttaktik"* findet gelegentlich auch heute noch Anwendung: eine Straße mit Demonstranten wird von beiden Seiten mit Polizeikräften abgeriegelt und dann mit Polizeieinheiten in die Mitte der Demonstrantenmenge, meist aus einer Seitenstraße heraus unter dem Befehl „Knüppel frei!" „hineingestochen". So geschehen in der Frankfurter Rohrbachstraße am 4. November 1981 gegen 0.30 Uhr[64]. „In diesem Augenblick", so der Ingenieur Manfred Bauder, Mieter in der Rohrbachstraße, „rannten aus der Martin-Luther-Straße knüppelschwingend Polizeitruppen in den Demonstrationszug und prügelten auf jeden ein, den sie erreichen konnten." Erschütternde Szenen spielten sich dabei auch in Hausfluren und Hinterhöfen – den einzigen verbliebenen Fluchtmöglichkeiten – ab, wie verschiedene Mieter einhellig in Anrufen an die Redaktion der „Frankfurter Rundschau" berichteten[65].

Dieser Einsatz hatte Folgen: Wie üblich konnten die einzelnen Polizeitäter nicht identifiziert werden, doch erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik muß sich ein Einsatzleiter für einen brutalen Polizeieinsatz vor Gericht verantworten. Polizeioberrat Hans Robert Philippi wird der Körperverletzung im Amt mittels Waffen „in mittelbarer Täterschaft" angeklagt.

Doch das Gerichtsverfahren endet 1986 mit Freispruch[66].

● Die *„Einkesselungstaktik"* oder der *„Umfassungsangriff"* werden des öfteren angewendet und durchgeführt. Starke Polizeikräfte kreisen eine Demonstration oder Kundgebung (meist auf Plätzen oder freiem Gelände) von allen Seiten ein und Treiben die solchermaßen Eingeschlossenen zusammen. Meist entsteht Panik im Innern des Kreises.

Am 11. Juni 1982 wurde in Berlin eine ganze Demonstrationskundgebung mit über 2000 Teilnehmern auf dem Nollendorfplatz mit unüberwindlichen Stacheldrahtrollen eingekesselt, wodurch es zu dramatischen Situationen kam[67]. Die Polizei ließ dabei lediglich eine (zeitweise zwei) Durchlaßmöglichkeit: sie ging mit äußerster Härte gegen die Eingekesselten vor. Bereits früher kam es in Berlin zu ähnlichen Einkesselungen (ansatzweise z. B. am 15. 12. 1980 und am 22. Juli 1981); später auch bei der Startbahn-West (z. B. am 30. Januar 1982) und an weiteren Orten (verstärkt 1986):

– **Hamburger Kessel**, 8.6.1986: Über 800 Menschen werden auf dem Heiliggeistfeld von etwa 1200 Polizeibeamten eingeschlossen und unter entwürdigenden Umständen bis zu 13 Stunden dicht gedrängt zusammengepfercht. Begründung:„Zu erwartende Gewalttätigkeiten". Einzeln werden die Betroffenen in stundenlangen Prozeduren körperlich durchsucht, zu Polizeiwachen verbracht und dort datenmäßig erfaßt. Lediglich 15 Ermittlungsverfahren wurden eingeleitet. [61a]

Das Hamburger Verwaltungsgericht erklärte dieses von obersten politischen und polizeilichen (SPD-)Entscheidungsträgern veranlaßte und geduldete Vorgehen im Nachhinein für rechtswidrig. Den Betroffenen wird Schmerzensgeld zugesprochen (DM 200 pro Person; s. taz 7.3.1987).

Was im SPD-regierten Hamburg erprobt wurde, wird wenige Monate später im CDU-regierten Rheinland-Pfalz ebenfalls praktiziert:

– **der Mainzer Kessel**, 16.9.1986: Ca. 70 meist jugendliche Demonstranten werden von ca. 150 Polizeibeamten eingekesselt; ihre Personalien werden erfaßt.[67a]

Die oppositionelle SPD verurteilt hier das polizeiliche Vorgehen nach Hamburger Muster mit scharfen Worten. Unter dem Titel: „Polizeiwillkür gegen Mainzer Bürger: Grundrechte in Gefahr!" heißt in einem Flugblatt des „Forum-SPD": [67b]

„In einer beispiellosen Gewaltaktion wurden am 16. September 1986 jugendliche Mainzer auf der Großen Bleiche von Polizeikräften eingekesselt, festgenommen, danach stundenlang in enge Zellen gesperrt, wie Verbrecher zum Teil mit brutalen Zwangsmaßnahmen „erkennungsdienstlich behandelt" und anschließend in einer Presseerklärung des Polizeipräsidiums Mainz öffentlich verleumdet.

Zahlreiche Beteiligte und Zeugen bestätigen: Der offenbar planmäßig vorbereitete Angriff auf die bürgerlichen Freiheitsrechte war begleitet von eklatanten Rechtsbrüchen der beteiligten Staatsorgane sowie von bösartigen Schikanen gegenüber Festgenommenen und deren Eltern..."

– 17.10.86 **Schwandorfer Kessel**. Zum Abschluß der Blockade-Aktionen werden etwa 300 Leute eingeschlossen, Personalien festgestellt und überprüft

– 4.11.86 In **München** werden ca. 120 Teilnehmer, bzw. vermutete Teilnehmer einer Veranstaltung zu den politischen Gefangenen in der BRD festgehalten und überprüft

– 1.12.86 **Göttinger Kessel.** Ca. 400 Leute werden im JuZi eingeschlossen und der ED-Behandlung unterzogen. Erfassung aller Daten im SPUDOK-System.[67c]

● Wie Folterberichte lesen sich die Protokolle von Festgenommenen, die – unter absolutem Ausschluß der Öffentlichkeit – auf dem Weg zu den Gefangenensammelstellen oder auf Polizeiwachen mißhandelt umd beschimpft werden. Dabei erfreut sich mit erstaunlicher Regelmäßigkeit und Aktualität die mittelalterliche Foltermethode des Spießrutenlaufens besonderer Beliebtheit: Polizisten bilden ein Spalier, das Opfer wird durch diese Gasse hindurchgejagt und mit Stockhieben, Faustschlägen und Fußtritten auf empfindliche Körperstellen traktiert. So mehrfach geschehen in Bremen am 6. Mai 1980, in der Rohbachstraße in Frankfurt am 4. November 1981 und an vielen anderen Orten der Republik[68].

Erhöhte Risiken

Im Sommer 1983 sind zum ersten Mal offizielle Standesvertreter einer Landesärztekammer an die Öffentlichkeit getreten, um über eine gefährliche Tendenz zu berichten. In ihrer Mitteilung an die Presse heißt es:

„Mit wachsender Besorgnis und betroffen sehen die Mitglieder der Fraktion Gesundheit in der Ärztekammer Berlin schwerwiegende Körperverletzungen, die durch polizeiliche Maßnahmen im Gefolge von Demonstrationen verursacht sind. Patienten, die mit Sicherheit keine gewatltätigen Auseinandersetzungen gesucht, oder sich aktiv daran beteiligt haben, kommen mit Mehrfachverletzungen und insbesondere Schädeltraumen zur Behandlung. (...) Wir mußten bei unserer täglichen Arbeit in ärztlicher Praxis den Eindruck gewinnen, daß sowohl die Schwere als auch die Häufigkeit von Verletzungen bei Demonstrationen zugenommen haben. (...)

Insbesondere die Ausrüstung spezieller Kommandos der Bereitschaftspolizei mit langen Hartholzknüppeln ist hierfür verantwortlich. Einer der Berliner Ärzte:

„... es ist im Grunde ein reiner Zufall, daß es bis jetzt noch nicht zu Todesfällen gekommen ist bei diesen Schlägen, die mit den langen Eschenholzknüppeln ausgeführt werden. Kopfplatzwunden sind massenhaft vorgekommen, infolgedessen muß man immer mit einem Schädelhirntrauma rechnen, d. h. mit einer Gehirnerschütterung, einem Schädelbruch oder, und das ist eben die Gefahr, das irgendwann einmal mit Todesfällen zu rechnen ist. Die Ängstlichkeit des Teils der Bevölkerung, der bereit war, sich für seine Auffassung an Demonstrationen zu beteiligen, ist unter dieser Entwicklung natürlich bedeutend stärker geworden. Ich möchte nicht hoffen, daß das ein politisches Ziel dieser ganzen Maßnahmen ist."

Man könnte es geradezu als Zynismus betrachten, daß Schutzmaßnahmen gegen Polizeiknüppel und gegen die immer extensiver eingesetzten Kampfgase CN und CS als sog. passive Bewaffnung bezeichnet werden und seit 1985 gesetzlich verboten sind. § 17 a Abs. 1 Versammlungsgesetz enthält das Verbot des Mitsichführens von „Schutzwaffen oder Gegenstände(n), die als Schutzwaffen geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren". Das Verbot der „passiven Bewaffnung" und das „Vermummungsverbot" haben eines gemeinsam: beide Verbote sollen verhindern, daß staatliche Überwachungs– bzw. Zwangsmaßnahmen ins Leere laufen. Sie stehen praktisch symbolisch für die Durchsetzung der ganzen Bandbreite polizeilicher Einsatzmethoden und -mittel: Demonstrationsfreiheit zwischen Knüppel und Videoüberwachung.

Todesopfer polizeilicher Einsatztaktik

In den fünfziger und in den sechziger Jahren wurden bei Demonstrationen zwei Menschen von Polizeikugeln getötet (Philip Müller, Benno Ohnesorg). In den achtziger Jahren waren es Polizeieinsätze in Hamburg, West-Berlin, Frankfurt und Wackersdorf, die zu vier Todesopfern polizeilicher Einsatztaktik geführt haben:

1) Der 16jährige Tischlerlehrling Olaf Ritzmann war einer von Fünfzehntausend, die am 25. August 1980 gegen den Auftritt von Franz-Josef Strauß in der sozialdemokratisch regierten Hansestadt Hamburg demonstrierten. Nach Ende der Demonstration stürmte eine Hundertschaft der Polizei mit Hunden und unter Tränengaseinsatz ohne ersichtlichen Grund den Bahnhof Sternschanze, von dem aus viele Demonstranten mit der S-Bahn den Heimweg antreten wollten. Nach zahlreichen Zeugenaussagen[69] knüppelten die Beamten dabei wahllos auf Menschen ein. Panik brach auf den überfüllten Bahnsteigen und Treppenaufgängen aus. Einige versuchten sich über die Gleise in Sicherheit zu bringen. Unter ihnen Olaf Ritzmann, der unter die Räder der S-Bahn geriet, als er in Angst und Panik auf der Flucht vor der Polizei über die Gleise hetzte.

„Viele andere von uns, die ebenfalls über die Gleise flüchten mußten, hätte es genauso treffen können", heißt es auf einer Gedenktafel.

2) Ebenfalls in den Tod getrieben wurde der 18jährige Klaus Jürgen Rattay am 22. September 1981 in Berlin. An diesem Tag ließ der Berliner CDU-Senat acht besetzte Häuser in mehreren Berliner Bezirken von der Polizei gewaltsam räumen. Gegen diese Räumungen protestierten Tausende von Demonstranten[70]. Nachdem die Räumung des Hauses Bülowstraße 89 um 13.40 Uhr abgeschlossen war, gab Innensenator Lummer (CDU) dort eine Pressekonferenz. In den liberalen Medien und in der Öffentlichkeit wurde dieser Auftritt als eine offene Provokation gegen die Hausbesetzer und ihre Sympathisanten gewertet[71]. Um 17.11 Uhr gab der Leiter der Einsatzbereitschaft 42 den Befehl, die Menschenmenge vor dem Haus in Richtung der belebten Kreuzung Potsdamerstraße/ Bülowstraße abzudrängen. Daraufhin prügelten die Polizisten wahllos auf Demonstrationsteilnehmer ein und trieben sie zum Teil mit Hunden im Laufschritt vor sich her. Durch diesen unangekündigten Schlagstockgebrauch entstand eine panikartige Situation, denn die Demonstranten waren zwischen den Polizeiketten, einem Absperrgitter und dem fließenden Verkehr eingekeilt. Die Polizei verfolgte Einzelne bis auf den Kreuzungsbereich, der vorher nicht für den Verkehr gesperrt wurde. Klaus Jürgen Rattay wurde um 14.14 Uhr von einem Städtischen Bus erfaßt, 60 Meter weit mitgeschleift und dabei tödlich verletzt.

Die Polizeiverantwortlichen beeilten sich, den Toten in der Öffentlichkeit, insbesondere mithilfe der Springer-Presse[72], als „Chaoten" darzustellen, der zuvor auf die Stoßstange des Busses gesprungen sei, um die Frontscheibe zu zerstören[73]. Wohl zur Erhärtung hatte ein Polizeibeamter in den Leichenbegleitschein von Klaus Jürgen Rattay als Berufsbezeichnung „Berufsmäßiger

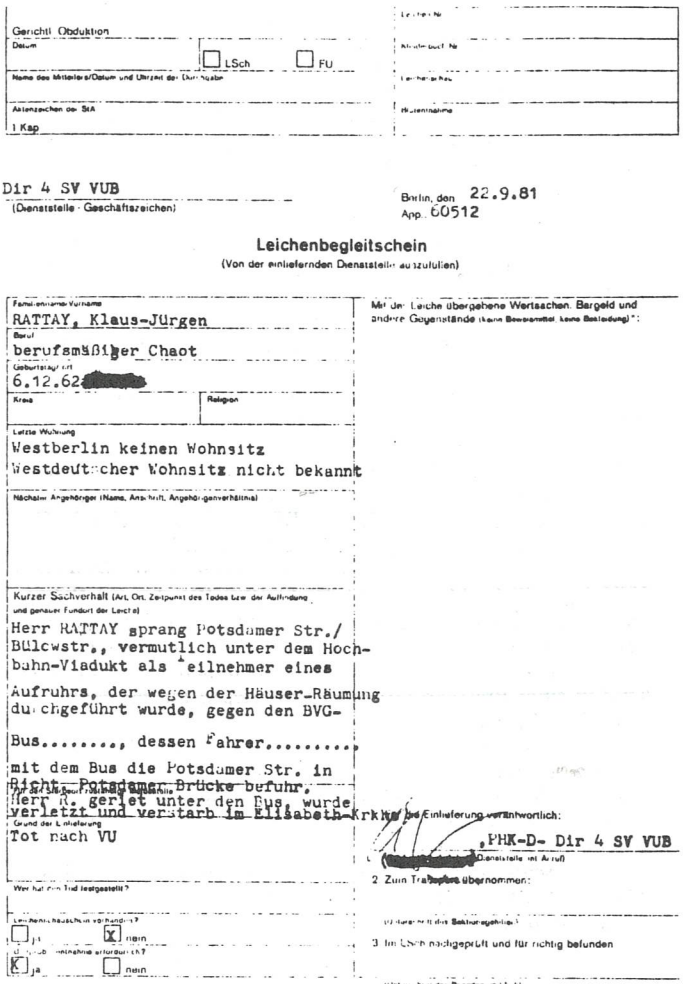

Gerichtl. Obduktion
Datum
☐ LSch ☐ FU
Name des Mitteilers/Datum und Uhrzeit der Benachrichtigung
Aktenzeichen der StA
1 Kap

Dir 4 SV VUB
(Dienststelle · Geschäftszeichen)

Berlin, den 22.9.81
App. 60512

Leichenbegleitschein
(Von der einliefernden Dienststelle auszufüllen)

Familienname, Vorname: RATTAY, Klaus-Jürgen
Beruf: berufsmäßiger Chaot
Geburtstag und -jahr: 6.12.62[redacted]
Kreis | Religion
Letzte Wohnung: Westberlin keinen Wohnsitz Westdeutscher Wohnsitz nicht bekannt
Nächste Angehörige (Name, Anschrift, Angehörigenverhältnis)
Kurzer Sachverhalt (Art, Ort, Zeitpunkt des Todes bzw. der Auffindung und genauer Fundort der Leiche)
Herr RATTAY sprang Potsdamer Str./ Bülowstr., vermutlich unter dem Hochbahn-Viadukt als Teilnehmer eines Aufruhrs, der wegen der Häuser-Räumung durchgeführt wurde, gegen den BVG-Bus....., dessen Fahrer..... mit dem Bus die Potsdamer Str. in Richt. Potsdamer Brücke befuhr, Herr R. geriet unter den Bus, wurde verletzt und verstarb im Elisabeth-Krkhs.
Grund der Einlieferung: Tot nach VU
Wer hat den Tod festgestellt?
Leichenschauschein vorhanden? ☐ ja ☒ nein
Obduktion notwendig/erforderlich? ☒ ja ☐ nein
Mit der Leiche übergebene Wertsachen, Bargeld und andere Gegenstände (keine Bekleidungsstücke):
Für die Einlieferung verantwortlich: PHK-D- Dir 4 SV VUB
(Dienststelle bei Anruf)
2 Zum Transport übernommen:
3 Im LSch nachgeprüft und für richtig befunden

Chaot" eingetragen[74]. Gegen den Toten (!) wurde von Polizei und Staatsanwaltschaft ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts auf Landfriedensbruch und gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr (!) eingeleitet![75]

Doch diese Einschätzung konnte selbst die Berliner Staatsanwaltschaft in ihrem Schlußermittlungsbericht nicht aufrechterhalten. Sie stellte fest, daß Rattay nicht auf die Stoßstange gesprungen ist und nicht die Scheibe des Busses eingeschlagen hat. Im übrigen hat sie aber die Ermittlungsverfahren gegen alle an diesem Tod Verantwortlichen eingestellt. Allerdings mit vagen Begründungen: Wesentliches wurde überhaupt nicht geklärt und blieb im Dunkeln.

Die offenkundig rechtswidrige und lebensgefährdende Polizeistrategie, Menschen per Knüppelgewalt und Giftgaseinsatz in Verkehrszonen (Kreuzungen oder Schienenbereiche) zu treiben, blieb nicht auf die beiden geschilderten Fälle beschränkt. Bereits am 30. Januar 1979 kam es zu einem ähnlichen Polizeieinsatz gegen antifaschistische Demonstranten in Berlin. Zwei Polizeieinheiten räumten von verschiedenen Seiten gleichzeitig den Berliner U-Bahnhof Mehringdamm, auf dem sich ungefähr 150 Demonstranten und sonstige Fahrgäste befanden. Nach Angaben von Augenzeugen, unter denen sich auch Kai Hübner, der Sohn des Berliner Polizeipräsidenten befand, hätten die Demonstranten keinerlei Anlaß für das polizeiliche Vorgehen geboten:

„Bei den Demonstranten breitete sich Panik aus, obwohl die Demonstranten sichtlich wehrlos waren, schlugen die Polizisten erbarmungslos mit Holzknüppeln in die Menge, einige wurden sogar auf die Schienen geprügelt." (27 Schüler der Berliner Scharfenberg-Schule in einer Erklärung). Die Ermittlungen gegen die Verantwortlichen wurden eingestellt[76].

3) Im Verlaufe einer Demonstration gegen eine faschistische Veranstaltung in Frankfurt am 28. September 1986 wurde Günter Sare von einem modernen Hochleistungswasserwerfer totgefahren. Der Vorfall ereignete sich kurz nachdem eine kleine Gruppe von Demonstranten von einem Wasserwerfer alten Typs vertrieben worden war. Günter Sare befand sich schließlich noch alleine im Strahl dieses Wasserwerfers und versuchte, in eine Seitenstraße zu entkommen. Die Szene wird voll erfaßt von Suchscheinwerfern der Polizei, als ein anderer Wasserwerfer neuesten Typs ebenfalls auf

den Flüchtenden zielt und ihn verfolgt. Günter Sare taumelt im Hochdruckstrahl und wird schließlich von dem Fahrzeug erfaßt und überrollt. Gezielte Menschenjagd oder „Unfall"?[77]

Der polizeitaktische Hintergrund dieses Todesfalles ist bis heute nicht aufgeklärt.

4) Am Ostermontag 1986 starb der 38jährige Ingenieur Alois H. nach dem ersten CS-Gaseinsatz in der BRD während einer Demonstration gegen die Wiederaufbereitungsanlage bei Wackersdorf/Bayern. H. hatte einen Asthma-Anfall erlitten, dem er kurze Zeit später erlag.

Flankierende und nachbereitende Maßnahmen

Die oben herausgearbeiteten Einsatzkonzepte und ihre Umsetzung vor Ort erfahren in aller Regel eine ausgiebige politische, polizeiliche und gerichtliche Nachbereitung. Aber nicht etwa zur Aufklärung grundrechtswidriger Polizeistaatsmethoden, sondern in der Regel zur nachträglichen Legitimierung überzogener Polizeieinsätze. Gewalt kommt demgemäß ausschließlich von seiten der Demonstranten und „Chaoten"[78].

Unter dieser Prämisse, die mit ungeheurem propagandistischen Aufwand verbreitet wird, werden dann Tausende von Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Demonstrationsteilnehmer wegen der unterschiedlichsten Verdachtsmomente (von einfacher Sachbeschädigung über Nötigung, Körperverletzung, „Widerstand" bis zum schweren Landfriedensbruch oder gar „Mordversuch") mit enormem Aufwand eingeleitet und durchgezogen. Dabei halten sich Polizei und Justiz in ihren Ermittlungen keineswegs durchgängig an Recht und Gesetz, wie nicht allein die Nürnberger Massenverhaftung (1981) und ihre gerichtliche „Bewältigung" zu veranschaulichen vermögen[79].

Es kommen die existenzbedrohenden Versuche hinzu, die horrenden Polizei-Einsatzkosten sowie die Kosten für Demonstrationsschäden auf einzelne Demonstrationsteilnehmer abzuwälzen[80].

Staatsgewalten unter sich

Vollkommen anders sieht dagegen der Aufwand bei Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Polizeibeamte aus[81]. Sie werden in der Regel nicht „von Amts wegen" durch die Staatsanwaltschaften eingeleitet[82], sondern allenfalls aufgrund von Strafanzeigen der Betroffenen – meist gegen unbekannte Polizisten[83].

Allerdings gibt es erhebliche Schwierigkeiten, die Polizeitäter in ihren Uniformen, Helmen und schildbewehrt oder in Zivil verkleidet und getarnt auch zu identifizieren. Den Betroffenen steht hierfür schließlich kein Apparat zur Verfügung.

Sicher ist der Hoffnung auf diese Art staatlicher Kontrolle von Polizeihandeln mit einiger Skepsis zu begegnen. Denn apparative und strukturelle Mißstände sowie kollektives Fehlverhalten werden auf diese Weise nur individuell geahndet und – bestenfalls – an ein paar „schwarzen Schafen" vollstreckt. Die eigentlich Verantwortlichen bleiben ungeschoren, die ursächlichen Strukturen unangetastet. Doch selbst in diesem Bereich strafjustizieller Kontrolle sieht es düster aus. Die Polizeiführungen leugnen die geschilderten Vorfälle in der Regel pauschal. Und die dem „Staatswohl" dienenden Staatsanwälte tun sich traditionell schwer damit, gegen in Verdacht geratene „Staatsdiener" im Polizeidienst mit der gleichen Intensität zu ermitteln wie sie das gegen Privatpersonen zu tun pflegen. Meist erschöpft sich die Ermittlungstätigkeit in einem Schreiben des Staatsanwalts an die Polizeieinheit, aus deren Reihen der Beschuldigte stammt. Darin werden die angezeigten Sachverhalte geschildert und abschließend die folgenden Fragen gestellt:

„Haben Sie einen der obengenannten Vorgänge beobachtet oder waren Sie daran beteiligt? Falls ja, wie hat sich der Vorgang im einzelnen abgespielt und welche Beamten waren daran beteiligt?"[84]

Weiter nichts – keine Observationen, keine Steckbriefe, keine Massenverhaftungen und Beschlagnahmen von Tatwaffen, keine Verhöre wie bei Demonstranten.

In den allermeisten Fällen enden die Verfahren mit einer Einstellung, in Berlin beispielsweise die Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte im Zusammenhang mit Hausräumungs- und Demonstrationseinsätzen (1980–1982) in 99% der Fälle und in Hessen im Zusammenhang mit den Startbahn-West-Einsätzen in 97% der Fälle[85].

Kommt es doch einmal zu gerichtlichen Verfahren, so enden diese zumeist ebenfalls mit Einstellungen oder Freisprüchen „mangels Beweisen". Denn: Neben der für den anzeigenden Bürger typisch schlechten Beweislage gibt es darüberhinaus zahlreiche Hinweise und Belege, daß Polizeibehörden gezielte Versuche unternehmen, auf solche Gerichtsverfahren gegen die eigenen Angehörigen in ihrem Sinne einzuwirken. Denn jedesmal steht nicht nur das individuelle Ansehen des angeklagten Polizeibeamten auf dem Spiel, sondern gleichzeitig auch das des gesamten Polizeiapparates. Bei verschiedenen Strafprozessen in mehreren Bundesländern konnte in den letzten Jahren aufgedeckt werden, daß Polizeitäter eine intensive polizeiliche Betreuung durch Dienstvorgesetzte erfahren[86] und daß Polizeizeugen auf ihre Aussagen durch eigens abgestellte Polizeibeamte gezielt vorbereitet werden[87]. Diese Zeugenbetreuung umfaßt insbesondere das Verhalten vor Gericht mit dem Ziel, Widersprüche in den polizeilichen Aussagen frühzeitig zu tilgen und den anderen Prozeßbeteiligten keine Gelegenheit zu geben, diese aufzuspüren. Folgende Mittel sind gebräuchlich:

- Ermöglichung von Akteneinsicht, auch bezüglich von Aussagen anderer Zeugen mit der Möglichkeit der inhaltlichen Abstimmung
- Besprechung des Akteninhalts mit Kollegen und Vorgesetzten im Hinblick auf die bevorstehende Zeugenaussage und
- prozeßtaktische Ratschläge.

In einer Vielzahl von Strafprozessen offenbarte sich zudem, daß bereits vor einer solchen Zeugenpräparierung Polizeiberichte manipuliert werden. Nicht zufällig stimmen also sehr häufig Berichte mehrerer Polizeibeamter zu einem Vorfall wortwörtlich, zum Teil bis auf die Schreibfehler oder bestimmte markante Redewendungen überein, ebenso die späteren Zeugenaussagen vor Gericht[87]. Die mitunter behördlich praktizierte Geheimhaltung von Namen möglicher Polizeitäter (insbesondere Angehörige von Spezialeinsatzkommandos) findet im Gerichtsverfahren ihre Entsprechung in der behördlichen Verweigerung oder Beschränkung von Aussagegenehmigungen für Polizeizeugen. Von dieser Möglichkeit wird amtlicherseits reger Gebrauch gemacht, sobald es um verfahrens-

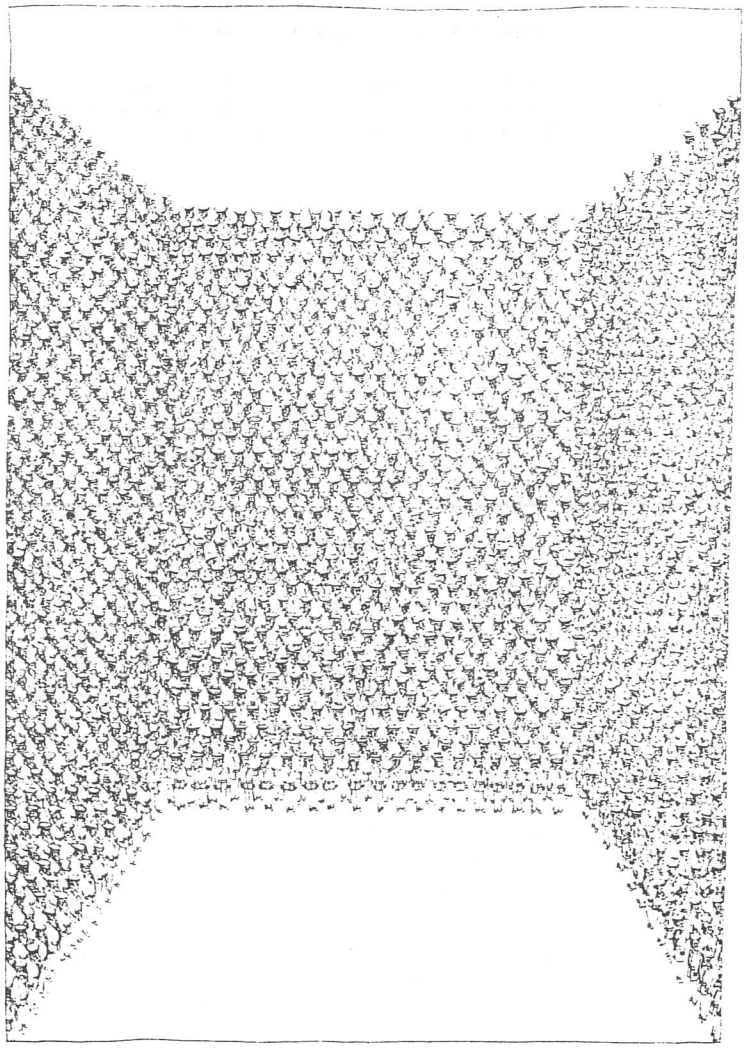

wichtige polizeistrategische oder -taktische Angelegenheiten geht, die dann kurzerhand zu polizeiinternen Geheimnissen erklärt werden. Das heißt konkret: Die Polizeiführungen bestimmen, was Polizeizeugen vor Gericht auszusagen haben und was nicht. Der Manipulation von Gerichtsverfahren ist damit Tür und Tor geöffnet, soweit sich die Gerichte dieser Beschränkung unterwerfen.

Das Zusammenwirken dieser Einflußnahmen und behördlich gezogenen Grenzen läßt den Gerichten nur noch wenig Aufklärungsspielraum. Die Wahrheitsfindung bleibt auf der Strecke. Darüberhinaus erwartet die Polizei von den Gerichten die rechtliche Absicherung polizeilicher Einsatzpraxis, wo immer ein juristischer Auslegungsspielraum besteht oder angenommen wird. Und die Strafjustiz tendiert in der Tat immer noch dazu, der Polizei allzu vieles nachzusehen und beamteten Zeugen mehr zu glauben als dem gewöhnlichen Staatsbürger.

Die aufgezeigten Strukturdefekte und Kontrollhindernisse mit ihren weitreichenden Folgen zeigen, daß polizeiliche Strategien auch in eigener Sache vor der Dritten Gewalt, der Justiz, keineswegs halt machen. Es ist bereits seit längerem ein System der Kontrollverhinderung zu erkennen, das eine höchst gefährliche Tendenz verfestigt: Auf der einen Seite wird es nahezu unmöglich, Polizeibeamte strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, stattdessen werden Opfer von Polizeieinsätzen regelmäßig zu Beschuldigten gemacht, die dann in ihrer Verteidigung nahezu chancenlos dastehen.

Die Bindung staatlichen Handelns an die eigenen Gesetze dient dem Minimalschutz des Bürgers vor staatlicher Übermacht, Allmacht und Willkür. Eine Verletzung dieses Minimalschutzes ist daher besonders gravierend und gefährlich für den Grundrechtsbestand, für Gesundheit und Leben einer Vielzahl von Bürgern. Um so schwerer wiegt die gerichtliche – aber auch die parlamentarische – Nachlässigkeit bei der Aufklärung von Polizeiübergriffen, Polizeistaatsmethoden und Methoden einer neuen Geheim-Polizei.

Fazit: Flexible Widerstandsbekämpfung contra Demonstrationsfreiheit

Eine Grundforderung für diese Gesellschaft wäre, den Polizeistandpunkt des politischen Denkens zu verlassen, weiß Gott schwer in einer Gesellschaft, in der es keine einzige gelungene Revolution gegeben hat. *Oskar Negt*

Die Geschichte lehrt uns: Es gibt einen Zusammenhang zwischen zunehmender Kriegsgefahr, geistig-moralischer und materieller Mobilmachung und Beschneidung der Freiheitsrechte. Es gibt einen Zusammenhang zwischen wachsender Widerstandsbereitschaft in der Bevölkerung und staatlichen Drohkonzepten. Denn eine zunehmende legitimatorische Schwäche des Staates bedingt erfahrungsgemäß autoritäre „Stärke" und Gewaltakte gegen aufmüpfige Teile des Volkes.

Insbesondere nach „Tschernobyl" zeigt sich dieser Zusammenhang sehr deutlich:[88]

Zunehmende Sympathie, wachsendes Verständnis in der Bevölkerung für militante Aktionen des Widerstandes gegen hautnah erlebte atomare Bedrohung, überhaupt gegen existenzgefährdende Projekte der Industrie und des Staates – diese Akzeptanzerscheinungen machen es den inneren Sicherheitskräften offenbar immer schwerer, ihre bisherige Strategie beizubehalten, die gewalttätige Spreu vom friedlichen Weizen zu trennen, „Gewalttäter" zu isolieren und Widerstandsbewegungen mit Hilfe differenzierter Kriminalisierung in „friedlich" und „gewalttätig" zu spalten.[89] Die Tendenzen flexibler präventiver und repressiver staatlicher Maßnahmen und Strategien scheinen mehr und mehr dahin zu gehen, prinzipiell alle Widerstand Leistenden, alle Demonstrationsteilnehmer zu treffen und zu erfassen:

- mittels polizeilichen Kontrollstellen, an denen auch völlig Unverdächtige sich identifizieren und durchsuchen lassen müssen;
- mittels polizeilicher Datenerfassung und -verwertung weit im Vorfeld eines konkreten Straftatverdachts;
- mittels polizeilicher Einkesselung ganzer Demonstrationen ohne Ansehen der Person;
- mittels Wasserwerfer- und flächendeckenden CN/CS-Kampfgas-Einsätzen, also Mitteln und Methoden, mit denen ganz offenkundig nicht mehr zwischen „Gut und Böse" unterschieden werden kann. Die unausweichlichen Folgen: das persönliche Risiko des Einzelnen wird erhöht, die Einschüchterungswirkungen durch Bestrafung vor Ort verstärken sich.

Staatliche Eingriffe und die praktische Überwachungstätigkeit halten sich schon lange nicht mehr bei sogenannten Störern und bei den einer Straftat Verdächtigen auf. Noch lassen sie sich an das Vorliegen konkreter Gefahren binden, die es abzuwehren gilt. Staatliche Vorbeugungstätigkeit hat weit mehr im Blick – nämlich den Menschen als potentielles Sicherheitsrisiko.

Auch die einschlägige Gesetzgebung tendiert in diese Richtung flächendeckender Ausbreitung:

- Wesentlich erweiterte Befugnisse zur polizeilichen Identitätsfeststellung in den neuen Polizeigesetzen nach dem Vorbild des „Musterentwurfes für ein einheitliches Polizeigesetz" sowie im „Razziengesetz" der Strafproßezordnung, Befugnisse, die losgelöst von einem konkreten (Straf-)Tatverdacht gegen die Kontrollierten gegeben sind (z. B. in Form von präventiven Kontrollstellen im Vorfeld konkreter Straftaten, Großrazzien etc.) bilden die *legislativen Grundlagen für Massenkontrollen*; sie wurden bereits Ende der sozialliberalen 70er Jahre geschaffen;[90]
- die Verschärfung des *Demonstrationsstrafrechts* („Landfriedensbruch") Mitte der 80er Jahre schafft weit mehr Betroffene, da auch vollkommen friedliche Demonstranten – so sie nach polizeilichem Aufruf in einer „gewalttätigen" Versammlung verweilen – zu „Landfriedensbrechern" befördert werden;[91]
- die Verschärfung des *Versammlungsgesetzes*, insbesondere Einführung des „Vermummungsverbotes" und des Verbots „passiver Bewaffnung", soll den staatlichen präventiv-visuellen Zugriff (per Video und Foto) sowie den repressivkörperlichen Zugriff (per Polizeiknüppel und Kampfgas) potentiell auf jeden Demonstrationsteilnehmer sichern;[92] die beiden Verbote stehen praktisch symbolisch für die Durchsetzung der ganzen Bandbreite polizeilicher Einsatzmethoden und -mittel;
- mit der Verschärfung des *„Anti-Terror"-Paragraphen 129a* Strafgesetzbuch („Terroristische Vereinigung") wurde der Tatbestand ab 1.1.1987 insbesondere auf Aktionen und Initiativen der Anti-AKW- und Friedensbewegung ausgedehnt; damit findet das gesamte äußerst umstrittene Sonderrechtssystem der „Anti-Terrorismus-Gesetzgebung" der letzten zehn bis fünfzehn Jahre auch auf diese Widerstandsbewegungen direkte Anwendung.[93] Diese Ausweitung stellt unmißverständlich klar, daß mit dem § 129a StGB als "typischster, maßgeschneiderter Antwort „auf den Terrorismus" in der Bundesrepublik immer weniger die sog. terroristischen Vereinigungen im klassischen Sinn (wie z.B. RAF, „Bewegung 2. Juni") gemeint sind, sondern daß es vielmehr um die weiträumige Ausforschung der politischen Umfelder geht, letztlich um die staatlichen Versuche, das gesamte gesellschaftliche Protest- und Widerstandspotential, das mit unterschiedlichen Mitteln auf Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse drängt, zu überwachen, zu verunsichern und zu kriminalisieren;
- mit einem sog. *Sicherheitspaket*, einer Vielzahl neuer – vielfach ineinanderverfugter – Gesetzes (änderungs-) vorhaben für den gesamten Bereich der „Inneren Sicherheit" versucht die CDU/CSU-FDP-Regierungskoalition – verstärkt seit 1985 – die präventiven Ermächtigungen weiter auszubauen, operative Methoden zu vergesetzlichen und insbesondere die staatliche Informationserhebung, -speicherung und -verarbeitung – weit im Vorfeld des Verdachts und konkreter Gefahren – sowie den umfassenden Datenaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden zu verrechtlichen;[94]

So sieht etwa der „Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfes eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder" (Fassung 1985) die Legalisierung bisher illegaler geheimpolizeilicher Mittel und Methoden zur „Gefahrenvorsorge" bzw. Vorfelderfassung vor;[95] mit der Einrichtung des „Zentralen Verkehrsinformationssystems" *ZEVIS* wird der Direktzugriff der Polizei auf Datensätze von 33 Mio. Kraftfahrzeugen und 23 Mio. Kfz-Haltern legalisiert;[96] mit dem neuen *„Schleppnetz"*-Paragraphen 163 d Strafprozeßordnung wird der Polizei erlaubt, die personenbezogenen Daten aller an Kontrollstellen angetroffenen Bürger samt den Umständen des Antreffens in Dateien zu speichern;[97] mit dem geplanten *„Zusammenarbeitsgesetz" (ZAG)* wird die durch die Praxis bereits schwer angeschlagene, verfassungsmäßige Trennung von Geheimdiensten und Polizei auf dem Datenwege vollends aufgehoben werden;[98] und mit dem *computerlesbaren Personalausweis* wird ein Schlüssel zum polizeilichen Datensystem geschaffen, der eine Rationalisierung der staatlichen Massenüberwachung bewirken wird.[99]

Die Mittel und Methoden haben sich – wie wir gesehen haben – im Laufe der letzten Jahrzehnte verfeinert. Doch auch eine große Bandbreite und Flexibilität polizeilichen Handelns – im Zusammenhang mit anderen staatlichen Maßnahmen und auf dem Hinter-

grund der staatlichen Gesamtentwicklung – gefährdet das politische Basisgrundrecht der Demonstrationsfreiheit in beträchtlichem Ausmaß. Nicht immer offen und brutal, sondern mehr noch klammheimlich, elektronisch, verdeckt, vorbeugend und operativ. Deshalb scheint es mir gerechtfertigt, von einer polizeilichen Einkreisung der Demonstrationsfreiheit zu sprechen, wobei nicht hinter jeder einschränkenden Maßnahme „böse Absicht" der Betreiber stecken muß. Versucht man allerdings, die zwingenden objektiven Funktionen bzw. Konsequenzen (Erhöhung des persönlichen Risikos; Gefahren für Leib und Leben; Kriminalisierungs-, Überwachungs- und Steuerungsfunktionen) sowie die subjektiven Auswirkungen (also Einschüchterungs- und Abschreckungswirkungen) herauszuarbeiten, so muß man zu dem Ergebnis gelangen, daß, wenn schon nicht immer isolierte Einzelmaßnahmen, so doch das Zusammenwirken der in den letzten Jahren entwickelten polizeilichen Möglichkeiten zu dieser Einkreisung führt. Aber weder Polizei noch Gerichte – und seien sie noch so hoch gerüstet und perfekt – können die anstehenden und den Konflikten und Konfrontationen zugrundeliegenden gesellschaftlichen Probleme und Widersprüche mit ihren spezifischen Mitteln lösen.

Doch die Frage steht im Raum: Was bleibt letztlich von der Demonstrationsfreiheit übrig, wenn nicht gesellschaftliche Mißstände und existentielle Bedrohungen mit geeigneten politischen Mitteln bekämpft werden, sondern – mit ausdifferenzierter, ausgeklügelter und flexibler Polizeigewalt diejenigen, die sich dagegen zur Wehr setzen, auf die Straße gehen, sich an Blockaden beteiligen?

Anmerkungen

1. *S. dazu u.a. Kutsch (Hg.) Demonstrationsfreiheit. Kampf um ein Bürgerrecht, Köln 1986; der vorliegende Beitrag ist diesem Buch entnommen. Cobler (Hg.), Das Demostrationsrecht, Reinbek 1983.*
2. *Demonstrationsrecht und Gewaltfreier Widerstand. Argumente zur aktuellen Diskussion, hrg. v. Komitee für Grundrechte und Demokratie, Sensbachtal 1983.*
3. *Im einzelnen s. Gössner/Herzog, Der Apparat. Ermittlungen in Sachen Polizei, Köln 1982, aktualisierte Neuauflage 1984, S. 79 ff.*
4. *S. Busch/Funk/Kauß/Narr/Werkentin, Die Polizei in der Bundesrepubik, Frankfurt-New York 1985, S. 318 ff.*
5. *Weitere staatliche Maßnahmen jener Zeit in anderen Bereichen: Die Schaffung der „Großen Koalition" als „Krisenmanagement; das „Stabilitätsgesetz" von 1967; die „konzertierte Aktion" (aus Regierung, Gewerkschaften, Arbeitgebern); Notstandsgesetzgebung usw..*
6. *Hannover 1973, S. 446/447.*
7. *Trotzdem verliefen über 95 % aller Demonstrationen der letzten Jahre friedlich; vgl. die Tabelle bei Kutscha (Anm. 1), S. 23.*

7a. *U.a. seit 1969 Regierungsprogramme der Inneren Sicherheit, zur „Modernisierung und Intensivierung der Verbrechensbekämpfung", Sofortprogramme; Neufassung des BKA- und BGS-Gesetzes mit neuen Befugnissen, Grundgesetzänderungen etc..*

8. *S. dazu: Cobler, die Gefahr geht von den Menschen aus. Der vorverlegte Staatsschutz, Westberlin 1976 (aktualisiert 1978); Anti-Russel-Reihe Nr. 5, Nach Schleyer: „Sonderkommandos in der BRD", Hamburg 1979; Blankenburg (Hrg.), Politik der inneren Sicherheit, Frankfurt 1980; Kutscha/Paech, Im Staat der „Inneren Sicherheit". Polizei, Verfassungsschutz, Geheimdienste, Datenkontrolle im Betrieb, Frankfurt 1981; Gössner/Herzog, Der Apparat (Anm. 3), S. 215 ff.; Busch u.a., Die Polizei (Anm. 4).*
9. *Vgl. Zusammenstellung der Entwicklungsdaten in: Gössner/Herzog, Der Apparat (Anm. 3), S. 248 ff. (Tabellen) sowie S. 215 ff. (Dossier); Busch u.a., Die Polizei (Anm. 4), S. 76 ff.*
10. *S. dazu u.a. Bölsche, Der Weg in den Überwachungsstaat, Reinbek 1979; Wiesel/Gerster, Das Informationssystem der Polizei: INPOL, BKA-Schriftenreihe, Bd. 46, Wiesbaden 1978; Grafischer Überblick „Die polizeilichen und geheimdienstlichen Informationssysteme und deren Computerverbund" in: Gössner/Herzog, a.a.O. (Anm. 3), S. 272—279; das unsichtbare Datennetz, S. 252 ff.; Pötzl. Total unter Kontrolle, Reinbek 1985; Busch u.a. S. 115 ff.*
11. *Busch u.a., Die Polizei (Anm. 4), S. 147 ff., 170 ff.*
12. *Vgl. Busch u.a. (Anm. 4), S. 189 ff.*
13. *S. Ehrhardt/Kunze, Musterentwurf des Polizeirechtsstaates, Westberlin 1979; Tabellarische Übersicht zum Stand des Polizeirechts in: „Bürgerrecht & Polizei"/cilip 3/1985, S. 72 f.*
14. *S. dazu: Gössner/Herzog, Im Schatten des Rechts, Methoden einer neuen Geheim-Polizei, Köln 1984; Lüderssen (Hrg.), V-Leute. Die Falle im Rechtsstaat, Frankfurt 1985; „Bürgerrechte & Polizei"/clip 17 (Nr. 1), Westberlin 1984; „vorgänge" 66/1983, „Auf dem Weg zu einer halbkriminellen Geheimpolizei?".*
15. *S. Gössner/Herzog, Im Schatten des Rechts (Anm. 14), S. 125 ff.*
16. *Ebenda, S. 85 ff. S. auch „Die unheimliche Sicherheit". Neue Staatsschutzgesetze für Geheimdienste und Polizei, hrg. v. „Bürger konrollierende die Polizei", Bremen 1986.*
17. *Teilweise dokumentiert mit Begründungen, in: „Bürgerrechte & Polizei"/cilip 2/1985 und 3/1985.*
18. *S. cilip 2/1985, S. 21 ff., 44 ff.*
19. *Die Tendenz: Eine Ausdifferenzierung im Waffenbereich, um sich den unterschiedlichen Verhältnissen weitgehend und wirksam anpassen zu können, ohne „einen Bürgerkrieg zu entfesseln", wie es der Wafenhersteller „Shermuly" in seiner Werbeanzeige (z.B. in: Internationale Wehrrevue 6/1979) formuliert („Wie kann man Störer bekämpfen, ohne..."); s. dazu auch cilip. Bürgerrechte und Polizei („Neue Waffen für die Polizei") 8/1981, S. 8 ff.; Gössner/Herzog, Der Apparat (Anm. 3), S. 282 ff.; Ruhe oder Chaos. Technologie politischer Unterdrückung (BUU, Weidenstieg 17, 2 hamburg 20) 1982; Busch u.a., Die Polizei (Anm. 4), S. 181 ff.; „Fliegender Boxhandschuh", in: Spiegel v. 10.6.1985, S. 98 ff; Gummigeschosse, Wasserwerfer, CS, Die neuen Waffen der Polizei, Hamburg 1986 (Bezug: BUU s.o.)*
20. *S. Der Spiegel Nr. 5/1983, S. 91 ff; s. dazu auch AL/GAL/Die Grünen, Gummigescosse Dokumentation, Hamburg 1983 (BUU, Weidenstieg 17, 2 hamburg 20).*
21. *Z.B. Hartholzknüppel-, CN-Kampfgas- und Wasserwerfer-Einsatz; s. Frankfurter Rundschau v. 24. und 25.11.1982 „Wenn Wasser zur Waffe wird".*
22. *S. dazu Fraktion der Grünen im niedersächsischen Landtag, Auswirkungen des Wasserwerfereinsatzes bei der Gorleben-Demonstration am 4./5. September 1982. Dokumentation; sowie: Vom Feuerschlauch zur Hochdruckkanone — Die neuen Wasserwerfer der Polizei, in: „Bürgerrecht & Polizei"/cilip 3/1985, S. 49 ff. Dokumentation „Gummigeschosse. Wasserwerfer. CS, Schnellabschaltung der bürgerrechte — Die neuen Waffen der Polizei", Hamburg 1986 (über: BUU, Weidenstieg 17, 2 Humburg 20).*
23. *Gössner/Herzog. Der Apparat (Anm. 3), 2. 298 ff. sowie: Ruhe oder Chaos (Anm. 19), sowie Dokumentation „Gummigeschosse..." (Anm. 22).*
24. *Der Spiegel Nr. 1/1982, S. 34 ff.; Nr. 51/1982, S. 33 ff.*
25. *S. dazu: G össner/Herzog, Der Apparat (Anm. 3), S. 290 ff., insbesondere über die Tendenz zur waffenmäßigen Einwirkung auf die Psychen der Polizeigegner.*

26. S. dazu ausführlicher: ebenda, s. 282 ff, 291 ff; Ruhe oder Chaos (Anm. 19). Im übrigen kann bereits das CS-Gas mit seinen Auswirkungen (Angst, Beklemmungsgefühl, Erstickungsgefahr) hierunter gerechnet werden.
27. Ausführlicher: Busch u.a., die Polizei (Anm. 4), S. 69 ff., 227 ff.; G össner/Herzog, Der Apparat (Anm. 3), S. 215 ff.
28. Schäfer (Dir. des LKA-Bremen). Ein Königreich für eine Strategie, in: Kriminalistik 8—9/1982, S. 468 ff. (468); zur polizeilichen „Selbstreflexion" vgl. auch den Beitrag von Kreissl in: Kutscha (Anm. 1), S. 133 ff.
29. Ebenda, S. 468 f.
30. Handbuch für Führung und Einsatz der Polizei, Kommentar zur Polizeidienstverordnung PDV 100, hrg. von der Autorengemeinschaft Altmann u.a., Stuttgart 1976 ff. (Standardwerk zu Demonstrationseinsätzen, Hausräumungen etc.).

30a Ausführlich, incl. Schulungsmaterial für Observanten, in: Gössner/Herzog, Im Schatten des Rechts (Anm. 14), S. 168 ff.

31. S. Anm. 14.
32. Gössner/Herzog, Im Schatten des Rechts (Anm. 14), S. 139 ff., 155 ff.
33. Beispiel: ebenda, S. 143 f.
34. In Bremen mischten der Verfassungsschutz sowie der MAD bei der „Gewaltdiskussion" während der Vorbereitungsphase zur Demonstration gegen das öffentliche Rekrutengelöbnis am 6. Mai 1980 kräftig mit; hierzu Kutscha/Paech (Hrsg.), Im Staat... (Anm. 8) S. 9.
35. S. Gössner/Herzog, Der Apparat (Anm. 3), S. 96 ff.
36. Krefeld 25.6.1983. Dokumentation, Hamburg 1983 (BUU, Weidenstieg 17, 2 HH 20).
37. Gössner/Hartmann, Geht das Demonstrationsrecht am Landfrieden zu Bruch? hrsg. v. „Bürger kontrollieren die Polizei" (Fehrfeld 60), Bremen 1983.
38. BGH-Urteil vom 6.2.1981 — 2 StR 370/80, in: NJW 1981, S. 1626 f.; Strafverteidiger 1981, S. 392 f.; vgl. dazu Riehle, Agent provocateur — eine polizeiliche Standardmaßnahme, in: cilip 9/10 — 1981, S. 167; Gössner/Herzog, Im Schatten des Rechts (Anm. 14), S. 104 ff. m. W. N.
39. Auf die hier lediglich angerissene Problematik des direkten und indirekten Einflusses geheimer Polizeimethoden auf Strafverfahren kann in diesem Rahmen nicht näher eingegangen werden; vgl. dazu Gössner/Herzog, Im Schatten (Anm. 14), S. 95 ff. sowie S. 147 ff., wo der gesamte Fall umfassend dargestellt ist; Lüderssen, V-Leute, Frankfurt 1985.
40. S. dazu die Auswertung eines Geheimdokuments („VS-Nur für den Dienstgebrauch") über diese BKA-Staatsschutz-Datei, in: Gössner/Herzog. Im Schatten (Anm. 14) Köln 1984, S. 208 ff., 231 ff.
41. Aus: Pressemitteilung der „BI Umweltschutz Lüchow-Dannenberg" vom 21. 8. 1985.

41a S. dazu: Die unheimliche Sicherheit. Neue Staatsschutzgesetze für Geheimdienste und Polizei, hrg. von „Bürger kontrollieren die Polizei" u. a., Bremen (Fehrfeld 60), 1986; Kutscha/Paech, Totalerfassung. „Sicherheitsgesetze", Volkszählung, Neuer Personalausweis, Möglichkeiten der Gegenwehr, Köln 1986.

42. Dazu exemplarisch: Blanke, Die Verteidigung der Demonstrationsfreiheit durch das VG Frankfurt/M. sowie Geulen, Versammlungsfreiheit und Großdemonstration, beide in: „Kritische Justiz" 2/1983; Mit aller Gewalt. Die Einschränkung des Demonstrationsrechts, hrg. von Ermittlungsausschüssen und GAL, Hamburg 1983, S. 90 ff.; Gössner/Herzog. Der Apparat (Anm. 3), Köln 1984, S. 92 ff.

42a S. dazu u. a. „atom" (Hrg.), Generaldirektion Innere Sicherheit, Göttingen (Postf. 1945) 1987, S. 7 ff., 26 f., 30 f.

42b S. dazu u. a.: die Zeitschrift „atom" 1/2-1987; „Arbeitskampf" Nr. 279 vom 9. Febr. 1987, S. 13 ff. mit Verlaufsschilderung, Einschätzung und Dokumentation der „BuKo" — Reden von Robert Jungk und Rolf Gössner („Terrorismus — ein Kampfbegriff der Herrschenden").

43. Gössner/Herzog, Der Apparat (Anm. 3), S. 98.
44. S. Frankfurter Rundschau v. 30. 11. 1981 und 23. 1. 1982, S. 3.
45 Arras, Führungsvorbereitungen auf den polizeilichen Ernstfall, in: Die Polizei 4/1976, S. 131 f.
46. Tonband-Abschrift aus interner Polizeibesprechung (Nachbereitung), Beilage der Dokumentation „Republik Freies Wendland", hrg. Günter Zint, Frankfurt 1980.
47. Maßgeblich hierfür ist die PDV (Polizeidienstverordnung) 100, die „Führung und Einsatz" regelt und fortlaufend aktualisiert wird; s. auch Anm. 30.
48. Polizeioberrat im Bundesgrenzschutz Hubertus Koch, Polizeistrategie als Forderung der Taktik, in: Die Polizei 1/1981, S. 1 ff.
49. Zum BGS und zu den Manövern der früheren Jahrzehnte: Werkentin, Die Restauration der deutschen Polizei. Innere Rüstung von 1945 bis zur Notstandsgesetzgebung, Frankfurt-New York 1984, S. 86 ff., 99 ff., 107 ff., 144 ff., 211 ff.
50. Quelle: Stern v. 30. Mai 1984, S. 21 ff.
51. S. Frankfurter Rundschau v. 28. 10. 1985, S. 4.
52. Selbst der Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Landesbezirk Hessen, Hansgeorg Koppmann, kritisiert die „Feldherrenmentalität" der Polizeiführungen, die mit dem unangemessenen Einsatz von vielen Hundertschaften zum Ausdruck komme (s. FR v. 10. 12. 1983).
53. Enthalten in einem geheimen „Erfahrungsbericht über die Demonstrationen gegen die Fahrpreisanhebung der Bremer Straßenbahn AG im Dezember 1976/Januar 1977", hrg. v. Stadt- und Polizeiamt Bremen, S. 5—16.
54. S. dazu Oleg Cernavin, Polizeitaktik-Startbahn-West, in: CILIP 11/1982, S. 25 ff. sowie Busch u. a., Die Polizei (Anm. 4), S. 328 ff.
55. CILIP 9/10-1981, S. 86 ff. sowie Busch u. a., S. 328 ff.
56. S. z. B. Frankfurter Rundschau v. 8. 4. 1982.
57. Der Spiegel Nr. 51/1983.
58. S. dazu die Dokumentation „Das Überfallkommando: Zivilpolizei im Zwielicht", hrg. v. „Bürger kontrollieren die Polizei" (Fehrfeld 60, 28 Bremen) in Zusammenarbeit mit der Bremer Jugendpresse e.V., Bremen 1984.
59. S. Fälle in: Gössner/Herzog, Der Apparat (Anm. 3), S. 50 ff. sowie neuere Vorkommnisse in: feder (dju) 8/1985, S. 12 ff.
60. NJW 1975, S. 2075 f.
61. Zu Strategie und Taktik s. u. a.: Komitee für Grundrechte und Demokratie, Arbeitsgruppe Demonstrationsrecht: Demonstrationsbericht-Brockdorf 28. 2. 1981, Sensbachtal 1981.

61a S. dazu: Brokdorf/Kleve/Hamburg. Dokumentation, Hamburg 1986 (BUU, Weidenstieg 17, 2 Hamburg 20).

62. Vgl. Frankfurter Rundschau v. 4. 11. 1981.
63. Zeugenbericht in: Der Konflikt um die Frankfurter Flughafenerweiterung. Bericht einer Schweizer Beobachtergruppe, S. 13.
64. Auch im Startbahn-Wald in Frankfurt wurde 1981 die Einkesselung mit anschließendem Zusammenprügeln der Demonstranten praktiziert.
65. Franfurter Rundschau v. 5. 11. 1981 und 25. 2. 1982. S. auch Dokumentation der Grünen im Römer, Franfurt. Rohrbachstraße (Bezug: Die Grünen im Römer, 6 Franfurt).
66. S. dazu u. a. die Tageszeitung v. 21. 10. 1985 sowie FR v. 26. 10. 1985, S. 11, FR v. 26. Mai 1986, S. 13.
67. S. Bericht der Beobachtergruppe des Komitees für Grundrechte und Demokratie, Sensbachtal 1982 sowie Frankfurter Rundschau v. 28. 8. 1982. S. 4 („Sortierte Demonstranten"), s. auch die Ausführungen zu diesem „Jahrhunderteinsatz" von Landespolizeidirektor G. Freund (Berlin), in: Die Polizei 4/1983.

67a S. FR 19. 9. 1986, 25. 9. 1986, 27. 9. 1986.

67b Aus: Dokumentation der SPD-Landtags-Fraktion Rheinland-Pfalz vom 6. 10. 1986.

67c S. Dokumentation „Göttinger Kessel/Juzi-Räumung/Spudok", Göttingen 1987 (bezug: Verlag die Werkstatt, Lotzestr. 24A, 34 Göttingen).

68. Auch bei dieser Methode läßt sich schwer denken, daß es sich lediglich um „Einzelübergriffe" handelt. Immerhin sind hieran pro Fall in der Regel mindestens 10 bis 25 Beamte einvernehmlich tätig. Es scheint, als gehöre diese Methode zum Ausbildungsprogramm — oder sollte sich zu unterschiedlichen Zeiten an ganz verschiedenen Orten der BRD bei einer nicht geringen Anzahl von Polizisten „zufällig" diese mittelalterliche Foltermethode jeweils spontan aufdrängen? Zeugenaussagen hierzu in: Gössner/Herzog (Anm. 3), S. 113 ff.
69. „Wir trauern um Olaf Ritzmann", Dokumentation des Ermittlungsausschusses für die Vorfälle am 25. 8. 1980, Hamburg 1980.
70. Zur Vorgeschichte des Häuserkampfes und den staatlichen Reaktionen siehe: CILIP 9/10—1981, S. 25 ff.; weiter: Ermittlungsausschuß (Hrg.), Dokumentation Dezember, Berlin 1980, Berlin 1981 (EA, Mehringhof, Gneisenaustr. 2, 1 Bln. 61) sowie: Abgeräumt? 8 Häuser geräumt — Klaus Jürgen Rattay tot, Ermittlungsausschuß im Mehringhof (Hrg.), Berlin 1981.
71. Der liberale Abgeordnete Jürgen Kunze erklärt dazu, Lummer sei wegen seines „provokatorischen Feldherrngehabes" für den tödlich verlaufenen Unfall verantwortlich: s. Volksblatt 24. 11. 1981.
72. Z. B. B.Z. v. 24. und 25. 9. 1981.
73. S. Welt am Sonntag v. 8. 11. 1981.
74. Süddeutsche Zeitung v. 12. 12. 1981/Dokument in: Gössner/Herzog, Der Apparat S. 118.
75. Nicht zuletzt solche Verleumdungskampagnen staatlicher Stellen führten zu einem „Offenen Brief" einer „Bürgerwehr der Kaufleute Kurfürstendamm" an den Superintendenten Gustav Roth, in dem es wörtlich heißt: „Leider ist nur ein Rattay überfahren worden und nicht 100 — und weitere 500 dieser Chaoten von der Polizei erschossen worden." (s. Volksblatt v. 14. 10. 1981).
76. S. Die Menschenrechte. Dokumentation über einen Polizeieinsatz mit „vereinzeltem Schlagstockgebrauch" am 30. Januar 1979, Hrg. Internationale Liga für Menschenrechte, Sektion Berlin 1979 (Mommsenstr. 27, 1 Berlin 12).
77. S. dazu Dokumentation der Grünen im Römer, „Der Polizeistaat in Aktion", Frankfurt 1985 sowie „Arbeiterkampf" vom 21. 10. 1985, S. 3 ff. und AK v. 18. 11. 1985, S. 5; FR v. 18. 1. 1986, S. 3.
78. Gössner/Herzog, Der Apparat (Anm. 3), S. 120 ff.
79. Ausführlich zu diesem „Polizei- und Justizskandal": Glaser (Hrg.), Die Nürnberger Massenverhaftung, Reinbek 1981; Nürnberg, 5. März 1981, Dokumentation der Ereignisse und Folgen. Ermittlungsausschuß 5. März, Nürnberg 1981; Ehrig/Kempf/Maeffert, Der Nürnberger KOMM-Prozeß, Konkret-Literatur-Verlag, Hamburg 1982.
80. Dazu: Geulen, die Inanspruchnahme von Demonstranten für Kosten polizeilicher Einsätze, in: Cobler/Geulen/Narr (Hrg.), Das Demonstrationsrecht, Reinbek 1983, S. 89 ff.; CILIP 14/1983 sowie Kutscha (Anm. 1), S. 27 ff.
81. Ausführlicher m. w. N.: Gössner/Herzog, Der Apparat (Anm. 3), S. 127; dies., Im Schatten (Anm. 14), S. 259 ff. mit statistischer Auswertung, sowie dies., Staatsgewalten unter sich. Wer kontrolliert die Polizei? hrg. v. „Bürger kontrollieren die Polizei", Bremen (Fehrfeld 60), 1983.

82. *Es sei denn, Ploizeibeamte sind wegen besorgniserregender Tendenzen an die Öffentlichkeit getreten (was sehr selten vorkommt), wie etwa die beiden Beamten, die ein Tonband-Protokoll über die „Nachbereitung" des Gorleben-Einsatzes 1980 und ihre Tagebuchaufzeichnungen der Öffentlichkeit zugänglich machten und dafür ein Gerichtsverfahren sich einhandelten.*
83. *In der Hauptsache wegen gefährlicher oder schwerer Körperverletzung im Amt, Freiheitsberaubung und Nötigung. Dabei müssen die Anzeigenden, wie die Erfahrung lehrt, häufig mit einer Gegenanzeige wegen „Widerstands gegen die Staatsgewalt" bezahlen.*
84. *So ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Bremen vom 4. März 1981 mit dem Aktenzeichen — 15 UJs 56/80. Betr.: Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt. Tatzeit: 6. 5. 1980, gez. von B und P (Staatsanwalt).*
85. *S. Gössner/Herzog, Im Schatten (Anm. 14), S. 259 ff., 266 f. m. w. N.*
86. *S. dazu Gössner/Herzog, Der Apparat (Anm. 3), S. 192 ff. (203 f.).*
87. *S. zu diesem Komplex insbesondere: Uwe Maeffert, Polizeiliche Zeugenbetreuung, Frankfurt 1980. Der Hamburger Strafverteidiger Maeffert, dem das Verdienst zukommt, in mühsamer prozessualer Kleinarbeit dem System der polizeilichen Zeugenbetreuung auf die Spur gekommen zu sein, faßt seine Erfahrungen und Belege in der o. g. Publikation zusammen, die einen tieferen Einblick in die hier lediglich angerissene Problematik bietet.*
88. *S. dazu u. a.: Der Super-GAU. Tschernobyl und die Folgen, hrg. von „atom" und „RadiAktiv", Göttingen/Nürnberg Juli 1986 (Postf. 1945, 34 Göttingen).*
89. *S. dazu insbes. die polizeiinterne Auswertung von Demonstrationseinsätzen im Jahre 1986, die allerdings zur Verschlußsache („VS-Nur für den Dienstgebrauch") erklärt ist: „Polizeieinsätze an der WAA Wackersdorf sowie am 7. 6. 1986 am KKW Brockdorf und am 8. 6. 1986 in Hamburg", Protokoll vom 4. 7. 1986 — Z1/FB-1521/0/34/86-VS-NfD — der Arbeitstagung vom 26. bis 27. Juni 1986 bei der Polizei-Führungsakademie in Münster; außerdem: Stellungnahme des Hamburger SPD-Senats zu den Vorgängen auf dem Heiliggeistfeld in Hamburg am 8. 6. 1986.*
90. *S. u. a. Blankenburg (Hrg.), Politik der inneren Sicherheit, Frankfurt 1980.*
91. *S. Kutscha (Hrg.), Demonstrationsfreiheit. Kampf um ein Bürgerrecht, Köln 1986.*
92. *ebenda*
93. *S. Generaldirektion innere Sicherheit, a.a.O. (Anm. 42a) sowie Gössner, Auf der Suche nach den verlorenen Maßstäben. Zur Rolle der Politischen Justiz im staatlichen „Anti-Terror-Kampf". Eine statistisch-vergleichende Bestandsaufnahme der sog. Terrorismusverfahren, in: Demokratie und Recht (Köln) 2/1987.*
94. *Vgl. hierzu Anm. 41a.*
95. *Gössner, Die Legalisierung der Geheim-Polizei, in: Kutscha/Paech, Totalerfassung (Anm. 41a), Köln 1986, S. 115 ff.*
96. *S. Big Brother kennt 23 Millionen Bürger, in: Der Soiegel Nr. 46 v. 10. 11. 1986; Tanneberger, ZEVIS — Das Adreßbuch des großen Bruders, in: Appel/Hummel (Hrg.), Vorsicht Volkszählung! Erfaßt, vernetzt und ausgezählt, Köln 1987, S. 96 ff.; Leuze, Stellungnahme zu ZEVIS, in:ebenda, S. 109 ff.*
97. *S. Frankfurter Rundschau v. 1. 3. 1986, S. 4.*
98. *S. Bürgerrechte & Polizei (cilip) 23 (1)/1986, S. 30 ff.*
99. *Steinmüller, Der maschinenlesbare Personalausweis, in: Kutscha/Paech, Totalerfassung (Anm. 41a), Köln 1986, S. 60 ff.; cilip 23 (1)/1986, S.- 14 ff.*

Zahl der Demonstrationen und der dabei begangenen strafbaren Handlungen im Jahr 1986 (Vorjahreszahlen in Klammern)

Land	1 Gesamtzahl aller Demonstrationen	2 Anzahl der friedlich verlaufenen Demonstrationen	3 Anzahl der unfriedlich verlaufenen Demonstrationen
Baden-Württemberg	1.008 (715)	953 (679)	55 (36)
Bayern	920 (639)	864 (608)	56 (31)
Berlin	739 (641)	738 (639)	1 (2)
Bremen	122 (100)	118 (97)	4 (3)
Hamburg	666 (663)	650 (654)	16 (9)
Hessen	606 (404)	567 (344)	39 (60)
Niedersachsen	564 (447)	524 (410)	40 (37)
Nordrhein-Westfalen	1.892 (1.717)	1.866 (1.696)	26 (21)
Rheinland-Pfalz	324 (224)	315 (223)	9 (1)
Saarland	105 (35)	103 (35)	2 (0)
Schleswig-Holstein	197 (106)	184 (99)	13 (7)
Insgesamt	7.143 (5.691)	6.892 (5.484)	261 (207)

... in der Tiefe des Raumes

»Verschlußsache – Nur für den Dienstgebrauch«

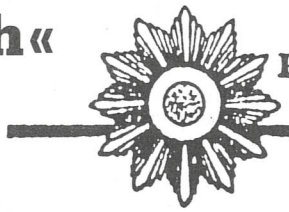

VS - Nur für den Dienstgebrauch
Z1/FB - 1521/0/34/86 - VS - NfD
04.07.1986

In den Räumen der Polizei-Führungsakademie Münster trafen sich am 26. und 27. Juni 1986 leitende Polizeibeamte und Einsatzreferenten der Ministerien aus der gesamten Bundesrepublik, um Erfahrungen aus den Demonstrationseinsätzen in Wackersdorf, Brokdorf und Hamburg (1986) auszutauschen und zu analysieren.
Wir dokumentieren im folgenden zwei zusammenfassende Beiträge leitender Polizeistrategen zu den Einsätzen Brokdorf und Wackersdorf. Sie geben u. a. Aufschluß über strategische und taktische Überlegungen und künftige Vorhaben der Polizeiführungen. Die Berichte stammen aus einem umfangreichen Papier der Polizeiführungsakademie (Münster) vom 4. Juli 1986, das als »Verschlußsache« unter der Geheimhaltungsstufe »VS – Nur für den Dienstgebrauch« eingestuft ist.

Leitender Polizeidirektor
Heinsen. Itzehoe.
Polizeidirektion SH West

Zusammenfassung und Konsequenzen aus dem Einsatz Brokdorf am 07. 06. 1986

1. Es ist zu beobachten und eindeutig nachgewiesen, daß sich insbesondere militante Störergruppen, sog. autonome Gruppen, schon weit außerhalb des eigentlichen Veranstaltungsraumes zusammenfinden, treffen, um dann gemeinsam den Veranstaltungsort zu erreichen. Dabei verstehen sie es geschickt, sich mit anderen, häufig friedlichen Demonstranten so zu vermischen, daß sie selbst nicht als kompakte Masse ohne weiteres erkennbar werden. Dennoch muß auch künftig darauf gedrungen werden, daß alle polizeilichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, solche zusammengestellte Züge bereits an den Abfahrtsorten *zu überwachen und wenn möglich, zu kontrollieren*. Insbesondere aber sind solche dann später erkannten geschlossenen Demonstrationszüge schon *in der Tiefe des Raumes ständig zu begleiten*, nach Möglichkeit durch Hubschrauber, die alle Bewegungen mitteilen. Bewegliche Aufklärungskräfte innerhalb der einzelnen Demonstrationskonvois können immer nur Detailmeldungen absetzen, die nur schwer verwertbar bleiben.
2. Es ist eindeutig nachgewiesen und beobachtet, daß solche geschlossenen Konvois unter einer straffen Führung fahren, daß sie Kradmelder, zum Teil funkausgerüstet, vor der eigentlichen Kolonne weit abgesetzt im Vorfeld einsetzt, um polizeiliche Maßnahmen rechtzeitig zu erkennen, ihnen begegnen zu können, ihnen ausweichen zu können oder auch unmittelbar darauf reagieren zu können. Diese Kradfahrer sind häufig polizeilich überwiegend nicht zu beanstanden, sie haben ordnungsgemäße Papiere, fahren nicht mit abgedeckten Kennzeichen, lassen sich kontrollieren, durchfahren polizeiliche Kontrollstellen und fahren dann häufig zurück, um ihre Informationen weiterzugeben. (...)
4. Es muß sichergestellt sein, daß für jeden Einsatzbereich Beamte zur Verfügung stehen, die in der *Luftaufklärung* geübt sind.
5. Neben dieser Aufklärung durch die Luft sollte im Nahbereich einer Veranstaltung eine *stationäre Aufklärung* stattfinden, etwa in der Form, daß entlang der Hauptanfahrtrouten Aufklärungskräfte stationär, z. B. in Gebäuden, mit einer sicheren Kommunikation zur Einsatzleitung, das Geschehen auf den Anfahrtrouten verfolgen und darüber berichten können.
6. Bei der Einrichtung *polizeilicher Kontrollstellen*, auch wenn diese personell stark besetzt sind, muß auf jeden Fall dem Moment der Eigensicherung in der Form höhere Beachtung zugewandt werden, daß schon im deutlichen Abstand von solchen Kontrollstellen Aufklärungskräfte stationär eingesetzt werden, die dem Leiter der Kontrollstelle rechtzeitig ankündigen, was auf ihn zukommt. Die unbemerkte Annäherung chaotischer Straftäter und der Überfall, so wie in Kleve geschehen, sollten damit ausgeschlossen werden. (...)
8. Der *Beweissicherung* und auch der *Dokumentation* des gesamten Einsatzgeschehens sind weiterhin große Beachtung zu schenken. Der Einsatz von *Video-Trupps* hat sich ausgezeichnet bewährt, es muß aber darauf geachtet werden, daß diese Video-Trupps nicht zu weit abgesetzt vom eigentlichen Geschehen, etwa vom Dach eine Gebäudes, aus 100 oder 200 m Entfernung, die Geschehnisse aufzeichnen. Einzelbeweise lassen sich damit hinterher praktisch nicht erbringen. Das Vorgehen der Polizei wird dabei jedoch deutlich dokumentiert, die Verhaltensweisen der Störer sind häufig kaum erkennbar aus dieser Entfernung.
Es muß darauf geachtet werden, daß bei der Aufzeichnung mit Video-Geräten die Situationen von entscheidenden polizeilichen Maßnahmen, z. B. vor dem Einsatz der Räumkräfte, verdeutlicht werden, daß also das Störverhalten deutlich dokumentiert wird. Nachfolgende Erklärungen der Polizei nach dem Einsatz, daß der Einsatz erforderlich war, weil es militante Störaktionen gab, werden immer wieder in Zweifel gezogen, wenn nicht gleichzeitig mit der eingeblendeten Zeit die Situation beweissicher dargestellt werden kann. Dazu könnte es notwendig werden, künftig auch Video-Aufzeichnungsgeräte in einzelnen Wasserwerfern direkt zu installieren.
9. Gut besetzte Gefangenen-Sammelstellen/Asservaten-Sammelstellen müssen so organisiert sein, daß laufend eine

verläßliche Übersicht über Festgenommene, deren Verbeib und auch über Zahl und Art der sichergestellten beziehungsweise beschlagnahmten Sachen vorhanden ist. Es kommen schon während des Einsatzes ständig Rückfragen, insbesondere aber unmittelbar danach. Wenn dann keine sicheren Auskünfte gegeben werden können, vermittelt es Außenstehenden immer den Eindruck eines Durcheinanders, das dann leicht als symptomatisch für den gesamten Polizeieinsatz angesehen wird.

10. Dem Einsatz von *Festnahmetrupps beziehungsweise Greiftrupps* muß noch mehr Beachtung geschenkt werden. Die Stärkeverhältnisse zwischen Räumkräften und solchen Kräften, die zur Festnahme und zum Greifen von Straftätern eingesetzt werden, müssen sich deutlicher zugunsten der Festnahmetrupps verschieben. Besonders gut bewährt haben sich auch für diese Aufgabe die *Spezial-Einsatz-Kommandos* der einzelnen Länder. Bei der Räumaktion in Brokdorf hat es verhältnismäßig wenige Festnahmen gegeben – was später der Polizeiführung zum Vorwurf gemacht wurde –, weil die Spezial-Einsatz-Kommandos an anderen Brennpunkten immer noch gebunden waren und für ihre eigentliche Aufgabe während der Räumaktion nicht zur Verfügung standen.

11. Einsätze in größeren räumlichen Verhältnissen mit einer so großen Beamtenzahl und einer so hohen zu erwartenden Zahl von Gewalttätern lassen sich nur führen, wenn ausreichend Kräfte zur Verfügung stehen, die schnell bewegt beziehungsweise luftverlastet werden können. Dazu ist es unbedingt erforderlich, mit den Beamten rechtzeitig vorher die *Besetzung der Hubschrauber* zu üben. Die Kapazitäten der einzelen Hubschrauber sind unterschiedlich. Es muß genau feststehen, welche Hubschrauber für welche Einheit zur Verfügung stehen, schon während des Anfluges in einem Einsatzverlauf muß der Hundertschaftsführer oder Abteilungsleiter möglichst genau wissen, welche Hubschrauber kommen, die Besetzung muß dann schnell gehen, ebenso das Absitzen nach dem Flug. Diese Dinge funktionieren nur dann, wenn sie vorher von Zeit zu Zeit intensiv geübt worden sind. Für den Verlauf eines Einsatzes kann aber das Funktionieren dieser Verlegungen von Kräften ausschlaggebend sein.

Bei einem Einsatz mit der Größenordnung vom 07.06.1986 müssen Hubschrauber zur gleichzeitigen Verlastung einer Abteilung eingeplant werden.

Ministerialrat Lenhard.
München. Bayer. Staatsministerium des Inneren

Zusammenfassung und Konsequenzen aus dem Einsatz Wackersdorf am 07.06.1986

1. Wir werden künftig Versammlungen im Einzugsbereich der WAA – soweit das rechtlich möglich ist – untersagen und zwar deswegen, weil wir glauben, daß dadurch die Kulisse, die den Demonstranten (Chaoten) zur Verfügung steht, kleiner wird. Je kleiner sie ist, um so leichter tun wir uns. Wir werden künftig natürlich auch Zeltlager, Festivals u.ä. in diesem Einzugsbereich der Anlage nicht mehr genehmigen. Schließlich werden wir die Beschränkungen und Sperrungen der Parkräume im Einzugsbereich der WAA konsequent durchführen, um den sog. »WAA-Tourismus« zu unterbinden. Wir wollen es denjenigen, die hier aus Neugier am Samstag/Sonntag an den Zaun gehen, erschweren anzureisen.

2. Wir werden im Bereich der baulichen Maßnahmen die Freifläche vor dem Sicherheitszaun erweitern. Sie ist jetzt 15 m, sie muß auf mindestens 65 m erweitert werden, damit wir wenigstens

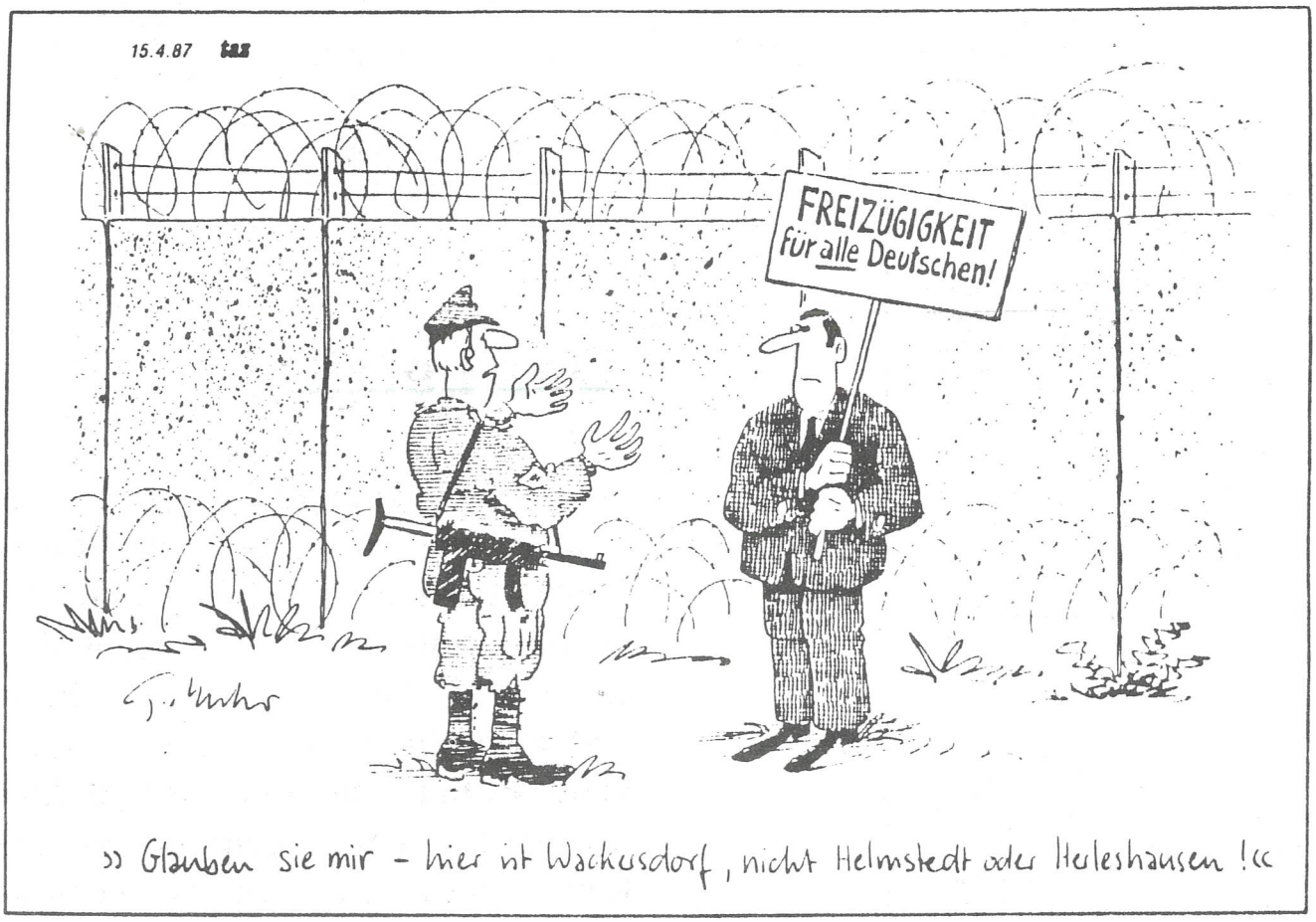

die Wasserwurfweiten der Wasserwerfer ausnutzen können. Wir werden natürlich auch den Feldherrenhügel nivellieren. Wir haben verlangt, daß vor der Zaunterrasse Gräben und Stützmauern errichtet werden. Dazu sind natürlich rechtliche Verfahren erforderlich, und diese Verfahren werden ihre Zeit dauern.

3. Natürlich wird in Bayern auch überlegt, inwieweit man die Polizei personell verstärken kann. Es sind bereits zwei zusätzliche Hundertschaften der Bereitschaftspolizei aufgestellt worden, und es werden zwei weitere Hundertschaften folgen. Bayern drängt darauf, daß das Forschungsprojekt, daß die Firma MBB zur Entwicklung des Wirkkörperwerfers durchführt, möglichst zügig weiterläuft. Wir sind derzeit dabei und prüfen, inwieweit wir uns in der Zwischenzeit mit den am Markt vorhandenen Distanzwaffen helfen. Insbesondere prüfen wir derzeit, ob der in der Schweiz verwendete Gummischrotwerfer TW 73 als Einsatzmittel eingeführt wird.

4. Darüber hinaus erhöhen wir die Zahl der Wasserwerfer, Bayern wird zusätzlich zwei weitere Wasserwerfer WaWe 9 beschaffen. Die Erfahrungen zeigen, daß mindestens 12 WaWe 9 nötig sind. Weiterhin werden noch stärkere Objekte zur Beweissicherung eingesetzt. Sie haben aus dem Film entnehmen können, daß doch die eine oder andere Aufnahme dabei ist, die verwertbar erscheint. Wir wollen natürlich erreichen, und den Antrag werden wir demnächst im AK II stellen, daß man zur Optimierung einer zeitgerechten Kräftedisposition eine bundesweite Auflistung der zur Verfügung stehenden geschlossenen Einheiten, insbesondere der Spezialeinheiten, vorhält.

5. Wir in Bayern sind der Meinung, daß man darüber hinaus den Kriminalpolizeilichen Meldedienst optimieren muß. So wie er zur Zeit läuft, ist er nach unserer Auffassung nicht voll genutzt. Diese Auffassung ist ja bereits mehrfach vertreten worden. Es müssen alle Länder an diesem Meldedienst teilnehmen. Der Straftatenkatalog muß u. E. erweitert werden auf typische Delikte, wie z. B auch auf die versuchte Gefangenenbefreiung. Die Speicherungsdauer muß von 2 auf mindestens 3 Jahre verlängert werden. Wenn der Meldedienst optimiert ist, wird er entsprechend intensiv zu nutzen sein.

6. Wir sind weiterhin der Meinung, daß man die Auswirkung der Staatsschutzerkenntnisse zur Ermittlung des Gewaltpotentials verstärken muß. Es muß möglich sein, daß die Täter ihre Mobilität nicht in der Form ausnützen, daß jeweils die örtlichen Erkenntnisse der Staatsschutzdienststellen im örtlichen Bereich bleiben und keine bundesweiten Erkenntnisse ausgetauscht werden. Wir haben – wie hier gesehen, – zum Teil Bildmaterial. Wir sind der Meinung, daß dieses Bildmaterial bundesweit ausgewertet und ausgenützt werden kann, und wir werden hier um eine verstärkte Zusammenarbeit aller Staatsschutzdienststellen bitten.

8. Schließlich werden wir in Bayern bei der nächsten PAG-Änderung darauf hinwirken, daß die Möglichkeit der Ingewahrsamnahme bei uns vor der präventiven Gewahrsamnahme von Störern über die jetzt vorgesehene Zeit hinaus durch Richterbeschluß möglich ist.

Voller Scham!

Ein Polizist berichtet

Betr.: Brokdorf-Demonstration vom 7.6.

Brokdorf - 12.30 Uhr: Zu diesem Zeitpunkt hatten sich bereits vor der Kundgebung Tausende von Menschen um das Atomkraftwerk Brokdorf versammelt, Zigtausende waren noch aus allen Landesteilen unterwegs und wurden überall durch Polizeisperren am Erreichen des Kundgebungsortes gehindert.

Alle, die es bislang geschafft hatten, hierher zu gelangen, ob alte und junge, politische und unpolitische, kirchliche und gewerkschaftliche, hatten nur das eine Ziel: friedlich gegen den atomaren Wahnsinn zu protestieren!

Darunter auch ich, Kriminalbeamter in Hamburg, verheiratet, zwei Kinder.

Der „Schutz der Demonstration" begann um 12.30 Uhr damit, daß urplötzlich Hunderte von Polizisten mit Wasserwerfern das AKW-Gelände durch das Tor an der Deichseite verließen. Unmittelbar dort stand ich mit mehreren Freunden und Berufskollegen und beobachtete das nun folgende mit größtmöglicher Objektivität.

Minuten später erging die polizeiliche Aufforderung an die Menschen, die Straße um das AKW zu räumen. Keiner wußte warum, und keiner wußte wohin. War man doch gerade erst angekommen. Mitten in der Verwirrung der demonstrierenden Menge kam es unmittelbar darauf zum ersten Waserwerfereinsatz, zuerst ohne, kurz darauf unter Verwendung von Reizgas.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte es von seiten der Demonstranten **nicht den geringsten Anlaß** für diese polizeiliche Maßnahme gegeben.

Junge Menschen (zum Teil sehr junge Mädchen) setzten sich vor die Wasserwerfer, um deren sinnlose Weiterfahrt zu verhindern. Aus wenigen Metern traf sie der harte Strahl des Wassers. Sie wurden meterweit geschleudert, lagen im Dreck, teilweise verletzt . . .

Jetzt erst flogen vereinzelt Steine von zu Recht erbosten Demonstranten gegen die gepanzerten Polizeifahrzeuge.

Was hier geschah, war eine unglaubliche Provokation durch die Polizei, welche von nun an den gesamten Ablauf der Demonstration zu verantworten hatte!

Ich hoffe inständig, daß vielleicht doch der eine oder andere objektive Pressevertreter diese Vorgänge beobachtet hat.

Die vereinzelt geworfenen Steine (keineswegs von vermummten und sogenannten Chaoten) gaben der Polizeiführung nunmehr grünes Licht zu massivem und vollkommen unverhältnismäßigem Gaseinsatz. Tausende von Menschen auf und hinter dem Deich wurden gesundheitlich geschädigt, da der starke Wind das Gas viele Meter trieb und es für diese Menschen überhaupt keine Möglichkeit gab, sich zu entfernen, selbst wenn sie gewollt hätten!

Die Menschen, die nun trotzdem noch zu der eigentlichen Kundgebung auf dem Parkplatz vor dem Gelände gelangen wollten, mußten unmittelbar an der laufend verstärkten Polizeikette vorbei, auch ich.

Das führte dazu, daß die Menschen sich plötzlich vereinzelt zwischen Polizeieinheiten wiederfanden. Hier sahen meine Begleiter und ich aus nächster Nähe, wie ein einzelner Mann, der ein Schild mit der Aufschrift „Keine Gewalt bei Demonstrationen" trug und der vollkommen passives Verhalten zeigte, aus wenigen Metern von einem wuchtigen, mit Reizgas versetzten Wasserstrahl gezielt getroffen wurde und meterweit in einen Graben geschleudert wurde.

Ein Kreistagsabgeordneter aus dem Kreis Steinburg versuchte hierauf, dieses lebensgefährliche Vorgehen zu verhindern. Er wurde ebenfalls schwer getroffen, sein Megaphon zerbrach!

Mir gelang es mit meinen Begleitern trotz tränender und brennender Augen und trotz Brechreizes, die Nummer speziell dieses Wasserwerfers zu notieren.

Die nun folgenden Gaseinsätze trieben Tausende auf die benachbarten Wiesen, verfolgt von den Gaswolken und den gezielt geworfenen Gasgranaten. Hunderte erbrachen sich und suchten verzweifelt nach Wasser, um die brennenden Augen zu kühlen.

Erneuter Brechreiz überkam mich bei der abendlichen Darstellung in den Medien, die wohl eher einem Polizeibericht gleichkam.

Lange habe ich am Abend des 7. Juni 1986 darüber nachgedacht, meinen Beruf an den Nagel zu hängen und mit meiner Familie zu Sozialhilfempfängern mit ruhigem Gewissen zu werden.

Ich habe mich letztendlich entschlossen, es nicht zu tun. Ich werde in diesem Beruf weiterarbeiten, weil ich der Meinung bin, daß es wichtiger ist, die weitere Entwicklung in dieser Institution zu beobachten.

Ich weiß, daß ich innerhalb dieser Behörde nicht ganz allein stehe und bitte alle ähnlich Denkenden um Unterstützung.

„Sagt nein!" wenn ihr es mit eurem Gewissen nicht mehr vereinbaren könnt!

Horst Middeldorf
Kibitzreihe
Kriminalbeamter

Das Letzte

Gegen den Vorwurf, seine Polizei agiere wie in einem totalitären Staat, verteidigt sich P. W. Botha (Premierminister von Südafrika) in einem Interview: „Ich habe selbst gesehen, wie die westdeutsche Polizei mit den linken Demonstranten umgegangen ist. Da kann man mir nichts vormachen!"

Michael Schubert

Herrschaftssicherung »im Vorfeld des Krieges«

Zur neuen Dimension der Polizeistrategie gegen politische Bewegungen sowie zum Funktionswandel der Politischen Justiz

Vorbemerkung:
Am Abend des 2. November 1985 findet in Mörfelden-Walldorf eine Kundgebung gegen den Bau der Startbahn-West statt. Sie ist organisiert und veranstaltet von der Bürgerinitiative gegen den Bau der Startbahn-West. Nach Abschluß der Kundgebung bildet sich ein spontaner Demonstrationszug mehrerer hundert Personen in Richtung des Startbahngeländes. Er wird von einem Polizeihubschrauber mit Scheinwerferlicht verfolgt. Nachdem es an der Südwestecke zum Startbahngelände zu Rangeleien massiver Polizeikräfte mit einem Teil der Demonstranten, polizeilichen Lautsprecherdurchsagen und Wasserwerfereinsatz gekommen ist, rücken in breiter Front Polizeibeamte in Kampfausrüstung mit Schildern, Helmen und Knüppeln gegen sämtliche Demonstranten vor. Die Demonstranten ziehen sich, zumeist in kleinen Gruppen, teilweise im Laufschritt, zurück. Eine Demonstrantin, die sich abseits der Auseinandersetzungen an der Süd-West-Ecke der Startbahn in einem Waldstück aufgehalten hatte, kommt im Weglaufen auf einem Stoppelacker zu Fall. Während die meisten anderen Demonstranten an ihr vorbeilaufen, bemerkt sie, daß die von der Startbahn vorrückenden Polizisten in einiger Entfernung in einer Linie stehenbleiben. Während sie schon glaubt, unter diesen Umständen keine Gefahr mehr fürchten zu müssen, tauchen plötzlich – es ist stockfinster – aus anderer Richtung etwa 20 bis 30 Polizisten mit weißen Helmen, sehr langen Holzknüppeln, aber ohne Schilder, auf. Etwa sieben von diesen Polizisten kommen im Laufschritt auf die Demonstrantin zu. Sie versucht, auf dem Stoppelacker in Richtung Wald zu entkommen. Nach wenigen Metern bekommt sie jedoch einen ersten Schlag mit dem Polizeiknüppel von hinten. Dann wird sie von mehreren Beamten umringt, festgehalten, zu Boden gestoßen und im Anschluß daran mit Knüppeln geschlagen und mit Stiefeln getreten. Sie erhält mindestens einen schweren Schlag auf den Hinterkopf, zwei auf die Unterschenkel, mehrere auf den Rücken, weitere Schläge in Kopfhöhe, die Arme und Hände treffen, einen schweren Tritt in die Rippen und mindestens einen schweren Knüppelschlag ins Gesicht. Folge dieser Traktierung sind eine schwere Gehirnerschütterung, offene Nasenbeinfraktur, Kiefernfraktur, Rippenfraktur und zahlreiche schwere Prellungen. Die Polizeibeamten lassen die bewußtlose und blutüberströmte Demonstrantin liegen und verschwinden in der Dunkelheit. Von anderen Demonstranten wird sie gefunden und ins Krankenhaus nach Rüsselsheim gebracht, von dort in die Intensivstation der Universitätsklinik Freiburg überführt. Sie muß wochenlang behandelt werden. Neben dem erlittenen schweren Schock durch diese polizeiliche Behandlung bleiben körperliche Dauerschäden, vor allem Narben im Gesicht. Ein Ermittlungsverfahren gegen die Demonstrantin wird selbstverständlich nicht eingeleitet – weshalb auch. Ihrerseits zögert sie aber lange mit einer eigenen Strafanzeige – schon aus Furcht vor doch noch erfolgender eigener Strafverfolgung.
Das ist ein Fall, mit dem ich selbst befaßt bin und es ist kein Einzelfall. Ganz in der Nähe wurde ein anderer Demonstrant von anderen Polizisten ebenso zugerichtet und mußte wochenlang in Frankfurt auf der Intensivstation liegen. Als er am Boden lag, leuchtete einer der Beamten ihm noch mit einer Taschenlampe ins Gesicht und bemerkte: „Der hat schon genug". Ähnliche Vorfälle haben sich andernorts ähnlich zugetragen.
Ein anderer Fall:
Am 19. Oktober 1983 blockieren über 1.000 Menschen in Köln die Konrad-Adenauer-Kaserne, Sitz des Heeresamtes und des Militärischen Abschirmdienstes (MAD), im Rahmen der damaligen Friedenswoche. Die Blockade dauert bis gegen 17 Uhr. Die starken eingesetzten Polizeikräfte halten sich betont zurück. Sie weisen auf das Erfüllen des Straftatbestands der Nötigung durch die Demonstranten hin. 122 Personen schleppen die Polizeibeamten bedächtig nacheinander davon. Um Fehler im Bereich der Identifizierung zu reduzieren, werden Sofort-Bild-Kameras eingesetzt: jeweils festnehmender Polizist und Festgenommenerauf einem Bild. Ein Bild kommt in die Akte, eines ist für weniger offenkundige Zwecke. Die Staatsanwaltschaft (StA) präsentiert kurz darauf als „Zeugenaussagen" der angeblich genötigten Angehörigen des Heeresamtes nur noch jeweils der Unterschrift bedürftige Vordrucke. Einheitstext: „Am 19. Oktober wurden die Zugänge des Heeresamtes von 5.00–17.00 Uhr durch mir nicht näher bekannte Personen blockiert. Als Angehöriger des Heresamtes konnte ich in dieser Zeit das Gebäude der Konrad-Adenauer-Kaserne nicht verlassen. Dadurch bin ich in meinen Rechten behindert worden. Hiermit stelle ich deshalb Anzeige gegen Unbekannt wegen Nötigung und Freiheitsberaubung". Es folgt eine Serie gleichlautender Strafbefehlsanträge der StA. Zwei Richter mit Sonderzu-

ständigkeit für Demonstrationsdelikte erlassen die Strafbefehle antragsgemäß. (vgl. Spiegel 30.04.1984 und R. Schön, in „Rote Robe" 1984, S. 50). Auch kein Einzelfall, sondern in der ganzen BRD in verschiedenen Varianten mittlerweile praktizierte Polizeitaktik. Eine taz-Reporterin kennzeichnet eine ähnliche Räumungsaktion in Gorleben: „Räumung 1980, perfekt, hygienisch, umweltfreundlich und erdrückend sozialpartnerschaftlich" (zit. nach Funk, Polizeiliche Strategie und politische Funktion des staatlichen Gewalteinsatzes der Polizei bei Demonstrationen, in: Demonstrationsrecht und gewaltfreier Widerstand, Sensbachtal, Juni 1983, S. 56; taz, 21.06.1980).

Hier ist – im Unterschied zum ersten Fall – die Justiz eingeschaltet und erfüllt sozusagen reibungslos ihren Anschlußauftrag.

Die Fälle scheinen sich auf den ersten Blick völlig zu widersprechen. Sie könnten als Ausdruck von Polizeiwillkür interpretiert werden oder auch der m.E. falschen Anschauung Nahrung geben, hier handle es sich – Fall 1 – um die reaktionär-christlich-demokratische und – Fall 2 – die sozialdemokratische Variante des Konzepts der „Inneren Sicherheit" und da sähe man eben den grundlegenden Unterschied, wie ihn etwa Thomas Blanke und Dieter Sterzel bei der Jahrestagung 1983 des „Komitees für Grundrechte und Demokratie" noch meinten, feststellen zu können (vgl. Blanke und Sterzel, Demonstrationsrecht und Demonstrationsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland, a.a.O., S. 72).

Dazu vorab nur folgende Bemerkung: Im Fall 1 war verantwortlich für den Einsatz der sozialdemokratische Polizeipräsident Dr. Gemmer in Frankfurt und die gesamte Einsatzplanung für die Startbahn-West steht unter Leitung eines SPD-Innenministers. Und Varianten der Art des Falles 2 werden auch gern in Baden-Württemberg, oder, wie bei Wackersdorf, im CSU-regierten Freistaat Bayern praktiziert.

Meine Ausgangsthese ist:

In beiden Fällen wird eine einheitliche, wesentlich polizeilich und militärisch entwickelte Strategie der „Inneren Sicherheit" gegen politische Bewegungen angewandt. Eine Strategie, die ihrerseits auf umfassenden Einschätzungen gesellschaftlicher Entwicklungen von Seiten des Kapitals und der Träger der Staatsmacht seit den 60er Jahren beruht und die sogar international, nämlich vor allem im Bereich der EG- und der NATO-Strategie, vereinheitlicht wird.

Die gängige Kritik an dem polizeilichen Vorgehen gegen politische Bewegungen und ggf. ihrer justiziellen Nachbereitung im politischen Strafprozeß greift zu kurz. Entsprechendes gilt auch für die Kritik an der Gesetzgebung auf diesem Gebiet, etwa der Novellierung der §§ 125 StGB, 17 a und 29 Versammlungsgesetz durch das Gesetz vom 18.7.1985 (BGB I, S. 1511) oder dem „Sicherheitspaket".

Es reicht nicht, sich auf die Ebene individueller Schutzrechte gegenüber staatlichen Eingriffen verfassungsrechtlich gesprochen auf den status negativus zurückzuziehen, wie das etwa verbreitet gegenüber dem „Sicherheitspaket" mit der Berufung auf die „informationelle Selbstbestimmung" geschieht. Es reicht auch nicht, dagegen einen verfassungsdogmatischen Angriff gestützt auf die Grundrechte aus Art. 5 und 8 GG zu führen – auch wenn sicherlich gerade der Bezug auf Art. 8 GG als basisdemokratisches kollektives Recht für eine offensive juristische Argumentation viel brauchbarer ist.

Ohne das Bewußtsein über die politische Dimension, mit der wir es in dieser Angelegenheit zu tun haben, besteht die Gefahr kurzatmiger, sich an der jeweiligen Gesetzeslage entlanghangelnder Verteidigungsstrategien etwa im politischen Strafprozeß und hinsichtlich der Gesetzgebung naiver Hoffnungen auf die SPD-bescherte Wende nach der Wende. (...)

Was heute geschieht an Entwicklung von Polizeiapparat, Polizeitaktik und daran orientierter Entwicklung von Rechtsnormen und politischer Justiz entspringt – bereits seit den 60er Jahren, nicht nur in der BRD, sondern in allen westlichen Staaten – den verstärkten Bemühungen, die „Sicherheitslage" neu zu erfassen und daraus neue strategische Konsequenzen abzuleiten. Die wesentlichen Träger der einschlägigen Untersuchungen sind einerseits von den großen Monopolen engagierte Experten, andererseits hochrangige Militärs der NATO und hochrangige Polizeioffiziere. Ihre Untersuchungen ergänzen sich und bauen ersichtlich in erheblichem Umfang aufeinander auf. Es ist für sie kennzeichnend, in welchem Umfang sowohl wirtschaftliche Zusammenhänge als auch – von Seiten der Militärs – innerstaatliche Auseinandersetzungen – von Seiten der Polizei – internationale Verflechtungen miteinbezogen werden.

Ausgangspunkt auf internationaler Ebene ist die Erfahrung mehrerer NATO-Staaten – vor allem der USA, Frankreichs und Großbritanniens – mit Niederlagen in militärischen Auseinandersetzungen mit Befreiungsbewegungen in Ländern der „Dritten Welt". Innerstaatlich wird an den ersten erkennbaren Tendenzen zur wirtschaftlichen Krise des Systems und an beginnende Unruhen etwa unter Arbeitern und Studenten angeknüpft. Die historische Gesamtsicht greift aber noch viel weiter zurück: bis zu den Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs.

Der französische Generalstäbler André Beaufre schreibt in seinem 1973 auch in deutscher Sprache (im Seewald-Verlag) erschienenen Buch „Die Revolutionierung des Kriegsbildes", gestützt auf seine eigenen Erfahrungen in Vietnam und Algerien: „Die überraschenden Erfolge der Entkolonialisierungskriege lassen sich auf diese Weise erklären: Anscheinend siegt der Schwächere über den Stärkeren, doch tatsächlich lagen die Dinge in moralischer Hinsicht genau umgekehrt, was wiederum den Schluß erlaubt, daß der begrenzte Krieg in erster Linie auf dem Feld der Moral ausgefochten wird."

Der britische Generalstäbler Frank Kitson, seinerzeit mit einschlägigen Erfahrungen in Malaysia, Kenia und Zypern ausgestattet, kommt auf Grund seiner Untersuchungen zahlreicher Befreiungsbewegungen in Ländern der „Dritten Welt", aber darüber hinaus auch der Entwicklung in Westeuropa zu dem allgemeinen Schluß: „Obwohl Subversion und Aufruhr schon so lange bekannt sind und man auch bedenken muß, daß ihre Bedeutung im Verlauf der Jahrhunderte sehr unterschiedlich war, scheint es dennoch, daß sie nie wirksamer eingesetzt wurden als in den letzten 25 Jahren. Überall auf der Welt haben Kämpfe dieser Art in einem solchen Ausmaß zugenommen, daß einige Beobachter hier schon von 'moderner Kriegsführung' sprechen. Bezüglich dieser Konflikte wird sogar von einer neuen Dimension gesprochen." (Frank Kitson, Im Vorfeld des Krieges – Abwehr von Subversion und Aufruhr, deutsch im Seewald-Verlag 1974, S.34) Zu den Ursachen sagt er: „Es lassen sich drei verschiedene Faktoren, die für die Zunahme des Auftretens von Subversion und Aufruhr verantwortlich sind, feststellen. Der erste dieser Faktoren bezieht sich auf die veränderte Einstellung der Menschen zur Autorität. Bei dem zweiten Faktor handelt es sich um die Entwicklung von Techniken, mit denen man Gedanken und Handlungen anderer Menschen beeinflussen kann. Der dritte Faktor schließlich ist die Begrenzung, die größere Konflikte durch die Entwicklung der nuklearen

Waffen erfahren haben." (S.34). Und er äußert die Befürchtung: „Wenn ein echter ernsthafter Notstand entstehen würde, zum Beispiel als Ergebnis eines beträchtlichen Absinkens des Lebensstandards, könnten alle, die aus einer ganzen Reihe verschiedenster Ursachen protestieren, sich zusammenschließen und eine Situation schaffen, die von der Polizei nicht mehr bewältigt werden kann. Sollte das geschehen, müßte die Armee zur schnellen Wiederherstellung der Ordnung eingesetzt werden." (S. 46, 47).

Es ist in diesem Zusammenhang interessant, wie Kitson Subversion und Aufruhr definiert: Subversion sind danach „alle Maßnahmen, die von einem Teil der Bevölkerung in der Regel ohne Waffengewalt unternommen werden mit dem Ziel, die zu dieser Zeit Regierenden des Landes zu stürzen oder diese gegen ihren Willen zu bestimmten Handlungen zu zwingen. Dabei kann die Anwendung politischen oder wirtschaftlichen Drucks, die Mittel der Streiks, Protestmärsche und der Propaganda zum Tragen kommen." (S.18). Und Aufruhr: „Eine Gruppe von Menschen versucht mit Waffengewalt für die unter Subversion genannten Ziele gegen die Regierung vorzugehen." (S.18). Kitson geht, wie übrigens auch Beaufre und andere Autoren, davon aus, „daß zumindest theoretisch Menschen, die einen Aufstand planen, bezüglich der Personen, deren Unterstützung sie wollen, das Mittel der Überredung wählen werden. Gewalt werden sie nur gebrauchen, wenn dies zur Unterstützung der vorangegangenen Maßnahmen unbedingt erforderlich ist." (S.20) Damit wird also die bloße systemkritische Überzeugungsarbeit und basisdemokratische Organisation Gegenstand militärisch-polizeilicher Strategien.

Es ist sicherlich kein Zufall, daß führende Polizeistrategien in der BRD zu mit den Militärs im wesentlichen übereinstimmenden Lageanalysen kommen: Der frühere BKA-Präsident Herold etwa erklärte in seinem Referat „Strategische Überlegungen zur Sicherheitslage" 1979: „Zum ersten Mal in der menschlichen Geschichte findet auf dem Erdball kein großer Krieg mehr statt. Daegen ist der Kleinkrieg, der Volkskrieg, die innerstaatliche Auseinandersetzung, zum heute üblichen Austragungsmittel der Konfliktlösung geworden. Im Bewußtsein der Massen wird diese Veränderung weltweit von einer moralischen Umbewertung begleitet. In der moralischen Achtung tritt anstelle des Soldaten der Revolutionär." Und zu Westeuropa und der BRD: „Es wäre höchst gefährlich anzunehmen, daß der Prozeß der Revolutionierung Europas nicht eingeleitet werden könnte...Es würde von einem höchst gefährlichen Mangel der Vorstellungskraft zeugen, wenn in den restlichen Teilen Europas oder gar in einer durch Ringsum-Entwicklungen isolierten Bundesrepublik, die beschriebenen Entwicklungen für ausgeschlossen gehalten würden. Als Möglichkeit, und dann in ihren Entwicklungslinien vorgezeichnet, müssen sie in den auf Abwehr gerichteten Überlegungen schon jetzt real existieren." (Herold, Strategische Überlegungen zur Sicherheitslage, in: FR, 03.05.79).

Und der baden-württembergische Polizeipräsident Dr. Alfred Stümper resümiert in der Einleitung in seinem Buch „Systematisierung der Verbrechensbekämpfung – die Herausforderung von Politik, Justiz und Polizei durch eine sich tiefgreifende verändernde Sicherheitsproblematik":

„Wir leben in einer Zeit des totalen Umbruchs. Bislang als unerschütterlich geltende Werte sind von Grund auf in Frage gestellt. Weit in die Geschichte zurückreichende Entwicklungen scheinen einem Abschluß oder ihrem Ende entgegenzugehen." (Stümper, a.a.O., Stuttgart 1981, S.9).

Keiner der Autoren leugnet, daß die von ihnen in strategischer Sicht für die bestehende gesellschaftliche Ordnung als dramatisch beurteilten Entwicklungen politischer Massenbewegungen mit vielfältigen Kampfformen objektive, aus dem von den Autoren selbst verteidigten System entstandene Ursachen hat. Der Verfall von Autorität und Werten kommt, aus ihrer Sicht, nicht aus dem heiteren Himmel.

Dementsprechend weist Stümper auf das „ins Existentielle tief hineinragende des ideologischen Konflikts in und unter den Menschen" infolge der „sprunghaft ansteigenden, weithin nur schwer zu übersehenden und beherrschenden Vernichtungskraft moderner Waffen" hin (S.29). Eine zentrale Rolle wird aber vor allem den Auswirkungen der verschärften ökonomischen Krise der kapitalistischen Gesellschaften für die Masse der Bevölkerung zugeschrieben. Eine im Regierungsauftrag erstellte gemeinsame Studie von Instituten aus der BRD, Frankreich, Großbritannien, Italien und den Niederlanden kommt kurz vor dem EG-Gipfeltreffen in Stuttgart 1983 zu dem Ergebnis, daß „gemessen an der Wahrscheinlichkeit von Konflikten...die westeuropäische Sicherheit weniger durch äußeren militärischen Druck auf die zentrale Front in Europa bedroht ist, als vielmehr durch die Unfähigkeit, drängende soziale und wirtschaftliche Probleme zu lösen und das sich daraus ergebende Potential an innerer Instabilität."

Der maßgebliche Betreiber der Linie der inneren Sicherheit in der BRD, Helmut Schmidt, erklärt 1982 in einem „Stern"-Gespräch: „Ich bin davon überzeugt, daß sich die dem ganzen Westen gemeinsame Entwicklung der Arbeitslosigkeit zu einer strategischen Gefährdung des Westens auswachsen kann, denn die ständig wachsende Arbeitslosigkeit in Kanada, in den USA, in England, in Frankreich, in Italien, in Holland, in Belgien, aber auch bei uns kann durchaus zu sozialer Unruhe und damit zu politischer Destabilisierung führen." (Schmidt, in: „Stern" Nr. 3, 14.1.1982, S.20). Aber natürlich wird in keinem Fall das System selbst in Frage gestellt, sondern um so heftiger seine unbedingte Verteidigung mit allen Mitteln verlangt. Das führt zu zynischem „Zurückgeben" der Systemkritik an die Kritiker, die offenbar auf Grund notorischer Eigensucht immer mehr haben und immer besser leben wollen, statt in Bescheidenheit mit immer weniger zufrieden zu sein. So versucht der Ordinarius für Soziologie Robert Hepp von der Universität Osnabrück in seinem Referat zum Thema „Die Versicherung des Ernstfalls: Der Sozialstaat" (im Rahmen der von der Carl-Friedrich-von-Siemens-Stiftung inszenierten Vortragsreihe zum Thema „Der Ernstfall") letztlich die Konflikte auf, bei der Masse der Bevölkerung sozusagen künstlich entstandenes, Bedarfsdenken zurückzuführen. Er sagt: „Eine Sozialpolitik, die 'soziale Gerechtigkeit' zu verwirklichen verspricht, produziert ständig neue und immer subtilere Notstände...Der 'Hunger nach sozialer Gerechtigkeit' ist auf die Dauer nicht mit einem Linsengericht zu stillen. Einmal kommt der Tag, an dem die 'Armen' von heute entdecken, daß auf der Basis von 624 Mark kein 'Vermögen' zu bilden ist und daß es sich auf 90 Quadratmetern nicht 'menschenwürdig' wohnen läßt." (Hepp, in: Der Ernstfall, Hrsg. von Anton Peisl und Armin Mohler, 1979, S.151).

Die Logik der Kapital-, Militär- und Polizeiautoren, die auf unbedingte Verteidigung des kapitalistischen Systems festgelegt ist, aber die unvermeidliche Verschärfung der Widersprüche zwischen den Herrschenden und einem großen Teil der Bevölkerung deutlich sieht, heißt daher: Es muß ein neues, unfassendes Sicherheitskonzept entwickelt und realisiert werden, daß der spezifischen Lage Herr werden kann, i.S. der Erhaltung des Systems. Dieses Konzept zeichnet sich durch zwei wesentliche Merkmale aus:

1) Es muß ein umfassendes, sämtliche staatliche Bereich unter der Leitlinie der „Inneren Sicherheit", sprich Erhaltung des bestehenden Systems, miteinander integrierendes und auf die enge Verbindung innerer mit internationalen Konflikten abgestelltes System militärisch-polizeilich-ziviler Zusammenarbeit entwickelt werden. Dabei kommt Militär und Polizei, weit über ihre klassischen exekutiven Funktionen hinaus, eine umfassend politisch-konzeptionelle Aufgabe zu. Das ist logisch, wenn, wie Stümper es ausdrückt, „der polizeiliche Auftrag in einen Generalauftrag hineingewachsen ist, der für den Staat oberste politische Bedeutung hat: Sicherheitspolitik ist Existenzpolitik geworden." (Stümper, in Kriminalistik 6/79).

2) Militärische und polizeiliche Tätigkeit muß ihr Schwergewicht und damit ihr gesamtes taktisches Konzept verlagern in den Präventivbereich: Um Subversion – derer man trotz gewaltiger technischer (sprich: waffenmäßiger) Überlegenheit wegen ihrer politischen und moralischen Überlegenheit im Zustand einer Massenbewegung nicht mehr Herr werden könnte – frühzeitig einzugrenzen und aufzusplittern, bedarf es umfangreicher Vorfeldaufklärung und bedeutender Tätigkeit im psychologischen Bereich. Nicht umsonst ist in Militär- und Polizeikreisen heute die „psychologische Kriegsführung" ein zentrales Schlagwort. Da im Sinne der Selbstrechtfertigung des bestehenden Systems die Überlegenheit einer systemoppositionellen Massenbewegung letztlich auf das größere psychologische (Überzeugungs-) Geschick der (natürlich im allgemeinen als „kommunistisch gesteuert" eingestuften) „Initiatoren" zurückgeführt werden muß, muß auf diesem Gebiet eine noch größere Fähigkeit der systemerhaltenden Strategie zu erreichen versucht werden.

Ich will das Konzept mit einigen Zitaten verdeutlichen:

a) zur militärisch-polizeilich-zivilen Zusammenarbeit sagt etwa Beaufre: „Die Auseinandersetzung nimmt damit (angesichts der grundlegenden Veränderungen) notwendigerweise einen neuen Charakter an; in einem Gesamtrahmen wirken die Politik, die Diplomatie, die Wirtschaft und die Streitkräfte zusammen."

Kitson stellt ein integriertes System von Militär/Polizei, nachrichtendienstlicher Aufklärung, Regierungspropaganda als „psychologische Operation" und staatlicher Organisation der Bevölkerung„in ähnlicher Weise, wie es der Gegner tut" dar (S.104) und bezeichnet es bei zugespitzten Situationen als Aufgabe der militärischen Führung „dem obersten Gremium (=der Regierung) eine Anzahl von kombinierten zivil-militärischen Lösungsvorschlägen anzubieten." (S.101).

Stümper stellt in seinem schon zitierten Buch ein umfassendes sicherheitspolitisches Konzept mit den Schwerpunkten Rechtspolitik, Familienpolitik, Sozialpolitik, Gesundheitspolitik, Schulpolitik, Wirtschaftspolitik, Finanzpolitik, Außenpolitik und schließlich – besonders ausgiebig – Verteidigungspolitik vor(vgl. Stümper, S.13 ff). Schon von Kindesbeinen an müssen nach seinen Vorstellungen die richtigen Wertvorstellungen eingebleut werden, damit es später gar nicht erst zu „Entgleisungen" kommen kann. Im Hinblick auf den „Gesamtkomplex der Bedrohung unserer Sicherheit" muß darüberhinaus nach Stümper „das gemeinschaftliche Planen von Polizei und Militär...als etwas ganz Normales, Vernünftiges und Notwendiges gesehen werden." (S.28)

Stümper weist der Polizei darüber hinaus auch die Aufgabe einer sachkundigen, „neutralen" (Anführungszeichen von Stümper!) Informations- und Problemaufbereitung als gediegene Grundlage für eine allgemeine politische Meinungsbildung zu (Stümper, Vom „Flickwerk" zu den künftigen polizeilichen Schwerpunktsetzungen, in: Kriminalistik 4/84, S.211).

b) Zur Präventivstrategie:

Kitson weist auf die Bedeutung der Präventivtätigkeit hin mit den Worten: „Subversive Bewegungen sind besonders während der Zeit verwundbar, in der die Bevölkerung für die Leistung der Unterstützung organisiert und erfaßt wird." (Kitson, a.a.O., S.56) Und weiter: „ Es ist das Ziel der Regierung, die Loyalität der Bevölkerung, falls notwendig, wiederzugewinnen und sie dann zu erhalten. Zu diesem Zweck muß die Regierung alle, die mit der Subversion verbunden sind, *ausschalten*. Wenn aber die Regierung die subversive Partei einschließlich ihrer gesamten bewaffneten und unbewaffneten Gefolgschaft ausschalten will, muß sie die *Kontrolle* über die Bevölkerung gewinnen." (Kitson, a.a.O., S.79).

In Kitsons Worten kommt besonders klar der unmittelbare Zusammenhang der offenen Repression bis hin zur Vernichtung des Gegners (Konzept: Isolationshaft) mit einem – auf den ersten Blick ganz widersprüchlichen dazu erscheinenden – verdeckten System von Kontrolle und psychologischer Steuerung (gesellschafts-sanitäre Funktion).

Und Beaufre empfiehlt die Umstellung „vom materialistischen Kriegskonzept zum psychologischen Kriegskonzept," weil „*allein die moralische* Schwächung des Gegners die Entscheidung herbeizuführen vermag."

Die strategische Konzeption hat grundlegende Konsequenzen für das Verhältnis zu allen Formen gewerkschaftlicher und demokratischer Selbstorganisation der Bevölkerung. Weil sozusagen angesichts der heutigen strategischen Lage – tatsächlich jedoch des strategischen Niedergangs des kapitalistischen Systems – in jedem derartigen organisierten Ansatz „die Hydra der Revolution" steckt, müssen solche Formen strikt eingegrenzt, jedenfalls aber immer polizeilich kontrollierbar sein, wenn sie sich im Sinne der Vermeidung unnötiger Konflikte schon nicht von vornherein ausschalten lassen. Diesen Hintergrund sieht Samuel P. Huntington, wenn er in seinem „Bericht über die Regierbarkeit von Demokratien" an die „Trilaterale Kommission" (1973 von David Rockefeller gegründet) 1975 schreibt: „Al Smith bemerkte einst, daß die 'einzige Kur für die Übel der Demokratie mehr Demokratie' sei. Unsere Analyse läßt eher denken, daß diese Kur im jetzigen Zeitpunkt bedeuten könnte, Benzin ins Feuer zu gießen. Vielmehr stammen gewisse Probleme der Regierbarkeit in den Vereinigten Staaten von einem Exzess an Demokratie. Was es braucht, ist eine Mäßigung der Demokratie" (Huntington, in: „The Crisis of Democracy", Bericht an die Trilaterale Kommission, 1975, S.113). Ganz im selben Sinn auch Stümper, der 1984 einen „internen Trend der Demokratie zur Demokratisierung" beklagt, der von en Gegnern dieses Staates unter der Parole „Sand ins Getriebe" ausgenutzt werde (Stümper, in: Kriminalistik 4/84, S.212).

Auf der rechtlichen Ebene muß sich das strategische Gesamtkonzept der neuen

Sicherheitspolitik ausdrücken in dem Angriff auf liberal-bürgerliche Rechtsinstitutionen, die die Selbstorganisation des Volkes gegen den Souverän gestatten. Das sind vor allem Versammlungs- und Organisationsrecht, daneben auch das Recht auf freie Meinungsäußerung , und im Zusammenhang mit diesen Rechten auch das in der BRD allerdings auf das „ultima-ratio"-Prinzip heruntergestutzte Streikrecht. Das liberal-bürgerliche Konzept hat Art. 26 der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1793 wie folgt ausgedrückt:

„Kein Teil des Volkes kann die Macht des ganzen Volkes ausüben; aber jeder Teil des souveränen Volkes, der sich versammelt, genießt das Recht, seinen Willen mit voller Freiheit auszudrücken."

Die Garantie dieser Rechtsposition beinhalte die Möglichkeit, über die freie und selbständige Gegenorganisation außerhalb der offziellen und staatlichen Strukturen grundlegende Veränderungen des ganzen Systems einzuleiten. Sie entsprach einer historischen Situation, in der die Bourgeoisie nicht von grundlegenden, ihre eigene Gesellschaftsordnung beseitigenden Konflikten ausgehen mußte, sondern von existenten, aber miteinander zu versöhnenden Widersprüchen.

Zutreffend sagen Thomas Blanke und Dieter Sterzel zur Problematik des Versammlungsrechts für die Herrschenden in der *heutigen* Situation in der BRD: „Die Freiheit, in aller Öffentlichkeit für oder gegen etwas zu demonstrieren, ist bezogen auf die Integrationsmechanismen politischer Herrschaft eine ambivalente Verfassungsgarantie. Demonstrationen fallen aus dem Rahmen des parteimäßig aggregierten und parlamentarisch kanalisierten Opponierens und manifestieren den regellosen plebiszitären „Druck der Straße" gegen das repräsentative System." (Blanke und Sterzel a.a.O., S.74; vgl. auch Ulrich K. Preuß, Die Verurteilung A. Schubarts wegen Landfriedensbruch verstößt gegen Art. 8 GG, in: Rote Robe, 1984, S.58 ff). Das Bundesverfassungsgericht hat ja übrigens in seiner Brokdorf-Entscheidung – insofern auch hier wieder seiner systemsichernden Tradition entsprechend – einen Versuch der Integration des Demonstrationsrechts in die staatliche Sicherheitslinie unternommen, indem es eine Art Gebot von „vertrauensbildenden Maßnahmen" der Demonstranten gegenüber der Staatsgewalt zur Sicherung vor „behördlichem Eingreifen wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit" kreiert hat (vgl. BVerfG, B.v. 14.05.1985, in: NJW 1985, 2395 ff).

Parallel dazu wird sozusagen als reaktionär-bürgerliches Konterkonzept das neue „Supergrundrecht auf Sicherheit" von Staatsrechtlern wie Isensee etc. aus der Taufe gehoben (vgl. hierzu: Ulrich K. Preuß, Das ambivalente Grundrecht auf Sicherheit, in: Die unheimliche Sicherheit, Hrsg. von Rolf Gössner u.a., Bremen 1986, S.40 ff). Dieses Konstrukt kann dann den Ausgangspunkt bilden für fundamentale Angriffe auf liberalbürgerliche Induvidualrechte und herkömmliche rechtsstaatliche Garantien, wie Menschenwürde, Meinungsfreiheit und Folterverbot, wie es heute innerstaatlich und international unter dem Vorwand der „Terrorismusbekämpfung" gegen die entschiedensten politischen Feinde des NATO-Systems schon geschieht. Auf die umwälzende Bedeutung für Rechtsgarantien des internationalen Menschenrechts und humanitären Kriegsvölkerrechts kann hier nicht eingegangen werden (vgl. hierzu: M. Schubert, Hrsg., Einstellungsantrag im Prozeß gegen Mohnhaupt und Klar, 13.12.1984, Dokumentation, zu beziehen über den Autor).

Daß die von mir dargestellten Analysen und strategischen Konzepte der Systemsicherung Grundlage der heute in der BRD geltenden – und zwar im gesamten Spektrum der etablierten Parteien geltenden – Doktrin der „inneren Sicherheit" geworden ist, ist schon aus den Zitaten führender Polizeistrategen deutlich geworden und ließe sich darüber hinaus mit einer Unzahl von Untersuchungen, Ergebnissen von Arbeitstagungen etc., wie sie in den einschlägigen Polizei- und Militärzeitschriften seit Jahren wiedergegeben sind, belegen. Daß und wie sie sich tatsächlich materialisiert haben, wird im 3. Kapitel dargelegt.

Zuvor will ich aber noch aus dem bisher Dargestellten resümieren, um welche politischen Bewegungen es der Polizeistrategie eigentlich geht und welche Bedeutung in dieser Strategie gerade das Vorgehen gegen solche Bewegungen hat.

Zunächst einmal: Es geht dieser Polizeistrategie eindeutig um Bewegungen, wie sie landläufig als links bezeichnet werden. Trotz teilweise gegenteiliger Beteuerungen: Der Neofaschismus und Revanchismus interessiert sie nicht. Das folgt zunächst einmal schon logisch aus dem, was als Gefahr deklariert wird: Gefährlich ist danach der Angriff auf die bestehende „Werteordnung", einschließlich der bestehenden Wirtschaftsordnung. Zur Verteidigung dieser Ordnung sieht das Konzept – teilweise, wie in der bundesdeutschen Notstandsverfassung, sogar bis ins Einzelne ausgearbeitet – unter Umständen auch die Beseitigung des parlamntarisch-demokratischen Systems vor. Gefahr droht von „Demokratisierung", nicht von wilder Hetze für sog. „hergebrachte Werte" und strategisch gesehen auch nicht vom Eintreten für die ggf. offen diktatorische Verteidigung des Systems. Aber darüber hinaus sprechen die westdeutschen Polizeistrategen auch bei jeder sich bietenden Gelegenheit aus, daß die *Gefahr von links und nicht von rechts* komme. So erklärt BKA-Präsident Boge in seinem Referat auf der BKA-Tagung „Gewalt und Kriminalität" im September 1985 unter dem Thema „Neue Entwicklungen des Terrorismus" ausgiebig die großen Gefahren des sog. Links-Terrorismus und seiner engen Verzahnung mit dem sogenannten Linksextremismus, mit Themen wie Rüstung, Ökologie, Gen-Forschung, ja seiner Verbindung zum allgemeinen Wertverfall und der „Polarisierung in unserem Gemeinwesen" (Boge, Neue Entwicklungen des Terrorismus, in: Kriminalistik 12/85). Zum Thema „Rechtsextremismus/-terrorismus" bemerkt er lediglich in einem Abschnitt von wenigen Zeilen: "Im Gegensatz zu den linksterroristischen Vereinigungen hat sich aus dem zweifellos angewachsenen Gewaltpotential rechtsextremistischer und neonazistischer Kreise bis heute keine stabile terroristische Bewegung herauskristallisiert. Terroristische Gewaltakte von rechts waren bisher das Werk von Einzeltätern und kleinen lockeren Gruppierungen von nur kurzer Lebensdauer." (vgl. Verarbeitungsmuster im Fall des Dortmunder Kaufhaus-Bombenanschlags: Täter gehörte zur Kyffhäuserkameradschaft!)

Der ehemalige Leiter des Hamburger Verfassungsschutzes und derzeitige „Antiterrorismusberater" der baskischen Regierung, Hans Josef Herchem sekundiert kurz darauf in einem Aufsatz „Terrorismus in der Bundesrepublik Deutschland 1985" (übrigens mit langen Ausführungen zur Friedensbewegung) in der Zeitschrift „Beiträge zur Konfliktforschung": „Konsequente Reaktionen der Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte (?!) haben den Neonazis entscheidende Verluste beigebracht und ihr Umweld derzeit ausgetrocknet." (Nr. 1/86).

Zweitens: Selbstverständlich ist das Interesse der verschiedenen Polizeiebenen an unterschiedlichen Gruppen und Personen des linken Spektrums in der BRD unterschiedlich stark. Aber keineswegs sind nur die revolutionären linken Organisationen Gegenstand der Polizeistrategie. Weil die Gefahr in einer durchaus vielfältigen Bewegung gesehen wird und die Möglichkeit der Entwicklung revolutionärer Initiativen und der

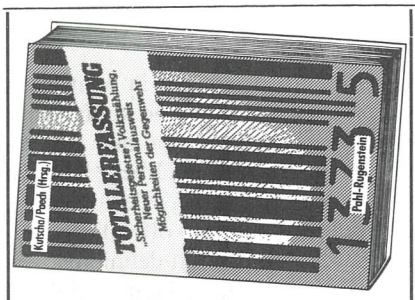

TOTALERFASSUNG

Martin Kutscha/Norman Paech (Hrsg.)
Totalerfassung
„Sicherheitsgesetze", Volkszählung, Neuer Personalausweis –
Möglichkeiten der Gegenwehr
2., erweiterte Auflage, Kleine Bibliothek 401, 253 Seiten, DM 14,80

Mit praktischen Hinweisen für das Verhalten bei der Volkszählung und einer Liste von Volkszählungsboykott-Initiativen.

Pahl-Rugenstein

Wege dahin angesichts der strategischen Einschätzung vielfältig sind, bedarf es einer alle erfassenden Gegenstrategie. Der Unterschied liegt in der differenzierenden Behandlung je nach Lage und Einschätzung.

Drittens: M.E. folgt aus der strategischen Sicht eines Wertverfalls und einer gesellschaftlichen Polarisierung und aus ihrer Bewertung als entscheidender Faktor für das Anwachsen auch von allgemeiner Kriminalität (z.B. keine Achtung mehr vor dem Eigentum..) – wie es bei Stümper besonders deutlich wird – daß die politische Bewegung gegen die bestehenden Verhältnisse und für fortschrittliche Veränderungen als das Kernproblem der gesamten Sicherheitsfrage angesehen wird. Das macht die immer ausgiebigere Befassung gerade mit diesem Thema in den polizeilichen Analysen, aber auch in der polizeilichen Ausbildung erklärlich. Nicht zufällig befaßt sich Stümper in seinem Referat „Vom 'Flickwerk' zu den künftigen polizeilichen Schwerpunktsetzungen" unter dem Untertitel „Innere Sicherheit" ausschließlich mit politischen Bewegungen (vgl. Stümper, Kriminalistik 4/84, S. 189, ff).

Das hier anschließende Kapitel von Schuberts Beitrag mit der Zwischenüberschrift »Die Konsequenzen für Polizeiapparat, Polizeitaktik und Polizeirecht« kann in dieser Broschüre aus Platzgründen nicht abgedruckt werden. Es kann ggf. bezogen werden über RA Schubert, Poststraße 5, 7800 Freiburg.

Im übrigen wird zu dieser Thematik verwiesen auf: Gössner, Die polizeiliche Einkreisung der Demonstrationsfreiheit, in dieser Broschüre, sowie Gössner/Herzog, Der Apparat. Ermittlungen in Sachen Polizei, 2. Auflage Köln 1984; Funk u. a., Die Ansätze zu einer neuen Polizei, in: Blankenburg, Politik der inneren Sicherheit, Frankfurt 1980; Funk, Polizeiliche Strategien und politische Funktion des staatlichen Gewalteinsatzes der Polizei bei Demonstrationen, in: Komitee für Grundrechte und Demokratie, Demonstrationsrecht und gewaltfreier Widerstand, Sensbachtal 1983; S. 53ff; Busch u. a., Die Polizei in der Bundesrepublik, Frankfurt/New York 1985.

Wir fahren fort mit Michael Schuberts Schlußkapitel:

Die neue Polizeistrategie und der Funktionswandel der politischen Justiz

Ich will in einem letzten Punkt noch auf den Funktionswandel der justiziellen Bearbeitung politischer Konflikte (i. S. der Auseinandersetzung mit den oben charakterisierten politischen Bewegungen) eingehen, der sich aus der neuen Dimension der Polizeistrategie und der Veränderung von Polizeiapparat, Polizeitaktik, Polizeirecht, Versammlungs- und politischem Strafrecht schon ergeben hat.

Es ist schon immer eine grundlegend umstrittene Frage gewesen, ob und ggf. inwieweit politische Konflikte überhaupt Gegenstand einer strafrechtlichen Bearbeitung sein können.

Das frühbürgerlich-liberale Konzept behandelte das Dilemma zwar in der Weise, daß auch politische Angriffe Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung sein konnten. Politische Gegner wurden jedoch – ähnlich wie im Bereich des Völkerrechts Kriegsgegner – privilegiert behandelt. Das Vorgehen gegen sie sollte zum Beispiel in den Vorstellungen Gustav Radbruchs eher den Charakter einer staatlichen Abwehrmaßnahme als den diskriminierenden Charakter einer Strafe haben. In seinem Buch »Die Gefahr geht von den Menschen aus« charakterisiert Sebastian Cobler diese Behandlungsweise wie folgt:

Es gehörte zu den Errungenschaften der bürgerlichen Revolution, politischen Delinquenten eine bevorzugte Stellung im Strafprozeß und Strafvollzug zu gewähren, sie nicht zu behandeln wie Leute, die aus eigennützigen Motiven gehandelt haben, sondern als Besiegte, die in einem ungleichen Kampf für eine politische Überzeugung gekämpft haben. Die Bourgoisie respektierte damit in gewissem Umfang jenes Mittel der politischen Auseinandersetzung, durch das sie einst selbst zur Herrschaft gelangt ist: Die Gewalt. Diese Privilegierung politischer Gegner wurde in dem Maße zurückgenommen und in ihr Gegenteil verkehrt, als die ehemaligen Bündnispartner der Bourgoisie diese beim Wort nahmen und nicht bei den Inhalten der bürgerlichen Revolution stehen bleiben wollten.« (s. Cobler, Die Gefahr geht von den Menschen aus, Berlin 1978, S. 97)

Die heutige Situation hat Ulrich K. Preuß – allerdinges bezogen auf bewaffnete politische Konflikte, aber im Grundgedanken durchaus verallgemeinerbar – in seinem Aufsatz »Anmerkungen zum Begriff des politischen Gefan-

genen« dagegen folgendermaßen gekennzeichnet: »Das Strafrecht hat nicht nur die Funktion, die Angehörigen einer Bürgerkriegspartei zu Tätern zu machen, sondern gleichzeitig auch, sie moralisch zu richten; in ihnen nicht den – kriegerisch bekämpften – Kriegsgegner, sondern den moralisch minderwertigen Kriminellen zu sehen. Beide Funktionen der Kriminalisierung politischen Handelns folgen aus der Legitimationskrise der gegenwärtigen gesellschaftlichen Ordnung. Die politische Ordnung kann den Anspruch auf materielle Allgemeinheit nicht mehr glaubwürdig durchsetzen und es mangelt ihr daher an Kraft, politische Gegner als solche anzuerkennen.« (Ulrich K. Preuß in: Politische Prozesse ohne Verteidigung, Wagenbach-Verlag, 1975, S. 18)

Bezogen auf die neue Strategie der Inneren Sicherheit: Der Gegner, den man auf der Ebene der sachlichen Richtigkeit seiner Aussagen und in seinem Bezug auf tatsächliche Erfahrungen immer größerer Bevölkerungsteile nicht schlagen kann, muß so weit als möglich moralisch diskriminiert und das heißt in der schärfsten Ausprägung kriminalisiert werden können.

Der Bruch mit der in Deutschland sowieso eher bloß auf Papier geschriebenen bürgerlich-liberalen Rechtstradition der Privilegierung des strafrechtlich verfolgten politischen Gegners (vgl. mein Referat vom 8. Strafverteidigertag, abgedruckt in der Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen, S. 167ff) erfolgte allerdings nicht erst in den siebziger Jahren, sondern definitiv schon im Faschismus und wurde danach mit der Kommunistenverfolgung in der BRD fortgesetzt. Im Faschismus sind ja übrigens auch die ersten Ansätze für den grundlegenden Wandel des Rollenverständnisses der Polizei entwickelt worden. Für die Ausgangsphase der BRD geht von Brünneck in seiner Untersuchung über »Politische Justiz gegen Kommunisten in der BRD 1949 - 1968« von 125.000 Verfahren aus (vgl. von Brünneck, a.a.O., S. 242).

Nicht die extensive politische Kriminalisierung ist neu. Neu ist nur die bewußte Einplanung der spezifischen Justizfunktion in die militärisch-polizeiliche Sicherheitsstrategie. Auch hier hat das aber nicht ohne weiteres den offenen Einsatz der Justiz sozusagen als verlängertem Polizeiarm zur Folge. Das kann unter bestimmten Umständen generell oder für bestimmte Bereiche – wie m.E. in der BRD im Bereich der Sonderjustiz in sog. »Terrorismusverfahren« – der Fall sein. Die Behandlung der Angelegenheit ist aber auch in den Augen der Militär- und Polizeistrategen durchaus diffizil. Denn die Strafjustiz hat ja gerade als besonderer Teil des Repressionsapparates besondere Aufgaben im Bereich ideologischer und das heißt gerade auch öffentlicher Vermittlung von staatlicher Unterdrückung. Vom Standpunkt psychologischer Kriegsführung kann daher gerade die formelle Bewahrung ihrer Unabhängigkeit von Interesse sein, damit mit ihrer Hilfe der Effekt der Kriminalisierung der politischen Gegner überhaupt erreicht werden kann.

Frank Kitson sagt in seinem schon mehrfach zitierten Buch zum Konzept der Justiz im Rahmen einer umfassenden Subversions-Bekämpfungs-Strategie:

»Ganz allgemein gibt es dafür zwei Alternativen. Erstens könnte die Justiz als eine Waffe im Arsenal der Regierung benutzt werden. In diesem Fall wird sie nichts weiter als eine propagandistische Verkleidung für die Beseitigung unerwünschter Personen des öffentlichen Lebens sein. Damit das wirkungsvoll funktioniert, müssen die Tätigkeiten des Justizdienstes so diskret wie möglich in die Kriegsvorbereitungen einbezogen werden. Dies bedeutet, daß das für die Justiz verantwortliche Mitglied der Regierung entweder in dem obersten Gremium sitzt oder es seine Weisungen vom Regierungschef selbst bekommt. Bei der anderen Alternative soll das Recht unteilbar bleiben und die Justiz die Gesetze des Landes ohne Weisung der Regierung anwenden. Selbstverständlich kann die Regierung neue Gesetze für den Umgag mit Subversionen einführen, die, falls erforderlich, sehr hart sein können. Wenn diese Gesetze erlassen sind, wird die Justiz das auf ihnen beruhende Recht ausüben... Diese zweite Alternative ist in der Regel nicht nur moralisch rechtens, sondern auch anzuraten, weil es den Zielen der Regierung mehr entspricht, die Loyalität der Bevölkerung zu erhalten. Ein Vorgehen in dieser Weise kann jedoch zu Verzögerungen führen, die man möglicherweise nicht in Kauf nehmen darf...« (Kitson, a.a.O., S. 101, 102)

Wir haben es sicherlich in der BRD beim Großteil der politischen Strafverfahren mit der zweiten Alternative zu tun. Sie funktioniert auch im Großen und Ganzen auf dem Hintergrund deutscher Justiztradition konform mit den staatlichen Sicherheitsinteressen.

Dennoch sind, über die von Kitson erwähnte Steuerung der Justiztätigkeit durch »antisubversive« Gesetze und die Strukturen polizeibestimmter Sonderjustiz im § 129a StGB-Bereich hinaus, auch in der »Alltagsjustiz« der Kriminalisierung politischer Bewegungen durch die gesamte Entwicklung der Polizeitätigkeit bemerkenswerte Entwicklungen im Gang, mit denen wir in politischen Strafprozessen zunehmend konfrontiert sind. Zwei Umstände sind hier wesentlich: Auf der rechtlichen Ebene läßt sich ja mittlerweise praktisch jede kollektive, nicht polizei-konforme öffentliche Verhaltensweise als Straftat definieren, wie es mit Hilfe des neugefaßten § 125 StGB (Landfriedensbruch) und Versammlungsgesetzes bei gewaltsamen Zuspitzungen von Demonstrationen (mit Hilfe des sich aus Abs. 2 ergebenden polizeilichen Straftatbestand-Bestimmungsmonopols selbst für Personen, denen keinerlei Bezug zu Gewalttätigkeiten nachgewiesen werden kann); oder sei es bei Hausbesetzungen und Vorlesungsstörungen mit § 123 StGB (Hausfriedensbruch), sei es mit Hilfe der verschiedenen Maulkorbparagraphen hinsichtlich Meinungsäußerungen oder sei es schließlich bei irgendeiner Form nicht polizeiwillfährigen Verhaltens bei Demonstrationen, Streiks etc. mit dem allgemeinen politischen Auffangtatbestand des § 240 StGB (Nötigung). Die immer extensivere obergerichtliche Judikatur zu § 240 StGB kann hier nicht referiert werden (vgl. hierzu die Aufsätze von Reinhard Schön, Blockadeverfahren: Gewalt ist, was nötigend wirkt. Was nötigend wirkt, bestimmen die Gerichte, in: Rote Robe 1984, S. 50; sowie von Uli Küpper, Die Rechtsprechung der Jahre 1983 und 1984 in den »Blockadeverfahren«, Rote Robe 1984, S. 145ff).

Man kann m.E. die ganze Tendenz dahin zusammenfassen, daß immer dann, wenn eine Demonstration so zu wirken beginnt, wie sie gerade wirken soll und muß – nämlich als Mittel politischen Drucks – bereits die kriminelle Handlung der Nötigung angesagt ist, wenn nicht gar – wie im Fall von Alexander Schubart – eine »Nötigung von Verfassungsorganen«. Sozusagen klassisch ergibt sich das schon aus der Generalstreik-Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH), wo er ausführt: »Entscheidend kann nur die Zwangswirkung sein... Geht man hiervon aus, dann können Demonstrationen und Streiks keineswegs als ›typische Mittel der Gewaltlosigkeit‹ angesehen werden. Jeder Streik stellt eine aktive Kraftentfaltung dar und ist auch als solche gedacht.« Mit dem Generalstreik, so der BGH weiter, werde eben eine Zwangswirkung auf die Regierung ausgeübt (BGH 8, S. 103ff).

Die Polizeidienstverordnung (PDV) 100 von 1976 sieht denn auch einen kriminellen Gehalt von Verhaltensweisen bei Demonstrationen schlicht dann als gegeben an, wenn sie zumindest hintergründig das Ziel haben, »die Funktionsab-

läufe des öffentlichen Lebens (zu beeinträchtigen)«. In diesem Sinn werden Sitzstreiks, Go-ins, Blockaden etc. in Bausch und Bogen als illegale demonstrative Aktionen eingestuft (vgl. Führung und Einsatz der Polizei, Polizeidienstverordnung 100, Punkt 3.4, Demonstrative Aktionen, 1980).

Auf der tatsächlichen Ebene hat eine enorme Entwicklung der Methoden der Erfassung, Zurodnung zu bestimmten Verhaltensweisen (Filmaufnahmen, Observation, Fotos an Ort und Stelle) und der Massenfestnahmen durch entsprechende Einkesselungsstrategien und enormen Polizeikräfteeinsatz (mehrere Tausend Beamte sind keine Seltenheit mehr) stattgefunden. Die Vorfelderfassung mit Hilfe der Datenspeicherung und Entwicklung von Rastern und Bewegungsbildern großer Personengruppen mit Hilfe entsprechender Computerprogramme macht darüberhinaus einen gezielten Zugriff möglich. Für Spaltungs- und Isolationstaktiken werden psychologische Mittel eingesetzt. Nach der polizeilichen Entscheidung für die Kriminalisierung bestimmter Personen – die durchaus nicht mehr immer deren vorherige Festnahme voraussetzt – kann ein rationalisiertes Verfahren der Feststellung des »Ermittlungsergebnisses«, auch dies unter Zuhilfenahme von Datenverarbeitung, eingeschlagen werden. Und das kann bekanntlich so weit gehen, daß »Ermittlungsergebnisse« nach polizeilich-politischem Bedarf produziert werden (vgl. zum Beispiel Ehrig/Kempf/Maeffert, Der Nürberger KOMM-Prozeß, Hamburg 1982). Die Justiz muß dann die vorgefertigten Sachverhalte nur noch nacharbeiten. Daraus ergeben sich sozusagen logisch Methoden hektographierter Haftbefehle (wie bei den KOMM-Verfahren in Nürnberg) oder stereotype Zeugenaussagen und Strafbefehle.

Die Entscheidungsbefugnis über die Kriminalisierung von oppositionellem Verhalten wird damit in bisher ungekanntem Umfang in den Bereich der Polizei (vor)verlagert. Zahlen über das Massenausmaß derartig polizeilich eingeleiteter Ermittlungsverfahren sprechen für sich: So gab das Bundesinnenministerium allein für den Zeitraum der Aktionswoche vom 15. bis 22. Oktober 1983 die Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren, vorwiegend wegen Nötigung, mit 3.000 an. Im Zusammenhang mit den Mutlangen-Blockaden wurden über 900 Verfahren eingeleitet, anläßlich der Blockade von Ramstein 333 (Angaben nach: U. Küpper, a.a.O., Rote Robe 1984, S. 145).

Noch wichtiger scheinen mir aber für zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten polizeilich bestimmter politischer Strafjustiz die bisher schon stark vorangetriebenen und im Falle der Verabschiedung des gesamten »Sicherheitspakets« in vollem Umfang legalisierten Methoden, mit Hilfe polizeilicher Observationen (V-Leute, agent-provocateurs, Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel) und datentechnischer Verknüpfungen (wie sie systematisch vom BKA mit der Rasterfahndung im »TE-Bereich« entwickelt wurde) Täterfelder und Täter zu präsentieren, die mit den bisherigen Methoden konventioneller Ermittlungstätigkeit und polizeilichen Zugriffs nicht erfaßt werden konnten.

Ich will das mit folgendem Beispiel verdeutlichen: In Freiburg werden häufig vor allem nachts politische Parolen an Wände vor allem von Geschäftshäusern und staatlichen oder kommunalen Gebäuden gemalt. In Phasen zugespitzter politischer Konfrontationen werden auch gelegentlich Fensterscheiben von zum Beispiel in Südafrika- oder Rüstungsgeschäfte verwickelten Banken eingeworfen. Auch wenn die Stadt des öfteren von starken Kräften des Landes-SEK belagert wird, gelingt es relativ selten, die Täter zu ergreifen. Die Polizei verbreitet nun, unter anderem über die bürgerliche Lokalpresse, teilweise aber sogar mit eigenen Flugblättern, man kenne eigentlich den Kreis der Täter genau, nur habe man noch nicht hinreichende Rückendeckung, ihn der verdienten Bestrafung zuzuführen.

Worum es der Polizei geht, ist, die Öffentlichkeit sozusagen reif zu machen für die Anwendung einschlägiger Organisiationsdelikte, vor allem §§ 129, 129a StGB, auf den Bereich der sogenannten »Szene«. Ist das möglich, dann lassen sich Personen aus einem bestimmten politischen Zusammenhang ohne Anhaltspunkte für konkreten Tatbezug nach Bedarf kriminalisieren. Ein Versuch, dieses Konzept bereits bei der Räumung des Schwarzwaldhofs mit Hilfe einer Sonderkommission »Schwarzwaldhof« des Landeskriminalamts und der Staatsschutzabteilung beim Generalstaatsanwalt in Karlsruhe gegen mehrere ehemalige Bewohner des Schwarzwaldhofs zu realisieren, war seinerzeit an mangelhafter Polizeitätigkeit im oben angegebenen Sinn (trotz redlicher Spitzelbemühungen) und an einer starken politischen Gegenbewegung gescheitert. Mittlerweile hat dieses Kriminalisierungskonzept aber einen griffigeren Bezugsrahmen und höhere Weihen dadurch erhalten, daß der Generalbundesanwalt Rebmann (seit 1984) massiv die Existenz zahlreicher krimineller und terroristischer Vereinigungen in allen möglichen politischen Zusammenhängen ausmacht und schließlich bei seiner Pressekonferenz im Juli 1985 die »vier Ebenen der RAF« präsentierte, zu denen auch ein weites legales »Umfeld« zählen soll (vgl. Rebmann, in: Die neue Struktur der RAF, Badische Zeitung vom 11.7.1985).

Hier reduziert sich die Polizeistrategie gegen politische Bewegungen auf die schlichte, übergeordneten »Sicherheitsinteressen« dienliche Kriminalisierung politischer Feinde. Das Terrorismusklischee dient gerade in solchen Fällen dazu, wegen der angeblichen Außerordentlichkeit und Unberechenbarkeit der Bedrohung, Maßnahmen öffentlich rechtfertigen zu können, die überkommenes Verständnis von Strafverfolgung aus den Angeln heben.

Dieses Konzept (zu dessen justizieller Bewältigung ja die Sonderjustiz der Staatsschutzkammern bei einer kleinen Zahl von Landgerichten eingerichtet ist) bildet den Übergang zu der §-129a-StGB-Sonderjustiz, die gekennzeichnet ist von einer weitgehenden Beseitigung der Verteidigungsrechte und einem praktisch völlig integrierten Apparat von BKA/Bundesanwaltschaft (BAW) und den wenigen zuständigen OLG-Sondersenaten. Das Ergebnis des Verfahrens ist durch BKA-Vorarbeit exakt festgelegt – abgesehen von einigen zur eher lächerlich wirkenden Selbstdarstellung der richterlichen Unabhängigkeit benötigten kosmetischen Varianten. Eingefahrene und immer weiter ausgedehnte verfahrens- und materiellrechtliche Konstrukte dienen der juristischen Löcherverkleisterung. Diese Sonderjustiz kommt in der Praxis Kitsons erster Justiz-Variante sehr nahe. Allerdings verfolgen die Strategen der inneren und äußeren Sicherheit noch wesentlich ehrgeizigere Projekte. Ein Beispiel, das die Dimension von Justizverwendung in den Plänen von NATO-Strategen anschaulich macht, ist der Artikel von Raymond Price in International Herald Tribune vom 9.11.1985 unter dem Titel »Terrorismus: Eine Angelegenheit für neue Regeln«. Price war Mitarbeiter des Nixon-Stabes und betätigt sich jetzt, wie in den USA durchaus typisch, mit Leitartikeln für die gehobene bürgerliche Presse als propagandistischer Zuarbeiter Reagans. Ich will Auszüge aus der Übersetzung zitieren:

»Weltfrieden durch Gesetze« gilt zusammen mit Glaube, Hoffnung und Wohltätigkeit als ein Ausdruck westlicher Tugend. Aber 10 Priester, die Psalme singen, und 20 Juristen, die die Verfassung rezitieren, sind nichts gegen einen Terro-

risten mit einem Maschinengewehr und einem Sack mit Handgranaten. Jeder, der das nicht einsieht, wird verlieren...

Es müssen Wege gefunden werden, um den Krieg gegen den Terrorismus von der Innenpolitik der einzelnen Nationen zu trennen. Und das Risiko der Terroristen in Bezug auf Vergeltung muß erhöht werden. Die Amerikaner müssen inzwischen begreifen, daß sie einige geschätzte Vorstellungen von Recht fallen lassen müssen, um mit dem internationalen Terrorismus fertig zu werden. Der heutige Terrorismus unterscheidet sich von anderen Formen der Gewalt durch seine politische Natur, sein Netzwerk von Organisationen und Unterstützung sowie die Willkür, mit der er seine unschuldigen Opfer auswählt. Terrorismus bewegt sich in der Grauzone zwischen Kriminalität und Krieg. Er hat von beiden Merkmale. Aber der terroristische Untergrund ist ein schwerer zu treffendes Ziel als eine uniformierte Armee und die normalen Einschränkungen des Kriminal- und internationalen Rechts sind vollständig inadäquat, um mit terroristischen Organisationen fertig zu werden. Im Krieg liest man ja auch nicht der feindlichen Einheit erstmal das Gesetzbuch vor, ehe man sie mit der Artillerie beschießt. Man quält sich nicht mit der Frage der Zulässigkeit von Nachrichtengewinnung, bevor man nach Geheimdienstinformationen gegen den Feind in Aktion tritt.

Es sind neue Gesetze und neue legale Institutionen notwendig, die speziell für den Kreig gegen den Terrorismus gemacht sind und auch außergesetzliche Maßnahmen sind notwendig. Die puritanistische Welle in den siebziger Jahren, die die Fähigkeit des CIA zu verdeckten Aktionen ausgehöhlt hat, war eine offene Einladung an die Terroristen. Die USA müssen in der Lage sein, genauso abwegig und brutal mit den Terroristen umzugehen, wie diese mit den USA.

Gegen Terroristen sollte eine sofortige Todesstrafe verhängt werden, nicht als Vergeltung, sondern als Prävention, um andere Aktionen, die ihre Freilassung fordern, zu verhindern. Davon ausgehend sollten die Nationen der Welt ihre Terroristen zusammentreiben und sie unter internationaler Überwachung gefangenhalten und wissen lassen, daß terroristische Aktionen, um ihre Freilassung zu erreichen, ihre sofortige Exekution zur Folge haben. Machen wir die Terroristen selbst zu Geiseln gegen den Terrorismus.

Zusammen mit jeder Nation, die will – zwei oder drei wären für den Anfang genug – sollten die USA die Führung übernehmen, um einen neuen Internationalen Gerichtshof zu gründen. Es sollte ein Terroristen-Gerichtshof sein, der sich nur damit befaßt; dem von souveränen Regierungen Fälle übergeben werden könnten, egal ob diese zu den Begründern des Gerichtshofs gehören oder nicht. Er müßte ermächtigt werden, die Todesstrafe auszusprechen – und nur die Todesstrafe – für Mitschuld an einem terroristischen Akt. Ein solcher Gerichtshof würde ein internationales Zeichen im Krieg gegen den Terrorismus setzen, er würde die einzelnen Regierungen von politischen und diplomatischen Rückwirkungen befreien von denen, die mit dem Terrorismus sympathisieren. Er würde eine Alternative bieten, die es unnötig machen würde, verurteilte Terroristen im Gefängnis zu halten. Und er würde das Risiko der Vergeltung erhöhen (für die Terroristen). Aber Gesetze sind nicht genug. Jeder, der versucht ist, in den terroristischen Untergrund zu gehen, sollte wissen, daß seine Mitgliedschaft sein eigenes Todesurteil ist, das vollzogen werden kann, wo immer er gefangen wird.

Kein Land, das Terroristen aufnimmt, darf sicher sein vor Vergeltungsakten auf seinem Territorium. Individuelle Terroristen müssen verletzbar werden. Ihre Organisationen müssen verletzbar gemacht werden. Die sie unterstützen und schützen, müssen verletzbar gemacht werden.

(Raymond Price, Terrorismus: Eine Angelegenheit für neue Regeln, in: International Herald Tribune vom 9.11.1985; eigene Übersetzung aus dem Englischen)

Es genügt nun nicht, die Wirkung der neuen Dimension der Polizeistrategie und der ihr entsprechenden Entwicklung des Polizeiapparats usw. hauptsächlich i.S. eines Funktionswandels der Justiz zu beschreiben. Im Gegenteil: Die justizförmige Auseinandersetzung mit dem »Feind im Inneren« wird zunehmend durch die polizeiliche »Erledigung« verdrängt. Mit Hilfe des offenen oder verdeckten polizeilichen Eingreifens lassen sich vielfach größere und dauerhaftere Effekte bei der Einschüchterung oder Ausschaltung des Gegners erzielen. Und darüberhinaus erweist sich die Justiz, jedenfalls die politische »Alltagsjustiz«, gerade im Zusammenhang mit Großdemonstrationen usw. als zu schwerfällig und politisch schlecht nutzbar. Der enormen Ausdehnung des polizeilichen Vorgehens gegen politische Bewegungen entspricht daher keineswegs eine proportionale Ausdehnung politischer Strafverfahren.

Das Feld der nur-polizeilichen »Erledigung« ist dabei weit. Es reicht in seinen Auswirkungen von der Einschüchterung und dem Abhalten von oppositioneller Tätigkeit aus Furcht vor Erfassung, Observation und Berufsverbot, über die in letzter Zeit immer extensiver geübte Praxis präventiv-polizeilicher Massenfestnahmen noch vor Beginn einer Demonstration (wegen zu befürchtender »Störungen«), bis hin zu dem – von mir anfangs an dem Fall von der Startbahn West dargestellten – überfallartigen Zusammenschlagen und schließlich gezielten Todesschüssen (vgl. hierzu: Bakker Shut u.a.: Todesschüsse, Isolationshaft, Eingriffe in das Verteidigungsrecht, Amsterdam 2. Auflage 1985).

(Es folgen Ausführungen zur Strafverteidigung)

Der vorstehend abgedruckte Text von RA Michael Schubert (Freiburg) ist ein Auszug aus einer Rede des Verfassers, die er während des 10. Strafverteidigertages in Bremen 1986 hielt. Der gesamte Redetext umfaßt noch den Abschnitt: „Die Konsequenzen für Polizeiapparat, Polizeitaktik und Polizeirecht'.

»Wir räumen so auf, daß bis zum Rest dieses Jahrhunderts von diesen Banditen keiner es mehr wagt, in Deutschland das Maul aufzumachen... Zwischen kriminellen und politischen Gangstern ist nicht der geringste Unterschied.«

(Franz-Josef Strauß)

aus: **Bürgerrechte & Polizei 24 / 1986**

Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder gemäß Beschluß der Innenministerkonferenz vom 25. November 1977 (Stand: 12.03.1986)

Redaktionelle Vorbemerkung

Erneut hat der Ersatz-Gesetzgeber, sprich die Innenministerkonferenz, eine überarbeitete Fassung des "Musterentwurfs für ein einheitliches Polizeigesetz" vom ad hoc-Ausschuß "Recht der Polizei" des Arbeitskreises II ("Öffentliche Sicherheit und Ordnung") schreiben lassen (vgl. Dokumentation und Kritik der vorangegangenen Entwürfe in unseren Ausgaben Nr. 19, 20 und 21). Mit Stand vom 12.03.1986 ist dieser aktuellste Entwurf auf den folgenden Seiten dokumentiert.
Wie es in der "allgemeinen Begründung" zu dieser Fassung heißt habe der ad hoc-Ausschuß "Recht der Polizei" für diese Fassung sowohl die sogenannten Sicherheitsgesetze berücksichtigt, als auch Stellungnahmen der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder.
Im Verlauf der Beratungen in der IMK ist es zu Differenzen zwischen sozialdemokratisch und CDU/CSU-regierten Bundesländern gekommen (den sogenannten A- und B-Ländern) mit der Konsequenz, daß Meinungsunterschiede nicht ausgeräumt werden konnten. Sie sind in Form von Alternativvorschlägen in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet worden.
Parallel zu den Beratungen der IMK haben verschiedene Bundesländer (Hessen, NRW, Rheinland-Pfalz) eigene Polizeigesetze vorgelegt.
Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat bereits am 26.03.1986 eine Novellierung des Polizeirechts verabschiedet, die am 16.04.1986 in Kraft getreten ist. Edda Weßlau hat in ihrem Beitrag in dieser Ausgabe den Musterentwurf der IMK sowie die Länderentwürfe von Hessen und Hamburg untersucht und verglichen, so daß hier auf qualifizierende Hinweise verzichtet werden kann.

Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder gemäß Beschluß der Innenministerkonferenz vom 25. November 1977 (Stand: 12.03.1986)

An **§ 1 Absatz 1 Satz 1** wird folgender Satz angefügt:

"Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe auch für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen und Straftaten zu verhüten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) sowie Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können (Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr)."

§ 1 a erhält folgende Fassung:
"§ 1 a: Verhältnis zu anderen Behörden
Die Polizei wird außer in den Fällen des § 1 Abs.1 Satz 2 nur tätig, soweit die Abwehr der Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Sie unterrichtet die anderen Behörden unverzüglich von allen Vorgängen, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Behörden bedeutsam erscheint; § 10 c Abs. 2 bleibt unberührt."

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 8 a bis 24 die Befugnisse der Polizei besonders regeln."

Nach § 8 werden folgende §§ 8 a bis 8 d eingefügt:
" § 8a: Datenerhebung
(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten von

1. den in den §§ 4 oder 5 und unter den Voraussetzungen des § 6 von den dort genannten Personen,
2. geschädigten, hilflosen oder vermißten Personen sowie deren Angehörigen, gesetzlichen Vertretern oder Vertrauenspersonen,
3. gefährdeten Personen oder
4. Zeugen, Hinweisgebern oder sonstigen Auskunftspersonen erheben, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr oder bei Einzelmaßnahmen zur Wahrnehmung einer der in § 1 Abs.2 und 3 zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Polizei kann personenbezogene Daten von

1. Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, daß sie künftig Straftaten begehen,
2. Kontakt- oder Begleitpersonen einer der in Nr. 1 genannten Personen,
3. Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, daß sie Opfer von Straftaten werden, oder

4. Zeugen, Hinweisgebern oder sonstigen Auskunftspersonen,
erheben, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erfahrungsgemäß zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist.

Alternative:
erforderlich ist zur vorbeugenden Bekämpfung
a) der in § 100 a der Strafprozeßordnung oder der in den §§ 146, 176 bis 181 a, 243, 244, 259, 260, 263 bis 265, 265 b, 266 oder 324 bis 330 a des Strafgesetzbuches oder der in § 29 des Betäubungsmittelgesetzes oder der in § 47 a des Ausländergesetzes genannten Straftaten oder
b) der in den §§ 86 a, 127, 131, 174, 182 bis 184 b, 223 bis 226, 227 oder 242 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten, wenn zu erwarten ist, daß diese Straftaten in erheblichem Umfang begangen werden.

(3) Die Polizei kann von
1. Personen, deren besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,
2. Verantwortlichen für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann oder
3. Verantwortlichen für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen
Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere Daten über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen erheben, soweit dies zur Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr erforderlich ist. Bei Anlässen, die erfahrungsgemäß eine besondere Gefährdungslage hervorrufen, kann die Polizei zur Vorbereitung und Durchführung ihres Einsatzes personenbezogene Daten erheben, soweit dies erforderlich ist. Die nach Satz 2 erhobenen personenbezogenen Daten sind spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Anlasses zu löschen. § 10 a Abs.2 bis 4 bleibt unberührt.

Alternative:
Satz 2 wird gestrichen. In Satz 2 wird folgende Nr. 4 aufgenommen:
" 4. Verantwortliche für Veranstaltungen in der Öffentlichkeit"
Als Folgeänderung wird dann in Satz 3 folgende Verweisung aufgenommen: "nach Satz 1 Nr. 4"

(4) Die personenbezogenen Daten sind grundsätzlich offen und beim Betroffenen zu erheben. Sie können bei anderen Behörden, bei Dritten oder verdeckt erhoben werden, wenn die Erhebung beim Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder sonst die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erheblich erschwert oder gefährdet würde. In den Fällen des Absatzes 3 ist eine verdeckte Datenerhebung nicht zulässig.
(5) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, ist dieser auf Verlangen auf die Rechtsgrundlage für die Datenerhebung oder auf die Freiwilligkeit seiner Auskunft hinzuweisen.

8 b: Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, erheben, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen. Die Unterlagen sind spätestens zwei Monate nach Ablauf der Veranstaltung oder Ansammlung zu vernichten, soweit sie nicht im Einzelfall zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich sind.

Alternative:
von Straftaten unter den Voraussetzungen des 8 a Abs. 2

(2) Die Polizei kann personenbezogene Daten bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen. Ist die Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht eingetreten, sind die Unterlagen nach Beendigung der Versammlung unverzüglich zu vernichten.

Alternative:
In öffentlichen Versammlungen kann die Polizei personenbezogene Daten nur erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung Straftaten begangen werden. Die Anfertigung von Bild- oder Tonaufzeichnungen ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Begehung einer Straftat unmittelbar bevorsteht. Wird eine Straftat nicht begangen, sind die Unterlagen nach Beendigung der Versammlung unverzüglich zu vernichten.

(3) § 10 a Abs. 6 und § 10 g Abs. 4 bleiben unberührt.

§ 8c: Besondere Formen der Datenerhebung
Die Polizei kann personenbezogene Daten von den in § 8 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 genannten Personen sowie deren Kontakt- oder Begleitpersonen mit Mitteln nach Absatz 2 nur erheben, soweit dies
1. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder
2. zur vorbeugenden Bekämpfung
a) der in § 100 a der Strafprozeßordnung oder der in den §§ 176 bis 181 a, 243, 244, 260, 263 bis 265, 266 oder 324 bis 330 a des Strafgesetzbuches genannten Straftaten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß eine dieser Straftaten begangen werden soll, oder

b) anderer Straftaten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß die Straftat gewerbsmäßig, gewohnheitsmäßig oder von Banden begangen werden soll,

erforderlich ist und die Datenerhebung ohne Gefährdung der Aufgabenerfüllung auf andere Weise nicht möglich ist und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht. Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleiben unberührt. Außer bei Gefahr im Verzug erfolgt die Anordnung der Maßnahme durch den Behördenleiter /Leiter der Dienststelle/oder einen von ihm beauftragten Beamten.

Alternative:
§ 8 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird ersatzlos gestrichen.

(2) Mittel nach Absatz 1 sind
1. die längerfristige Observation,
2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel, insbesondere zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen sowie zum Abhören oder Aufzeichnen des gesprochenen Wortes auf Tonträger,
3. der Einsatz von Polizeivollzugsbeamten unter einer Legende (verdeckte Ermittler) und
4. der Einsatz sonstiger Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist.

(3) In oder aus Wohnungen (§ 19 Abs. 1 Satz 2) kann die Polizei personenbezogene Daten mit den in Absatz 2 genannten Mitteln nur erheben, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben oder Freiheit einer Person oder erhebliche Sach- und Vermögenswerte unerläßlich ist. Datenerhebungen mit Mitteln nach Absatz 2 Nr. 2 dürfen in oder aus Wohnungen außer bei Gefahr im Verzug nur durch den Richter angeordnet werden, es sei denn, daß der Einsatz ausschließlich zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben der bei einem polizeilichen Einsatz in der Wohnung tätigen Personen erfolgt, wenn das technische Mittel mitgeführt wird und keine Aufzeichnung erfolgt. Für das Verfahren gilt § 20 Abs. 1 entsprechend.

Alternative:
für Leib oder Leben einer Person

(4) Wird bei einer Observation ein selbsttätiges Aufzeichnungsgerät eingesetzt, sind die Aufzeichnungen über andere als die in Absatz 1 genannten Personen unverzüglich zu vernichten.
(5) Nach Abschluß der in den Absätzen 1 und 3 genannten Maßnahmen ist der Betroffene zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann. Die Unterrichtung ist dann nicht geboten, wenn keine Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten erstellt oder sie unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme vernichtet worden sind. Eine Unterrichtung nach Satz 1 unterbleibt, wenn sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen anschließt.

§ 8 d: Polizeiliche Beobachtung
(1) Die Polizei kann zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten die Personalien einer der in § 8a Abs. 2 Nr. 1 genannten Personen oder das amtliche Kennzeichen des von einer solchen Person benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges in einer Datei zur polizeilichen Beobachtung speichern, damit andere Polizeibehörden/Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes das Antreffen der Person oder des Fahrzeuges bei Gelegenheit einer Überprüfung aus anderem Anlaß melden (Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung), soweit

1. die Gesamtwürdigung der Person und ihre bisherigen Straftaten erwarten lassen, daß sie auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird, oder
2. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Person in nicht unerheblichem Umfang Straftaten im Sinne von § 8 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a) oder nach § 47 a des Ausländergesetzes begehen wird.

(2) Die Anordnung der Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung ist nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die auf Grund der Ausschreibung gemeldeten Erkenntnisse über das Antreffen der Person und etwaiger Begleitpersonen sowie über die von diesen mitgeführten Sachen oder Kraftfahrzeugen für die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten im Sinne des Absatzes 1 erforderlich sind. Die Anordnung der Maßnahme erfolgt durch den Behördenleiter/Leiter der Dienststelle/einen Beamten des höheren Dienstes; sie ist aktenkundig zu machen.

Alternative:
Die Maßnahme darf nur durch den Richter angeordnet werden. Für das Verfahren gilt § 20 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Polizeibehörde/Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes ihren Sitz hat.

(3) Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen; das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen. Zur Verlängerung der Laufzeit bedarf es einer neuen Anordnung.
(4) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung unverzüglich zu löschen."

§ 10 Abs. 2 erhält die Fassung:
"(2) Ist die Identität festgestellt, sind in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die nicht im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen

Unterlagen zu vernichten, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist nach Absatz 1 Nr. 2 oder anderen Rechtsvorschriften zulässig."

Nach § 10 werden folgende §§ 10 a bis 10 h eingefügt:

"§ 10 a: Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten in Akten oder Dateien speichern und verändern sowie sonst nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
(2) Die Nutzung personenbezogener Daten von anderen als den in § 8 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 genannten Personen ist nur zu dem Zweck zulässig, zu dem die Polizei die Daten erlangt hat. Die Nutzung zu einem anderen polizeilichen Zweck ist zulässig, soweit die Polizei die Daten zu diesem Zweck erheben dürfte.
(3) Die Polizei kann personenbezogene Daten, die sie im Rahmen von Strafermittlungsverfahren über Personen gewonnen hat, die verdächtig sind, eine Straftat begangen zu haben, in Dateien speichern und verändern sowie sonst nutzen, soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist.

Alternative:
soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist wegen der Art oder Ausführung der zugrundeliegenden Handlung oder wenn wegen der Persönlichkeit des Betroffenen die Besorgnis der Begehung weiterer Straftaten besteht.

(4) Die Polizei kann im Rahmen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten personenbezogene Daten von den in § 8 a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 genannten Personen in Dateien nur speichern und verändern sowie sonst nutzen, soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung der in § 138 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten sowie Straftaten nach den §§ 84 bis 89 oder § 129 des Strafgesetzbuches oder gewerbs- oder bandenmäßig begangener Straftaten nach
1. den §§ 243, 244, 260, 264 oder 324 bis 330 a des Strafgesetzbuches,
2. den §§ 52a oder 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Waffengesetzes,
3. § 16 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
4. § 29 Abs. 3 Nr. 1 oder 4 oder § 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 des Betäubungsmittelgesetzes oder
5. § 47 a des Ausländergesetzes
unerläßlich ist. Die Speicherungsdauer darf 3 Jahre nicht überschreiten. Nach jeweils einem Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Speicherung, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 noch vorliegen; die Entscheidung trifft der Behördenleiter/Leiter der Dienststelle oder ein von ihm beauftragter Beamter.

Alternative:
Streichung der Wörter "den §§ 84 bis 89 oder".

(5) Werden Bewertungen in Dateien gespeichert, muß feststellbar sein, bei welcher Stelle die Unterlagen geführt werden, die der Bewertung zugrunde liegen.

(6) Die Polizei kann gespeicherte personenbezogene Daten zur polizeilichen Aus- und Fortbildung nutzen oder zu statistischen Zwecken auswerten. Die Absätze 2 bis 4 finden insoweit keine Anwendung.

§ 10: Vorgangsverwaltung und Dokumentation
Die Polizei kann zur Vorgangsverwaltung oder zur befristeten Dokumentation polizeilichen Handelns personenbezogene Daten speichern und ausschließlich zu diesem Zwecke nutzen. § 10 a findet insoweit keine Anwendung.

§ 10 c: Datenübermittlung
(1) zwischen Polizeibehörden/Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist. § 10 a Abs. 2 gilt entsprechend.
(2) Sind andere Behörden oder öffentliche Stellen für die Gefahrenabwehr zuständig, kann die Polizei diesen Behörden oder öffentlichen Stellen die bei ihr vorhandenen personenbezogenen Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich erscheint.
(3) Im übrigen kann die Polizei personenbezogene Daten an Behörden und öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zur
1. Erfüllung polizeilicher Aufgaben,
2. Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger oder
3. Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder für die schutzwürdigen Belange einzelner
erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr.1 oder 3 kann die Polizei personenbezogene Daten an nichtöffentliche Stellen oder Personen übermitteln.
(4) Die Polizei kann personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit dies zur
1. Erfüllung einer Aufgabe der übermittelnden Polizeibehörde/Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes oder
2. Abwehr einer erheblichen Gefahr durch den Empfänger
erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(5) Die Polizei kann personenbezogene Daten nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu dem Zweck übermitteln, zu dem sie die Daten erhoben

oder gespeichert hat. Abweichend von Satz 1 kann die Polizei personenbezogene Daten, die sie zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten nach § 8 a Abs.2 Nr.1 erhoben oder nach § 10 a Abs. 3 gespeichert hat, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 übermitteln, soweit dies für die Erfüllung dort genannten Aufgaben durch den Empfänger unerläßlich ist und dieser die Daten auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Polizei nach § 10 a Abs. 4 gespeicherte personenbezogene Daten nur an andere Polizeibehörden/Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes übermitteln.
(6) Unterliegen die von den Polizei zu ermittelnden Daten einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung durch die Polizei ferner erforderlich, daß der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die Polizei erhoben hat oder hätte erheben können.
(7) Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen können personenbezogene Daten an die Polizei übermitteln, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint. Auf Ersuchen sind die Daten zu übermitteln. Die Polizei darf entsprechende Übermittlungsersuchen nur stellen, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung vorliegen.
(8) Die übermittelnde Polizeibehörde/Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes prüft die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung auf Grund eines Ersuchens des Empfängers, hat die übermittelnde Stelle lediglich prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. Die Zulässigkeit der Übermittlung im übrigen prüft sie nur, wenn hierfür im Einzelfall besonderer Anlaß besteht. Der Empfänger hat der übermittelnden Stelle die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen.
(9) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.
(10) Anderweitige besondere Rechtsvorschriften über die Datenübermittlung bleiben unberührt.

§ 10 d: Automatisiertes Abrufverfahren
(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, daß die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen und der Erfüllung polizeilicher Aufgaben angemessen ist. Der Abruf durch andere als Polizeibehörden/Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes ist ausgeschlossen.
(2) Die nach § 6 des Bundesdatenschutzgesetzes / entsprechende Vorschrift des Landesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind schriftlich festzulegen. § 10 h bleibt unberührt.
(3) Die Einrichtung des Abrufsverfahrens bedarf der Zustimmung des Innenministers/Innensenators. Dieser unterrichtet den Bundesbeauftragten/Landesbeauftragten für den Datenschutz unter Übersendung der Festlegung nach Absatz 2 einschließlich der Errichtungsanordnung.

§ 10 e: Datenabgleich
(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten der in den § 8 a Abs.1 Nr.1 und Abs.2 Nr.1 genannten Personen mit dem Inhalt polizeilicher Dateien abgleichen. Personenbezogene Daten sonstiger Personen kann die Polizei abgleichen, wenn dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben geboten erscheint. Die Polizei kann ferner im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erlangte personenbezogene Daten mit dem Fahndungsbestand abgleichen.
(2) Rechtsvorschriften Über den Datenabgleich in anderen Fällen bleiben unberührt.

§ 10 f: Besondere Formen des Datenabgleichs
(1) Die Polizei kann von öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbständen verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Vorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.
(2) Das Übermittlungsersuchen ist auf Namen, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie auf im einzelnen Falle festzulegende Merkmale zu beschränken. Werden wegen technischer Schwierigkeiten, die mit angemessenem Zeit- oder Kostenaufwand nicht beseitigt werden können, weitere Daten übermittelt, dürfen diese nicht verwertet werden.
(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zu vernichten. Über die getroffene Maßnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Vernichtung der Unterlagen nach Satz 1 folgt, zu vernichten.
(4) Die Anordnung der Maßnahme erfolgt durch den Behördenleiter. Sie bedarf der Zustimmung des Innenministers/Innensenators.

Alternative:
Die MAßnahme darf nur auf Antrag des Behördenleiters durch den Richter angeordnet werden. Für das Verfahren gilt § 20 Abs.1 mit der Maßgabe, daß das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Polizeibehörde/Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes ihren Sitz hat. Der Bundesbeauftragte Landesbeauftragte für den Datenschutz ist durch die Polizeibehörde/Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes zu unterrichten.

§ 10 g: Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten
(1) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, daß in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind, ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.
(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen und die dazugehörigen Unterlagen sind zu vernichten, wenn
1. ihre Speicherung unzulässig war,
2. bei der nach bestimmten Fristen vorzunehmenden Überprüfung (§ 10 h Abs.1 Satz 1 Nr.8) oder aus Anlaß einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, daß ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
Die Fristen für die Überprüfung regelt der Innenminister/Innensenator durch Verwaltungsvorschrift.

Alternative:
Die Verweisung in § 10 g Abs.2 Satz 1 Nr.2 wird gestrichen.
Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Der Innenminister/Innensenator wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Fristen zu regeln, nach deren Ablauf zu prüfen ist, ob die weitere Speicherung der Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Fristen dürfen regelmäßig
a) bei Erwachsenen 10 Jahre,
b) bei Jugendlichen 5 Jahre und
c) bei Kindern 2 Jahre
nicht überschreiten, wobei nach Zweck der Speicherung sowie Art und Schwere des Sachverhalts zu unterscheiden ist. Der Fristbeginn ist regelmäßig der letzte Anlaß der Speicherung, jedoch nicht vor Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung oder Besserung."

(3) Stellt die Polizei fest, daß unrichtige oder nach Absatz 2 Nr.1 zu löschende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, und ist der Empfänger bekannt, ist ihm die Berichtigung oder Löschung mitzuteilen, es sei denn, daß die Mitteilung für die Beurteilung der Person oder des Sachverhalts nicht oder nicht mehr wesentlich ist.
(4) Löschung oder Vernichtung unterbleiben, wenn
1. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden,
2. die Daten zur Erhebung einer bestehenden Beweisnot unerläßlich sind oder
3. die Nutzung der Daten zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.
In diesen Fällen sind die Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie dürfen nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken oder sonst mit Einwilligung des Betroffenen genutzt werden.

(5) Anstelle der Löschung und Vernichtung nach Absatz 2 Satz 1 Nr.2 können die Datenträger an ein Staatsarchiv abgegeben werden, soweit archivrechtliche Regelungen dies vorsehen.

§ 10 h: Errichtungsanordnung
(1) Für jede automatisierte Datei/des Vollzugspolizeidienstes sind in einer Errichtungsanordnung minstestens festzulegen:
1. Bezeichnung der Datei,
2. Rechtsgrundlage und Zweck der Datei,
3. Personenkreis, über den bezogene Daten in der Datei gespeichert werden,
4. Arten der zu speichernden personenbezogenen Daten,
5. Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Datei dienen,
6. Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden personenbezogenen Daten,
7. Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden,
8. Fristen, nach deren Ablauf zu prüfen ist, ob die weitere Speicherung der Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, wobei nach Art und Schwere des Sachverhalts und Alter des Betroffenen zu unterscheiden ist.

Der Innenminister/Innensenator regelt das Nähere durch Verwaltungsvorschrift. Er übersendet die Errichtungsanordnung dem Bundesbeauftragten/Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Alternative:
Aus der Alternative zu § 10 g Abs.2 ergibt sich eine Folgeänderung. Danach muß § 10 h Abs.1 Satz 1 Nr.8 wie folgt lauten:
"8. Prüffristen nach § 10 g Abs.2 Satz 1 Nr.2."

(2) Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen."

Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/6286

31. 10. 86

Sachgebiet 450

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus

A. Problem

Zur wirksameren Bekämpfung des Terrorismus sollen weitere strafrechtliche und verfahrensrechtliche Regelungen geschaffen werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht Änderungen des materiellen Strafrechts und des Gerichtsverfassungsrechts vor. Ferner wird eine zeitlich befristete Kronzeugenregelung vorgeschlagen.

— In § 129a StGB werden die Tatbestandsalternativen des Gründens und der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung als Verbrechen eingestuft. Für Rädelsführer und Hintermänner wird die Mindeststrafe erhöht. Außerdem wird der Kreis der Katalogtaten erweitert.

— Die Anleitung zu bestimmten schweren Gewalttaten soll durch Einfügung eines neuen § 130a in das Strafgesetzbuch wieder mit Strafe bedroht werden.

— Durch Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes soll die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte und des Generalbundesanwaltes für die Verfolgung von terroristischen Gewalttaten erweitert werden.

— Durch eine zeitlich begrenzte Kronzeugenregelung — außerhalb des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung — wird die Möglichkeit geschaffen, Mitgliedern terroristischer Vereinigungen Straffreiheit oder eine besondere Strafmilderung zu gewähren, wenn sie durch geeignete Aussagen zur Aufklärung terroristischer Straftaten beitragen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 129a wird wie folgt gefaßt:

„§ 129a

Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220a),

2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b oder

3. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311a Abs. 1, der §§ 312, 315 Abs. 1, des § 316b Abs. 1, des § 316c Abs. 1 oder des § 319

zu begehen oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen.

(3) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung unterstützt oder für sie wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1 und 3 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.

(5) § 129 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

(7) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1)."

2. Nach § 130 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 130a

Anleitung zu Straftaten

(1) Wer eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und nach ihrem Inhalt bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder

2. öffentlich oder in einer Versammlung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat eine Anleitung gibt,

um die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen.

(3) § 86 Abs. 3 gilt entsprechend."

3. In § 140 wird die Verweisung „§ 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6" durch die Verweisung „§ 126 Abs. 1" ersetzt.

4. In § 308 Abs. 1 werden nach dem Wort „Schiffe," die Worte „Personen- oder Lastkraftwagen, Baumaschinen," eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 120 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Diese Oberlandesgerichte sind ferner für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug zuständig

1. bei den in § 74a Abs. 1 bezeichneten Straftaten, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles nach § 74a Abs. 2 die Verfolgung übernimmt,

2. bei Mord (§ 211 des Strafgesetzbuches), Totschlag (§ 212 des Strafgesetzbuches) und den in § 129a Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Strafgesetzbuches bezeichneten Straftaten, wenn die Tat geeignet ist,

   a) den Bestand oder die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen,

   b) Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben oder

   c) die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des Nordatlantik-Pakts, seiner nichtdeutschen Vertragsstaaten oder der im Land Berlin anwesenden Truppen der Drei Mächte zu beeinträchtigen,

   und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt.

Sie verweisen bei der Eröffnung des Hauptverfahrens die Sache in den Fällen der Nummer 1 an das Landgericht, in den Fällen der Nummer 2 an das Land- oder Amtsgericht, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht vorliegt."

2. § 142a Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Generalbundesanwalt gibt eine Sache, die er nach § 120 Abs. 2 Nr. 2 oder § 74a Abs. 2 übernommen hat, wieder an die Landesstaatsanwaltschaft ab, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht mehr vorliegt."

Artikel 3

Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten

§ 1

(1) Offenbart der Täter oder Teilnehmer einer Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches oder einer mit einer solchen Tat zusammenhängenden Straftat selbst oder durch Vermittlung eines Dritten gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde Tatsachen, die geeignet sind,

1. eine solche Straftat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären oder

2. zur Ergreifung eines Mittäters oder Teilnehmers zu führen,

so kann der Generalbundesanwalt mit Zustimmung des Ermittlungsrichters von der Verfolgung absehen.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Täter oder Teilnehmer einer Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches oder einer mit einer solchen Tat zusammenhängenden Straftat, der Tatsachen offenbart, die geeignet sind,

1. eine solche Straftat aufzuklären, an der er nicht beteiligt war, oder

2. zur Ergreifung des Täters oder Teilnehmers einer solchen Straftat zu führen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, wenn die Tatsachen vor dem 31. Dezember 1988 offenbart worden sind.

§ 2

In den Fällen des § 1 kann das Gericht im Urteil von Strafe absehen oder diese nach seinem Ermessen mildern; dabei kann es bis zum gesetzlichen Mindestmaß herabgehen oder statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen.

Artikel 4

Neufassung des Strafgesetzbuches

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Strafgesetzbuches in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 31. Oktober 1986

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Serie terroristischer Gewalttaten reißt nicht ab. Das Leben von Menschen ist zunehmend in Gefahr. Dies zeigen in erschreckendem Maße die Mordanschläge der jüngsten Zeit, die von Brutalität und Menschenverachtung geprägt sind. Die Anschläge zielen letztlich auf die Erschütterung der rechtsstaatlichen Ordnung. Die Bürger sollen in ihrem Vertrauen in die Möglichkeiten wirksamen staatlichen Schutzes vor terroristischen Übergriffen verunsichert werden. Trotz beachtlicher Fahndungserfolge der Ermittlungsbehörden haben sich gleichwohl angesichts zunehmend verfeinerter Methoden bei Vorbereitung und Durchführung solcher Verbrechen häufig Schwierigkeiten bei der Verhinderung geplanter und der Aufklärung und Verfolgung bereits begangener Gewalttaten gezeigt. Bei einer solch außergewöhnlichen Bedrohung muß gerade ein Rechtsstaat deutlich machen, daß er solche Verbrechen nicht hinnimmt. Hierzu sind auch gesetzgeberische Schritte notwendig.

1. Im Bereich des materiellen Strafrechts sieht der Entwurf in *§ 129a* StGB Strafschärfungen vor. Das Gründen und die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung werden wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit als Verbrechen eingestuft und mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zehn Jahren bedroht. Für Rädelsführer und Hintermänner ist eine Mindeststrafe von drei Jahren vorgesehen. Außerdem erweitert der Entwurf den Katalog des § 129a StGB um die Strafvorschriften der §§ 315 und 316b StGB sowie — durch eine Ergänzung des § 308 StGB — um Straftaten, die durch Brandanschläge auf Personen- und Lastkraftwagen und auf Anlagen im Energieversorgungsbereich begangen werden. Bei diesen Delikten handelt es sich um typische terroristische Erscheinungsformen aus jüngster Zeit.

   Der Ausbreitung von Gewalttaten, die die Bevölkerung in neuerer Zeit besonders beunruhigen, muß bereits im Vorfeld wirksam entgegengetreten werden. Zu diesem Zweck soll die Anleitung zu bestimmten Straftaten in *§ 130a* wieder mit Strafe bedroht werden.

   Dies ist angesichts der zunehmenden Verbreitung von Handbüchern, Flugblättern und anderen Schriften, die zu verschiedenen Methoden der Gewaltanwendung genaue Anleitungen enthalten (z. B. zum Umsägen von Strommasten), erforderlich. Solche Anleitungen sind geeignet, die Bereitschaft besonders von jungen Menschen zu fördern oder zu wecken, Gewalt als vermeintlich zulässiges Mittel zum Austragen politischer Meinungsverschiedenheiten anzuwenden. Der Schritt zur Gewalt wird erleichtert, wenn einfach nachzuahmende Möglichkeiten zur Begehung von Straftaten öffentlich und in Schriften angepriesen werden.

   Im geltenden Recht sind zwar die Anstiftung (§§ 26, 30), die öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111) sowie die Anleitung und die Aufforderung zur Herstellung von sog. Molotowcocktails (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, Satz 3 i. V. m. § 53 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 4 des Waffengesetzes) mit Strafe bedroht. Diese Vorschriften lassen jedoch einen straffreien Raum: Häufig sind sie nicht anwendbar, z. B. wenn die Gewalt im Gewand einer theoretischen Abhandlung über den Ablauf von Widerstandshandlungen und die dabei anzuwendenden Methoden propagiert oder zu einer einschlägigen Schrift ausdrücklich erklärt wird, jeder müsse über die Form seines Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder gegen geplante Großvorhaben selbst entscheiden. Bei derartigen Fallgestaltungen liegt in der Regel eine Anstiftung zu einer bestimmten Straftat nicht vor; auch der Tatbestand des § 111 StGB ist häufig nicht erfüllt, weil es an einem Appell fehlt, Straftaten zu begehen.

   Die neue Strafvorschrift soll die aufgezeigte Lücke schließen. Sie muß einerseits dem Schutz des öffentlichen Friedens und individueller Rechtsgüter dienen, andererseits darf sie das Grundrecht der freien Meinungsäußerung in seinem unantastbaren Wesensgehalt nicht tangieren. Der Entwurf eines neuen § 130a StGB enthält daher — in Anlehnung an den von 1976 bis 1981 geltenden § 130a StGB — einschränkende Tatbestandsmerkmale, die sicherstellen, daß der Anwendungsbereich der Norm auf strafwürdige Verhaltensweisen beschränkt bleibt.

2. Nach geltendem Recht erstreckt sich im Bereich des Terrorismus die Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts und die Entscheidungszuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug nicht auf

   — die Bildung, Unterstützung usw. von terroristischen Vereinigungen, die vom Ausland aus operieren, da sie nach der Rechtsprechung des BGH (BGHSt 30, 328) nicht von § 129a StGB erfaßt werden,

   — terroristische Taten, bei denen die Strafbarkeit nach § 129a StGB deshalb entfällt, weil sie nicht von Mitgliedern terroristischer Vereinigungen im Sinne des § 129a StGB begangen werden (z. B. Fälle des sogenannten Staatsterrorismus und Taten der sogenannten Guerilla diffusa, von Einzelpersonen und Kleinstgruppen).

   Zuständig sind insoweit jeweils die Staatsanwaltschaften und Gerichte, in deren Bezirk die Tat begangen worden ist. Diese verschiedenen, örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften und Ge-

richte verfügen nicht über das gesammelte Erfahrungswissen eines zentral zuständigen Verfolgungsorgans. Während des Ermittlungsverfahrens kann es zu einem Wechsel der Zuständigkeit zwischen Generalbundesanwalt und Landesstaatsanwaltschaft kommen, wenn sich neue Anhaltspunkte für die Zuständigkeit der einen oder anderen Behörde ergeben. Dies führt zu Reibungsverlusten und behindert die Strafverfolgung.

Um diese Lücken zu schließen und eine effektivere Strafverfolgung terroristischer Gewalttaten zu gewährleisten, sieht der Entwurf folgendes vor:

In § 120 Abs. 2 GVG wird die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug auf die Katalogtaten des § 129a StGB ausgedehnt. Hierbei handelt es sich um sog. gemeinkriminelle Delikte, die nicht nur von Terroristen begangen werden. Es bedarf daher, um im Hinblick auf die Artikel 92, 96 Abs. 5 GG die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte auf terroristische Taten zu begrenzen, klarer Merkmale, welche die von Terroristen begangenen gemeinkriminellen Delikte als dem Gebiet des Staatsschutzes zuzuordnende Taten qualifizieren. Sie werden in Anlehnung an die in § 92 StGB enthaltenen Begriffsbestimmungen festgelegt.

Um die erforderliche Beschränkung der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte auf bedeutsame Fälle zu erreichen, sollen die Oberlandesgerichte nur dann zuständig sein, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt (Evokationslösung). Das entspricht der im geltenden Recht in § 74a Abs. 2, § 120 Abs. 2 GVG für die Verfahren vor der sog. Staatsschutzstrafkammer getroffenen Regelung.

Die erweiterte Zuständigkeit der Oberlandesgerichte nach § 120 Abs. 2 GVG hat über § 142a Abs. 1 Satz 1 GVG die entsprechend erweiterte Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts zur Folge.

3. Die von Angehörigen terroristischer Vereinigungen begangenen Verbrechen sind zu einer besonderen Gefahr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geworden. Die Ermittlung und Ergreifung solcher Straftäter gestaltet sich zunehmend schwieriger. Herkömmlichen Ermittlungs- und Fahndungsmethoden bleibt häufig der für die Erhaltung des inneren Friedens gebotene schnelle, umfassende Ermittlungserfolg versagt. Durchgreifende Maßnahmen zur Verbesserung der Aufklärung und zur Ergreifung der Täter solcher die Allgemeinheit außerordentlich schwerwiegend beeinträchtigender Straftaten sind deshalb unumgänglich; die Aufklärung begangener Taten muß verbessert, die Begehung künftiger verhindert oder erschwert werden. Im Untergrund agierende Mitglieder einer terroristischen Vereinigung, denen es über Jahre hinweg gelingt, sich der Verhaftung zu entziehen, stellen eine solche Gefahr für die Gesellschaft dar, daß kein vertretbarer Versuch ungenutzt bleiben darf, die Handlungsfähigkeit der Terroristen einzuengen und zu einer Verbesserung der inneren Sicherheit beizutragen. Die Kronzeugenregelung zielt namentlich darauf ab, in der terroristischen Ideologie noch nicht oder nicht mehr unverrückbar verfestigte Angehörige terroristischer Vereinigungen durch Gewährung weitgehenden Strafnachlasses als Gegenleistung für aufklärungsgeeignete Informationen aus der Vereinigung „herauszubrechen" und ihnen gleichzeitig die Rückkehr in die Gesellschaft zu erleichtern. Die Kronzeugenregelung ist des weiteren geeignet, die Mitglieder einer terroristischen Vereinigung zu verunsichern, indem sie das gegenseitige Vertrauen der einzelnen, gefördert durch die Unbedingtheit der Strafandrohung für alle und die gemeinsame Furcht vor Ergreifung und Bestrafung, mindert und so den organisatorischen Zusammenhalt schwächt.

Eine Kronzeugenregelung, die selbst für schwerste Straftaten wie Mord die Möglichkeit der erheblichen Strafmilderung oder Straffreiheit vorsieht, stellt eine Einschränkung des Legalitätsprinzips dar, die über die bisher gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen ähnlicher Art hinausgeht. Eine weniger weit gehende Regelung wäre jedoch kaum effektiv, weil diejenigen Mitglieder terroristischer Vereinigungen, die besonders erfolgreiche Aufklärungshilfe leisten können, oft selbst in schwerste Straftaten verstrickt sind.

Daß die grundlegende Bedeutung, die das Legalitätsprinzip für die Strafrechtspflege hat, nicht angetastet werden soll, wird an zwei Besonderheiten der Kronzeugenregelung deutlich: Sie wird weder ins Strafgesetzbuch noch in die Strafprozeßordnung eingestellt — sie ändert auch keine Vorschriften dieser Gesetze —, sondern ist als eigenständige „Offerte" an die entsprechenden Täterkreise gerichtet; des weiteren ist die Kronzeugenregelung zeitlich begrenzt, wodurch ihr Ausnahmecharakter besonders betont wird.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

Strafrahmenerhöhung

Der jetzt geltende § 129a StGB sieht als Vergehenstatbestand eine Strafandrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor. Dies gilt sowohl für die Tatbestandsalternativen des Gründens und der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung als auch für die des Werbens und Unterstützens. Der Tatbeitrag von Rädelsführern und Hintermännern ist als Verbrechen eingestuft und mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zehn Jahren bedroht.

Der Strafrahmen für die Tathandlungen des Gründens und der Mitgliedschaft kann rechts- und kriminalpolitisch nicht mehr als ausreichend bewertet werden, weil er der besonderen Gefährlichkeit terroristischer Vereinigungen für die innere Sicherheit nicht gerecht wird. Die verbrecherischen Taten aus jüngster Zeit (Ermordung des MTU-Vorsitzenden Dr. Ernst Zimmermann am 1. Februar 1985, Ermordung des US-Soldaten Edward F. Pimental am 7./8. August 1985, Sprengstoffanschlag auf die Rhein-Main-Air-Base in Frankfurt/Main am 8. August 1985, Ermordung des Siemens-Vorstandsmitgliedes Prof. Dr. Beckurts und seines Fahrers Groppler am 9. Juli 1986 und die Ermordung des Abteilungsleiters im Auswärtigen Amt, Dr. Gerold von Braunmühl, am 10. Oktober 1986) haben die außerordentliche Gefährlichkeit und das menschenverachtende Vorgehen terroristischer Vereinigungen in erschreckender Weise verdeutlicht.

Diese Anschläge waren nur möglich, weil sich die Täter bei der Vorbereitung und Begehung der Taten auf die Organisation einer terroristischen Vereinigung und die damit verbundenen Hilfen stützen konnten. Die Eskalation der verbrecherischen Taten macht es erforderlich, den für das Gründen und die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im geltenden Recht vorgesehenen Strafrahmen heraufzusetzen und diese Tatbestandsalternativen als Verbrechen einzustufen. Ein Strafrahmen von einem Jahr bis zehn Jahren Feiheitsstrafe erscheint angemessen (vgl. Absatz 1).

Diese Bewertung war von verschiedenen Seiten bereits 1976 bei der Beratung des sogenannten Anti-Terroristengesetzes (vgl. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes vom 18. August 1976 — BGBl. I S. 2181) gefordert worden. Damals glaubte der Gesetzgeber allerdings, noch mit einem Vergehenstatbestand auskommen zu können, obwohl bereits darauf hingewiesen wurde, das terroristische Vereinigungen schon wegen der Brutalität ihres Handelns mit anderen kriminellen Vereinigungen nicht verglichen werden könnten.

Bei Rädelsführern und Hintermännern, die als Drahtzieher und Führungskräfte das Wirken einer terroristischen Vereinigung maßgeblich bestimmen, wird wegen der von ihnen ausgehenden besonderen kriminellen Energie die Mindeststrafe von einem Jahr auf drei Jahre (Höchststrafe fünfzehn Jahre) heraufgesetzt (vgl. Absatz 2). Dadurch wird die im geltenden Recht bestehende Differenzierung hinsichtlich der Bewertung des Unwerturteils dieser Taten beibehalten.

Für die Tathandlungen des Werbens und Unterstützens sind Straferhöhungen nicht vorgesehen (vgl. Absatz 3). Der geltende Strafrahmen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe erscheint auch mit Rücksicht auf die Erfahrungen der Praxis ausreichend, um Verhaltensweisen dieser Art, die weniger schwerwiegend als etwa die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung einzustufen sind, schuldangemessen ahnden zu können. Um die unterschiedlichen Strafrahmen voneinander abzugrenzen, ist für die Tatbestandsalternativen des Werbens und Unterstützens ein neuer Absatz gebildet worden.

Katalogerweiterung

In § 129a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB sind die Straftaten enumerativ aufgeführt, auf deren Begehung terroristische Vereinigungen ausgerichtet sind. Während Absatz 1 Nr. 1 dem besonderen Schutzbedürfnis des Rechtsgutes „Leben" Rechnung trägt und Nummer 2 die Straftaten erfaßt, die den davon Betroffenen besonderen Gefahren aussetzt (z. B. bei einer Geiselnahme), sind in Nummer 3 die Straftaten aufgeführt, die die Allgemeinheit besonders schwer gefährden. Zu diesen Straftaten sind nach der Einschätzung der Praxis und den Erfahrungen aus jüngster Zeit folgende Straftaten als typische terroristische Erscheinungsformen hinzugekommen:

- gefährlicher Eingriff in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr — § 315 StGB — (Störaktionen gegen Munitionstransportzüge durch Entfernen von Eisenbahnschwellen, Blockieren von Weichen u. a.),
- Störung öffentlicher Betriebe — § 316b StGB — (Absägen von Strommasten),
- Brandanschläge auf Polizei- und Militärfahrzeuge sowie auf Anlagen im Energieversorgungsbereich, insbesondere auf Baumaschinen.

Diese Straftaten sind daher in den Katalog des § 129a StGB einzubeziehen. Bei den §§ 315 und 316b StGB geschieht dies durch Einstellen der Vorschriften in Absatz 1 Nr. 3. Die Einbeziehung von Straftaten durch Brandanschläge auf Polizei- und Militärfahrzeuge sowie auf Anlagen im Energieversorgungsbereich geschieht durch eine Ergänzung des Tatbestandes des § 308 StGB, der bereits zu den Katalogtaten des § 129a Abs. 1 Nr. 3 StGB zählt. Nach dem Wort „Schiffe" werden die Worte „Personen- und Lastkraftwagen, Baumaschinen" eingefügt. Diese Gesetzesänderung stellt sicher, daß Gruppen, deren Ziele darauf gerichtet sind, Straftaten der genannten Art zu begehen, als terroristische Vereinigung verfolgt werden können.

Sonstige Änderungen

Nach geltendem Recht ist der Versuch, eine terroristische Vereinigung zu gründen, unter Strafe gestellt (vgl. § 129a Abs. 3 StGB). Dieser Bestimmung bedarf es nicht mehr, so daß sie ersatzlos gestrichen werden kann. Die Tatbestandshandlung des Gründens wird als Verbrechen eingestuft. Der Versuch eines Verbrechens ist nach dem Gesetz stets strafbar (§ 23 Abs. 1 StGB).

Absatz 4 enthält folgende Änderung: Das geltende Recht (vgl. § 129a Abs. 4 StGB) sieht die Möglichkeit des Absehens von Strafe beim Versuch des Gründens einer terroristischen Vereinigung vor, wenn die Schuld des Täters gering und die Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist. Da nach der vorgesehenen Strafrahmenerhöhung auch der Versuch der Gründung einer terroristischen Vereinigung ein Verbrechen ist, kann jedenfalls von einer geringen Schuld nicht mehr ausgegangen werden. Deshalb ist auf die

Möglichkeit des Absehens von Strafe beim Versuch verzichtet worden.

Absatz 7 sieht die Führungsaufsicht nunmehr nicht mehr für die in Absatz 3 besonders erfaßten Handlungen des Werbens und Unterstützens vor, da sich hierfür nach den Erfahrungen der Praxis ein Bedürfnis nicht gezeigt hat.

Hinzuweisen ist auf folgendes: Nach § 112 Abs. 3 StPO kann gegen einen Beschuldigten, der einer Straftat nach § 129a Abs. 1 StGB dringend verdächtig ist, Untersuchungshaft auch angedordnet werden, wenn ein Haftgrund nach § 112 Abs. 2 StPO nicht besteht. Bisher erfaßte diese Regelung auch die Fälle des Werbens und Unterstützens. Das ist nun nicht mehr möglich, da diese Alternativen in der Neufassung des § 129a StGB in Absatz 3 eingestellt sind, der nicht in die Strafprozeßordnung einbezogen ist. Nach der Auslegung, die insbesondere die Alternative des Werbens in der Praxis erfahren hat, erscheint es nicht angemessen, in diesem Bereich auf die Haftgründe der Flucht- und Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 StPO) zu verzichten.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2**

Durch § 130a soll die Anleitung zu schwerwiegenden Gewalttaten mit Strafe bedroht werden. Zweck der neuen Vorschrift ist es, der Gefährdung der Allgemeinheit durch das Entstehen eines psychischen Klimas, in dem schwere, sozialschädliche Gewalttaten gedeihen können, entgegenzuwirken. Der Entwurf unterscheidet, ähnlich wie der frühere — durch das 19. Strafrechtsänderungsgesetz vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 808) aufgehobene — § 130a zwischen Anleitungen in Schriften (Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1) und mündlichen Anleitungen (Absatz 2 Nr. 2), um den jeweiligen Besonderheiten von schriftlichen und von mündlichen Äußerungen Rechnung zu tragen.

In Absatz 1 werden das Verbreiten und das öffentliche Zugänglichmachen solcher Schriften, Ton- und Bildträger, Abbildungen und anderer Darstellungen (Verweisung auf die Gleichstellungsklausel des § 11 Abs. 3 StGB) erfaßt, die darauf abzielen, andere Personen zur Begehung bestimmter Straftaten zu motivieren. Im einzelnen:

In Abweichung von § 130a a. F. werden auch die in § 126 Abs. 1 Nr. 7 bezeichneten gemeingefährlichen Vergehen (§ 316b Abs. 1, § 317 Abs. 1, § 318 Abs. 1) — im Wege der Verweisung auf § 126 Abs. 1 insgesamt — in den Tatbestand einbezogen.

Angesichts der vorerwähnten zunehmenden Verbreitung von Schriften mit genauen Anleitungen zu verschiedenen Methoden der Gewaltanwendung (z. B. zum Umsägen von Strommasten) erscheint dies rechtspolitisch angezeigt und vertretbar.

Die Wendung „eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen" umschreibt in erster Linie Schriften, die insbesondere durch Hinweise technischer Art Kenntnisse darüber vermitteln, wie rechtswidrige Taten i. S. des § 126 Abs. 1 *begangen* werden können („Kochbücher" bzw. Anleitungsschriften i. S. des § 130a a. F.). Sie erfaßt darüber hinaus auch solche Schriften, die zur *Durchführung* rechtmäßiger Aktionen anleiten (z. B. Sprengen einer Brücke im Verteidigungsfall), sofern die Anleitung *auch* geeignet ist, zur *Begehung* rechtswidriger Katalogtaten verwendet zu werden. Die Einbeziehung der letztgenannten Schriften in den Tatbestand erscheint geboten, um Gesetzesumgehungen zu verhindern.

Da die Schrift geeignet sein muß, zur Begehung einer Katalogtat anzuleiten, erfüllen wissenschaftliche Ausführungen oder Patentschriften, die sich auf die Beschreibung der bloßen *Herstellung* etwa von Sprengstoffen beschränken, für sich allein nicht das oben beschriebene Tatbestandsmerkmal.

Die gebotene Eingrenzung des Tatbestandes (vgl. die Vorbemerkung) wird durch das weitere Tatbestandsmerkmal „nach ihrem Inhalt bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen" erreicht, das im übrigen dem früheren Recht entspricht. § 130a a. F. wurde dahin ausgelegt, daß sich die Zweckbestimmung aus dem Inhalt der Schrift selbst ergeben mußte. Die Aufnahme der Worte „nach ihrem Inhalt" bedeutet insoweit lediglich eine Klarstellung. Sie erscheint überdies angezeigt, um die Unterschiede zu dem Tatbestand des Absatzes 2 Nr. 1 zu verdeutlichen.

Das in § 130a a. F. zusätzlich enthaltene Tatbestandsmerkmal „sowie nach den Umständen geeignet ist" ist angesichts der vorgeschlagenen Neuformulierung des Tatbestandes „die geeignet ist, als Anleitung zu dienen" entbehrlich. Aus dem Inhalt der Schrift kann sich die Zweckbestimmung nur dann ergeben, wenn die Schrift auch entsprechend geeignet ist. Im übrigen wird durch die Neufassung ein Spannungsverhältnis zu Absatz 2 Nr. 2 vermieden, in dem für mündliche „Anleitungen" (wie bei § 130a Abs. 2 a. F.) eine Eignungsklausel nicht vorgesehen ist.

Die Wendung „oder zu wecken" wurde aufgenommen, um auch solche Fälle zu erfassen, bei denen beim Empfänger noch keine latente Bereitschaft besteht. Zu der früheren Fassung des § 130a wurde nämlich die Ansicht vertreten, diese Fälle seien nicht erfaßt („verbotene Analogie").

Bei der Beschreibung der Tathandlungen ist es sinnvoll, außer dem Verbreiten auch solche Handlungen zu erfassen, in denen eine Schrift nicht ihrer Substanz nach übergeben, sondern lediglich zugänglich gemacht wird (§ 130a Abs. 1 Nr. 2 a. F.). Demgegenüber scheint es entbehrlich, auch die in § 130a Abs. 1 Nr. 3 a. F. genannten Vorbereitungshandlungen mit in den Tatbestand einzubeziehen.

Absatz 2 Nr. 1 hat kein Vorbild im früheren Recht; er soll sog. Umgehungshandlungen mit Strafe bedrohen, bei denen sich die Zweckbestimmung, nämlich die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, solche Taten zu begehen, nicht — wie in Absatz 1 — bereits aus dem Inhalt der Schrift selbst ergibt. Es erscheint sinnvoll, über das frühere Recht hinaus auch solche Fallgruppen zu erfassen, bei denen der Täter eine an sich „neutrale" Schrift beim Verbreiten „umfunktioniert" und sich erst aus dem Gesamtzusammenhang des Verhaltens des Täters die Absicht ergibt, die Bereitschaft anderer zu fördern, eine rechtswidrige Tat zu begehen. In Betracht kommt etwa der Fall, daß eine an sich neutrale Anleitung zum Sprengen von Stahlkonstruktionen in einem Schaufenster ausgestellt wird; durch die weitere Gestaltung des Schaufensters wird dem Betrachter der Eindruck vermittelt, die Anleitung könne und solle zum Sprengen von Strommasten dienen. In solchen Fällen muß der Täter jedoch beim Verbreiten oder öffentlichen Zugänglichmachen in der Absicht handeln, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wekken, eine solche Tat zu begehen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß der Anwendungsbereich der Vorschrift auf die strafwürdigen Sachverhalte beschränkt bleibt.

Absatz 2 Nr. 2 erfaßt — in Anlehnung an § 130a Abs. 2 a. F. — die *mündliche* Anleitung zu in § 126 Abs. 1 StGB genannten rechtswidrigen Taten. Auch hier ist die Absicht des Täters erforderlich. Dadurch sollen (möglicherweise unüberlegte) verbale Entgleisungen ausgeschlossen werden, weil mündliche Äußerungen im Unterschied zu schriftlichen Äußerungen häufig vorher nicht ausreichend bedacht werden.

Die in Absatz 3 vorgesehene Verweisung auf § 86 Abs. 3 StGB ist erforderlich, um bestimmte, nicht zu mißbilligende Handlungen aus dem Kreis des Strafbaren auszugrenzen. Damit sollen die Meinungs- und Pressefreiheit sowie die Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre gewährleistet werden.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 3**

Bei der Änderung des § 140 StGB handelt es sich um eine Folgeänderung, die durch die Einfügung eines neuen § 130a bedingt ist. § 130a bezieht sich auf künftige rechtswidrige Taten, § 140 StGB auf bereits begangene bzw. versuchte rechtswidrige Taten. Beide Vorschriften verweisen hinsichtlich der Tatbestandsbeschreibung auf § 126 StGB. Ebenso wie bei § 130a (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2) erscheint auch im Falle des § 140 StGB eine Einbeziehung der in § 126 Abs. 1 Nr. 7 StGB genannten Taten erforderlich.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 4**

Zur Begründung wird zunächst auf die Ausführungen zu Nummer 1 (§ 129a StGB) unter „Katalogerweiterung" verwiesen. Im übrigen ist anzumerken, daß die Neuregelung auch im Hinblick auf die in § 308 StGB bisher schon geschützten Objekte sachgerecht erscheint. Die geltende Vorschrift stellt nämlich in ihrer ersten Alternative (In-Brand-Setzen fremder Sachen) die Brandstiftung an solchen Sachen unter Strafe, die einen erheblichen Wert oder eine besondere Bedeutung für die Allgemeinheit haben (vgl. hierzu BGHSt 6, 107 [108]). Durch die vorgeschlagene Ergänzung wird der Kreis der geschützten Gegenstände dem Stand der Technik insoweit angepaßt, als sich hierfür ein Bedürfnis gezeigt hat.

II. Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Aus den in der Allgemeinen Begründung genannten Gründen wird durch die Neufassung des § 120 Abs. 2 eine erweiterte Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug bei terroristischen Gewalttaten begründet, bei denen nicht zugleich eine Verfolgung gemäß § 129a StGB in Betracht kommt.

1. **Zu Artikel 2 Nr. 1**

§ 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entspricht der geltenden Regelung.

Satz 1 Nr. 2: Satz 1 begründet die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts (nach Übernahme der Strafverfolgung durch den Generalbundesanwalt) bei den im Katalog des § 129a Abs. 1 StGB genannten Straftaten. Lediglich der dort ebenfalls genannte Völkermord (§ 220a StGB) ist nicht erfaßt, weil er bereits in § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG genannt ist. Der Verdacht solcher Taten begründet die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts jedoch nur dann, wenn die Tat geeignet ist, einen der unter Buchstaben a bis c näher umschriebenen Belange des Staatsschutzes zu beeinträchtigen. Die Umschreibungen in Buchstaben a und b sind an die in § 92 StGB enthaltenen Begriffsbestimmungen angelehnt, so daß für die Anwendung der Zuständigkeitsregelung auf die dortige Auslegung zurückgegriffen werden kann.

Eine Beeinträchtigung des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des *Buchstaben a* ist danach anzunehmen, wenn die völkerrechtliche Souveränität, die staatliche Einheit oder der Territorialbestand der Bundesrepublik Deutschland nachteilig verändert wird (vgl. § 92 Abs. 1 StGB); die äußere oder innere Sicherheit wird beeinträchtigt, wenn die Fähigkeit der Bundesrepublik Deutschland gemindert wird, sich gegen Eingriffe von außen her zu wehren oder die Rechtsordnung gegen Störungen von innen her aufrechtzuerhalten (vgl. BGHSt 28, 312, 316). Eine Beeinträchtigung der Sicherheit kann namentlich auch durch Anschläge auf Einrichtungen der Bundeswehr, deren Angehörige, Familien und Personal bewirkt werden.

Buchstabe b bezieht sich auf die in § 92 Abs. 2 StGB im einzelnen aufgeführten Verfassungsgrundsätze. Beseitigt ist ein Verfassungsgrundsatz, wenn er aufgehört hat, zu bestehen. Außer Geltung gesetzt ist er, wenn er rechtlich besteht, aber faktisch nicht mehr beachtet wird. Untergraben wird er, wenn seine Wirksamkeit trotz seiner Weitergeltung faktisch in erheblichem Maße herabgesetzt wird. Dies kann insbesondere

durch langsames Unglaubwürdigmachen geschehen.

Buchstabe c betrifft die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin stationierten verbündeten Streitkräfte und bezieht sich auf Angehörige, deren Familie, Personal und Einrichtungen.

Eine Tat ist im Sinne der Vorschrift namentlich dann geeignet, die in Buchstaben a bis c umschriebenen Interessen nachteilig zu beeinflussen, wenn sie einem dieser verfassungsfeindlichen Ziele dient.

Die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte besteht in diesen Fällen nur, wenn über die allgemeinen Zuständigkeitsmerkmale hinaus der Generalbundesanwalt die Verfolgung wegen der besonderen Bedeutung für Belange des Staatsschutzes im Sinne der in den Buchstaben a bis c genannten Beschreibung übernimmt.

Die in *Satz 2* vorgesehene Verpflichtung, die Sache an das nach den allgemeinen Vorschriften zuständige Gericht niedrigerer Ordnung zu verweisen, wenn bei Eröffnung der Hauptverhandlung eine besondere Bedeutung des Falles nicht gegeben ist, stellt sicher, daß eine gerichtliche Überprüfung auch dieses Zuständigkeitsmerkmals stattfindet. Keiner ausdrücklichen Regelung bedarf der Fall, daß die Oberlandesgerichte entgegen der Auffassung des Generalbundesanwalts die Eignung der Taten zur Gefährdung der in den Buchstaben a bis c genannten Ziele verneinen. In diesem Fall haben sie gemäß § 209 Abs. 1 StPO vor den jeweils zuständigen Gerichten niedrigerer Ordnung das Verfahren zu eröffnen.

2. **Zu Artikel 2 Nr. 2**

Die Änderung enthält eine redaktionelle Anpassung an die Neuregelung des § 120 Abs. 2.

Im übrigen folgt die erweiterte Ermittlungs- und Verfolgungskompetenz des Generalbundesanwalts für die in § 120 Abs. 2 GVG neu aufgenommenen Straftaten aus der Verweisung in § 142a Abs. 1 Satz 1.

Zu Artikel 3 (Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten)

1. *Allgemeines:* Gemäß § 129a Abs. 5 i. V. m. § 129 Abs. 6 des Strafgesetzbuches kann bei Mitgliedern terroristischer Vereinigungen die Strafe gemildert oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften abgesehen werden, wenn der Täter sich bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihrem Ziel entsprechenden Straftat zu verhindern oder freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können. Hierbei handelt es sich um Vergünstigungen für die sogenannte tätige Reue, d. h. für ein Handeln, das auf die Verhinderung künftiger Straftaten oder die Auflösung der terroristischen Vereinigung gerichtet ist.

Diese Regelungen sind jedoch in der gegenwärtigen Situation unzureichend, weil sie weder für die Hilfe eines „Kronzeugen" bei der Aufklärung bereits begangener Straftaten nach § 129a des Strafgesetzbuches noch für die im Zusammenhang mit einer solchen Straftat begangenen terroristischen Begleitdelikte (z. B. Urkundenfälschung, Kfz-Diebstahl, Bankraub) die Möglichkeit des Absehens von Strafe oder besonderer Strafmilderung vorsehen.

Dies soll durch die vorgeschlagene Regelung geändert werden. Sie ist, soweit dies unter Berücksichtigung ihrer Zielrichtung möglich ist, in Anlehnung an die bereits im geltenden Recht vorhandenen „Kronzeugenregelungen" (insbes. § 129a Abs. 5 i. V. m. § 129 Abs. 6 StGB, § 153e StPO, § 31 BtMG) gestaltet. Sie betont jedoch ihrem Zweck entsprechend den besonderen Charakter der Maßnahme, einer gezielten „Offerte" an die angesprochenen Täterkreise durch ein befristetes Gesetz, und wird deswegen nicht in das Strafgesetzbuch oder in die Strafprozeßordnung eingestellt.

2. *§ 1 des Entwurfs* regelt die Möglichkeit des Absehens von der Verfolgung während des Ermittlungsverfahrens. Voraussetzung ist, daß der Täter oder Teilnehmer einer Straftat nach § 129a StGB oder eines mit einer solchen Tat zusammenhängenden terroristischen Begleitdeliktes für die Strafverfolgung bedeutsame Tatsachen offenbart: Diese müssen geeignet sein, entweder einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung einer dieser Straftaten zu leisten, der über die Aufklärung des eigenen Tatbeitrages des Offenbarenden (vgl. § 31 BtMG) hinausgeht, oder aber zur Ergreifung eines Mittäters oder sonstigen Teilnehmers einer dieser Taten zu führen. Die Offenbarung kann über einen Dritten oder mit dessen sonstiger Hilfe gegenüber der Strafverfolgungsbehörde erfolgen. Die Regelung gibt die Möglichkeit, bei sämtlichen Tätern und Teilnehmern der genannten Straftaten, also auch Rädelsführern, Hintermännern, Gehilfen und Anstiftern von der Verfolgung abzusehen. Damit der Anreiz zur Mitwirkung bei der Tataufklärung wirksam ist, mußte die Möglichkeit des Absehens von Strafe auch auf die mit dem Delikt nach § 129a zusammenhängenden Straftaten erstreckt werden; das sind solche Taten, auf deren Begehung die terroristische Vereinigung gerichtet ist, sowie typische Begleitdelikte, die von Mitgliedern der Vereinigung im Zusammenhang mit der Straftat nach § 129a StGB begangen werden (Beschaffungstaten s. o. 1.; Begleitdelikte — z. B. nach dem Waffengesetz).

Das Absehen kann auf alle von dem Offenbarenden begangenen Straftaten erstreckt werden, aber auch nur auf einzelne Taten.

Die Entscheidung gemäß § 1 ist in das Ermessen des Generalbundesanwaltes gestellt und bedarf der Zustimmung des zuständigen Ermittlungsrichters.

Die Ausübung des Ermessens („kann") wird sich sowohl bei der grundsätzlichen Frage, ob von der Vorschrift Gebrauch gemacht werden soll, als auch bei der Frage, hinsichtlich welcher der vom Offenbarenden begangenen Straftaten, wesentlich daran orientieren müssen, in welchem Verhältnis die möglicherweise zu privilegierenden Taten zu den Taten stehen, die mit Hilfe des Kronzeugen aufgeklärt werden können. Dabei sind insbesondere Art und Bedeutung der durch die Strafvorschriften geschützten Rechtsgüter als auch Umfang und Eignung der geleisteten Aufklärungshilfe gegeneinander abzuwägen. Je schwerer die Tat desjenigen ist, der den Ermittlungsbehörden wesentliche Hilfe bei der Aufklärung anbietet, desto höhere Anforderungen müssen an den Aufklärungsbeitrag gestellt werden, wenn der Täter in den Genuß von Straffreiheit gelangen will. Bei Straftaten, die mit lebenslanger Strafe bedroht sind, werden daher ganz besondere Umstände vorliegen müssen, die es erlauben, ausnahmsweise von der Verfolgung abzusehen.

Absatz 1 regelt den Fall des Kronzeugen, der selbst in die aufzuklärende Straftat verstrickt ist.

Absatz 2 dagegen erfaßt den „externen" Kronzeugen, der an der von ihm offenbarten Straftat nicht beteiligt war. Hier sind zwei Konstellationen denkbar:

— Der Kronzeuge (Täter oder Teilnehmer einer terroristischen Vereinigung) offenbart geeignetes Wissen über Täter oder Straftaten seiner Vereinigung, an denen er selber nicht beteiligt war (z. B. weil er erst später der Vereinigung beigetreten ist).

— Der Kronzeuge offenbart geeignetes Wissen über Täter oder Straftaten (nach § 129a StGB oder Begleitdelikte) einer anderen Vereinigung, der er nicht angehört.

Die Möglichkeit des Absehens von Verfolgung besteht nur dann, wenn die Tatsachen vor dem 31. Dezember 1988 offenbart werden. Macht der Generalbundesanwalt nach richterlicher Zustimmung davon Gebrauch, so stellt er das Verfahren ein.

3. *§ 2 der Regelung* gibt für den Fall, daß die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben hat, dem Gericht die Möglichkeit, im Urteil von Strafe abzusehen oder diese erheblich zu mildern. Die vorgesehene Milderungsmöglichkeit entspricht § 49 Abs. 2 StGB.

Für die Ermessensausübung des Gerichts gelten die unter 2. genannten Grundsätze entsprechend.

Aus § 2 ergibt sich nicht, daß das Gericht nur durch Urteil entscheiden kann. Weil es nach § 2 im Urteil von Strafe absehen kann, kann es das Verfahren nach Anklageerhebung bis zum Beginn der Hauptverhandlung einstellen, soweit es der Auffassung ist, daß von einer Bestrafung abgesehen werden soll. Das ergibt sich aus § 153b Abs. 2 StPO.

Durch die Verweisung des § 2 auf § 1 gilt die dort in Absatz 3 geregelte zeitliche Begrenzung auch für das gerichtliche Verfahren. Wie im Falle des § 1 gilt die Kronzeugenregelung nicht (mehr) für Täter, die ihr Wissen erst nach dem 31. Dezember 1988 offenbaren.

4. Die in § 129a Abs. 4 und 5 (i. V. m. § 129 Abs. 6) StGB eingeräumten Möglichkeiten, von Strafe abzusehen oder diese zu mildern, bleiben unberührt.

Zu Artikel 4 (Neufassung des Strafgesetzbuches)

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Strafgesetzbuches. Die Bekanntmachung des geltenden Strafgesetzbuches zum Ende der Legislaturperiode ist geboten, zumal es seit der letzten Bekanntmachung (2. Januar 1975) mehrfach geändert worden ist.

Zu Artikel 5 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

LITERATURVERZEICHNIS

CILIP Informationsdienst „Bürgerrechte & Polizei", Nr. 2/1985 und Nr. 3/1985
(Materialien, Dokumente, Einschätzungen zu den neuen „Sicherheits"-Gesetzen), DM 9,- + Porto, Bezug: Kirschkern Buchversand, Lietzenburger Straße 99, 1000 Berlin 15

V-Leute, in: CILIP-„Bürgerrechte & Polizei" 1/1984

HUMANISTISCHE UNION
- Stellungnahme zur geplanten Änderung des Polizeirechts, DM –,50 in Briefmarken
- Stellungnahme zum neuen Bundesverfassungsschutz, DM –,50 in Briefmarken
- Die (un)heimliche Staatsgewalt – Memorandum zum Verfassungsschutz, 1981, DM 5,– (inkl. Porto)
  Bezug: HU, Bräuhausstr. 2, 8000 München 2

Auf dem Weg zu einer halbkriminellen Geheimpolizei? "vorgänge' 6/1983 (Bezug: HU)

Seifert: Vom Under Cover Agent zum "Verdeckten Ermittler", in: "vorgänge" 1/1986, S. 30ff

Protokoll der 175. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 15.11.1985 mit der Debatte über die Große Anfrage der SPD zur Datenverarbeitung im Sicherheitsbereich; DM 4,90 + Porto
Bezug: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2

Stellungnahme der Datenschutz-Beauftragten zum Volkszählungsurteil und zum Datenschutz im Sicherheitsbereich können bei diesen angefordert werden.

Diederichs/Nantscheff/Gottschlich: Der vierte Geheimdienst der Republik, Sonderdruck „die tageszeitung" (taz, Nov. 1984)

Gössner/Herzog: Im Schatten des Rechts – Methoden einer neuen Geheim-Polizei, Köln 1984

Gössner: „VS-Nur für den Dienstgebrauch". Eine Dokumentation zur verdeckten Ermittlungsarbeit der Polizei, in: GEHEIM 1/1986 (Bezug: Lütticher Str. 14, 5 Köln 1)

dies.: Im Schatten des Rechts – Methoden einer neuen Geheim-Polizei, Köln 1984

Kutscha/Paech: Im Staat der ‚Inneren Sicherheit'. Polizei, Verfassungsschutz, Geheimdienste, Datenkontrolle im Betrieb, Frankfurt 1981

Lüderssen (Hg.): V-Leute. Die Falle im Rechtsstaat, Frankfurt 1985

„Das Tor für die Geheimpolizei steht offen". Die Gesetze zur inneren Sicherheit: Abbau von Liberalität und Rechtsstaatlichkeit, in: Der Spiegel Nr. 7/1986

Weitere Literatur zu Polizei und Geheimdiensten

Busch/Funk/Kauß/Narr/Werkentin: Die Polizei in der Bundesrepublik, Frankfurt/New York 1985

Gössner/Herzog: Der Apparat. Ermittlungen in Sachen Polizei, aktual. Neuauflage Köln 1984

dies.: Im Schatten des Rechts – Methoden einer neuen Geheim-Polizei, Köln 1984

Kutscha/Paech: Im Staat der ‚Inneren Sicherheit'. Polizei, Verfassungsschutz, Geheimdienste, Datenkontrolle im Betrieb, Frankfurt 1981

Werkentin: Die Restauration der deutschen Polizei. Innere Rüstung von 1945 bis zur Notstandsgesetzgebung, Frankfurt/New York 1984

Nach Schleyer: „Sonderkommandos" in der BRD – Zügiger Ausbau der neuen GeStaPo. Antifaschistische Russell-Reihe 5, Hamburg 1979

Aust: Kennwort Hundert Blumen. Die Verwicklung des Verfassungsschutzes in den Mordfall Schmücker, Hamburg 1980

Brückner/Damm/Seifert: 1984 schon heute oder wer hat Angst vorm Verfassungsschutz, Frankfurt, 3. Aufl. 1979

Geheimdienste in der Bundesrepublik, "vorgänge" (Zeitschrift für Gesellschaftspolitik), 55/1982

Heigl/Saupe: Operation EVA. Die Affäre Langemann, Hamburg 1982

Mader/Charisius: Nicht länger geheim, Berlin/DDR 1980

Roth: Dunkelmänner der Macht, Bornheim 1984

Literaturauswahl zur Verdatung

Bölsche: Der Weg in den Überwachungsstaat, Reinbek b. Hamburg 1979

Holzer: Orwell & Bundesrepublik. Erfassen - Überwachen - Manipulieren, Frankfurt 1984

Informationsgesellschaft oder Überwachungsstaat. Strategien zur Wahrung der Freiheitsrechte im Computerzeitalter, Gutachten und Protokoll, Symposium der Hessischen Landesregierung, Wiesbaden 1984 (Bezug: Staatskanzlei, Postfach 31 47, 6200 Wiesbaden)

Janßen (Hg.): Ihr glücklichen Augen, was je ihr gesehn... Der Überstaat probt, Frankfurt 1984

Meyer-Larsen (Hg.): Daten-Schatten. Wie die Computer dein Leben kontrollieren, Reinbek 1984

Narr (Hg.): Wir Bürger als Sicherheitsrisiko. Berufsverbot und Lauschangriff-Beiträge zur Verfassung unserer Republik, Reinbek 1977

Pötzl: Total unter Kontrolle. Computerausweis. Volkszählung, Verkabelung, Reinbek 1985

Schwan: Amtsgeheimnis oder Aktenöffentlichkeit. Datenverarbeitung im Recht. Beiheft 15, München 1984

Schwenger: Im Jahr des Großen Bruders. Orwells deutsche Wirklichkeit, München 1983

Simon/Taeger: Rasterfahndung. Entwicklung, Inhalt und Grenzen einer kriminalpolizeilichen Fahndungsmethode, Baden-Baden 1981

Steinmüller: Der Aufstieg des Geheimbereichs, in: Kursbuch 56/1979, S. 169-198

Taeger (Hg.): Die Volkszählung, Reinbek 1983

Taeger (Hg.): Der neue Personalausweis, Reinbek 1984

Wambach (Hg.): Der Mensch als Risiko, Frankfurt 1983

Weizenbaum: Die Macht der Computer und die Ohnmacht der Vernunft, Frankfurt 1977

CILIP: Informationsdienst Bürgerrechte und Polizei Nr. 5/80: Verfassungsschutzaktivitäten im betrieblichen und gewerkschaftlichen Bereich; Datenschutz, Datenkommunikation zwischen Meldebehörden und Polizei.
Nr. 6/80: Rasterfahnung: Neue Formen computerunterstützter Fahndung. Initiativen der Polizei.
Nr. 14/83: Demonstrationsrecht und Gebühren; neuer Personalausweis.
Nr. 18/84: Datenschutz und polizeiliche Informationssysteme, Cilip Verlag, Berlin.

Funk/Werkentin/Narr u. a. (Hrsg.): Neue „Sicherheits"-Gesetze, Berlin 1986.

Hardmann, N.: Überwachung total: Der Neue Personalausweis, Göttingen 1983.

Hummel/Pollähne u. a. (Hrsg.): „Kein Staat mit diesem Staat?" – Freiheitssuche, Repression und staatliche Hilfe in der Demokratie, Bielefeld 1986.

Informationsgesellschaft oder Überwachungsstaat. Strategien zur Wahrung der Freiheitsrechte im Computerzeitalter, Gutachten und Protokoll, Symposium der Hessischen Landesregierung, Wiesbaden 1984 (Bezug: Staatskanzlei, Postfach 31 47, 6200 Wiesbaden).

KURSBUCH 56: Unser Rechts-Staat, Berlin 1979.

KURSBUCH 66: Die erfaßte Gesellschaft, Berlin 1981.

Kutscha/Paech (Hrsg.), Totalerfassung, Köln 1986.

◆ **Das Standardwerk zur Volkszählung. Mit Tips zum Schutz der eigenen Daten: Vorsicht Volkszählung, hrsg. v. Roland Appel und D. Hummel. Mit Beiträgen von Götz Aly, Klaus Brunnstein, Rolf Gössner, Wolfgang Hippe, Bernd Kollek, Ruth Leuze u.a. 248 S., DM 15. Im Kölner Volksblatt Verlag (Von der taz als bestes Buch zum Thema bewertet)**

Die unheimliche Sicherheit
Neue Staatsschutzgesetze für Geheimdienste und Polizei

Mit Dokumenten & Beiträgen von:
Rolf Gössner, Uwe Herzog, Joachim Kempas, Martin Kutscha, Ulrich K. Preuß, Jürgen Seifert, Edda Weßlau u. a.
78 Seiten, A 4, DM 5.–

Herausgegeben von und zu beziehen über: »Bürger kontrollieren die Polizei«, Charlottenstraße 3, 2800 Bremen 1

StPO

§ 111. [Straßenkontrollen] (1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, so können auf öffentlichen Straßen und Plätzen und an anderen öffentlich zugänglichen Orten Kontrollstellen eingerichtet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Maßnahme zur Ergreifung des Täters oder zur Sicherstellung von Beweismitteln führen kann, die der Aufklärung der Straftat dienen können. An einer Kontrollstelle ist jedermann verpflichtet, seine Identität feststellen und sich sowie mitgeführte Sachen durchsuchen zu lassen.

(2) Die Anordnung, eine Kontrollstelle einzurichten, trifft der Richter; die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sind hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist.

(3) Für die Durchsuchung und die Feststellung der Identität nach Absatz 1 gelten § 106 Abs. 2 Satz 1, § 107 Satz 2 erster Halbsatz, die §§ 108, 109, 110 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 163b, 163c entsprechend.

§ 163d.[1] [Schleppnetzfahndung] (1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß

1. eine der in § 111 bezeichneten Straftaten
   oder
2. eine der in § 100a Satz 1 Nr. 3, 4 bezeichneten Straftaten

begangen worden ist, so dürfen die anläßlich einer grenzpolizeilichen Kontrolle, im Falle der Nummer 1 auch die bei einer Personenkontrolle nach § 111 anfallenden Daten über die Identität von Personen sowie Umstände, die für die Aufklärung der Straftat oder für die Ergreifung des Täters von Bedeutung sein können, in einer Datei gespeichert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Auswertung der Daten zur Ergreifung des Täters oder zur Aufklärung der Straftat führen kann und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Dies gilt auch, wenn im Falle des Satzes 1 Pässe und Personalausweise automatisch gelesen werden. Die Übermittlung der Daten ist nur an Strafverfolgungsbehörden zulässig.

(2) Maßnahmen der in Absatz 1 bezeichneten Art dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Hat die Staatsanwaltschaft oder einer ihrer Hilfsbeamten die Anordnung getroffen, so beantragt die Staatsanwaltschaft unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

(3) Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muß die Personen, deren Daten gespeichert werden sollen, nach bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften so genau bezeichnen, wie dies nach der zur Zeit der Anordnung vorhandenen Kenntnis von dem oder den Tatverdächtigen möglich ist. Art und Dauer der Maßnahmen sind festzulegen. Die Anordnung ist räumlich zu begrenzen und auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine einmalige Verlängerung um nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.

(4) Liegen die Voraussetzungen für den Erlaß der Anordnung nicht mehr vor oder ist der Zweck der sich aus der Anordnung ergebenden Maßnahmen erreicht, so sind diese unverzüglich zu beenden. Die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für das Strafverfahren nicht oder nicht mehr benötigt werden; eine Speicherung, die die Laufzeit der Maßnahmen (Absatz 3) um mehr als drei Monate überschreitet, ist unzulässig. Über die Löschung ist die Staatsanwaltschaft zu unterrichten. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur für das Strafverfahren genutzt werden. Ihre Verwendung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung durch die speichernde Stelle Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer anderen Straftat oder zur Ermittlung einer Person benötigt werden, die zur Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ausgeschrieben ist.

(5) Von den in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen sind die Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt worden sind, zu benachrichtigen, es sei denn, daß eine Gefährdung des Untersuchungszwecks oder der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.

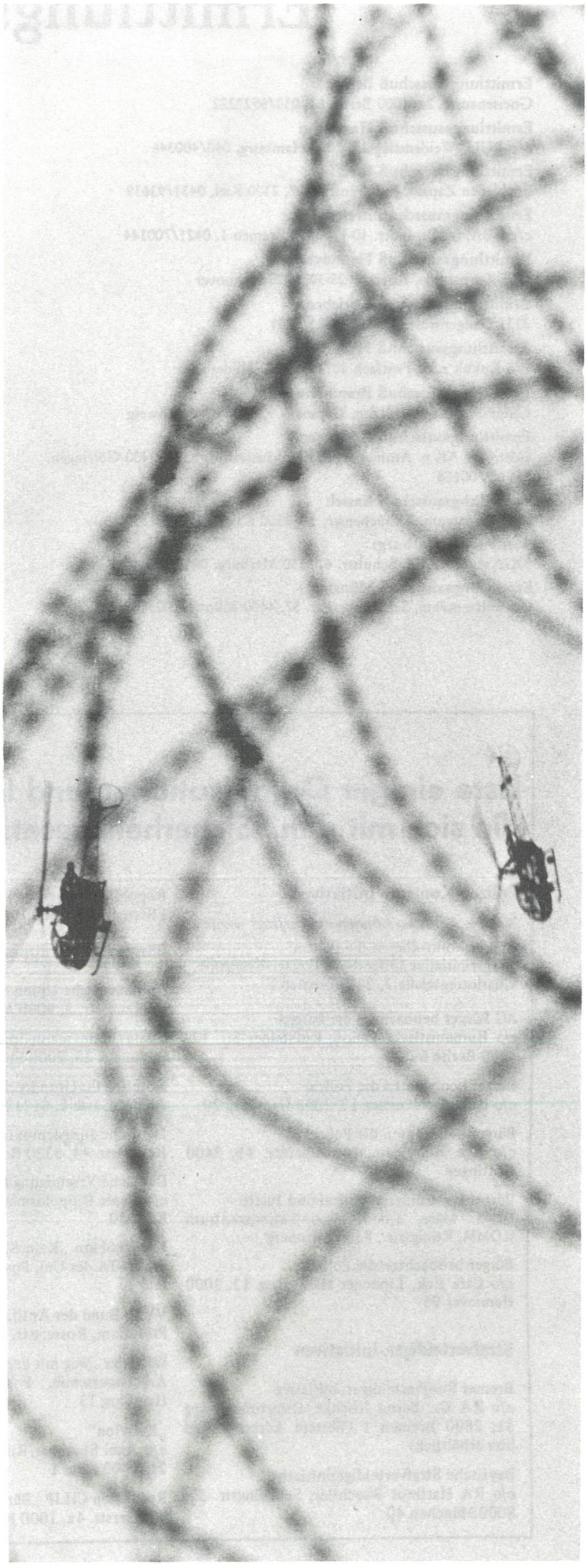

Ermittlungsausschüsse

Ermittlungsausschuß Berlin:
Gneisenaustr. 2a, 1000 Berlin 61, 030/6922222

Ermittlungsausschuß Hamburg:
c/o BUU, Weidenstieg 17, 2000 Hamburg, 040/400346

Ermittlungsausschuß Kiel:
Buchladen Zapata, Jungfernstieg 27, 2300 Kiel, 0431/93639

Ermittlungsausschuß Bremen:
c/o BBA, St. Pauli-Str. 10-11, 2800 Bremen 1, 0421/700144

Ermittlungsausschuß Hannover:
UJZ Kornstraße, Kornstr. 28-30, 3000 Hannover

Ermittlungsausschuß Gorleben:
3131 Dangenstorf Nr. 36, 05883/1241

Ermittlungsausschuß Hildesheim:
c/o Kukuk e.V., Postfach 101406, 3200 Hildesheim

Ermittlungsausschuß Braunschweig:
Guten-Morgen-Buchladen, Geysostr. 9, 3300 Braunschweig

Ermittlungsausschuß Göttingen:
Göttinger AK g. Atomenergie, Reinhäuserlandstr. 24, 3400 Göttingen, 0551/7700158

Ermittlungsausschuß Kassel:
Umwälzentrum, Elfbuchenstr. 18, 3500 Kassel, 0561/775307

Bunte Hilfe Marburg:
BIGAM, c/o KFZ, Schulstr. 6, 3550 Marburg, 06421/13898

Ermittlungsausschuß Münster:
Umweltzentrum, Scharnhorststr. 57, 4400 Münster, 0251/521112

Ermittlungsausschuß Bielefeld:
Umweltzentrum, August-Bebel-Str., 4800 Bielefeld

Ermittlungsausschuß Detmold:
Buchladen Distel, Schubertplatz 1, 4930 Detmold, 05231/26822

Ermittlungsausschuß Aachen:
Ökocentrum, Charlottenstr. 6, 5100 Aachen, 0241/508732

Bunte Hilfe Startbahn-West:
Club Voltaire, Kleine Hochstr. 5, 6000 Frankfurt, 069/283948

Prozeßhilfe Darmstadt
c/o Gaststätte 'Zum Kopernikus', Pankratiusstr. 26a, 6100 Darmstadt, 06151/79775

Ermittlungsausschuß Fulda:
Friedensbüro Osthessen, Friedrichstr. 24, 6400 Fulda, 0661/21795

Bunte Hilfe Hanau:
c/o Roland Bächer-Habermann, Schulstr. 3, 6451 Ronneburg

Ermittlungsausschuß Freiburg:
Buchladen Jos Fritz, Wilhelmstr. 15, 7800 Freiburg, 0761/26877

Ermittlungsausschuß München:
Infoladen, Breisacherstr. 80, 8000 München 80, 089/4489638

Ermittlungsausschuß Regensburg:
BIWAK, Kontakt über Rechtsanwalt Schwinghammer, Hinter der Grieb 13, 8400 Regensburg, 0941/58253

Ermittlungsausschuß Wackersdorf:
Infobüro Freies Wackerland, Altenschwand 91, 8465 Bodenwöhr, 09434/3368

Liste einiger Organisationen und Initiativen, die sich mit den »Sicherheitsgesetzen« beschäftigen

Polizei-Kontroll-Initiativen

Weitere Adressen können dort erfragt werden

Bürger kontrollieren die Polizei
Bürgerinitiative Öffentliche Polizei-Kontrolle
Charlottenstraße 3, 2800 Bremen 1

AG Bürger beobachten die Polizei
c/o Humanistische Union, Kufsteiner Str. 12, 1000 Berlin 62

Bürger beobachten die Polizei
c/o BBU, Weidenstieg 17, 2000 Hamburg 20

Bürger beobachten die Polizei
c/o Else Bräutigam, Petrosilienstr. 4b, 3400 Göttingen

Bürger kontrollieren Polizei und Justiz –
BI 5. März, c/o Kommunikationszentrum KOMM, Königsstr., 8500 Nürnberg

Bürger beobachten die Polizei
c/o Cafe Eck, Lindener Marktplatz 12, 3000 Hannover 91

Strafverteidiger-Initiativen

Bremer Strafverteidiger-Initiative
c/o RA Dr. Bernd Joschke, Ostertorsteinweg 31, 2800 Bremen 1 (Weitere Adressen sind hier erhältlich)

Bayrische Strafverteidigerinitiative
c/o RA Hartmut Waechtler, Schellingstr. 52, 8000 München 40

Republikanischer Anwaltsverein
Ellernstr. 13, 3000 Hannover 1

Bürgerrechtsgruppen u. a.

Humanistische Union e.V.
Bräuhausstr. 2, 8000 München 2

Gustav Heinemann-Initiative
Berlaustr. 23, 7000 Stuttgart 1

Komitee für Grundrecht und Demokratie e.V.
An der Gasse 1, 6121 Sensbachtal

Deutsche Jungdemokraten
Reuterstr. 44, 5300 Bonn 1

Deutsche Vereinigung für Datenschutz
c/o Peter Dippoldsmann, Fröbelstr. 48, 5000 Köln 30

Kongreßbüro „Kein Staat mit diesem Staat?"
c/o ASTA der Uni, Postfach 8640, 4800 Bielefeld 1

VVN-Bund der Antifaschisten
Präsidium, Rossertstr. 4, 6000 Frankfurt a/M 1

Initiative „Weg mit den Berufsverboten"
Arbeitsausschuß, Postfach 32 33 16, 2000 Hamburg 13

„Kabylon"
c/o Axel Stemmer/Rita Seppelfricke, Eifelstr. 21, 5000 Köln 1

Redaktion CILIP „Bürgerrechte & Polizei"
Winklerstr. 4a, 1000 Berlin 33

„Erfassungsschutz"
c/o Robert Möller-Ansberg, Gießenerstr. 51, 6301 Pohlheim 1

ASTA der Uni Bamberg
Horst Eberlin, Postfach 1342, 8600 Bamberg

Initiative gegen den Überwachungsstaat
c/o Die Druckerei, Schanzenstr. 59, 2000 Hamburg 13

Mikrozensusgruppe Hamburg
c/o Helga Schultheiss, Werderstr. 69, 2000 Hamburg 13

VoBo-Gruppe Bochum
c/o Politische Buchhandlung, Universitätsstr. 26, 4360 Bochum 1

Grüne, GAL, AL

GAL Hamburg, Fachgruppe Demokratie & Recht, Bartelsstr. 26, 2000 Hamburg 6

DIE GRÜNEN Niedersachsen, Landesarbeitsgruppe Demokratie & Recht, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 3000 Hannover 1

DIE GRÜNEN Hessen, GRÜNE im Landtag, Fachgruppe Innen, Schloßplatz 2, 6200 Wiesbaden

DIE GRÜNEN Bremen
Am Dobben 92, 2800 Bremen 1

ALTERNATIVE LISTE Berlin
Badensche Str. 29, 1000 Berlin 31

Die Autoren

Ulrich Briefs: Dr. rer. pol., Diplomvolkswirt und Systemanalytiker, wiss. Mitarbeiter am Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut des DGB (WSI) in Düsseldorf und Bundestagsabgeordneter der GRÜNEN, Lehrbeauftragter am Fachbereich Mathematik und Informatik an der Uni Bremen. Lebt in Holland.

Ulrike Erb: Diplominformatikerin, wiss. Mitarbeiterin der GRÜNEN im Bundestag für den Bereich Computer und neue Medien.

Jens-Peter Gieschen studiert Jura an der Universität Bremen; Anti-Kriegsreferat des Allgemeinen Studentenausschusses.

Rolf Gössner: Rechtsanwalt, Publizist und Wissenschaftlicher Mitarbeiter des »Hamburger Instituts für Sozialforschung« im Rahmen des Projektes »Politische Justiz am Beispiel der Terrorismusverfahren« (zusammen mit RA Dr. Heinrich Hannover und der Journalistin Margot Overath). Mitautor der Buchpublikationen »Der Apparat. Ermittlungen in Sachen Polizei«, Köln 1982 (aktualisierte Auflage 1984) sowie »Im Schatten des Rechts. Methoden einer neuen Geheim-Polizei«, Köln 1984 (beide erschienen im Verlag Kiepenheuer & Witsch, Köln). Redaktionsmitglied der Zeitschrift »Geheim« (Köln).

Hermann L. Gremliza: Herausgeber von »Konkret« (Hamburg)

Inger Kuhlmann studiert Informatik an der Universität Bremen; AStA-Technologie-Referentin.

Ulrich K. Preuß: Dr. jur., Professor für Öffentliches Recht an der Universität Bremen. Werke u. a.: »Zum staatsrechtlichen Begriff des Öffentlichen« (1969); »Bildung und Herrschaft« (1975); »Die Internalisierung des Subjekts« (1979); »Politische Verantwortung und Bürgerloyalität – Von den Grenzen der Verfassung und des Gehorsams in der Demokratie« (1984); Mitautor des »Kommentars zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland« in der Reihe »Alternativkommentare« (1984)

Peter Reimann studiert an der Universität Bremen Rechtswissenschaft und arbeitet in der Initiative »Bürger kontrollieren die Polizei«.

Karl-Heinz Rogoll: Jurist in Bremen; Mitarbeiter in der Initiative »Bürger kontrollieren die Polizei«.

Verena Rottmann: Rechtsanwältin in Hamburg; Mitverfasserin des Ratgebers »Was Sie gegen Mikrozensus und Volkszählung tun können« (2001), Frankfurt 1986 (1987)

Michael Schubert: Rechtsanwalt in Freiburg; Verteidiger in politischen Strafverfahren.

Jürgen Seifert: Dr. jur., Professor für Politikwissenschaft an der Universsität Hannover, Bundesvorsitzender der Humanistischen Union, Veröffentlichungen zu Politik, Justiz, Verfassungsrecht.

Wilhelm Steinmüller: Dr. jur., Professor für Rechts- und Verwaltungsinformatik am Fachbereich Mathematik/Informatik der Universität Bremen, Veröffentlichungen zu Informatik und Recht.

Stephan Maria Tanneberger studiert Soziologie und Philosophie in Bielefeld, Mitarbeit im Bundesarbeitskreis »Demokratie und Recht« der GRÜNEN.

Edda Weßlau: Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Fachbereich Jura an der Universität Hamburg. Mitglied der Fachgruppe »Demokratie und Recht« der »Grün-Alternativen-Liste« (GAL). Redaktionsmitglied der Zeitschrift »Demokratie und Recht«.

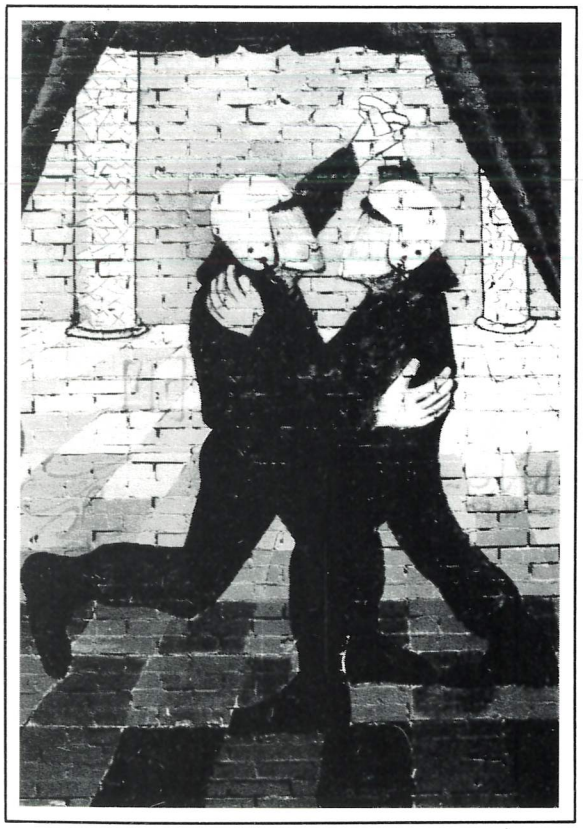

Rolf Gössner
Uwe Herzog

Staatsgewalten unter sich
Wer kontrolliert die Polizei?

2 Features mit Informationen
zu »Bürger kontrollieren die Polizei«
36 Seiten A 4, DM 3.50.
Herausgegeben von und zu beziehen bei:
»Bürger kontrollieren die Polizei«
Charlottenstraße 3, 2800 Bremen 1

Herausgegeben von
Rolf Gössner
und der Bremer Initiative
»Bürger kontrollieren die Polizei«

Mit Dokumenten
und Beiträgen von:
Ulrich Briefs,
Rolf Gössner,
Hermann L. Gremliza,
Joachim Kempas,
Ulrich K. Preuß,
Karl-Heinz Rogoll,
Michael Schubert,
Wilhelm Steinmüller,
Edda Weßlau u. a.